KrimZ KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V.

Wolfgang Feuerhelm

Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht

KUP Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 22

Feuerhelm

Stellung und Ausgestaltung der
gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht
- Historische, dogmatische und systematische
Aspekte einer ambulanten Sanktion -

Kriminologie und Praxis (KUP)

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Herausgegeben von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg

Band 22

Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht

Historische, dogmatische und systematische Aspekte einer ambulanten Sanktion

von

Wolfgang Feuerhelm

Wiesbaden 1997

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Feuerhelm, Wolfgang:
Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht : historische, dogmatische und systematische Aspekte einer ambulanten Sanktion / von Wolfgang Feuerhelm. - Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1997
(Kriminologie und Praxis ; Bd. 22)
Zugl.: Mainz, Univ., Habil.-Schr., 1996
ISBN 3-926371-36-6

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.
Gedruckt mit Unterstützung der
Lang-Hinrichsen-Stiftung in Mainz

KrimZ KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V.

Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-36-6

Geleitwort

Die Gemeinnützige Arbeit ist wieder im Gespräch: In den 80er Jahren hatte die Gemeinnützige Arbeit einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren, indem nach und nach die Bundesländer gemäß Art. 293 EGStGB Regelungen zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen erließen. Darüber hinausgehende Vorschläge, die Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion etablieren wollten oder ihr im Rahmen einer "dritten Spur" der Wiedergutmachung eine bedeutsame Rolle zumaßen, konnten sich indes nicht durchsetzen. Inzwischen mehren sich aber die Anzeichen, daß sich das kriminalpolitische Interesse wieder verstärkt der Gemeinnützigen Arbeit zuwendet - als einer Sanktion, die dem straffällig Gewordenen zwar seine Freiheit beläßt, ihm jedoch eine spürbare persönliche Leistung abverlangt.

Im Rahmen ihrer Forschungsvorhaben hat sich die Kriminologische Zentralstelle aus verschiedenem Blickwinkel mit der Gemeinnützigen Arbeit befaßt. Anfang der 90er Jahre wurde als Ergebnis einer bundesweiten Untersuchung eine Bestandsaufnahme zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung vorgelegt (Jehle/Feuerhelm/Block: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe; BMA, Heft 4; Wiesbaden 1990; Feuerhelm, W.: Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung; KUP Bd. 6; Wiesbaden 1991). Im Zusammenhang mit einer bundesweiten Studie zu den Sozialen Diensten der Justiz (s. zur Gesamtkonzeption Jehle/Sohn: Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz; KUP Bd. 14; sowie Beitrag von Kurze in Egg/Jehle/Marks: Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz; KUP Bd. 20; Wiesbaden 1996) wurden die Ländervorschriften zu diesem Bereich zusammengestellt und analysiert (s. Block, P.: Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz: eine vergleichende Analyse von Ländervorschriften; KUP Bd. 11; Wiesbaden 1993, 2. Aufl. 1997).

Insbesondere wurden die damit befaßten Sozialarbeiter und Strafjuristen über die Praxis der Gemeinnützigen Arbeit befragt; die Ergebnisse werden in Kürze vorgelegt werden. Schließlich erfaßt die KrimZ im Rahmen ihrer Dokumentationsarbeiten kontinuierlich einschlägige Projekte und Aktivitäten.

Die jetzt vorgelegte Schrift von Wolfgang Feuerhelm stellt eine notwendige und sinnvolle Ergänzung dieser Arbeiten dar. Die gemeinnützige Arbeit, die

bei der Debatte um eine Neuorientierung des Sanktionensystems stets einen zentralen Platz einnimmt, wird hier in ihrer Ausgestaltung dogmatisch, historisch und systematisch beleuchtet. Die differenziert ausgestaltete und grundsätzliche Untersuchung ermöglicht den Weg zu einer vertieften Diskussion dieser Sanktionsalternative. In diesem Sinne leistet das Werk einen wichtigen Beitrag zur anwendungsbezogenen Kriminologie und findet somit seinen Platz in der Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, deren wesentliches Ziel es ist, den Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft zu fördern.

Rudolf Egg Jörg-Martin Jehle

Vorwort

Anlaß zu einer vertieften Beschäftigung mit der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht bot eine Untersuchung, die der Verfasser im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden durchgeführt hat. Hier lag der Schwerpunkt bei der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung, bei der es 10 Jahre nach Beginn erster praktischer Versuche Bilanz zu ziehen galt. Deutlich geworden ist dem Verfasser bei dieser Untersuchung, daß es auch jenseits des empirischen Bereichs erhebliche Erkenntnislücken gibt. Weitgehend ungeklärt ist nicht nur die Einordnung der vielfältigen Formen der gemeinnützigen Arbeit in das Sanktionenrecht, sondern vor allem die Frage, wie die Ableistung der Arbeit selbst ausgestaltet werden soll. Die Klärung dieser Fragen erscheint deshalb erforderlich, weil die fortdauernde Diskussion um die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion vor allem mit pragmatischen Argumenten geführt wird. In diesem Zusammenhang versteht sich die vorliegende Studie als Versuch, durch eine dogmatische Untersuchung der vorliegenden Formen dieser Sanktion einen Beitrag zur vertieften Beschäftigung mit der gemeinnützigen Arbeit zu leisten.

Die Studie wurde als Habilitationsschrift im Sommersemester 1996 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz angenommen. Das Manuskript hierfür wurde im Februar 1996 abgeschlossen. Die verarbeitete Literatur befindet sich im wesentlichen auf diesem zeitlichen Stand. Nachgetragen wurden lediglich Neuauflagen bereits berücksichtigter juristischer Werke sowie neue Ausgaben statistischer Tabellenwerke.

Mein Dank für stetige Förderung und Hilfe bei Konzeption und Abfassung dieser Studie gilt zuallererst meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Alexander Böhm. Ohne seine zahlreichen Anregungen und Hinweise wäre diese Arbeit so nicht zustande gekommen. Dankbar bin ich auch für die Unterstützung, mit der mich Herr Prof. Dr. Ernst-Walter Hanack in der Endphase dieser Untersuchung begleitet hat. In den Jahren, in denen die vorliegende Arbeit entstanden ist, hat Herr Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle immer wieder mit mir über die Thesen meiner Arbeit diskutiert. Hierfür und für die Bereitschaft, die Veröffentlichung in der Reihe 'Kriminologie und Praxis' der Kriminologischen Zentralstelle zu ermöglichen, danke ich ihm und Herrn Prof. Dr. Rudolf Egg.

Die Erstellung der Druckvorlage erfolgte durch Frau Gabriele Adler; auch dafür meinen besten Dank.

Nicht nur fachliche Unterstützung war vonnöten. Ohne die Hilfe und die Geduld meiner Frau Mariola auch in kritischen Phasen wäre diese Studie wahrscheinlich auch heute noch nicht vollendet. Dankbar bin ich auch meinen Kindern Nils und Olivia, die es nur in Maßen übel genommen haben, wenn ich viele Wochenenden an der Universität und nicht mit ihnen zugebracht habe.

Wiesbaden, im Oktober 1997

INHALT

Geleitwort V

Vorwort VII

Einleitung 1

Kapitel 1: Arbeit als strafrechtliche Sanktion im geltenden deutschen Recht

1. Einleitung 5

2. Regelungen im Allgemeinen Strafrecht 6
   2.1 Einstellung des Verfahrens 7
   2.2 Auflagen bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung im Hauptverfahren 11
   2.3 Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe 15
   2.4 Auflage nach Strafrestaussetzung 17
      2.4.1 Bei zeitiger Freiheitsstrafe 17
      2.4.2 Bei lebenslanger Freiheitsstrafe 21
      2.4.3 Bei der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe 23
   2.5 Sonstige Möglichkeiten 25
      2.5.1 Gemeinnützige Arbeit als Auflage im Wehrstrafrecht ... 26
      2.5.2 Regelungen im Betäubungsmittelstrafrecht 26
      2.5.3 Gemeinnützige Arbeit im Gnadenverfahren 28
      2.5.4 Unbenannte Formen der gemeinnützigen Arbeit 34

3. Jugendstrafrecht 36
   3.1 Einstellung des Verfahrens 36
      3.1.1 Anregung gemeinnütziger Arbeit durch den Staatsanwalt (§ 45 Abs. 2 JGG) 37

3.1.2 Gemeinnützige Arbeit nach Anordnung durch den Jugendrichter (§ 45 Abs. 3 JGG) 45
3.1.3 Einstellung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG 47

3.2 Weisungen und Auflagen im Hauptverfahren 48
3.2.1 Arbeitsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG) 49
3.2.2 Arbeitsauflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG) 54
3.3 Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe 58
3.4 Strafaussetzung zur Bewährung 62
3.5 Strafrestaussetzung 65
3.6 Koppelungen von Maßnahmen im Jugendstrafrecht 66
3.6.1 Selbständige Arbeitsleistungen neben der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe 67
3.6.2 Arbeitsleistungen im Rahmen der "Vorbewährung" 67
3.6.3 Arbeitsleistungen neben einer nicht ausgesetzten Jugendstrafe 69
3.7 Sonstige Möglichkeiten 70
3.7.1 Gemeinnützige Arbeit bei Soldaten 70
3.7.2 Regelungen im Betäubungsmittelrecht 71
3.7.3 Gnadenverfahren 71

4. Reformforderungen im Überblick 72

5. Zusammenfassung 76

Kapitel 2: Geschichte der Arbeitsstrafe

1. Einleitung 83

2. Quellen- und Materiallage 84

3. Die Arbeitsstrafe in den Rechten des Altertums 85

4. Arbeit als Sanktion im Recht des Mittelalters 89
4.1 Frühes germanisches Recht 89

4.2 Klosterhaft ... 91
4.3 Das deutsche Recht des Mittelalters bis zur Rezeption ... 92
4.4 Entwicklung in den italienischen Rechten des Mittelalters ... 95

5. Das Zeitalter des Gemeinen Rechts ... 97
5.1 Die Verbreitung des opus publicum ... 97
5.2 Exkurs: Armenfürsorge und Arbeitspflicht ... 101
5.3 Das Verhältnis von Zuchthäusern und opus publicum ... 102

6. Die Zeit der Aufklärung ... 103

7. Entwicklung im 19. Jahrhundert ... 108
7.1 Regelungen zur Handarbeitsstrafe ... 108
7.2 Die Diskussion um die ambulante Arbeitsstrafe Ende des 19. Jahrhunderts ... 115
7.3 Arbeit als ambulante Nebenstrafe gem. § 362 RStGB ... 118

8. Die Zeit bis 1933 ... 124
8.1 "Freie Arbeit" als Ersatz für uneinbringliche Geldstrafen ... 125
8.2 Arbeit als Auflage im Rahmen der Strafaussetzung ... 129
8.2.1 Entwicklung der Strafrestaussetzung ... 129
8.2.2 Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung ... 131
8.3 Jugendstrafrecht ... 135

9. Strafarbeit in der NS-Zeit ... 139
9.1 Stellenwert der ambulanten Arbeit im Sanktionsgefüge ... 139
9.2 Entwicklung im Jugendstrafrecht ... 141

10. Entwicklung seit 1945 in der Bundesrepublik ... 145
10.1 Entwicklung der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzsanktion ... 145
10.2 Die Diskussion um die gemeinnützige Arbeit als Alternativsanktion (§ 52 AE) ... 148
10.3 Arbeit als Bewährungsauflage ... 149
10.3.1 Arbeitsauflage bei (anfänglicher) Strafaussetzung ... 149

10.3.2 Arbeitsauflage bei der Strafrestaussetzung 154
10.3.3 Auflagen bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt 156
10.4 Gemeinnützige Leistungen als Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO 158
10.5 Entwicklung im Jugendstrafrecht 158
10.6 Diskussionen um eine allgemeine Arbeitsstrafe 163
10.7 Zur Akzeptanz der gemeinnützigen Arbeit bei Justiz und Bevölkerung 164

11. Zusammenfassung 165

Kapitel 3: Systematik der Arbeit als Strafe

1. Einleitung 175

2. Formale Struktur der Arbeit als Strafe im deutschen Strafrecht 175
2.1 Zeitgrenzen der Arbeit 175
2.1.1 Im Allgemeinen Strafrecht 176
2.1.2 Im Jugendstrafrecht 185
2.2 Einverständnis der Betroffenen 195

3. Funktionen und Begründungen der Arbeit 198
3.1 Die gesetzlichen Benennungen der Arbeitssanktion 198
3.2 Arbeit als Resozialisierungsmittel 200
3.3 Genugtuung für begangenes Unrecht 203
3.4 Arbeit ohne Begründung? - die Rechtfertigung der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB 206
3.5 Arbeit als symbolische Wiedergutmachung 208
3.6 Zusammenfassung 211

4. Stellenwert der Arbeit im Sanktionsgefüge 212
4.1 Teilleistungen / Änderungen im Rahmen des Art. 293 EGStGB 212
4.2 Änderungsbefugnis bei sonstigen Arbeitssanktionen im Allgemeinen Strafrecht 218

4.3 Teilleistungen bei Weisungen / Auflagen im Allgemeinen Strafrecht ... 230
4.4 Änderungsbefugnis bei Weisungen / Auflagen im Jugendstrafrecht ... 234
4.5 Teilleistungen bei Weisungen / Auflagen im Jugendstrafrecht ... 251
4.6 Exkurs: Rückerstattungsfähigkeit erbrachter Arbeitsleistungen ... 258
4.7 Aussetzung von Arbeitssanktionen zur Bewährung? ... 263
4.8 Zusammenfassung ... 264

5. Die Beschäftigungsstellen ... 264
5.1 Art der Einsatzstellen ... 265
5.2 Art der Tätigkeiten ... 268
5.3 Ableistung der Arbeitssanktion als Privatisierung der Strafvollstreckung ... 270

6. Ersatzsanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung ... 272
6.1 Anforderungen an die Betroffenen ... 272
6.1.1 Die Bedeutung der Arbeitsleistungen ... 272
6.1.2 Allgemeine Anforderungen ... 277
6.2 Art und Umfang der Ersatzsanktionen ... 281
6.2.1 Allgemeines Strafrecht ... 281
6.2.2 Jugendstrafrecht ... 286
6.3 Zuständigkeiten und Verfahren ... 290
6.3.1 Allgemeines Strafrecht ... 291
6.3.2 Jugendstrafrecht ... 293

7. Rechtsstellung der Beteiligten ... 295
7.1 Die Beschäftigungsstellen ... 296
7.2 Stellung und Rechtsschutz der Betroffenen ... 301
7.2.1 Einwendungen gegen Rahmenbedingungen der Arbeitssanktion ... 303
7.2.2 Einwendungen gegen Anordnungen der Beschäftigungsstellen ... 316
7.2.3 Sonstige Einwendungen ... 324
7.3 Zusammenfassung ... 326

8. Zusammenfassung und Ergebnis 328

Kapitel 4: Strukturbedingungen für die Praxis der Arbeitssanktionenen

1. Einführung 331

2. "Gemeinnützigkeit" als Rechtsbegriff 332
   2.1 Die Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit in § 52 AO 333
   2.2 Geldbuße an gemeinnützige Einrichtungen 338
   2.3 Gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sozialhilferecht (§ 19 Abs. 2 BSHG) 344
   2.4 Gemeinnützigkeit als Kennzeichen der Arbeitssanktion 350
      2.4.1 Zur Übertragbarkeit der Begriffsbestimmungen aus anderen Rechtsbereichen 350
      2.4.2 Verfahrenskontrollen als Minimallösung? 354
      2.4.3 Aspekte eines eigenen Gemeinnützigkeitsbegriffs bei der Arbeitssanktion 356
   2.5 Zusammenfassung 359

3. Ansätze zu einer inhaltlichen Strukturierung der Arbeit 360
   3.1 Einführung 360
   3.2 Reichweite und Grenzen arbeitspsychologischer Erkenntnisse 362
   3.3 Konzepte der Arbeitspsychologie 363
      3.3.1 Gegenstand und Entwicklung der Arbeitspsychologie als Wissenschaft 364
      3.3.2 Das Konzept der persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung 367
      3.3.3 Schädigungsfreiheit der Arbeit 374
      3.3.4 Arbeitszufriedenheit und Arbeitsmotivation 378
      3.3.5 Zusammenfassung und Kritik: Folgen unzureichender Handlungsspielräume 384

3.4 Bedeutung arbeitspsychologischer Erkenntnisse für die Arbeitssanktionen 387
3.4.1 Straftheoretische Aspekte des Vollzuges der Arbeitssanktionen 388
3.4.2 Symbolische Wiedergutmachung als dominanter Strafzweck der Arbeitssanktionen? 394
3.4.3 Folgerungen für die Gestaltung der Arbeitssanktionen 397
3.4.4 Bemerkungen zur Notwendigkeit weiterer Forschung 402
3.4.5 Nochmals: die Zeitgrenzen der Arbeitssanktionen 404

4. Zusammenfassung 409

Kapitel 5: Zusammenfassung und rechtspolitischer Ausblick

1. Zusammenfassung 411

2. Folgerungen für die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion 427

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur 429

Literaturverzeichnis 443

Anhang 563

Anhang 1: Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen 565

Anhang 2: Tabellen 567

Einleitung

Ambulante Sanktionen stehen zur Zeit hoch im Kurs. Nach einer Phase der Kritik der stationären Strafen in den 70er und 80er Jahren sind es nunmehr die Strafen ohne Freiheitsentzug, die in den Mittelpunkt des Interesses gerückt sind.

Die ambulante Arbeit als strafrechtliche Sanktion mit zum Kreis der aktuellen und vertieft diskutierten Themen zu zählen, ist nur zum Teil berechtigt. Zwar gehört sie unter dem Schlagwort "Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion"[1] mit zur Debatte um den Ausbau der Strafen ohne Freiheitsentzug[2]. Andererseits ist es um die "Arbeitsleistung" im Jugendstrafrecht recht still geworden[3], obwohl sie in diesem Teilbereich mittlerweile zur dominierenden Maßnahme geworden ist[4]. Weitere Widersprüche lassen sich bei näherem Hinsehen erkennen: Arbeit als Sanktion erreicht in der Bevölkerung hohe Akzeptanzwerte[5], obwohl unklar ist, wie Arbeitsleistungen konkret auszugestalten sind. Regelungen zum Vollzug fehlen weitgehend, in der Praxis hängt die Art der zu verrichtenden Tätigkeiten[6] oft von Zufälligkeiten, etwa vom Wohnsitz des Betroffenen ab. Terminologische Unklarheiten treten hinzu. Die ambulante Arbeitssanktion wird etwa als "öffentliche Arbeit", "freie Arbeit", "gemeinnützige Leistung" oder als Ableistung von "Freizeitstunden" oder "Sozialstunden" bezeichnet[7].

---

1 so z.B. *Schöch* 1992a, C 96 ff.

2 als ambulante Sanktion war die gemeinnützige Arbeit Thema des Deutschen Juristentages 1992, vgl. 59. Deutscher Juristentag, NJW 1992, Seite 3022

3 *Schüler-Springorum* 1991, Seite 81; eine Ausnahme gilt hier für die eher pragmatischen Begründungen zur Einführung der Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht durch das 1. JGGÄndG, hierzu siehe unten Kapitel 1, 3.2.2; bei *Heinz* 1986b taucht die gemeinnützige Arbeit als Feld, in dem ein Forschungsbedarf besteht, nicht auf

4 siehe hierzu unten Kapitel 1, 3.2.2

5 siehe hierzu unten Kapitel 2, 10.7

6 hierzu unten Kapitel 3, 5.2

7 hierzu unten Kapitel 1, 4 und Kapitel 4, 2.4.1

Auch in theoretischer Hinsicht bietet sich ein diffuses Bild[8]. Einerseits wird die Verpflichtung zur Arbeitsleistung als "erzieherisch sinnvollste Strafe"[9] betrachtet, andererseits die repressive oder rein pragmatische Verwendung ("Ein paar Arbeitsstunden können nicht schaden"[10]) etwa der Arbeitsweisung in der Praxis kritisiert[11]. Zum Teil wird die gemeinnützige Arbeit als symbolische Wiedergutmachung aufgefaßt und in aktuelle kriminalpolitische Bestrebungen zur Stärkung restitutiver Elemente des Strafrechts eingeordnet[12]. Für andere Autoren scheinen Arbeitssanktionen einen Ausweg aus der Legitimationskrise des Strafrechts zu bieten:

> "In dieser Situation faszinieren Reaktionsvorschläge oder -verfahren, die ohne aufwendige und problematische Überzeugungsarbeit schon prima facie als "vernünftige Lösung" im Sinne einer für jedermann nachvollziehbaren praktischen Vernunft einleuchten. Beispiele dafür liefern die - auch international - wiederbelebten Verpflichtungen zu gemeinnützigen Arbeiten (community service order, Arbeitsauflage) oder, institutions- und landesbezogen, die Brücke-Projekte"[13].

Ziel dieser Studie ist es, die ambulante Arbeit als strafrechtliche Sanktion systematisch zu beleuchten. Der Blick soll gelenkt werden auf die dogmatische Einordnung, auf das Verhältnis zu anderen Sanktionen und vor allem auf die Ableistung der Arbeiten selbst. Die Untersuchung will so einen Beitrag leisten zur Überwindung rein pragmatischer oder letztlich von der Beurteilung anderer Sanktionen (Vermeidung etwa von Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendarrest durch gemeinnützige Arbeit) geleiteter Sichtweisen. Das gesteckte Ziel steht in Verbindung mit einer kriminalpolitischen Überzeugung. Nur wenn es gelingen wird, die wesentlichen Eigenarten der ambulanten Arbeit im Strafrecht positiv zu beschreiben, wird diese Sanktion einen ernstzunehmenden Beitrag zur Veränderung des Sanktionensystems leisten können.

Erforderlich ist zunächst, einen Überblick über die im geltenden Strafrecht möglichen Formen der Arbeitssanktion zu geben (Kapitel 1). Eine solche Darstellung ist vor allem deshalb nötig, weil Anordnungen von Arbeitsleistungen

---

8 die Einschätzung von *Blau* 1986, Seite 205 ("eher spärliche strafrechtsdogmatische Überlegungen") scheint auch heute noch zutreffend; ähnlich *Ostendorf* 1984, Seite 253; *Mrozynski* 1987b, Seite 183

9 *Schellenberg* 1990, Seite 598

10 *Weyel* 1991, Seite 118

11 *Ostendorf* 1990, Seite 650 ff.

12 siehe unten Kapitel 3, 3.5 und Kapitel 4, 3.4.2

13 *Walter* 1991a, Seite 61; hierzu auch *Walter* 1989, Seite 82

als Auflage bzw. Weisung - zumindest theoretisch - in vielfältiger Weise denkbar sind. Neben der hier zu leistenden dogmatischen Klärung soll auf gesetzliche Begründungen der Arbeitssanktionen hingewiesen werden. Daneben ist von Interesse, welche praktische Bedeutung die einzelnen Institute im Rahmen des Sanktionenspektrums besitzen.

Arbeit war immer schon ein Teil des staatlichen Sanktionsrepertoires. "Handarbeitsstrafe", "opus publicum", "Karrenstrafe" - schon die Begriffsbildung historischer Institute deutet auf die Relevanz der Arbeit als Sanktion hin. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die heutigen Diskussionen um eine Arbeitsstrafe in einen historischen Rahmen einzuordnen (Kapitel 2). Ziel ist hier nicht die Abfassung einer umfassenden Geschichte der Arbeitsstrafe, sondern die Suche nach strukturellen Elementen und nach Begründungen für Formen der Arbeitssanktion, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind. Ein Schwerpunkt liegt hier bei der Entstehungsgeschichte der heutigen Formen gemeinnütziger Arbeit.

Vor diesem Hintergrund folgt anschließend der Versuch einer Systematisierung der gemeinnützigen Arbeit im deutschen Strafrecht (Kapitel 3). Hierbei gilt es sowohl formale Rahmenbedingungen zu klären als auch die Funktionen und Begründungen der Arbeitssanktionen zu untersuchen. Wesentlich für die Einordnung der gemeinnützigen Arbeit in das Sanktionensystem insgesamt ist das Verhältnis zu anderen Maßnahmen, das in vielfältigen prozessualen Konstellationen praktisch werden kann. Angestrebt wird hier nicht nur die Lösung von Einzelproblemen, sondern die Formulierung allgemeiner Prinzipien für die Stellung der Arbeitssanktionen im Strafrecht. Neben Aspekten der praktischen Durchführung der Arbeitssanktionen sollen die auf Arbeitsstörungen folgenden Ersatzsanktionen und die Rechtsstellung der Beteiligten untersucht werden. Aus dem letzten Bereich ergeben sich Konsequenzen für die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen.

In den augenblicklichen Diskussionen spielen Strukturbedingungen der Ableistung kaum eine Rolle. Die Defizite mögen mit der alltagstheoretischen Akzeptanz von gemeinnütziger Arbeit als Sanktion sowie damit zu tun haben, daß die konkreten Tätigkeiten in vielen unterschiedlichen Feldern geleistet werden. Arbeit als Sanktion bedarf mindestens dann offenbar keiner weiteren Rechtfertigung, wenn die angeordneten Tätigkeiten mit dem Merkmal der Gemeinnützigkeit versehen werden. In Kapitel 4 wird der Versuch unternommen, zwei Aspekte des Sanktionenvollzuges genauer zu untersuchen. Zum einen gilt es, den zwar allgemein akzeptierten, aber theoretisch weitgehend ungeklärten Begriff der Gemeinnützigkeit zu analysieren, stellt dieses Label doch die we-

sentliche Kennzeichnung der ambulanten Arbeitssanktion dar. Das weitere Interesse gilt hier der Frage, ob allgemeine Anforderungen für die Arten der Tätigkeiten formuliert werden können. Einen möglichen Zugang bieten hier arbeitspsychologische Modelle, die im Zusammenhang mit der straftheoretischen Einordnung der Arbeitssanktionen Hinweise auf Gestaltungsprinzipien gerade für repressive Formen der Arbeitssanktionen geben können.

In der Zusammenfassung und abschließenden Bewertung der Ergebnisse dieser Studie (Kapitel 5) wird schließlich auch die rechtspolitische Frage nach den Chancen einer Ausweitung der ambulanten Arbeitssanktionen einbezogen.

Eine allgemeine methodische Einschränkung ist bereits an dieser Stelle geboten. Die vorliegende Untersuchung will weder eine philosophisch-soziologische Bewertung der Arbeit als gesellschaftliches Phänomen erarbeiten und aus dieser Perspektive zur Geeignetheit von Arbeitsleistungen als Sanktion Stellung nehmen noch aus verfassungsrechtlicher Sicht die Zulässigkeit von Arbeit als Sanktion bewerten. Ziel ist es vielmehr, mit vorwiegend strafrechtsdogmatischen Mitteln einen Beitrag zum Stellenwert einer Sanktion zu liefern.

Kapitel 1: Arbeit als strafrechtliche Sanktion im geltenden deutschen Recht

1. Einleitung

Arbeit als strafrechtliche Sanktion kann im deutschen Strafrecht in vielfältigen Formen angewendet werden. Die sanktionsrechtliche Bilanzierung der unterschiedlichen Bedingungen soll einen ersten Blick auf den dogmatischen Rahmen ermöglichen, innerhalb dessen Arbeit 'als Strafe' ihren Platz hat[1]. In die Darstellung einbezogen werden formelle und informelle Sanktionen[2]. Dies bedeutet die Berücksichtigung auch der Arbeit als strafähnliche Sanktion, als Einstellungsvoraussetzung und als Sanktionsmittel im weiteren Sinn[3]. Die Verwendung dieses weiten Sanktionsbegriffes erfolgt nicht (nur) unter pragmatischen Gesichtspunkten. Aus der Perspektive der Betroffenen wird die Arbeitsleistung als unmittelbar mit der Bestrafung verbunden erlebt, unabhängig davon, ob die Pflicht zur Arbeitsleistung unmittelbarer Urteilsinhalt ist. Schließlich beziehen sich Forderungen nach einer selbständigen Arbeitsstrafe, wie sie in der augenblicklichen kriminalpolitischen Diskussion vorgetragen werden, auf bisher existierende Modelle, in denen die Arbeit meist als informelle Sanktion angeordnet wird.

Die Aufgabe des ersten Kapitels geht über eine Beschreibung unmittelbar gesetzlich normierter Formen von Arbeit als Sanktion hinaus. Bei einigen Instituten des Sanktionenrechts ist die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen

---

1 die genauere Darlegung von Stellenwert, Grenzen, nachträglicher Erteilung bzw. Änderung, Anrechung bei Teilleistung und Ersatzsanktionen ist dem Kapitel 3 vorbehalten

2 zu dieser Unterscheidung *Streng, Franz* 1991, Seite 1

3 aus formellen Gründen ausgeklammert wird lediglich die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen im Vollstreckungsverfahren gegen Jugendlichen gemäß § 98 OWiG, da es sich hierbei nicht um eine Arbeitssanktion als Folge einer Straftat handelt

und Auflagen vorgesehen. Hier gilt es zu klären, inwieweit von den - meist pauschalen[4] und teilweise mehrstufigen[5] - Verweisungen auch Arbeit als informelle Sanktion umfaßt ist. Diese Prüfung der theoretisch möglichen Formen einer Arbeitssanktion erfolgt 'von außen', also aus der Sicht der Institute, in denen Arbeit als Sanktion theoretisch möglich erscheint[6].

Kurze Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Arbeitssanktion sollen die praktische Bedeutung der einzelnen Formen andeuten.

Die folgende Darstellung und die Versuche einer Systematisierung (Kapitel 3) unterscheiden die Sanktionen jeweils nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht. Grundsätzlich werden dabei in Anlehnung an den Ablauf des Strafverfolgungs- und Sanktionierungsprozesses zunächst Arbeitssanktionen im Rahmen der Einstellung des Verfahrens, dann als selbständige oder strafähnliche Sanktionen im Hauptverfahren[7] und schließlich die Möglichkeiten im Vollstreckungsverfahren erläutert. Die Geschichte der einzelnen Arbeitssanktionen wird lediglich am Rande erwähnt[8].

2. Regelungen im Allgemeinen Strafrecht

Das deutsche Strafrecht ermöglicht Interventionen auf verschiedenen Stufen des Verfolgungs- und Sanktionierungsprozesses. So können Maßnahmen, die als unmittelbare Folge einer Straftat anzusehen sind, nicht erst anläßlich einer förmlichen Verurteilung erfolgen, sondern bereits vorher mit einer Einstellung

---

4 so ordnet etwa § 57 Abs. 3 S. 1 StGB für die Erteilung von Auflagen die "entsprechende" Geltung von § 56b StGB an

5 die gesetzlichen Vorschriften reichen augenblicklich bis zur dreistufigen Verweisung: die Zulässigkeit einer Arbeitsweisung bei Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe ergibt sich aus einer "sinngemäßen" und einer weiteren "entsprechenden" Anwendung der Grundnorm der Arbeitsweisung: §§ 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4, *10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4* JGG; bis 31.12.1995 waren Arbeitsweisungen bei der Strafrestaussetzung nach unbestimmter Jugendstrafe durch vierstufige Verweisung möglich: §§ 89 Abs. 3, 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4, *10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4* JGG

6 die Perspektive der Betrachtung aus Sicht der Ableistung der Arbeit ('von innen') wird in Kapitel 4 ergänzt

7 einschließlich des Strafbefehlsverfahrens

8 siehe hierzu genauer Kapitel 2; bereits Geschichte ist die Möglichkeit der Arbeitsauflage bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt im Allgemeinen Strafrecht; auf diese durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl I, Seite 3186) aufgehobene Form der gemeinnützigen Arbeit wird in Kapitel 2, 10.3.3 eingegangen

des Verfahrens verbunden werden[9]. Ebenfalls nicht Inhalt eines Urteils sind Interventionen, die im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen. Diese Anordnungen können sogar erst dann relevant werden, wenn ein Betroffener einen Teil der Freiheitsstrafe verbüßt hat. Arbeitssanktionen können auf allen erwähnten Ebenen als strafrechtliche Maßnahme eingesetzt werden.

2.1 Einstellung des Verfahrens

Die 1974 eingeführte Vorschrift[10] des § 153a Abs. 1 StPO ermöglicht die Verbindung von strafrechtlichen Sanktionen mit einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung des Verfahrens. Die Vorschrift geht über traditionelle Begrenzungen des Legalitätsprinzips hinaus und ist angesichts der erforderlichen Zustimmungen von Betroffenem und Gericht als neuer, auf Kooperation der Verfahrensbeteiligten angelegter Verfahrenstyp zu kennzeichnen[11]. Als mögliche Auflage, deren Erfüllung zu einer Einstellung des Verfahrens führen kann, nennt § 153 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO "gemeinnützige Leistungen". Es besteht Einigkeit darüber, daß hierunter vor allem Arbeitsleistungen des Beschuldigten zu fassen sind[12]. Die Arbeitsauflage steht in einer Reihe mit anderen Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Geldzahlung) und der Weisung, Unterhaltspflichten zu erfüllen. Über die systematische Einordnung dieser Maßnahmen besteht keine Einigkeit, wobei die geäußerten Unterschiede vor allem terminologischer Natur sind. Daß Auflagen und Weisung keine formelle Strafe sind, wird schon aus der Struktur des Einstellungsverfahrens deutlich. Ob man die Einstellung nach § 153a StPO nun vorwiegend als Beendigungsverfahren mit Selbstunterwerfung versteht[13], den Charakter der Auflagen als besonderer nicht strafrechtlicher Sanktionen betont[14] oder darauf hinweist, daß die Aufla-

---

9 hierzu etwa *Streng, Franz* 1991, Seite 34 ff.

10 zur Geschichte der Arbeitsauflage bei § 153a StPO siehe unten Kapitel 2, 10.4

11 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 1 f.; *Hanack* 1973, Seite 347

12 nur Arbeitsleistungen nennen: *Schöch* in AK-StPO 1992, § 153a Rnr 31; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 21; *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 20; für die Parallelvorschrift des § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB werden neben der Arbeitsleistung zum Teil Sachleistungen zugunsten gemeinnütziger Organisationen genannt, vgl. *Preisendanz* 1978, § 56b Anm. 2c

13 *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 12; ähnlich *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 10 ("kooperative Verfahrensbeendigung"); zum Charakter des § 153a StPO auch *Dreher* 1974a, Seite 938 f.

14 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 9 mwN

gen der Genugtuung für begangenes Unrecht dienen[15], deutlich wird jedenfalls, daß es sich bei den Maßnahmen nach § 153a StPO und damit auch bei der Arbeitsauflage um strafrechtliche Interventionen, um Sanktionen im weiteren Sinne handelt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen Arbeitsleistungen in diesem Zusammenhang bestehen nicht, weil der Betroffene der Ableistung der Arbeit zustimmen muß[16]. Diese Zustimmung muß sich auf die Einzelheiten der vorgesehenen Auflage einschließlich der Leistungsmodalitäten[17] beziehen. Eine Arbeitsauflage soll dann angeregt werden, wenn der Betroffene zur Zahlung einer Geldbuße nicht in der Lage ist und wenn am Ort eine Organisation für die Ableistung solcher Auflagen besteht[18]. Informelle Gespräche über Art und Höhe der Ableistungen werden als zulässig erachtet[19]. Gesetzliche Vorschriften für die Durchführung der Arbeitsauflage nach § 153a StPO existieren nicht[20]. Für die Durchführung der Arbeit sollen in Betracht kommen: caritative Organisationen, Krankenhäuser, Pflegeheime, wobei allerdings auf 'große Schwierigkeiten' bei der Überwachung der Arbeit hingewiesen wird[21]. Die Kombination mit anderen Auflagen oder mit der Unterhaltsweisung in § 153a StPO ist möglich; allerdings dürfen an den Betroffenen keine unzumutbaren

---

15 *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 12; *Hobe* 1983, Seite 644 FN 44; nach BGHSt 28, Seite 176 stellen die Anordnungen des § 153a StPO weder eine Strafe noch eine strafähnliche Sanktion dar; verfehlt ist dagegen die weitergehende Ansicht von *Kunz* 1984, Seite 281 f., der die Arbeitsauflage nur dann für zulässig hält, wenn der Betroffene zur Legalbewährung einer positiven Einstellung zur gemeinnützigen Arbeit bedarf, a.a.O, Seite 282

16 *Schöch* in AK-StPO 1992, § 153a Rnr 32; zur weitergehenden Kritik an der praktischen Dominanz des Verfahrens nach § 153a StPO *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 4 und *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 11 - 15; ob die mit dem Rechtspflege-Entlastungsgesetz (BGBl. I 1993, 50) angeordnete Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 153a StPO auch zu einer vermehrten Anwendung der Arbeitsauflage führt, darf bezweifelt werden, da dieses Gesetz die Ausgestaltung der Arbeitsweisung unverändert gelassen hat; zur neuen Fassung von § 153a StPO *Meyer-Goßner* 1993, Seite 499

17 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 33; *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 26; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 10; *Pfeiffer* in Pfeiffer / Fischer 1995, § 153a Rnr 3; zu den Einzelheiten siehe unten Kapitel 3, 2.2

18 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 48

19 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 33

20 auch die einschlägigen Teile der RiStBV (Nr. 93 und 93a) erwähnen die Arbeitsauflage nicht, abgedruckt bei Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, A15, Seite 1693 ff.; zur Auslegung von § 153a StPO im Hinblick auf Art und Umfang der Arbeit siehe unten Kapitel 3

21 *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 20

Anforderungen gestellt werden[22]. Erfüllt der Beschuldigte die Auflage, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden[23]. Bei Nichterfüllung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: entweder werden Auflagen und Weisung geändert[24] oder die Staatsanwaltschaft setzt das Verfahren fort[25].

Obwohl das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO insgesamt in der Praxis eine erhebliche Bedeutung hat, ist der Anteil der Arbeitsauflagen in diesem Zusammenhang eher gering[26].

Die Arbeitsauflage nimmt innerhalb der Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO eine untergeordnete Stellung ein. Zwar sprechen die 2139 Verfahren, die 1994 auf diese Weise erledigt wurden, gegen eine völlige Bedeutungslosigkeit, im Vergleich mit den insgesamt 219.748 Erledigungen nach § 153a Abs. 1 StPO im gleichen Jahr wird gleichwohl die randständige Stellung deutlich.

Tabelle 1: Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO im Jahre 1994[27]

Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO 1994 (Bundesgebiet ohne Mecklenburg-Vorpommern)		N	%
Wiedergutmachung	(§ 153a I 1 Nr. 1)	2716	1,2
Geldbuße	(§ 153a I 1 Nr. 2)	213932	97,4
Gemeinnützige Leistungen	(§ 153a I 1 Nr. 3)	2139	1
Unterhaltsleistungen	(§ 153a I 1 Nr. 4)	961	0,4
Summe		219748	100

22 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 39; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 21

23 hierzu *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 61 ff.

24 § 153a Abs. 1 S. 3 StPO

25 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr. 84; *Schöch* in AK-StPO 1992, § 153a Rnr 35

26 so fand *Hertwig* 1982, Seite 129 in einer Stichprobe von n = 392 Fällen nach § 153a Abs. 1 und Abs. 2 StPO keinen Fall einer Arbeitsauflage; ähnlich für Wirtschaftsstrafsachen *Meinberg* 1985, Seite 81 f.; *Kaiser / Meinberg* 1984, Seite 343 ff.

27 eigene Berechnungen nach der Staatsanwaltsstatistik; vgl. Staatsanwaltschaften - Arbeitsunterlage - 1994, Seite 14 ff.

Bei einem Überblick über die Entwicklung der Arbeitsauflage nach § 153a Abs. 1 StPO zeigt sich, daß diese von 1981[28] bis 1985 Anteile verloren hat, sich bis 1990 auf einem Niveau um 0,7% stabilisiert hat und danach in geringem Umfang angestiegen ist[29]. Den höchsten prozentualen Anteil erreichte (nach den zur Verfügung stehenden Zahlen) die Arbeitsauflage mit 3,35% im Jahre 1981 in Nordrhein-Westfalen. Die geringste Quote war (in den alten Bundesländern) mit 0,08% 1986 in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen[30].

Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Staatsanwaltschaft kann das Gericht nach Klageerhebung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen (§ 153a Abs. 2 StPO). Die nach diesen Vorschriften ebenfalls mögliche Arbeitsauflage weist keine Besonderheiten gegenüber der Arbeit nach § 153a Abs. 1 StPO auf[31]. Statistische Angaben über die Häufigkeit dieser Form der Arbeitsauflage stehen im Gegensatz zur Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nach § 153a Abs. 1 StPO nicht zur Verfügung. Aus Einzelangaben läßt sich indessen schließen, daß die Arbeitsauflagen nach § 153a Abs. 2 StPO mindestens in einzelnen Ländern häufiger vorkommen als die entsprechenden Maßnahmen im staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfahren[32].

Insgesamt erscheint die Arbeitsauflage nach § 153a StPO als eine theoretisch kaum begründete, in ihrer Durchführung wenig strukturierte und praktisch fast bedeutungslose Regelung. Die Vermutung liegt nahe, die Vorschrift sei ge-

---

28 damals waren 1,67 % der Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO Arbeitsauflagen

29 vgl. Tabelle 2 im Anhang; zu den Einschränkungen beim Umfang der StA-Statistik ab 1981 siehe Tabelle 2 FN 2; zur Entwicklung von § 153a StPO auch *Rieß* 1983, Seite 95; *Rieß* 1985, Seite 213; zum Problem der Hochrechnung der Angaben von sechs Bundesländern auf das Bundesgebiet *Heinz* 1982, Seite 646

30 vgl. Tabelle 2 im Anhang; bei den in der Staatsanwaltschafts-Statistik ausgewiesenen OLG-Bezirken lauten die Extremwerte: 5,3% Arbeitsauflagen 1982 beim OLG Köln, jeweils 0,03% 1990 beim OLG Nürnberg sowie 1986 und 1993 im Bezirk des OLG Koblenz

31 *Schöch* in AK-StPO 1992, § 153a Rnr 55

32 für Hessen ergeben sich bei einem Vergleich der jährlichen Meldungen der Gerichtshelfer mit den Angaben der Staatsanwaltsstatistik folgende Werte: 1988 411 Fälle von Arbeit nach § 153a StPO ingesamt, davon 128 (31,1%) nach Abs. 1 und 283 (68,9%) nach Abs. 2; 1989: 385 Fälle insgesamt, 115 (29,9%) nach Abs. 1 und 270 (70,1%) nach Abs. 2; 1990: 376 Fälle insgesamt, 153 (40,7%) nach Abs. 1 und 223 (59,3%) nach Abs. 2; die Angaben aus den jährlichen Meldungen der Gerichtshelfer in Hessen beruhen auf einer schriftlichen Auskunft des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 21.09.1994; allgemein zu § 153 Abs. 2 StPO vgl. *Ahrens* 1978, Seite 90, der lediglich 1,3% Arbeitsauflagen bei Einstellungen in der Hauptverhandlung vorfand

schaffen worden, um dem Vorwurf zu begegnen, die Einstellungsmöglichkeiten nach § 153a StPO begünstige materiell besser gestellte Beschuldigte[33]. Weder der Begriff der Leistung noch der - gängigere - der Gemeinnützigkeit werden präzisiert. Geldzahlung und Arbeitsleistung werden bei § 153a StPO auf eine Stufe gestellt, ohne daß - durch den Gesetzgeber oder durch die Auslegung in der dogmatischen Diskussion - geklärt erscheint, in welchem Verhältnis die Einstellungsvoraussetzungen zueinander stehen[34].

2.2 Auflagen bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung im Hauptverfahren

Seit Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung im Allgemeinen Strafrecht im Jahre 1953 hat sich diese Form der strafrechtlichen Intervention zu einer bedeutenden Erledigungsform von Strafverfahren entwickelt[35]. Als besonders wichtig wird beim Institut der Strafaussetzung zur Bewährung angesehen, daß die Entscheidung über die Nichtvollstreckung der Freiheitsstrafe[36] mit weiteren, durch Beschluß ergehenden Nebenentscheidungen verbunden werden kann[37]. Hierzu gehören vor allem Auflagen und Weisungen.

Eine zentrale Vorschrift für die gemeinnützige Arbeit im Allgemeinen Strafrecht stellt § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB dar. Sie gestattet dem Gericht, dem Verurteilten eine Arbeitsauflage zu erteilen[38]. Voraussetzung ist eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 56 Abs. 1 StGB). Neben der Arbeitsauflage ("sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen"[39]) stehen die Schadenswiedergutmachung und die

---

33 so der Vorwurf von *Hanack* 1973, Seite 358 FN 62

34 zur Verrechnung von Arbeitsleistungen und Geldzahlungen siehe unten Kapitel 3, 4.2 und 4.3

35 *Streng, Franz* 1991, Seite 64 f. mwN

36 das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung wird überwiegend als Modifikation der Strafvollstreckung betrachtet, wobei sie als "besondere ambulante Behandlungsart" eine gewisse Eigenständigkeit besitze, hierzu BGHSt 24, Seite 40 ff.; BGHSt 31, Seite 25 ff.; *Jescheck* 1988, Seite 752 mwN

37 *Jescheck* 1988, Seite 751 mwN

38 zur Möglichkeit, Arbeitsleistungen als Weisung gem. § 56c StGB zu erteilen, siehe unten 2.5.5

39 mit dieser Formulierung ist vor allem die Arbeitsauflage gemeint, *Lackner* in Lackner 1995, § 56 Rnr 3; im übrigen stimmt der Gesetzestext hinsichtlich der Arbeitsauflage und der Geldbuße mit § 153a Abs. 1 StPO wörtlich überein; neben der Arbeitsleistung sollen von der Formulierung des § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB Sachleistungen zugunsten gemeinnütziger Organisatio-

Geldzahlung an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse als weitere mögliche Auflagen. In systematischer Sicht stellen die Auflagen nach § 56b StGB strafähnliche Sanktionen mit repressivem Charakter dar[40].

Als ausdrückliche Auflage im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung existiert die Arbeitsauflage seit 01.04.1970[41]. Für die inhaltliche Begründung der Arbeitsauflage sind aus der unmittelbaren Geschichte der Vorschrift keine Anhaltspunkte zu entnehmen. Sowohl die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung 1953[42] als auch die ausdrückliche Aufnahme der Arbeitsauflage 1970 erfolgten ohne explizite Begründung dieser Sanktion[43].

§ 56b StGB enthält eine gesetzliche Funktionsbestimmung der Auflagen[44]. Nach Abs. 1 Satz 1 sollen sie der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen[45]. Im einzelnen sollen die Auflagen das begangene Unrecht ausgleichen[46] und so die Ausgleichsfunktion der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verstärken[47]. Die Verurteilung soll durch die Auflage für den

---

nen umfaßt sein, so *Preisendanz* 1978, § 56b Anm. 2c

40 *Baumann* 1958, Seite 195 mwN; *Pfohl* 1983, Seite 53; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 2; *Lackner* in Lackner 1995, § 56b Rnr 1; *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56b Rnr 2; *Schmidhäuser* 1975, Seite 821; zum Charakter der zugrundeliegenden Strafaussetzung zur Bewährung *Jescheck* 1988, Seite 752 mwN ('selbständiges strafrechtliches Reaktionsmittel'); kritisch zu den repressiven Bewährungsauflagen als Behinderung der pädagogisch ausgerichteten Arbeit der Bewährungshilfe *Bruckmeier / Thiem-Schräder* 1982, Seite 266; *Kastenhuber* 1980, Seite 155; Bundestagung Bewährungshilfe 1979 Arbeitsgruppe VII 1980, Seite 44

41 bis 31.12.1974 als § 24a, ab 01.01.1975 als § 56b, jeweils mit identischem Wortlaut; zur kriminalpolitischen Bedeutung der Arbeitsauflage bei § 24a StGB *Riedl* 1972, Seite 59; zur Geschichte der Arbeitsauflage siehe unten Kapitel 2, 10.3.1

42 durch das 3. StÄG vom 04.08.1953, BGBl I, Seite 735

43 siehe unten Kapitel 2, 10.3.1

44 bezogen auf die Gesamtzahl der möglichen Arbeitssanktionen handelt es sich hierbei um eine Ausnahme

45 *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56b Rnr 2; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 4 mwN; die in diesem Zusammenhang häufig zitierte Entscheidung des OLG Celle NStZ 1990, Seite 148 (Störungen im Arbeitsverhalten als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Arbeitsauflage) kann für die Bestimmung des Charakters des § 56b StGB nicht entscheidend sein, da sie im Rahmen einer Strafrestaussetzung erging, vgl. *Arloth* 1990, Seite 148; im übrigen wird die Entscheidung der systematischen Abgrenzung zwischen Auflagen und Weisungen nicht gerecht, vgl. *Horn* in SK § 56b Rnr 11; zur Arbeitsauflage bei § 57 StGB siehe unten 2.4.1

46 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 4

47 *Jescheck* 1988, Seite 757; *Gribbohm* in LK 1993, § 56b Rnr 2

Betroffenen fühlbar gemacht werden[48]. Mit der Erfüllung der Auflage werde ein Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens geleistet[49]. Systematisch nehmen die Auflagen eine Mittelstellung zwischen Wiedergutmachung und sühneartiger Einwirkung ein, wobei die Proportionalität von Schuld und Strafe zu wahren ist[50].

Von einem Einverständnis des Betroffenen ist die Erteilung der Arbeitsauflage nicht abhängig[51]. Allerdings kann die Arbeitsauflage ebenso wie andere Bewährungsanordnungen nicht vollstreckt werden. Dem Betroffenen drohen im Falle der Nichterfüllung durch einen möglichen Widerruf der Strafaussetzung erhebliche Nachteile.

Ober- und Untergrenzen der Arbeitsleistung sind vom Gesetz nicht vorgegeben. Die Bestimmung des zeitlichen Arbeitsumfangs obliegt dem Richter[52]. Im Bewährungsbeschluß hat der Richter die Art und nach Möglichkeit auch den Ort der Tätigkeit zu bestimmen, lediglich die Bestimmung der Stundenzahl der Arbeitsauflage oder die nähere Bestimmung durch den Bewährungshelfer reichen nicht aus[53]. Die Arbeitsauflage soll etwa bei folgenden Konstellationen in Betracht kommen: wenn die Geldbuße wegen der wirtschaftlichen Verhält-

---

48 *Gribbohm* in LK 1993, § 56b Rnr 2; *Jescheck* 1988, Seite 757

49 *Gribbohm* in LK 1993, § 56b Rnr 2

50 *Maurach / Gössel / Zipf* 1989, § 65 Rnr 39

51 dieser Umstand spielt in der Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsauflage eine zentrale Rolle; hierzu siehe unten; bietet der Verurteilte die Leistung gemeinnütziger Arbeiten an, so ist dies im Rahmen des § 56b Abs. 3 StGB zu berücksichtigen, hierzu *Pfohl* 1983, Seite 54 ff. mwN; die Übernahme der Verpflichtung "sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen" nach dem noch von der DDR beschlossenen Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13.09.1990 (GVBl I, Seite 1527 ff.) ist insoweit ähnlich ausgestaltet; hierzu *Luther* 1991, Seite 17 ff.; AE-WGM 1992, Seite 101 f.

52 auch aus diesen Gründen hält *Stree* die Arbeitsauflage in ihrer heutigen Form für zu unbestimmt im Rahmen des Art. 103 Abs. 2 GG, *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 14 mwN; zu Problemen mit unverhältnismäßig langen Arbeitsauflagen siehe unten Kapitel 3, 2.1

53 SchlHOLG (1. Senat) bei *Ernesti / Lorenzen* 1986, Seite 98 (nur durch die Entscheidung über die Art der Tätigkeit könne das Gericht seine Verantwortung für die Gemeinnützigkeit der Arbeit genügen); SchlHOLG (1. Senat) OLGSt § 56b Nr. 2; ebenso SchlHOLG (1. Senat) bei *Lorenzen / Görl* 1990, Seite 109; *Horn* in SK § 56b Rnr 11; die entgegengesetzte Entscheidung SchlHOLG (2. Senat) SchlHAnz 1988, Seite 168 verkennt mit der Begründung, die Bestimmung durch den Bewährungshelfer sei für den Verurteilten hilfreicher, die systematische Stellung des § 56b StGB

nisse des Betroffenen ausscheidet[54], wenn die Geldbuße zur Genugtuung nicht ausreicht[55] oder wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Verurteilte Genugtuungsleistungen nicht persönlich erbringen, sondern auf andere abwälzen will[56].

Bis zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.11.1990[57] war streitig, ob die Arbeitsauflage nach § 56b StGB einen Verstoß gegen Art. 12 GG darstellt, weil sie dem Betroffenen auch gegen seinen Willen auferlegt werden kann[58]. Das Bundesverfassungsgericht hat dies verneint und in seiner Begründung darauf abgestellt, daß begrenzte Arbeitspflichten, die als Folge einer begangenen Straftat auferlegt werden, den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 GG nicht tangieren. Im verfassungsrechtlichen Sinne sei die Auflage keine Strafe, sie diene nur dazu, die Vollstreckung einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe abzuwenden. Dies ergebe sich auch aus der Unzumutbarkeitsgrenze in § 56b Abs. 1 S. 2 StGB.

Kommt der Verurteilte der Auflage nicht nach, so kann die Strafaussetzung widerrufen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Auflage an sich zulässig war und die Verstöße als "gröblich" oder "beharrlich" einzuordnen sind[59].

Die jüngsten Änderungen im Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994[60] haben zwar die Formulierung des § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB unverändert gelassen, der neu eingefügte Satz 2 des § 56b Abs. 1 StGB hat aber mittelbar Auswirkungen auf die Arbeitsauflage. Die anderen Auflagen (Wiedergutmachung, Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, Geldzahlung

---

54 so für die Arbeitsauflage idF des § 24a Abs. 2 Nr. 3 StGB 1970 *Riedl* 1972, Seite 59; bei arbeitslosen Verurteilten sollen Konflikte mit der Zahlung von Arbeitslosengeld durch eine Analogie zu Art. 293 EGStGB und § 103 Abs. 4 AFG beseitigt werden, *Firgau* 1989, Seite 110 f.

55 *Gribbohm* in LK 1993, § 56b Rnr 14

56 *Horn* in SK § 56b Rnr 11

57 BVerfGE 83, Seite 119 ff.; Anmerkung zu dieser Entscheidung von *Sachs* 1991, Seite 770

58 für einen Verstoß gegen Art. 12 GG *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr. 15; *Mrozynski* 1983b, S. 400; *Ulsamer* 1962, Seite 168 f.; *Gerken / Henningsen* 1989, Seite 225 ff.; *Preis* 1990, S. 162; an einem Bsp. OLG Hamburg NJW 1969, Seite 1780; dagegen BayObLGSt 70, Seite 122, 124; *Kohlhaas* 1965, Seite 1068, *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56b Rnr 8; *Lackner* in Lackner 1995, § 56b Rnr 6; ähnlich *Birmanns* 1965, Seite 2001; hierzu auch *Uber* 1966; zudem wird ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG gesehen, so *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr. 15 und *Horn* in SK § 56b Rnr 12

59 genauer zum Inhalt und zum Verfahren siehe unten Kapitel 3, 6

60 BGBl I, Seite 3186

zugunsten der Staatskasse und Arbeitsauflage) wurden in ein 'Stufenverhältnis'[61] mit Vorrang der Wiedergutmachungsauflage gebracht. Indirekt hat hierdurch eine Abwertung der Arbeitsauflage stattgefunden[62].

Zur Häufigkeit der Anwendung der Arbeitsauflage fehlt es an genaueren Angaben, weil die amtlichen Statistiken die Arten der Bewährungsauflagen nicht unterscheiden. In älteren Untersuchungen werden Arbeitsauflagen nicht erwähnt[63]. Einzelne Schätzungen sprechen von einem Aufschwung in den letzten Jahren[64]. Dennoch scheint die Arbeitsauflage - ähnlich wie bei § 153a StPO - eine nur eingeschränkte quantitative Bedeutung zu besitzen.

2.3 Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe

In der Justizpraxis mittlerweile die größte Bedeutung hat die gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe. Der "Siegeszug der Geldstrafe"[65], ihre starke quantitative Ausdehnung hatte zur Folge, daß auch Ersatzfreiheitsstrafen als Ersatzsanktion für uneinbringlich gewordene Geldstrafen häufig angewendet werden mußten[66]. Kritische Stimmen zur Ersatzfreiheitsstrafe wiesen darauf hin, daß mit dieser Sanktion alle Nachteile der kurzfristigen Freiheitsentziehung verbunden sind[67]. Als Ausweg wurde angesehen, die seit

---

61 so ausdrücklich die Begründung des Gesetzentwurfs vom 18.02.1994, BT-Dr 12/6853, Seite 22

62 siehe unten Kapitel 2, 10.3.1

63 so bei *Meyer, Klaus* 1963, Anhang Tabelle B1; *Bindzus* 1966, Seite 51 ff.; *Hausen* 1980, Seite 304 ff.; *Wittig* 1969, Seite 50 f.; *Zugehör* 1964, Seite 90 f.; *Rohnfelder* 1974, Seite 81 ff.; *Sydow* 1963, Seite 42 ff.

64 *Schädler* 1985, Seite 189, der die steigende Tendenz auf die zunehmenden Angebote von Arbeitsstellen für das Verfahren nach Art. 293 EGStGB zurückführt; die mitgeteilte Zahl von 246 Fällen in Hessen erlaubt aber keinen Rückschluß auf Quote oder Tendenz der Sanktion; *Albrecht / Schädler* 1988, Seite 282 nennen für 1987 in Hessen 577 Verfahren mit Arbeitsauflage nach § 56b StGB; nach den Meldungen der hessischen Gerichtshelfer über die Anwendung der gemeinnützigen Arbeit wurde in den Jahren 1985 bis 1993 jährlich in etwa 500 Verfahren eine Arbeitsauflage nach § 56b StGB verhängt, zuletzt 1993 in 660 Verfahren; die Daten beruhen auf einer schriftlichen Auskunft des Hessischen Justizministeriums vom 21.09.1994

65 *Streng, Franz* 1991, Seite 49; *Jescheck* 1988, Seite 698

66 zur Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafen *Heinz* 1985, Seite 963; *Schädler* 1983, Seite 7 sowie *Jescheck* 1988, Seite 707 mwN

67 *Schädler* 1983, Seite 6 f.; *Schädler* 1985; *Zimmermann* 1982, Seite 115 f.

längerer Zeit im Sanktionenrecht vorgesehene, in der Praxis aber bedeutungslose Tilgung der Geldstrafe durch Arbeit wiederzubeleben[68].

Art. 293 EGStGB eröffnet die Möglichkeit der Abwendung einer Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch "freie Arbeit"[69]. Diese Vorschrift, die 1974 in dieser Form ins EGStGB eingestellt worden ist, beruht in ihrer Struktur auf § 28b des StGB und auf § 7 des Geldstrafengesetzes von 1921[70]. Durch Art. 293 EGStGB werden die Länder ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu den Einzelheiten der Ableistung zu erlassen. An Rahmenbedingungen werden lediglich vorgegeben, daß die freie Arbeit auf Antrag des Betroffenen gestattet werden kann, daß die geleistete Tätigkeit unentgeltlich sein muß und nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen darf (Art. 293 Abs. 1 S. 3 EGStGB).

Seit Januar 1987 ist die freie Arbeit bei uneinbringlicher Geldstrafe flächendeckend in den alten Bundesländern möglich; die neuen Bundesländer haben bis 1993 entsprechende Regelungen geschaffen. Rechtsgrundlagen sind meist Verordnungen[71], lediglich in Bayern und in Sachsen beruht die freie Arbeit auf

---

68 zur Entwicklung der gemeinnützigen Arbeit als Reaktion auf die Ausdehnung der Geldstrafe *Schöch* 1984, Seite 45

69 *Bublies* 1989, Seite 94 ff.; kritsch hierzu *Janssen* 1994, Seite 43 ff.

70 zur Geschichte des § 28b StGB siehe unten Kapitel 2, 8.1

71 Baden-Württemberg: Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 02.07.1986, GBl 1986, Seite 291; Berlin: Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Tätigkeit vom 06.12.1985, GVBl 1985, Seite 2416; Brandenburg: Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 04.03.1992, GVBl II, Seite 86; Bremen: Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 11.01.1982, Gbl 1982, Seite 9 f., geändert durch Bekanntmachung vom 16.08.1988 g) Nr. 38, Gbl 1988, Seite 231; Hamburg: Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 18.12.1984, HambGVBl Teil I 1984, Seite 263; Hessen: Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 20.08.1981, GVBl Teil I 1981, Seite 298 f., mit ÄnderungsVO vom 07.08.1982, GVBl Teil I 1982, Seite 212, vom 22.12.1982, GVBl Teil I 1982, Seite 1, vom 27.04.1983, GVBl Teil I 1983, Seite 72 und vom 01.08.1983, GVBl Teil I 1983, Seite 131; Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23.02.1993, GVOBl 1993, Seite 172; Niedersachsen: Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 12.07.1989, Nieders. GVBl 1989, Seite 293; Nordrhein-Westfalen: Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 06.07.1984, GVBl 1984, Seite 469 f.; Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 06.06.1988, GVBl 1988, Seite 110 f.;

Verwaltungsvorschriften[72].

In der Praxis werden die Geldstrafenschuldner nach Antragsstellung entweder direkt durch die Rechtspfleger bei den Vollstreckungsbehörden, durch die Gerichtshilfe oder teilweise auch durch Straffälligenhilfevereine zu den Beschäftigungsstellen vermittelt[73]. Neben der Ersatzfreiheitsstrafe und der Bezahlung nimmt die gemeinnützige Arbeit bei der Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen immer noch eine eher untergeordnete Stellung ein. Von den 1987 / 1988 uneinbringlich gewordenen Geldstrafen wurden 82,7% durch Zahlung, 11,5% durch Ersatzfreiheitsstrafe und lediglich 5,8% durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit erledigt[74].

2.4 Auflage nach Strafrestaussetzung

2.4.1 Bei zeitiger Freiheitsstrafe

Setzt das Gericht nach Teilverbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe den Strafrest zur Bewährung aus, so kann mit dieser Entscheidung eine Auflage verbunden werden. Gemeinnützige Arbeit stellt eine mögliche Anordnung in diesem Zu-

---

Saarland:Verordnung über die Awendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Tätigkeit vom 21.07.1986, Amtsblatt des Saarlandes 1986, Seite 632 f.; Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 21.09.1993, GVBl 1993, Seite 564 f.; Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 12.02.1993, GVOBl 1993, Seite129 f.; Thüringen: Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 19.01.1993, GVBl 1993, Seite 146

72 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Gz. 4321-II-6316/82: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit, BayJMBl 1986, Seite 190 f., geändert durch Bekanntmachung vom 13.03.1995, BayJMBl 1995, Seite 52; für Sachsen:Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit, vorläufige Regelung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 18.05.1993, geändert mit Anordnung vom 21.06.1995 (unveröffentlicht); zu dieser Art von Gnadenregelungen auch *Müller-Dietz* 1987, Seite 476 f. und Seite 479

73 hierzu genauere Nachweise bei *Feuerhelm* 1991, Seite 30 f.; *Feuerhelm* 1990b, Seite 387; positiv zum Einsatz der Sozialarbeit bei der gemeinnützigen Arbeit *Eyrich* 1989, Seite 192 f.

74 *Feuerhelm* 1991, Seite 70; zur Konzeption dieser Untersuchung *Jehle* 1990, Seite 29 ff.; die höheren Quoten, die bei *Krieg u.a.* 1984, Seite 33 f. mitgeteilt werden, beruhen auf einer anderen Grundmenge; bei dieser Darstellung wurde Bezug genommen auf die Menge der Verfahren, in denen die Betroffenen Kontakt zu den Vermittlungsstellen aufgenommen haben; ähnlich unvergleichbar sind die Zahlen von *Schädler* 1983, Seite 9 zum Praxisprojekt in Hessen; hierzu auch *Jescheck* 1986, Seite 25

sammenhang dar[75]. Die Regelung des § 57 StGB geht auf das 1. StrRG zurück[76]. Wie alle Auflagen, so hat auch die Verpflichtung zu gemeinnützigen Leistungen (Arbeitsauflage) bei der Strafrestaussetzung einen repressiven Charakter[77]. Dies wird aus § 56b Abs. 1 Satz 1 StGB deutlich, der auch im Rahmen der Strafrestaussetzung Anwendung findet[78].

Für die Frage der Zulässigkeit der Auflagen nach Strafrestaussetzung kann von Bedeutung sein, daß durch § 57 StGB zwei unterschiedliche Formen der Strafrestaussetzung ermöglicht werden. Der wesentliche Unterschied zwischen der Aussetzung nach zwei Dritteln (§ 57 Abs. 1 StGB) und der Aussetzung nach der Hälfte der Strafe (§ 57 Abs. 2 StGB) besteht darin, daß nur im letzten Fall generalpräventive Überlegungen und Gründe des Schuldausgleichs eine Rolle spielen dürfen[79]. Bei der Aussetzungsentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB ist das Gericht auf die Prüfung spezialpräventiver Kriterien beschränkt[80].

(1) Wenn man im Falle der Aussetzung nach der Hälfte der Strafe (§ 57 Abs. 2 StGB) die Berücksichtigung sämtlicher Strafzwecke, also auch des Schuldausgleichs und des Genugtuungsbedürfnisses, bei der Aussetzungsentscheidung für zulässig hält, dann scheint eine Heranziehung dieser Gründe für die Auflagenerteilung leichter möglich als im Falle des § 57 Abs. 1 StGB. Denkbar ist, daß ein auch nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe weiter bestehendes Genugtuungsbedürfnis zwar nicht die Strafrestaussetzung an sich verhindert, aber eine Reaktion im Rahmen der Auflagen erforderlich macht[81]. Im Rahmen

---

75 §§ 57 Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB; wie bei der Strafaussetzung, so ist auch nach der Aussetzung eines Strafrestes eine gemeinnützige Arbeit nach einem Anerbieten des Betroffenen möglich, §§ 57 Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 3 StGB

76 BGBl 1969 I, Seite 645; bis 1975 galt eine weitgehend identische Regelung als § 26 StGB; zur Geschichte der Strafrestaussetzung siehe unten Kapitel 2, 8.2.1

77 bezogen auf das Unrecht der Tat, OLG Zweibrücken JR 1991, Seite 290; angesichts des eindeutigen Wortlauts falsch ist die Entscheidung des OLG Frankfurt NJW 1971, Seite 720, nach der die Auflagen der Resozialisierung dienen sollen (zu §§ 26 Abs. 3, 25 Abs. 2 StGB idF des 1. StrRG); ähnlich OLG Celle NStZ 1990, Seite 148, wonach eine Arbeitsauflage nur bei behebbaren Störungen des Arbeitsverhaltens eines Entlassenen zulässig sein soll

78 § 57 Abs. 3 S. 1 1. HS StGB verweist auch auf § 56b Abs. 1 S. 1 StGB

79 OLG Karlsruhe MDR 1988, Seite 879; OLG Düsseldorf JR 1988, Seite 292; *Zipf* 1988, Seite 293 f.;*Stein* 1988, Seite 486; *Maatz* 1988, Seite 116; *Lackner* in Lackner 1995, § 57 Rnr 20; *Streng, Franz* 1991, Seite 102; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 57 Rnr 25; *Gribbohm* in LK 1993, § 57 Rnr 54, jeweils mwN; kritisch *Mrozynski* 1983a, Seite 138

80 *Streng, Franz* 1991, Seite 101 mwN

81 praktisch werden dürften solche Fallgestaltungen vor allem im Rahmen der "Erstverbüßerregelung" des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB, der auf dem Grundgedanken beruht, daß bei erstmaliger

dieser Gewichtung der Genugtuung können Grund- und Nebenentscheidung der Strafrestaussetzung durchaus korrespondieren. Die Arbeitsauflage ist daher im Rahmen des § 57 Abs. 2 StGB grundsätzlich zulässig. Der noch zulässige Umfang der Arbeit muß sich an der Grundentscheidung über die Strafrestaussetzung orientieren und deshalb wesentlich unterhalb der Einschränkungen liegen, die der Betroffene bei weiterer Verbüßung der Freiheitsstrafe erlitten hätte[82].

(2) Wesentlich problematischer erscheint die Zulässigkeit von Auflagen bei Strafrestaussetzung nach zwei Dritteln der verbüßten Strafe. Hier stellt sich die Frage, ob Gesichtspunkte des Schuldausgleichs und der Genugtuung, die bei der Entscheidung über die Aussetzung selbst nicht berücksichtigt werden dürfen, nunmehr bei der Folgeentscheidung zur Begründung von Auflagen herangezogen werden können[83]. Zwei Gründe sprechen gegen die Zulässigkeit dieser Art von Arbeitsauflagen. Nach der Systematik der Regelungen zur Strafrestaussetzung sind mit Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe die Funktionen des Schuldausgleichs, der Sühne und der Genugtuung bereits in einem solchen Maße erfüllt, daß die Entscheidung über die Strafrestaussetzung ausschließlich prognostischen Kriterien folgen kann. Dieser Grundgedanke würde unterlaufen, wenn nunmehr ahndende Erwägungen zur Rechtfertigung von Nebenentscheidungen zulässig wären. Im Ergebnis würden die Auflagen dann sogar zum eigenständigen Sanktionierungsinstrument. Im übrigen erscheint es ausgeschlossen, daß die Anordnung einer Arbeitsauflage Einfluß auf die Prognose im Rahmen des § 57 Abs.1 StGB haben kann[84]. Die erfolgreiche Ableistung einer Arbeit mag zwar prognostischen Wert besitzen; für den Fall der Strafrestaussetzung ist eine solche Konstellation sowohl aus logischen (der Verurteilte ist bis zur Aussetzungsentscheidung in Haft) als auch aus rechtlichen Gründen (die Aussetzungsentscheidung selbst darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden[85]) ausgeschlossen. Es bleibt festzuhalten, daß im

---

Freiheitsentziehung aus spezialpräventiven Gründen häufig die Verbüßung der Hälfte der Strafe ausreichen wird, hierzu *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 57 Rnr 23a

82 genauer zum zulässigen Umfang der Arbeitsauflage siehe unten Kapitel 3, 2.1.1

83 die Bemerkung von *Stree* zu § 57 Abs. 1 StGB : "Einem noch bestehenden Genugtuungsbedürfnis ist mittels einer Auflage zu entsprechen", *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 57 Rnr 15 letzter Satz, scheint in diese Richtung zu gehen

84 etwas anderes mag für ein Anerbieten des Betroffenen gelten, Arbeitsleistungen zu erbringen; dogmatisch handelt es sich hierbei aber dann gerade nicht um eine Auflage, sondern um eine freiwillige Leistung, nach deren Scheitern erst eine Auflage erteilt werden kann, *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 31

85 so schon RGSt 58, Seite 600

Rahmen des Verfahrens nach § 57 Abs. 1 StGB die Anordnung von Arbeitsauflagen unzulässig ist[86].

Einzelne Gerichte scheinen einen Ausweg aus den besprochenen Problemen dadurch zu suchen, daß sie Resozialisierungsgedanken mit der Auflagenerteilung nach § 57 Abs. 1 StGB verbinden. Auflagen seien durch spezialpräventive Gründe zu rechtfertigen[87], dürften wenigstens nicht resozialisierungsfeindlich wirken[88]. Diese Überlegungen widersprechen der Systematik der Auflagen, deren Wesen gerade darin besteht, daß sie unabhängig von persönlicher Bedürftigkeit angeordnet werden[89]. Angesichts des insofern eindeutigen Wortlauts von § 56 Abs. 1 S. 1 StGB, der in die Verweisung des § 57 Abs. 3 StGB einbezogen ist, kann diese Ansicht in früheren Äußerungen zum - damaligen - spezialpräventiven Charakter dieser Auflagen[90] keine Stütze finden.

In der Literatur wird die Auflagenerteilung bei Strafrestaussetzung als unzweckmäßig und den Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufend kritisiert[91]. Es mache keinen Sinn, den Verurteilten bei seiner Entlassung mit Auflagen zu belasten[92]. Hierzu ist zu bemerken, daß diese pauschalen Einschätzungen für die Einordnung der Arbeitsauflage keinen Erkenntnisfortschritt erbringen, weil

---

86 gleiches muß nach den vorangegangenen Erwägungen für alle Auflagen gelten, deren primärer Zweck die Ahndung der Straftat ist, also etwa für die Geldzahlungsauflage; die Frage, ob die Schadenswiedergutmachung wegen anderer Zielbestimmungen im Rahmen des § 57 Abs. 1 StGB zulässig ist, kann hier offen bleiben

87 OLG Celle StV 1981, Seite 554, wo eine Rechtfertigung einer Auflage als Resozialisierungsmaßnahme für möglich gehalten wird; OLG Celle NStZ 1990, Seite 148, wonach Voraussetzung für die Verhängung einer Arbeitsauflage Störungen im Arbeitsverhalten sein sollen

88 OLG Zweibrücken OLGSt (alt) § 57, Seite 41

89 *Horn* SK, § 56b Rnr 11

90 so heißt es bei *Wahl* 1954a, Seite 60: "Die Auflagen haben vielmehr in erster Linie den Sinn, dem Gefangenen die Grundrichtung für seine zukünftige Haltung zu weisen, ihm seine künftige geordnete Lebensführung zu erleichtern und ihn dadurch auch vor denjenigen Gefahren eines Rückfalls zu schützen, die ihm auf Grund seiner charakterlichen Eigenschaften und seiner Lebensverhältnisse besonders drohen. *Daneben* können die Bewährungsauflagen auch einen Teil der Sühnefunktion übernehmen" (Hervorhebung vom Verf.); in frühen Darstellungen von Begleitmaßnahmen zur Strafrestaussetzung wurden repressive Ziele nicht erwähnt, so bei *Mittelbach* 1961, Seite 169 und (auch international) *Simson* 1955, Seite 68 f.

91 so *Lackner* in Lackner 1995, § 57 Rnr 23

92 *Gribbohm* in LK 1993, § 57 Rnr. 61; enger *Horn* SK § 57 Rnr. 19 und *Horn* 1991, Seite 291, wonach lediglich die Schadenswiedergutmachung in Frage komme; ähnlich *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 57 Rnr 10

weder zu den dogmatischen Begrenzungen der Auflagen Stellung genommen, noch hinsichtlich der Auflagen zwischen den beiden Formen der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB differenziert wird.

Die Praxis macht von der Erteilung von Auflagen[93] und speziell von der Arbeitsauflage[94] in diesem Zusammenhang nur geringen Gebrauch. Genauere Angaben existieren nicht, da empirische Untersuchungen zur Praxis der Strafrestaussetzung die Auflagenerteilung nicht behandeln[95].

Insgesamt entsteht der Eindruck, als habe der Gesetzgeber die Regelung des § 56b StGB schematisch auf die Strafrestaussetzung übertragen, ohne auf deren Besonderheiten einzugehen[96]. Wo schon die Möglichkeit der Auflagenerteilung insgesamt weder begründet noch systematisch durchdacht ist, muß es folgerichtig auch an Begründungen zur Arbeitsauflage fehlen. Der zur Verfügung gestellte Katalog von Auflagen scheint sich aus dem überkommenen Gedanken zu rechtfertigen, wonach die Entlassung auf Probe eine gnadenähnliche Wohltat für den Gefangenen ist, die nach Bedarf durch Einschränkungen relativiert werden kann.

2.4.2 Bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Mit dem 20. Strafrechtsänderungsgesetz vom 08.12.1981[97] wurde ab 01.05. 1982 die Möglichkeit geschaffen, auch lebenslange Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen[98]. Wie bei der Regelung zur zeitigen Freiheitsstrafe ist auch hier vorgesehen, bei der Aussetzungsentscheidung Auflagen, auch eine

---

93 *Bublies* 1989, Seite 77; *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 57 Rnr 10; *Gribbohm* in LK 1993, § 57 Rnr 61

94 *Pfohl* 1983, Seite 73

95 so etwa *Rohnfelder* 1974, Seite 81 ff.; *Dünkel* 1980, Seite 330 ff.; *Aufsattler / Oswald / Geisler / Graßhoff* 1982; *Dünkel / Rosner* 1982, Seite 75 ff.; *Böhm / Erhard* 1984; *Ohle* 1984, Seite 16 ff.; *Dünkel / Ganz* 1985; *Wolf, Thomas* 1988; *Eisenberg / Ohder* 1987; *Böhm / Erhard* 1988; *Görres* 1989, Seite 23 ff.; *Böhm / Erhard* 1991; in der Untersuchung von *Ruge* 1966, Seite 42 f. werden die einzelnen Auflagen differenziert, unter 262 Fällen befand sich keine Arbeitsauflage

96 so *Pfohl* 1983, Seite 71

97 BGBl I, Seite 1329

98 § 57a StGB; zur Gesetzgebungsgeschichte *Kunert* 1982, Seite 90 f.; *Laubenthal* 1987, Seite 85 ff.; *Mysegades* 1988, Seite 3 ff.; *Speiermann* 1995, Seite 57 ff.

Arbeitsauflage zu erteilen[99]. In den Gesetzesmaterialien finden sich keine Hinweise zu den Gründen der Übernahme der Arbeitsauflage bei § 57a StGB[100], ebenso in ausführlichen Abhandlungen zur Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe[101].

Da auch hier die Arbeitsauflage die Funktion der Genugtuung für das begangene Unrecht hat[102], stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der Auflage zur Grundentscheidung der Strafaussetzung. Zwar ist bei der Aussetzungsentscheidung auch die Schwere der Schuld zu prüfen[103], eine Übertragung der zu § 57 Abs. 2 StGB entwickelten Grundsätze[104] auf § 57a StGB stößt jedoch auf Grenzen, wenn man Ziele und Aufgaben der Auflagen[105] berücksichtigt. Angesichts der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe und der Verbüßung von mindestens 15 Jahren scheint es ausgeschlossen, mit einer Auflage einen - zusätzlichen - Ausgleich für das begangene Unrecht schaffen oder die Ausgleichsfunktion der Strafe verstärken zu wollen. Ist durch die Verbüßung von Teilen einer langen Freiheitsstrafe der Rechtsfrieden nicht bereits wiederhergestellt, so kann dieses Ziel durch eine Auflage keinesfalls erreicht werden. Auch die Prüfung der weiteren Ziele der Auflagen nach § 56b StGB[106] führt im Ergebnis zur Unzulässigkeit der ahndenden Anordnungen im Verfahren nach § 57a StGB. Fast grotesk würde es anmuten, eine Auflage in Form der gemeinnützigen Arbeit zu verhängen, um dem Betroffenen, der 15 Jahre Freiheitsentzug erlebt hat, die Verurteilung fühlbar zu machen. Wollte man analog zu § 57 Abs. 2 StGB "Reste" von Schwere der Schuld und Genugtuung von der Aussetzungsentscheidung auf die Auflagenerteilung verlagern, so müßte dies zwangsläufig unzumutbare Anforderungen an den Betroffenen ergeben und damit gegen das Verbot des § 56 Abs. 1 S. 2 StGB verstoßen. Unzulässig sind

---

99 §§ 57a Abs. 3 S.2, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB; von der Verweisung ist auch die Möglichkeit umfaßt, eine angebotene Arbeitsleistung des Betroffenen zu berücksichtigen

100 so etwa im Bericht des Rechtsausschusses BT-Dr 8 / 3857; ebenso bei *Kunert* 1982, Seite 94

101 etwa bei *Laubenthal* 1987

102 § 57a Abs. 3 S. 2 StGB verweist auch auf § 56b Abs. 1 S. 1 StGB

103 § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB; hierzu *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 57a Rnr 4 ff. mwN

104 siehe oben 2.4.1

105 siehe oben 2.2

106 hierzu oben 2.2

nach diesen Überlegungen sowohl die Arbeitsauflage als auch die Geldzahlungsauflage im Verfahren nach § 57a StGB[107].

Kein Ausweg aus dem aufgezeigten Dilemma ist die Vorstellung, daß die Auflagen nach § 57a Abs. 3 StGB geeignet sein müßten, die Lebensführung des Entlassenen positiv zu beeinflussen[108]. Angesichts der klaren gesetzlichen Funktionsbestimmung der Auflagen auch im Rahmen des Verfahrens nach § 57a StGB kann eine solche "Umdeutung" nicht in Frage kommen. Nachvollziehbarer, aber in der Konsequenz nicht präzise genug sind die Einschätzungen der Kommentatoren, wonach ein Einsatz von Auflagen im Verfahren nach § 57a StGB kaum sinnvoll möglich ist[109] und die Praxis in der Regel von der Erteilung von Auflagen absehen werde[110]. Gemeinnützige Arbeit und Geldzahlung müssen im Verfahren nach § 57a StGB ausscheiden, weil deren Ziele im Rahmen dieses Aussetzungsverfahrens nicht erreicht werden können. Es bleibt auch hier der Eindruck, daß die geschilderten Probleme Folge einer schematisch vorgenommenen und inhaltlich nicht durchdachten Verweisung auf die Auflagenerteilung bei anfänglicher Strafaussetzung sind.

2.4.3 Bei der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe

Eine weitere Möglichkeit der Auferlegung von Arbeitsauflagen ergäbe sich, wenn man die Aussetzungsfähigkeit des Restes einer Ersatzfreiheitsstrafe bejaht[111]. Mit dem dann anzuwendenden § 57 StGB würden sich - mindestens bei höheren Geldstrafen bzw. längeren Ersatzfreiheitsstrafen - die oben angeführten Möglichkeiten der Auflagenerteilung[112] ergeben, wobei einschränkend

---

107 nicht erörtert zu werden braucht hier der Sinn und die eventuellen Anwendungsmöglichkeiten der Schadenswiedergutmachung nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB, für die eine Diskussion auch andere Ergebnisse haben könnte

108 so aber *Mysegades* 1988, Seite 149; typisch scheint zu sein, daß das Problem der Auflagen höchstens im Rahmen der Widerrufsvermeidung angesprochen wird, so auch bei *Mysegades*

109 Zweifel hinsichtlich der Anwendungsfähigkeit der Auflagen allgemein äußern *Stree* in Schönke / Schröder 1991 § 57a Rnr 16; *Gribbohm* in LK 1993, § 57a Rnr 36; *Horn* SK § 57a,b Rnr. 19

110 *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 57a Rnr 14

111 Übersicht zum Streitstand bei *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 57 Rnr 4 und bei *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 57 Rnr 2a

112 siehe oben 2.4.1; Ausführungen zur Arbeitsauflage in diesem Zusammenhang finden sich nicht; *Bublies* 1989, Seite 77 ff. diskutiert zwar die Möglichkeit der Auflagen nach Aussetzung des Restes einer Ersatzfreiheitsstrafe, erwähnt die Arbeitsauflage aber mit keinem Wort

zu beachten ist, daß die Geldzahlungsauflage ausscheidet[113]. Wie bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe sind auch hier zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

(1) Eine Auflagenerteilung bei der Aussetzung nach zwei Dritteln der Ersatzfreiheitsstrafe[114] scheidet wie bei der zeitigen Freiheitsstrafe aus systematischen Gründen. Wenn auch bei der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 StGB ausschließlich prognostische Kriterien entscheidungsrelevant sind, dann können mit der Folgeentscheidung keine ahndenden Auflagen angeordnet werden[115]. Wie bei der zeitigen Freiheitsstrafe, so entwickelt auch hier die Entscheidung über das Ob der Aussetzung eine Sperrwirkung hinsichtlich der Ahndung der Tat.

(2) Die eigentlichen Probleme stellen sich bei der Frage, ob eine Arbeitsauflage bei der Aussetzung nach Verbüßung der Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe[116] Anwendung finden kann[117]. Für die grundsätzliche Möglichkeit der Auflagen

---

113 eine Geldauflage müßte schon deshalb ausscheiden, weil eine Auflage nicht die Strafe selbst - hier die Geldstrafe - zum Inhalt haben kann, AG Berlin-Tiergarten NJW 1972, Seite 457; KG GA 1977, Seite 239; OLG Hamm MDR 1977, Seite 423; OLG Zweibrücken OLGSt (alt), § 57 Seite 125 ff.; *Bublies* 1989, Seite 79; *Dölling* 1981, Seite 89; *Frank* 1978, Seite 143; *Zipf* 1977b, Seite 123; a.A.: *Preisendanz* 1976, Seite 468 f.

114 nach § 57 Abs. 1 StGB

115 siehe oben 2.4.1

116 §§ 57 Abs. 2 StGB; denkbar nur in den eher seltenen Fällen der Geldstrafen über 180 Tagessätze; soweit ersichtlich, betrifft unter den veröffentlichten Entscheidungen zur Aussetzbarkeit der Ersatzfreiheitsstrafe nur der Beschluß des OLG Koblenz NStZ 1987, Seite 120 eine Aussetzung nach § 57 Abs. 2 StGB; daß die Anwendung des § 57 Abs. 2 StGB bei Ersatzfreiheitsstrafen nicht ausgeschlossen ist, wird aus der Entscheidung des OLG Koblenz a.a.O. deutlich, mit der eine gegenteilige Argumentation des OLG Stuttgart MDR 1986, Seite 1044 widerlegt wird

117 anwendbar sind hier grundsätzlich beide Alternativen von § 57 Abs. 2 StGB; für die Anwendung der Erstverbüßerregelung des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist zu beachten, daß nach überwiegender Ansicht die vorherige Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe einer solchen Aussetzung nicht entgegensteht, so OLG Zweibrücken MDR 1988, Seite 984; OLG Stuttgart StV 1994, Seite 250 ff.; *Maatz* 1985, Seite 800; *Greger* 1986, Seite 356; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 57 Rnr 23a aE; *Lackner* in Lackner 1995, § 57 Rnr 15; für die Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe bedeuten diese Grundsätze, daß auch eine wiederholte Verbüßung dieser Art von Freiheitsentziehung eine Anwendung von § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht ausschließt; würde man in diesen Fällen die Möglichkeit einer Aussetzung nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB verneinen, so wäre dies nur über einen generellen Ausschluß der Erstverbüßerregelung bei Ersatzfreiheitsstrafen möglich; dann wäre eine Aussetzung nach der Hälfte der Strafe aber auch bei den Betroffenen unmöglich, die bei der fraglichen Ersatzfreiheitsstrafe ihre ersten Hafterfahrungen machen; diese Konsequenz stünde im Widerspruch zu den Grundgedanken

erteilung und damit für die Zulässigkeit der Arbeitsauflage spricht zunächst, daß innerhalb der Entscheidung über die Aussetzung alle Strafzwecke berücksichtigt werden dürfen[118]. Zwei Einwände gilt es zu prüfen: ob aus der Unzulässigkeit der Auferlegung von Geldzahlungen als Auflage auch die Unwirksamkeit der Arbeitsauflage folgt und ob sich aus der Natur der Aussetzungsentscheidung Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Dauer einer Arbeitsauflage ergeben.

Grundsätzlich folgt aus der Unzulässigkeit der Geldzahlungsauflage[119] in diesem Verfahren nicht unmittelbar das Verbot einer Arbeitsauflage. Beide Sanktionsmittel sind in ihren Voraussetzungen nicht zwingend miteinander verknüpft. Die Unzulässigkeit einer Arbeitsauflage ergibt sich auch nicht daraus, daß der Betroffene vor Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits Gelegenheit hatte, die uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Ein allgemeiner Grundsatz des Sanktionenrechts, wonach bei Verurteilungen zu Geldstrafe Arbeit nur im Verfahren nach Art. 293 EGStGB und damit nur auf Antrag des Betroffenen angeordnet werden darf, ist nicht erkennbar. Allerdings ist zu beachten, daß die Arbeitsauflage bei der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 57 Abs. 2 StGB wie bei § 56b StGB nur dann zulässig ist, wenn ein Bedürfnis nach Ahndung der Tat zum Aussetzungszeitpunkt noch existiert. Wie bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe ergeben sich bereits aus der Natur der Aussetzungsentscheidung erste Einschränkungen hinsichtlich des zulässigen Umfangs einer Arbeitsauflage. Sie muß hinsichtlich ihrer Belastung die Dauer der ausgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe unterschreiten[120].

2.5 Sonstige Möglichkeiten

In weiteren - teilweise entlegenen - Gesetzen finden sich Verweise auf die Auflagenregelungen des § 56b StGB. Diese Normen sollen auf die Zulässigkeit der Arbeitsauflage hin untersucht werden.

---

des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB

118 siehe oben 2.4.1

119 siehe oben FN 113

120 siehe oben 2.4.1

2.5.1 Gemeinnützige Arbeit als Auflage im Wehrstrafrecht

Nach § 14 Abs. 2 WStG kann bei Soldaten eine Strafaussetzung zur Bewährung mit Auflagen gem. § 56b StGB verbunden werden. Hiermit scheint auch die Möglichkeit einer Arbeitsauflage gegeben[121]. Zu beachten ist allerdings, daß nur solche Bewährungsauflagen verhängt werden sollen, die mit den Besonderheiten des Wehrdienstes vereinbar sind. Eine Arbeitsauflage wird danach ausscheiden müssen, einmal weil eine Ableistung bei der Bundeswehr nicht den Anforderungen der Gemeinnützigkeit der Arbeitsleistung genügen würde[122], zum anderen, weil eine Tätigkeit außerhalb der Bundeswehr wohl mit den Besonderheiten des Wehrdienstes nicht vereinbar wäre[123].

Aus den gleichen Gründen muß eine Arbeitsauflage im Zusammenhang mit einer Aussetzung des Strafarrestes (§ 14a Abs. 1 S. 2 WStG) ausscheiden. Dies gilt weiter auch für die Fälle der Strafrestaussetzung nach zwei Dritteln des verbüßten Strafarrestes (§ 14a Abs. 2 S. 1 WStG)[124]. Bei der Strafrestaussetzung kommt als weiterer Grund hinzu, daß die repressiven Ziele der Auflagen im Verfahren nach § 57 Abs. 1 StGB nicht isoliert in der Auflagenentscheidung berücksichtigt werden dürfen[125].

2.5.2 Regelungen im Betäubungsmittelstrafrecht

Wird nach Zurückstellung der Strafvollstreckung und Behandlung des Abhängigen in einer Therapie der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§§ 35, 36 BtMG), so kann mit der Aussetzungsentscheidung auch die Verhängung von Auflagen und Weisungen verbunden werden[126]. Hiermit ist

---

121 diese Frage wird in Erläuterungen zum Wehrstrafgesetz meist nicht angesprochen, vgl. *Schölz / Lingens* 1988, § 14 Rnr 8; *Riegel* in Erbs / Kohlhaas W50, § 14 Rnr 4; *Trips* 1963, Seite 16; eine Ausnahme stellt insoweit der Beitrag von *Potrykus* 1957 dar

122 siehe hierzu unten Kapitel 4, 2

123 so auch *Potrykus* 1957, Seite 815

124 eine Aussetzung des Strafarrestes nach der Hälfte der verhängten Dauer ist nach dem WStG nicht zulässig; § 14a Abs. 2 WStG verweist lediglich auf § 57 Abs. 1 StGB und nicht auf § 57 Abs. 2 StGB

125 hierzu oben 2.4.1

126 § 36 Abs. 4 BtMG, § 56b StGB

die - zumindest theoretische - Möglichkeit eröffnet, Arbeitsauflagen zu erteilen[127].

Für die Anordnung von Arbeitsauflagen im Rahmen der Strafaussetzung im Betäubungsmittelstrafrecht scheint sich neuerdings *Körner* einzusetzen. Für ihn stellen "Arbeitsauflagen im Rahmen einer Arbeitstherapie" "übliche Bewährungsauflagen" dar[128]. Mehrere Argumente sprechen gegen diese Art von Rechtfertigung der Arbeitsauflage[129]. Die Gleichsetzung von Arbeitstherapie im Rahmen der Suchtbehandlung und ahndender Arbeitsauflage widerspricht den Intentionen des § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB und dem Charakter der Auflagen. Würde man der Ansicht *Körners* folgen, dann müßte eine arbeitstherapeutische Maßnahme, die vor dem Erreichen des Zwei-Drittel-Zeitpunktes der Strafe ausschließlich an Behandlungszielen orientiert war, nunmehr der Ahndung begangenen Unrechts und dem Ausgleich des Genugtuungsinteresses dienen. *Körner* verkennt weiter, daß nicht jede Art von Arbeit als Auflage gem. § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB angeordnet werden darf. Die Arbeit muß vielmehr eine "gemeinnützige Leistung" darstellen. Daß arbeitstherapeutische Maßnahmen, die sich am Verlauf der individuellen Suchterkrankung orientieren, nicht gleichzeitig einer externen Sinnstiftung ("gemeinnützig") unterliegen müssen, liegt auf der Hand. Eine Gleichsetzung beider Formen von Arbeit würde mindestens dem Begriff der Gemeinnützigkeit jede Kontur nehmen[130].

---

127 einschlägige Erläuterungen zum BtMG erwähnen diese Möglichkeit nicht, so *Eberth / Müller* 1982, § 36 Rnr 44; *Endriß / Malek* 1986, Rnr 702; *Joachimski* 1996, § 36 Rnr 16; *Körner* 1990, § 36 Rnr 22; auf die Änderungen in der Neuauflage des Werkes von *Körner* (*Körner* 1994, § 36 Rnr 46) wird weiter unten eingegangen

128 *Körner* 1994, § 36 Rnr 46; noch in der Vorauflage wurde Arbeit als mögliche Bewährungsauflage nicht erwähnt, vgl. *Körner* 1990, § 36 Rnr 22

129 die von *Körner* (1994, § 36 Rnr 46 a.E.) angeführte Entscheidung des BVerfG vom 14.11. 1990 kann hier nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden, weil ihr keine Arbeitsauflage im Rahmen des § 36 Abs. 4 BtMG zugrunde lag; es handelte sich vielmehr um ein Verfahren der (anfänglichen) Strafaussetzung, vgl. den Sachverhalt bei BVerfGE 83, Seite 120; *Körner* vermeidet im übrigen a.a.O. auch jede Bezugnahme auf die Besonderheiten des Aussetzungsverfahrens nach § 36 Abs. 4 BtMG; die zitierte Bemerkung könnte weitergehend als Beispiel dienen für eine - fatale - Entwicklung, wonach nicht nur der Gesetzgeber durch pauschale Verweisungen ganze Rechtsinstitute 'exportiert', sondern dieses Verfahren durch die Literatur durch kommentarlose Übernahme von Entscheidungen und Begründungen zur Grundnorm noch verstärkt wird

130 siehe hierzu unten Kapitel 4, 2; die Mitarbeit in einer Arbeitstherapie könnte dagegen als Weisung angeordnet werden und so im Rahmen des Verfahrens nach §§ 35, 36 BtMG zulässig und durchaus sinnvoll sein

Auch andere Arbeitsauflagen kommen im Rahmen des § 36 Abs. 4 BtMG nicht in Betracht. Die behandlungsorientierte Ausrichtung des gesamten Verfahrens nach §§ 35 ff. BtMG verbietet es[131], nach einer Anrechnungs- und Aussetzungsentscheidung nunmehr im Verfahren der Strukturierung der Bewährungszeit eine auf Ahndung und Befriedigung des Genugtuungsinteresses ausgerichtete Arbeitsauflage anzuordnen. Dies muß auch gelten, wenn die Strafe bereits vor dem Erreichen des Zwei-Drittel-Zeitpunktes ausgesetzt wird[132]. Anders als bei der Aussetzung nach der Hälfte der Strafe bei § 57 Abs.2 StGB[133] hat der Gesetzgeber die Entscheidung über die Strafaussetzung nach § 36 Abs. 2 S. 3 BtMG nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die damit einhergehende Bindung der Entscheidung an Prognosekriterien[134] schließt eine Ahndung durch Auflagenerteilung aus.

2.5.3 Gemeinnützige Arbeit im Gnadenverfahren

Eine weitere Form der Auferlegung gemeinnütziger Arbeit scheint im Gnadenverfahren zu existieren. Mit der gnadenweisen Strafaussetzung zur Bewährung können nach allgemeiner Auffassung Bedingungen verknüpft werden. Zu den möglichen Auflagen zählt dann - analog § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB - auch die gemeinnützige Arbeit[135].

Die Einbeziehung der gemeinnützigen Arbeit in älteren Gnadenordnungen erfolgte auf unterschiedliche Weise. So erlaubte die Gnadenordnung von 1935[136] bei bedingter Strafaussetzung allgemein die Verhängung von Auflagen und Bedingungen (§ 22). Die Geldbuße wurde ausdrücklich erwähnt (§ 23), die Arbeitsauflage hingegen nicht[137]. Ausdrücklich als mögliche Auflage wird die

---

131 ähnlich wie bei der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB, siehe oben 2.4.1

132 was nach § 36 Abs. 1 S. 3 2. Alt. BtMG möglich ist, *Körner* 1994, § 36 Rnr 36; *Joachimski* 1996, § 36 Rnr 8

133 hierzu siehe oben 2.4.1

134 *Körner* 1994, § 36 Rnr 38 ff.; *Joachimski* 1996, § 36 Rnr 8 ff.

135 *Schätzler* 1992, Seite 71; dagegen wird die gemeinnützige Arbeit von *Wetterich / Hamann* 1994 Rnr 706 in einer umfangreichen Aufzählung möglicher Auflagen nicht genannt

136 Verordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung) vom 6. Februar 1935, abgedruckt in DJ Seite 203 und bei *Grau / Schäfer* 1939, Seite 28 ff.; als Grundlage für das Verfahren in Gnadensachen gilt die GnO 1935 noch heute für das Begnadigungsrecht des Bundes sowie in Hamburg und im Saarland, *Schätzler* 1992, Seite 274

137 nur indirekt fand die Arbeit in der Ursprungsfassung der GnO 1935 Erwähnung: die Auferlegung des Eintritts in den Freiwilligen Arbeitsdienst wird untersagt, weil dies mit der

gemeinnützige Arbeit in einer bayerischen Vorschrift aus dem Jahre 1947[138] sowie in den Gnadenordnungen von Hessen und Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1952[139] bezeichnet. Diesen Vorschriften kam bis 1953 eine verstärkte praktische Bedeutung zu, weil durch sie der Gesamtbereich der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung geregelt wurde[140].

Nicht einheitlich ist die aktuelle Lage hinsichtlich der Auflagen in den Gnadenordnungen der Bundesländer. In den Ländern, in denen Gnadenordnungen existieren[141], wird zum Teil durch Verweis auf § 56b Abs. 2 StGB die Arbeitsauflage einbezogen[142]. Andere Regelungen erwähnen die Möglichkeit der Auflagenerteilung nur allgemein[143] oder benennen exemplarisch Auflagen, nicht

---

Freiwilligkeit dieser Tätigkeit unvereinbar sein, § 22 Abs. 1 S. 2 GnO 1935

138 "Das Gericht kann dem Verurteilten ... besondere Pflichten auferlegen, z.B. ... sich während einer bestimmten Zeit an im öffentlichen Interesse gelegenen Arbeiten zu beteiligen", § 33 S. 1 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über das Verfahren in Begnadigungssachen vom 24.07.1947, abgedruckt bei *Wahl* 1954b, Seite 111 ff.

139 für Hessen: "Der Verurteilte kann insbesondere verpflichtet werden ... in seiner Freizeit gemeinnützige Arbeiten zu verrichten", § 23 Abs. 1 der Gnadenordnung des Landes Hessen vom 18.09.1952, abgedruckt bei *Wahl* 1954b, Seite 163 ff.; für Nordrhein-Westfalen: "Dem Verurteilten kann auch die Auflage erteilt werden, in seiner Freizeit gemeinnützige Arbeiten zu verrichten", § 28 Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen über das Verfahren in Gnadensachen - Gnadenordnung -, abgedruckt bei *Wahl* 1954b, Seite 194 ff.

140 zur Geschichte der gemeinnützigen Arbeit als Auflage bei der Strafaussetzung siehe unten Kapitel 2, 10.3.1

141 in Brandenburg wurde bislang keine Gnadenordnung erlassen

142 so in Baden-Württemberg: § 29 Abs. 1 S. 2 der GnO vom 23. August 1989, in: Die Justiz 1989, Seite 369; in Bremen: § 3 Abs. 2 der Bremischen Gnadenordnung vom 6. November 1984, ABl Seite 385; in Rheinland-Pfalz: Nr. 29.1 der Gnadenordnung vom 16. Oktober 1995, JBl Seite 213 und in Sachsen-Anhalt: § 27 Abs. 1 der Gnadenordnung vom 01.06.1994, MBl LSA 1994, Seite 1476 ff.

143 so in Bayern § 21 der GnO vom 2. Juli 1974, GVBl S. 400; in Mecklenburg-Vorpommern § 13 der GnO vom 19. Dezember 1990, ABl für Mecklenburg-Vorpommern 1991, S. 79; in Sachsen: § 25 Abs. 1 der GnO vom 14. Februar 1992, SächsABl S. 277; Schleswig-Holstein: § 13 der GnO vom 3. Mai 1984, SchlHA S. 91

jedoch die gemeinnützige Arbeit[144]. Nur Berlin wird die Möglichkeit der Auflagenerteilung nicht genannt[145].

Aus den erwähnten Regelungen bzw. aus den Verweisen auf § 56b Abs. 2 StGB allein kann auf die unbeschränkte Zulässigkeit der Arbeitsauflage im Gnadenverfahren nicht geschlossen werden. Die Frage nach der Zulässigkeit und den Grenzen der Arbeitsauflage stellt sich vor allem vor dem Hintergrund, daß auch die Auflagen im Gnadenverfahren Genugtuungsfunktion besitzen sollen[146]. Stellungnahmen zu den Auflagen allgemein[147] oder speziell zur Arbeitsauflage[148] sucht man in der Literatur vergebens. Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß sich Anwendungsbereich und Grenzen der Arbeitsauflage nach den Besonderheiten des Gnadenverfahrens richten müssen. Hierfür gilt: der Gnadenerweis darf die Strafe aufheben oder mildern[149], nicht aber ver-

---

144 so in Hessen: § 19 der Hessischen Gnadenordnung vom 3. Dezember 1974, GVBl I 1974, Seite 587, GVBl I 1991, Seite 185; Niedersachsen: § 24 Abs. 2 der GnO vom 13. Januar 1977, Nds Rpfl 1977, Seite 34, Nds Rpfl 1985, Seite 4 ("sonstige Leistungen zu erbringen"); Nordrhein-Westfalen: § 29 Abs. 2 der GnO vom 26.11.1975, GV NW 1976, Seite 17, GV NW 1977, Seite 343, GV NW 1982, Seite 514, GV NW 1987, Seite 169; Thüringen: § 21 Abs. 2 der ThürGnO vom 20.07.1995, JMBl Thüringen 1995, Seite 38 ff.

145 GnO vom 23. Juli 1990, Abl Seite 1660

146 *Schätzler* 1992, Seite 71; so auch ausdrücklich § 24 Abs. 2 der GnO vom 13. Januar 1977 in Niedersachsen ("Auflagen dienen der Genugtuung für das begangene Unrecht und der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Sie sollen dem Verurteilten das begangene Unrecht fühlbar zum Bewußtsein bringen, wenn das von der Verurteilung allein noch nicht hinreichend zu erwarten ist ..."), abgedruckt bei Schätzler 1992, Seite 395; § 29 Abs. 2 S. 1 der GnO vom 26.11.1975 in Nordrhein-Westfalen ("Auflagen sollen dazu dienen, dem Verurteilten sein Fehlverhalten deutlich zu machen, und ihn dazu anhalten, für das begangene Unrecht Genugtuung zu leisten, insbesondere den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen."), abgedruckt bei *Schätzler* 1992, Seite 420

147 *Schätzler* 1975, Seite 1255 erwähnt zwar die "Beurteilung beschränkender Auflagen" als Problem, geht aber inhaltlich darauf nicht ein; *König* 1961, Seite 137 ff. erörtert lediglich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Auflagen

148 sieht man von der irreführenden Bemerkung *Schätzlers* ab, daß als Auflage verhängte gemeinnützige Leistungen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1991, Seite 1043) mit dem Grundgesetz vereinbar seien; das BVerfG hat in dieser Entscheidung die Auflage nach § 56b StGB und nicht eine Arbeitsauflage im Gnadenverfahren beurteilt; auf eventuelle Besonderheiten des Gnadenverfahrens geht *Schätzler* nicht ein; zu einem ähnlichen Fall der pauschalen Übertragung der Entscheidung des BVerfG auf Nachbargebiete siehe oben FN 129

149 *Köhler, August* 1917, Seite 652; *Gerland* 1930, Seite 218; *Schmidt, Eberhard* 1932, Seite 568; *Mayer, Hellmuth* 1953, Seite 402; *Wahl* 1954b, Seite 14; *Wendisch* in LR 1989, § 452 Rnr 3

schärfen[150]. Die Strafe kann hierbei auch in eine andere umgewandelt werden[151]. Der Gnadenerweis ist von einer Zustimmung des Verurteilten nicht abhängig[152] und kann grundsätzlich von Bedingungen abhängig gemacht werden[153]. Für die Umwandlung von Strafen und die Erteilung von Auflagen wird darüber hinaus vertreten, daß eine Milderung der verhängten Strafe bei gleichzeitiger Auferlegung gesetzlich nicht vorgesehener Rechtsbeschränkungen ausgeschlossen sei[154]. Nur mit Einwilligung des Verurteilten könne die Sanktionsart überhaupt gewechselt werden[155], wobei im Gnadengesuch aber regelmäßig das Einverständnis hierzu zu sehen sei[156].

Die Arbeitsauflage ist im Gnadenverfahren nicht deshalb generell unzulässig, weil mit ihr eine Genugtuungsfunktion, eine Ahndung verbunden ist. Die Befugnis der Gnadenbehörden, eine Strafe zu mildern, umfaßt damit auch die grundsätzliche Kompetenz zur Ahndung auf niedrigerem Niveau. Hieraus ergibt sich indes nur die Zulässigkeit einer gnadenweise Absenkung einer bereits verhängten Arbeitsauflage, etwa eine Verminderung ihres zeitlichen Umfangs.

Wesentlich problematischer sind hingegen die Fälle einer gnadenweisen Aussetzung einer verhängten Freiheitsstrafe unter gleichzeitiger Verhängung einer Auflage, etwa einer Arbeitsverpflichtung. Bejaht man auch hier konsequenterweise die Sanktionsqualität der Auflagen[157], so ergibt sich hieraus eine erste Beschränkung. Milder sanktionieren, aber eben sanktionieren darf die Gnadenbehörde nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Strafen und

---

150 im Recht des Mittelalters wurde unter dem "Richten nach Gnade" durchaus auch eine Verschlechterung des Urteils erfaßt, *Grewe* 1936, Seite 93; *Engisch* 1960, Seite 114

151 so ohne nähere Begründung *Wendisch* in LR 1989, § 452 Rnr 3; zur Umwandlung von Strafen auch *Maurer* 1979, Seite 203 ff.; zur Rechtsstellung des Verurteilten nach einer Umwandlung durch Gnadenentscheidung BVerfGE 30, Seite 110 f.

152 *Schätzler* 1992, Seite 66; *Fischer* in KK-StPO 1993, § 452 Rnr 1; *Bringewat* 1993, § 452 Rnr 3; *Merten* 1978, Seite 56 f.

153 *Seeler* 1965, Seite 16; *Schätzler* 1992, Seite 70 f.

154 *Mayer, Hellmuth* 1953, Seite 402

155 *Geerds* 1960, Seite 29 f.; ähnlich *Köhler, August* 1917, Seite 652, der eine Einwilligung des Betroffenen jedenfalls dann verlangt, wenn die neue Leistung unbedingt auferlegt wird (z.B. Geldstrafe statt Haft), weil dann deren Vollzug keine Erleichterung darstelle

156 *Geerds* 1960, Seite 29 f.

157 so schon *Bruns* 1956, Seite 212

strafähnlichen Sanktionen[158]. Unzulässig wäre etwa die Auflage, bei einer gnadenweisen Strafaussetzung zur Bewährung andere als gemeinnützige Arbeiten zu verrichten[159].

Eine gnadenweise Strafaussetzung einer Freiheitsstrafe mit Auflagenerteilung stellt sich dar als Milderung der Freiheitsstrafe und zugleich als Wechsel der Sanktionsart. Die Frage, ob sich die neue Sanktion insgesamt als Milderung und damit als zulässige Gnadenmaßnahme darstellt, läßt sich nicht generell beantworten. Da hier nicht nur abstrakte Berechnungen, sondern auch individuelle Motivationen eine Rolle spielen können, kann ein solcher Wechsel der Sanktionsinhalte im Gnadenverfahren nur von einem *Einverständnis des Betroffenen* abhängig gemacht werden. Hierfür spricht, daß die Gnadenbehörde selbst die Milderung nur bei Absenkung einer gleichen Sanktion beurteilen kann. Im Gegensatz zum erkennenden Gericht, das aufgrund einer Hauptverhandlung entschieden hat, ist der Gnadenbehörde die Beurteilung der individuellen Sanktionsempfindlichkeit weitgehend verschlossen. Das hier erforderliche Einverständnis hat nicht nur die Sanktionsart, sondern auch deren Höhe zu umfassen. Dafür reicht ein Einverständnis des Verurteilten durch Einreichung des Gnadengesuches nicht aus[160]. Das Einverständnis muß sich vielmehr auf Art und Umfang der Auflage beziehen.

Die Gnadenbehörde ist bei ihrer Entscheidung an die gesetzlichen Höchstgrenzen der Sanktionen[161] gebunden. Für die Auflagen stellt sich hierbei das besondere Problem, daß sich deren Begrenzungen nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben, sondern lediglich durch das richterliche Ermessen und den Grundsatz der Unzumutbarkeit umschrieben sind. Für das Gnadenverfahren bedeutet dies, daß rein schematische Umrechnungen von Geld- oder Freiheits-

---

158 ähnlich *Schmidt, Eberhard* 1932, Seite 568

159 fragwürdig sind daher einzelne Gnadenordnungen der Länder, die Auflagen entweder nur allgemein nennen (siehe oben FN 143, 144) oder sogar ausdrücklich betonen, daß auch andere als die in § 56b Abs. 2 StGB genannten Auflagen in Betracht kommen können, so § 3 Abs. 2 S. 2 der Bremischen Gnadenordnung; ähnlich § 21 Abs. 1 der ThürGnO, wonach dem Verurteilten "Auflagen aller Art" gemacht werden können; korrekt hingegen die Beschränkung auf die durch § 56b Abs. 2 StGB genannten Auflagen in Rheinland-Pfalz, "Bei der Aussetzung von Strafen kommen Auflagen im Sinne von § 56b Abs. 1 und Abs. 2 StGB ... in Betracht", Nr. 29.1 der Gnadenordnung von Rheinland-Pfalz; zu den Fundstellen siehe oben FN 139, 142 - 145

160 so aber wohl *Geerds* 1960, Seite 54 f.

161 so schon *Schmidt, Eberhard* 1932, Seite 569

strafe in Arbeit unzulässig sind[162]. Die Höchstgrenze der Arbeitsauflage ist vielmehr aus dem spezifischen Charakter der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion zu ermitteln[163].

Besondere Probleme für die Auflagenerteilung ergeben sich für die Fälle einer gnadenweisen Aussetzung eines Strafrestes. Hier hat die Bindung der Gnadenpraxis an die grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben zur Folge, daß sich eine Erteilung von Arbeitsauflagen bei Strafaussetzungen nach zwei Dritteln der Strafe verbietet[164]. Bei der gnadenweisen Aussetzung einer Freiheitsstrafe vor der Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ist die Arbeitsauflage nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedarf aber wegen des Wechsels der Sanktionsart ebenso wie die anfängliche gnadenweise Strafaussetzung eines Einverständnisses des Betroffenen (s.o.).

Auch Geldstrafen können gnadenweise zur Bewährung ausgesetzt werden[165]. Hier müssen für Auflagen die gleichen Prinzipien gelten wie für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe. Eine Arbeitsauflage darf auch hier nur mit Einverständnis des Verurteilten verhängt werden[166]. Wird eine Ersatzfreiheitsstrafe im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, dann können Arbeitsauflagen bis zum Zeitpunkt von zwei Dritteln der Strafe mit Einverständnis des Verurteilten ausgesprochen werden[167]. Danach sind sie unzulässig.

---

162 unzulässig wäre etwa, eine auf dem Gnadenweg in vollem Umfang ausgesetzte Freiheitsstrafe von zwei Jahren nach dem für die Umrechung von Ersatzfreiheitsstrafen geltenden Maßstab von einem Tag Freiheitsentzug gleich sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit in eine Arbeitsauflage von (zwei mal 365 Tagen mal sechs Stunden =) 4380 Stunden gemeinnützige Arbeit umzuwandeln und als Milderung im Ergebnis eine Arbeitsauflage unter 4380 Stunden zu verhängen; zur Umrechnung der Auflagen siehe auch Kapitel 3, 4

163 siehe hierzu unten Kapitel 3, 2.1

164 zur Arbeitsauflage bei Strafrestaussetzung siehe oben 2.4.1

165 obwohl *Schätzler* 1992, Seite 68 bei Geldstrafen die Strafaussetzung zur Bewährung nicht erwähnt, gehen einige Gnadenordnungen sogar ausdrücklich von der Aussetzbarkeit der Geldstrafen zur Bewährung aus, so etwa § 23 der GnO in Nds, abgedruckt bei *Schätzler* 1992, Seite 394

166 neben den oben für die Anwendung des § 56b StGB im Gnadenverfahren angeführten Gründen spricht dafür auch die Regelung des Art. 293 EGStGB, der eine Tilgung der uneinbringlichen Geldstrafe nur auf Antrag des Betroffenen ermöglicht

167 für die Dauer dieser Art von Arbeitsauflagen ist dann allerdings zu beachten, daß die Dauer einer eventuellen freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB unterschritten werden muß; eine andere Höhe der Arbeitsauflage wäre keine Milderung gegenüber der Ersatzfreiheitsstrafe

In der Praxis der Gnadenbehörden scheinen lediglich Geldzahlungsauflagen eine Rolle zu spielen. Die Untersuchung von *Hüser* legt den Schluß nahe, daß bei positiven Gnadenentscheidungen von Auflagen häufig Gebrauch gemacht wird. In den untersuchten 113 Gnadenerweisen[168] wurden insgesamt 173 Auflagen erteilt. Während die Geldzahlungsauflage in etwa jedem dritten Verfahren verhängt wurde, wird über Fälle von gemeinnütziger Arbeit als Auflage nicht berichtet[169].

2.5.4 Unbenannte Formen der gemeinnützigen Arbeit

Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, könnten sich für die gemeinnützige Arbeit weitere Anwendungsbereiche aus der Grundnorm des § 56c StGB[170] ergeben. Die hiernach möglichen Weisungen sollen dem Verurteilen pädagogische Hilfen gewähren, ihn durch Einwirkung auf seine künftige Lebensführung vor weiteren Straftaten bewahren[171]. Im Gegensatz zu den Auflagen, die als strafähnliche Sanktionen vor allem repressive Ziele verfolgen, sind die Weisungen als Hilfsmittel anzusehen, das Bewährungsziel zu erreichen[172]. Zwar mag die Einteilung der Bewährungsanordnungen in Weisungen und Auflagen problematisch und nicht immer trennscharf durchzuführen sein[173], im geltenden Recht ist die Trennung der Bereiche im Sinne einer Bestimmung der primären Ziele der Maßnahme nach wie vor bindend.

Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist von den benannten Weisungen nicht umfaßt. Obwohl das Gesetz in § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB "Anordnungen, die sich auf die Arbeit beziehen" erwähnt, sind ambulante Arbeitsleistungen hier-

---

168 aus den Jahren 1967 bis 1970 in Hamburg

169 *Hüser* 1973, Seite 113

170 hiermit wären die oben unter 2.4.1 bis 2.4.3 und unter 2.5.1 bis 2.5.4 besprochenen Fälle der Verweisung auf § 56c mitumfaßt; hinzu kommt die Möglichkeit der Erteilung unbenannter Weisungen bei Führungsaufsicht nach § 68b StGB

171 *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56c Rnr 1; hierzu auch *Seebode* 1993, Seite 406 f.

172 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 2 und § 56c Rnr 1 f.

173 etwa bei Auflagen, die trotz ihres Genugtuungsziels auch der Resozialisierung des Verurteilten dienen können; besondere Probleme bestehen im Jugendstrafrecht, wo etwa die Arbeitsleistung sowohl als Weisung als auch in der Form der Auflage verhängt werden kann, hierzu siehe unten 3.2

mit nicht gemeint. Diese Weisungen beziehen sich nur auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Berufsausübung oder Nebentätigkeit[174].

Im Rahmen der unbenannten Weisungen wird darüber diskutiert, ob hier die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zulässig und angebracht wäre. *Horn* schlägt eine solche Arbeitsweisung für die Fälle vor, in denen der Betroffene Defizite im Arbeitsbereich aufweist; dann sei die Arbeitsauflage nach § 56b StGB die falsche Reaktion[175]. Grundsätzlich wird man eine zusätzliche, unentgeltliche gemeinnützige Arbeit nicht aus dem Kreis der zulässigen Weisungen ausscheiden können. Allerdings setzt diese voraus, daß konkrete Defizite im Arbeitsbereich festgestellt wurden und die Art der Tätigkeit auch geeignet ist, diese zu beheben. Aus der Funktion der Weisungen ergibt sich eine weitere Beschränkung: Weisungen dürfen nicht der Ahndung für das begangene Unrecht dienen. Während für die Auflagen eine auch resozialisierende Wirkung unschädlich ist[176], müssen Anordnungen mit ahndendem Charakter als Weisung ausscheiden, auch wenn deren weiteres Ziel in der Beeinflussung der Lebensführung des Betroffenen besteht[177].

Der Anwendungsbereich der Weisung zur gemeinnützigen Arbeit wird aus den angegebenen Gründen beschränkt sein[178]. Ein Beispiel mag dies belegen: *Pfohl* hält eine Weisung an einen zur Bewährung aus der Haft Entlassenen, gemeinnützige Arbeit im Behindertenbereich zu leisten, dann für sinnvoll, wenn damit einem beruflich Unentschlossenen die Berufswahl erleichtert werden könne[179]. Eine solche Weisung wäre entgegen der Ansicht *Pfohls* von § 56c StGB nicht gedeckt und damit rechtswidrig. Es ist nicht erkennbar und eher zweifelhaft, daß die Unentschlossenheit bei der Berufswahl - ihre Rückfallrelevanz unterstellt - ausgerechnet durch die Tätigkeit in diesem sozialen Bereich überwunden werden könnte. Problemangemessen erschiene vielmehr die Weisung, sich

---

174 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56c Rnr 17; ohne nähere Begründung a.A. wohl *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56c Rnr 5 und *Lackner* in Lackner 1995, § 56c Rnr 7

175 *Horn* in SK § 56b Rnr 11; die von *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56c Rnr 5 unter Bezugnahme auf *Birmanns* 1965 und *Kohlhaas* 1965 als Beispiel genannten Hilfsdienste im Krankenhaus betrafen allerdings Bewährungsauflagen und keine Weisungen

176 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56c Rnr 2

177 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56c Rnr 6

178 hierin mag auch ein Grund dafür liegen, daß über diese Form der gemeinnützigen Arbeit kaum diskutiert wird

179 *Pfohl* 1983, Seite 71

einer Berufsberatung zu unterziehen oder an Maßnahmen der Arbeitsförderung[180] teilzunehmen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Weisung zur gemeinnützigen Arbeit bestehen nicht[181]. Überträgt man die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung zur Zulässigkeit der Arbeitsweisung nach § 10 JGG[182] auf den Bereich des Allgemeinen Strafrechts, so liegt auch bei einer Arbeitsweisung nach § 56c StGB keine Verletzung des Art. 12 GG vor[183]. Weisungen sind nach ihren gesetzlichen Voraussetzungen von einem Einverständnis des Betroffenen nicht abhängig. Für die Arbeitsweisung dürfte aber gelten, daß sie ihr Ziel einer Beseitigung von Defiziten im Arbeitsbereich nur dann wird erreichen können, wenn der Betroffene auch bereit ist, die Maßnahme aktiv zu unterstützen[184].

3. Jugendstrafrecht

Ebenso wie das Allgemeine Strafrecht kennt das geltende Jugendstrafrecht die gemeinnützige Arbeit als Sanktion in verschiedenen Ausprägungen. Im folgenden Überblick sollen die einzelnen Formen vorgestellt und hinsichtlich ihrer dogmatischen Ausgestaltung erläutert werden[185]. Die Darstellung orientiert sich überwiegend am Ablauf des Sanktionierungsprozesses.

3.1 Einstellung des Verfahrens

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens gegen Jugendliche lassen sich auf mehreren Ebenen darstellen. Vor Einreichung der Anklage kann der Staatsanwalt alleine (§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG) oder mit

---

180 hierzu *Mrozynski* 1983b, Seite 400

181 anders wohl *Zöbeley* 1984, Seite 354 f., wobei nicht klar wird, ob *Zöbeley* berufliche Arbeit oder zusätzliche gemeinnützige Arbeit meint

182 BVerfGE 74, Seite 102 ff.

183 so auch *Gusy* 1989, Seite 714 ff.

184 im Gegensatz zu dem in einigen Bereichen, z.B. bei der Anordnung einer Arbeitsauflage im Gnadenverfahren (siehe oben 2.5.3) erforderlichen Einverständnis kann dieses bei der Arbeitsweisung nach § 56c StGB nicht als rechtliche Voraussetzung eingestuft werden, sondern berührt lediglich die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung

185 zur genaueren Analyse einzelner Elemente siehe unten Kapitel 3

Zustimmung des Richters (§ 45 Abs. 3 JGG) von der Verfolgung absehen. Danach kann der Richter unter ähnlichen Voraussetzungen das Verfahren einstellen (§ 47 JGG). Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit kommt hierbei in jeweils unterschiedlichen Formen in Betracht.

3.1.1 Anregung gemeinnütziger Arbeit durch den Staatsanwalt (§ 45 Abs. 2 JGG)

Geleistete gemeinnützige Arbeit kann eine Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens darstellen. Drei mögliche Verfahrensweisen sind hierbei zu unterscheiden: (1) die Einstellung durch den Staatsanwalt nach § 45 Abs. 2 JGG, (2) die Anregung gemeinnütziger Arbeit durch die Polizei ("Polizeidiversion") und (3) die Einstellung nach § 153a StPO.

(1) Das Verfahren gegen einen Jugendlichen wird ohne Beteiligung des Jugendrichters eingestellt, wenn "eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist" (§ 45 Abs. 2 S. 1 JGG)[186]. Fraglich ist, ob diese Vorschrift auch die Befugnis des Staatsanwalts umfaßt, selbst gemeinnützige Arbeitsleistungen des Beschuldigten anzuregen. Die Reichweite der Kompetenzen des Staatsanwalts im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG wird unterschiedlich beurteilt. Einigkeit besteht zunächst darüber, daß als "erzieherische Maßnahmen" vor allem Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen in Frage kommen[187]. Unterschiedlich beurteilt werden dagegen die Grenzen dieses Begriffs[188]. Nach einer Ansicht umfaßt die Anregungsbefugnis alle Maßnahmen, die vom Jugendrichter nach § 45 Abs. 3 JGG auferlegt werden dürften[189]. Andere Autoren schränken ein: der Staatsanwalt dürfe selbst nur solche Maßnahmen anregen, die unterhalb der Schwelle des § 45 Abs. 3 JGG

---

186 bis zum 1. JGG-ÄndG vom 30.08.1990, das am 01.12.1990 in Kraft trat (BGBl I, Seite 1853) galt eine entsprechende Vorschrift als § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG

187 *Diemer* in DSS 1995, § 45 Rnr 13; *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 20; *Rzepka* in Nix 1994, § 45 Rnr 23; *Lehmann* 1991, Seite 272 f.; *van den Woldenberg* 1993, Seite 37 f.; so bereits *Dallinger* in Dallinger / Lackner 1965, § 45 Rnr 15

188 zur weitergehenden Praxis siehe unten

189 uneingeschränkt wohl nur *Heinz* 1992c, Seite 630 und *Dölling* 1989, Seite 247 ff.; einschränkend: *Brunner / Dölling* 1996, § 45 Rnr 27; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 193 f. (nur Leistungen mit nicht erheblichem Gewicht)

liegen[190]; eine Sanktionierung durch den Staatsanwalt sei ausgeschlossen[191]. Noch enger begrenzt eine dritte Ansicht die Befugnisse des Staatsanwalts. Er dürfe lediglich ein erzieherisches Gespräch führen, die Einstellungsentscheidung aber nicht von Maßnahmen abhängig machen, die er selbst angeregt hat oder ergreift[192].

In dieser für die Zulässigkeit der Arbeitsweisung bzw. Arbeitsauflage nach § 45 Abs. 2 JGG entscheidenden Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die systematische Stellung und der Wortlaut des § 45 Abs. 2 JGG keinen Anlaß zu der Interpretation liefern, daß dem Staatsanwalt in § 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG lediglich zwei verschiedene Wege zur Erreichung desselben Ziels (einmal ohne, einmal mit Einschaltung des Jugendrichters) eröffnet werden sollen[193]. Die beiden Absätze dieser Vorschrift gehen ersichtlich von unterschiedlichen Maßnahmen aus, womit eine intentionale Sanktionierung durch die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen ist. Sonst wäre nicht verständlich, warum der Gesetzgeber die "erzieherischen Maßnahmen" nicht mit einem Verweis auf Weisungen und Auflagen ergänzt hat. Gegen die Anregungsbefugnis des Staatsanwalts bezüglich gemeinnütziger Arbeit sprechen auch die Funktionszuweisungen innerhalb des JGG. Für die in § 45 Abs. 3 JGG aufgezählten Maßnahmen und damit auch für Arbeitsweisung und -auflage ist der Jugendrichter zuständig[194]. Das Ob und das Wie sanktionierender Einstellungsvoraussetzungen zu bestimmen, obliegt auch im Verfahren nach § 45 JGG dem Richter[195]. Eine pauschale Übertragung dieser Rechte des Jugendrichters auf den anregenden Staatsanwalt muß ausscheiden. Eine weitere Konsequenz deutet sich an: Eine nur quantitativ orientierte Abgrenzung (der Staatsanwalt

---

190 *Eisenberg* 1987, Seite 561 f.; *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 21; *Tilmann-Reinking* 1987, Seite 88; *Walter* 1983a, Seite 61

191 *Böttcher* 1987, Seite 78; *Löhr* 1987, Seite 106; *Böttcher / Weber* 1990, Seite 562; so wohl auch *Ostendorf* 1994, § 45 Rnr 12; *Nothacker* 1982, Seite 57 f.

192 *Böhm* 1992a, Seite 790 f.; *van den Woldenberg* 1993, Seite 158; ähnlich *Walter* 1983a, Seite 61; *Diemer* in DSS 1995, § 45 Rnr 14; Thesen und Ergebnisse der Arbeitskreise des 22. Deutschen Jugendgerichtstages, Arbeitskreis III/2 1992, Seite 283

193 so aber *Dölling* 1989, Seite 248 f. und *Heinz* 1992c, Seite 630

194 wofür im übrigen auch Art. 92 GG spricht, hierzu *Dirnaichner* 1990, Seite 359 ff.; *van den Woldenberg* 1993, Seite 158; *Lehmann* 1991, Seite 279 ff.

195 ähnlich *Geppert* 1986, Seite 312, der die Anregung von Geldbußen wegen des Richtervorbehalts für unzulässig hält

darf nur Maßnahmen nach § 45 Abs. 3 JGG mit geringem Gewicht anregen[196]) wird der Funktionszuweisung des JGG nicht gerecht.

Auf den ersten Blick scheint eine historische Auslegung[197] des heutigen § 45 JGG für eine Ermächtigung zur Erteilung von Arbeitsauflagen im Vorverfahren zu sprechen. § 30 RJGG erwähnt als Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung die Arbeitsauflage einerseits als Teil der besonderen Pflichten (§ 30 Abs. 1 RJGG), andererseits als Teil von erzieherischen Maßnahmen (§ 30 Abs. 2 RJGG). Dennoch kannten weder das JGG 1923 noch das RJGG eine eigene Sanktionsbefugnis des Staatsanwalts bei der Einstellung und damit auch keine Befugnis zur Anordnung von Arbeitsauflagen durch den Staatsanwalt[198]. § 30 Abs. 1 RJGG erwähnt zwar ausdrücklich eine Arbeitsauflage als mögliche Voraussetzung einer Einstellung, der Staatsanwalt hatte jedoch nur die Kompetenz, deren Erteilung beim Vormundschafts- oder Jugendrichter anzuregen. Von einer *eigenen* Anregungs- oder Anordnungskompetenz ist nicht die Rede[199]. Ebenso geht § 30 Abs. 2 RJGG davon aus, daß erzieherische Maßnahmen, zu denen auch die Arbeitsauflage zählen soll, von dritter Seite angeordnet wurden. Das JGG 1953 wollte an dieser Kompetenzverteilung nichts ändern. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung von 1952[200] strich in § 30 den Begriff der "Disziplinarmittel", ließ die Kompetenzverteilung zwischen Jugendrichter und Staatsanwalt aber unverändert[201]. Der danach beteiligte Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht[202] hob zwar die Beteiligung des Vormundschaftsrichters auf, verdeutlichte in diesem Zu-

---

196 siehe oben FN 190

197 zur Geschichte der Arbeit als Sanktion im Jugendstrafrecht s.u. Kapitel 2, 8.3, 9.2 und 10.5

198 so auch *Ostendorf* 1994, Grdl. zu §§ 45 und 47, Rnr 3

199 dies ergibt sich auch aus RL Nr. 3 zu § 30 RJGG, abgedruckt bei *Peters* 1944, Seite 260; in der NS-Zeit hatte zwar die Polizei seit 1943 die Möglichkeit, Arbeitsauflagen anzuordnen; diese Befugnis war auf die Polizei beschränkt und umfaßte nicht die Ermächtigung der Staatsanwaltschaft, Arbeitsauflagen oder andere Maßnahmen selbst zu verhängen; nach der Allgemeinen Bekanntmachung des RJM v. 17.06.1943, in: Deutsche Justiz 1943, Seite 350 werden Arbeitsauflagen ausschließlich vom Jugendrichter auf Antrag des Staatsanwaltes verhängt; der Runderlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 01.07.1943, in: Deutsche Justiz 1943, Seite 350 f. legitimiert lediglich die polizeiliche Sanktionsbefugnis bei den Arbeitsauflagen, erwähnt aber die Staatsanwaltschaft nicht

200 siehe unten Kapitel 2, 10.5

201 BT-Dr 3264, Seite 45

202 BT-Dr 4437

sammenhang aber die unverändert gebliebene Zuständigkeitsverteilung[203]. Es sind somit keine Anzeichen dafür ersichtlich, daß der Gesetzgeber dem Staatsanwalt in § 45 Abs. 2 JGG die Befugnis hat einräumen wollen, Maßnahmen des § 45 Abs. 3 JGG selbst einzuleiten[204].

Auch die weiteren Änderungen des JGG geben keine Anhaltspunkte für eine vom Gesetzgeber gewollte Ausweitung der Kompetenzen des Staatsanwalts[205]. Diese Feststellung trifft auch auf das 1. JGGÄndG zu. Zwar enthält die Begründung zu diesem Gesetz die Bemerkung, daß der Staatsanwalt auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung schaffen darf[206]. Aus der später vorgenommenen Abgrenzung zwischen den Absätzen 2 und 3 des neugefaßten § 45 JGG geht hervor, daß wie bisher der Jugendrichter für die Erteilung von Weisungen und Auflagen zuständig sein soll[207]. Für diese Auslegung spricht weiter, daß eine in früheren Entwürfen enthaltene eigene Sanktionsbefugnis des Staatsanwalts zur Ermahnung vom Gesetzgeber nicht übernommen wurde[208]. Das Argument der Freiwilligkeit für die Erfüllung angeregter Maßnahmen kann diese insgesamt nicht rechtfertigen, weil der Jugendliche das Gefühl haben würde, der Staatsanwalt habe ihm die Sanktion

---

203 "Wenn im Rahmen eines Strafverfahrens formlose Maßnahmen erforderlich werden, so soll der Staatsanwalt sie unmittelbar beim Jugendrichter anregen und nicht den unbeteiligten Vormundschaftsrichter bemühen", BT-Dr 4437, Seite 8

204 konsequenterweise erwähnen die frühen Kommentierungen des JGG zwar eine Anregungskompetenz des Staatsanwalts für erzieherische Maßnahmen, beschränken diese aber auf außergerichtliche Institutionen wie das Elternhaus, die Schule oder den Lehrherrn; der Jugendstaatsanwalt soll hiernach wie der Polizeibeamte, der Mitarbeiter des Jugendamtes oder der Jugendgerichtshilfe nur zu Ermahnungen oder zu erzieherischen Gesprächen mit dem Jugendlichen befugt sein, so *Dallinger / Lackner* 1955, § 45 Rnr 12 - 14; ähnlich *Potrykus* 1954d, § 45 Anm. 8; *Grethlein* 1959, § 45 Anm. 2b

205 für das EGStGB 1975 BT-Dr 7 / 550, Seite 329

206 "Der Staatsanwalt kann auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. schaffen, falls noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt ist"; in der späteren beispielshaften Aufzählung werden lediglich das Gespräch mit dem Jugendlichen und die Anregung der Schadenswiedergutmachung oder der Entschuldigung erwähnt, nicht jedoch Geldzahlung oder Arbeit, BT-Dr 11 / 5829, Seite 24; wohl mißverstanden wurde diese Bemerkung von *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 193, der dem Gesetzgeber unterstellt, er habe mit dem 1. JGGÄndG die Anregungskompetenz "ganz allgemein" schaffen wollen

207 BT-Dr 11 / 5829, Seite 25; vgl. hierzu auch *Böhm* 1992a, Seite 790 f.

208 *Heinz* 1991, Seite 186; *Böhm* 1991, Seite 535; *Dirnaichner* 1991, Seite 16; *Böhm* 1992a, Seite 790

"abgenötigt"[209]. Auch aus der historischen Betrachtung folgt, daß es keine Anregungskompetenz des Staatsanwalts für Maßnahmen nach § 45 Abs. 3 JGG gibt.

Für die gemeinnützige Arbeit bedeuten diese Grundsätze, daß der Staatsanwalt im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG die Ableistung einer solchen Tätigkeit nicht anregen darf. Eine nur quantitative Einschränkung der Anregungsbefugnis in dem Sinne, daß nur gemeinnützige Arbeit in geringem Umfang angeregt werden darf[210], verstößt gegen die Systematik des JGG[211]. Angesichts des Richtervorbehalts und der fehlenden absoluten Grenzen der Arbeitsweisungen und -auflagen im JGG wäre nicht klar, nach welchen Maßstäben sich eine Abschwächung gegenüber § 45 Abs. 3 JGG vollziehen sollte. Die Unzulässigkeit einer gemeinnützigen Arbeit in Form der Arbeitsauflage ergibt sich zudem aus dem Verbot der Sanktionierung durch den Staatsanwalt[212]. Zuchtmittel sind jedenfalls von der Anregungskompetenz des Staatsanwalts nicht erfaßt[213]. Im Ergebnis sind von der Unzulässigkeit sowohl die Arbeitsweisung als auch die Arbeitsauflage erfaßt[214].

Die Praxis scheint in diesem Punkt nicht einheitlich zu sein. Einige Diversionsprojekte und -programme umfassen ausdrücklich die gemeinnützige Arbeit auf Anregung des Staatsanwalts[215]. In den Diversions-Richtlinien[216] der einzelnen

---

209 *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 21; ähnlich *Böhm* 1992a, Seite 790 f.

210 so *Bunner* 1991, § 45 Rnr 27, *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 193 f.; für eine qualitative Abgrenzung dagegen bereits *Eisenberg* 1987, Seite 562 und *Walter* 1983a, Seite 60 f.

211 Zweifel an den Formulierungen der Befürworter abgeschwächter Maßnahmen äußert auch *Böhm* 1992a, Seite 789

212 *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 19; a.A. *Itzel* 1987, Seite 41 f.; gegen *Itzel* spricht die Begründung des 1. JGGÄndG, wonach den Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 JGG die Aufgabe zukomme, den Jugendlichen durch erzieherische Reaktion zu "fördern", BT-Dr 11 / 5829, Seite 24

213 so auch *Eisenberg* 1984a, Seite 32

214 die Äußerung *Brunners:* "Warum sollte der StA nicht gemeinnützige Arbeit anregen dürfen, um auch dem Unbemittelten Gelegenheit zu geben, vom Entgelt Wiedergutmachung zu leisten", *Brunner / Dölling* 1996, § 45 Rnr 26, geht an der Systematik des JGG vorbei, in der die gemeinnützige Arbeit grundsätzlich unentgeltlich zu leisten ist; die Schaffung einer "dritten Spur" von Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht neben Arbeitsweisung und -auflage wäre als Umgehung der Zuständigkeitsregelung des § 45 Abs. 3 JGG ebenfalls rechtswidrig; gemeinnützige Arbeiten sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs auferlegt werden sollen, so aber DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, Unterkommission II 1992, Seite 19

215 für Lübeck, wo der Jugendstaatsanwalt mit den Eltern die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit vereinbart, *Pohl-Laukamp* 1984, Seite 184; *Köhnke* 1984, Seite 171 f., *Rautenberg*

Länder lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: in Baden-Württemberg wird die gemeinnützige Arbeit ausdrücklich als anregbare Maßnahme einbezogen ("kurzfristige Hilfsdienste durch gemeinnützige Arbeit")[217], die meisten anderen Vorschriften begnügen sich mit dem allgemeinen Hinweis auf anregbare Erziehungsmaßnahmen[218].

Wegen fehlender übergreifender statistischer Nachweise[219] kann die quantitative Häufigkeit der gemeinnützigen Arbeit bei der Staatsanwaltsdiversion nur annähernd angegeben werden. Einige Einzeluntersuchungen sprechen dafür, daß die gemeinnützige Arbeit hinter den "folgenlosen" Maßnahmen der mündlichen bzw. schriftlichen Ermahnung die am häufigsten ergriffene bzw. angeregte Maßnahme darstellt[220].

(2) Eine weitere Form der gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht würde sich dann eröffnen, wenn man die Polizei für befugt hielte, schon im Ermittlungsverfahren gegen den Jugendlichen Maßnahmen anzuregen, deren Erfüllung zu einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG führen würden ("Polizeidiversion"). Zu diesen Maßnahmen könnte dann auch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zählen. Die rechtliche Beurteilung dieser Form der Arbeitssanktion kann sich nicht von den Fällen unterscheiden, in denen der Staatsanwalt selbst eine Ableistung gemeinnütziger Arbeit anregt[221]. Wenn schon die Anregung

---

1984, Seite 291; hierzu auch *Sessar* 1986, Seite 126; für Köln: *Hering / Sessar* 1990, Seite 131; für Braunschweig: *Staeter* 1984b, Seite 503; für Wolfsburg: *Breymann* 1985, Seite 19; für Kaiserslautern *Matheis* 1991, Seite 61

216 eine Übersicht findet sich bei *Heinz* 1995, Seite 110 f. FN 65

217 gemeinsame Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Diversions-Richtlinien) vom 29. Oktober 1990, III 2 c), in: Die Justiz 1990, Seite 453

218 so II.2.2 der Richtlinien in Niedersachsen, DVJJ-J 1991, Seite 447; 3.2.1 der Richtlinien in Schleswig-Holstein, DVJJ-J 1990, Nr. 131, Seite 71; 2.3.2.2.b) des Rundschreibens von Rheinland-Pfalz, JBl 1987, Seite 189; 2.5.1 der Richtlinien im Saarland, Abl Saarland 1992, Seite 62 ff.; nicht erwähnt wird diese Befugnis des Staatsanwalts in den Richtlinien in Nordrhein-Westfalen, JMBl NRW 1992, Seite 52 f.; konkreter die Diversions-Richtlinien in Berlin, die Ermahnung, Schadenswiedergutmachung und Entschuldigung erwähnen, vgl. II der Richtlinien in Berlin, DVJJ-J 1990, Nr. 130, Seite 25 f.

219 in der Staatsanwaltschaftsstatistik wird bei den Einstellungen nicht nach der Art der angeregten Maßnahme differenziert

220 so für Nordrhein-Westfalen eine Befragung der Jugendstaatsanwälte, vgl. *Libuda-Köster* 1990, Seite 254; ähnliche Ergebnisse bei *Hering / Sessar* 1990, Seite 68, Seite 71; zusammenfassend *Heinz* 1993, Seite 358 f.

221 siehe hierzu oben (1)

gemeinnütziger Arbeit durch den Staatsanwalt unzulässig ist, dann muß dies auch für die Anregung bzw. Einleitung von Maßnahmen durch die Polizei gelten[222].

Die Praxis der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen der sog. "Polizeidiversion" läßt sich nicht umfassend beschreiben. In einigen Modellprojekten[223], so etwa in Lübeck, war die Anregung von Arbeitsleistungen durch die Polizei vorgesehen[224]. Im Land Schleswig-Holstein war diese Praxis durch eine Richtlinie des Innenministeriums im Jahre 1984[225] eingeführt worden. Bereits 1985 / 1986 wurde der auf die gemeinnützige Arbeit hinweisende Teil des Erlasses geändert, weil die Entscheidung über Arbeitsleistungen der Jugendlichen dem Jugendstaatsanwalt bzw. dem Jugendrichter vorbehalten sein sollte[226]. Während die Diversions-Richtlinien in Nordrhein-Westfalen eigene Diversionsmaßnahmen der Polizei explizit ausschließen[227], äußern sich die meisten Erlasse der anderen Länder hierzu nicht[228].

(3) Mit § 153a StPO scheint eine weitere Vorschrift zu existieren, mit der eine Arbeitsauflage zur Einstellung des Verfahrens führen kann[229]. Ob mit dieser

---

222 so auch Arbeitskreis VI des 20. Deutschen Jugendgerichtstages 1987, Seite 273; *Schaffstein* 1985, Seite 953 aus Gründen der "Aufgabenabgrenzung"; *van den Woldenberg* 1993, Seite 139 ff.; *Dirnaichner* 1990, Seite 396; wegen des praktischen Einsatzes als Sanktion durch die Polizei *Hering / Sessar* 1990, Seite 132 f.

223 zur Praxismodellen vgl. den Überblick bei *Rzepka* 1993, Seite 13 ff. mwN; *Ostendorf* 1994, § 45 Rnr 16 mwN; im Überblick auch *Resch* 1992, Seite 208 ff.

224 *Rautenberg* 1984, Seite 292 f.; davon zu unterscheiden sind Verfahrensweisen, in denen sich die Polizei mit einem Sanktionierungsvorschlag nur gegenüber der Staatsanwaltschaft äußert, so etwa in Bielefeld, hierzu *Rzepka* 1993, Seite 126 f.

225 Erlaß des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 7. Dezember 1984 ("Verfahren zur Beschleunigung der Bearbeitung von kleineren Straftaten Jugendlicher ('Diversion')"; hiernach konnte die Polizei eine "ähnliche Maßnahme zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens" anregen bzw. vermitteln, zit. nach *Hering / Sessar* 1990, Seite 38 f.; hierzu auch *Kube* 1986, Seite 124; *Kunz* 1987, Seite 48 f.; mit dieser Maßnahme war "im wesentlichen die gemeinnützige Arbeit gemeint", so *Hering / Sessar* 1990, Seite 39

226 *Hering / Sessar* 1990, Seite 39; enger diesbezüglich auch 3.1.3 der Diversionsrichtlinien in Schleswig-Holstein von 1990, DVJJ-J 1990, Nr. 131, Seite 71

227 Nr. 2.1 der Diversions-RL NRW 1992, Seite 53: "Die Polizei soll in keinem Fall ... erzieherische Maßnahmen selbst treffen oder vermitteln", abgedruckt in JMBl NRW 1992, Seite 53

228 so etwa die Diversionsrichtlinien in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und im Saarland, vgl. zur Übersicht zu den Diversionsrichtlinien bei *Heinz* 1995, Seite 110 f. FN 65

229 zur Arbeitsauflage nach § 153a StPO im Allgemeinen Strafrecht siehe oben 2.1

Vorschrift eine Form der gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht eröffnet ist, hängt von der Frage ab, ob § 153a StPO auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden kann[230]. Für die Anwendbarkeit des § 153a StPO im Jugendstrafverfahren wird vorgebracht, diese Vorschrift ermögliche dem Staatsanwalt eine Einstellung, die für den Jugendlichen nicht - wie eine Einstellung nach § 45 JGG - die Folge einer Eintragung ins Erziehungsregister hat (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG). Entscheidend für die Auffassung, daß die §§ 45, 47 JGG eine abschließende Regelung für das Jugendstrafverfahren enthalten, spricht, daß mögliche Anwendungsfälle des § 153a StPO durch das jugendstrafrechtliche Programm ausreichend gelöst werden können[231] sowie, daß eine vergleichende Beurteilung zwischen den Lösungen § 153a StPO und § 45 JGG nach den Maßstäben "strenger - milder" nicht möglich erscheint[232]. Lehnt man - richtigerweise - eine eigene Sanktionsbefugnis des Staatsanwalts im Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG ab, so muß dieses Verbot auch für die Anordnung von Auflagen nach § 153a StPO gelten[233]. Aus dogmatischer Sicht stellt somit § 153a StPO keine Rechtsgrundlage für die Anordnung gemeinnütziger Arbeit im Jugendstrafverfahren dar.

Die Unzulässigkeit gemeinnütziger Arbeit gem. § 153a StPO im Jugendstrafrecht ergibt sich auch aus einem Vergleich der dann möglichen Arbeitssanktionen. Selbst wenn man die Anregungsbefugnis des Staatsanwalts nach § 45 Abs. 2 JGG auf alle Maßnahmen erstrecken wollte, die nach § 45 Abs. 3 JGG zulässig sind[234], so wären hinsichtlich der gemeinnützigen Arbeit auch vom Staatsanwalt die materiellen Voraussetzungen der Arbeitsweisung bzw. der Arbeitsauflage zu beachten[235]. Es würde eine Umgehung dieser Prinzipien des jugendstrafrechtlichen Sanktionenkatalogs darstellen, würde man dem

---

230 gegen eine solche Möglichkeit *Diemer* in DSS 1995, § 45 Rnr 9; *Brunner / Dölling* 1996, § 45 Rnr 3; *Böhm* 1992a, Seite 783; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 185; *Kuhlen* 1988, Seite 16; *van den Woldenberg* 1993, Seite 42 ff.; einschränkend *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 4; für die Anwendbarkeit *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 12; *Ostendorf* 1994, § 45 Rnr 6; ähnlich *Rzepka* in Nix 1994, § 45 Rnr 60; *Bohnert* 1980, Seite 1931

231 hierzu ausführlich *Böhm* 1992a, Seite 783 f.

232 *Böhm* 1992a, Seite 779 f.; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 185; *Kaiser* 1995, Seite 14 f.; für ein solches Prinzip im Jugendstrafrecht spricht sich dagegen *Eisenberg* aus, *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 9 und *Eisenberg* 1991, Seite 450 f.

233 zur Funktion der Auflagen bei § 153a StPO siehe oben 2.1

234 siehe oben FN 189

235 hierzu näher unten 3.2

Staatsanwalt mit der Befugnis zur Auflagenerteilung die Kompetenz zur Anordnung einer "dritten Art" von Arbeitsauflage zubilligen[236].

3.1.2 Gemeinnützige Arbeit nach Anordnung durch den Jugendrichter (§ 45 Abs. 3 JGG)

Eine weitere Möglichkeit, von der Verfolgung abzusehen, bietet § 45 Abs. 3 JGG. Hiernach kann der Staatsanwalt beim Jugendrichter die Anordnung von Weisungen und Auflagen anregen. Zu den Maßnahmen, die der Jugendrichter bei einem geständigen Jugendlichen in diesem Verfahren anordnen kann, gehören auch Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen[237]. Hierfür ist erforderlich, daß die inhaltlichen Voraussetzungen der Weisungen und Auflagen, wie sie das JGG normiert, vorliegen[238]. Für die Arbeitsweisung ist danach erforderlich, daß durch sie die Lebensführung des Jugendlichen geregelt und dadurch seine Erziehung gefördert werden soll[239]. Die Anordnung einer Arbeitsauflage setzt voraus, daß dem Jugendlichen durch die Auflage das Unrecht seiner Tat zum Bewußtsein gebracht werden muß (§ 13 Abs. 1 JGG)[240].

Nach *Eisenberg* soll der Anwendungsbereich der Auflagen im Rahmen des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG eingeschränkt sein. Wenn hier von Auflagen Gebrauch gemacht werde, so dürfe dies ausschließlich zu erzieherischen Zwecken geschehen[241]. Damit würden dann konsequenterweise Auflagen und damit auch die Arbeitsauflage in ihrer gesetzlich definierten Funktion als Zuchtmittel (§§ 15, 13 Abs. 1 JGG) generell ausscheiden. Gegen diese Ansicht spricht, daß der Gesetzgeber in § 45 Abs. 3 JGG die Auflagen ausdrücklich nennt und damit auch auf ihre Funktion als Zuchtmittel verweist. Denkbar wäre allenfalls, daß sich die Aufgaben der Auflagen im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG ändern müßten, weil Ziele und Grundsätze des Verfahrens nach § 45 JGG den Funktionen der Zuchtmittel widersprechen. Die Kennzeichnung des

---

236 die entsprechende Argumentation muß auch für die Frage gelten, ob § 153a StPO neben § 45 Abs. 3 JGG eine eigene Möglichkeit zur Einstellung darstellt, siehe unten 3.1.2

237 §§ 45 Abs. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG bzw. §§ 45 Abs. 3, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG; *Böttcher / Weber* 1990, Seite 565

238 siehe hierzu genauer unten 3.2

239 *Eisenberg* 1995, § 10 Rnr 3 mwN

240 zu den Problemen bei der dogmatischen Unterscheidung zwischen Arbeitsauflage und Arbeitsweisung siehe unten 3.2.2

241 *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 28

Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG als "formloses richterliches Erziehungsverfahren"[242] scheint dafür zu sprechen, daß hier nur Erziehungsfunktionen ausgeübt werden dürfen und eine Ahndung ausgeschlossen sein müsse. Diese Auslegung wird aber der Systematik des JGG nicht gerecht[243]. Das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG hat keinen weiterreichenden oder intensiveren Erziehungsauftrag als das gesamte Jugendstrafrecht. Gekennzeichnet ist es durch Formlosigkeit und nicht durch besondere erzieherische Anforderungen. Soweit hingegen auch bei der Erteilung von Auflagen als Zuchtmittel erzieherische Fragen eine Rolle spielen[244], so muß diese Funktion auch im Rahmen der §§ 45, 47 JGG erfüllt sein. Rechtsstaatliche Bedenken gegen die Erteilung von Auflagen im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG bestehen nicht, da der Richter die fraglichen Maßnahmen anordnet.

Gemeinnützige Arbeit kann danach im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG aufgegeben werden sowohl zur Behebung konkreter Sozialisationsdefizite (Arbeitsweisung) als auch um den Zwecken eines Zuchtmittels (Arbeitsauflage) gerecht zu werden[245]. Die Erfüllung der Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen werden durch die Jugendgerichtshilfe überwacht[246]. Erfüllt der Jugendliche die Anordnung des Jugendrichters nicht, so kann kein Jugendarrest gegen ihn verhängt werden[247]. Das Verfahren wird vielmehr fortgesetzt.

Ähnlich wie bei der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG, so scheint dieser Form der Sanktionierung auch im Rahmen des § 45 Abs. 3 JGG eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung zuzukommen. Wenn im Rahmen des § 45 Abs. 3 JGG Maßnahmen (außer der Ermahnung) ergriffen werden, so sind dies am häufigsten die gemeinnützige Arbeit oder die Geldbuße[248].

---

242 *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 186 und Seite 194 ff.; *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 23

243 und kann seit der Änderung des Gesetzestextes durch das 1. JGGÄndG auch keine Stütze mehr im Wortlaut des § 45 JGG finden; dort war in § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 JGG a.F. formuliert worden, daß der Staatsanwalt *"eine Ahndung* durch Urteil" für entbehrlich halten muß

244 hierzu unten 3.2.2

245 auf die Frage, wie beide Möglichkeiten der Arbeitssanktion gegeneinander abzugrenzen sind, wird unten genauer eingegangen, siehe 3.2.2

246 § 38 Abs. 2 S. 5 bis 7 JGG

247 nach § 45 Abs. 3 S. 3 JGG ist die Anwendung von § 11 Abs. 3 JGG ausdrücklich ausgeschlossen

248 *Heinz* 1993, Seite 358 f. mwN; *Gréus* 1978, Seite 210, zu örtlichen Schwankungen Seite 276; für die Praxis in Lübeck *Hering / Sessar* 1990, Seite 68 (18,1% der 1983 nach § 45 Abs. 1 aF

Keine weitere Möglichkeit der Auferlegung gemeinnütziger Arbeit wird auch im Rahmen der Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG durch § 153a StPO eröffnet. Die Unzulässigkeit ergibt sich auch hier daraus, daß anderenfalls die speziellen jugendrechtlichen Voraussetzungen der Arbeitsleistung umgangen würden[249]. Auch hier besteht kein Anlaß, den Sanktionskatalog um eine dritte Version der Arbeitssanktion (neben der Arbeitsweisung und -auflage im JGG) zu erweitern[250]. Die Anwendbarkeit des § 153a StPO neben § 45 Abs. 3 JGG wird zum Teil deshalb befürwortet, um Verfahren einzubeziehen, in denen kein Geständnis der Jugendlichen vorliegt[251]. Bezogen auf diese Personengruppe würde dies jedoch zu dem nicht begründbaren Ergebnis führen, hier eine von jugendstrafrechtlichen Bedingungen befreite, quasi "voraussetzungslose" gemeinnützige Arbeit zu ermöglichen. Auch für die nicht geständigen Jugendlichen hat das jugendstrafrechtliche Programm Vorrang vor den Einstellungsvoraussetzungen des Allgemeinen Strafrechts.

3.1.3 Einstellung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG

Im Jugendstrafverfahren bestehen erweiterte Einstellungsmöglichkeiten. So kann der Jugendrichter nach Einreichung der Anklage das Verfahren einstellen, § 47 JGG. Er hat hierbei die Möglichkeit, alle Maßnahmen anzuordnen, die bei einer Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG zulässig wären. Zu diesen gehören die Arbeitsweisung[251] und die Arbeitsauflage[252]. Die Erteilung von Auflagen scheidet nicht etwa deshalb aus, weil alle Anordnungen des Richters nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG ausschließlich erzieherischen Zwecken zu dienen haben[253]. Wie bei § 45 Abs. 3 JGG kann die Durchführung der Weisungen und Auflagen in diesem Verfahren nicht erzwungen werden, die Erteilung von Ungehorsamsarrest scheidet ebenfalls aus. Der Jugendrichter kann auch bei Durchfüh-

---

JGG behandelten Verfahren hatten eine Arbeitsleistung zum Gegenstand)

249 siehe oben 3.1.1

250 ohne nähere Ausführungen scheint *Bohnert* 1980, Seite 1931 davon auszugehen, daß die Maßnahmen nach § 153a StPO und § 45 Abs. 1 JGG a.F. deckungsgleich seien

251 so *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 12; *Bohnert* 1980, Seite 1931; *Nothacker* 1982, Seite 62; *Bottke* 1983, Seite 93 f.; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 4

251 §§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 45 Abs. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG

252 §§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 45 Abs. 3, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG; zur Abgrenzung beider Institute siehe unten 3.2.2

253 so aber *Nothacker* 1982, Seite 57 f.; *Eisenberg* 1995, § 47 Rnr 15 bzgl. aller Auflagen; hierzu oben 3.1.2

rung des vereinfachten Jugendverfahrens nach § 76 ff. JGG eine Einstellung vornehmen[254] und diese mit der Anordnung von Arbeitsweisung und Arbeitsauflage verbinden. Diese Art der Verfahrenserledigung scheint - zumindest örtlich - häufig vorzukommen[255].

Es bleibt festzuhalten: Die Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht kann sowohl beim Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG als auch bei der Einstellung nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG mit Arbeitsweisung und Arbeitsauflage verbunden werden. Andere Formen der gemeinnützigen Arbeit scheiden in diesem Verfahrensstadium aus. Vorhandene Daten erlauben den Schluß, daß die gemeinnützige Arbeit in diesem Bereich - zusätzlich auch bei § 45 Abs. 2 JGG - eine erhebliche praktische Bedeutung hat. Im Gegensatz dazu existieren kaum spezifische dogmatische Auseinandersetzungen mit dieser Form der Arbeitssanktion. Einen Grund mag diese Abstinenz vor allem in der gesetzlichen Technik der Verweisung haben, der in weiten Teilen auch die Literatur folgt. Es wird vielfach nicht deutlich, welchen Einfluß das dominierende (Einstellungs-) Verfahren auf die anwendbaren Maßnahmen (Weisungen und Auflagen) hat. Die dogmatischen Unklarheiten haben sich durch das 1. JGGÄndG eher noch erhöht, weil der Rechtsanwender nun zwischen der Arbeitsweisung und Arbeitsauflage zu entscheiden hat[256].

3.2 Weisungen und Auflagen im Hauptverfahren

Mit jeweils gleichen Formulierungen gestattet das JGG, gegen einen beschuldigten Jugendlichen Arbeitsleistungen als Weisung und als Auflage durch Urteil anzuordnen.

---

254 *Eisenberg* 1995, §§ 76-78 Rnr 18

255 für die Verhältnisse in Bremen *von Minden* 1988, Seite 43: mit 39% der Sanktionen war die Verfahrenseinstellung verbunden mit einer Arbeitsweisung die häufigste Sanktion im vereinfachten Jugendverfahren

256 kritisch schon *Eisenberg* 1984a, Seite 32

3.2.1 Arbeitsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG)

Nach der Legaldefinition der Weisungen in § 10 Abs. 1 S. 1 JGG sollen diese richterlichen Erziehungsmaßregeln "die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern". In diesem Rahmen kann der Jugendrichter dem Betroffenen aufgeben, "Arbeitsleistungen" zu erbringen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG).

Die Einbettung der Arbeitsweisung in den Rahmen des § 10 JGG hat für den Anwendungsbereich dieser Form der Arbeitssanktion bedeutsame Folgen. Die Weisung muß sich auf konkrete Erziehungsdefizite des Jugendlichen beziehen. Wie im einzelnen dieser Bezug gestaltet sein muß, wird unterschiedlich beurteilt. Nach den Entscheidungen der Revisionsgerichte dürfen Arbeitsweisungen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit einen Sozialisationsmangel darstellt und mit der Weisung beeinflußt werden kann[257]. Im Schrifttum überwiegt dagegen die Auffassung, daß die Arbeitsweisung auch allgemein unter erzieherischen Aspekten eingesetzt werden kann[258]. Auf ein Sühnebedürfnis kann mit dieser Maßnahme nicht reagiert werden[259]. Die Untergerichte hatten teilweise die Arbeitsweisung auch dann eingesetzt, wenn der Jugendliche vor der erneuten Begehung von Straftaten abgeschreckt werden sollte[260]. Mit dem 1. JGGÄndG hat sich auch für die Arbeitsweisung die Situation geändert. Jetzt steht mit der Arbeitsauflage ein Zuchtmittel zur Verfügung, mit dem ausdrücklich ahndende Zielsetzungen

---

257 so einhellig die Rspr zur Arbeitsweisung: OLG Karlsruhe Die Justiz 1988, Seite 488; BayObLG bei *Bär* DAR 1988, Seite 366; BayObLG StV 1984, Seite 254 mit Anm. *Arloth*; BGH bei *Holtz* MDR 1976, 634; KG NJW 1965, Seite 29 mit Anm. *Lackner*; ähnlich *Itzel* 1987, Seite 187; *Diemer* in DSS 1995, § 10 Rnr 32; *Köhler, Michael* 1988, Seite 755; kritisch zu den Folgen dieser Auslegung *Walter* 1992a, Seite 54; *Hilse / Schalk* 1982, Seite 351 wegen der ungenutzten pädagogischen Möglichkeiten; kritisch dagegen zur praktischen Verwendung der Arbeitsweisung als Zuchtmittel *Ostendorf* 1989, Seite 98 f.; zur Stellung verschiedener Senate des BGH zu dieser Frage BVerGE 74, Seite 109 ff.; *Schaffstein* 1987, Seite 503

258 *Böhm* 1996, Seite 171; *Brunner / Dölling* 1996, § 10 Rnr 9a; *Brunner* 1987, Seite 258; DBH BewHi 1988, Seite 245; *Kreutzer* 1985, Seite 493 f.; hierzu auch *Herz* 1987, Seite 56; kritisch *Albrecht, Peter-Alexis* 1993, Seite 171

259 *Eisenberg* 1995 § 10, Rnr 20 und Rnr 6; *Lackner* in Dallinger / Lackner 1965, § 10 Rnr 9; *Diemer* in DSS 1995, § 10 Rnr 32; *Göbel* 1954, Seite 15; *Mrozynski* 1983b, Seite 397; *Maurach / Gössel / Zipf* 1989, § 71 Rnr 10; *Winter* 1966, Seite 150 f.; anders *Pfeiffer* 1989, Seite 162 ff. unter Hinweis auf den Zuchtmittelcharakter der Arbeitsweisung; ähnlich *Miehe* 1964, Seite 46

260 *Pfeiffer* 1989, Seite 56; *Ostendorf* 1994, § 10 Rnr 12; *Böhm* 1991, Seite 536; *Spieß* 1987, Seite 183; kritisch hierzu *Schüler-Springorum* 1993, Seite 650; *Schlüchter* 1994, Seite 111; *Ludwig, Wolfgang* 1985, Seite 301 f.

verfolgt werden dürfen[261]. Für die Arbeitsweisung bedeutet dies, daß sie - befreit von der Einbindung in kriminalpolitische Strömungen mindestens jetzt wieder - streng an der Dogmatik der Weisungen ausgerichtet werden kann. Arbeitsweisungen sind danach dann zulässig, wenn sie unter Ausschluß intentionaler[262] Vergeltung oder Repression zur Behebung konkreter Erziehungsmängel eingesetzt werden[263]. Konkret bedeutet dies das Verbot tattaxativer Verwendung von Art und Dauer auferlegter Arbeitsleistungen.

Zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsweisung hat das Bundesverfassungsgericht Stellung genommen. In seiner Entscheidung vom 13.01.1987[264] kommt das Gericht zum Ergebnis, daß kein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Normen vorliegt. Die Arbeitsweisung unterfalle nicht dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 GG, weil sie vom Richter im Rahmen eines gesetzlichen Sanktionensystems verhängt werde und der Erziehung von Jugendlichen und Heranwachsenden verpflichtet sei. Betont wird in der Begründung des Bundesverfassungsgerichts, daß die Arbeitsweisung nicht der Ahndung und Sühne diene, sondern der Erziehung des Täters. "Sinnvoll angewendet" und bei Berücksichtigung der inhaltlichen Begrenzungen (Ausrichtung am Alter des Betroffenen und Wahrung der Zumutbarkeit) könne diese Maßnahme den Betroffenen nicht herabwürdigen. Damit ist klargestellt, daß Arbeitsweisungen, die im Einzelfall den Anforderungen der erzieherischen Zielsetzung und der Zumutbarkeit nicht entsprechen, gleichzeitig gegen die Verfassung verstoßen[265]. Offen bleibt hingegen, was das Gericht mit "sinnvoller Anwendung", "altersgerechter Anordnung" und mit "länger andauernder Ausnutzung der Arbeitskraft" meint.

---

261 siehe hierzu unten 3.2.2

262 auf den wichtigen Unterschied zwischen Zielsetzung und tatsächlicher Wirkung weist *Eisenberg* 1995, § 10 Rnr 6 hin

263 *Schlüchter* 1994, Seite 112; eine Beschränkung auf Mängelbeseitigung im Lebensfeld 'Arbeit' erscheint nicht angebracht, weil die benannten Weisungen in § 10 JGG lediglich die Mittel und nicht die Ziele der erzieherischen Beeinflussung des Jugendlichen beschreiben

264 BVerfGE 74, 102 ff; Anm. hierzu bei *Schaffstein* 1987, 502, *Bosch* 1987, Seite 566 ff. und *Ostendorf* 1988, Seite 20 ff.; zur Vereinbarkeit der Arbeitsweisung mit Art. 12 GG auch *Miehe* 1987, Seite 128 ff.; *Mrozynski* 1976a, Seite 185 ff.; für verfassungswidrig halten § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG *Semler / Möller* in Nix 1994, § 10 Rnr 5, ohne sich mit der Entscheidung des BVerfG auseinanderzusetzen

265 so auch *Schaffstein* 1987, Seite 502

Die neuere Geschichte der Arbeitsweisung in der Jugendstrafrechtspraxis[266] beginnt in den 70er Jahren. Während sie vorher nur geringe Bedeutung hatte[267], wurde sie in dieser Zeit Teil der Diversionsbewegung. Ziel einer verstärkten Anwendung der Arbeitsweisung war die Eindämmung des Jugendarrestes. Die Umsetzung erfolgte zuerst in Modellprojekten (Brücke-Projekte in München und Köln)[268]. In den Begründungen zur Belebung der Arbeitsweisungen dominierte vor allem die Schädlichkeit des Jugendarrestes, daneben bezog man sich teilweise auf die Sinnhaftigkeit von gemeinnütziger Arbeit[269].

In der jugendstrafrechtlichen Praxis geht mit der jugendrichterlichen Anordnung der Arbeitsweisung die Angabe der Stundenzahl und die Festsetzung einer Frist zu ihrer Erfüllung einher. Meist werden die Einsatzstellen nicht benannt, sondern es erfolgt die Anordnung, der diesbezüglichen Weisung des Jugendamtes zu folgen[270]. Die Hauptaufgabe der Jugendgerichtshilfe oder der Mitarbeiter freier Träger besteht in der Vermittlung der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden zu den Arbeitsstellen[271]. Die Art der durchgeführten Tätigkeiten variiert und reicht von Hilfsarbeiten im Krankenhaus bis zu Aufräumarbeiten in Parkanlagen[272]. Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich benannt,

---

266 *Pfeiffer* 1989, Seite 163 ff.; frühes Beispiel einer (zulässigen) Arbeitsweisung bei *Göbel* 1954, Seite 15 f.; zur Geschichte der Arbeitsweisung siehe auch Kapitel 2, 10.5

267 so fand *Gleumes* 1961, Seite 107 in einer 1956 / 1957 in zwei Bezirken Nordrhein-Westfalens durchgeführten Untersuchung nur einem von 90 Weisungsfällen nach § 10 JGG eine Arbeitsweisung vor; *Hilse / Schalk* 1982, Seite 351; *Fritschka* 1977, Seite 351

268 hierzu zusammenfassend *Resch* 1992; frühe Beschreibung bei *Marks* 1981, Seite 269 ff.

269 *Marks* 1981, Seite 249 ff.; *Pfeiffer* 1989, Seite 141 ff., Seite 175 ff.; auch bei *Pfeiffer* 1979, Seite 261 überwiegen negative Begründungen; einen Versuch einer positiven Begründung unternimmt *Mohr, Harald* 1989, Seite 199; für den weiteren Ausbau der Arbeitsweisung nach § 10 JGG die Bundestagung Bewährungshilfe 1979, vgl. Bundestagung Bewährungshilfe 1979, Arbeitsgruppe XII 1980, Seite 58; kritisch zur "ungenauen theoretischen Ableitung der Arbeitsauflage" bereits *Köpcke* 1982, Seite 296, der auch auf die Gefahr des Straftaxendenkens hinweist, Seite 293

270 *Auchter-Mainz* 1986, Seite 108; *Matenaer* 1986, Seite 114; zum Teil wird gefordert, die Zuordnung der Jugendlichen zu den Einsatzstellen generell der Jugendgerichtshilfe zu überlassen, so *Matenaer* 1986, Seite 113; zustimmend *Walter* 1989, Seite 82 FN 80, der einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot hierin nicht sieht, weil diese Praxis über "aktzeptierte Unbestimmtheiten" im Sanktionsbereich nicht hinausgehe

271 hierzu *Mohr* 1989, Seite 197 ff.; für die Vermittlung zu externen Arbeitsstellen durch die JGH seien "Fähigkeiten, Neigungen und Ortsnähe" entscheidend, so *Matenaer* 1991, Seite 76; für die Brücke-Projekte *Resch* 1992, Seite 133

272 zum Verfahrensgang bei den Brücke-Projekten zusammenfassend *Resch* 1992, Seite 131 ff.

werden die auszuführenden Tätigkeiten als "gemeinnützig" bezeichnet[273]. Die Arbeit selbst wird grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt[274].

Der Arbeitsweisung kommt im Rahmen des Jugendstrafrechts eine erhebliche quantitative Bedeutung zu[275], die von der Einführung von Diversionsprojekten begünstigt wurde[276]. Aus einer Umfrage aus dem Jahre 1992 ergibt sich, daß nunmehr in allen alten Bundesländern die Möglichkeit besteht, gemeinnützige Arbeit ableisten zu lassen[277]. Eine überragende Bedeutung kommt der Arbeitsweisung innerhalb der ambulanten Maßnahmen zu, sie ist dort zum "dominierenden konventionellen Maßnahmetyp"[278] geworden.

---

273 so ausdrücklich *Brunner / Dölling* 1996, § 10 Rnr 9b; *Böttcher / Weber* 1990, Seite 565; ähnlich auch *Jung* 1992b, Seite 189; kritisch hierzu *Ostendorf* 1994, § 10 Rnr 14

274 zu Modellprojekten mit sog. "entgeltlicher Arbeit" im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs siehe unten Kapitel 3, 3.5

275 für *Pfeiffer* 1986, Seite 52 f. ist die Arbeitsweisung die häufigste Sanktion des JGG; *Albrecht, Hans-Jörg* 1990a, Seite 50; zu Einzelergebnissen siehe auch *Kalpers-Schwaderlapp* 1989, Seite 76, 104 und 109; *von Bernstorff* 1991, Seite 140; *Hock-Leydecker* 1994, Seite 132 ff.

276 zur Steigerung der Häufigkeit der Anordnung von Arbeitsleistungen nach Einführung eines Diversionsmodells in Kaiserslautern *Matheis* 1991, Seite 143 (bezogen auf alle Verfahrensarten)

277 vgl. *Hupfeld* 1993, Seite 148, wobei in die Untersuchung alle alten Bundesländer außer Bayern einbezogen waren; die befragten Jugendrichter und Jugendrichterinnen verneinten alle das Statement, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeinnützige Arbeit nicht möglich sei; nach einer Umfrage im Jahre 1983 führten damals schon 83,4% der Jugendämter Arbeitsweisungen durch, *Heinz / Huber* 1986, Seite 45; *Heinz* 1986a, Seite 30; *Heinz* 1987, Seite 143; zu regionalen Unterschieden *Heinz* 1987, Seite 144

278 *Heinz / Huber* 1986, Seite 45; *Heinz* 1986a, Seite 30; *Heinz* 1987, Seite 143; ähnlich *Herz* 1991, Seite 150 für die Praxis beim Amtsgericht Köln; zu regionalen Unterschieden *Heinz* 1995, Seite 118

Tabelle 3: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige in Köln[279]

	1984	1985	1986	1987	1988
Gemeinnützige Arbeit	1757 97,4%	1832 92,5%	1636 89,5%	1587 85,8%	1634 83,8%
Täter-Opfer-Ausgleich	-	-	52 2,8%	105 5,7%	170 8,7%
Betreuungs-weisung	47 2,6%	51 2,6%	41 2,2%	73 3,9%	67 3,4%
sozialer Trai-ningskurs	-	37 1,9%	38 2,1%	52 2,8%	56 2,9%
Mofakurs	-	60 3,0%	60 3,3%	32 1,7%	23 1,2%
	1804 100%	1980 100%	1827 100%	1849 100%	1950 100%

Aus den von *Schreckling* mitgeteilten Zahlen ergibt sich weiter, daß im untersuchten Bezirk des Amtsgerichts Köln fast konstant ein Viertel sämtlicher anklagefähiger Verfahren durch Anordnung einer Arbeitsweisung beendet worden ist[280].

Die Bedeutung der Arbeitsweisung scheint nicht in allen Verfahrensarten gleich zu sein. Aus einer Aktenerhebung aus dem Bezugsjahr 1980 lassen sich folgende Anteile der Arbeitsweisung ermitteln[281]:

---

279 eigene Berechnungen nach *Schreckling* 1990, Seite 49; die Zahlen für die Betreuungsweisung wurden in der Untersuchung geschätzt; zu weiteren Einschränkungen *Schreckling* 1990, Seite 49 FN 18

280 1984: 25,3%, 1985: 25,6%, 1986: 25,9%, 1987: 23,8% und 1988 24,5%; die Quoten wurden nach den von *Schreckling* 1990, Seite 50 (Tabelle 6.3) mitgeteilten Zahlen errechnet

281 *Heinz / Hügel* 1986, Seite 33; ähnliche Ergebnisse wurden bereits in früheren Untersuchungen gefunden; nach *Gréus* 1978, Seite 210 wurden 14% der Betroffenen im Verfahren nach § 45 Abs. 1 a.F. JGG eine Arbeitsleistung auferlegt; mißverständlich die Bezugnahme von *Heinz / Hügel* 1986, Seite 32 FN 19 auf diese Untersuchung, wo lediglich die Verfahren nach § 45 Abs. 1 a.F. und nicht, wie *Heinz / Hügel* meinen, der Gesamtbereich der Arbeitsweisungen untersucht wurden; niedriger liegt der Anteil der Arbeitsweisungen nach § 10 JGG in der Untersuchung von *Knoll* 1978, Seite 130, wo sich lediglich 17,5% der durch Urteil angeordne-

Tabelle 4: Anteile der Arbeitsweisung an verschiedenen Formen der Erledigung von Jugendstrafsachen im Jahre 1980

Verfahrensart	Anzahl	Anteil an der Verfahrensart	
§ 45 Abs. 1 a.F.	36	10,9%	(von n = 329)
§ 47 Abs. 1	92	28,5%	(von n = 323)
Verurteilung	198	41,1%	(von n = 482)
insgesamt	326	28,7%	(von n = 1134)

Nach *Heinz / Hügel* grenzt die Praxis die Verhängung der Arbeitsweisung vor allem von der Geldbuße ab. Die Arbeitsweisung wird dann gewählt, wenn der Betroffene nicht über eigenes Einkommen verfügt[282]. In Verbindung mit den Anteilen der gemeinnützigen Arbeit an den einzelnen Verfahrensarten wird deutlich, daß die Arbeitsweisung von der Praxis als Teil eines sanktionierenden Maßnahmekatalogs eingesetzt wird.

3.2.2 Arbeitsauflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG)

Seit 1990 ist das Jugendstrafrecht um eine Variante der Arbeitssanktion reicher. Mit dem 1. JGGÄndG[283] wurde in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG die Möglichkeit geschaffen, die Erbringung von "Arbeitsleistungen" als Auflage anzuordnen[284]. Mit der Gesetzesänderung wurde einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen; hier war der Wunsch geäußert worden, Arbeitsleistungen auch dann auferlegen zu können, wenn dem Jugendlichen im Sinne des § 13 JGG eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden soll, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat[285].

---

ten Sanktionen auf Arbeitsleistungen bezogen

282 *Heinz / Hügel* 1986, Seite 32 f.; *Hock-Leydecker* 1994, Seite 133 f.

283 BGBl I, Seite 1853; zum 1. JGGÄndG *Böttcher / Weber* 1990, Seite 561 ff.; *Heinz* 1991, Seite 183 ff.; *Böhm* 1991, Seite 534 ff.

284 amtliche Begründung BT-Dr 11 / 5829, Seite 18; hierzu auch *Böttcher* 1990, Seite 643; *Böhm* 1991, Seite 536

285 BT-Dr 11 / 5829, Seite 18; *Bietz* 1981, Seite 216; *Böttcher / Weber* 1990, Seite 565; *Miehe* 1987, Seite 119; *Schlüchter* 1994, Seite 123; in diesem Sinne etwa der Landesvorstand des Arbeitskreises Juristen der CSU Zbl 1982, Seite 824 f.; skeptisch zur Abgrenzbarkeit von

Mit Einführung der Arbeitsauflage steht das Jugendstrafrecht vor der Situation, daß eine gleichlautende Maßnahme sowohl als Weisung als auch in der Form der Auflage verhängt werden kann. Eine Abgrenzung beider Formen der Arbeitssanktion scheint auf den ersten Blick einfach zu sein, wenn man die jeweilige Einordnung der Arbeit berücksichtigt. Als Weisung ist sie nur unter der Voraussetzung zulässig, daß mit ihr konkrete Defizite des Jugendlichen bearbeitet werden sollen[286], während eine Anordnung als Auflage dann in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen eines Zuchtmittels vorliegen. Probleme ergeben sich hingegen, wenn man den Vollzug der Maßnahmen einbezieht. Eine Differenzierung bei der Ableistung der Arbeiten zwischen beiden Formen jugendstrafrechtlicher Reaktion ist in der Praxis derzeit nicht erkennbar[287]. Akzeptiert man als strukturelle Bedingung der Arbeitssanktion, daß das Gericht bei seiner Anordnung konkrete Vorstellungen über die Art der Tätigkeiten und die Institution, bei der gearbeitet wird, nicht hat, so bleibt für die Abgrenzung beider Maßnahmen nur die genaue Beachtung der Anordnungsvoraussetzungen. Ob die für die Differenzierung zwischen Auflagen und Weisungen zur Verfügung stehende Begrifflichkeit auch bei der Arbeitssanktion von der Praxis angemessen beachtet wird, müssen praktische Erfahrungen in der Zukunft zeigen[288].

Bedenken, die teilweise gegen die Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsauflage geäußert werden[289], wird entgegengehalten, diese Maßnahme entspreche jedenfalls dann den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts[290], wenn sie nicht alleine repressive Übelszufügung sei[291]. Richtig scheint, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der

---

Arbeitsauflagen und Arbeitsweisungen *Mohr, Harald* 1989, Seite 202; *Jung* 1992b, Seite 189; *Rössner* 1992b, Seite 25; kritisch schon *Mrozynski* 1985, Seite 38 f.; umstritten war die Änderung des § 15 JGG bei der DBH, vgl. DBH-Stellungnahme 1988, Seite 245

286 siehe oben 3.2.1

287 siehe hierzu unten Kapitel 3, 5

288 keine taugliche Abgrenzung wäre es etwa, Formen betreuter Arbeit als Weisung und die überwiegende Ableistung ohne sozialpädagogische Begleitung als Auflage einzusetzen; skeptisch zur Abgrenzbarkeit *Dünkel* 1992, Seite 98

289 *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 13 aE; *Semler* in Nix 1994, § 15 Rnr 5; ähnlich *Eisenberg* 1995 § 15 Rnr 13a aE; *Brunner, Rudolf* 1987, Seite 258

290 BVerfGE 74, Seite 102 ff.; BVerfGE 83, Seite 119 ff.

291 *Böttcher / Weber* 1990, Seite 565; *Albrecht, Peter-Alexis* 1993, Seite 215; *Schöch* ist der Ansicht, die Arbeitsauflage sei verfassungsgemäß, weil sie "letztlich erzieherisch geprägt ist", *Schöch* 1994, Seite 187

Arbeitsauflage nach § 56b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB auch eine zum Zwecke der Genugtuung angeordnete Arbeit für verfassungsgemäß erklärt hat[292]. Eine schlichte Übertragung dieser Grundsätze auf das Jugendstrafrecht[293] scheidet jedoch wegen der besonderen Aufgaben des JGG aus. Auch wenn man aus dieser Entscheidung nur den Grundsatz der möglichen Berücksichtigung der Genugtuung ins Jugendstrafrecht überträgt, so bleibt dennoch offen, welche jugendstrafrechtsspezifischen Elemente eine Arbeitsauflage erfüllen muß. Selbst wenn man die Grundsätze der Entscheidung zur Arbeitsweisung heranzieht, bleibt offen, welche verfassungsrechtlichen Grenzen sich aus einer dann für die Arbeitsauflage erforderlichen "sinnvollen Anwendung", "altersgerechten Anordnung" oder einer nicht "länger andauernden Ausnutzung der Arbeitskraft" ergeben.

Daneben sind weitere dogmatische Fragen für die Arbeitsauflage ungeklärt. So ist offen, in welcher Weise die vom Gesetz nunmehr ausdrücklich zugelassene nachträgliche Änderung von Auflagen[294] im Falle der Arbeitsauflage umgesetzt werden kann. Die Begründung des 1. JGGÄndG weist zwar darauf hin, daß eine Änderung gerade von Geld- in Arbeitsauflagen möglich sein soll[295], keine Anhaltspunkte gibt es jedoch zur Frage, nach welchen Maßstäben diese Änderung erfolgen könnte[296]. Ebenfalls nicht erörtert wird die Frage, welche Auswirkung die Einführung der Arbeitsauflage auf die Fälle hat, in denen das JGG Auflagen durch Verweisung für anwendbar erklärt[297].

In der praktischen Umsetzung gibt es weder beim Verfahren der Zuweisung zu den Arbeitsstellen noch bei der Art der zu leistenden Arbeit Unterschiede zur Arbeitsweisung[298]. Bislang nicht erkennbar ist, welche Auswirkung die Anwendung der Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht auf die Formen betreuter Arbeit[299] haben wird.

---

292 BVerfGE 83, Seite 126 f.

293 so aber *Albrecht, Peter-Alexis* 1993, Seite 215

294 § 15 Abs. 3 S. 1 JGG

295 BT-Dr 11 / 5829, Seite 18; *Böttcher / Weber* 1990, Seite 565 f.

296 *Böhm* 1991, Seite 536 FN 23; hierzu genauer Kapitel 3, 4.4 und 4.5

297 hierzu unten 3.3 bis 3.7

298 *Jung* 1992b, Seite 189; hierzu auch oben 3.2.1

299 die insgesamt schon bei der Arbeitsweisung im Jugendstrafrecht eher die Ausnahme darstellen, siehe hierzu unten Kapitel 3, 3.2

Einen ersten Eindruck über die praktische Anwendung der Arbeitsauflage ist seit 1991 der Strafverfolgungsstatistik zu entnehmen. Deren wesentliche Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schon unmittelbar nach ihrer gesetzlichen Einführung hat die Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht eine erhebliche praktische Bedeutung erlangt und die Struktur der ambulanten Sanktionen im Jugendstrafrecht erheblich verändert. Bereits 1991 wurden bei Jugendlichen in über 20% aller Verurteilungen Arbeitsauflagen angeordnet; deren Quote ist weiter gestiegen und liegt 1994 bei 38,9%. Bei Heranwachsenden liegen die Anteile der Arbeitsauflage an den Verurteilungen niedriger; allerdings ist auch hier seit 1991 eine stetige Steigerung festzustellen, 1994 liegt die Quote der Arbeitsauflagen bei 21,1%[300]. Demgegenüber haben Geldzahlungsauflagen und Weisungen an Bedeutung verloren, wobei insbesondere der Rückgang bei den Weisungen erheblich ist (von 38,4% bei Jugendlichen 1991 auf 23,3% 1994). Auf die Sanktionen Jugendarrest und Jugendstrafe scheint die Einführung der Arbeitsauflage keinen Einfluß zu haben; deren Anteile veränderten sich seit 1991 nur unwesentlich. Von der Verwarnung abgesehen stellt die Arbeitsauflage nunmehr im Gesamtsystem der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht die häufigste Sanktion dar.

- Die erhebliche Bedeutung der Arbeitsauflage wird auch deutlich, wenn man deren Anteile an den verhängten Auflagen betrachtet[301]. Fast jede zweite Auflage bei Jugendlichen und nahezu jede fünfte Auflage bei Heranwachsenden war bereits 1991 eine Anordnung von Arbeitsleistungen. 1994 betrafen bereits mehr als zwei Drittel aller Auflagen bei Jugendlichen Arbeitsauflagen, während der Anteil bei Heranwachsenden auf fast 40% gestiegen war. Lediglich bei Heranwachsenden wird die Geldzahlungsauflage noch deutlich häufiger verhängt als die Arbeitsauflage.

- Die Praxis der Arbeitsauflage ist durch erhebliche regionale Unterschiede gekennzeichnet. In den alten Bundesländern erreichte die Arbeitsauflage 1994 mit 55,7% aller Verurteilungen bei Jugendlichen im Saarland den höchsten Anteil. Die geringste Quote wurde in diesem Jahr in West-Berlin mit 9,6% erzielt[302].

---

300 siehe Tabelle 5 im Anhang

301 der Anteil der Arbeitsauflage an der Gesamtzahl der Auflagen lag 1991 bei Jugendlichen bei 48,6%, bei Heranwachsenden bei 19,4%; vgl. Tabellen 8 und 9 im Anhang

302 vgl. Tabelle 6; bei den Heranwachsenden streuten die Anteile 1991 zwischen 2,9% in West-Berlin und 18,1% in Rheinland-Pfalz, 1992 zwischen 5,8% in West-Berlin und 25,2% im

- Betrachtet man die Verteilung auf die Haupt-Deliktsgruppen, so fällt auf, daß gravierende Unterschiede bei der Anwendung der Arbeitsauflage nicht bestehen. Am häufigsten wurde diese Sanktion 1994 bei Diebstahl und Unterschlagung verhängt (33,6%). In allen anderen Deliktsgruppen liegt der Anteil ebenfalls über 20%, wobei die Arbeitsauflage bei den sonstigen Delikten mit 24,6% den geringsten Anteil hat[303].
- Im Vergleich mit anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Geldzahlungsauflage, Weisungen, Jugendarrest, Jugendstrafe mit und ohne Bewährung) weist die Arbeitsauflage den höchsten Anteil weiblicher Verurteilter auf. Diese Feststellung gilt in gleichem Maße für Jugendliche und Heranwachsende. Der Frauenanteil liegt 1994 für die Arbeitsauflage bei 14,4% (für Jugendliche) bzw. 13,4% (für Heranwachsende)[304].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß sich die Arbeitsauflage zur dominierenden Sanktion des Jugendstrafrechts zu entwickeln scheint. Rechnet man weitere Fälle der Auferlegung von Arbeit (etwa bei der Einstellung des Verfahrens) hinzu, so dürfte die Arbeitsleistung mittlerweile sogar die häufigste formelle Sanktion des Jugendstrafrechts darstellen[305]. Der deutliche Rückgang bei den Weisungen stärkt die Vermutung, daß die Praxis vor 1990 in erheblichem Maße Arbeitsauflagen formell als Arbeitsweisungen verhängt hat.

3.3 Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe

Mit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach den §§ 27 ff. JGG[306] wird dem Jugendrichter die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren mit einem Schuldspruch zu beenden und die Entscheidung über die Verhängung einer

---

Saarland und 1993 zwischen 5,2% in West-Berlin und 28% im Saarland; ein leichter Rückgang der Quoten im Vergleich zum Vorjahr war 1993 in West-Berlin und in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen, vgl. Tabelle 7; zu den Extremwerten innerhalb der Auflagen siehe Tabellen 8 und 9

303 siehe Tabelle 10 im Anhang

304 siehe Tabelle 11 im Anhang

305 "wohl häufigste richterliche Sanktion im Jugendstrafverfahren", so die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen 1991, Seite 295; ähnlich *Pfeiffer* 1986, Seite 52 f.; für Thüringen *Ludwig, Heike* 1995, Seite 59

306 zur Entwicklung dieser 1953 eingeführten Regelung *Velten* 1962, Seite 57 ff.; *Wenger* 1995, Seite 65 ff.

Jugendstrafe auszusetzen[307]. Dieser Weg kann beschritten werden, wenn nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ob und in welchem Umfang schädliche Neigungen vorliegen, die eine Jugendstrafe erforderlich machen. Für die anzuordnende Bewährungszeit können dem Betroffenen Weisungen und Auflagen und damit auch Arbeitsweisungen bzw. Arbeitsauflagen erteilt werden[308]. Zusätzlich zu den Aufgaben, die Weisungen und Auflagen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 21 ff. JGG haben, soll die Durchführung der Auflagen und Weisungen Aufschluß darüber ermöglichen, ob und in welchem Umfang schädliche Neigungen vorliegen[309].

Welche Auswirkungen diese besonderen Voraussetzungen auf die Zulässigkeit von Arbeitsweisung und Arbeitsauflagen haben, erscheint bislang nicht geklärt. Als relativ unproblematisch stellt sich die Anordnung einer Arbeitsweisung im Verfahren nach §§ 27 ff. JGG dar. Eine erzieherische Einwirkung auf die Lebensführung des Jugendlichen im Sinne von § 10 JGG kann geeignet sein, Auskünfte über das Vorliegen und das Maß von schädlichen Neigungen zu geben und in diesem Sinne "Indizfunktion"[310] zu erfüllen.

Für die Arbeitsauflage gilt zunächst, daß diese auch im Verfahren nach §§ 27, 29 JGG wie die anderen Auflagen die Aufgabe hat, dem Betroffenen durch einen tatbezogenen Ordnungsruf zu verdeutlichen, daß er Unrecht getan hat[311]. Zweifel an der Zulässigkeit der Arbeitsauflage könnten entstehen, wenn (1) eine auch ahndende Funktion von Auflagen neben einer Strafaussetzung zur Bewährung ausgeschlossen ist und wenn (2) diese Auflagen die spezielle Funktion der begleitenden Entscheidungen zu § 27 JGG, das Vorliegen schädlicher Neigungen zu erhellen, nicht erfüllen können.

---

307 allgemein zu dieser Art der Verfahrensbeendigung *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 139 ff.; *Albrecht, Peter-Alexis* 1993, Seite 275 ff.; *Böhm* 1996, Seite 247 ff.

308 §§ 29 S. 2, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 bzw. 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG

309 *Brunner / Dölling* 1996, § 29 Rnr 2; *Schendler* in Nix 1994, § 29; *Eisenberg* 1995, § 29 Rnr 2; *Potrykus* 1954c, Seite 457; *Kreischer* 1970, Seite 50; *Velten* 1962, Seite 77; *Lackner* in Dallinger / Lackner 1965, § 29 Rnr 1

310 *Eisenberg* 1995, § 30 Rnr 6

311 *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 141; ganz unproblematisch ist diese Auslegung unter Einbeziehung der Zielbestimmung des § 13 Abs. 1 JGG nicht, erklärt doch § 23 Abs. 1 S. 4 JGG nur § 15 JGG und nicht § 13 JGG für anwendbar; zu vermuten ist, daß mit dieser Gesetzestechnik lediglich eine Bezugnahme auf den ersten Teil des § 13 Abs. 1 JGG zum Verhältnis von Zuchtmitteln und Jugendstrafe vermieden werden sollte

(1) Auflagen neben einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 ff. JGG[312] haben mehrere Funktionen. Neben ihrer Aufgabe, die persönliche Entwicklung des Betroffenen zu fördern, können sie auch der Ahndung des begangenen Unrechts dienen[313]. Zu beachten ist allerdings, daß diese Ahndungsfunktion keine selbständige Aufgabe ist[314], sondern in zweifacher Weise begrenzt ist. Die Ahndung darf nicht alleiniger Zweck sein, sie darf der Förderung des Betroffenen nicht entgegenstehen. Schließlich wird die Ahndung im Verfahren der § 21 ff. JGG durch den Rahmen der Strafaussetzung als "Grundentscheidung" begrenzt[315].

(2) Die Erteilung einer Arbeitsauflage im Rahmen des § 29 S. 2 JGG wäre nur dann zulässig, wenn mit ihr der besondere Zweck der Nebenentscheidungen im Verfahren nach der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erreicht werden könnte. Die Arbeitsauflage müßte geeignet sein, Auskünfte darüber zu geben, ob beim Betroffenen erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel vorliegen, die die Gefahr begründen, daß der Täter ohne längere Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird[316]. Für die Arbeitsauflage ist kennzeichnend, daß sie einen tatbezogenen, ahndenden Ordnungsruf für den Täter darstellen soll, wobei die repressive Funktion nicht der alleinige Zweck der Auflage sein darf. Stellt man auf die Funktion der Ahndung durch die Arbeitsauflage ab, so kann sie nicht geeignet sein, über das Vorliegen von schädlichen Neigungen Auskunft zu geben. Sie ist als Sanktion tatbezogen, rückwärtsgerichtet und damit nicht in der Lage, über Erziehungsmängel des Täters Erkenntnisse zu vermitteln, die der Richter in seiner späteren Entscheidung nach § 30 JGG verwerten kann. Die Abgrenzung von der Arbeitsweisung verdeutlicht das Ergebnis. Während der Richter hier nur aufgrund konkreter Sozialisationsmängel eine Weisung verhängen darf, kann eine Arbeitsauflage auch dann ausgesprochen werden, wenn solche Mängel nicht erkennbar sind. Die Ahndungsfunktion schließt also die Ver-

---

312 hierzu unten 3.4

313 *Brunner / Dölling* 1996, § 23 Rnr 1; *Miehe* 1964, S. 56 f.; *Ulmschneider* 1966, S. 202; anders - allerdings ohne nähere Begründung - *Eisenberg* 1995, § 23 Rnr 5

314 so zutreffend auch *Ostendorf* 1994, § 23 Rnr 2, wonach ein "eigenständiger Ahndungszweck" abzulehnen ist

315 hierzu genauer unten 3.4

316 BGH, Beschl. vom 10.3.1992 - 1 StR 105/92 bei *Böhm* 1992b, Seite 528; BGH StV 1981, Seite 77; BGHSt 11, 169 ff.; hierzu auch *Böhm* 1996, Seite 247 f.; *Eisenberg* 1995, § 17 Rnr 18; *Ostendorf* 1994, § 17 Rnr 3; *Brunner / Dölling* 1996, § 17 Rnr 11 f.; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 118

wendung der Arbeitsauflage als Nebenentscheidung nach § 29 S. 2 JGG aus[317]. An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts dadurch, daß sich nach überwiegender Ansicht die Arbeitsauflage nicht in einer repressiven Funktion erschöpfen darf[318]. Die hinzukommenden erzieherischen Erwägungen begrenzen lediglich die Funktionen der Auflagen, dominieren aber nicht ihre Zwecke. Hält man Auflagen als kurzfristige Einwirkungen[319] auch auf Personen ohne größere Sozialisationsmängel für zulässig, so ergibt sich hieraus ein solches Überwiegen des tatbezogenen, rückwärtsgerichteten Ordnungsrufes, daß eine Anwendung neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt ausscheiden muß[320]. Im Ergebnis bleibt festzuhalten: neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt ist lediglich die Arbeitsweisung, nicht aber die Arbeitsauflage zulässig[321].

Das Verfahren nach §§ 27 ff. JGG wird durch eine Entscheidung im Nachverfahren beendet (§ 30 JGG). Stellt sich heraus, daß die Tat auf schädliche Neigungen zurückzuführen war, so verhängt der Jugendrichter Jugendstrafe[322]. Andernfalls wird der Schuldspruch getilgt[323].

---

317 so *Potrykus* 1961, Seite 408, weil Bewährungsauflagen nach § 29 JGG nur wegen einer Erziehungsbedürftigkeit auferlegt werden dürften; ähnlich *Kreischer* 1970, Seite 50; ausdrücklich für eine Denkzettelwirkung wegen des Doppelcharakters der Bewährungsauflagen bei § 27 JGG *Ostendorf* 1981, Seite 379; die Unzulässigkeit ahndender Auflagen hat dann auch für die hier nicht näher untersuchte Geldzahlungsauflage zu gelten; ob damit auch die Auflage der Schadenswiedergutmachung unzulässig ist, braucht hier nicht entschieden zu werden, erscheint wegen der anders gelagerten Ziele aber zweifelhaft

318 siehe oben 3.2.2

319 *Brunner / Dölling* 1996, § 13 Rnr 2; *Eisenberg* 1995, § 13 Rnr 9

320 zu den weitergehenden Fragen, ob die Verwarnung nach § 27 mit einer eigenständig angeordneten Arbeitsweisung oder -auflage kombiniert werden darf und ob eine wiederholte Anordnung von Arbeitsleistungen - erst nach § 29 JGG, dann nach § 23 JGG - möglich ist, siehe unten 3.7.1

321 ausdrücklich empfohlen werden Auflagen und speziell die Arbeitsauflage im Rahmen der §§ 27 ff. JGG von *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 141 mit der inhaltlich spärlichen Begründung, daß der Jugendliche angesichts des Koppelungsverbots mit dem Jugendarrest nicht daß Gefühl haben dürfe, "einmal sei keinmal"

322 wobei die ausschließliche Zuwiderhandlung gegen Weisungen und Auflagen ebenso wie eine Straftat innerhalb der Bewährungszeit nach § 28 JGG nicht automatisch die Verhängung der vorbehaltenen Jugendstrafe erfordert, BGHSt 9, Seite 162

323 wobei mit der Tilgungsentscheidung nach § 30 JGG Weisungen und Zuchtmittel nicht verbunden werden dürfen, BGHSt 18, Seite 211; *Eisenberg* 1995 § 30 Rnr 15

Die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe hat insgesamt eine geringe praktische Bedeutung[324]. Wie häufig die Entscheidungen nach §§ 27 ff. mit einer Arbeitsweisung oder neuerdings mit einer Arbeitsauflage versehen werden, ist bislang nicht geklärt[325].

3.4 Strafaussetzung zur Bewährung

Wird eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann das Gericht mit dieser Entscheidung die Erteilung von Weisungen und Auflagen verbinden[326]. Hiervon ist die Möglichkeit umfaßt, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen zu verhängen[327]. Diese Maßnahmen sind von einer Zustimmung des Betroffenen unabhängig, können also auch gegen dessen Willen ausgesprochen werden.

Gegen die grundsätzliche Zulässigkeit der Arbeitsweisung im Rahmen der Strafaussetzung bestehen keine Bedenken. Dem Verurteilten bei dieser Entscheidung angesichts konkreter Sozialisationsmängel eine zusätzliche Hilfestellung in Form einer (Arbeits-) Weisung zu geben, ordnet sich in das Ziel des Aussetzungsverfahrens, dem Betroffenen durch erzieherische Einwirkung bei der Führung eines straffreien Lebens zu helfen[328], ein.

Die Möglichkeit, neben einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Arbeitsauflage zu erteilen, ist erst 1990 mit dem 1. JGGÄndG geschaffen worden. Zwar enthalten die Materialien des Gesetzgebers eine - wenn auch kurze - Begründung zur Einführung der selbständigen Arbeitsauflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG, weder an dieser Stelle[329] noch bei den Änderungen zu §§ 2 ff.

---

324 *Eisenberg* 1995, § 27 Rnr 15 f. mwN; hierzu auch *Wenger* 1995

325 auch in älteren empirischen Untersuchungen zur Praxis der §§ 27 ff. JGG, etwa bei *Rohnfelder* 1974, Seite 81 ff., *Meyer-Wentrup* 1966, Seite 220 ff.; *Lange, Peter* 1973, Seite 147 ff., *Kreischer* 1970 oder bei *Lorbeer* 1980 finden sich dazu keine Angaben

326 zur Geschichte der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht siehe Kapitel 2, 8.3, 9.2 und 10.4

327 §§ 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG (Arbeitsweisung) und §§ 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG (Arbeitsauflage); Unterschiede zwischen beiden Maßnahmen macht das JGG insofern, als der Richter Weisungen erlassen "soll", Auflagen lediglich anordnen "kann", hierzu *Eisenberg* 1995, § 23 Rnr 3 f.; Thesen und Ergebnisse der Arbeitskreise des 22. Deutschen Jugendgerichtstages, Arbeitskreis V/4 1992, Seite 291

328 *Eisenberg* 1995, § 21 Rnr 24 mwN

329 BT-Dr 11 / 5829, Seite 18

JGG[330] versucht der Gesetzgeber zu klären, welche Funktion die Arbeitsauflage in den Fällen erfüllen soll, in denen im JGG auf § 15 JGG verwiesen wird.

Es verwundert daher nicht, daß über die Funktion von Auflagen bei der Strafaussetzung unterschiedliche Ansichten existieren[331]. *Eisenberg* will die Bewährungsauflagen grundsätzlich von den selbständigen Auflagen abgrenzen. Die Auflagen bei Strafaussetzung dürften im Gegensatz zur eigenständigen Anordnung ausschließlich zur Förderung der Entwicklung des Jugendlichen eingesetzt werden, eine ahndende Funktion sei generell ausgeschlossen[332]. Die Ansicht von *Eisenberg* hätte zur Folge, daß Unterschiede zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage nicht mehr existieren, die Arbeitsauflage als Bewährungsauflage ihre eigene Funktion verlieren würde. Daß diese Ansicht der dogmatischen Stellung der Auflagen als Bewährungsentscheidung nicht gerecht wird, läßt sich schon aus der Geschichte der einschlägigen Vorschriften ableiten. Die Formulierung des § 23 JGG 1953 ließ noch den Schluß zu, daß alle im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zu treffenden Maßnahmen ausschließlich der erzieherischen Beeinflussung dienen sollen[333]. Mit der Änderung durch das EGStGB[334] wird ab 01.01.1975 die einheitliche Zielbestimmung in § 23 JGG aufgegeben und die erzieherische Beeinflussung vorwiegend mit den Weisungen verbunden[335]. Die jetzige Formulierung des § 23 Abs. 1 S. 2 JGG setzt die Auflagen ausdrücklich von der Zielbestimmung der Weisungen ab. Damit wird klar, daß bei den Auflagen auch andere als spezialpräventive Funktionen zulässig sind.

---

330 BT-Dr 11 / 5829, Seite 19 ff.

331 zum Teil werden Unterschiede zwischen Weisungen und Auflagen bei der Strafaussetzung nicht deutlich, so etwa bei *Brunner / Dölling*, die schon sprachlich nicht genau differenzieren, sondern für beide Arten von Maßnahmen den - nur nach altem Recht richtigen - Begriff der 'Bewährungsauflagen' verwenden, *Brunner / Dölling* 1996, § 23 Rnr 1 f.

332 *Eisenberg* 1995, § 23 Rnr 5; aA *Brunner / Dölling* 1996, § 23 Rnr 1; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 136; *Itzel* 1987, Seite 39 mit allerdings zweifelhaften Bezug auf den Wortlaut von § 23 Abs. 2 JGG, wo nur hinsichtlich der freiwilligen Leistungen von einer Genugtuungswirkung gesprochen wird; daß hiermit auch Auflagen gemeint sein sollen, kann aus dem Wortlaut nicht hergeleitet werden

333 § 23 S.1 JGG 1953: "Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Auflagen beeinflussen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten"; für die Zulässigkeit daneben bestehender sühnender Funktionen *Hellmer* 1959, Seite 66

334 vom 02.03.1974, BGBl I, Seite 469

335 so auch die amtliche Begründung, BT-Dr VI / 3250, Seite 315 und BT-Dr 7 / 550, Seite 320

Zum Teil wird als Widerspruch angesehen, daß § 23 Abs. 1 JGG durch Verweisung auf § 15 JGG die Möglichkeit der Auflagenerteilung schaffe, deren Anordnung als Zuchtmittel aber gerade voraussetze, daß Jugendstrafe nicht geboten sei[336]. Diese Ansicht kann indessen nicht zur Unzulässigkeit der Auflagen nach Strafaussetzung führen. Sie verkennt den Unterschied zwischen selbständiger und unselbständiger Anordnung von Weisungen und Auflagen. In den zahlreichen Fällen unselbständiger Auflagen[337] kann die durch Verweisung hergestellte Einbeziehung dieser Maßnahmen nur bedeuten, daß zwar deren Charakter als ahndender Ordnungsruf erhalten bleibt, ohne daß die Einordnung in das Sanktionenspektrum[338] mit übernommen wird. An die Stelle der Einpassung der Auflagen in die Zuchtmittel als Sanktionskategorie tritt bei gleichbleibendem Inhalt vielmehr das Gebot der Harmonisierung der unselbständigen Auflagen mit dem Grundverfahren, also hier mit der Strafaussetzung zur Bewährung. In diesem Rahmen und vor dem Hintergrund der verhängten und ausgesetzten Jugendstrafe können die Auflagen den Charakter als "Denkzettel" für die Verurteilten behalten[339].

Da aus den veröffentlichten Statistiken keine Angaben über die Art der Nebenentscheidungen bei Strafaussetzung zu ersehen sind, ist man bei der Beurteilung der Häufigkeit dieser Formen der Arbeit auf Einzeluntersuchungen angewiesen. Nach den Ergebnissen früher Erhebungen wurde nur selten von der Möglichkeit zur Anordnung von Arbeitsleistungen Gebrauch gemacht[340]. Bei 479 Probanden, deren Jugendstrafe in den Jahren 1954 bis 1960 im Landgerichtsbezirk Stuttgart zur Bewährung ausgesetzt wurde, erging

---

336 *Eisenberg* 1995, § 23 Rnr 4; *Sonnen* in DSS 1995, § 23 Rnr 7

337 etwa beim Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG oder bei der Aussetzung eines Strafrestes nach § 88 JGG

338 etwa nach § 13 Abs. 1 JGG

339 zulässig wären Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen auch dann, wenn sich die Strafaussetzung zur Bewährung an ein Verfahren nach § 27 JGG anschließt, in dem allerdings nach § 29 S. 2 JGG nur Arbeitsweisungen auferlegt werden dürfen, hierzu siehe oben 3.3

340 keine Angaben zur Häufigkeit von Arbeitsweisungen nach Strafaussetzung finden sich bei *Gütt* 1964, Seite 38; *Bindzus* 1966, Seite 51; *Meyer-Wentrup* 1966, Seite 220 ff.; *Nerlich* 1966, Seite 178; *Rohnfelder* 1974, Seite 81 ff.; *Lange, Peter* 1973, Seite 147 ff.; *Heinz* 1977, Seite 296 ff.; *Schaffstein* 1967, Seite 209 ff.; *Hermanns* 1983; *Spieß* 1981, Seite 296 ff; *Spieß* 1989, Seite 9 ff.; auf eine seltene Anwendung lassen die Zahlen von *Schünemann* 1971, Seite 132 (2 von 180 Probanden); *Vogt* 1972, Seite 108 f. (1 von 200 Probanden); *Hausen* 1980, Seite 320 (1 von 90 Probanden) schließen

bei 30 Betroffenen (6,3%)[341] die Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen[342]. Ähnlich die Resultate einer neueren Umfrage bei den Jugendämtern, wo von 5% gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsauflage die Rede ist[343].

3.5 Strafrestaussetzung

Hat ein Jugendlicher einen Teil einer Jugendstrafe verbüßt, so können mit einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung Nebenentscheidungen in Form von Auflagen und Weisungen verbunden werden. Von dieser Möglichkeit sind auch Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen umfaßt[344]. Auch bei diesen Formen der Arbeitssanktion ist die Frage nach dem dogmatischen Stellenwert im Rahmen des Verfahrens nach § 88 JGG zu klären.

Die Erteilung von Arbeitsweisungen fügt sich in das System der Strafrestaussetzung ohne besondere Probleme ein. Die Erteilung erzieherisch förderlicher und die Lebensführung des Entlassenen strukturierender Maßnahmen kann mit der Funktion der Nebenentscheidungen, dem Betroffenen die erste Zeit in Freiheit zu erleichtern[345] harmonieren.

Für Auflagen nach Strafrestaussetzung gilt zunächst, daß sie auch im Verfahren nach § 88 JGG ihren Charakter als tatbezogenen, ahndenden Ordnungsruf behalten[346]. Ob allerdings die Arbeitsauflage ihre Funktion, die Tat des Betrof-

---

341 von allen Probanden, die eine Weisung erhielten, waren 6,6% mit einer Arbeitsauflage bedacht worden (n = 458)

342 *Ulmschneider* 1966, Seite 20, 27; zur Zeit der Untersuchung war eine Anordnung zur Arbeitsleistungen nach § 10 JGG unter dem Begriff "Arbeitsauflage" möglich

343 *Heinz / Huber* 1986, Seite 49

344 §§ 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 bzw. 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG

345 *Eisenberg* 1995, § 88 Rnr 19; *Ostendorf* 1994, § 88 Rnr 14; *Lackner* in Dallinger / Lackner 1965, § 88 Rnr 44 f.

346 siehe oben 3.4; falsch, mindestens aber sprachlich mißverständlich die Bemerkung von *Brunner, Rudolf* 1991, § 88 Rnr 8 ("Die Auflagen müssen der Resozialisierung des Täters dienen, ihm bei straffreier Lebensführung helfen"); die dort zitierte Entscheidung des OLG Koblenz NStZ 1987, Seite 24 betraf den Fall einer Weisung, nicht einer Auflage und erging, worauf *Brunner* ebenfalls nicht hinweist, zum Allgemeinen Strafrecht; die Unklarheiten scheinen daher zu rühren, daß *Brunner* a.a.O. den Begriff der Auflagen z.T. - wie nach altem Recht - als Oberbegriff für die Nebenentscheidungen nach Strafrestaussetzung verwendet ("als Auflagen kommen vor allem Weisungen ... in Betracht"); in der Neuauflage wurde mittlerweile der Begriff der Auflagen im obigen Zitat durch den der Weisungen ersetzt, *Brunner / Dölling* 1996, § 88 Rnr 8

fenen durch einen Denkzettel zu ahnden, nach Verbüßung von Jugendstrafe noch erfüllen kann, erscheint problematisch. Zwei Argumente sprechen gegen die Zulässigkeit der Arbeitsauflage: (1) Deren Denkzettelfunktion wurde schon durch den Vollzug der Jugendstrafe erfüllt[347]. Daneben erlaubt (2) die Aussetzungsvorschrift des § 88 JGG nicht die Berücksichtigung aller Strafzwecke. Der Ausgleich der Tatschuld oder die Berücksichtigung des Genugtuungsinteresses sind bei der Entscheidung über das "Ob" der Strafrestaussetzung ausgeschlossen, der Gedanke des § 57 Abs. 2 StGB ist im Jugendstrafrecht nicht anwendbar[348]. Für Auflagen wie die Arbeitsauflage, deren überwiegender Zweck in der Erteilung eines "Denkzettels" besteht, ist aus dogmatischen Gründen bei der Strafrestaussetzung im Jugendstrafrecht kein Raum.

Empirische Untersuchungen zur Häufigkeit von Auflagen / Weisungen nach Strafrestaussetzungen oder speziell zur Anwendung der Arbeitsweisungen bzw. -auflagen existieren nicht. Die einschlägigen Erhebungen[349] konzentrieren sich meist auf die Entscheidungsstrukturen der Aussetzungsentscheidungen oder auf Prognosefragen.

3.6 Koppelungen von Maßnahmen im Jugendstrafrecht

Um die für den einzelnen Jugendlichen angemessene Reaktion auf seine Straftat zu finden, erlaubt das Jugendstrafrecht dem Jugendrichter, mehrere zulässige Maßnahmen miteinander zu kombinieren. Für die Auferlegung von Arbeitsleistungen ergibt sich daraus die Frage, ob in diesen Konstellationen jeweils eigenständige Formen der Arbeitsweisung bzw. der Arbeitsauflage existieren.

---

347 *Brunner / Dölling* 1996, § 88 Rnr 8

348 *Eisenberg* 1995, § 88 Rnr 9 aE; *Böhm* 1977, Seite 2199; *Tondorf* 1984, Seite 257 f.; falsch daher insoweit die Entscheidungen des LG Bonn NJW 1977, Seite 2226 und StV 1984, Seite 255; kritisch zu diesen Entscheidungen ausführlich *von Moers* 1992, Seite 28 ff. und Seite 101 f.; zu einer trotz guter Prognose möglichen Verbüßung über den Zwei Drittel-Zeitpunkt hinaus *Böhm* 1996, Seite 216

349 etwa *Meyer-Wentrup* 1966, Seite 232 ff.; *Höfer* 1977; *Holleis* 1981; *Holleis* 1984; *Dünkel / Rosner* 1982, Seite 75 ff.; *Claasen* 1988; *Moers* 1992; *Rohnfelder* 1974, Seite 81 ff.; *Lange, Peter* 1973, Seite 162 ff.; *Höbbel* 1968, Seite 116 ff.

3.6.1 Selbständige Arbeitsleistungen neben der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe

Eine weitere - zumindest theoretische - Möglichkeit der Anordnung von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen ergäbe sich, wenn man die Anordnungen von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln neben einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG[350] für zulässig hielte. Auf die gesetzliche Regelung des § 8 Abs. 2 JGG könnte man sich dann berufen, wenn die dort genannte Jugendstrafe auch die Entscheidung nach § 27 JGG umfassen würde. Gegen diese Gleichsetzung der Verurteilung zu Jugendstrafe und der Aussetzungsentscheidung nach § 27 JGG sprechen jedoch gewichtige Gründe. Ersichtlich hat der Gesetzgeber das Verfahren nach § 27 JGG als eigenständige Entscheidung ausgestaltet[351], was eine Gleichsetzung mit der verhängten Jugendstrafe ausschließt. Richtigerweise kann mit der Feststellung der Schuld nach § 27 JGG eine Ahndung, etwa durch Zuchtmittel oder auch eine andere zusätzliche Maßnahme nicht verbunden werden[352]. Es würde dem Verfahren nach § 27 JGG, bei dem gerade Unklarheit über vorliegende schädliche Neigungen bestehen, widersprechen, wenn der Jugendrichter daneben selbständige Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel würde anordnen dürfen. Nach diesen Grundsätzen scheidet also sowohl die Erteilung von Arbeitsauflagen als auch von Arbeitsweisungen als selbständige Maßnahmen neben einer Entscheidung nach § 27 JGG aus.

3.6.2 Arbeitsleistungen im Rahmen der "Vorbewährung"

Neben der Strafaussetzung nach § 21 JGG und der Aussetzung der Verhängung nach § 27 JGG wird die Möglichkeit einer dritten Art der "Bewährung" diskutiert, bei der nach einer Verurteilung zu Jugendstrafe der Richter sich die Entscheidung über die Strafaussetzung gem. § 57 JGG vorbehält (sog. "Vorbewährung") und dem Jugendlichen für die Zeit bis zur Entscheidung über die Strafaussetzung Weisungen und Auflagen erteilt. Rechtsgrundlage für die

---

350 zur Zulässigkeit von Arbeitsweisung und Auflage nach § 29 S. 2 JGG siehe oben 3.3

351 *Böhm* 1989, Seite 298; *Ostendorf* 1994, Grl zu §§ 27 - 30 Rnr 1; *Ostendorf* 1981, Seite 379; *Potrykus* 1955b, Seite 245 f.; *Potrykus* 1961, Seite 408; a.A. *Grethlein* 1957, Seite 1462 ff.

352 *Böhm* 1989, Seite 298; *Albrecht, Peter-Alexis* 1993, Seite 276; meist wird das Koppelungsverbot bei § 27 JGG nur auf die Hilfen zur Erziehung und auf den Jugendarrest bezogen, vgl. *Eisenberg* 1995, § 8 Rnr 9 ff. mwN

Auflagen und Weisungen wären denn die §§ 8 Abs. 2 S. 1, 10, 15 JGG[353]. Dieses Verfahren ist hinsichtlich seiner rechtlichen Zulässigkeit umstritten[354]. Hält man ein solcher Verfahren für zulässig, wofür vor allem praktische Gründe sprechen, dann ist auch die Möglichkeit der Anordnung von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen gegeben. Dennoch stellt sich die Frage, ob diese Sanktionen gleichen oder veränderten Voraussetzungen genügen müssen.

Die Auferlegung einer Arbeitsweisung erscheint in diesem Zusammenhang unproblematisch. Dem Jugendlichen Anordnungen zu erteilen, die seine Lebensführung erzieherisch regeln, enthält keinen Widerspruch zur vorbehaltenen Entscheidung über die Strafaussetzung[355].

Für die Arbeitsauflage stellt sich hingegen die Frage, wie deren Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beschreiben sind. Die formelle Zulässigkeit der Kombination von Verurteilung zu Jugendstrafe und der Anordnung von Auflagen ergibt sich aus § 8 Abs. 2 S. 1 JGG. Nicht geklärt ist damit aber, welche Aufgaben die neben einer Jugendstrafe ausgesprochenen Auflagen erfüllen sollen. Zunächst gilt es einen Widerspruch zu klären: nach § 13 Abs. 1 sollen Zuchtmittel - und damit auch Auflagen - nur dann angeordnet werden, wenn "Jugendstrafe nicht geboten" ist. Diesen gesetzlichen Anforderungen scheint § 8 Abs. 2 S. 1 JGG zu widersprechen, wenn neben einer - dann wohl gebotenen - Jugendstrafe Auflagen verhängt werden dürfen. Auflösen läßt sich dieser Widerspruch nur, wenn die nach § 8 Abs. 2 S. 1 JGG angeordneten Auflagen zwar als formell selbständige Maßnahmen erscheinen, diese aber den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 JGG nicht unterfallen. Damit werden sie materiell zu Nebenentscheidungen zur verhängten schwersten Sanktion, der Jugendstrafe und sind ähnlich zu behandeln wie die Weisungen und Auflagen nach Strafaussetzung zur Bewährung. Auch die Arbeitsauflage mit repressiver Zielsetzung ist damit im Zusammenhang mit einer Vorbewährungsentschei-

---

353 *Brunner / Dölling* 1996, § 57 Rnr. 4; für eine entsprechende Anwendung der zitierten Vorschriften (ohne nähere Begründung) *Eisenberg* 1995, § 57 Rnr 6

354 für zulässig wird es gehalten von *Kübel / Wollentin* 1970, Seite 215 ff.; *Eisenberg* 1995, § 57 Rnr 6; *Brunner / Dölling* 1996, § 57 Rnr 3; *Lackner* in Dallinger / Lackner § 57 Rnr 3; ablehnend *Wollny* 1970, Seite 20 ff.; *Neupert* 1970, Seite 221 ff.; *Ostendorf* 1994, § 57 Rnr 5 ff.; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 138 f.; *Walter / Pieplow* 1988, Seite 169; *Kruse, Michael* 1993, Seite 223; *Albrecht, Peter-Alexis* 1993, Seite 274; *Westphal* 1995, Seite 283; hierzu auch KG NStZ 1988, Seite 182

355 ein solches Vorgehen hätte - wenigstens materiell - Ähnlichkeiten zum Verfahren nach § 71 JGG, wonach der Jugendrichter vorläufige Anordnungen über die Erziehung erteilen kann

dung möglich, wobei deren Umfang beschränkt sein muß, weil ahndende Erwägungen bereits in der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe berücksichtigt wurden[356].

Daran schließt sich die Frage an, ob bei positivem Ausgang der Vorbewährung im anschließenden Verfahren nochmals Arbeitsweisungen oder Arbeitsauflagen verhängt werden dürfen[357]. Arbeitsweisungen können nur dann erneut ausgesprochen werden, wenn ein fortdauerndes Erziehungsbedürfnis besteht. Die erneute Erteilung von Auflagen ist dagegen ausgeschlossen. Begreift man die Auflagen auch bei der Vorbewährung als materiell den Bewährungsauflagen ähnliche Maßnahmen, die einen auch ahndenden Charakter haben, so ist es nicht denkbar, daß der tatbezogene Ordnungsruf im formellen Aussetzungsverfahren wiederholt oder verstärkt wird. Die Tatbezogenheit der Auflagen verhindert in den Fällen der Strafaussetzung nach mit Maßnahmen verbundener Vorbewährung eine erneute Ahndung.

Das Institut der Vorbewährung wird regional unterschiedlich häufig angewendet[358], Daten über die Häufigkeit der Anordnung von Arbeitsleistungen sind bislang nicht bekannt[359].

3.6.3 Arbeitsleistungen neben einer nicht ausgesetzten Jugendstrafe

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 JGG ist grundsätzlich eine Verbindung von Jugendstrafe mit Weisungen und Auflagen möglich. Hiervon wären auch Arbeitsweisungen und -auflagen umfaßt. Denkbar wären solche Kombinationen allenfalls in der Weise, daß dem Verurteilten aufgegeben wird, bis zum Antritt der Jugendstrafe einer Arbeitsweisung oder -auflage nachzukommen. Eine solche Kombination würde allerdings wenig Sinn machen, weil nicht klar wäre, ob der Jugendliche wegen des bevorstehenden Vollzuges der Jugendstrafe der Weisung oder Auflage auch wird erledigen können[360]. Für die Arbeitsauflage wäre

---

356 zu beachten ist dabei, daß bei nur teilweiser Erledigung der Arbeitsauflage mit anschließend nicht erfolgender Strafaussetzung diese Genugtuungsleistungen des Betroffenen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können, hierzu genauer unten Kapitel 3, 4.5

357 dann nach § 23 JGG; daß dies nicht nur eine theoretische Konstellation ist, zeigt die Untersuchung von *Flümann* 1983, Seite 146

358 *Flümann* 1983, Seite 105; *Eisenberg* 1995, § 57 Rnr 6

359 auch in der Untersuchung von *Flümann* werden die Auflagen und Weisungen nicht differenziert dargestellt, *Flümann* 1983, Seite 133 ff.

360 für *Eisenberg* 1995, § 8 Rnr 15 wäre eine solche Verbindung unzweckmäßig

überdies noch zu bedenken, daß deren Ahndungsfunktion bei der Verhängung der Jugendstrafe berücksichtigt werden muß.

3.7 Sonstige Möglichkeiten

3.7.1 Gemeinnützige Arbeit bei Soldaten

Für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes mit einigen Einschränkungen[361]. Es besteht danach zwar die grundsätzliche Möglichkeit der Anordnung von Weisungen und Auflagen, wobei aber die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigt werden sollen (§ 112a Nr. 3 JGG). Wie im Allgemeinen Strafrecht[362], so scheiden aus diesen Gründen sowohl die Arbeitsweisung als auch die Arbeitsauflage aus[363].

Mit der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten[364] gibt es im jugendstrafrechtlichen Bereich bei Soldaten eine eigene Sanktion. Nach der Rechtsverordnung zur Ausführung der Erziehungshilfe kann der Disziplinarvorgesetzte dem Jugendlichen auch die Weisung einer "bestimmten Beschäftigung" aufgeben[365]. Da die so mögliche Arbeitssanktion im Regelfall innerhalb des Bundeswehr-Bereichs abgeleistet wird, kann hier von einer gemeinnützigen Arbeit im Sinne dieser Untersuchung nicht gesprochen werden. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß für Soldaten, die nach Jugendstrafrecht beurteilt werden, keine eigenständigen Formen der Arbeitssanktion existieren[366].

---

361 § 112a JGG

362 siehe oben 2.5.1

363 die Arbeitsweisung sei nicht oder selten angebracht, so *Brunner / Dölling* 1996, § 10 Rnr. 5 und *Potrykus* 1957, Seite 815; die Bemerkung bei *Brunner / Dölling* 1996, § 15 Rnr 15 ist wohl als Stellungnahme gegen die Arbeitsauflage anzusehen

364 nach §§ 112a Nr. 2, 112b JGG

365 § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 25. August 1958), BGBl I, Seite 645

366 dies gilt sowohl für die selbständigen Formen der Arbeit nach §§ 10, 15 JGG als auch für die Weisungen und Auflagen im Rahmen anderer Verfahren, so bei §§ 23, 27, 88 JGG, *Ostendorf* 1994, § 112a Rnr 8; *Eisenberg* 1995, § 112a Rnr 15

3.7.2 Regelungen im Betäubungsmittelrecht

Auch für Jugendliche eröffnen die §§ 35 ff. BtMG die Möglichkeit der Zurückstellung der Strafvollstreckung, wenn sich der Betroffene einer Therapie unterzieht. Im Laufe des Anrechnungsverfahrens der Therapiezeit auf die Strafe kann wie bei Erwachsenen die Strafaussetzungsentscheidung mit Weisungen und Auflagen versehen werden[367]. Damit wäre - zumindest theoretisch - die Möglichkeit eröffnet, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen zu erteilen[368].

Für die Arbeitsauflage gilt: obwohl in § 38 S. 5 BtMG auf die Vorschriften zur Strafaussetzung zur Bewährung Bezug genommen wird und in diesem Verfahren auch Arbeitsauflagen mit ahndendem Inhalt grundsätzlich zulässig sind[369], ist für die Anordnung von Arbeitsauflagen im Verfahren nach § 38 BtMG kein Raum. Die auch für Jugendliche geltende Grundnorm des § 36 BtMG erlaubt wie bei Erwachsenen keine Berücksichtigung von Tatvergeltung und Genugtuung bei der Aussetzungsentscheidung, diese hat sich vielmehr ausschließlich an der individuell orientierten Prognose zu orientieren[370]. Die Struktur des Aussetzungsverfahrens im Betäubungsmittelstrafrecht schließt auch bei Jugendlichen die Anordnung von Arbeitsauflagen aus.

Arbeitsweisungen können dagegen durchaus eine sinnvolle Ergänzung im Aussetzungsverfahren darstellen. Zulässig sind sie dann, wenn mit den Arbeitsleistungen konkrete Defizite des Jugendlichen beseitigt werden sollen und damit auf seine Lebensführung eingewirkt wird. Insofern ergeben sich hier keine Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht.

3.7.3 Gnadenverfahren

Wie im Allgemeinen Strafrecht, so können auch im Jugendstrafrecht Gnadenerweise erfolgen. Hiervon ist grundsätzlich auch die Möglichkeit umfaßt, Arbeitsauflagen und -weisungen zu erteilen[371]. Es gelten die gleichen Grund-

---

367 § 38 Abs. 1 S. 5 BtMG; § 23 Abs. 1 S. 4 JGG

368 diese Art der Nebenentscheidung wird in den einschlägigen Erörterungen zum BtMG nicht erwähnt, so bei *Körner* 1994, § 38 Rnr 5; *Eberth / Müller* 1982, § 38 Rnr 16; *Endriß / Malek* 1986, Rnr 714; *Joachimski* 1996, § 38 Rnr 2

369 siehe oben 3.4

370 siehe oben 2.5.2

371 *Schätzler* 1992, Seite 40 ff.

sätze wie bei den Gnadenerweisen gegenüber Erwachsenen[372]. Arbeitsauflagen sind danach unter folgenden Einschränkungen zulässig: bei einer gnadenweisen Aussetzung einer verhängten Jugendstrafe bedarf die Arbeitsauflage wegen des "Wechsels der Sanktionsart"[373] der Zustimmung des Jugendlichen. Eine Verbindung von gnadenweiser Strafrestaussetzung mit einer Arbeitsauflage ist grundsätzlich unzulässig, weil in diesem Aussetzungsverfahren ahndende Erwägungen keine Rolle spielen dürfen[374]. Ohne Zustimmung des Betroffenen ist lediglich zulässig, eine Arbeitsauflage im Gnadenwege in ihrer Dauer herabzusetzen.

Diesen Beschränkungen unterliegt die Arbeitsweisung nicht. Als individuell orientierte Maßnahme ist sie immer dann zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nach § 10 JGG[375] vorliegen.

4. Reformforderungen im Überblick

Von der in jüngerer Zeit wieder heftiger geführten Diskussion um die strafrechtlichen Sanktionen ist auch die Arbeit als Sanktion mitumfaßt[376]. An dieser Stelle seien nur die wichtigsten Reformforderungen genannt.

Den breitesten Raum in der Diskussion um Arbeit als Strafe nimmt die Forderung nach einer eigenständigen Arbeitsstrafe ("selbständige Freizeitstrafe"[377]) ein. Erste Stimmen forderten schon in den 50er Jahren eine solche neue Sanktion, wobei allerdings von bezahlter Arbeit ausgegangen wurde, deren Ertrag dem Betroffenen bis auf ein Existenzminimum genommen werden sollte[378].

---

372 zum Teil wird in den Gnadenordnungen ausdrücklich auf §§ 10, 15 JGG Bezug genommen, so für Baden-Württemberg § 29 Abs. 1 JGG der GnO vom 23.08.1989, in: Die Justiz 1989, Seite 369

373 siehe oben 2.5.3

374 siehe oben 3.4

375 hierzu siehe oben 3.2.1

376 exemplarisch hierzu *Rössner* 1992a, Seite 409 ff., der einen Reformbedarf bei den ambulanten Sanktionen feststellt

377 so *Marks* 1987, Seite 235

378 *Schmidt, Eberhard* 1946, Seite 208; *Schmidt, Eberhard* 1947, Seite 67; *Mayer, Hellmuth* 1962, Seite 120; *Kaufmann, Arthur* 1967, Seite 557; kritisch *Frey* 1953, Seite 15 f.

Die späteren Befürworter einer selbständigen Arbeitssanktion[379] gehen hingegen von unentgeltlicher gemeinnütziger Arbeit aus. Ablehnende Stellungnahmen[380] erfolgten in jüngerer Zeit auch vom 59. Deutschen Juristentag[381].

In einer ganzen Reihe von Äußerungen zur gemeinnützigen Arbeit werden Veränderungen vorgeschlagen[382]. Dabei überwiegen die Stimmen zum Jugendstrafrecht, wohl auch deshalb, weil hier die gemeinnützige Arbeit Teil der Diversionsbewegung[383] war. Eine allgemeine Forderung bezieht sich auf die Dauer der möglichen Arbeitsleistungen: die Festlegung von Obergrenzen sei zwingend erforderlich[384], zahlreiche Arbeitsauflagen im Jugendbereich seien

---

379 *Maihofer* 1964, Seite 20; *Maihofer* in einem Referat der Strafrechtslehrertagung 1964, vgl. *Günter* 1965, Seite 72; *Grünwald* 1968, Seite 107; *Bemmann* 1975, Seite 211 ff.; *Grebing* 1978, Seite 1228; *Roxin* 1980, Seite 550; *Kreuzer* 1985, Seite 491; *Rössner* 1985, Seite 109; *Schädler* 1985, Seite 191; *Jung* 1986, Seite 745; *Jung* 1988, Seite 25; *Jung* 1992a, Seite 169 ff.; *Blau* 1986, Seite 200; *Albrecht / Schädler* 1988, Seite 283; *Dölling* 1990, Seite 363 ff.; *Dölling* 1992a, Seite 282; *Horn* 1990, Seite 81; *Caesar* und *Meyer, Jürgen* in Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, O 67 und O 73; *Dünkel / Spieß* 1992, Seite 131; *Schöch* 1992, C 97 f.; ähnlich *Horn* 1992a; bei Änderung des Art. 12 GG auch *Weigend* 1992a, Seite 358

380 *Albrecht, Hans-Jörg* 1985, Seite 131 ("derzeit kein Bedürfnis"); differenzierend noch *Albrecht, Hans-Jörg* 1981, Seite 272; *Köhler, Michael* 1987, Seite 145 ff.; *Köhler, Michael* 1988, Seite 749 ff.; *Mrozynski* 1986, Seite 15; *Mrozynski* 1987a, Seite 280; *Mrozynski* 1987b, Seite 183; *Robra* 1992, O 16 und O 121 f. mit Hinweis auf die gegebene Arbeitsmarktlage und die äußerst begrenzte Zahl von Einsatzstellen; das Argument der schlechten wirtschaftlichen Lage hält dagegen *Krainz* nicht für tauglich, vgl. Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, Seite O 62; gegen das Argument der Lage am Arbeitsmarkt *Jehle* in Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, Seite O 119, der sich im übrigen gegen die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion ausspricht; differenzierend bzgl. des Jugendstrafrechts Bundestagung Bewährungshilfe 1985 Arbeitsgruppe 5 1986

381 Beschluß des 59. Juristentages 1992, vgl. 59. Deutscher Juristentag 1992, Seite 3022 und Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, O 188

382 so etwa die Forderung nach einem Ausbau der Arbeitsauflagen im JGG, vgl. *Scholz* 1992, Seite 311; für eine "behutsame" Erweiterung der gemeinnützigen Arbeit plädierte der 59. Deutsche Juristentag 1992, vgl. Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, O 188

383 ein allgemeiner Einwand wird mit dem Gedanken geäußert, die Diversionsmaßnahmen dürften nicht zu einer Ausweitung sozialer Kontrolle führen, etwa wenn Maßnahmen wie Arbeitsweisungen in Fällen angewendet würden, die sonst folgenlos eingestellt worden wären, vgl. *Heinz* 1992b, Seite 93 f. mwN aus empirischen Untersuchungen, in denen ein derartiger systematischer Effekt allerdings nicht feststellt werden konnte

384 Nachweise bei *Heinz* 1993, Seite 371 und dort FN 110, 111 und 113; *Heinz* 1992b, Seite 99 FN 526; für Obergrenzen bei § 153a Abs. 1 StPO *Weigend* 1984, Seite 25; für § 56b StGB *Dünkel* 1990b, Seite 193; für den Bereich des Jugendstrafrechts die DVJJ, vgl. Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, Unterkommission IV: Rechtsfolgensystem 1992, Seite 31; ebenso die Arbeitsgruppe III des 1. Bundestreffens der Jugendge-

von "demütigend" langer Dauer[385]. Als Obergrenze werden Zeitspannen zwischen 60[386] bzw. 80[387] und 300 Stunden[388] genannt[389].

Einige Änderungsvorschläge betreffen die Benennung der Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht[390]. Die Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht sollten an die des allgemeinen Strafrechts angeglichen werden. Der Begriff der "Arbeitsleistungen" solle durch den der "gemeinnützigen Leistungen"[391] ersetzt werden, um die Ausgleichsfunktion der Arbeit im Jugendbereich stärker zu betonen. Weiter reicht ein Vorschlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 1. JGGÄndG geäußert wurde. In § 10 JGG sollte die bisherige Nr. 4 ("Arbeitsleistungen zu erbringen") ersetzt werden durch die Formulierung: "an Vorhaben mitzuarbeiten, die der Hilfe für Dritte, namentlich benachteiligte Kinder und Jugendliche, dienen"[392].

Die Arbeitsleistungen im Jugendstrafrecht müßten differenzierter und jugendgemäß ausgestaltet werden[393]. Erforderlich sei eine stärkere theoretische

---

richtshelferInnen 1991, Seite 369; ein "überschaubares Maß" der Arbeitsleistungen fordert auch die Arbeitsgruppe JGH in der DVJJ, vgl. Arbeitsgruppe JGH in der DVJJ 1991, Seite 94

385 *Peterich* 1986, Seite 81 ff.

386 *Ostendorf* 1988, Seite 30

387 nur dann sei die Chance sozialen Lernens gegeben, so die Arbeitsgruppe XII der Bewährungshilfetagung 1979, vgl. Bundestagung Bewährungshilfe 1979, Berichte der Arbeitsgruppen, Gruppe XII 1980, Seite 58; unter dieser zeitlichen Eingrenzung wird ein Ausbau der Arbeitsweisungen befürwortet

388 *Jehle* in Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, O 120; enger: *Schöch* 1992, C 87 f. (240 Stunden); *Stöckel* 1992, O 32 (270 Stunden); hierzu auch *Streng, Franz* 1993, Seite 139 (120 Stunden), so auch Thesen und Ergebnisse der Arbeitskreise des 22. Deutschen Jugendgerichtstages, Arbeitskreis V/3, 1992, Seite 290 f.

389 zur genaueren Analyse der Zeitgrenzen siehe unten Kapitel 3, 2.1

390 Unklarheiten bei der Benennung zeigen sich u.a. bei: *Heinz / Huber* verwenden den Begriff "ambulante sozialpädagogische Maßnahmen" auch für Arbeitsweisungen ohne Betreuung, die BAG will darunter nur das betreute Arbeiten verstanden wissen, *Heinz / Huber* 1986, Seite 41 mwN

391 *Adam* 1986, Seite 98

392 *Kerner / Marks / Rössner / Schreckling* 1990, Seite 173, in § 15 JGG sollte dagegen die Formulierung "Arbeitsleistungen zu erbringen" bestehen bleiben

393 Arbeitsgruppe JGH in der DVJJ 1991, Seite 94

Begründung allgemein der "neuen ambulanten Maßnahmen" und der Arbeitsweisung im Jugendstrafrecht[394].

Im Allgemeinen Strafrecht wird neben der Festlegung von Obergrenzen bei Arbeitsauflagen auch die Einführung der Freiwilligkeit der Arbeit sowohl bei § 153a StPO als auch bei dem - mittlerweile aufgehobenen - § 59a StGB[395] gefordert[396]. Bei der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit wurde eine Vereinheitlichung beim Tilgungsmaßstab angeregt, um die Unterschiede in den Ländervorschriften anzugleichen[397], eine Forderung, die mittlerweile durch Änderung der Verwaltungsvorschriften in Bayern und Sachsen erfüllt wurde[398]. Weiter sei der Umrechnungsmaßstab zwischen geleisteter Arbeit und der damit erledigten Ersatzfreiheitsstrafe zu verändern[399].

Ein neuer theoretischer Bezug für die gemeinnützige Arbeit wird mit der augenblicklichen Diskussion um den Täter-Opfer-Ausgleich hergestellt. Im Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung sind "Arbeitsleistungen, insbesondere gemeinnützige Arbeiten" als mögliche Wiedergutmachungsleistungen benannt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 AE-WGM)[400]. Die Arbeitsleistungen werden als symbolische Wiedergutmachung verstanden[401].

---

394 *Heinz* 1987, Seite 113; *Stemmildt* 1990, Seite 168 f.; ähnlich die Arbeitsgruppe 5 der 12. Bewährungshilfetagung, vgl. *Hohmann* 1986, Seite 136

395 *Albrecht Hans-Jörg* 1985, Seite 131; zur Arbeit im Rahmen des § 59a StGB siehe unten Kapitel 2, 10.3.3

396 entsprechend für die Diversion im Jugendstrafverfahren die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen, Mindestgrundsätze 1987, Seite 266

397 hierzu und zu der ablehnenden Haltung des Gesetzgebers (BT-Dr 10 / 5828, Seite 5) *Schöch* 1992a, C 86; gegen die Bemühung des Gesetzgebers bei der "marginalen Frage" des Anrechnungsmaßstabes *Robra* 1992, O 16; *Heinz* 1987, Seite 133

398 seit Mai 1995 entspricht auch in Bayern und Sachsen eine Quote von 6 Stunden Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe, vgl. BayJMBl 1996, Seite 52 und Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 21.06.1995 (unveröffentlicht)

399 *Schöch* 1992a, C 87 mwN; *Schüler-Springorum* 1986b, Seite 17 f.; *Schall* 1990, Seite 352; *Stöckel* 1992, O 32 ist für flexiblen Maßstab von 3 bis 8 Stunden, ohne allerdings mitzuteilen, wonach sich diese Maßstäbe richten sollen; für die Beibehaltung von 6 Stunden mit Ermäßigungsmöglichkeiten *Jehle* in Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, O 120; für 4 Stunden Arbeit pro Tag Ersatzfreiheitsstrafe *Albrecht, Hans-Jörg* 1985, Seite 130

400 AE-WGM 1992, Seite 43; ähnlich auch *Frühauf* 1988, Seite 278, genauer zu den jeweils unterschiedlichen Anforderungen an indirekte und symbolische Wiedergutmachung Seite 281 ff.

401 hierzu genauer unten Kapitel 3, 3.5 und Kapitel 4, 3.4.2; gegen die symbolische Wiedergutmachung als "modische Etikettierung" *Robra* 1992, O 10; der Restitutionsgedanke hat durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz und die Einführung des § 46a StGB weitere Bedeutung

5. Zusammenfassung

Faßt man die Möglichkeiten der Arbeit als strafrechtliche Sanktion zusammen, so ergeben sich eine Vielzahl von Anordnungsmöglichkeiten. Meist wird in den einzelnen Rechtsgebieten die Arbeit in einer Grundnorm geregelt, auf die dann in einer Vielzahl von Fällen verwiesen wird. Als Grundnormen können bezeichnet werden: im Allgemeinen Strafrecht vor allem § 56b StGB, im Jugendstrafrecht die §§ 10, 15 JGG. Probleme bei der Auslegung der Einzelformen möglicher Arbeitssanktionen ergeben sich vor allem daraus, daß in den Verweisungsfällen eine eigene Begründung für die Anwendungsmöglichkeit der Grundnormen häufig fehlt und die Bereiche, in denen - theoretisch - die Arbeitsauflage für anwendbar erklärt wird, eigenen Zielen folgen. Eine Betrachtung dieser Möglichkeiten vor dem Hintergrund der einbeziehenden Institute ergibt, daß sich die Zahl der zulässigen Arbeitssanktionen erheblich reduziert.

Aus der nachfolgenden Übersicht wird ersichtlich, daß die Auferlegung von Arbeitsleistungen sowohl im Allgemeinen als auch im Jugendstrafrecht in allen Verfahrensstadien möglich ist. Die Einstellung vor formeller Sanktionierung kann ebenso mit einer Arbeitsverpflichtung versehen werden wie Nebenentscheidungen zur Strafaussetzung oder Entscheidungen nach Teilverbüßung. Weiter kommt die gemeinnützige Arbeit als Vollstreckungsalternative bei der Geldstrafe in Betracht. Nur das Jugendstrafrecht kennt die unmittelbare Anordnung von Arbeitsleistungen durch Urteil. Der einzige Bereich, in dem Arbeit als Sanktion nicht (mehr) vorkommt, sind die Maßregeln der Besserung und Sicherung[402].

---

erhalten, hierzu *König / Seitz* 1995, Seite 1 f.; für das Jugendstrafrecht ähnlich die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission "Diversion", Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren 1989

402 das Arbeitshaus als strafrechtliche Maßregel wurde 1969 abgeschafft, stellte im übrigen auch eine Form der Arbeitsverpflichtung dar, die wegen ihrer mit Freiheitsentziehung verbundener Beschränkungen nicht zum hier untersuchten Feld gehört

Tabelle 12: Die Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Allgemeinen Strafrecht

Form der gemeinnützigen Arbeit im Allgemeinen Strafrecht	Zulässigkeit	Begründung bei Unzulässigkeit
Gemeinnützige Leistungen bei der Einstellung durch den Staatsanwalt § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO	zulässig	
Gemeinnützige Leistungen bei der Einstellung durch das Gericht § 153a Abs. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO	zulässig	
Gemeinnützige Leistungen als Auflage bei der Strafaussetzung zur Bewährung (Arbeitsauflage) § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	zulässig	
Arbeitsauflage bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt §§ 59a Abs. 2, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	unzulässig	1994 durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz aufgehoben[403]
Freie Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe Art. 293 EGStGB	zulässig	
Arbeitsauflage bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach zwei Dritteln §§ 57 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	unzulässig	Verbot der Ahndung nach nur prognostisch ausgerichteter Aussetzungsentscheidung
Arbeitsauflage bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe nach der Hälfte der Verbüßung §§ 57 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	zulässig	
Arbeitsauflage bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe §§ 57a Abs. 3 S. 2, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	unzulässig	Ahndungszweck nach langer Strafverbüßung nicht erfüllbar
Arbeitsauflage bei Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung nach zwei Dritteln §§ 57 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	unzulässig	Verbot der Ahndung nach nur prognostisch ausgerichteter Aussetzungsentscheidung

403 siehe unten Kapitel 2, 10.3.3

Arbeitsauflage bei Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung nach der Hälfte der Verbüßung §§ 57 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	zulässig	
Arbeitsauflage bei Strafaussetzung im Wehrstrafrecht §§ 14 Abs. 2 WStG, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	unzulässig	mit Wehrdienst nicht vereinbar
Arbeitsauflage bei Aussetzung des Strafarrestes §§ 14a Abs. 1 S. 2 WStG, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	unzulässig	mit Wehrdienst nicht vereinbar
Arbeitsauflage bei Aussetzung nach Anrechnung von Therapiezeiten §§ 36 Abs. 4 BtMG, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB	unzulässig	Verbot der Ahndung nach nur prognostisch ausgerichteter Aussetzungsentscheidung
Gnadenweise Herabsetzung des Umfangs einer bereits ausgesprochenen Arbeitsauflage	zulässig	
Arbeitsauflage bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zur Bewährung im Gnadenverfahren	zulässig nur mit Einverständnis	Wechsel der Sanktionsart
Arbeitsauflage bei Aussetzung eines Strafrestes, auch bei Ersatzfreiheitsstrafe im Gnadenverfahren	bis 2/3 mit Einverständnis ab 2/3 unzul.	s.o. bei der Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe
(Unbenannte) Arbeitsweisung § 56c StGB	zulässig	

Tabelle 13: Die Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht

Form der gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht	Zulässigkeit	Begründung bei Unzulässigkeit
Anregung von Arbeitsleistungen durch den Staatsanwalt § 45 Abs. 2 JGG	unzulässig	Fehlende Anregungskompetenz des Staatsanwalts
Anordnungen von Arbeitsweisungen (ArbW) und -auflagen (ArbA) durch den Jugendrichter §§ 45 Abs. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	zulässig	
Anordnung von ArbW und ArbA bei Einstellung durch den Jugendrichter §§ 47 Abs. 1 Nr. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	zulässig	
Arbeitsweisung durch Urteil § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG	zulässig	
Arbeitsauflage durch Urteil § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	zulässig	
ArbW bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe §§ 29 S. 2, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG	zulässig	
ArbA bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe §§ 29 S. 2, 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	unzulässig	ArbA kann keinen Aufschluß über das Vorliegen von schädl. Neigungen erbringen
ArbW bei der Strafaussetzung zur Bewährung §§ 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG	zulässig	
ArbA bei der Strafaussetzung zur Bewährung §§ 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	zulässig	
ArbW bei der Aussetzung einer Jugendstrafe §§ 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG	zulässig	
ArbA bei der Aussetzung einer Jugendstrafe §§ 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	unzulässig	Verbot der Ahndung nach nur prognostisch ausgerichteter Aussetzungsentscheidung

Selbständige ArbW oder ArbA neben einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe §§ 8 Abs. 1 S. 1, 27, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	unzulässig	Verfahren nach §§ 27 ff. JGG als abschließende Regelung
ArbW im Rahmen der 'Vorbewährung' §§ 8 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG	zulässig	
ArbA im Rahmen der 'Vorbewährung' §§ 8 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	zulässig	
ArbW und ArbA neben nicht ausgesetzter Jugendstrafe §§ 8 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	zulässig, aber unzweckmäßig	
ArbW und ArbA im Wehrstrafrecht, auch bei Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten	unzulässig	mit Wehrdienst nicht vereinbar
ArbW bei Strafaussetzung im BtMG §§ 38 Abs. 1 S. 5 BtMG, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG	zulässig	
ArbA bei Strafaussetzung im BtMG §§ 38 Abs. 1 S. 5 BtMG, 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG	unzulässig	Verbot der Ahndung nach nur prognostisch ausgerichteter Aussetzungsentscheidung
ArbW im Gnadenverfahren nach Jugendstrafrecht	zulässig	
ArbA im Gnadenverfahren nach Jugendstrafrecht	wie im Allgem. Strafrecht s.o.	

Die praktische Bedeutung der Formen der Arbeitssanktion ist sehr unterschiedlich. Während die gemeinnützige Arbeit als Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht zu den häufigsten Sanktionen des Jugendstrafrechts überhaupt gehört, scheint sie in anderen Formen - etwa bei der Strafrestaussetzung - kaum angewendet zu werden. Fast scheint hier ein Zusammenhang zwischen Gesetzestechnik und praktischer Bedeutung zu existieren. Arbeit als Sanktionierungsmittel wird um so seltener angewandt, je mehr Verweisungen nötig sind, um die Grundnorm der Arbeitspflicht aufzufinden. Dieses "Verstecken" in Verweisungen entspricht einer gesetzgeberischen Begründungsabstinenz besonders bei der Übernahme von Maßnahmen wie der Bewährungsauflage.

Bei den populären Arbeitssanktionen des Jugendstrafrechts fällt eine einseitige Begründung der gemeinnützigen Arbeit auf. Bei den im Zuge der Diversionsprojekte neu entstandenen Modellprojekten wird für die Sinnhaftigkeit der Arbeitsleistungen im Regelfall nur die negative Begründung geliefert, daß mit diesen Maßnahmen stationäre Sanktionen vermieden werden sollen[404].

Der atomisierten Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit steht eine Ableistungspraxis gegenüber, in der alle Betroffenen an den gleichen Arbeitsstellen mit gleichen Tätigkeiten beschäftigt werden. Auf die sich schon hier andeutenden Widersprüche und Ungereimtheiten wird später zurückzukommen sein[405].

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: trotz oder vielleicht sogar wegen der Vielfalt der Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im geltenden Strafrecht scheint es an einer systematisch geordneten und an klaren Aufgaben orientierten Einbindung der Arbeitssanktion in das Strafrecht zu fehlen.

---

404 auf die wenigen positiven Begründungsversuche wurde oben hingewiesen, so *Mohr, Harald* 1989, Seite 199; zumindest das Defizit einer ausreichenden Begründung der gemeinnützigen Arbeit wird von *Meyer, Doris* 1989, Seite 214 erkannt

405 siehe unten Kapitel 3 und 4

Kapitel 2: Geschichte der ambulanten Arbeitssanktion

1. Einleitung

Arbeit als strafrechtliche Sanktion ist keine Erfindung der jüngeren Vergangenheit. In unterschiedlichen Formen ist sie zu fast allen Zeiten angewendet worden. Allerdings wird die Geschichte der Arbeit als Strafe normalerweise zusammen betrachtet mit der Entstehung der Freiheitsstrafe[1]. Im Zusammenhang mit der Diskussion um eine - möglicherweise selbständige - Arbeitsstrafe wird die historische Darstellung der "Strafarbeit ohne Einsperrung" üblicherweise mit dem sächsischen Codex Augusteus von 1698 begonnen[2]. Untersucht werden soll die These, daß sich strukturell ähnliche Strafen bereits vor dieser Zeit nachweisen lassen. Frühe Formen einer Arbeitsstrafe können nicht nur als Vorformen der Gefängnisstrafe gesehen werden, sondern weisen hinsichtlich ihrer Vollstreckungsbedingungen ein differenziertes Spektrum auf. Das spezielle Interesse richtet sich auf die Frage, inwieweit bei diesen Sanktionen ambulante Formen vorfindbar sind und mit welchen Begründungen auf eine Einsperrung der Betroffenen verzichtet wird.

Die Wahl einer chronologischen Darstellung hat für die thematische Behandlung spezifische Folgen. Es soll zwar auf die Anfänge der Verwendung von Arbeit als strafrechtliche Sanktion insgesamt eingegangen werden, die Beschreibung des Weges zur Arbeit als ambulante Sanktion bedeutet aber, daß sich die Perspektive im Laufe des historischen Abrisses verengt. Zunehmend ausgeblendet wird die Bedeutung der Arbeit im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Sanktionen.

---

1 so bei *Kriegsmann* 1912, Seite 3; *Delaquis* 1924, Seite 342; *Ebeling* 1934, Seite 15

2 so etwa *Rosenfeld* 1890, Seite 314; *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 370; *Pfohl* 1983, Seite 21 ff.

2. Quellen- und Materiallage

Obwohl sich in den letzten Jahren sowohl das Strafrecht als auch die Kriminologie der historischen Dimension ihrer Fächer verstärkt zuwenden, fehlt es noch immer an einer umfassenden Darstellung der Strafrechtsgeschichte und insbesondere an einer Geschichte der strafrechtlichen Sanktionen[3]. Die vorhandenen Werke geben entweder nur begrenzte zeitliche Ausschnitte wieder[4] oder beschränken ihr Interesse auf die schwersten Strafen, etwa die Leibes- oder Lebensstrafen[5].

Schon 1912 beklagt *Kriegsmann*, daß die Arbeitsstrafe des "opus publicum" von der Wissenschaft "stiefmütterlich" behandelt werde[6]. An diesem Befund hat sich bis heute wenig geändert, er gilt in gleicher Weise für den Gesamtbereich der Arbeitsstrafen[7]. Ein Grund für das Fehlen einer Geschichte der Arbeitsstrafe kann darin bestehen, daß Regelungen zu dieser Sanktion - zumindest bis ins 19. Jahrhundert - in vielen Gesetzbüchern nicht enthalten waren[8]. Auch zur Praxis der Arbeitsstrafen liegt eine umfassende Darstellung nicht vor. Die zum Teil vorhandenen Berichte dokumentieren zwar Einzelfälle[9], lassen aber nur beschränkt Schlüsse auf die Üblichkeit der beschriebenen Praktiken zu.

Der folgende Abriß zur Entwicklung ambulanter Formen der Arbeitsstrafe beschränkt sich auf die Auswertung publizierter Informationen. Eine umfassende Analyse unter Berücksichtigung vorhandener Originalquellen wäre - ins-

---

3 auch in den Werken von *von Hentig* 1954; *Schmidt, Eberhard* 1965; *Rüping* 1991 und *Sellert / Rüping* 1989 stehen die Sanktionen nicht im Mittelpunkt

4 etwa *His* 1920 oder *Bohne* 1925

5 *von Hentig* 1955, Seite 159 stellt etwa die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Abgrenzung von der Todesstrafe dar; lediglich die Deportation wird kurz gestreift, Seite 382

6 *Kriegsmann* 1912, Seite 7 FN 2

7 *Kleinheyer* 1990, Seite 107; kleinere Abschnitte zum Thema der Arbeitsstrafe finden sich bei *Bohne* 1925, Seite 275 - 333; *Quanter* 1906, Seite 451 - 467; *von Hippel* 1895, Seite 170 - 172; *Rosenfeld* 1890, Seite 319 - 355; *Wahlberg* 1871, Seite 431 - 544

8 *Kleinheyer* 1990, Seite 107

9 so etwa *Wilda* 1842, Seite 518; *Grimm, Jakob* 1956, Seite 325; *Hampe* 1927, Seite 84 f.; *Osenbrüggen* 1860, Seite 97; *Frauenstädt* 1890, Seite 18 f.

besondere was das Zeitalter der mittelalterlichen Stadtrechte angeht[10] - zwar reizvoll, würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen[11].

3. Die Arbeitsstrafe in den Rechten des Altertums

Formen von Zwangsarbeit sind schon aus der ägyptischen Kultur bekannt. Gearbeitet wurde in Bergwerken und Steinbrüchen, an Kanälen und Tempeln. Solche Dienste hatten Kriegsgefangene, daneben aber auch überführte Verbrecher zu verrichten[12]. Der wirtschaftliche Nutzen aus der Tätigkeit der Gefangenen wird als tragender Grund für die Einführung dieser Sanktion angesehen[13]. Wegen der aus heutiger Sicht grausamen Art ihrer Durchführung kann diese Frühform einer Zwangsarbeitsstrafe auch als Leibes- oder Lebensstrafe betrachtet werden.

Im römischen Reich lassen sich verschiedene Phasen unterscheiden. Während die Zwangsarbeit zunächst - im republikanischen Strafrecht - unbekannt ist[14], wird in der Kaiserzeit über eine solche strafrechtliche Sanktion berichtet[15]. Vermutlich wurde die Zwangsarbeit zusammen mit der Deportation im Jahre 23 n.Chr. durch Tiberius eingeführt[16].

Zwangsarbeit als Strafe trat in verschiedenen Formen auf, die nach Schweregraden unterschieden werden können: die Bergwerksstrafe mit verschieden

---

10 hierzu siehe unten 4.3

11 verzichtet werden muß damit auf den Versuch, empirische Aussagen zur Verbreitung der beschriebenen Sanktionen zu machen; ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, daß in Originalquellen weitere Formen ambulanter Arbeitsstrafen dokumentiert sind

12 *Bohne* 1925, Seite 285; *Krohne* 1909, Seite 532; *von Bar* 1882, Seite 31 FN 135; *Krauß* 1895, Seite 34 und Seite 37; *Mommsen* 1899, Seite 950; *Quanter* 1906, Seite 453; als Beispiel wird die Zeit des Königs Sabakon (Regierungszeit 712 - 700 v. Chr.) genannt, der Verbrecher an Stelle der Todesstrafe verstümmeln ließ und sie gefesselt zu öffentlichen Arbeiten heranzog, vgl. *Günther* 1889, Seite 27 FN 18, *Krauß* 1895, Seite 35 und *Welcker* 1813, Seite 322; Zweifel, die *Fumasoli* 1982, Seite 9 an der Verwendung von Straftätern zur Zwangsarbeit in Ägypten äußert, können angesichts der eindeutigen Belege nicht bestehen; vermutlich liegen diese in der von *Fumasoli* nur sparsam vorgenommenen Auswertung historischer Werke begründet

13 so *Welcker* 1813, Seite 322

14 *Mommsen* 1899, Seite 949

15 *Rein* 1844, Seite 914

16 *Mommsen* 1899, Seite 949; *von Holtzendorff* 1859, Seite 57

schweren Formen der Fesselung[17] stand nahe bei der Todesstrafe[18]. Sie zählte zu den wichtigsten Sklavenstrafen in der Kaiserzeit[19]. Von der Zwangsarbeit in den Bergwerken ist die öffentliche Zwangsarbeit (opus publicum) zu unterscheiden, die lebenslänglich oder auf Zeit verhängt werden konnte. Hier mußten die Betroffenen Arbeiten verrichten, die ansonsten von den Unfreien durchgeführt wurden, so etwa Straßenausbesserung, Kloakenreinigung, Arbeiten in den öffentlichen Bädern oder bei den Pumpen[20]. Die Formen der Arbeitsstrafe unterschieden sich vor allem hinsichtlich ihres Adressatenkreises: während die Bergwerksstrafe gegen Unfreie und gegen Personen niederen Standes ausgesprochen werden konnte, war das opus publicum nur für Angehörige niederen Standes vorgesehen[21]. Für die höheren Stände (honestiores) waren alle Formen der Arbeitsstrafe im Regelfall ausgeschlossen[22]. Bei einem Überblick über die Delikte, deren Begehung mit Arbeitsstrafe belegt war, fällt auf, daß die schwereren Formen (Bergwerk und lebenslängliche Zwangsarbeit) häufig alternativ zur Todesstrafe angedroht wurden. Die Zwangsarbeit auf Zeit war lediglich für Viehdiebstahl und für das Umhauen von Fruchtbäumen vorgesehen[23].

---

17 nach der Art der Fesselung und der strengeren oder milderen Behandlung der Gefangenen wurde das "Bergwerk" (metallum) von der weniger schweren "Bergwerksarbeit" (opus metalli) unterschieden, *Fumasoli* 1981, Seite 10

18 *Mommsen* 1899, Seite 949; *Fumasoli* 1981, Seite 10; *von Bar* 1882, Seite 31 f.; *Rein* 1844, Seite 914

19 *Levy* 1931, Seite 51; *Krauß* 1895, Seite 80

20 *Kleinschrod* 1789, Seite 20 f.; *Fumasoli* 1981, Seite 11; *Mommsen* 1899, Seite 952; *von Bar* 1882, Seite 31 f.; *von Hippel* 1925, Seite 69; *Adams* 1912, Seite 16 und *Rein* 1844, Seite 914 zählen auch Hilfsarbeiten in den Bergwerken zum opus publicum im engeren Sinne

21 *von Holtzendorff* 1859, Seite 110; *von Bar* 1882, Seite 41; *Gwinner* 1934, Seite 14; *Kunkel* 1972, Seite 72; nach *Geib* 1861, Seite 61 als Ersatzstrafe für diejenigen Angehörigen eines niederen Standes, die einen zum Exil Verurteilten unterstützten; Beispiele auch bei *Gebhardt* 1994, Seite 100, Seite 108 ff., Seite 132 f.; ähnlich die Belege bei *Rilinger* 1988, Seite 140 und Seite 235, wonach die Bergwerksarbeit für Sklaven und Freie, die öffentliche Zwangsarbeit dagegen nur für Freie verhängt werden konnte; kritisch zur Schichteinteilung der römischen Gesellschaft *Rilinger* 1988, Seite 263 ff.

22 nur als Ausnahmefälle sind wohl die von *von Holtzendorff* 1859, Seite 49 berichteten Fälle zu betrachten, wo unter Caligula, Claudius und Nero auch Männer aus höheren Ständen zu Bergwerksarbeiten und öffentliche Straßenarbeiten verurteilt wurden; diese Bestrafungen hatten als öffentliche Vorstellungen wohl vorwiegend Demonstrationscharakter, *von Holtzendorff* 1859, Seite 92

23 vgl. die Aufstellung bei *Mommsen* 1899, Seite 1046 f. für die Zeit des Kaisers Severus Alexander (222 - 235); *von Bar* 1882, Seite 43

Eine weitere Form der Sanktionierung im römischen Recht weist aus heutiger Sicht Parallelen zur Arbeitsstrafe auf. Die privatrechtliche Verknechtung sah vor, daß ein Schuldner, der die ihm auferlegte Zahlung nicht leistete, dem Gläubiger übergeben wurde[24]. Dieser konnte ihn - wie die übrigen Unfreien - zur Arbeitsleistung heranziehen[25]. Bürgte jemand für den Schuldner oder zahlte dieser, so wurde das Knechtschaftsverhältnis beendet. Wegen des privatrechtlichen Charakters der zugrundeliegenden Schuld ist die Verknechtung des römischen Rechts mit den oben geschilderten Formen der Arbeitsstrafe nur eingeschränkt vergleichbar. Ein Bezug zum Strafrecht besteht dennoch, schließlich wurden einige Handlungen, die aus heutiger Sicht Straftaten darstellen, auf privatrechtliche Weise erledigt. Diebstahl und andere Straftaten wurden als private Konflikte aufgefaßt, deren Strafe mit Geldzahlung gelöst werden konnte[26].

Ganz unterschiedlich stellten sich die Rechtseinbußen dar, die sich an die Verurteilung zu den verschiedenen Formen der Arbeitsstrafe anschlossen. Für Unfreie, die zur Bergwerksstrafe verurteilt wurden, konnte diese Strafe keine weitere Verschlechterung ihrer ohnehin untersten rechtlichen Stellung bedeuten. Für Angehörige der unteren Stände bedeutete die Bergwerksstrafe hingegen einen entscheidenden Einschnitt: sie verloren sowohl ihre Freiheits- als auch ihre Bürgerrechte[27]. Dieser Personenkreis wurde bei der lebenslangen öffentlichen Zwangsarbeit anders behandelt. Der Verurteilte blieb frei, verlor allerdings seine bürgerlichen Rechte[28]. Beide Rechtsstellungen blieben bei der zeitlich befristeten Zwangsarbeit unangetastet[29]. Bei der Schuldknechtschaft, die für alle Freien - gleich welchen Standes - in Frage kommen konnte, wurde der Betroffene zwar für die Zeit der Verknechtung zum Unfreien, verlor also seine Freiheitsrechte, behielt aber - wie bei der zeitlichen Zwangsarbeit - seine Bürgerrechte[30].

---

24 *Adams* 1912, Seite 12; *Mommsen* 1896, Seite 439

25 *Quanter* 1901, Seite 50

26 *Mommsen* 1899, Seite 946

27 *Mommsen* 1899, Seite 950

28 *Mommsen* 1899, Seite 958; *Binding* 1907, Seite 24; *Levy* 1931, Seite 44; *von Hippel* 1925, Seite 69 FN 4

29 *Mommsen* 1899, Seite 953; *Rein* 1844, Seite 914; *Gebhardt* 1994, Seite 122

30 *Adams* 1912, Seite 12; *Mommsen* 1896, Seite 439; *Mommsen* 1899, Seite 946

Sowohl was die sanktionierten Taten angeht als auch hinsichtlich der Schwere der Rechtsfolgen stellt die zeitliche öffentliche Zwangsarbeit ein Institut dar, das durchaus Ähnlichkeiten mit späteren Formen der Arbeitsstrafe hat. Hierfür sind mehrere Aspekte maßgebend. Die Arten der Arbeiten orientierten sich an den damals definierten öffentlichen Zwecken, wobei sie mit ihrem geringeren Aufgabenumfang dem örtlichen Gemeinwesen näher standen als die Arbeit im Bergwerk. Die Tätigkeiten hatten unmittelbaren Nutzen für die Gemeinschaft, ohne daß ihre Durchführung immer in gleichem Umfang notwendig gewesen wäre. Hinzu kommt, daß die Rechtsstellung des Betroffenen im wesentlichen nur in der Zeit der Sanktionierung geschmälert war. Schließlich war die zeitlich befristete Zwangsarbeit wohl nicht notwendig mit einer Einschließung während der arbeitsfreien Zeit verbunden; mindestens war die Art der Freiheitsbeschränkung bei kürzeren Strafen gelockert[31].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß bereits im Altertum erste Ansätze einer Differenzierung von Arbeit als Strafe bekannt waren. Während in Ägypten die Erfüllung eines staatlich definierten Zweckes der Arbeiten als Hauptziel anzusehen ist, hier also ein erster - allerdings diffuser - utilitaristischer Zug des Strafens erkennbar wird, erhielten im späteren römischen Recht die soziale Stellung der Betroffenen und die Art der Delikte entscheidende Bedeutung bei der Frage, in welcher Form Arbeit als Strafe verhängt werden konnte. Für die höheren Schichten verbot sich die Zwangsarbeit wegen der niedrigen und entehrenden Stellung der Arbeit. Das Vorhandensein von Sklaven und Unfreien für die regelmäßige Verrichtung der niederen Arbeiten schließt aus, daß als entscheidendes Motiv für die Arbeitsstrafen ein Mangel an Arbeitskräften angesehen werden kann[32]. In ihren milderen Formen, also etwa bei der zeitlich befristeten Verurteilung zur Zwangsarbeit erhielt die temporäre Degradierung bei Betonung des - mindestens für größere Teile der römischen Gesellschaft vorhandenen - Nützlichkeitsaspekts entscheidendes Gewicht.

---

31 *Mommsen* 1899, Seite 952 FN 1 und Seite 963, woraus hervorgeht, daß mindestens die Fesselung bei kürzeren Arbeitsstrafen entfallen konnte

32 der von *von Holtzendorff* 1859, Seite 136 geschilderte Fall eines Einsatzes von Tätern leichterer Delikte wegen akuten Arbeitskräftemangels dürfte in diesem Zusammenhang eine Ausnahme darstellen

4. Arbeit als Sanktion im Recht des Mittelalters

4.1 Frühes germanisches Recht

Vor dem Entstehen einer geordneten Staatlichkeit ist das frühe germanische Recht gekennzeichnet durch den privaten Charakter von Rechtsverletzung und Strafe. Fehde und Rache waren die Mittel, mit denen eine Rechtsverletzung durch adäquate Einbußen beim Täter ausgeglichen werden konnte[33]. Für eine Arbeitsstrafe war kein Raum. Es fehlte an einer allgemeinen Strafjustiz, im übrigen waren keine Arbeiten definierbar, die über den Rechtsverband von Familie und Stamm hinausgingen.

Ursprünglich hatte eine Rechtsgutsverletzung im frühen germanischen Recht Blutrache, Buße und die Ausstoßung des Täters aus der Gemeinschaft in der Form der Friedlosigkeit zur Folge[34]. Der Betroffene verlor bei der Friedlosigkeit den Schutz der Gruppe und alle bürgerlichen Rechte, durfte, teilweise mußte von den Angehörigen des Stammes getötet werden. Daneben entwickelte sich ein System materiellen Ausgleichs, in dem eine Reihe unterschiedlicher Zahlungen an die Stelle der Friedlosigkeit treten konnte. Bußgeld und Wergeld sollten den Schaden für den Verletzten oder seine Angehörigen ausgleichen[35]. Das Friedensgeld, das an die Gemeinschaft bzw. an die Obrigkeit zu zahlen war, diente der Entschädigung für den durch die Tat gestörten Frieden[36]. Die Ablösung der Friedloslegung durch Bußgeld, Wergeld und Friedensgeld ab dem 6. Jahrhundert mußte dort an ihre Grenzen stoßen, wo sich die Gesellschaft dieser Zeit materiell differenziert hatte, wo die Betroffenen nicht mehr zur Zahlung dieser Gelder in der Lage waren. Für diese Fälle stand zwar die Friedlosigkeit zur Verfügung, doch bildeten sich rasch Alternativen zur Zahlung aus, die den Vorteil der Vermeidung der Friedlosigkeit beibehielten. Die Strafhörigkeit bezeichnet das Institut, durch welches der Schuldner das Bußgeld beim geschädigten Gläubiger abdienen konnte[37]. Neben dieser Grundstruktur der Strafhörigkeit als "Ersatzsanktion" sind in

---

33 *Rüping* 1991, Seite 4; *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 22 f.; *Radbruch / Gwinner* 1951, Seite 115 ff.; *Lüderssen* 1989, Seite 25 ff.

34 *Wilda* 1842, Seite 278; *von Hippel* 1925, Seite 107; *His* 1920, Seite 414 f.; *His* 1928, Seite 49 ff.; *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 30 f.

35 *His* 1928, Seite 54

36 *Wilda* 1842, Seite 438 ff.; *von Hippel* 1925, Seite 111; *His* 1920, Seite 608 ff.; *His* 1928, Seite 54

37 *Wilda* 1842, Seite 516; *Brunner, Heinrich* 1890, Seite 88 ff.; *Geib* 1861, Seite 194

frühen Rechten auch vereinzelt Belege über eine selbständige Anordnung der Strafhörigkeit ohne das Erfordernis der Zahlungsunfähigkeit überliefert[38].

Neben die Strafhörigkeit als eine Form der privaten Verknechtung an den Verletzten tritt schon im frühen germanischen Recht ein weiteres Institut, das als Weiterentwicklung der Strafhörigkeit betrachtet werden kann. Mit öffentlicher Knechtschaft wurden vor allem solche Delikte bestraft, die unter dem Einfluß der Kirche als Straftaten eingeordnet wurden: Entheiligung des Sonntags, Inzest und Ehebruch[39]. Der Betroffene wurde als nunmehr Unfreier Knecht des Königs, der mit ihm nach seiner Entscheidung verfahren, ihn insbesondere zur Arbeit einsetzen konnte.

Mit der Schuldknechtschaft und der öffentlichen Knechtschaft wurde die Person des Schuldners und seine Arbeitskraft zum Gegenstand der Vollstreckung. Dieser ging in die Dispositionsbefugnis des Gläubigers über, der insbesondere über die Verwendung seiner Arbeitskraft bestimmen konnte. In systematischer Sicht stehen die verschiedenen Formen der Verknechtung in der Nähe der Todesstrafe und auf einer Stufe mit den Verstümmelungsstrafen, vor allem deshalb, weil den Gläubigern wenig Beschränkung bei der Behandlung der Betroffenen auferlegt war.

Zum Teil wird die mittelalterliche Schuldknechtschaft, die Ähnlichkeiten zum entsprechenden Institut im römischen Recht aufweist[40], als Wurzel der Zwangsarbeitsstrafe angesehen, wie sie ab dem 16. Jahrhundert Verwendung fand[41]. Gegen eine solche Sicht sprechen allerdings gewichtige Gründe. Die Arbeitsleistung der Betroffenen kam nicht der Allgemeinheit, sondern lediglich dem privaten Verband des Geschädigten zugute. Die gleiche Struktur bestand bei der öffentlichen Knechtschaft; der König nahm hier die Stellung eines gleichsam übergeordneten Gläubigers ein[42]. Die Arten der Arbeiten, zu denen die Verurteilten eingesetzt werden konnten, waren von Definitionen allgemeiner Nützlichkeit nicht abhängig. Schließlich wurde die Durchführung der Arbeit nicht im öffentlichen Raum vollzogen, was gerade charakteristisch

---

38 *Wilda* 1842, Seite 517 mwN; daneben taucht die Verknechtung als Milderung zur Todesstrafe auf, *von Hippel* 1925, Seite 114

39 *Wilda* 1842, Seite 518; *His* 1928, Seite 69

40 *Niemeyer* 1911, Seite 322 ff.; *Levy* 1931, Seite 13 f.

41 so *Schmidt, Richard* 1895, Seite 236; *Holzschuh* 1957, Seite 90; zu dieser Strafform s.u. 5

42 die Strukturgleichheit der Schuldknechtschaft und der öffentlichen Knechtschaft wird auch daran deutlich, daß in öffentliche Knechtschaft eines Königs Gefallene von diesem als Knechte an Privatpersonen weitergegeben werden konnten, vgl. *Wilda* 1842, Seite 518

für die Zwangsarbeitsstrafe der späteren Zeit war[43]. Die einzige Parallele besteht in der Verwendung der Arbeitskraft als Strafe. Jedoch scheint die Arbeitskraft eher sekundäre Funktion zu besitzen. Sie wurde nur deshalb zum Strafmittel, weil die gesamte Person zur Disposition des Gläubigers stand. Der Knecht konnte auch verstümmelt oder getötet werden. Von der späteren ambulanten Arbeitsstrafe unterscheiden sich die beschriebenen Formen von Schuldknechtschaft und öffentlicher Knechtschaft zusätzlich durch einen vollständigen Entzug der Bewegungsfreiheit der Betroffenen auch außerhalb der Arbeitszeiten.

4.2 Klosterhaft

Mit dem Begriff "Ergastulum"[44] (Arbeitshaus) wird ein schweres Disziplinarmittel der Kirche bezeichnet. Erste Belege sind vorhanden aus den 90er Jahren des 4. Jahrhunderts, wo Papst Siricius (384 - 389) die Einsperrung unzüchtiger Mönche in das Ergastulum des Klosters angeordnet hatte[45]. Die Mönche und Nonnen, die gegen kirchliche Verhaltensregeln verstoßen hatten, wurden aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgestoßen[46] und zur Strafe in vom Kloster abgesonderten Arbeitshäusern untergebracht[47]. Die Verrichtung der auferlegten Tätigkeiten wurde als Leistung von "Buße" für die begangenen Verfehlungen betrachtet[48].

Auch wenn das innerkirchliche Ordnungs- und Disziplinarwesen mit der weltlichen Strafe nicht vergleichbar ist[49], so tritt in der Klosterhaft dennoch ein neues Element der Arbeitsstrafe zutage. Neu und für die weitere Entwicklung der Arbeitsstrafe von Bedeutung ist die kirchliche Klosterhaft, weil hier zum ersten Mal die zu verrichtende Tätigkeit einen über ihr Ergebnis hin-

---

43 hierzu siehe unten 5

44 im römischen Recht ursprünglich gebraucht als Begriff für den Verwahrungsort unzuverlässiger Sklaven, vgl. *von Hippel* 1925, Seite 69; *Fumasoli* 1981, Seite 10

45 *Krauß* 1895, Seite 196; *Freudenthal* 1914, Seite 84; *Traphagen* 1935, Seite 106; *Fumasoli* 1981, Seite 11; *Schwind* 1988, Seite 2; zu weiteren Belegen aus dem 9. Jahrhundert *Krauss* 1895, Seite 199; *Fumasoli* 1981, Seite 11

46 *Krauß* 1895, Seite 196

47 *Krauß* 1895, Seite 213; *Eisenhardt* 1978, Seite 20 ff.

48 *Krauss* 1895, Seite 199; *Traphagen* 1935, Seite 106

49 so wendet sich etwa *von Hippel* 1928, Seite 5 zu Recht gegen die Einordnung der Klosterhaft als Vorläuferin der Freiheitsstrafe, wie sie *Bohne* 1922, Seite 234 vertritt

ausgehenden Zweck erfüllen soll. Sie soll die Betroffenen läutern und bessern. Auch wenn Arbeit hier unspezifisch eingesetzt wird, der zu erreichende Besserungszweck nicht mit bestimmten Arten von Tätigkeiten in Verbindung gebracht wird, so wird doch mit der inneren Einstellung der Betroffenen ein neues Ziel deutlich.

4.3 Das deutsche Recht des Mittelalters bis zur Rezeption

Die verschiedenen Rechte des Mittelalters lassen sich trotz aller Unterschiede in dem Bemühen zusammenfassen, die alten Fehdebräuche zugunsten eines Bußensystems zurückzudrängen. Damit einher gingen erste Ansätze einer amtlichen Verbrechensverfolgung[50]. Bei den Strafen überwogen noch immer Lebens- und Leibesstrafen[51]. Das System der Bußen und der ersatzweisen Verknechtung blieb bestehen, zum Teil trat die Strafknechtschaft als eigene Sanktion neben die Bußen[52]. Das Zeitalter der Landfriedensbewegung und der Rechtsbücher war gekennzeichnet durch den Versuch, peinliche Strafen zu installieren[53], wobei der Talionsgedanke die Ausgestaltung vieler Sanktionen bestimmte[54]. Innerhalb des Bußensystems entwickelte sich das Friedensgeld zur öffentlichen Geldstrafe[55].

Die Einordnung der Beispiele, über die im folgenden berichtet wird, gestaltet sich auch deshalb schwierig, weil das Strafrecht des Mittelalters keine einheitliche Gestalt aufwies. Die Entwicklung der Städte und der damit verbundenen Rechte standen neben zum Teil unkodifiziertem, zum Teil übernommenem Recht. Im übrigen dominierte eine Praxis arbiträrer Strafen, die eine Beurteilung der Rechtspraxis erschwert. Hinzu kommt, daß die von den Chronisten und den späteren historischen Werken erwähnten Fälle vermutlich willkürlich ausgewählt wurden. Ob diese repräsentativ für die Strafpraxis der damaligen Zeit sind, kann nicht beurteilt werden.

---

50 *Rüping* 1991, Seite 8 f.; *von Hippel* 1925, Seite 128 f.; *His* 1928, Seite 68 ff.

51 *von Hippel* 1925, Seite 132

52 lediglich das fränkische Recht kannte keine unmittelbare Verknechtung durch gerichtliche Entscheidung, *Adams* 1912, Seite 21 ff.; *Brunner, Heinrich* 1890, Seite 88

53 *Rüping* 1991, Seite 16 ff.; *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 26

54 *Rüping* 1991, Seite 19; *Ebert* 1987, Seite 399 ff.

55 *Adams* 1912, Seite 33

In der Sammlung von *Grimm* sind Fälle aus dem 11. Jahrhundert dokumentiert, in denen Angehörige höherer Stände als Strafe knechtische Arbeit verrichteten[56]. Als unmittelbare Vorläufer späterer Formen der Arbeitsstrafe können diese Fälle dennoch nicht angesehen werden. Es dominierte die Verwendung zu im Prinzip beliebigen Arbeiten, die nicht im allgemeinen Nutzen zu stehen brauchten. Eine öffentliche Verrichtung der Tätigkeiten scheint ebenfalls nicht notwendig gewesen zu sein[57].

Die weitere Entwicklung nach dem 12. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch ein Erstarken örtlicher Herrschaftsbereiche und einer damit verbundenen partikularen Geltung strafrechtlicher Vorschriften[58]. In den mittelalterlichen Stadtrechten sind in Einzelfällen Arbeitsstrafen dokumentiert[59]. So wurden in Breslau im 15. Jahrhundert wegen groben Unfugs und ähnlicher Vergehen die Betroffenen vom Rat der Stadt zu Strafarbeit verurteilt. Aus dem Jahre 1487 ist ebenfalls aus Breslau ein Fall überliefert, in dem ein Mann wegen Ausbruchs aus dem Gefängnis zu 3 Monaten Strafarbeit in der Stadt verurteilt wurde[60]. Auch in Augsburg waren "Strafarbeiten in der Stadt" Teil des niedergerichtlichen Sanktionenspektrums[61]. Diese Einzelfälle ähneln der als Erfindung des Mittelalters[62] häufiger erwähnten öffentlichen Verrichtung niederer Arbeiten als Schandstrafe. Geringere Verstöße wurden bei Frauen und Männern damit geahndet, daß diese etwa die Straßen kehren, Latrinen reinigen, Promenaden pflegen, Büsche und Bäume begießen oder Wasserkarren schieben mußten, wobei die Arbeit zum Teil in besonders vornehmer oder auffäl-

---

56 so kaufte im Jahre 1046 der Herzog von Lothringen, nachdem er das Land verwüstet hatte, die Strafe des öffentlichen Abschneidens seiner Haare dadurch ab, daß er "zum Wiederaufbau der Kirche übergeben wurde und bei der Bauarbeit diente, indem er zumeist selbst die Arbeit eines billigen Knechts versah"; der Herzog von Liegnitz verhängte einem Junker die Strafe, drei Tage das Wasser zur Tränke der Rosse im fürstlichen Marstall zu schöpfen und zu tragen, zit. nach *Grimm, Jakob* 1956, Seite 325

57 wegen der mit der knechtischen Arbeit verbundenen, zumindest zeitweiligen Verminderung des Ansehens eines Adligen können die zitierten Beispiele als Ausnahme von dem Grundsatz verstanden werden, daß eine Verurteilung von Adlingen zu Schandstrafen unzulässig war, vgl. *Gwinner* 1934, Seite 86 ff.

58 *Sellert / Rüping* 1989, Seite 93

59 deren Geltung durch die Rezeption nur teilweise berührt wurde; zu den Strafarbeiten in den Stadtrechten nach Beginn des 16. Jahrhunderts siehe unten 5

60 *Frauenstädt* 1890, Seite 18 f.

61 *Osenbrüggen* 1860, Seite 97

62 *Quanter* 1901, Seite 187

liger Kleidung geleistet werden mußte[63]. Zu den Kennzeichen dieser Sanktionen gehört es, daß sie - im Gegensatz zu den im Mittelalter besonders gebräuchlichen Ehrenstrafen[64], die eine dauernde Ehrlosigkeit zur Folge hatten[65] - die Betroffenen nur zeitlich befristet der Herabsetzung durch die Bevölkerung aussetzten. Hierfür war die öffentliche Verrichtung der Arbeiten wesentlich sowie die gleichzeitig negative wie nützliche Bewertung der Tätigkeiten in den Augen der Mehrheit. Eine besondere Sicherung der Betroffenen während der Verrichtung der Arbeit oder eine mit der Bestrafung verbundene Freiheitsentziehung gehörte hingegen nicht zu den Kennzeichen dieser Strafe. Wichtig erscheint schließlich, daß diese Art von Arbeitsstrafe nicht nur etwa bei Verstößen gegen die Kleiderordnungen der Zeit ausgesprochen wurde[66], sondern - neben dem Einsatz als Gnadenstrafe[67] - auch zur primären Sanktionierung von Verhaltensweisen eingesetzt wurde, die auch aus heutiger Sicht als Straftaten gelten.

Eine erweiterte Anwendung fand die Arbeitsstrafe im Würzburger Strafrecht. Öffentliche Arbeit in Form von Tätigkeiten an den Stadtmauern, am Spital und anderen städtischen Gebäuden wurde als Schandstrafe verhängt; daneben konnte sie auch insolventen Bußschuldnern auferlegt werden, um durch die Ausnützung der Arbeitskraft Ersatz für die nicht gezahlte Buße zu erlangen[68]. Zum ersten Mal wurde hier öffentliche Arbeit als Ersatz für eine nicht gezahlte Geldstrafe auferlegt - eine Form der Sanktionierung, die das spätere Schicksal der Arbeitsstrafe entscheidend geprägt hat[69].

Trotz bestehender Einschränkungen - partikulare Rechtsgeltung, Dominanz arbiträrer Strafen in der Praxis der Niedergerichte sowie vermutlich unvollständige Quellenerschließung - deuten die beschriebenen Fälle auf erste Ansätze einer Struktur hin. Öffentliches Arbeiten findet sich vor allem in der Praxis der Stadtrechte, sanktioniert vor allem leichtere Delikte und stellt sich

---

63 *Quanter* 1901, Seite 187 f.; *Haberer* 1990, Sp. 1355

64 *von Hippel* 1925, Seite 138; *His* 1920, Seite 569

65 *His* 1920, Seite 569; *His* 1928, Seite 92 ff.; *Brückner* 1971, Sp. 851 ff.

66 *Haberer* 1990, Sp. 1355

67 *His* 1928, Seite 94

68 *Adams* 1912, Seite 36; *Knapp* 1907, Seite 781; ansonsten wurden im Falle nicht bezahlter Geldbußen die Schuldner häufig in Haft genommen; die Schuldhaft trat dabei häufig an die Stelle verstümmelnder Strafen, die sonst für den Fall der Nichtzahlung von Geldbußen vorgesehen war, vgl. *Adams* 1912, Seite 33 ff.

69 siehe hierzu unten 8.1., 9.1 und 10.1

in seinem öffentlichen Vollzug als für die Betroffenen kränkend dar. Die Arbeiten haben starken Bezug zur örtlichen Gemeinschaft, wobei sie - im Gegensatz zur Strafknechtschaft - nicht nur Einzelnen dienen. Ein weiterer Aspekt kommt hinzu: wie bei der zeitigen Zwangsarbeit des römischen Rechts[70] sind die Tätigkeiten für das Gemeinwesen zwar nützlich, deren ständige Verrichtung ist aber nicht notwendig. Eine Abhängigkeit des Gemeinwesens von der Durchführung der Strafarbeit ist ausgeschlossen.

4.4 Entwicklung in den italienischen Rechten des Mittelalters

Eine für das weltliche Strafrecht neue Tendenz wird im Strafrecht bzw. Polizeirecht des italienischen Hochmittelalters deutlich. Friedrich II. führte für Sizilien eine Zwangsarbeitsstrafe für Müßiggänger, landschädliche Leute, Raufbolde, Trinker und Spieler ein, die als Strafe oder als polizeiliche Maßnahme verhängt werden konnte[71]. Zum ersten Male nach der Klosterhaft der Kirche taucht hier - neben der Sicherung der Gesellschaft - das Motiv der Besserung der Täter durch Arbeit auf. Daneben fand die Zwangsarbeit als Ersatzsanktion für nicht bezahlte Geldstrafen Anwendung[72].

Bedingt durch die Entwicklung der Seeschiffahrt und des mittelalterlichen Kriegswesens[73] kam es in den italienischen Städten und parallel dazu in Spanien zu einem Wandel der Kriminalpolitik, der eine besondere Form der Arbeitsstrafe hervorbrachte. Bereits im 15. Jahrhundert hatten zum Tode Verurteilte Ruderdienste auf den Galeeren zu leisten[74]. Ihre weite Verbreitung verdankte die Galeerenstrafe dem Gedanken, daß durch die Verwendung von Verbrechern zu diesen Diensten zum einen der große Bedarf an Rudersklaven gedeckt werden konnte, die Verurteilten andererseits so auf längere Zeit fluchtsicher in Gewahrsam zu halten waren[75]. Eine ähnliche Entwicklung nahm die Galeerenstrafe auch in anderen Ländern, so in Deutschland, Eng-

---

70 siehe oben 3

71 *Bohne* 1925, Seite 293; *Fumasoli* 1981, Seite 11

72 *Bohne* 1925, Seite 295 f.; bei den Delikten handelte es sich um das unerlaubte Waffentragen und um das unerlaubte Verlassen von Soldatenlagern

73 *Frauenstädt* 1896, Seite 519 f.

74 *Bohne* 1925, Seite 302 f., 305; *Frauenstädt* 1896, Seite 520; zu Zwangsarbeiten im Rahmen von Deportationen *Korn* 1898, Seite 231

75 *Bohne* 1925, Seite 303; *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 186

land, Österreich und Italien[76]. Die grausame Behandlung der Betroffenen und die hohe Sterberate auf den Schiffen[77] rechtfertigen die Einordnung der Galeerenstrafe als Leibesstrafe, eine Besserung der Rudersklaven gehörte nicht zum Konzept dieser Sanktion[78]. Es dominierte die Funktion, die Arbeitskraft der Häftlinge für die militärischen Zwecke des Staates nutzbar zu machen[79]. So gesehen, kann die Galeerenstrafe nicht als Vorform der Freiheitsstrafe[80], sondern allenfalls als eine frühe Form des opus publicum angesehen werden[81].

Vier Ebenen sind es, auf denen die Entwicklung von Arbeit als Strafe bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts beschrieben werden kann. (1) Schuldknechtschaft und Strafhörigkeit als am Rande eines öffentlichen Strafrechts gelegene Institute umfassen in erster Linie die soziale Stellung der Betroffenen, die Arbeitskraft wird nur sekundär als Folge der "Übereignung" einer Person an seinen Gläubiger als Strafmittel tangiert. (2) Wichtiger für die weitere Entwicklung ist das Aufkommen der öffentlichen Arbeit als Schandstrafe in den Städten des Mittelalters. Diese Strafe am unteren Ende der Schwereskala von Delikten folgt mit dem Element der Abschreckung durch öffentliche Vollstreckung den straftheoretischen Vorgaben ihrer Zeit[82], ergänzt die Strafmittel aber in bedeutender Weise. Es entsteht eine flexibel einsetzbare Sanktion, die zusätzlich nützliche Ergebnisse hervorbringt. Ermöglicht wird diese durch ein geordnetes Gemeinwesen und eine damit einhergehende Definition von öffentlichem Nutzen. (3) Bei der Galeerenstrafe wird die Arbeitskraft der Verurteilten konsequent für staatliche Zwecke verwertet. Hier geht es nicht mehr wie bei der öffentlichen Arbeit als Schandstrafe um eine quasi symbolische Verwertung der Arbeitskraft im lokalen Bereich, sondern um die Deckung eines staatlich erforderlichen Arbeitskräftebedarfs. (4) Im italienischen Recht des Mittelalters deutet sich schließlich im weltlichen Strafrecht eine spezial-

---

76 im Deutschen Reich ab Mitte des 16. Jahrhunderts, *Frauenstädt* 1896, Seite 522 ff.; *Bohne* 1925, Seite 303 ff.; *Seggelke* 1928, Seite 141 ff; für das 17. Jahrhundert in Augsburg und der Schweiz *Osenbrüggen* 1860, Seite 97

77 *Bohne* 1925, Seite 315 f.

78 *Seggelke* 1928, Seite 126 f. und Seite 141 ff., der damit zu Recht die gegenteilige Andeutungen *Bohnes* widerlegt, vgl. *Bohne* 1925, Seite 318; zu dieser Auseinandersetzung *Deimling* 1995, Seite 48 ff.

79 *Bohne* 1925, Seite 320

80 so aber *Bohne* 1925, Seite 318

81 hierzu siehe unten 5

82 *von Hippel* 1925, Seite 157 f.

präventiv auf Besserung angelegte Arbeitssanktion bei solchen Personen an, die arbeitsethische Vorgaben nicht erfüllen (Bettler und Vagabunden).

5. Das Zeitalter des Gemeinen Rechts

5.1 Die Verbreitung des opus publicum

Das Eindringen römisch-rechtlicher Einflüsse in die deutsche Rechtskultur ermöglichte ab Mitte des 16. Jahrhunderts entscheidende Veränderungen der Gesetze und allmählich auch der Rechtspraxis[83]. Den Kodifikationen dieser Zeit, insbesondere der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina, CCC)[84] von 1532 verdankt die Rechtsentwicklung eine genauere Festlegung von Tatbeständen und Sanktionen[85]. Die CCC ermöglichte zwar weiterhin den Gebrauch arbiträrer Strafen[86], hatte aber gleichzeitig das Ziel, die willkürliche Praxis der Gerichte einzudämmen[87].

Für die Arbeitsstrafe wurde die Kenntnis des römischen opus publicum zum entscheidenden Merkmal dieser Zeit[88]. Obwohl die CCC selbst das opus publicum nicht kannte[89], konnten Arbeitsstrafen in verschiedenen Formen zu einem festen Bestandteil der Rechtspraxis werden.

Zunächst wurde eine Praxis fortgesetzt und ausgebaut, für die Einzelfälle bereits aus dem 15. Jahrhundert dokumentiert sind[90]. Für leichtere Vergehen werden von den Niedergerichten nach vielen Stadtrechten öffentliche Arbeiten als Strafe ausgesprochen. Ein anschauliches Beispiel aus dem schweizerischen Aarau ist bei *Osenbrüggen* beschrieben:

---

83 *Rüping* 1991, Seite 32 ff.; *Sellert / Rüping* 1989, Seite 193 ff.

84 *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 109 ff.; *von Hippel* 1925, Seite 174 ff.

85 *Rüping* 1991, Seite 38; *von Hippel* 1925, Seite 196

86 *Neef* 1984, Sp. 1781 f.; *Brauneder* 1987, Seite 6; *von Hippel* 1925, Seite 177 f. und Seite 198

87 *Sellert / Rüping* 1989, Seite 244 ff.; *von Hippel* 1925, Seite 199 f.

88 *Kleinheyer* 1990, Seite 108, der im übrigen - zu weitgehend - die gesamte strafrechtliche Zwangsarbeit aus dem römischen Recht abgeleitet sieht; verfehlt und so nicht nachweisbar die Behauptung von *Scherner* 1988, Seite 149, daß selbst die Arbeitshäuser der Tradition des römischen opus publicum entspringen

89 *Kaufmann, Ekkehard* 1984, Sp. 1249

90 siehe oben 4.3

> "Am 29. Juli 1618 wurde der Metzger Gabriel Iberg, weil er gegen das Verbot die Wirthshäuser besucht und einem Müller Böses gewünscht hatte, folgender Massen bestraft: er solle im Hirschgraben vom St. Lorenzthor bis zum Stadtbach beim obern Thore alle Nesseln ausreuten und in den Sumpf tragen, im Falle er dies nicht thue, solle ihm der eiserne Ganskragen angeschmiedet werden"[91].

Weitere Beispiele für eine ähnliche Verwendung städtischer Arbeit als Strafe sind seit Mitte des 17. Jahrhunderts überliefert für die Stadtrechte von Lübeck[92], für Hamburg[93], Schaffhausen[94], Würzburg[95], Nürnberg[96] und andere Regionen Bayerns[97] , Badens[98] und Württembergs[99]. Gemeinsames Kennzeichen dieser Strafen ist es, daß sie nicht nur im Bereich gemeindepolizeilicher Anordnungen (Verbot des Wirtshausbesuchs, Verstoß gegen Kleiderordnungen[100]), sondern auch bei Dieben, Wilderern und anderen Delinquenten eingesetzt wurden[101]. Im Rahmen des Sanktionssystems ersetzte diese Arbeitsstrafe zunehmend andere Strafformen wie Prügelstrafe und Landesverweisung[102]. Weitere Anwendungsfälle der leichteren Arbeitsstrafe waren: Ersatz der Geldstrafe bei Zahlungsunfähigen, der einfachen Gefängnisstrafe und Arbeiten, um die entstandenen Prozeßkosten abzuverdienen[103]. Um den demütigenden Charakter der Arbeitsleistung zu erhöhen, wurden die Betroffenen teilweise gezwungen, "Schellen" oder andere Schandgeräte zu tragen[104].

---

91 *Osenbrüggen* 1868, Seite 121

92 *von Hippel* 1898, Seite 625 FN 62 ("Dreck-Karre")

93 *Streng, Adolf* 1890, Seite 19; *Ebeling* 1934, Seite 3 ff.

94 *Stokar* 1892, Seite 335 und 337

95 *Knapp* 1907, Seite 781; *Adams* 1912, Seite 36

96 *Seggelke* 1928, Seite 36 FN 192; *Quanter* 1906, Seite 462; *Knapp* 1896, Seite 70 f.; *von Hippel* 1898, Seite 430 FN 53

97 *Behringer* 1990, Seite 102 f.

98 für Arbeit als sog. bürgerliche Strafe der neben den Malefizgerichten für die Sanktionierung zuständigen Ämtern und Oberämtern *Wettmann-Jungblut* 1990, Seite 140

99 *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 40 ff.; *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 186

100 *Haberer* 1990, Sp. 1355

101 *Behringer* 1990, Seite 102 f.; *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 56; *Stokar* 1892, Seite 337

102 *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 186 f.; *Kaufmann, Ekkehard* 1984, Sp. 1249 ff.; *Kriegsmann* 1912, Seite 3; *Köberer* 1993, Seite 196 ff.; *Stokar* 1892, Seite 337

103 so für Württemberg *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 42

104 *Wächter, Carl Eberhard* 1786, Seite 38 f.; *Fumasoli* 1981, Seite 51 ff.; *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 41; *Ebeling* 1934, Seite 7; *Schild* 1985, Seite 210

Die Strafe des öffentlichen Arbeitens blieb aber nicht auf den Bereich der geringfügigen Delinquenz beschränkt. Die eigentliche Neuerung seit Ende des 16. Jahrhunderts bestand darin, daß das opus publicum auch bei Taten Anwendung fand, die sonst mit dem Tode oder mit schweren Leibesstrafen bedroht wurden[105]. Das opus publicum war Teil einer Praxis, die meist als zu hart empfundenen Lebens- oder Verstümmelungsstrafen durch arbiträre Strafen zu mildern[106]. Die schon früher in Italien und Spanien bekannte Verschickung auf die Galeeren breitete sich aus[107], hinzu kamen Verurteilungen zu Festungsbaugefangenschaft und zu Zwangsarbeit im Bergbau[108]. Das opus publicum entwickelte sich rasch zu einer verbreiteten Strafform. So ist für Bayern überliefert, daß im Jahre 1650 die Verurteilungen zu Schanzarbeiten bereits 31% der Malefizstrafen ausmachten[109].

Auch wenn in einzelnen zeitgenössischen Äußerungen zur Rechtfertigung des opus publicum auch das Ziel der Besserung der Verurteilten erwähnt wurde[110], so kann das Aufkommen dieser Formen der Arbeitsstrafe mit spezialpräventiven Begründungen nicht erklärt werden. Die Erwähnung der Besserung diente meist nur zum Beleg dafür, daß die herkömmlichen Strafen dysfunktional waren. Im übrigen fehlt es in den angegebenen Quellen an einem Bezug zwischen der Besserung und den Arbeitsinhalten.

Zwei Aspekte sind es, die das Zeitalter des gemeinen Rechts für die Entwicklung der Arbeitsstrafe charakterisieren. Der Anwendungsbereich der öffentlichen Arbeiten wird stark ausgeweitet und erfaßt nicht mehr nur Bagatelldelikte. Einher mit dieser Ausweitung geht eine Differenzierung bei den Sicherungen des Vollzuges. Zwar werden die Betroffenen häufig mit Fesseln und ähnlichen Sicherungen versehen und auch während der arbeitsfreien Zeit

---

105 *Wächter, Carl Eberhard* 1786, Seite 38 f.; *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 56; *Kriegsmann* 1912, Seite 4

106 *Seelmann* 1989, Seite 349; *Wahlberg* 1888, Seite 82; *von Hippel* 1925, Seite 240

107 *Köberer* 1993, Seite 196 ff.; *Frauenstädt* 1896, Seite 518 ff.; *Knapp* 1896, Seite 73 ff.

108 *Fumasoli* 1981, Seite 25

109 *Peitzsch* 1968, Seite 102 f.

110 so in einem Württembergischen Gesetz vom 19. September 1620; abgedruckt bei *Gwinner* 1934, Seite 272 f., bei *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 35 f. und bei *Gerstlacher* 1760, Seite 292 ff.; hierzu auch *Wächter, Carl Eberhard* 1786, Seite 38 f.; ähnlich das Schreiben *Johann Friedrichs* vom 12. September 1627, abgedruckt bei *Quanter* 1901, Seite 128 f.; ähnlich auch *Ebeling* 1934, Seite 15 für Hamburg

gefangen gehalten[111], es existierten aber auch Formen dieser Sanktion, bei denen die Betroffenen ohne Sicherungen ihre Arbeit verrichteten und während der arbeitsfreien Zeit nicht geschlossen untergebracht waren[112]. Teilweise entfiel jede Freiheitsbeschränkung außerhalb der Arbeitszeiten[113].

Die Differenzierung umfaßte neben den Sicherungsmaßnahmen auch die Arten der Arbeiten. Die Ergebnisse der Tätigkeiten kamen nicht mehr nur dem städtischen, d.h. engeren Gemeinwesen, sondern bei den Bauarbeiten an Festungen oder beim Dienst auf den Galeeren dem nunmehr erstarkten Staatswesen insgesamt zugute. Insbesondere bei den Verurteilungen zum Galeerendienst entfiel das Element der Öffentlichkeit der Verrichtung, das bei den leichteren Arbeitsstrafen die Betroffenen der Allgemeinheit als Straftäter bloßgestellt hatte.

Insgesamt zeigt die beschriebene Entwicklung, daß bereits in der Zeit vor der Entstehung der ersten Zuchthäuser Arbeit als Strafe schon in vielfältigen Formen existierte, von einer einheitlichen Arbeitsstrafe also nicht gesprochen werden kann. Die herkömmlich unter dem Begriff des opus publicum zusammengefaßten Phänomene beschreiben kein einheitliches Gebilde[114]. Weder gehen alle Teile der vorfindbaren Arbeitsstrafe auf römische Ursprünge zurück[115], noch kann man angesichts der vielfach bestehenden Arbeiten mit

---

111 *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 40 f.; *von Hippel* 1925, Seite 240 FN 4

112 so für Nürnberg *Seggelke* 1928, Seite 36 FN 192; *Knapp* 1896, Seite 71; für Schaffhausen *Stokar* 1892, Seite 335 und Seite 337

113 so bei der "Arbeit in herrschaftlichen Geschäften" in Württemberg, *Wächter, Carl Georg* 1832, 41 f.; *Wächter, Carl Georg* 1825, Seite 170; die entsprechenden Gesetze sind bei *Gerstlacher* 1760, Seite 254 ff. abgedruckt; zu weitgehend daher die Behauptungen von *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 187 und *Forrer* 1975, Seite 27, daß die opera publica "naturgemäß mit Freiheitsentziehung verbunden" gewesen seien

114 Schwierigkeiten mit dem Begriff des opus publicum sieht bereits *Schmidt, Eberhard* 1915, Seite 12, ohne die verschiedenen Arten der Arbeitsstrafen ausreichend zu differenzieren; aus diesem Grunde ist auch der Streit, ob "das opus publicum" dem Wesen nach eine verlängerte Leibesstrafe ist, für deren Verbreitung wirtschaftliche Gründe maßgebend waren - so *von Hippel* 1898, Seite 650; *Freudenthal* 1914, Seite 84 f; *Schmidt, Eberhard* 1915, Seite 74 f., oder ob das opus publicum als Vorform der Freiheitsstrafe zu betrachten ist, so *Kriegsmann* 1912, Seite 3; *Delaquis* 1924, Seite 342; *Ebeling* 1934, Seite 15 - für die Gesamtheit der unter diesem Begriff zusammengefaßten Strafen nicht zu beantworten

115 s.o. 4.3; falsch daher die Feststellung, es habe vor dem 17. Jahrhundert in Deutschland keine Arbeitsstrafen gegeben, so aber etwa *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 54; *Schlue* 1957, Seite 8, Anm. 28; *Kaufmann, Ekkehard* 1984, Sp. 1248; zumindest mißverständlich insoweit *Forrer* 1975, Seite 26; falsch ist auch die Einschätzung, daß der Beginn der Arbeitsstrafe mit dem Beginn der Freiheitsstrafe gleichgesetzt werden könne, so *Felisch* 1895, Seite 281

örtlichem Bezug die Arbeitsstrafe umfassend mit allen Formen der Zwangsarbeit beschreiben, die dem Staat als Gesamtgebilde wirtschaftliche Vorteile brachte[116]. Es scheint vielmehr so, daß in dem Maße, wie sich utilitaristische Begründungen vom örtlichen Gemeinwesen auf den Staat als Gesamtheit übertragen ließen, der vorher für notwendig gehaltene öffentliche und demütigende Vollzug der Arbeitsstrafe entfallen konnte. Begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, daß die Arbeitsstrafen in den Kodifikationen der Zeit im allgemeinen nicht genannt waren. In ihren Hauptanwendungsgebieten, der Verhängung arbiträrer Strafen, der Berücksichtigung in Begnadigungs- oder Milderungsverfahren und der Sanktionierung durch Niedergerichte konnten sich Nützlichkeitserwägungen schnell durchsetzen.

5.2 Exkurs: Armenfürsorge und Arbeitspflicht

Der weitere Ablauf der Entwicklung von Arbeit im Rahmen strafrechtlicher Sanktionierung wird nur verständlich, wenn man die grundlegenden Wandlungen des gesellschaftlichen Umgangs mit Armut einbezieht. In der christlichen Armenfürsorge des Mittelalters dominierte die Auffassung, daß durch Almosen das Seelenheil des Spenders befördert werden konnte[117]. Bettel wurde als legitime Form der Existenzsicherung angesehen[118], Almosen und Spital stellten die gängigen Unterstützungsformen dar. Diese Verhältnisse erfuhren vor allem im 15. und 16. Jahrhundert eine grundlegende Umgestaltung[119]. Armenordnungen mit kommunaler Unterstützungspflicht für die Betroffenen sollten eine rationale Armenpolitik hervorbringen, Bettelverbote die individuelle, religiös motivierte Armenfürsorge ablösen[120]. Abgesichert wurden die Veränderungen auch durch strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der "Sozialdisziplinierung"[121]. Den ideologischen Rahmen stellten hierbei veränderte religiöse Auffassungen über den Wert der Arbeit sowie die Normen und Werte der handwerklichen Mittelschicht dar, für die Nicht-Arbeit

---

116 so *Peitzsch* 1968, Seite 103

117 *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 29

118 *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 29

119 ob die Gründe für diese Änderung mit den quantitativen Dimensionen, so z. B. *Jahn* 1967, Seite 9 oder mit Veränderungen der Sozialstruktur begründet werden können, so *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 36 f., kann hier offen bleiben

120 *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 30

121 *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 38 f.

Ursache von Bettel und Armut war. Vor diesem Hintergrund konnte sich die Armenfürsorge zu einem Instrument der Arbeitserziehung entwickeln[122]. Obwohl sich erste Vorläufer eines staatlichen Arbeitszwanges für arbeitsfähige Bettler und Vagabunden bereits im Frankreich des 13. Jahrhunderts nachweisen lassen[123], erfuhren arbeitserzieherische Maßnahmen zur "Bekämpfung des Bettels" erst im 16. Jahrhundert allgemeine Verbreitung. Verbunden mit der armenpolizeilichen Strategie einer "Besserung durch Arbeit" waren organisatorische Vorstellungen einer Verwahrung und Behandlung der Betroffenen in Anstalten, wie dem 1595 gegründeten Amsterdamer Zuchthaus[124].

5.3 Das Verhältnis von Zuchthäusern und opus publicum

Für das opus publicum wurde die Einführung der Zuchthäuser zum Wendepunkt. In dem Maße, wie sich Zucht- und Arbeitshäuser von armenpolizeilich gesteuerten Arbeitserziehungsanstalten zu Orten der Bestrafung (mit Arbeitspflicht) wandelten[125], war das opus publicum als eigenes Sanktionsmittel problematisch geworden. So ersetzte etwa Bayern die 1650 eingeführte Strafe der "condemnatio ad opera publica"[126] bereits 1679 durch die Zuchthausstrafe[127]. Wohl auch aus Bewachungsgründen wurde die Ausführung der Arbeiten zunehmend von öffentlichen Plätzen in die Gefängnisse selbst verlagert[128]. Eine Folge dieser Entwicklung war, daß Arbeitsstrafe und Freiheitsstrafe begrifflich und teilweise auch im Vollzug nicht mehr getrennt wurden[129].

Über das systematische Verhältnis zwischen opus publicum und Zuchthaus existieren verschiedene Ansichten. Zum einen werden beide Institute als Teile

---

122 *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 35; die Arbeitserziehung umfaßte allerdings auch Maßnahmen nicht-repressiver Art wie Arbeitsbeschaffungs- und Fürsorgeerziehungsmaßnahmen, vgl. *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 40

123 *Fumasoli* 1981, Seite 12; allgemeine Darstellung zum Arbeitszwang mit Bezug zur Armenfürsorge bei *Schlemmer* 1958/59, Seite 545 ff.

124 *von Hippel* 1898, Seite 440 ff.; *von Hippel* 1925, Seite 243; *von Hippel* 1928, Seite 10 ff.; *Radbruch* 1950, Seite 116 ff.; *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 40

125 *Peitzsch* 1968, Seite 103 mwN

126 *Behringer* 1990, Seite 102 f.

127 *Behringer* 1990, Seite 106 f.

128 *Peitzsch* 1968, Seite 103

129 so etwa im bayerischen Codex Criminalis von 1751, vgl. *Peitzsch* 1968, Seite 104 und 115

einer einheitlichen Entwicklung gesehen. Die Zwangsarbeitsstrafe stelle eine Vorstufe zur Freiheitsstrafe dar, das Zuchthaus könne als bauliche Konzentrierung des opus publicum verstanden werden[130]. Demgegenüber wird betont, daß opus publicum und Zuchthaus differenziert zu betrachten seien. Während das opus publicum in seinen verschiedenen Formen als Alternative zu Leibes- und Lebensstrafen zu betrachten sei und seine Funktion in der Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben bestanden habe[131], sei das Zuchthaus dadurch gekennzeichnet, daß der Besserungszweck zu den Funktionen der Abschreckung und Unschädlichmachung hinzugetreten sei[132]. Gegen die erstgenannte Ansicht spricht entscheidend, daß dort eine nachweisbare Differenzierung der verschiedenen Formen des opus publicum in verschiedene Sicherungsformen[133] nicht vorgenommen wird. Eine - mildere Form der - Arbeitsstrafe, bei der der Betroffene weder bei Verrichtung der Arbeit besonders gesichert wird noch in der arbeitsfreien Zeit Beschränkungen unterliegt, kann schwerlich als Vorstufe einer Freiheitsstrafe verstanden werden. Daß beide Institute jeweils eigene Merkmale aufweisen, ergibt sich auch aus dem für das opus publicum charakteristischen Element der Demütigung durch die öffentliche Verrichtung der Arbeit, die bei der geschlossenen Unterbringung im Zuchthaus entfällt. An den Unterschieden zwischen beiden Instituten ändert sich auch nichts durch die teilweise zur Begründung des opus publicum vorgetragene Ziel der Besserung der Betroffenen[134], da dieses Motiv jedenfalls beim opus publicum keine entscheidende Bedeutung hatte.

6. Die Zeit der Aufklärung

Die Naturrechtslehren und insbesondere das Vernunftrecht bewirkten ab dem 17. Jahrhundert eine allmähliche Ablösung des mittelalterlichen Weltbildes[135].

---

130 so *Schmidt, Richard* 1895, Seite 236

131 *Forrer* 1975, Seite 27

132 *von Hippel* 1898, Seite 650 f.; *von Hippel* 1928, Seite 2; in diesem Sinne auch *Kaufmann, Ekkehard* 1984, Sp. 1250

133 siehe oben 5.1

134 siehe oben 5.1; ähnlich für die französischen Regelungen des ateliers public *Fumasoli* 1981, Seite 26 und 30 ff.

135 *Rüping* 1991, Seite 54 ff.; *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 212 f.

Staatliches Strafen rechtfertigte sich nun nicht mehr aus einem geschlossenen theokratischen System, sondern bedurfte der rationalen Begründung. Proportionalität der Strafen und utilitaristische Begründung der einzelnen Strafarten kennzeichnen die Zentralbegriffe[136] einer Bewegung, die zunächst eine kritische Auseinandersetzung mit der bestehenden Strafrechtspraxis bedeutete[137]. Für die Entwicklung der Arbeitsstrafe ist charakteristisch, daß im Zeitalter der Aufklärung theoretische Entwürfe weit größere Bedeutung hatten als Veränderungen in der Praxis.

Die öffentliche Arbeit in Form des opus publicum stieß bei vielen Autoren dieser Zeit auf große Zustimmung[138], wobei diese häufig mit einer Kritik an der als sinnlos empfundenen Praxis der Todesstrafen verbunden wurde[139]. In den Stellungnahmen der Zeit fehlte meist eine an Strafzwecken orientierte Einordnung des opus publicum, so daß sich Argumente zur Abschreckung oder Besserung der Betroffenen, aber auch zu merkantilistischen Nützlichkeitserwägungen vermischen konnten. Besonders anschaulich läßt sich dies an einer Kontroverse verdeutlichen, die Ende des 18. Jahrhunderts über die öffentliche Verrichtung von Arbeit als Strafe ausgetragen wurde. Die Gegner des öffentlichen Arbeitens vertraten die Ansicht, diese Art der Strafvollstreckung schade wegen ihres infamierenden Charakters der Besserung, erfordere wegen der Fluchtgefahr der Verurteilten einen zu hohen Bewachungsaufwand und sei deshalb dem Staate wegen zu hoher Kosten nicht nützlich[140]. Dem wurde entgegengehalten, nur bei öffentlicher Arbeit könne eine Abschreckung der Bevölkerung erreicht werden, den Zuchthäusern als Straforten fehle es an der hierfür unbedingt erforderlichen Publizität[141]. Die Kontroverse wurde nie ent-

---

136 *Rüping* 1991, Seite 59

137 *Seelmann* 1989, Seite 348

138 *Seelmann* 1989, Seite 338 mwN

139 so etwa bei *Beccaria* 1766, Seite 112; hierzu auch *Kreutziger* 1989, Seite 110

140 *Rush* 1792, Seite 13 f.; hierzu auch *Seelmann* 1989, Seite 341

141 "Und endlich, was das meiste ist, entzieht die Verdammung in solche Straforte den Verbrecher den Augen des Staates. Er wird zwar gewöhnlich vorher an den Pranger gestellt, aber dann wird er in dem Bezirk des Zuchthauses auf ewig vergraben, so daß ein großer Teil des Publikums entweder gar nicht oder selten erfährt, wie dieses oder jenes Verbrechen bestraft worden ist", *Kleinschrod* 1789, Seite 13 f.; hierzu auch *Seelmann* 1989, Seite 341 f.; *Peitzsch* 1968, Seite 165 f.; auf die Arten der Arbeiten geht *Kleinschrod* allerdings weder hier noch in seinem Gesetzentwurf von 1802 ein, vgl. *Kleinschrod* 1802, Seite 21; zur Kritik an der Verwendung der öffentlichen Arbeit als Strafmittel in diesem Entwurf *Feuerbach* 1804, Seite 186 ff.

schieden[142] und hatte keine unmittelbaren Folgen. Dennoch scheinen hier zwei insbesondere historisch unterscheidbare Lehren zugrunde zu liegen. Während *Kleinschrod* als Befürworter des öffentlichen Arbeitens die damals bestehende Praxis im Sinne des Vernunftrechts rational begründete, seine Erwägungen indessen nur auf eine Berücksichtigung der generalpräventiven Wirkung von Strafe hinauslaufen, stützten sich die Gegner des öffentlichen Arbeitens auf eine Mehrzahl von Strafzwecken. Aber selbst bei den Gegnern der öffentlichen Arbeitsstrafe wird das Konzept der Besserung inhaltlich nicht ausgefüllt. Dies steht durchaus im Einklang mit den damaligen Besserungslehren. Dem Arbeitsethos war Genüge getan, wenn der Betroffene überhaupt arbeitete, die Wirkungen der Tätigkeit für das Leben nach Beendigung des Zuchthausaufenthaltes wurden nicht thematisiert[143].

In der Strafpraxis dieser Zeit spielte das opus publicum eine zunehmende Rolle, vor allem durch die Verhängung arbiträrer Strafen und die häufige Milderung bzw. Begnadigung von Leibes- und Lebensstrafen[144]. Neben einer allgemeinen Absenkung des Strafniveaus spielte in der Praxis die Rücksichtnahme auf den Stand der Betroffenen eine Rolle. Insbesondere verurteilten Handwerkern sollte durch die entehrende Strafe des Pranger-Stehens oder des Staupenschlages nicht die Möglichkeit genommen werden, nach Erledigung der Strafe in ein bürgerliches Leben zurückzukehren. Eine Lösung hierfür wurde im opus publicum gefunden, das in der Milderungspraxis auch aus diesen Erwägungen eine große Rolle spielte[145].

Die österreichische Constitutio criminalis Theresiana von 1768 enthielt genaue Regelungen zu verschieden schweren Formen der Arbeitsstrafe, die aber alle "in Band und Eisen", also mit erheblichen Sicherungen zu verrichten waren[146].

---

142 *Seelmann* 1989, Seite 342

143 *Seelmann* 1989, Seite 345; selbst *Kleinschrod* erwähnt die Besserung der Täter, versteht aber hierunter lediglich die Abschreckung der Betroffenen, vgl. *Kleinschrod* 1789, Seite 18; hiermit steht im Einklang, daß in der Praxis dieser Zeit eine Differenzierung der Anstalten zwischen Armenfürsorge und Gefängnis nicht stattfand, *Sachße / Tennstedt* 1980, Seite 117

144 *Quistorp* 1787, Seite 254 ff. mit Ausführungen darüber, wie die verschiedenen Strafarten zu verrechnen sind; hierzu auch *Kleinschrod* 1789, Seite 35 ff.; vgl. auch *Seelmann* 1989, Seite 348 f.; zahlreiche Beispiele finden sich bei *Hegler* 1899, Seite 87 ff.

145 zahlreiche Beispiele finden sich bei *Hegler* 1899, Seite 89 ff und für Württemberg bei *Gwinner* 1934, Seite 272 ff.; die Praxis in Württemberg unterschied sich von der anderer Staaten dadurch, daß die Milderungen hier schon früh gesetzlich geregelt wurden, während in anderen Staaten die Anwendung des opus publicum auf Einzelfälle beschränkt blieb

146 *Quanter* 1906, Seite 462 f.

Die wegen ihrer Grausamkeit umstrittene Strafe des Schiffziehens[147] wurde zwar im aufklärerischen Reformwerk des "Allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung" (Josephina) von 1787 nicht mehr erwähnt[148], ist aber mindestens von 1787 bis 1790 weiter praktiziert worden[149].

Noch im 17. Jahrhundert erhielt eine Sanktion Gestalt, die - zumindest vorübergehend - die Entwicklung zu einer ambulanten Arbeitsstrafe entscheidend beeinflußt hat. Der sächsische Codex Augusteus aus dem Jahre 1698[150] bestimmte, daß eine "Abarbeitung" bzw. "Hand-Arbeit" neben die Geld- oder Gefängnisstrafe treten konnte. Die Bestimmung des konkreten Strafmittels war den Vollzugsbeamten überlassen. Genau festgelegt wurde der Umrechnungsmaßstab der Handarbeit zur Gefängnisstrafe: drei Tage Handarbeit sollten einem Tag Gefängnisstrafe entsprechen[151]. Schon im Codex Augusteus findet sich eine Begründung für das "neue" Strafmittel. Die Freiheitsstrafe sei erfolglos, schädlich und gebe Gelegenheit zum Müßiggang[152]. Der Verdienst der sächsischen Handarbeitsstrafe ist es nicht, Arbeit ohne Freiheitsentzug als Strafmittel "entdeckt" zu haben[153]. Neu ist vielmehr, daß dieses Strafmittel ausdrücklich betont und der Praxis empfohlen wird, während in früherer Zeit die Form der Sicherung während der Arbeit und die Art der Unterbringung der Betroffenen während der arbeitsfreien Zeit eher der örtlichen Praxis überlassen wurde.

Der sächsischen Handarbeitsstrafe ähnlich ist die "Arbeit in herrschaftlichen Geschäften"[154], die in Württemberg ab 1729 durch verschiedene Gesetze ermöglicht wurde[155]. Hierbei zog man Verurteilte ohne Beschränkung ihrer

---

147 *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 256

148 die öffentliche Arbeit in Eisen wurde in der Josephina allerdings grundsätzlich beibehalten, *Wahlberg* 1871, Seite 526

149 *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite 256 ff.

150 die entsprechenden Textteile sind abgedruckt bei *Rosenfeld* 1890, Seite 208 f.; hierzu auch *Schmidt-Räntsch* 1950, Seite 10 ff.

151 ab 1783 wurde ein Tag Handarbeit mit einem Tag Gefängnis gleichgestellt, vgl. *Rosenfeld* 1890, Seite 210 f.; noch Ende des 18. Jahrhunderts wurden in der Rechtswissenschaft sowohl die Maßstäbe eins zu eins als auch eins zu drei vertreten, vgl. *Quistorp* 1787, Seite 287; in der Vorschrift von 1783 wird außerdem betont, daß die Arbeit unentgeltlich zu leisten ist

152 *Rosenfeld* 1890, Seite 209 f.; hierzu auch *Pfohl* 1983, Seite 21

153 öffentliche Arbeiten ohne Freiheitsentzug sind bereits früher nachweisbar, s.o.

154 Wächter, Carl Georg 1832, Seite 41 ff.

155 abgedruckt bei *Gerstlacher* 1760, Seite 254 f., 260 ff., 264, 267, 270 ff.

Freiheit zur Arbeit in herzoglichen Gärten, aber auch zur Ausbesserung öffentlicher Wege heran. Angeordnet werden konnte diese als Form des opus publicum verstandene Sanktion bei uneinbringlichen Geldstrafen, statt einer einfachen Gefängnisstrafe und zum Abverdienen von Prozeßkosten.

Daß die Handarbeitsstrafe nicht nur in Sachsen zum Sanktionsrepertoire der Gerichte gehörte, belegen die Ausführungen *Quistorps*, der diese Art der Bestrafung bei leichten Taten allgemein als Ersatzsanktion zur Gefängnisstrafe erwähnt[156].

Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR) traf in seinem strafrechtlichen Teil auch Regelungen zur Arbeitsstrafe. Hierbei wurden mehrere Formen der Arbeit unterschieden. Genannt werden die Strafarbeit für geringere Vergehen[157], wobei die Strafarbeit wohl den Angehörigen niederer Stände vorbehalten war[158] sowie die Festungsstrafe für schwerere Taten[159]. Die Strafarbeit sollte außerdem für zahlungsunfähige Angehörige niederer Stände an die Stelle der Geldstrafe treten[160]. Als dritter Aspekt tritt der Erziehungsgedanke auch im ALR zutage: Bettler, Landstreicher und Müßiggänger sollen zur Arbeit angehalten werden[161]. Die bei den geistigen Vätern des ALR in hohem Ansehen befindliche Strafarbeit[162] führte zu einer dreifachen Verwen-

---

156 *Quistorp* 1787, Seite 286 f., der begrifflich zwischen öffentlichen Arbeiten (Karrenstrafe, Festungsbau) und der Handarbeitsstrafe unterscheidet

157 für Beleidigungen von Angehörigen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes an Opfern aus der gleiche Schicht war - neben einer gleichlangen Gefängnisstrafe - eine Strafarbeit bis zu 3 Tagen vorgesehen, ALR Zweiter Theil, Zwanzigster Titel § 607, zit. nach der Textausgabe 1970

158 nachweisbar etwa an den Regelungen über die Ahndung von Beleidigungen: Angehörige des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes werden zu Strafarbeit, Personen des höheren Bürgerstandes sowie des Adels oder Offiziersstandes zu Gefängnisstrafen verurteilt, vgl. ALR Zweiter Theil, Zwanzigster Titel, §§ 607 bis 611, zit. nach der Textausgabe 1970; umgekehrt konnte der Stand eines Verurteilten auch dessen Heranziehung zur Arbeitsstrafe verhindern; Beispiele belegen, daß aus Standesgründen Festungsstrafen zu Geldstrafen umgewandelt wurden, vgl. *Quistorp* 1787, Seite 268

159 z.B. für Raub, ALR Zweiter Theil, Zwanzigster Titel § 1188, zit. nach der Textausgabe 1970

160 "Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnismäßige Strafarbeit, oder Gefängnißstrafe verwandelt werden", ALR Zweiter Theil, Zwanzigster Titel, § 85, zit. nach der Textausgabe 1970; ähnlich die Regelungen in § 1262 für die Nichtzahlung der Geldstrafe nach einem Betrug

161 ALR Zweiter Theil, Zwanzigster Titel § 4, zit. nach der Textausgabe 1970

162 etwa bei *Svarez*, vgl. *Kleinheyer* 1959, Seite 108 f.

dung von Arbeit: als leichte Sanktion bei minderschweren Delikten, als Besserungsmittel bei Personen, denen eine Arbeitsscheu unterstellt wird[163] sowie als schwere, in Zuchthäusern zu vollziehende Festungsstrafe[164]. Offen bleibt, ob die leichten Formen der Arbeitsstrafe (die "Strafarbeit") auch ohne Einschließung der Betroffenen vollstreckt wurden. Zu vermuten ist, daß diese Fragen der Praxis vor Ort übertragen waren. In gleicher Weise dürfte das für die Art der Arbeiten gegolten haben, die von den Betroffenen zu verrichten waren.

Für die Entwicklung der Arbeitsstrafe ist die Zeit der Aufklärung eine Zeit des quantitativen Aufschwungs, wobei die Anwendung des opus publicum verbunden mit einer Unterbringung im Zuchthaus überwiegt. Ambulante Formen nehmen nur eine untergeordnete Stellung ein, werden allerdings im sächsischen Recht erstmals als eigenständiges Sanktionsmittel erwähnt. In der strafrechtswissenschaftlichen Literatur spielt die Arbeitsstrafe eine prominente Rolle, in ihrer Begründung dominieren Abschreckungs- und Nützlichkeitserwägungen. Die Besserung der Betroffenen wird als Strafzweck zwar thematisiert, bleibt aber angesichts fehlenden Bezugs zu den Inhalten der Arbeiten oberflächlich.

7. Entwicklung im 19. Jahrhundert

7.1 Regelungen zur Handarbeitsstrafe

Im 19. Jahrhundert hatte das opus publicum den Höhepunkt seiner Popularität als eigenes Strafmittel überschritten. In einigen deutschen Staaten - so in Baden und Württemberg - wurde diese wegen ihrer Sicherungen meist als "Kettenstrafe" bezeichnete Sanktion bereits in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts abgeschafft[165]. Das opus publicum geht, auch in den Ländern, die eine "Kettenstrafe" beibehielten[166], in den verschieden schweren und durch Unterschiede in der Arbeitspflicht differenzierten Formen der Freiheitsstrafe auf. Die besonderen Kennzeichen des opus publicum seit der Rezeption - etwa das Beineisen bei Männern oder ein mit einer Kette befestigter Klotz bei

---

163 dies kann als Ausprägung eines Talionsgedankens aufgefaßt werden, so *Ebert* 1987, Seite 410

164 diese Dreiteilung hat sich bis in das 19. Jhd. hin gehalten, vgl. die ähnliche Systematik bei *Wahlberg* 1871, Seite 458 (für Sachsen), der die leichte Form der Strafarbeit, die Handarbeitsstrafe als Surrogat der Gefängnisstrafe begreift

165 die Kettenstrafe wurde in Österreich 1867 abgeschafft, *Wahlberg* 1871, Seite 458

166 so Bayern, Braunschweig und Hannover, *Wahlberg* 1871, Seite 458

Frauen[167] - waren angesichts der Verlagerung des Sanktionsvollzuges in die Anstalten und wegen der dort möglichen Sicherung funktionslos geworden[168].

Die seit 1698 in Sachsen bestehende Möglichkeit einer Handarbeitsstrafe[169] wurde im Thüringischen StGB von 1850[170] und im Sächsischen StGB von 1855[171] auf der Grundlage eines Entwurfs von 1838[172] weitergeführt und ausgebaut. In Sachsen konnte die Handarbeit für Personen, "die ihrem Stand nach Handarbeit verrichten" an die Stelle einer Gefängnisstrafe von bis zu 4 Monaten treten, wobei die Dauer der "Strafarbeit" 4 Wochen nicht übersteigen sollte. Die Dauer der täglichen Arbeit richtete sich nach der "ortsüblichen Tagelohnarbeit". Als Ersatzsanktion bei "Verweigerung oder ungehöriger Leistung" trat geschärfte Gefängnisstrafe ein[173]. Die ansonsten ähnliche Regelung im thüringischen Recht reichte weiter als das Sächsische StGB. In Thüringen konnte Handarbeit auch als Ersatzsanktion bei nicht gezahlten Geldstrafen eingesetzt werden[174]. Arbeitsleistungen ohne Einsperrung an Stelle von Gefängnis wurde schließlich auch in Preußen durch § 7 des Gesetzes vom 11.04.1854 ermöglicht[175].

Ein weiterer Bereich, in dem ambulante Arbeitsstrafen verhängt werden konnten, waren Holz- und Forststrafsachen. Bereits 1814 wurde in Sachsen angeordnet, daß für Forst- und Jagdvergehen an die Stelle der Gefängnisstrafe "Hand-Arbeit" treten konnte. Die Umwandlung konnte nach dem Ermessen der Forst- oder Justizbeamten erfolgen[176]. In Preußen konnte nach den gesetz-

---

167 *Wahlberg* 1871, Seite 458 für Sachsen

168 so hält *von Grolman* bereits 1818 die Arbeitsstrafe als selbständige Sanktion für unwirksam und zweckwidrig, *von Grolman* 1818, Seite 68 f. und 179

169 siehe oben 6

170 *Rosenfeld* 1890, Seite 225

171 *Rosenfeld* 1890, Seite 227, ähnlich auch Art. 23 des Sächsischen StGB vom 01.10.1868, vgl. *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 370

172 *Rosenfeld* 1890, Seite 213 ff.

173 Art. 23 des Sächsischen StGB von 1855

174 Art. 15 des Thüringisches StGB von 1850

175 *Rosenfeld* 1890, Seite 336; da das RStGB von 1871 diese Bestimmung nicht übernommen hat, war die Anwendung für Delikte aus dem RStGB ab 1871 ausgeschlossen, vgl. *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 371

176 nach der Anordnung von 1815 konnte die Gefängnisstrafe je nach den Vermögensverhältnissen des Betroffenen in Geldstrafe oder in Handarbeit umgewandelt werden; weitere Änderungen erfolgten 1825 bzw. 1836, vgl. *Rosenfeld* 1890, Seite 211 ff.; *Schmidt-Räntsch* 1950, Seite 24 f.

lichen Regelungen ab 1821 Forstarbeit an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten[177]. Die badische Verordnung über das Verfahren in Forststrafsachen von 1865 traf ähnliche Regelungen, ließ die "öffentliche Arbeit" aber zwingend an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten[178].

Daß der Ausbau der ambulanten Arbeitsstrafe keine allgemeine Tendenz war, verdeutlicht die Entwicklung in Württemberg. Hier war in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts die "Arbeit in herrschaftlichen Geschäften" als ambulante Arbeitsstrafe eingeführt worden[179]. Bei den Vergehen, bei denen diese Strafe selbständig angedroht wurde, mußte nach einer Verordnung von 1821 nunmehr auf Arbeitshausstrafe erkannt werden[180]. Auch die Möglichkeit, diese Strafe bei uneinbringlichen Geldstrafen einzusetzen, wurde zugunsten der Gefängnisstrafe aufgegeben[181]. Noch 1879 wurde im württembergischen Forststrafgesetz bestimmt, daß das "zwangsweise Abverdienen von Geldstrafe" nicht stattfinde[182].

Eine eingehende Auseinandersetzung über die Handarbeitsstrafe findet sich in den Verhandlungen des sächsischen Landtags über den Gesetzentwurf von 1838[183]. Bereits hier werden viele Argumente späterer Debatten vorgebracht. Gegen die Strafarbeit ohne Einsperrung wurde geltend gemacht, sie belohne den Straftäter mit einem ruhigen Aufenthalt von 10 - 12 Stunden an der gesunden Luft. Deshalb sei die Gefängnisstrafe ohne Arbeitszwang wesentlich

---

177 § 5 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 07.06.1821, § 14 des Gesetzes vom 02.06.1852 und § 14 Abs. 1 des Preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15.04.1878, vgl. *Felisch* 1895, Seite 281; *Pfohl* 1983, Seite 22; zu den Ausführungsbestimmungen zu § 5 des preußischen Gesetzes von 1821, *Felisch* 1895, Seite 316; die Regelung des § 14 prFDG konnte wegen § 6 Abs. 2 EG RStGB auch nach 1871 weiter angewandt werden, vgl. hierzu *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 371 f.; *Rosenfeld* 1890, Seite 234 f. und *Olshausen* 1897, Seite 26

178 § 48 der Verordnung vom 20.01.1865, z.T. abgedruckt bei *Rosenfeld* 1890, Seite 231 ff.; vgl. hierzu auch *Rosenfeld* 1892, Seite 205; nach § 56 der Verordnung konnte Gefängnisstrafe nur dann an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe treten, wenn "sich gar keine Gelegenheit zur Arbeit finden sollte"

179 hierzu siehe oben 6

180 *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 53

181 erhalten blieb lediglich das Abverdienen von Geldstrafen als "civilrechtliches Ersatzmittel" der Finanzverwaltung in Forstsachen, *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 54

182 Art. 5 des württembergischen Forststrafgesetzes, vgl. *von Köstlin* 1895, Seite 404; ähnlich die Entwicklung in Hessen: hier wurde durch das Hessische Forststrafgesetz vom 04.02.1837 die Verbüßung von Strafe durch Arbeit vorgeschrieben, diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz von 10.06.1879 wieder aufgehoben, vgl. *Fuld* 1890, Seite 457

183 zum folgenden *Rosenfeld* 1890, Seite 217 ff.

ter. Die Handarbeitsstrafe sei eine Benachteiligung der freien Arbeiter, deren Tätigkeit durch die Arbeit der Straftäter entehrt würde. Die auferlegten Tätigkeiten würden durch die Straftäter schlecht und langsam verrichtet. Im übrigen verhinderten praktische Schwierigkeiten, etwa die Beschaffung geeigneter Arbeit oder die Kosten bei der Beaufsichtigung die Ausführung der Sanktion. Gegen diese Argumente wurde von den Befürwortern der Arbeitsstrafe vorgebracht, daß diese Sanktion in ihrem Kern die Verrichtung von Arbeit ohne Lohn, also in ihrem Wesen eine Art von Geldstrafe sei. Bei richtiger Anwendung auf die geeigneten Personen sei eine besondere Aufsicht unnötig. Der Strafcharakter der Arbeit sei gewahrt, weil im Falle der Nichterfüllung Gefängnis drohe.

Die Strukturmerkmale der "neuen" ambulanten Arbeitsstrafe des 19. Jahrhunderts können folgendermaßen zusammengefaßt werden: Die Arbeitsstrafe tritt an die Stelle von Gefängnis-, aber auch von Geldstrafe. Die genaue Durchführung der Sanktion wird in den Gesetzen nicht geregelt, sie bleibt örtlichen Stellen vorbehalten. Die Regelungen im Preußischen Forstdiebstahlsgesetz von 1878 delegieren die Ausführung an die Regierungspräsidenten, der in Gemeinschaft mit dem Generalstaatsanwalt die näheren Bestimmungen zu treffen habe[184]. Die Arten der zu erledigenden Arbeiten werden nur allgemein bestimmt (Forstarbeiten oder Wegeausbesserung, Hilfe bei Hoch-, Eisenbahn- und Flußbauten), deren Nutzen kommt mindestens mittelbar der örtlichen Gemeinschaft zu gute. Eine andere Tendenz zeigen einige Regelungen zum Forststrafrecht, wonach die Arbeiten vorzugsweise bei den geschädigten Forstbesitzern zu erledigen seien[185]. Der Gedanke des Schadensausgleichs durch Arbeit als Strafe geht in diesen Fällen der "subsidiären" Arbeit im allgemeinen Interesse vor. Die Art der Arbeitserledigung kommt grundsätzlich einer Dienstleistungspflicht nahe, der Betroffene hat für eine bestimmte Zeit Arbeit zu leisten, die Arbeitsergebnisse spielen für die Erledigung der Strafe keine besondere Rolle. Auch von diesem Grundsatz existieren Ausnahmen. So wird schon 1825 in Sachsen bestimmt, daß dem Betroffenen statt der Bemessung einer bestimmten Strafarbeitszeit die Erledigung eines bestimmten Pensums auferlegt werden konnte:

> "Sind die Strafen durch Handarbeit zu verbüßen, so kann den Sträflingen, nach Verhältnis der Größe der Strafe, ein gewisses, ihren Kräften angemessenes

184 *Pfohl* 1983, Seite 22 f.; ganz ähnlich die neueren Bestimmungen zur gemeinnützigen Arbeit, hierzu siehe unten 8.1

185 so etwa § 54 der badischen Verordnung vom 20.01.1865, abgedruckt bei *Rosenfeld* 1890, Seite 338

> Pensum Arbeit aufgegeben werden, dergestalt daß die fleißigen Sträflinge die Strafzeit durch baldige Beendigung der Arbeit abzukürzen vermögen, die trägen aber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Strafzeit sich verlängert"[186].

Die ähnliche Regelung im Preußischen Forstdiebstahlsgesetz von 1878[187] bedeutet nicht nur eine mögliche Änderung hin zu einer "Werkstrafe", die "pädagogisch interessant" ist[188]. Eine solche Regelung würde voraussetzen, daß eine exakte Umrechnung bestimmter Pensen in Strafe möglich ist.

Bei den besprochenen Vorschriften fällt eine weitere Einschränkung auf. Nach dem Entwurf zum Sächsischen StGB 1838[189] sowie im Thüringischen StGB von 1850[190] kam die Handarbeitsstrafe nur in Betracht bei Personen, die Handarbeit "ihrem Stand nach verrichten" (Entwurf zum Sächsischen StGB) bzw. "welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen" (Thüringisches StGB). Auf den ersten Blick scheint eine Beschränkung dieser Art schon aus der früheren Geschichte der Arbeitsstrafe bekannt. Im Württemberg des 17. und 18. Jahrhunderts war das opus publicum - auch in teilweise ambulanter Form - eine Privileg von straffällig gewordenen Handwerkern mit dem Ziel, für diese Bevölkerungsgruppe entehrende Strafen wie Pranger oder Staupenschlag zu vermeiden, die eine Fortsetzung der Berufstätigkeit nicht erlaubt hätten[191]. Motiv war die Erhaltung der Wirtschaftskraft von Angehörigen einer angesehenen Bevölkerungsgruppe. Im Unterschied zum 17. und 18. Jahrhundert geht es bei den Regelungen im 19. Jahrhundert nicht um eine Privilegierung einer Bevölkerungsgruppe durch die Arbeitsstrafe, sondern um eine Herstellung von Strafgerechtigkeit durch Zufügung "gleichen Leides". Schon im sächsischen Gesetz von 1698[192] wird als Begründung vorgebracht, die Gefängnisstrafe sei für viele Betroffene unangemessen, weil diese dort nur ruhig ihre Zeit absäßen. Es ging also darum, ein Strafmittel für solche Personen zu schaffen, die am Rande des Existenzminimums lebten, mit Geldstrafen wegen Mittellosigkeit nicht zu sanktionieren waren und für die der Aufenthalt im

---

186 Sächsische Generale vom 21.03.1825, zit. nach *Rosenfeld* 1890, Seite 212

187 § 14 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes vom 15.04.1878

188 so *Pfohl* 1983, Seite 23; kritisch zu einer solchen Regelung *Ziegner-Gnüchtel* 1888, Seite 258, der in dieser Regelung lediglich ein Bevorzugung der Verurteilten sieht

189 Art. 14 des Entwurfs zum Sächsischen StGB von 1838, abgedruckt bei *Rosenfeld* 1890, Seite 214

190 Art. 14 des Thüringischen StGB von 1850, abgedruckt bei *Rosenfeld* 1890, Seite 225

191 *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite 37 und *Gwinner* 1934, Seite 282

192 abgedruckt bei *Rosenfeld* 1890, Seite 208 f.

Gefängnis schon wegen der dort gesicherten physischen Existenz ihre Lebensbedingungen eher verbesserte als verschlechterte, deren Delikte andererseits aber für eine Verurteilung zu schwerer, mit Zwangsarbeit verbundener Freiheitsstrafe nicht ausreichten. Daß es bei den Regelungen zur Handarbeitsstrafe nicht etwa darum geht, den Betroffenen die Strafe dadurch zu erleichtern, daß sie über die Kompetenzen zu deren Verrichtung verfügen, sondern um eine soziale Abgrenzung, zeigen etwa die Anmerkungen zum sächsischen Entwurf von 1838, wo die Bestimmung der "Angemessenheit" der Handarbeitsstrafe nach Kriterien des Besitzes erfolgt[193]. Ähnlich äußert sich *von Liszt*, der mit seinen Vorschlägen eine Bevorzugung der Tagelöhner vermeiden wollte: "Der Handwerker müßte ins Gefängnis wandern, der Tagelöhner bliebe gerade so frei, wie er es immer ist"[194]. Ausgeschlossen sei diese Bevorzugung bei der Verwendung der Arbeitsstrafe als Ersatz für die uneinbringliche Geldstrafe. "Wird das 'Nicht-bezahlen-*können*' ernst genommen, so dürfte der Fall wohl ausgeschlossen sein, daß bei anderen Personen als bei Handarbeitern die Geldstrafe als uneinbringlich erscheint"[195]. In die gleiche Richtung geht, daß schon nach älterem Recht öffentliche Arbeiten in Form der Festungsstrafe wegen des hohen Standes eines Verurteilten ausgeschlossen waren und in Geldstrafe umgewandelt wurden[196].

Auch wenn hinter den Sondersanktionen für die Handwerker im 17. und 18. Jahrhundert und für die "Handarbeiter" des 19. Jahrhunderts letztlich wirtschaftliche Gründe gestanden haben mögen, so ist doch eine Umkehr des Einsatzes von Arbeit als Strafe festzustellen: von der Besserstellung einer angesehenen Bevölkerungsgruppe zum Einsatz von Arbeit als Strafe zur Vervollständigung der Strafmittel gegen materiell schlecht gestellte und sozial an unterer Stelle stehende Personen.

Über die praktische Anwendung der Handarbeitsstrafe im 19. Jahrhundert ist wenig bekannt. *Von Schwarze* berichtet lapidar, daß diese sich insbesondere in

---

193 vgl. *Rosenfeld* 1890, Seite 321

194 *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 388

195 *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 388, Hervorhebung im Orginal; so auch *Goldschmidt* 1908, Seite 336

196 so für das 18. Jahrhundert *Quistorp* 1787, Seite 268; Parallelen zur differenzierten Behandlung von Stand und Arbeit finden sich etwa im Zwangsvollstreckungsrecht des 18. Jahrhunderts, wo der Gläubiger beantragen konnte, daß der Schuldner für seine Schuld arbeitet, allerdings nicht, wenn die Arbeit für seinen Stand entehrend wäre, § 142 Th. I. Titel 24 der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung von 1793, zit. bei *Friedmann* 1892, Seite 173

Forststrafsachen bewährt habe[197]. Dagegen teilt *Simonson* mit, daß in den Jahren 1883 bis 1888 im Bezirk des Amtsgerichts Luckenwalde 421 Überweisungen zur Forstarbeit stattgefunden haben, aber lediglich in 121 Fällen sei Arbeit geleistet worden[198]. Daß die Praxis der Handarbeitsstrafe in Forstsachen skeptisch gegenüberstand, wird auch aus einer Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22.10.1906 deutlich:

> "Wie mir der Herr Justizminister mitteilt, sind nach den ihm erstatteten Berichten der Vorstandsbeamten der Königl. Oberlandesgerichte vielfach die Königlichen Oberförstereien nicht geneigt, den wegen Forstfrevels verurteilten Personen Gelegenheit zur Forstarbeit zu geben und lehnen teilweise die Beschäftigung von Strafarbeitern sogar grundsätzlich ab.
>
> Ein solches Verhalten der Revierverwalter vermag ich nicht zu billigen.
>
> Ich wünsche vielmehr, daß diejenigen verurteilten Forstfrevler, für die die Zulässigkeit von Forstarbeit an Stelle der Freiheitsstrafe von den Gerichten ausgesprochen worden ist, soweit als möglich auch im Walde beschäftigt werden, und lege in Übereinstimmung mit dem Herrn Justizminister besonderen Wert darauf, daß namentlich verurteilten jugendlichen Personen die Verbüßung ihrer Strafe durch Forstarbeit ermöglicht wird.
>
> Kommen jugendliche Forstfrevler der Aufforderung zur Ableistung der Arbeit nicht nach, so wird für sie Strafaussetzung mit der Aussicht auf spätere Begnadigung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober 1895 von den Justizbehörden nicht beantragt, vielmehr die Freiheitsstrafe vollstreckt werden.
>
> Die Königliche Regierung wolle die Revierverwalter mit entsprechender Anweisung versehen"[199].

Insgesamt gewinnt der Gedanke der Handarbeitsstrafe im 19. Jahrhundert nur zögernd an Popularität. Nur einige Staaten lassen sie als Ersatz für Gefängnis- oder Geldstrafen zu, daneben bildet sich für sie im Randbereich der Forststrafsachen ein eigener Anwendungsbereich. Einschränkend wirkt sich aus, daß die Gesetzgeber der Zeit die als Sanktion vorgesehene einfache Arbeit aus moralisch-ethischen Gründen auf Tagelöhner beschränkt wissen wollen. In der Praxis dürfte die Handarbeitsstrafe eine eher geringe praktische Bedeutung gehabt haben, vor allem auch deshalb, weil deren Durchführung nicht geregelt worden war.

---

197 *von Schwarze* 1853, Seite 273

198 *Simonson* 1890, Seite 28; zurückgeführt werden diese geringen Zahlen auf die fehlende Bereitschaft der Betroffenen, Arbeit zu leisten

199 zit. nach *Roeder* 1913, Seite 142

7.2 Die Diskussion um die ambulante Arbeitsstrafe Ende des 19. Jahrhunderts

In den Regelungen des 19. Jahrhunderts war die Handarbeitsstrafe nur in einigen Staaten[200] und lediglich als Ersatzsanktion für Gefängnis- bzw. Geldstrafe vorgesehen[201]. Dennoch gewann der Gedanke der Strafarbeit ohne Einsperrung in den Jahren nach 1880 erheblich an Popularität[202]. Begründet werden kann diese Entwicklung vor allem mit den damals aktuellen kriminalpolitischen Fragen. Beim Kampf gegen die kurzfristige Freiheitsstrafe bot das preußische Forstdiebstahlsgesetz eine Alternative, deren Verallgemeinerung das Thema vieler Beiträge wurde. So wurde bereits 1889 die Forderung vertreten, die Handarbeitsstrafe allgemein an die Stelle kurzer Haft treten zu lassen[203]. In einer Aufsatzreihe vertrat *von Liszt* ab 1889 eine engere Auffassung. Für ihn eignet sich die Strafarbeit ohne Einsperrung lediglich als Ersatzmittel für die uneinbringliche Geldstrafe[204]. Seine Argumentation enthält viele für die weitere Diskussion wesentliche Punkte:

> "Trotz alledem halte ich die Strafarbeit *nicht* für geeignet, an die Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe zu treten. Wenigstens *unmittelbar* nicht. Sie ist vielmehr nach meiner Meinung das geeignetste *Ersatzmittel für die uneinbringliche Geldstrafe,* so daß sie die kurzzeitige Freiheitsstrafe nur, soweit diese statt der uneinbringlichen Geldstrafe zur Anwendung gelangt, zu ersetzen berufen wäre.
>
> An und für sich ist die unentgeltliche Arbeitsleistung, sei es an den Staat, sei es an die Gemeinde, der Vermögensstrafe näher verwandt, als der Freiheitsstrafe. Es tritt die weitere Erwägung hinzu, daß die Strafarbeit gegen diejenigen, welche nicht von ihrer Hände Arbeit leben, überhaupt nicht angewendet werden könnte,

---

200 siehe oben 7.1

201 so ausdrücklich Art. 23 des Sächsischen StGB von 1855: "Auf Handarbeitsstrafe ist niemals das Erkenntnis zu richten", abgedruckt bei *Rosenfeld* 1890, Seite 227

202 hierzu auch *Pfohl* 1983, Seite 23 ff.; zu Regelungen und Diskussionen im Ausland vgl. *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 373 ff.; *Rosenfeld* 1892, Seite 206 ff.; *Mittermaier* 1927a, Seite 44 f.; *Stooss* 1892, Seite 376

203 *von Jagemann* 1889, Seite 17; *Lammasch* 1889, Seite 449; *Lammasch* 1891, Seite 237 f.; für öffentliche Arbeit lediglich an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen *Aschrott* 1888, Seite 45 f.; *Fuld* 1890, Seite 457 ff.; *von Kirchenheim* 1890, Seite 69; gegen eine Verallgemeinerung von § 14 prFDG *Gillischewski* 1890, Seite 273 f.

204 *von Liszt, Franz* 1905b; ähnlich schon *von Liszt, Franz* 1889, Seite 45 f.; der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß die Arbeit in seinem Strafensystem noch an einer anderen Stelle auftaucht: "'Strafknechtschaft' mit strengstem Arbeitszwang und möglichster Ausnutzung der Arbeitskraft" als Mittel zur Unschädlichmachung nicht-besserungsfähiger Verbrecher, vgl. *von Liszt, Franz* 1905a, Seite 170

> ohne entweder eine äußerst schwere Verschärfung des geltenden Rechts in sich zu schließen, oder aber die unübersteiglichsten Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung hervorzurufen. Die Strafarbeit kann nur als *Tagelohnarbeit* allgemeinere Verwendung finden. Der Staat kann nicht den Schuster oder Schneider anhalten, ihm Stiefel oder Kleider zu liefern, oder vom kleinen Beamten sich Abschriften machen lassen, ohne daß ihn diese Art des Strafvollzuges mehr kostet als die schönsten Strafanstalten. Aber Steine klopfen, Wege ausbessern, Mauern aufführen, Holz verkleinern lassen - das ist alles möglich ohne verwickelte Buchführung und kostspielige Aufsicht, ohne Vergeudung von Zeit und Kraft durch die Behörden" (Hervorhebungen im Original)"[205].

Zwei Elemente verdienen, hervorgehoben zu werden: Strafarbeit wird als Vermögensstrafe aufgefaßt, gleichsam als Schaffung von Vermögenswerten ohne Lohn. Wichtig ist ferner die Adressatenperspektive. Strafarbeit soll Tagelohnarbeit und Strafe für Tagelöhner sein. Obwohl *von Liszt* zur Begründung dieser Einschränkung vor allem pragmatische Gründe heranzieht (Arbeitsaufwand der Behörden), scheint hier eine schon aus früherer Zeit bekannte[206] Bewertung von Arbeit durchzuscheinen. Nur die niederen Arbeiten können ohne Skrupel als Sanktion eingesetzt werden, daraus ergibt sich fast automatisch eine erhebliche Einschränkung des Adressatenkreises. Daneben mag eine Rolle gespielt haben, daß bei anspruchsvolleren Arbeiten die Konkurrenz zur Erwerbsarbeit als Problem der Akzeptanz einer solchen Sanktion hinzugekommen wäre[207].

Nach einer umfangreichen Arbeit von *Rosenfeld*[208], in der dieser ebenfalls die Verwendung der Strafarbeit ohne Einsperrung an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe befürwortet[209], wird die ambulante Arbeitsstrafe auch Thema der Juristentage 1891, 1893 und 1895. Bereits in seinem Gutachten zum 21. Juristentag 1891 hatte sich *Mittelstaedt* für die Arbeitsstrafe anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe ausgesprochen[210]. Dieser Stellungnahme folgte auf dem 22. Juristentag 1893 eine breite Diskussion um das Thema[211]. Allerdings

---

205 *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 387 f.; gegen die pauschale Einordnung als Vermögensstrafe *Stooss* 1891, Seite 350

206 siehe oben 6 und 7.1

207 hierzu allgemein *von Liszt, Franz* 1900, Seite 11 ff.

208 *Rosenfeld* 1890

209 *Rosenfeld* 1890, Seite 248

210 *Mittelstaedt* 1891, Seite 66; hierbei betont er, daß es nichts schade, wenn auch Delinquenten "besserer Stände" Erdarbeiten oder "gemeinnützige Dinge" verrichteten

211 *von Lilienthal* 1892, Seite 84 f. und Seite 94, der einen Zwang zur Abarbeitung empfiehlt, bei der Organisation der Arbeit keine Schwierigkeiten sieht, und daneben auch Büroarbeiten für

scheiterte hier der Antrag von *Merkel* zur Zulassung von Strafarbeit als Ersatzmittel für die Ersatzfreiheitsstrafe[212]. Das Thema wurde zur breiteren Erörterung auf den nächsten Juristentag vertagt. Auf dem 23. Juristentag 1895[213] legte *Felisch* ein umfangreiches Gutachten über das Abverdienen von Geldstrafen vor[214], in dem ausführlich das Für und Wider dieser Sanktionsform erörtert wurde. Bemerkenswert ist, daß *Felisch* zur Frage der Strafarbeit ohne Einsperrung eine Umfrage bei 39 Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Kreisdirektoren und Oberamtmännern durchführte[215]. Die Auswertung der Antworten ergab, daß die befragten Personen vor Ort das Prinzip des Abverdienens von Geldstrafen nicht in Frage stellten, der praktischen Durchführung etwa wegen des befürchteten großen Verwaltungsaufwands und des Fehlens von Arbeitsplätzen skeptisch gegenüberstanden. In seinen abschließenden Thesen[216] befürwortete *Felisch* das Abverdienen von Geldstrafen. Für die Umrechnung von Geldstrafe in Arbeit wird - auch aus erzieherischen Gründen[217] - das Stücklohnprinzip empfohlen. Die Arten der zu leistenden Arbeiten werden nicht expliziert, diese müsse lediglich "zu öffentlichen Zwecken"[218] erfolgen. Macht der Verurteilte von dem Angebot des freiwilligen Abverdienens keinen Gebrauch, so muß die Geldstrafe zwangsweise im Gefängnis[219] abgearbeitet werden. In der Debatte äußerten sich die Referenten *Merkel*[220] und *von Köstlin*[221] in ähnlicher Weise. In der Abstimmung wurden schließlich die von *Merkel* aufgestellten Grundsätze verabschiedet[222]. Die nunmehr ent-

---

Gebildete zulassen will; *Friedmann* 1892, Seite 171, plädiert dafür, eine Handarbeitsstrafe in diesen Fällen von einer Zustimmung des Betroffenen abhängig zu machen

212 vgl. Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages 1893, Seite 349 f., Seite 359 und Seite 398 f.

213 hierzu auch *Pfohl* 1983, Seite 24 f.

214 *Felisch* 1895, Seite 277 ff.

215 *Felisch* 1895, Seite 333 ff.

216 *Felisch* 1895, Seite 365 f.

217 *Felisch* 1895, Seite 329

218 *Felisch* 1895, Seite 365; hierzu - allerdings nur aus praktischer Sicht - die Diskussion, vgl. Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages 1895, Band 2, Seite 405 f.

219 *Felisch* 1895, Seite 362; für die Einweisung in das Arbeitshaus dagegen *Merkel* in Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages 1893, Band 2, Seite 359 f. und *Merkel* 1895, Seite 402

220 *Merkel* 1895, Seite 385 ff.

221 *von Köstlin* 1895, Seite 403 f.

222 Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages 1895, Band 2, Seite 423 f.

standene Diskussion setzte sich fort und ging auch in die nach der Jahrhundertwende beginnenden Reformarbeiten zum StGB ein[223].

7.3 Arbeit als ambulante Nebenstrafe gem. § 362 RStGB

Von 1856 bis 1933 bestand - zunächst in Preußen und ab 1871 im Deutschen Reich - eine weitere Möglichkeit einer ambulanten Arbeitsstrafe im Rahmen der Überweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörde[224]. § 362 des RStGB 1871 lautete[225]:

> "(1) Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.
>
> (2) Bei der Verurtheilung zu Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohung oder mit Waffen gebettelt hat.
>
> (3) Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten."

Obwohl die hier[226] als Alternative zur Unterbringung in das Arbeitshaus vorgesehene Möglichkeit der Verwendung zu gemeinnütziger Arbeit[227] wohl nie große praktische Bedeutung hatte, ist ihre Geschichte recht wechselvoll. Das preußische StGB von 1851 regelte in § 120 zwar die Verbringung in das

---

223 siehe unten 8

224 die Überweisung an die Landespolizeibehörde wurde überwiegend als Nebenstrafe aufgefaßt, so *von Hippel* 1906, Seite 182 mwN, hierzu auch *Mayer, Max Ernst* 1915, Seite 472 ff.; *Büsing* 1968, Seite 5 f. mwN

225 durch Gesetzesänderung vom 25.06.1900 (RGBl 1900, Seite 301) wurde § 362 Abs. 2 S. 1 ohne inhaltliche Änderung zu § 362 Abs. 3 S. 2

226 die Übertretungen des § 361 Nr. 3 bis 8 RStGB umfaßten verschiedenartige Handlungen: Umherziehen als Landstreicher, Bettel, Spiel, Trunk oder Müßiggang, Unzucht gegen behördliche Anordnung, Arbeitsscheu

227 *Olshausen* bezeichnet die gemeinnützige Arbeit in diesem Zusammenhang als "eigenthümliche Nebenstrafe", *Olshausen* 1897, Seite 1357

Arbeitshaus nach Entscheidung des Gerichts[228], eine gemeinnützige Arbeit an Stelle der Arbeitshausunterbringung kannte das prStGB von 1851 jedoch nicht[229]. Diese Möglichkeit der Behandlung durch die Landespolizeibehörden wurde erst mit dem Änderungsgesetz vom 14.04.1856[230] in das preuß. StGB eingeführt. Hier wurde nunmehr bestimmt, daß nicht das Gericht, sondern die Landespolizeibehörde nach ihrem Ermessen (in den gleich gebliebenen Übertretungsfällen) über die Unterbringung in das Arbeitshaus entscheidet (§ 120 Abs. 1). Abs. 2 dieser Vorschrift lautete:

> "(2) An Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch den Landrath oder die Ortspolizeibehörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden".

Begründungen für die Einführung der gemeinnützigen Arbeit sucht man in den Gesetzesmaterialien vergebens[231]. Bekannt ist lediglich, daß die gemeinnützige Arbeit auf Antrag der Kommission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz aufgenommen wurde[232]. Keinen Aufschluß über gedachte Anwendungsfälle und über die Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit als Teil der Überweisung an die Landespolizeibehörden läßt sich aus den Ausführungsbestimmungen gewinnen, die nach 1856 im Staate Preußen ergangen sind[233]. Es bleibt offen, welchen Stellenwert die Alternative der gemeinnützigen Arbeit gegenüber der Einweisung in das Arbeitshaus haben sollte.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund 1870 übernahm die Regelung des prStGB (§ 120) in § 358 des Entwurfs vom 14.02.1870 bzw. in § 362

---

228 wegen ähnlicher Delikte, dort §§ 117 - 120; die Landespolizeibehörde entschied dann über die Dauer der Arbeitshausunterbringung, die 3 Jahre nicht übersteigen durfte

229 *Oppenhoff* 1867, Seite 205 f.; auch in den Materialien wird die gemeinnützige Arbeit nicht erwähnt, *Goltdammer* 1852, Seite 197 ff.

230 prGS 1856, Seite 210

231 selbst die Motive zum Änderungsgesetz erwähnen die Einführung der gemeinnützigen Arbeit mit keinem Wort, vgl. Entwurf 1855, Seite 856 f.; keinen Hinweis gibt es auch darauf, daß sich die Einführung der gemeinnützigen Arbeit an ausländischen Modellen orientiert hätte; in Italien etwa wurde eine ähnliche Regelung (Art. 22 und 455) erst mit dem StGB von 1889 (abgedruckt in ZStW Band 10, Anhang) geschaffen, hierzu: *von Liszt, Franz* 1905b, Seite 375 und *von Hippel* 1906, Seite 156 f.

232 *von Hippel* 1895, Seite 170 FN 1

233 so jedenfalls aus den Verfügungen vom 03.10.1856, prJMBl 1856, Seite 286 - 287 und der Verfügung vom 13.05.1856, prJMBl 1857, Seite 194; der gleiche Befund gilt für den Bundesratsbeschluß vom 26.06.1889, abgedruckt bei *von Hippel* 1906, Seite 182 f.

der vom Reichstag in dritter Beratung angenommenen Fassung[234] mit verschiedenen Änderungen. Die Überweisung an die Landespolizeibehörde war durch das Gericht auszusprechen, die Landespolizeibehörde (und nicht mehr der Landrat oder die Ortspolizeibehörde) entschied dann über die nunmehr gleichrangig genannten Alternativen Unterbringung in das Arbeitshaus oder gemeinnützige Arbeit. Nach dem Wortlaut des § 358 Abs. 2 des Entwurfs von 1870 betrug die Fristgrenze der Unterbringung im Arbeitshaus 3 Jahre, während für die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten keine Fristgrenze genannt wurde[235]. Die Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund betonten zwar, daß das Institut der korrektionellen Nachhaft einer besonderen Rechtfertigung bedürfe, gaben für die hier entscheidenden Punkte (Veränderung der Zuständigkeit von den unteren Polizeibehörden zur Landespolizeibehörde, Art und Organisation der gemeinnützigen Arbeiten, ihre Unterscheidung zur Unterbringung im Arbeitshaus) keinen Aufschluß. Die gemeinnützige Arbeit als Alternativsanktion wurde abgesehen von der Wiederholung des Gesetzeswortlauts mit keinem weiteren Wort erwähnt. Nur allgemein wurde betont, daß das gesamte Institut der Überweisung an die Landespolizeibehörde dem Zweck diene, die betroffenen Personen zu bessern[236]. Ohne die gemeinnützige Arbeit ausdrücklich anzusprechen, schienen die Motive davon auszugehen, daß Kriterien für die Entscheidung der Landespolizeibehörden die Überfüllung der Anstalten oder individuelle Verhältnisse der Betroffenen sein könnten[237]. Nicht kommentiert wurde das Aufgeben der bisherigen Regelung, daß Landrat oder Ortspolizeibehörde den Einsatz bei den gemeinnützigen Arbeiten regeln können.

---

234 *Schubert* 1992, Seite 483

235 abgedruckt bei *Schubert* 1992, Seite 24; *Sontag* 1871, Seite 296 identifiziert die gleich strukturierte Regelung des § 362 Abs.2 RStGB 1871 wohl zu Recht als Redaktionsversehen; sowohl für die Unterbringung im Arbeitshaus als auch für die gemeinnützige Arbeit soll die gleiche Zeitgrenze gelten, so auch *Olshausen* 1897, Seite 1357 mwN

236 *Schubert* 1992, Seite 88 linke Spalte

237 "Daß das richterliche Urteil in allen anderen Fällen nur den Titel zur der administrativen Detention bilden soll, hat seinen Grund in der Erwägung, daß nur damit die Möglichkeit der Unterbringung im Hinblick auf die oft überfüllten Anstalten, sowie die hier besonders gebotene Rücksichtnahme auf die Individualität und die jeweiligen Umstände, gegeben ist", zit. nach *Schubert* 1992, Seite 88 linke Spalte

Auch in der strafrechtlichen Literatur der damaligen Zeit sind nur wenige Äußerungen zur gemeinnützigen Arbeit bei der Überweisung an die Landespolizeibehörde zu finden[238].

In der Praxis kam dieser Form der Arbeitssanktion nachweislich nur geringe Bedeutung zu[239]. In einem Bericht wird deutlich, wie man den Stellenwert der gemeinnützigen Arbeit in dieser Zeit angesehen hat[240]. In Hessen wurde vor der Eröffnung des Arbeitshauses in Dieburg angeregt, die Verwendung Betroffener zu gemeinnützigen Arbeiten zu prüfen, da eine Freilassung nach verbüßter Haftstrafe und eine spätere erneute Verhaftung zur Unterbringung im Arbeitshaus als unbefriedigend angesehen wurde. Ein Einsatz unterblieb jedoch, nachdem sich die befragten Kreisämter wegen der nicht zu lösenden Probleme bei der Beaufsichtigung, Unterbringung und Ernährung gegen dieses Verfahren ausgesprochen hatten. Wegen der Überfüllung des Arbeitshauses in Dieburg kam es im Jahre 1880 in Friedberg dort erstmals zu praktischen Versuchen mit der gemeinnützigen Arbeit. In einem Bericht für das Ministerium wurde ein Konzept für die gemeinnützige Arbeit vorgelegt. Hessische Staatsangehörige sollten danach nach Anweisung des Kreisamtes ihrer Heimat solange gemeinnützige Arbeit leisten, bis sie im Arbeitshaus aufgenommen werden konnten. Die unmittelbare Beaufsichtigung bei der Arbeit sollte vom Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister oder einem bei der konkreten Arbeit selbst Beschäftigten (Bezirksbauaufseher, Feldschütze) übernommen werden. Zur Art der Arbeit wurde betont, daß diese zwar nicht allgemein beschreibbar sei,

---

238 sieht man von der Feststellung ab, daß trotz des mißverständlichen Wortlauts von § 362 Abs. 1 S. 2 RStGB auch die Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten zwei Jahre nicht übersteigen darf, s.o. FN 235; auch *von Hippel* läßt in seiner ausführlichen Arbeit zur korrektionellen Nachhaft die gemeinnützige Arbeit unkommentiert, vgl. *von Hippel* 1889, Seite 28 f.; ebenso *von Hippel* 1906, Seite 107 ff. mit Ausnahme der Bemerkung, daß die gemeinnützige Arbeit ohne Unterbringung im Arbeitshaus in der Praxis keine Rolle spiele, Seite 178 FN 3; ohne Kommentar auch die Erläuterungen der gemeinnützigen Arbeit bei § 362 RStGB von *von Liszt, Franz* 1919, Seite 253, *Mittermaier* 1927c, Seite 129; eine Ausnahme stellen lediglich die Arbeiten von *Bennecke* 1890 und von *von Hippel* 1895 dar, hierzu s.u.

239 nach statistischen Erhebungen für die Deutschen Staaten für die Jahre 1877 bis 1884 wurde die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten lediglich im Jahre 1881 in 13 Fällen und im Jahre 1882 in 7 Fällen von der Landespolizeibehörde verfügt, in den anderen Jahren wurde dieses Instrument im gesamten Deutschen Reich nicht angewendet, vgl. *von Hippel* 1895, Seite 170 f.; die Statistik scheint allerdings nicht vollständig zu sein, denn die von *Bennecke* 1890, Seite 351 aus Hessen berichtete Praxis, im Jahre 1880 Betroffene zur gemeinnützigen Arbeit nach § 362 Abs. 2 RStGB zu verwenden, findet in den zitierten Zahlen keinen Niederschlag

240 zum folgenden *Bennecke* 1890, Seite 348 ff.

daß aber nicht das Ergebnis der Arbeit, sondern "ihre Aufgabe als Straf- bzw. Besserungsmittel" von entscheidender Bedeutung sei. Für die Besserung der Betroffenen bestünden allein schon durch die weiter bestehende Unterbringung in den Familien und durch das Interesse der örtlichen Gemeinschaft gute Aussichten. "Allein das sei schon von hohem Wert, daß durch die gemeinnützige Zwangsarbeit und eventuelle Disziplinarstrafen der Korrigend an die Scholle gefesselt werde"[241].

Die Bedeutung dieses Berichts bzw. der Versuche in Hessen für die Geschichte der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion besteht in mehreren Punkten. Die ambulante Arbeit wird als pragmatische Alternative zur Arbeitshausunterbringung verstanden, eine theoretische Rechtfertigung fehlt auch hier. Die Art der Arbeit selbst scheint nebensächlich zu sein, die Überwachung durch die örtliche Gemeinschaft und der Aufenthaltszwang in der Heimatgemeinde werden als die wichtigsten Begründungselemente angesehen.

Ähnlich wie in Hessen scheinen für die wenigen anderen Fälle, in denen die Möglichkeit des § 362 Abs. 2 RStGB umgesetzt wurde, weniger theoretische Begründungen als vielmehr örtliche Verhältnisse verantwortlich gewesen zu sein[242]. In den meisten Ländern ist die gemeinnützige Arbeit nach § 362 Abs. 2 RStGB wohl niemals praktisch angewendet worden[243].

Die Unsicherheit über die Bedeutung der ambulanten Arbeit im Rahmen der strafrechtlichen Bekämpfung von Bettel und anderer sozialläs tiger Verhaltensweisen schlug sich auch in der Forderung *von Hippels* nieder, die gemeinnützige Arbeit im Rahmen der Überweisung an die Landespolizeibehörde für die Gruppe der "Besserungsunfähigen" einzusetzen. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene schwere Arbeit werde auf diese Gruppe von Verurteilten eine abschreckende Wirkung ausüben[244]. Bezeichnend ist, daß *von Hippel* bei diesem Vorschlag weder auf die Arten der Arbeiten eingeht, die er verrichtet haben möchte, noch die Diagnose der "Besserungsunfähigkeit" genauer beleuchtet.

---

241 *Bennecke* 1890, Seite 351

242 hierfür spricht, daß die 20 dokumentierten Fälle aus den Jahren 1881 und 1882 alle aus Schaumburg-Lippe stammten, vgl. *von Hippel* 1895, Seite 171

243 *von Hippel* 1895, Seite 172; *Sichart* 1888, Seite 272; für Baden *Wacker* 1899, Seite 58; in Bayern wurde 1872 sogar verfügt, daß die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten generell unterbleiben solle, vgl. *von Hippel* 1895, Seite 172 FN 1

244 *von Hippel* 1888, Seite 50

Insgesamt läßt sich das Institut der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen des § 362 Abs. 2 RStGB kennzeichnen durch unklare, sogar widersprüchliche Begründungen und durch eine Bedeutungslosigkeit in der Praxis. So ist es nicht verwunderlich, daß von den Entwürfen zur Strafrechtsreform bereits der Vorentwurf 1909 auf die gemeinnützige Arbeit im Rahmen der sichernden Maßnahmen verzichtete[245]. Bemerkenswert ist, daß die Begründung zu diesem Entwurf die Abschaffung der gemeinnützigen Arbeit rechtfertigte. Die Belanglosigkeit in der Praxis wurde als Grund für die Streichung der gemeinnützigen Arbeit angegeben[246], theoretische Bemerkungen zu diesem Institut fehlten jedoch auch hier[247]. In den übrigen Entwürfen zur Strafrechtsreform findet sich zwar die Unterbringung im Arbeitshaus als Maßregel, die Möglichkeit einer gemeinnützigen Arbeit in diesem Zusammenhang wird ohne Begründung nicht mehr erwähnt[248].

Die Möglichkeit der Verhängung von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen des § 362 RStGB endete im Jahre 1933. Durch das Gewohnheitsverbrechergesetz[249] wurde die Arbeitshausunterbringung als Maßregel (§ 42 d StGB) eingeführt, die gemeinnützige Arbeit in diesem Zusammenhang entfiel[250].

---

245 Vorentwurf 1909, § 42

246 Vorentwurf 1909 Begründung, Seite 153: "Die in dem geltenden Recht der Unterbringung im Arbeitshaus gleichgestellte Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten hat als selbständige Maßregel niemals praktische Bedeutung erlangt, sie ist daher von dem Entwurf aufgegeben und findet keine Erwähnung mehr."

247 sieht man von der wohl rechtlich problematischen Einordnung der gemeinnützigen Arbeit als Maßregel ab; diese wurde wie die gesamten Möglichkeiten der korrektionellen Nachhaft überwiegend als Nebenstrafe aufgefaßt, vgl. *von Hippel* 1906, Seite 182 mwN; dagegen (korrektionellen Nachhaft als polizeiliche Verwaltungsmaßnahme) etwa *Harzer* 1924/25, Seite 80

248 Gegenentwurf 1911, § 68 und Begründung Seite 91 ff.; § 102 des Entwurfs der Strafrechtskommission 1913, abgedruckt bei *Schubert* 1990, Seite 102; Entwurf StGB 1919 §§ 95 - 97 und Denkschrift 1921, Seite 91 f.; *Radbruch* 1922, §§ 370, 374 und Begründung Seite 51 ff; StGB-Entwurf 1925 (Reichsratsvorlage), §§ 378 - 383 und Begründung Seite 187 ff.; StVollzG-Entwurf 1927 (Reichstagsvorlage), §§ 300 - 307 und Begründung Seite 109; StGB-Entwurf 1927 (Reichstagsvorlage), § 58 und Begründung Seite 42 ff.; StVollzG-Entwurf 1927 (Reichsratsvorlage), §§ 280 - 284 und Begründung Seite 65 ff.; StGB-Entwurf 1930, § 58

249 Gesetz vom 24.11.1933, RGBl. I, Seite 995

250 daß die Abschaffung der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen des § 362 RStGB keine grundsätzliche Abkehr vom Gedanken der ambulanten Arbeit bedeutete, macht die Einschätzung von *Steigerthal* 1936, Seite 146 deutlich: "Der der Arbeitsstrafe zugrunde liegende Gedanke, eine asoziale Person in der eigenen Häuslichkeit zu belassen, sie aber in gewissen Arbeitsstunden behördlicherseits zur Arbeit unter Aufsicht heranzuziehen, ist aber durchaus gesund und hat erst in den letzten Jahren in der später noch zu besprechenden "Pflichtarbeit", die von den Fürsorgebehörden geschaffen wurde, in neuer Form sich durchzusetzen vermocht"; zur

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die gemeinnützige Arbeit im Rahmen der Überweisung an die Landespolizeibehörde ist trotz ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit[251] für die Geschichte der ambulanten Arbeitsstrafe nicht ohne Interesse. Drei Punkte verdienen, hervorgehoben zu werden. (1) Die gemeinnützige Arbeit wurde 1856 ohne jede theoretische Begründung eingeführt. Eine Rechtfertigung oder eine Diskussion über diese Nebenstrafe war nicht notwendig, die gemeinnützige Arbeit scheint sich vielmehr selbst zu rechtfertigen. (2) Erstmals wird die zu leistende Arbeit als "gemeinnützig" bezeichnet. Dieser Begriff sollte im weiteren Verlauf der Entwicklung der ambulanten Arbeitsstrafe zur dominierenden Vokabel werden[252]. Auch der Begriff der Gemeinnützigkeit wird nicht begründet oder hinterfragt. In noch stärkerem Maße als die Arbeit an sich scheint dem Label der Gemeinnützigkeit[253] eine Selbstrechtfertigung innezuwohnen. (3) Die wenigen praktischen Versuche mit dieser Sanktion zeugen von einem pragmatischen Umgang mit der gemeinnützigen Arbeit, die höchstens dort eingesetzt wird, wo Plätze in Arbeitshäusern nicht zur Verfügung stehen. In diesen Fällen können inhaltliche Begründungen auf lokaler Ebene Bedeutung entfalten (Wert der überwachten Arbeit bei weiterem Aufenthalt des Betroffenen in der familiären Umgebung), die eine allgemeine Umsetzung des Instituts der gemeinnützigen Arbeit nicht haben bewirken können.

8. Die Zeit bis 1933

Die Zeit zwischen 1900 und 1933 ist für den Bereich der ambulanten Arbeitsstrafe gekennzeichnet durch weitere Diskussionen um diese Sanktion, insbesondere in den Entwürfen zum Strafgesetzbuch. Während es bei der gemeinnützigen Arbeit im Zusammenhang mit der Überweisung an die Landespoli-

---

Bedeutung der ambulanten Arbeit in der NS-Zeit siehe unten 9

251 die Vernachlässigung der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen des § 362 RStGB läßt sich auch daran festmachen, daß das gesamte Institut mit der Bezeichnung der "korrektionellen Nachhaft" belegt wurde, so etwa der Titel der Arbeit von *von Hippel* 1889; die gemeinnützige Arbeit blieb so schon begrifflich ausgegrenzt; für eine Trennung von korrektioneller Nachhaft und gemeinnützigen Arbeiten tritt zwar *Grobleben* 1907, Seite 204 ein, ohne allerdings die gemeinnützige Arbeit genauer zu behandeln

252 siehe hierzu unten 10

253 hierzu siehe unten Kapitel 4, 2

zeibehörden[254] weder in theoretischer noch in praktischer Sicht Neuerungen gab, kamen im Jugendstrafrecht sowie bei der Strafaussetzung zur Bewährung neue Felder der Arbeit als Sanktion hinzu.

8.1 "Freie Arbeit" als Ersatz für uneinbringliche Geldstrafen

Die Diskussionen um das Abarbeiten von Geldstrafen, die auf dem Juristentag 1895 ihren vorläufigen Höhepunkt hatten[255], fanden auch nach der Jahrhundertwende ihre Fortsetzung. Die Vorarbeiten zur Strafrechtsreform bildeten hier den äußeren Rahmen der weiteren Debatte. Überwiegend wurde das Abverdienen von Geldstrafen befürwortet[256], umstritten blieben aber wichtige Einzelheiten. So wurde die Einweisung von Arbeitsunwilligen und Fluchtverdächtigen in eine Anstalt zur zwangsweisen Arbeit bei einem Scheitern der "freien Arbeit" als Rückschritt in die Schuldknechtschaft kritisiert[257]. Kontroverse Auffassungen gab es auch zur Frage, für welchen Personenkreis die Regelung gelten sollte und welche Arbeiten zu verrichten seien[258].

Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch von 1909 nahm sich in seiner Begründung der Strafarbeit ohne Einsperrung ausführlich an[259], lehnte sie als allgemeinen Ersatz kurzfristiger Freiheitsstrafen jedoch ab. Die Gründe hierfür sind schon aus der vorherigen Diskussion bekannt: Probleme bei der Zuteilung des Arbeitspensums, hohe Kosten für die Beaufsichtigung, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Arbeit, fragliche Behandlung bei Schlecht- oder Nichterfüllung sowie der Arbeitsunfähigen. Auch Probleme bei der Bewertung der Arbeiten führten zur Ablehnung:

---

254 hierzu siehe oben 7.3

255 siehe oben 7.2

256 siehe hierzu *Pfohl* 1983, Seite 26 ff.; für ein Abverdienen sprachen sich aus etwa *Seuffert* 1902, Seite 77; *Stooss* 1902, Seite 225; *Goldschmidt* 1908, Seite 409 ff.; *Hohberg* 1910, Seite 35 ff.; *Traeger* 1911, Seite 314 ff.; *Rauh* 1912, Seite 88 ff.; *Mohr, Karl* 1913, Seite 55 f.; *Bamberger* 1917, Seite 25; für die öffentliche Arbeit an Stelle der Haft dagegen *Aschaffenburg* 1923, Seite 309; weitergehend für die Arbeit als Hauptsanktion *Berolzheimer* 1903, Seite 456 und *Gennat* 1905, Seite 50; gegen das Abverdienen von Geldstrafen z.B. *Sichart* 1901, Seite 176; *Lucas* 1907, Seite 47; *Ebermayer* 1908, Seite 281 f.; *Heilborn* 1908, Seite 54 ff.; skeptisch *von Bar* 1903, Seite 11; gegen das zwangsweise Arbeiten in Anstalten *Oetker, Friedrich* 1922, Seite 230

257 so *Oetker, Friedrich* 1922, Seite 230

258 *Pfohl* 1983, Seite 27 mwN

259 Vorentwurf StGB (1909) Begründung, Seite 37 ff.

> "Während nach den früheren Lebensverhältnissen der Stand der Handarbeiter im wesentlichen die ganze niedere Land- und Stadtbevölkerung umfaßte, ist inzwischen infolge der Entwicklung von Handel und Industrie und durch das Anwachsen der großen Städte eine erhebliche Änderung in der Beschäftigung eines großen Teils dieser Bevölkerungsschicht eingetreten, so daß zahlreiche Personen, auf die das Strafmittel an sich anzuwenden wäre, wirklich körperlicher Arbeit entfremdet worden sind, oder sich Tätigkeiten zugewandt haben, die von der Volksanschauung über gewöhnliche Tagelöhnerarbeit gestellt werden. Bei diesen Personen würde die Heranziehung zu Strafarbeiten der bezeichneten Art schwer besiegbarem Widerstande begegnen, und sie würden vielfach dazu unbrauchbar sein. Daran aber, für solche Arbeiter, wie z.B. Lohnschreiber, Fabrikarbeiter, niedere Angestellte in Handelsgeschäften usw., ihren Verhältnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten zu beschaffen, kann wegen der damit verbundenen unüberwindlichen Schwierigkeiten ernstlich nicht gedacht werden. Für sie und ebenso für alle nicht arbeitsfähigen Personen müßte es bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen bewenden, so daß eine höchst anfechtbare verschiedene Behandlung gleicher Straftaten Schuldiger je nach der Verschiedenheit ihres Standes und ihrer Beschäftigung Platz greifen würde"[260].

Trotz dieser Bedenken entschloß sich der Entwurf, für den engeren Bereich der uneinbringlichen Geldstrafen eine Abverdienensregelung zuzulassen. Nach § 32 konnte einem Verurteilten die Tilgung der Geldstrafe durch "freie Arbeit" gestattet werden[261]. Die Organisation der Arbeit wurde nicht geregelt, der Bundesrat sollte hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen[262]. Daß diese "kleine Lösung" auf allgemeine Zustimmung stieß, läßt sich auch daran ablesen, daß sich ähnliche Regelungen im Gegenentwurf 1911[263], im Entwurf der Strafrechtskommission 1913[264] und schließlich auch im Entwurf von 1919[265] finden.

---

260 Vorentwurf StGB (1909) Begründung, Seite 40 f.; ähnlich *von Bar* 1903, Seite 6: "Im Gegenteil ist es eine schreiende Ungerechtigkeit, einen feingebildeten und zahlungsfähigen Mann, der wegen eines die Ehre nicht berührenden Deliktes, z.B. wegen formeller Beleidigung verurteilt ist, derselben Behandlung zu unterwerfen, wie einen Steinklopfer oder Strassenkehrer"

261 Vorentwurf StGB (1909), § 32; skeptisch zur praktischen Durchführbarkeit *Aschrott* 1910, Seite 121

262 Vorentwurf StGB (1909), § 32 Abs. 2

263 Gegenentwurf 1911, § 63 und Begründung Seite 89; die Vorschriften unterscheiden sich zum Vorentwurf 1909 lediglich darin, daß beim Gegenentwurf die Gestattung durch das Gericht obligatorisch ist

264 § 70 des Kommissionsentwurfs 1913, abgedruckt bei *Schubert* 1990, Seite 269, in den Beschlüssen erster und zweiter Lesung als § 75 bezeichnet, vgl. *Schubert* 1990, Seite 24 und 155

265 Entwurf StGB 1919, § 58 und Denkschrift 1921, Seite 62; zu den Entwürfen ab 1919 insgesamt *Schubert* 1995

Bedingt durch die politischen Verhältnisse war die Gesamtreform des Strafrechts nach dem Ende des 1. Weltkrieges nicht unmittelbar durchführbar. Der Gesetzgeber entschloß sich zu einer Teilreform[266], die mindestens das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafen lösen sollte. Im "Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921"[267] wurde zum ersten Mal für das gesamte Reichsgebiet eine Möglichkeit der ambulanten Arbeit geschaffen. § 7 dieses Gesetzes lautete:

> "Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.
>
> Das Nähere regelt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Soweit dies nicht geschieht, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, das Nähere zu regeln."

Klargestellt wurde mit dieser Regelung, daß die "freie Arbeit" vom Einverständnis des Verurteilten abhängig war, eine Arbeit also nicht erzwungen werden kann[268]. Viele Fragen blieben offen. Die Art der Arbeit, die Umrechnung der Arbeit in Geldstrafe, die Beaufsichtigung bei der Arbeit, die Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung, alle diese Bereiche sollten in den Ausführungsbestimmungen nach § 7 Abs. 2 ausgeführt werden. Hiermit war das ganze Institut abhängig von dem Willen der Reichsregierung bzw. der obersten Landesbehörden. Es ist sicher richtig, daß mit dieser Konstruktion bereits ein Scheitern der Regelungen in der Praxis vorgezeichnet war[269].

Die Akzeptanz der Regelungen des Geldstrafengesetzes ließ das preußische Justizministerium von März 1922[270] bis Oktober 1923[271] durch eine Statistik

---

266 *Hellwig* 1924, Seite 7

267 RGBl 1921, Teil I, Seite 1604

268 *Hellwig* 1924, Seite 111

269 so *Pfohl* 1983, Seite 29

270 Allgemeine Verfügung vom 08.03.1922, in: prJMBl 1922, Seite 69 - 71

271 die Statistik wurde mit Wirkung vom 01.10.1923 eingestellt, vgl. Allgemeine Verfügung vom 24.11.1923, in prJMBl 1923, Seite 728 - 731

überprüfen[272]. Hierbei sollte auch die Zahl der Personen mitgeteilt werden, bei denen § 7 des Geldstrafengesetzes zur Anwendung kam[273]. *Radbruch* berichtete über die Ergebnisse dieser Statistik, zu der Häufigkeit der freien Arbeit gem. § 7 des Geldstrafengesetzes wurde jedoch nicht Stellung genommen[274].

Ohne inhaltliche Änderungen wurden die Regelungen des Geldstrafengesetzes 1924 in das StGB übernommen[275], § 28b StGB enthielt nunmehr die Möglichkeit der "freien Arbeit". Die Möglichkeit der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Arbeit wurde in der Praxis wohl kaum genutzt[276]. Die Skepsis der Praxis ist auch daran ablesbar, daß von den deutschen Ländern lediglich Thüringen eine Durchführungsverordnung nach § 28b Abs. 2 StGB erlassen hat[277].

In den weiteren Entwürfen zur Strafrechtsreform nach 1921 taucht die "freie Arbeit" als Ersatz für die uneinbringliche Geldstrafe nicht mehr auf[278]. Begründet wird diese Abkehr vom Gedanken der ambulanten Arbeit lediglich damit, daß sich die Regelung des § 28b StGB wegen des Überangebots an Arbeitskräften nicht bewährt habe[279]. Aus heutiger Sicht spricht viel für die Einschätzung *Pfohls,* daß sich die Regelung in der Praxis schon deshalb nicht bewähren konnte, weil die Exekutive die nötigen Umsetzungsvorschriften nicht erlassen hat[280].

---

272 hierzu auch *Hellwig* 1924, Seite 21

273 Spalte 26 des Erhebungsbogens, vgl. Allgemeine Verfügung vom 08.03.1922, in: prJMBl 1922, Seite 71

274 Verhandlungen des Reichstages Band 359, Seite 10685 f.

275 Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 06.02.1924, RGBl 1924, Teil I, Seite 45

276 auf Schwierigkeiten weisen u.a. *Hellwig* 1924, Seite 115 und *Aschaffenburg* 1923, Seite 308 hin

277 *Best, Edmund* 1932, Seite 19

278 *Radbruch* 1922, § 34 und Seite 55 f.; StGB-Entw (Reichsratsvorlage) 1925, § 34; kritisch hierzu *Liepmann* 1926, Seite 140 f.; StVollzG-Entw (Reichsratsvorlage) 1927, §§ 239 ff.; StGB-Entw 1930, §§ 37 - 39

279 so StVollzG-Entw (Reichsratsvorlage) 1927, Begründung Seite 55; die Debatten des 32. Ausschusses des Reichstages hierzu sind abgedruckt bei *Schubert* 1995, Seite 255 ff.

280 *Pfohl* 1983, Seite 30

8.2 Arbeit als Auflage im Rahmen der Strafaussetzung

In die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts fallen entscheidende Entwicklungsschritte der Strafaussetzung zur Bewährung, in deren Rahmen im heutigen Recht auch eine Arbeitsauflage bzw. Arbeitsweisung in Betracht kommt. Wegen ihrer unterschiedlichen Geschichte sind hierbei zwei Institute zu trennen: die bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe (Strafrestaussetzung) und die bedingte Verurteilung (Strafaussetzung). Für beide Formen soll im folgenden keine allgemeine geschichtliche Darstellung gegeben werden, Ziel ist vielmehr die Suche nach dem Beginn von öffentlicher Arbeit als Begleitmaßnahme der Strafaussetzung.

8.2.1 Entwicklung der Strafrestaussetzung

In der Form der bedingten Begnadigung wurde die Strafrestaussetzung - abgesehen von ersten Versuchen in Preußen schon Ende des 18. Jahrhunderts[281] - als königliche Gnadenmaßnahme im Sachsen ab 1862 praktiziert[282]. Verstanden wurden diese Maßnahmen als "Unterbrechung des Strafvollzuges mit Aussicht auf Begnadigung nach eingetretener Bewährung in Freiheit"[283]. Es bestand die Möglichkeit, dem Entlassenen Verhaltensregeln aufzugeben. Diese betrafen regelmäßig nur den Aufenthaltsort und die Aufnahme einer Erwerbsarbeit[284]. Die Auferlegung von öffentlicher Arbeit wird nicht erwähnt. Die Einführung der Strafrestaussetzung folgte den kriminalpolitischen Strömungen seiner Zeit. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts war eine solche Regelung in der Literatur diskutiert und weitgehend befürwortet worden[285].

Das Strafgesetzbuch von 1871 übernahm inhaltlich die Regelungen des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. In den §§ 23 bis 26 RStGB wurde die Strafrestaussetzung als "vorläufige Entlassung " geregelt. § 24 RStGB sah hierbei die Möglichkeit vor, dem Entlassenen Verpflichtungen aufzuerlegen.

---

281 *Tögel* 1990, Seite 11 f.

282 *von Schwarze* 1863, Seite 371 ff.; *von Schwarze* 1864, Seite 313 f.; *Ortloff* 1904, Seite 21; *Görlich* 1906, Seite 5 ff.; *Mittermaier* 1908, Seite 515 ff.; *Umhauer* 1928, Seite 392; *Schumacher* 1934, Seite 3; *Damian* 1990, Seite 58 f.; *Speiermann* 1995, Seite 8 ff.

283 *Schumacher* 1934, Seite 3

284 *von Schwarze* 1863, Seite 372 f.

285 *Mittermaier* 1908, Seite 515 f. mwN; international *Mittermaier* 1927b, Seite 54 ff.

Diese wurden allerdings nicht näher benannt[286]. Die zur Aussetzung des Strafrestes ergangenen Ausführungsbestimmungen enthielten ebenfalls keine näheren Bestimmungen, eine Arbeitsleistung als Verpflichtung wird nicht erwähnt[287]. Dies verwundert nicht, denn der Sinn der Verpflichtungen sollte darin bestehen, die Betroffenen bei ihrer straffreien Führung zu unterstützen[288]. In der Praxis wurde neben der vorläufigen Entlassung auch weiterhin eine gnadenweise "Beurlaubung auf Wohlverhalten" praktiziert, auch um Mängel der Regelungen im RStGB zu umgehen[289]. Bemerkenswert ist, daß die landesrechtlichen Regelungen in den 30er Jahren die Möglichkeit enthielten, dem Entlassenen Auflagen zu erteilen. Die öffentliche Arbeit wurde zwar auch hier nicht erwähnt, allerdings war die Geldbuße an die Staatskasse hier enthalten[290].

In den Reformentwürfen zum Strafgesetzbuch nahmen die Möglichkeiten der Auferlegung von besonderen Verpflichtungen bei der Strafrestaussetzung keine zentrale Stellung ein. So unterschieden sich die verschiedenen Entwürfe nicht wesentlich, öffentliche Arbeit als mögliche besondere Pflicht wurde nicht erwähnt[291]. Eine geringfügige Erweiterung brachte der Entwurf zum Strafvoll

---

286 *Görlich* 1906, Seite 81 f., der diese Zurückhaltung des Gesetzgebers als "weise Selbstbeschränkung" lobt

287 so etwa für Preußen die Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministeriums vom 21.01.1871, abgedruckt bei *Klein* 1924, Seite 265 ff. und bei *Wulff* 1900, Seite 220 ff.; Überblick über die Ausführungsbestimmungen bei *Mittermaier* 1908, Seite 512; *Umhauer* 1928, Seite 398 ff. und Seite 404; *Schumacher* 1934, Seite 52 f. und bei *Damian* 1990, Seite 61; ebenso die Beispiele bei *Ortloff* 1904, Seite 25

288 *Hellwig* etwa definiert das Ziel der besonderen Pflichten wie folgt: "Schaffung einer geeigneten Sphäre, um eine bürgerliche Besserung des Verurteilten nach Möglichkeit zu erleichtern", *Hellwig* 1924, Seite 6

289 *Umhauer* 1928, Seite 413 ff.; *Damian* 1990, Seite 66 ff.; *Speiermann* 1995, Seite 11 ff.

290 so die Regelungen in Baden, Bayern, Sachsen, vgl. *Umhauer* 1928, Seite 416 f., Seite 421, 427; die Regelungen scheinen sich an die Entwürfe zum StVollzG angelehnt zu haben, hierzu s.u.

291 nach dem Vorentwurf 1909 sollte es bei der Regelung des § 24 RStGB hinsichtlich der besonderen Verpflichtungen bleiben, Vorentwurf StGB (1909), § 27 und Begründung Seite 106; hierzu *Aschrott* 1910, Seite 113; nach dem Gegenentwurf 1911 sollte eine Erteilung von Weisungen während der Probezeit möglich sein, allerdings wurden diese nicht spezifiziert, Gegenentwurf 1911 § 56 Abs. 1 S. 2 und Begründung Seite 84; der Kommissionsentwurf 1913 sah die Möglichkeit vor, dem Entlassenen besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, noch zu erlassende Ausführungsbestimmungen sollten Einzelheiten regeln, StGB-Entw 1913, § 80; der Entwurf 1919 erwähnte Pflichten, die dem Entlassenen auferlegt werden können, die Pflichten im Einzelnen sollten in einem Strafvollzugsgesetz geregelt werden, Entwurf StGB 1919, §§ 71 Abs. 1, 73 sowie Denkschrift 1921, Seite 74; der Entwurf von *Radbruch* 1922 erwähnte in § 39 besondere Pflichten, diese wurden aber nicht erläutert, *Radbruch* 1922, § 39 und

zugsgesetz (Reichstagsvorlage) von 1927, in dem die Geldbuße als besondere Pflicht erstmals ausdrücklich erwähnt wurde[292]. Die Zurückhaltung der Entwürfe bei der Benennung einzelner Nebenanordnungen ist auf das Bemühen zurückzuführen, flexible Instrumentarien zu schaffen[293]. Die Beschränkungen im einzelnen sollten im Ermessen der Justizverwaltung stehen[294].

8.2.2 Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung

Im deutschen Rechtskreis reicht die Geschichte der (anfänglichen) Strafaussetzung bis ins Mittelalter zurück. Beispiele solcher Regelungen finden sich in einzelnen Stadtrechten sowie im Institut der Friedensbürgschaft des gemeinen Rechts[295]. Einen Aufschwung erlebte die (anfängliche) Strafaussetzung im 19. Jahrhundert. So konnte in Preußen ab 1825 bei Kindern und Jugendlichen zugunsten erzieherischer Maßnahmen von der Strafvollstreckung abgesehen werden unter der Bedingung, daß sich die Betreffenden besserten[296]. Anregungen aus dem Ausland[297] und die Kritik an den kurzfristigen Freiheitsstrafen verhalfen der (anfänglichen) Strafaussetzung seit Mitte des 19. Jahrhunderts zu großer Popularität[298]. Dennoch fand diese Form der Sanktionierung keinen Eingang in das StGB 1871. Dies lag wohl daran, daß straftheoretische und praktische Bedenken dies verhinderten[299]. Da wegen der damaligen Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens ein Handlungsbedarf gesehen wurde, entschlossen sich einzelne Staaten, die (anfängliche) Strafaussetzung als Gna-

---

Seite 55; ebenso StGB-Entw (Reichsratsvorlage) 1925, § 39 und Begründung Seite 35; der Entwurf 1927 überließ die Regelung der Strafrestaussetzung einem Strafvollzugsgesetz, vgl. StGB-Entw (Reichstagsvorlage) 1927, Begründung Seite 36; im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Reichsratsvorlage) 1927 und im StGB-Entw 1930 wurde die Strafrestaussetzung nicht behandelt; zu den Reformentwürfen siehe auch *Speiermann* 1995, Seite 21 ff.

292 StVollzG-Entw (Reichstagsvorlage) 1927, §§ 178, 231 in Verbindung mit § 43 StGB-Entw (Reichstagsvorlage) 1927, vgl. StVollzG-Entw (Reichstagsvorlage) 1927, Begründung Seite 82

293 so ausdrücklich Denkschrift 1921, Seite 74

294 *Schumacher* 1934, Seite 53

295 *von Liszt, Franz* 1908, Seite 6; *Damian* 1990, Seite 72

296 *Damian* 1990, Seite 72; *von Liszt, Franz* 1908, Seite 7

297 vgl. etwa *Bachem* 1894, Seite 1 ff.; *von Liszt, Franz* 1908, Seite 10 ff.

298 *Damian* 1990, Seite 72 f.; *von Liszt, Franz* 1908, Seite 10 ff.; *Kriegsmann* 1912, Seite 87 ff.

299 *Damian* 1990, Seite 74; zu den Einwänden *von Liszt, Franz* 1908, Seite 54 ff. mwN

denmaßnahme[300] einzuführen. Ab 1895 wurde in dieser Weise in Sachsen verfahren, wenig später auch in Preußen und Hessen[301]. Die meisten Staaten folgten dieser Regelung, trafen aber inhaltlich z.T. erheblich abweichende Regelungen[302]. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, beschlossen die deutschen Bundesstaaten Grundsätze, die ab 1903 in Kraft waren. Diese Grundsätze enthielten keine Möglichkeit, den Betroffenen besondere Pflichten aufzuerlegen[303], das Ziel der Aussetzung war mit einer guten Führung des Betroffenen erreicht[304].

Die (anfängliche) Strafaussetzung wurde in der Praxis häufig genutzt[305]. Es lag daher nahe und wurde auch überwiegend in der Literatur gefordert, das gesamte Institut bei den Entwürfen zur Strafrechtsreform in ein neues Strafgesetzbuch aufzunehmen[306]. Was mögliche Nebenentscheidungen, wie die Auferlegung besonderer Pflichten angeht, so fällt auf, daß diese in den Entwürfen weitgehend parallel zur Strafrestaussetzung ausgestaltet worden sind[307].

---

300 *Ortloff* 1904, Seite 32 ff. und Seite 81; *Damian* 1982

301 *Bachem* 1896, Seite 19 ff.; *Kriegsmann* 1912, Seite 89; *Damian* 1990, Seite 74

302 *Damian* 1990, Seite 75; *von Liszt, Franz* 1908, Seite 46 f.

303 abgedruckt bei *von Liszt, Franz* 1908, Seite 47 und bei *Ortloff* 1904, Seite 103 f.

304 *von Liszt, Franz* 1908, Seite 48; so auch ausdrücklich § 23 der Allgemeinen Verfügung vom 11.11.1912: "Eine besondere amtliche Überwachung des Verurteilten während der Bewährungsfrist findet nicht statt", zit. nach *Roeder* 1913, Seite 21

305 vgl. die Angaben bei *Damian* 1990, Seite 77 und *Ortloff* 1904, Seite 85 ff.; besonders häufig wurde die (anfängliche) Strafaussetzung bei Jugendlichen angewandt, *Ortloff* 1904, Seite 87

306 *von Hippel* 1890, Seite 99 ff.; *Gruber* 1891, Seite 357 ff. und Seite 386; *Lammasch* 1891, Seite 244; *Bachem* 1894, Seite 55 ff.; *Bachem* 1896, Seite 37 ff.; *Zucker* 1891, Seite 80 ff.; *Oetker, Friedrich* 1907, Seite 364 ff.; gegen die (anfängliche) Strafaussetzung z.B. *Finger* 1890, Seite 30 f.; *Gillischewski* 1890, Seite 279; *von Kirchenheim* 1890, Seite 59 ff.; *Ginsberg* 1904, Seite 246 ff.; *von Birkmeyer* 1906, Seite 406; zur Diskussion auch *Mittelstädt* 1892, Seite 247 ff.; weitere Nachweise bei *von Liszt, Franz* 1908, Seite 2 ff.; die vor der Jahrhundertwende vorgelegten Entwürfe (abgedruckt bei *von Hippel* 1890, Seite 123 ff.) enthielten noch keine Befugnis, dem Verurteilten besondere Verpflichtungen aufzuerlegen

307 im Vorentwurf 1909 waren bei der (anfänglichen) Strafaussetzung keine Auflagen vorgesehen, Vorentwurf StGB (1909), §§ 38, 39 und Begründung Seite 130 ff.; nach dem Gegenentwurf 1911 sollte eine Erteilung von Weisungen während der Probezeit möglich sein, allerdings wurden auch diese nicht spezifiziert, Gegenentwurf 1911 § 92 Abs. 2 S. 3 und Begründung Seite 123; der Kommissionsentwurf 1913 sah weder Auflagen noch Weisungen vor, StGB-Entw 1913, §§ 74 ff.; der Entwurf 1919 erwähnte Pflichten, die bei der (anfänglichen) Strafaussetzung auferlegt werden konnten, in den Beispielen wurde eine öffentliche Arbeit aber nicht erwähnt, Entwurf StGB 1919, §§ 65 sowie Denkschrift 1921, Seite 68; der Entwurf von *Radbruch* 1922 erwähnte in § 39 besondere Pflichten auch bei der (anfänglichen) Strafaussetzung, diese wurden aber nicht erläutert, *Radbruch* 1922, § 39 und Seite 55; ebenso

Wie bei der Strafrestaussetzung wird im Entwurf 1927 (Reichstagsvorlage) die Geldbuße als mögliche besondere Pflicht erstmals erwähnt[308].

In der Praxis schien sich die Geldbuße als Auflage neben den Formen der Strafaussetzung zur Bewährung bereits um 1920 etabliert zu haben. Für Preußen wurde die Auferlegung einer Geldbuße durch Verfügung vom 19.10.1920 für die Fälle gestattet, in denen dem Betroffenen auch bei guter Führung die Strafe nicht völlig erlassen werden soll[309]. Schon in der Folgeverfügung vom 15.06. 1921 ist von einer Beschränkung bei der Auferlegung von Geldbußen nicht mehr die Rede[310], die Geldbuße wurde zur allgemeinen sekundären Sanktion.

Auch die öffentliche Arbeit als Auflage neben einer Strafaussetzung scheint in diesen Jahren zuerst von der Praxis angewandt worden zu sein, auch hier zuerst in einem Randgebiet der Strafaussetzung. Grundsätzlich konnten neben Freiheitsstrafen auch Ersatzfreiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden. Hierzu ordnete das preußische Justizministerium 1921 an, daß in den Fällen, in denen der Betroffene auch zu Teilzahlungen nicht in der Lage sei, die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe von der Leistung "freier Arbeit für Rechnung der Staatskasse" abhängig gemacht werden könne[311]. Der Anwendungsbereich der "freien Arbeit" bei der (anfänglichen) Strafaussetzung scheint allerdings nicht auf die Verfahren mit Ersatzfreiheitsstrafe beschränkt gewesen zu sein. In einem Kommentar zum Geldstrafengesetz 1924 erwähnt *Hellwig* allgemein die Möglichkeit der Auflage "freier Arbeit" im Zusammenhang mit gnadenweiser Aussetzung der Strafvollstreckung[312].

Einen Ansatz zur Systematisierung der nach einer Strafaussetzung möglichen Auflagen unternahm *Peters* im Jahre 1932. Die besonderen Verpflichtungen als Nebenanordnungen im Rahmen der Strafaussetzung enthielten danach zwei

---

StGB-Entw (Reichsratsvorlage) 1925, § 39 und Begründung Seite 35

308 StGB-Entw (Reichstagsvorlage) 1927, § 43 und Begründung Seite 37, eine öffentliche Arbeit wurde nicht erwähnt; die Diskussionen des Reichtstages hierzu sind abgedruckt bei *Schubert* 1995, Seite 275 ff.; so auch StGB-Entw 1930, § 43; die Entwürfe zum StVollzG 1927 regelten diese Materie nicht

309 §§ 9, 13 der Allgemeinen Verfügung vom 19.10.1920, in: prJMBl 1920, Seite 565 - 575; für eine solche Möglichkeit trat auch *Hellwig* 1924, Seite 6 ein, weil sie "zweckmäßig" sei; hierzu auch *Hellwig* 1921, Sp. 24 f.

310 § 3b der Allgemeinen Verfügung vom 15.06.1921, in: prJMBl 1921, Seite 349 - 351

311 letzter Absatz der Allgemeinen Verfügung vom 29.06.1921, in: prJMBl 1921, Seite 368 - 369; hierzu auch *Hellwig* 1922, Seite 30 FN 86a

312 *Hellwig* 1924, Seite 114

unterschiedliche Formen. Neben die klassischen Anordnungen zur guten Führung[313] traten Maßnahmen, die vom Vergeltungsgedanken herrührten[314]. Unter diesen hat man sich Erschwerungs- und Wiedergutmachungsanordnungen vorzustellen. Zur Gruppe der Erschwerungsanordnungen zählten danach die Geldbuße und die Leistung freier Arbeit, wobei die freie Arbeit nur dann zur Anwendung kommen sollte, wenn der Betroffene zur Zahlung nicht in der Lage ist[315].

> "Als Erschwerungsmaßnahmen kommen andere Maßnahmen als Buße und freie Arbeitsleistung nicht in Betracht. Der strafähnliche Charakter der Erschwerungsmaßnahmen steht der Anwendung anderer als dem Strafgesetzbuch als Strafe bekannter Mittel entgegen. Wenngleich die Erschwerungsmaßnahme nicht als Strafe bezeichnet werden kann, da ihr jegliche Selbständigkeit fehlt, so stellt sie doch als solche betrachtet ein Übel als Übel dar. Die Übel, die als Übel verhängt werden können, sind im Strafgesetzbuch ausschließlich geregelt. Eine andere Auffassung würde durch die Strafaussetzung zu einer versteckten Erweiterung des Strafensystems gelangen"[316].

Auch wenn die Arbeitsleistung hier nur neben der Geldbuße genannt wurde, so stellen die Bemerkungen *Peters* doch eine deutliche Klarstellung und Erweiterung dar. Die Arbeitsleistung benötigte keine Rechtfertigung mehr im Hinblick auf die Stützung und Förderung des Betroffenen, sie konnte "Übel als Übel" sein. Zum Hintergrund dieser Wandlung bei den Nebenanordnungen bei Strafaussetzung mag es gehören, daß grundsätzlich Auflagen solange für zulässig gehalten wurden, wie sie den Grad der Rechtseinschränkung durch den Strafvollzug, den der Betroffene eigentlich zu verbüßen hatte, nicht überschritten[317].

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die besonderen Pflichten bei der Strafrestaussetzung und bei der als Gnadenmaßnahme praktizierten (anfänglichen) Strafaussetzung werden zunächst nur als Hilfestellung für die Betroffenen verstanden. Eine Arbeitsleistung mußte hier ausscheiden. Eine Zäsur stellt die Entwicklung ab 1920 und der Entwurf von 1925 dar, der mit der ausdrücklichen Erwähnung der Geldbuße als besonderer Pflicht den bisherigen Pfad verläßt und eine Sanktionierung ermöglicht. Die Einführung der öffentlichen Arbeit bei der Strafaussetzung stellt sich dar nicht als theoretische Entschei-

---

313 *Peters* 1932, Seite 188 ff.

314 *Peters* 1932, Seite 184 ff.

315 *Peters* 1932, Seite 184 f.

316 *Peters* 1932, Seite 185

317 *von Liszt / Schmidt* 1932, Seite 449; so auch *Siegert* 1934, Seite 69 f.

dung, sondern als Verselbständigung von Ausnahmefällen, deren theoretische Rechtfertigung erst später (1932) erfolgt. Pragmatische Überlegungen scheinen zunächst dominant gewesen zu sein sowohl für die Einführung der Geldbuße als auch für die Möglichkeit der öffentlichen Arbeit. Wollte man bei teilweiser Gnadenwürdigkeit eines zu Freiheitsstrafe Verurteilten diesen nicht doch für einige Zeit inhaftieren, so bestand Bedarf nach einer zusätzlichen Sanktionsmöglichkeit. Die "freie Arbeit" scheint hier die Rolle der Ersatzsanktion für die Geldbuße übernommen zu haben. Bei der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung dem Verurteilten eine Geldbuße aufzuerlegen, schien unsinnig. So blieb nur der Weg, den vom preußischen Forstdiebstahlsgesetz, von den Diskussionen um die Jahrhundertwende und vom Geldstrafengesetz vorgegebenen Weg der sekundären bzw. tertiären Verpflichtung zur Arbeitsleistung zu gehen. Die enge Verbindung zur Geldbuße macht deutlich, daß es bei der "freien Arbeit" nicht um eine Besserung des Betroffenen im Sinne einer spezialpräventiven Beeinflussung geht, sondern um Sanktionierung von Unrecht.

8.3 Jugendstrafrecht

Eine besondere strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen ist zwar in Ansätzen schon im Mittelalter nachweisbar[318], eine begründete Differenzierung auf der Ebene der Sanktionen kam in Deutschland erst Ende des 19. Jahrhunderts auf. Die Diskussionen um die (anfängliche) Strafaussetzung[319] bezogen sich vor allem auf jugendliche Straftäter, für die zuerst die Notwendigkeit erkannt wurde, verhängte Freiheitsstrafen nicht in jedem Fall zu vollziehen. Auf dem Dritten Deutschen Jugendgerichtstag 1912 schlug *Foerster* in diesem Zusammenhang Arbeit als sühnende Sanktion für Jugendliche vor:

> "Es ist übrigens keineswegs gesagt, daß diese Jugendstrafe immer in einer Freiheitsberaubung bestehen und in einem Gefängnis abgebüßt werden müsse. In allen leichteren Fällen, so wie dort, wo ein in Stellung befindlicher Jugendlicher durch Freiheitsberaubung unverhältnismäßig geschädigt und aus der Laufbahn geworfen würde, könnte unter Kontrolle des Jugendpflegers eine freie Sühnezeit auferlegt werden, innerhalb welcher der Delinquent seine Mußestunden irgendeiner gemeinnützigen, sozialen oder karitativen Dienstleistung opfern müßte, sei es, daß er anderen durch Stellvertretung und Arbeit freie Zeit schaffte oder

318 *Holzschuh* 1957, Seite 34 ff.

319 hierzu siehe oben 8.2.2

> Reinigungsarbeiten für arme Hausfrauen, Hilfsarbeiten für die Krankenpflege in Armenbezirken übernähme oder auch durch Botengänge und andere Überstundenarbeit einen finanziellen Beitrag für irgendein wohltätiges Unternehmen zusammenbringen müßte"[320].

Entscheidende Bedeutung auf dem Weg zu einer Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht hat der Begriff der "besonderen Verpflichtung". Zuerst gebraucht wurde er im Entwurf zum StGB von 1919, wo in der Denkschrift zu § 65 des Entwurfs folgende Definition gegeben wurde:

> "Das Gericht kann einen Verurteilten, dessen Strafe es aussetzt, für die Dauer der Probezeit unter Schutzaufsicht stellen, ihm auch besondere Pflichten ... auferlegen. Anordnungen dieser Art können geeignet sein, den Verurteilten zu stützen und ihm so die Bewährung zu erleichtern; zugleich erleichtern sie dem Gericht, den Verurteilten in seiner Lebensführung zu überwachen und sich ein zuverlässiges Bild darüber zu verschaffen, ob er sich den Straferlaß verdient hat"[321].

Aus diesem Entwurf zum Strafgesetzbuch fanden die "besonderen Verpflichtungen" ihren Weg sowohl in die Regelungen zur Strafaussetzung im Jugendstrafrecht (§ 12 JGG 1923)[322] als auch in den Katalog der Erziehungsmaßregeln (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JGG 1923)[323]. Einer eingehenden Diskussion wurden im Gesetzgebungsverfahren weder die besonderen Verpflichtungen im Rahmen der Strafaussetzung noch die Aufnahme dieser Reaktionsform in die Erziehungsmaßregeln unterzogen[324]. Eine Begründung der Übernahme der besonderen Verpflichtungen in den Katalog der Erziehungsmaßregeln hätte vor allem deshalb nahegelegen, weil sich Auflagen bei der Strafaussetzung und Erziehungsmaßregeln im Hinblick auf mögliche Ersatzsanktionen erheblich unterschieden. Während nach dem System des JGG 1923 die Befolgung von Erziehungsmaßregeln nicht erzwungen werden konnte, bestand bei den Auflagen nach Strafaussetzung die Möglichkeit, die gewährte Strafaussetzung als Verstoß gegen das Gebot der guten Führung zu widerrufen[325].

---

320 *Foerster* 1913, Seite 43; daß die Sühnearbeit für *Foerster* keine jugendspezifische Sanktion war, wie es aber *Pfeiffer* 1989, Seite 162 annimmt, wird daraus deutlich, daß *Foerster* die Idee schon kurze Zeit vorher (1911) als neue Sanktionsidee auch für Erwachsene vertreten hatte, vgl. *Foerster* 1961, Seite 107; zu *Foerster* siehe auch *Pieplow* 1989, Seite 16 ff.

321 Denkschrift 1921, Seite 68; vgl. hierzu auch *Hammerschlag* 1927, Seite 51 f.

322 zusätzlich möglich war die Auferlegung besonderer Verpflichtungen im Rahmen der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe gem. §§ 14, 12 Abs. 2 JGG 1923

323 zu den Entwürfen zum JGG *von Liszt, Elsa* 1933, Seite 758 ff.

324 *Hammerschlag* 1927, Seite 51 f.; hierzu auch *Westphal* 1995, Seite 44 f.

325 § 12 Abs. 4 JGG 1923, vgl. *Peters* 1942, Seite 46 f.

Nicht einheitlich beurteilt wurde der mögliche Umfang der besonderen Verpflichtungen. Einigkeit bestand nur insoweit, als die Wiedergutmachung des Schadens und die Geldbuße an den Staat als zulässige Auflagen angesehen wurden[326]. Arbeitsleistungen als mögliche Erziehungsmaßregeln fanden nur z.T. Erwähnung[327]. Unklar blieb zunächst die theoretische Einordnung der besonderen Verpflichtungen. Nicht unmittelbar einsichtig war es, inwieweit Geldbuße und Arbeitsleistung die Funktionen erfüllen konnten, die noch in der Denkschrift 1921 (s.o.) genannt waren: Stützung der Betroffenen und Erleichterung der Bewährung[328].

Wie im Allgemeinen Strafrecht, so ließ eine systematische Einordnung von Geldbuße und Arbeit im Rahmen der besonderen Verpflichtungen zunächst auf sich warten. Erst mit der Differenzierung von *Peters* im Jahre 1932[329] in Führungs- und Erschwerungsanordnungen wurde eine Begrifflichkeit geschaffen, die eine Einordnung von Geldbuße und Arbeitsleistungen ermöglichte. Geldbuße und Arbeitsleistung waren Teil der Erschwerungsanordnungen und beruhten auf dem Vergeltungsgedanken. Diese Differenzierung und die Rückführung der Arbeit auf die Vergeltung sollte im Jugendstrafrecht in gleicher Weise gelten wie im Allgemeinen Strafrecht[330].

Eine zweite Erweiterung ist festzustellen: die vergeltungsorientierte Auslegung der besonderen Verpflichtungen im Rahmen der Strafaussetzung wurde nicht nur auf die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht, sondern auch auf die selbständige Anordnung als Erziehungsmaßregel übertragen. Es wurde zwar von *Peters* nicht expliziert, daß die dargestellte Auslegung der Arbeit als besondere Verpflichtung auch für die Erziehungsmaßregel nach § 7 JGG 1923

---

326 *Hellwig* 1923, Seite 109; *Kiesow* 1923, Seite 66; *Francke* 1926, Seite 46; *Hammerschlag* 1927, Seite 52 und Seite 61 ff.; *Peters* 1942, Seite 32; gegen die Geldbuße generell nur *Gerland* 1923, Seite 99

327 für Arbeit im Rahmen der Strafaussetzung nach § 12 JGG 1923 *Hellwig* 1924, Seite 114; *Peters* 1942, Seite 46; für Arbeitsleistungen als Erziehungsmaßregeln *Hellwig* 1923, Seite 109; *Peters* 1942, Seite 31; Arbeitsleistungen des Jugendlichen werden dagegen von *Radbruch* 1922/23, Seite 252; *Kiesow* 1923, Seite 66 und Seite 97; *Doerr* 1924, Seite 215; *Francke* 1926, Seite 46 und Seite 58 und von *von Liszt / Schmidt* 1932, Seite 406 f. nicht thematisiert, vgl. hierzu auch *Hammerschlag* 1927, Seite 52

328 sicher nicht verallgemeinerungsfähig war die Bemerkung des Reichsgerichts, daß die Auferlegung einer Geldbuße im Rahmen der Strafaussetzung deshalb zulässig sei, weil der Jugendliche sich zur Aufbringung der Summe Beschränkungen auferlegen müsse und dieser Umstand die Geldbuße als eine Maßnahme von erzieherischem Wert ausweise, vgl. RGSt 58, Seite 201

329 siehe oben 8.2.2

330 *Peters* 1942, Seite 45

gelten sollte; es ist jedoch anzunehmen, daß die jeweils gleiche Auslegung der besonderen Verpflichtungen als selbständige Maßnahme und als Nebenanordnung bei der Strafaussetzung[331] sich auch hier ausgewirkt hat.

Es fällt auf, daß in der gesamten - teilweise regen - Diskussion um das Jugendstrafrecht die Arbeit als Sanktion systematisch zunächst überhaupt nicht, dann später (1932!) nur am Rande und nur in der Übernahme von Thesen aus dem Allgemeinen Strafrecht erwähnt wurde. Eine solche spezifisch jugendstrafrechtlich orientierte Debatte hätte sich durchaus angeboten, hatte doch *Appelius* schon 1892 seine ablehnende Haltung zur Zwangsarbeit bei Jugendlichen wie folgt dargestellt:

> "Daß die früher empfohlene Zwangsarbeit nur ein gut gemeinter, aber nicht nur ein durchaus unpraktischer, sondern geradezu undurchführbarer Gedanke war, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, ganz abgesehen davon, daß das Strafmittel gerade für jugendliche Personen nicht besonders empfehlenswert erscheint, - man denke nur Jugendliche als Zwangsarbeiter an einer öffentlichen Promenade oder in besuchten öffentlichen Parkanlagen, während das Bestreben doch darauf gerichtet sein muß, den Jugendlichen als Straftäter der Öffentlichkeit möglichst wenig zu zeigen!"[332]

Zusammenfassend kann festgehalten werden: ebenso wie im Allgemeinen Strafrecht wird die Arbeit als Auflage oder als Erziehungsmaßregel im Jugendstrafrecht theoretisch nicht thematisiert. Ihre zentrale Rechtfertigung scheint die Arbeit aus der Geldbuße zu gewinnen, als deren Ersatzmittel sie häufig dargestellt wird. Insoweit scheint der Gedanke des § 28b StGB auch hier dominierend zu sein[333]. Die Einordnung der Arbeit als vergeltungsorientierte Erschwerungsmaßnahme stellt zwar einen Versuch der Systematisierung dar, bleibt aber unvollständig. Offene Fragen seien nur angedeutet: Welche Bedeutung hat es für die "freie Arbeit", daß deren Nichterfüllung als Auflage bei Strafaussetzung durch den Widerruf sanktionierbar war, bei den Erziehungsmaßregeln aber folgenlos bleiben mußte[334]? Können primär vergeltungsorientierte Maßnahmen überhaupt als Erziehungsmaßregeln eingesetzt werden? Ergeben sich hinsichtlich der Art und der Länge der Arbeit Grenzen im Hinblick auf die Vergeltung? Nach alledem bleibt der Eindruck, daß die Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht noch stärker als im Allgemeinen Strafrecht theoretisch nicht abgesichert war

---

331 *Peters* 1942, Seite 32 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf *Peters* 1932, Seite 183 ff.

332 *Appelius* 1892, Seite 101

333 *Peters* 1932, Seite 185

334 im aktuellen JGG stellt der Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 eine solche Ersatzsanktion dar, hierzu unten 10.4 und Kapitel 3, 6

und nur der Vervollständigung des Sanktionenspektrums bei nicht bezahlter Geldbuße diente.

9. Strafarbeit in der NS-Zeit

9.1 Stellenwert der ambulanten Arbeit im Sanktionsgefüge

In verschiedenen Bereichen wandelte sich nach 1933 das Verhältnis zur ambulanten Arbeit als Sanktion. Für die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen ist zunächst festzustellen, daß eine Erweiterung der Regelung des § 28b StGB vorgeschlagen wurde[335]. Im Entwurf der Strafrechtskommission von 1935 war die Bestimmung enthalten, daß die Vollstreckungsbehörde regelmäßig den Ersatz der Geldstrafe durch "freie Arbeit" anordnen sollte[336]. Die bisherige Regelung wurde durch die Einführung eines festen Umrechnungsmaßstabes zwischen der Geldstrafe und der "freien Arbeit" präzisiert. Als Ersatzsanktion war die Freiheitsentziehung in Form der Haft vorgesehen. Diese sollte in folgenden Fällen eintreten: wenn der Betroffene die ihm zugewiesene Arbeit nicht leistete, wenn er der Zuweisung der "freien Arbeit" nicht würdig war, wenn er keinen Antrag auf Ableistung stellte oder wenn ihm eine Arbeit nicht zugewiesen werden konnte[337]. Dieser Entwurf entsprach den Stimmen in der Literatur, die häufig eine Ausweitung der Anwendung der "freien Arbeit" forderten[338]. In welcher Weise die Stellungnahmen vom ideologischen Geist der Zeit geprägt waren, soll anhand einiger Zitate verdeutlicht werden:

> "Allgemeine Billigung wird es dagegen finden, daß die Denkschrift den Gedanken der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafe durch freie Arbeit übernimmt. Nach dem Wegfall der marxistisch-gewerkschaftlichen Hemmungen, die hier ähnlich wie beim freiwilligen Arbeitsdienst bestanden, wird dieser einem echten Sozialismus besonders gemäße Gedanke hoffentlich endlich die praktische Bedeutung erlangen, die er bisher trotz des § 28b StGB nicht bekommen konnte"[339].

---

335 hierzu auch *Pfohl* 1983, Seite 30 ff.

336 StGB-Entw 1935, § 48

337 StGB-Entw 1935, § 49 Abs. 1

338 *Stock* 1933, Seite 108 f.; *Schaffstein* 1934, Seite 618; *Siegert* 1934, Seite 67; *Rietzsch* 1935, Seite 146 f.; ähnlich auch die Denkschrift 1933, Seite 140; für das Jugendstrafrecht *von Schirach* 1939, Seite 67; hierzu auch *Blau* 1986, Seite 195

339 *Schaffstein* 1934, Seite 618

> "Wird dem Verurteilten derartige Arbeit angeboten, bleibt er aber unentschuldigt fern, so zeigt er, daß er nicht bereit ist, die Strafe in der eines freien Mannes würdigen Form zu sühnen"[340].

Dennoch deutete sich bei der Bewertung der Arbeit schon früh ein Konflikt an. Skeptiker der "freien Arbeit" machten geltend, daß durch die Arbeit der Verurteilten die nationalsozialistische Hochschätzung der Arbeit tangiert würde.

> "Jeder Versuch, die Arbeit als ein Übel hinzustellen, sollte unterbleiben. Er würde der Auffassung der jungen Generation, die in jeder Arbeit ohne Unterschied eine Ehre sieht und damit dem Arbeitsethos des nationalsozialistischen Staates widersprechen. ... Wir dürfen aber den ehrenhaften jungen deutschen Männern, die im Arbeitsdienst ein entsagungsreiches und hartes Leben im Dienst der Nation führen, nicht das Bild bieten, daß gefangene Verbrecher in gleicher Weise leben. Darum muß das Moment der entehrenden Situation des Verbrechers gerade hier in besonderer Weise herausgestellt werden"[341].

In diese Richtung gingen Änderungen, die der Entwurf 1936 an den Bestimmungen zur freien Arbeit vornahm. Diese sollte nunmehr auf Antrag bewilligt werden können, allerdings nur dann, wenn der Verurteilte "dessen würdig" ist[342].

Als leichtere Sanktion sollte im Entwurf 1935 im Allgemeinen Strafrecht die Verwarnung mit Strafvorbehalt eingeführt werden. Mit der Aussetzungsentscheidung konnte die Auferlegung besonderer Pflichten verbunden werden[343]. Es fällt auf, daß weder im Gesetzentwurf noch in den kommentierenden Stellungnahmen neben der Geldbuße die "freie Arbeit" erwähnt wird[344]. Das Prinzip des § 28b StGB, für die Geldstrafe noch gepriesen, war keineswegs zum durchgängigen Prinzip geworden.

Trotz der angeführten Gedanken und Reformentwürfe blieb es in der NS-Zeit bei der Regelung des § 28b StGB. Inwieweit die im Entwurf 1935 und in der Literatur geforderte Aufwertung der "freien Arbeit" zu einer verstärkten Anwendung des § 28b StGB geführt hat, kann mangels einschlägiger statistischer Angaben nicht beurteilt werden.

---

340 *Rietzsch* 1935, Seite 147

341 *Wolf, Erik* 1935, Seite 559 f.

342 StGB-Entw 1936, § 44 f.; siehe hierzu auch Begründung des Entwurfs, abgedruckt bei *Regge / Schubert* 1990, Seite 46 f.

343 §§ 64, 65 Abs. 1 StGB-Entw 1935

344 so etwa bei *Grau* 1935, Seite 191 und Seite 198; ähnlich für die Strafaussetzung *Stock* 1933, Seite 101 f.

9.2 Entwicklung im Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht der Zeit nach 1933 wurde vor allem durch den Erlaß des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) im Jahre 1943 geprägt. Für die Arbeit als strafrechtliche Sanktion ist jedoch schon die Zeit vor Erlaß des RJGG von Bedeutung. Berichte aus der Praxis[345] zeigen, daß die Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht bereits vor 1943 genutzt wurde. Sie kam als Erziehungsmaßregel, im Gnadenverfahren, bei der Strafaussetzung zur Bewährung[346] und beim Abarbeiten uneinbringlicher Geldstrafen zum Einsatz[347]. Die Arbeitsauflage wurde schließlich auch als Disziplinarmittel der Hitlerjugend eingesetzt, die Arbeit war hier im Gegensatz zu den Erziehungsmaßregeln des JGG 1923 erzwingbar[348]. Bei der ab 1940 bestehenden Sanktionsbefugnis der Polizei kam ab 1943 die Möglichkeit der Auferlegung von Arbeitsauflagen hinzu[349]. Dennoch war die Arbeit als jugendstrafrechtliche Sanktion nicht überall ein Thema[350].

Genaueren Aufschluß über die vorgesehene Handhabung der Arbeitsauflage geben zwei Erlasse aus dem Jahre 1943[351]. Danach war vom Jugendarrest[352] abzusehen, wenn der Jugendliche seine Arbeitsbereitschaft durch Ableistung einer Arbeitsauflage nachgewiesen hatte. Die tägliche Arbeit sollte acht Stunden nicht überschreiten. Bei der Art der Arbeiten wurde darauf hingewiesen,

---

345 *Bauer* 1939, Seite 505 f.; *Hoyer* 1942, Seite 807; *Kümmerlein* 1942, Seite 806 f.; *Kühnlenz* 1943, Seite 336 ff.

346 *Bauer* 1939, Seite 506

347 *Kruse, Hans* 1937, Seite 529 f.

348 *Kühnlenz* 1943, Seite 338

349 *Wolff, Jörg* 1992, Seite 115 und Seite 165; siehe hierzu auch Runderlaß des Reichsministers des Inneren vom 30.03.1944, in: Deutsche Justiz 1944, Seite 154 ff.

350 Erläuterungen fehlen etwa bei *Kohlrausch* 1937, Seite 473 ff., bei *von Liszt, Elsa* 1933, Seite 762 oder im Praxisbericht von *Ehrhardt* 1937, Seite 596 f., der zwar von einer Zunahme der besonderen Verpflichtungen nach § 7 Nr. 3 JGG 1923 berichtet, unter den Sanktionen die Arbeit aber nicht erwähnt; nicht geklärt werden kann, ob die Arbeitsauflage im sich in der Praxis entwickelnden Institut der Vorbewährung eine Rolle gespielt hat, vgl. hierzu *Clostermann* 1938, Seite 827

351 Allgemeine Bekanntmachung des RJM v. 17.06.1943 und Runderlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 01.07.1943, beide in: Deutsche Justiz 1943, Seite 350 f.; letzterer wurde aufgehoben mit Runderlaß des Reichsministers des Inneren vom 30.03.1944, in: Deutsche Justiz 1944, Seite 154 ff.

352 der mit der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (RGBl 1940 I, Seite 1336) eingeführt worden war

daß die Gemeinnützigkeit bzw. die "Volksnützlichkeit"[353] der Tätigkeit erkennbar sein mußte. Die Tätigkeiten wurden auf zwei verschiedene Weise abgegrenzt: nicht geleistet werden sollten Kriegshilfsdienstarbeiten, die von der Hitler-Jugend erledigt wurden. Andererseits liegen Berichte über die Ausführung von Arbeiten am Wochenende vor, für die während der Woche Kriegsgefangene eingesetzt worden waren[354].

Das RJGG von 1943 brachte für die Geschichte der ambulanten Arbeit als strafrechtliche Sanktion insofern eine bedeutende Neuerung, als die Arbeit zum ersten Mal ausdrücklich erwähnt wird.

> "(1) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch den Richter für entbehrlich, wenn vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßregeln oder eine Ermahnung angeordnet werden, so regt er sie beim Vormundschaftsrichter an. Besondere Pflichten auferlegen, namentlich eine Arbeitsauflage erteilen, kann auch der Jugendrichter.
>
> (2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsauflage, oder ein Disziplinarmittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Ferner kann er in besonders leichten Fällen von der Verfolgung absehen". (§ 30 RJGG)
>
> "Ist die Anklage eingereicht, so stellt der Richter das Verfahren ein, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsauflage, oder ein Disziplinarmittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht". (§ 31 Abs. 1 S. 1 RJGG)

Die Richtlinie Nr. 2 zu § 30 RJGG[355] geht ausführlich auf die Arbeitsauflagen ein. Dort wurde betont, daß diese Sanktion eine besonders geeignete erzieherische Maßnahme bei geringen Verstößen darstelle. Wie in den Erlassen von 1943 wurde empfohlen, daß die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten sollte und daß die Betroffenen nicht zusammen mit der Hitler-Jugend arbeiten dürften.

Der Anwendungsbereich der Arbeitsauflage war nach dem RJGG nicht auf das Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens beschränkt. Obwohl das Gesetz unter der nunmehr als Zuchtmittel zulässigen Auferlegung besonderer Pflichten (§§ 7 Abs. Nr. 2, 9 RJGG) eine Arbeitsauflage nicht

---

353 *Kümmerlein* 1942, Seite 806

354 *Kühnlenz* 1943, Seite 337

355 abgedruckt bei *Kümmerlein* 1944, Seite 91 ff.

ausdrücklich nennt[356], wurde aus der Richtlinie Nr. 5 zu § 9 RJGG deutlich, daß die Arbeit eine Form der besonderen Pflicht sein sollte. Hier wurde betont, daß der Betroffene mit der Arbeitsauflage seine Einsatzbereitschaft unter Beweis stellen kann. Der weitere Anwendungsbereich der Arbeitsauflage ist unklar. Obwohl die besonderen Pflichten als mögliche Weisungen nicht mehr im Gesetz enthalten waren, wurde vertreten, daß auch die Verrichtung von Arbeit in der Form der Weisung aufgegeben werden kann[357]. Ein weiteres Feld der möglichen Anwendung der Arbeit waren die Institute der "Strafaussetzung auf Probe" (§ 58 RJGG) und "Entlassung auf Probe" (§ 59 RJGG), bei denen dem Betroffenen Auflagen erteilt werden konnten (§ 58 Abs. 2 Satz 2 RJGG). Während *Peters* mit der bekannten Differenzierung zwischen Erziehungs- und Erschwerungsmaßnahmen auch hier eine Arbeitsauflage als Erschwerungsmaßnahme aus Sühneerwägungen für zulässig hält[358], stellten für andere Autoren die Auflagen nach § 58 Abs. 2 RJGG weisungsähnliche Maßnahmen dar[359], bei denen die Auferlegung von Arbeit wohl ausgeschlossen war.

Insgesamt fällt im RJGG die systematisch unklare Stellung der ambulanten Arbeit als Sanktion auf. Auch wenn die Einordnung der Arbeit als Zuchtmittel die schon vor 1933 von *Peters* getroffene Einteilung in Erziehungs- und Erschwerungsmaßnahmen[360] im Sinne einer ahndenden Sanktion fortzusetzen scheint, so deuten die - nicht ausgetragenen oder gar entschiedenen - Meinungsunterschiede bei der Möglichkeit, Arbeit auch als Weisung bzw. im Rahmen der Strafaussetzung oder Entlassung auf Probe anzuordnen, auf einen nicht geklärten Inhalt der Arbeit als Sanktion hin. Auch wenn der Widerspruch in den §§ 30, 31 RJGG, in denen die Arbeitsauflage einmal als besondere Pflicht (§ 30 Abs. 1 Seite 2 RJGG) und dann als erzieherische Maßnahme (§§ 30 Abs. 2 S. 1, 31 Abs. 1 S. 1 RJGG) bezeichnet wurde, pragmatisch

---

356 nach *Kümmerlein* 1943, Seite 535 wurde die Arbeitsauflage als besondere Pflicht deshalb nicht erwähnt, weil der Charakter der freiwilligen Leistung der Arbeit betont werden sollte; aus diesem Grunde sei die Arbeitsauflage nur in den §§ 30, 31 RJGG aufgeführt worden

357 so *Peters* 1944, Seite 67, ähnlich *Klemer* 1943, Seite 1164, der die Arbeit sowohl als Weisung als auch in der Form der besonderen Verpflichtung für zulässig hielt, je nachdem, ob die Ahndung oder die erzieherische Maßnahme im Vordergrund stehe

358 *Peters* 1944, Seite 164

359 *Kümmerlein* 1944, Seite 149, ähnlich *Eichler* 1944, Seite 4 und Seite 5, der die Auflagen im Rahmen der Strafaussetzung auf Probe und bei der Entlassung auf Probe den Weisungen näher sieht als den Zuchtmitteln

360 siehe oben 8.2.2

klärbar erscheint[361], so bleiben doch zentrale Kriterien fraglich. In den Erläuterungen wurde zwar häufig darauf abgestellt, daß der Betroffene durch seine Arbeit seine Einsatzbereitschaft beweisen können soll, andererseits wurde mit den Zuchtmitteln gerade die Ersatzsanktion des Jugendarrestes eingeführt, so daß von einer Freiwilligkeit der Arbeit keine Rede sein konnte. Auffallend ist, daß viele Äußerungen neben der Gemeinnützigkeit der Arbeiten betonten, daß die Betroffenen nicht zusammen mit Personen eingesetzt werden sollten, die Arbeitsdienst bei der Hitler-Jugend oder anderen Organisationen verrichteten. Dies deutet hin auf eine starke und differenzierte Bewertung von Arbeit. Kriegshilfsdienst, Arbeitseinsätze bei der Hitlerjugend und freiwilliger Arbeitsdienst[362] stellten ehrenvolle Arbeiten dar. Entscheidend dabei war nicht der Inhalt der Arbeit, sondern die gesellschaftliche Stellung der Betroffenen. Diese machte die Arbeit selbst zu einer "ehrenvollen", bei der Straftäter nur gestört hätten[363]. Aus dieser Sicht ergibt sich eine Dreiteilung öffentlich organisierter Arbeit: unter der geachteten Tätigkeit der Hitlerjugend und des freiwilligen Arbeitsdienstes finden sich mehrere Formen der Arbeit als Strafe. Deutlich unterschieden werden können hier die ambulante Arbeit und die Arbeit als Strafe in Konzentrationslagern und Gefängnissen.

Die Bedeutung der NS-Zeit für die Entwicklung der ambulanten Arbeit als Strafe liegt weniger in der praktischen Häufigkeit der Sanktion als vielmehr in dem weiteren konsequenten Ausbau der Arbeit als vergeltender Sanktion. Ideologische Probleme bei der Bewertung der Arbeit und daraus resultierende Konflikte werden nicht auf der Anordnungsebene entschieden, sondern auf die Durchführung vor Ort verschoben. Begünstigt wird die Vereinnahmung der ambulanten Arbeit durch das nationalsozialistische Strafrecht auch dadurch, daß diese Sanktion in den Gesetzen nur selten genannt wurde und deren Ausfüllung mit neuen Inhalten deshalb leicht fiel.

---

361 das RJGG wollte mit der Unterscheidung zwischen den Arbeitsauflagen in § 30 Abs. 1 und §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 1 RJGG wohl auch solche Arbeiten mit einbeziehen, die von anderen Stellen als dem Staatsanwalt oder dem Richter (auf diese Zuständigkeitsverteilung weist § 30 Abs. 1 Satz 1 RJGG hin) dem Jugendlichen erteilt worden sind, etwa Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin, vgl. I 1 der Allgemeinen Verfügung des RJM vom 16.12.1943, abgedruckt bei *Kümmerlein* 1944, Seite 224 f.; im Sprachgebrauch des RJGG ist zwischen Erziehungsmaßregeln und erzieherischen Maßnahmen zu unterscheiden, vgl. RL 5 und 6 nach § 82 RJGG

362 hierzu *Noetzel* 1933, Seite 475 ff.; zum freiwilligen Arbeitsdienst bis 1935 aus neuerer Sicht *Dudek* 1988

363 aus diesem Grunde lehnt auch *Wolf, Erik* 1935, Seite 559 f. die öffentliche Arbeit von Straftätern ab; zur Auseinandersetzung mit dem Strafmittel Arbeit auch *Wolff, Jörg* 1992, Seite 20

10. Entwicklung seit 1945 in der Bundesrepublik

10.1 Entwicklung der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzsanktion

Schon kurz nach Ende des 2. Weltkrieges kam es in Baden-Württemberg zu einer vorübergehenden Belebung der freien Arbeit[364]. Durch einen Erlaß wurde 1947 die Möglichkeit geschaffen, im Gnadenweg Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr durch freie Arbeit zu tilgen[365]. Für kriegsbedingte Aufräumarbeiten oder Hilfen beim Wiederaufbau wurden solche Gefangene eingesetzt, die einen entsprechenden Antrag gestellt hatten. Die Überwachung fand durch das Arbeitsamt statt, der Einsatz selbst bei Firmen, die das Arbeitsamt den Betroffenen benannt hatte. Schwierigkeiten gab es mit Betroffenen, die zu schwerer körperlicher Arbeit nicht in der Lage waren, etwa mit Frauen, Schwerbeschädigten und älteren Betroffenen. Bei diesen blieb es bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen. Dieser Versuch, der auch durch den kriegsbedingten Mangel an Arbeitsplätzen mit bedingt war, endete mit der Währungsreform im Juli 1948[366]. Auffallend ist, daß bei diesem Versuch die Kennzeichnung der Arbeit als "gemeinnützig" nicht vorgenommen wurde, eine Einordnung, die erst bei einem 1965 veröffentlichten Bericht für die Arten der Tätigkeit auftaucht[367].

Waren die Versuche in Baden-Württemberg eher durch praktische Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften bedingt, so setzten schon bald danach erneute Diskussionen um die ambulante Arbeit als Sanktion ein. Diese ordnen sich ein in die Debatte um die immer noch ausstehende Strafrechtsreform und hierbei speziell um die Reform der Geldstrafe. In den Arbeiten der Strafrechtskommission wurden zunächst vergleichende Studien vorgelegt[368]. Diese erbrachten die Erkenntnis, daß in vielen Ländern Einigkeit über die Befürwortung der freiwilligen Arbeit anstelle von Geldstrafen bestehe[369], daß gleichwohl die praktizierten Regelungen vor nicht unerheblichen Problemen

---

364 hierzu *Pfohl* 1983, Seite 32 f.

365 *Kohlhaas* 1948, Seite 484 ff.; kritisch hierzu *Buchwald* 1948, Sp. 213 f.

366 *Kohlhaas* 1948, Seite 486

367 bei *Kohlhaas* 1965, Seite 1069

368 *Lang-Hinrichsen* 1954 und *Finkler* 1954

369 *Finkler* 1954, Seite 110

stünden[370]. In der in verschiedenen Sitzungen der Strafrechtskommission geführten Diskussion um die Regelung des § 28b StGB wurde von den Gegnern der Abarbeitung von uneinbringlichen Geldstrafen vor allem die mangelnde Praktikabilität der geltenden Regelung als Argument vorgebracht[371]. Lediglich einmal wird auf den ethischen Wert der Arbeit abgestellt, die eine Verwendung als Sanktion ausschließe[372]. Letztlich blieb die Arbeit der Strafrechtskommission in diesem Punkt unentschieden[373]. Es verwundert daher nicht, daß in den nun folgenden Entwürfen zum StGB das Problem nur am Rande, ohne eingehende Begründung und widersprüchlich behandelt wurde. So behielten die Entwürfe 1958 und 1959 die Regelung des § 28b bei[374], während der Entwurf E 1960 eine Regelung zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen nicht mehr vorsah. Eine Begründung hierfür wird nicht geliefert[375]. Im Entwurf 1962 fehlt eine dem § 28b StGB entsprechende Regelung, hier weist allerdings die Begründung darauf hin, daß § 28b StGB von der Praxis nicht angenommen worden sei, die Schwierigkeiten bei einer solchen Regelung größer seien als die Vorteile[376].

Während Rechtswissenschaft[377] und Gesetzgeber keine klare Linie fanden, erfolgten Anstöße zur Weiterentwicklungen des Instituts der freien Arbeit nun-

---

370 *Lang-Hinrichsen* 1954, Seite 73; *Finkler* 1954, Seite 111 ff.; hierzu auch *Heinitz* 1953, Seite 41; *von Schlotheim* 1955a, Seite 32 ff.; *von Schlotheim* 1955b, Seite 127 f.

371 so *Bockelmann* 1954, Seite 44; *Welzel* in Niederschriften 1, Seite 102 f.; *Krille* in Niederschriften 1, Seite 106; *Fränkl* in Niederschriften 1, Seite 375; *Rösch* in Niederschriften 1, Seite 381; *Schafheutle* in Niederschriften 4, Seite 251; die Sachbearbeiter des BMJ in Niederschriften 4, Seite 523; *Krille* in Niederschriften 12, Seite 444

372 *Krille* in Niederschriften 1, Seite 280; diese Stellungnahme schloß nicht aus, sich ohne solche Bedenken uneingeschränkt für die Arbeit als Bewährungsauflage auszusprechen, s.u. 10.3

373 für die Beibehaltung der Regelung des § 28b StGB *Schäfer* in Niederschriften 4, Seite 249; vgl. auch Niederschriften 4, Seite 257 und die Abstimmung in Niederschriften 4, Seite 356 und Seite 527 f.

374 StGB-Entw AT 1958, § 60 und Begründung Seite 60, wo darauf hingewiesen wird, daß der Entwurf die Arbeit als bedeutendes Resozialisierungsmittel ansieht; im übrigen wird auf das in § 28b StGB bestehende Erfordernis der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verzichtet; StGB-Entw E1959 § 60

375 StGB-Entw E1960, § 55 bzw. Begründung Seite 164 f.

376 StGB-Entw E1960 § 55 bzw Begründung Seite 172; hierzu auch *Schwalm* in Sonderausschuß IV, Seite 41; *Sieverts* in Sonderausschuß IV, Seite 51; *Schafheutle* in Sonderausschuß IV, Seite 131; *Winter* in Sonderausschuß IV, Seite 146; positiv zu § 28b nur *Würtenberger* in Sonderausschuß IV, Seite 58

377 skeptisch zu § 28b auch aus verfassungsrechtlicher Sicht *Zipf* 1966, Seite 35; zu den Gedanken des Alternativentwurfs siehe unten 10.2

mehr aus der Praxis. In Hamburg wurde im Jahre 1968 eine erste Verordnung auf der Grundlage des § 28b StGB erlassen[378]. Schwierigkeiten ergaben sich bei der Umrechnung von geleisteter Arbeit auf die Geldstrafe. Vor Einführung des Tagessatzsystems bei der Geldstrafe war es erforderlich, in der Verordnung konkrete Umrechnungsmaßstäbe anzugeben, die dann in verschiedenen Änderungsverordnungen[379] den wirtschaftlichen Bedingungen anzugleichen waren. 1968 konnte ein Betroffener durch eine Stunde Arbeit von der Geldstrafe einen Betrag von DM 3,60 tilgen[380]. Dieser Umrechnungsmaßstab stieg auf DM 10,- im Jahre 1981[381].

1974 wurde die Vorschrift des § 28b StGB als Art. 293 in das EGStGB eingestellt. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung macht klar, daß man mit dieser Vorschrift Rücksicht auf das laufende Modell in Hamburg nehmen und auch anderen Ländern die Gelegenheit zur Erprobung entsprechender Regelungen geben wollte[382]. Auch anläßlich dieser Gesetzesänderung findet sich keine theoretische Auseinandersetzung im dem Institut der freien Arbeit.

Nach weiteren Modellprojekten in Berlin, Hessen und Bremen[383] ist eine Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen in den alten Bundesländern seit Anfang 1987 flächendeckend möglich. In den neuen Bundesländern wurde lediglich in Sachsen bislang keine Verordnung nach Art. 293 EGStGB erlassen[384].

---

378 VO über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen vom 03.12.1968, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1968, Seite 267

379 vgl. *Feuerhelm* 1991, Seite 20 FN 13

380 § 2 der VO vom 03.12.1968, a.a.O.

381 § 1 der Vierten VO zur Änderung der VO über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit, HmbGesVOBl 1981, Seite 356

382 BT-Dr 7/550, Seite 455 f.; *Pfohl* 1983, Seite 38; *Blau* 1986, Seite 196 ff.; zu Versuchen in einzelnen Ländern *Best, Peter* 1986; *Borchert* 1986; *Brause* 1986; *Dammer* 1985, Seite 141 ff.; *Heinz* 1984, Seite 22; *Linden* 1986; *Pflieger* 1986; *Rehder* 1986; *Roos* 1986; *Schmidt, Horst Alex* 1986; *Voltmer* 1986; *Weber, Klaus* 1986; *Zimmermann* 1982a; *Zimmermann* 1982b; Niedersachsen / Minister der Justiz 1984

383 hierzu *Pfohl* 1983, Seite 39 ff. mwN; *Kalmthout / Tak* 1988, Seite 503 ff.

384 siehe hierzu genauer oben Kapitel 1, 2.3

10.2 Die Diskussion um die gemeinnützige Arbeit als Alternativsanktion (§ 52 AE)

Eine bedeutende Anregung für die Diskussion um die ambulante Arbeit als Sanktion erfolgte durch den Alternativentwurf 1966[385]. Obwohl die Vorschrift des § 52 AE auf den ersten Blick nur als Übernahme der Regelung des § 28b StGB angesehen werden konnte[386], bedeutete der Verzicht auf die Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe für die Betroffenen letztlich eine Wahlmöglichkeit zwischen Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit. Die gemeinnützige Arbeit würde so zur Alternativsanktion zur Geldstrafe. Die Arbeit sollte als "kommunale Arbeit, Arbeit in Krankenhäusern, Erziehungsanstalten oder ähnlichen Einrichtungen" verrichtet werden[387]. Ausgeschlossen von der gemeinnützigen Arbeit waren diejenigen Personen, die ohnehin gemeinnützig tätig sind[388]. Die Tätigkeiten sollten mit normalem Tariflohn bezahlt werden, von dem ein Teil zur Tilgung der Geldstrafe einzubehalten war. Der Betroffenen sollte den Rest des Lohnes erhalten, auch um entstandene Schäden wiedergutmachen zu können[389]. Trotz einiger neuer Gedanken blieb der AE in einem anderen wichtigen Punkt der Regelung des § 28b StGB verhaftet. Die praktische Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit sollte im Verwaltungsweg geregelt werden[390]. Hiermit wären Umsetzungsprobleme vorprogrammiert gewesen. Daß § 52 AE letztlich skeptisch beurteilt wurde, lag vor allem an den bisherigen negativen Erfahrungen mit § 28b StGB, die man auch mit § 52 AE fürchtete. Im übrigen sah man organisatorische Probleme bei der Umsetzung der Arbeitssanktion[391].

---

385 *Blau* 1986, Seite 196

386 § 52 AE befindet sich im zweiten Titel "Strafen ohne Freiheitsentzug" unter der Überschrift "Geldstrafe"; die Vorschrift selbst ist überschrieben mit "Ersatz durch gemeinnützige Arbeit"; hierzu *Baumann* 1968, Seite 72 f. gegen *Schmidt, Eeberhard* 1967, Seite 1936; zusammenfassend *Pfohl* 1983, Seite 111 ff.; kritisch zu § 52 AE *Jescheck* 1968, Seite 69 f.; *Lackner* 1967, Seite 519 ff.

387 AE, Begründung Seite 99; *Baumann* 1968, Seite 41 ff.; *Pfohl* 1983, Seite 114 f.

388 *Pfohl* 1983, Seite 112; AE Begründung, Seite 99

389 AE Begründung, Seite 99; *Pfohl* 1983, Seite 117 f.

390 *Pfohl* 1983, Seite 115

391 *Pfohl* 1983, Seite 120 f. mwN

10.3 Arbeit als Bewährungsauflage

In der Zeit nach 1945 haben sich im Allgemeinen Strafrecht unterschiedliche Formen der Arbeitsauflage entwickelt. Die schon im RStGB vorgesehene Möglichkeit der Strafrestaussetzung und der damit verbundenen Auflagenerteilung bestand fort. Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz wurde 1953 die Möglichkeit der Strafaussetzung und der Auflagenerteilung auf die (anfängliche) Strafaussetzung ausgeweitet. 1975 kam schließlich mit der Auflagenerteilung bei Verwarnung mit Strafvorbehalt eine dritte Art der Auflagen hinzu. Auch wenn diese verschiedenen Bereiche durchaus Parallelen aufweisen, soll deren Entwicklung im folgenden getrennt untersucht werden.

10.3.1 Arbeitsauflage bei (anfänglicher) Strafaussetzung

Mit dem 3. StrÄndG vom 04.08.1953[392] wurde die Möglichkeit der Strafaussetzung und der Bewährungsauflagen eingeführt, unter den (exemplarisch) erwähnten Auflagen befand sich die Arbeitsauflage jedoch nicht[393]. In der Begründung zum 3. StrÄndG fand die Arbeit als Auflage ebenfalls keine Erwähnung. Betont wurde, daß mit der offenen Formulierung des § 24 StGB die Praxis die Möglichkeit habe, wirksame Auflagen zu entwickeln[394].

In den Diskussionen der Großen Strafrechtskommission (1954 - 1959), in denen schon die freie Arbeit an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe eine nur untergeordnete und von pragmatischen Erwägungen dominierte Rolle gespielt hatte, kam die Arbeit als mögliche Bewährungsauflage noch seltener vor. Während *Welzel* noch allgemein davon sprach, daß die Auflagen Kern der bedingten Verurteilung seien, weil sie eine Sühneleistung ermöglichten[395], kam *Krille* zu der pauschalen Einschätzung, "daß man die Arbeit als Bewäh-

---

392 BGBl I, Seite 735; hierzu *Speiermann* 1995, Seite 49 ff.

393 § 24 Abs. 1 StGB idF des 3. StrÄndG

394 so die amtliche Begründung zum 3. StrÄndG in Drucksache 3713, Seite 29 f.; ähnlich *Lackner* 1953, Seite 431, der die Flexibilität der Regelung in § 24 StGB betont; *Bruns* 1959a, Seite 212; *Bruns* 1959b, Seite 1398; es gab zwar Diskussionen um die Verfassungsmäßigkeit der "Generalklausel" des § 24 StGB, z.B. *Bruns* 1959a, Seite 202; *Grasnick* 1959, Seite 1999 f.; *Stree* 1960, Seite 137 ff., eine vom Gericht angeordnete Arbeit als Bewährungsauflage wird in diesen Stellungnahmen allerdings nicht thematisiert; frühe Stellungnahmen zu den Bewährungsauflagen betonen deren spezialpräventiven Charakter, gehen auf eine Arbeitsauflage aber ebenfalls nicht ein, z.B. *Meng* 1954, Seite 69 ff.

395 *Welzel* in Niederschriften 1, Seite 104

rungsauflage selbstverständlich als ein echtes Mittel der Bewährung wird einsetzen können"[396]. Bemerkenswert an dieser Bewertung ist, daß *Krille* sich kurz vorher gegen die Arbeit als Sanktion ausgesprochen hatte, weil dies dem ethischen Wert von Arbeit widerspreche[397].

In den Entwürfen zur Strafrechtsreform werden mögliche Auflagen nach Strafaussetzung unterschiedlich behandelt. Im Entwurf 1958 und im Entwurf 1959 wird die Befugnis zur Auflagenerteilung bei (anfänglicher) Strafaussetzung geregelt, die einzelnen Auflagen werden jedoch ebenfalls nur exemplarisch benannt. Hier heißt es jeweils in § 77 Abs. 1 Nr. 5: Dem Verurteilten kann auferlegt werden, "über die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung hinausgehende Leistungen zu erbringen"[398]. Für die anfängliche Strafaussetzung ist der Entwurf 1960[399] deshalb von Bedeutung, weil er in Ansätzen eine Begründung für die Auferlegung von Leistungspflichten formuliert. Hier heißt es:

> "Von der Möglichkeit, dem Verurteilten im Sinne der Nummer 4 Leistungspflichten aufzuerlegen, die über die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung hinausgehen, haben die Gerichte bisher schon Gebrauch gemacht. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Auflage dient deshalb nur der Anerkennung einer in der Praxis eingeführten Übung"[400].

In den Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (1966 - 1969) waren die Strafaussetzung und auch die möglichen Auflagen Gegenstand der Beratungen. Grundlage war § 74 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs 1962, der die Möglichkeit der Anordnungen von Leistungen vorsah, die über die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung hinausgehen. Aufgefaßt wurde § 74 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs 1962 als Generalklausel für sonstige Leistungspflichten der Betroffenen. "Überwiegend würden hier wohl die Leistung von Hilfsdiensten in einem Krankenhaus oder in einer Rettungsstation oder sonstige Arbeiten zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Betracht kommen"[401]. Nachdem der Sonderausschuß es für nicht sinnvoll angesehen hatte,

---

396 *Krille* in Niederschriften 1, Seite 280

397 *Krille* in Niederschriften 1, Seite 280

398 StGB- Entw AT 1958, § 77 Abs. 1 Nr. 5; StGB-Entw E1959 § 77 Abs. 1 Nr. 5

399 StGB-Entw E1960 § 74 Abs. 2 Nr. 4 ermöglichte wie die Entwürfe 1958 und 1959 die Auferlegung von Leistungspflichten

400 StGB-Entw E1960, Begründung Seite 191; daneben wird die Notwendigkeit betont, die möglichen Auflagen abschließend aufzuzählen, Begründung Seite 190 f.; wortgleich in Bezug auf das Zitat StGB-Entw AT 1958, Seite 78, wo jedoch noch die Vorteile der offenen Fassung des Auflagenkatalogs hervorgehoben werden

401 Sonderausschuß V, Seite 658

dem Geschädigten nach dieser Auflage Geldleistungen zukommen zu lassen, auf die er keinen Anspruch habe, zeichnete sich eine Streichung des Nebensatzes "die über die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung hinausgehen" ab[402]. Folgende Formulierungsvorschläge wurden vorgebracht: "sonst Leistungen für Einrichtungen der sozialen Hilfe zu erbringen", "sonst Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit zu erbringen". Nachdem diese Formulierungen wegen der Ungenauigkeit der möglichen Arbeitsstellen auf Kritik stießen, schlug *Schafheutle* schließlich die Formulierung "sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen" vor. Ohne weitere Stellungnahmen wurde diese Fassung dann angenommen[403].

Nicht klar wird aus diesen Materialien, ob der Sonderausschuß bei seiner Neuformulierung der Auflage auf vorherige Verwendungen des Begriffes der Gemeinnützigkeit in sanktionenrechtlichem Zusammenhang, etwa auf § 362 Abs. 3 RStGB[404] hat Bezug nehmen wollen. Es bleibt sogar offen, ob die Diskussionen, die der Sonderausschuß in der gleichen Sitzung um den Begriff der Gemeinnützigkeit bei der Geldbuße als Auflage geführt hatte[405], auch hier von Bedeutung sein sollten. In einer erneuten Debatte um die Strafaussetzung zur Bewährung wurde vorgeschlagen, in § 74 Abs. 2 Nr. 4 die Formulierung aufzunehmen "insbesondere in Unfallstationen, Rettungsstationen, Krankenhäusern oder Altersheimen"[406]. Der Vertreter des BMJ lehnte eine solche Konkretisierung ab, weil sich die Krankenhäuser häufig gegen solche "Helfer" wehrten. Deshalb sei es nicht angebracht, solche Beispiele aufzunehmen[407]. In den weiteren Beratungen wurde die Arbeitsauflage nicht mehr thematisiert. Sie gelangte ohne Änderungen als § 56b in den Entwurf zum 1. Strafrechtsreformgesetz[408].

---

402 hierzu Sonderausschuß V, Seite 668 f.

403 Sonderausschuß V, Seite 669

404 hierzu siehe oben 7.3

405 Sonderausschuß V, Seite 666: "Vors. Dr. h.c. *Güde* stellt die Frage, welche Einrichtungen gemeinnützige im Sinne dieser Bestimmungen seien. MinDir. *Schafheutle* (BMJ) antwortet, in der Praxis gäben die Landesjustizverwaltungen Listen heraus, die die Einrichtungen enthielten, welche in diesem Sinne als gemeinnützig anzusehen seien. Der steuerrechtliche Begriff der Gemeinnützigkeit sei allerdings nicht maßgebend."

406 Sonderausschuß V, Seite 2153

407 Sonderausschuß V, Seite 2153

408 Sonderausschuß V, Seite 3135 (Formulierungshilfe vom 27.02.1969)

Nur kurz wurde die Auflage nach § 74 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs 1962 gestreift in der Diskussion des Sonderausschusses um die nachträgliche Änderungsmöglichkeit der Auflagen und Weisungen. Hier wurde die Frage aufgeworfen, ob bei der nachträglichen Änderung von Auflagen nicht das Verbot der reformatio in peius zu beachten und im Gesetz aufzunehmen sei, weil die Auflagen strafähnlichen Charakter hätten[409]. Am Rande wurde bemerkt, daß das Problem auch für die Leistung von Arbeiten Bedeutung haben könnte[410]. Im Ergebnis wurde die Aufnahme einer eigenen Vorschrift, die eine Verschärfung von Auflagen untersagt, verworfen[411]. Der Charakter der Arbeit in diesem Zusammenhang oder deren Verhältnis zu anderen Auflagen blieb unthematisiert.

Im Ergebnis stellt sich der Weg zur ausdrücklich normierten Arbeitsauflage (1970) lediglich als Übernahme der Struktur der Vorschriften zur bedingten Entlassung des RStGB dar. Den Materialien kann entnommen werden, daß der Gesetzgeber und die Reformgremien die Arbeit als Bewährungsauflage ermöglichen wollten, ohne sie zu nennen oder über ihren Inhalt oder ihre Bedeutung für die Bewährungszeit Aussagen zu machen. Zufällig[412] und ohne jegliche theoretische Reflexion findet der Begriff der Gemeinnützigkeit Eingang in die Entwürfe zur Strafrechtsreform.

In den Stellungnahmen in der strafrechtlichen Literatur dieser Zeit wurde die Einführung der (anfänglichen) Strafaussetzung ins Allgemeine Strafrecht zwar einhellig begrüßt, auf Kritik stieß aber der offene Katalog der Auflagen in § 24 StGB[413]. Wegen des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG seien grundsätzlich nur die gesetzlich bestimmten Auflagen statthaft[414]. Dies gelte mindestens bei Auflagen mit sühnebetontem Inhalt[415]. Dagegen wurde geltend gemacht, daß der Richter, der den Betroffenen auch zu Freiheitsstrafe ver-

---

409 Sonderausschuß V, Seite 2162 f.

410 "Die Frage der reformatio in peius könne dann Bedeutung erlangen, wenn der Verurteilte die Auflage bekommen habe, etwa eine bestimmte Arbeit in einem Krankenhaus zu leisten und ihm die Leistung dieser Arbeit unmöglich werde, weil das Krankenhaus geschlossen werde. Dann tauche die Frage auf, durch welche andere Leistung die bisherige Arbeit im Krankenhaus ersetzt werden solle", *Sturm* in Sonderausschuß V, Seite 2162

411 Sonderausschuß V, Seite 2163; zu diesem Problem aus aktueller Sicht siehe unten Kapitel 3, 4.2

412 es ist nicht ersichtlich, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit aus der Regelung des § 362 Abs. 3 RStGB übernommen werden sollte, siehe oben

413 *Baumann* 1958, Seite 196 f.; *Bruns* 1956, Seite 212

414 so *Bruns* 1959a, Seite 197 und Seite 207 ff.; *Bruns* 1959b, Seite 1397

415 *Stree* 1960, Seite 147 FN 34; *Schröder* in Schönke / Schröder 1969, § 24 Rnr 2

urteilen könnte, bei der Erteilung unbenannter Auflagen solange nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoße, wie die Beschränkungen nicht die Schwere des Strafvollzuges erreichten[416]. Die Arbeit als möglicher Inhalt einer Auflage wurde nur selten thematisiert, dann aber als unzulässig eingestuft. Die Begründungen variierten: einmal wurde geltend gemacht, die Auflage, eine der Gefangenenarbeit entsprechende stumpfsinnige Arbeit zu verrichten, verstoße gegen den Resozialisierungszweck der Auflagen[417], zum anderen wurde eine Arbeitsauflage aus verfassungsrechtlicher Sicht für unzulässig gehalten[418].

Das 1. StrRG 1970 markiert für die Arbeit als Bewährungsauflage nur formal einen Wendepunkt. Sie wird zwar jetzt als Leistungspflicht ausdrücklich im Katalog der Auflagen (§ 24a StGB 1970)[419] genannt. Eine Begründung für die nun explizite Nennung der Arbeitsauflage erfolgt auch hier nicht[420]. Das 1. StrRG ist für die Arbeitsauflage insofern von Bedeutung, als mit der Vorschrift des § 24a StGB[421] die sühnende Funktion der Auflagen insgesamt klargestellt wurde. Damit war die früher vertretene Einordnung der Auflagen als Maßnahmen mit erzieherischem Charakter[422] bedeutungslos geworden[423].

Eine Veränderung der dogmatischen Bedeutung der Arbeitsauflage ist seit 1994 zu verzeichnen. Mit der Neufassung des § 56 Abs. 2 StGB[424] durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz[425], bei der die sprachliche Fassung der Ar-

---

416 *Heinitz* 1958, Seite 13; *Demski* 1955, Seite 73 ff.; *Grasnick* 1959, Seite 2000

417 *Demski* 1955, Seite 71

418 *Bruns* 1959, Seite 208: "Vollends unmöglich wäre es ... z.B. aus dem mit der Zuchthausstrafe verbundenen Arbeitszwang die Zulässigkeit einer neuen Besserungsmaßregel mit dem Inhalt einer Arbeitsauflage herzuleiten"

419 bis 31.12.1974 als § 24a, ab 01.01.1975 als § 56b, jeweils mit identischem Wortlaut; zur kriminalpolitischen Bedeutung der Arbeitsauflage bei § 24a StGB *Riedl* 1972, Seite 59

420 der Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform erwähnt lediglich die "wesentliche Bedeutung" der Arbeitsauflage und nennt mögliche Einsatzorte, vgl. BT-Dr V / 4094, Seite 12; zum 1. StrRG etwa *Sturm* 1970, Seite 86, der die Arbeitsauflage nicht erwähnt; *Baumann* 1970, Seite 7, der (aus der Sicht des AE) die Wiedergutmachungskomponente der Auflagen betont, auf die Arbeitsauflage aber ebenfalls nicht eingeht

421 ab 1975 § 56b StGB

422 *Demski* 1955, Seite 71; für *Kaufmann, Armin* 1957, Seite 298 und *Peters* 1957, Seite 64 ist bei eindeutigem Erziehungscharakter eine Vergeltungs- oder Denkzettelwirkung im Einzelfall nicht ausgeschlossen

423 *Sturm* 1970, Seite 85; *Pfohl* 1983, Seite 53

424 die auch für die Fälle von Bedeutung ist, in denen das Gesetz auf § 56b StGB verweist

425 vom 28.10.1994, BGBl I, Seite 3186

beitsauflage selbst unverändert geblieben ist, wurde klargestellt, daß Arbeitsleistungen und Geldzahlungen als Auflage nur dann zur Anwendung kommen sollen, wenn damit eine Wiedergutmachung des Schadens nicht erschwert wird[426]. Die Änderung der systematischen Stellung und die damit verbundene Abwertung der Arbeit als Auflageninhalt wird nicht spezifisch begründet, sondern lediglich indirekt über eine Aufwertung der Wiedergutmachung gerechtfertigt[427].

10.3.2 Arbeitsauflage bei der Strafrestaussetzung

Eine andere Entwicklung nahm die Auflagenerteilung bei der Strafrestaussetzung. Hier galten zunächst die Vorschriften des RStGB weiter, die eine Auferlegung von Verpflichtungen bei der "vorläufigen Entlassung" vorsahen[428]. Das 3. StrÄndG 1953 hatte für die Auflagenerteilung bei der Strafrestaussetzung insofern Bedeutung, als nunmehr die "bedingte Entlassung" (§ 26 StGB 1953) hinter die Vorschriften der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23 bis 25 StGB 1953) eingeordnet wurde. Die Befugnis zur Auflagenerteilung ergab sich nun explizit aus § 24 StGB 1953[429], auf den § 26 Abs. 3 StGB 1953 Bezug nahm. Der Gesetzentwurf enthält zu den nunmehr zulässigen Auflagen keine Begründung[430].

Eine Änderung gegenüber der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung ist bei den Entwürfen zur Strafrechtsreform zu verzeichnen. Hier verzichtete der Entwurf des Allgemeinen Teils 1958 auf die Möglichkeit der Auflagenerteilung[431]. Bemerkenswert die Begründung hierzu:

> "Hervorzuheben ist jedoch, daß Absatz 4 die Anordnung von Auflagen nach § 77 nicht zuläßt. Maßnahmen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, sind nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in der Regel nicht mehr sinnvoll. Auch ist es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht unbedenklich, dem Entlassenen lange nach seiner Verurteilung Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht der

---

426 *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56b Rnr 2; *Lackner* in Lackner 1995, § 56b Rnr 3

427 BT-Dr 12 / 6853, Seite 22

428 §§ 23 - 26 RStGB, hierzu siehe oben 8.2.1

429 hierzu siehe oben 10.3.1

430 BT-Dr 3713, Seite 30 f.

431 nach § 83 Abs. 4 Seite 1 StGB-Entw AT 1958 gilt § 77 des Entwurfs (s.o.) nicht bei der Strafrestaussetzung

> Begehung weiterer Straftaten vorbeugen sollen, sondern den Ausgleich der Schuld bezwecken"[432].

Dagegen sahen der Entwurf 1959[433] und der Entwurf 1960[434] eine Auflagenerteilung auch bei der Strafrestaussetzung vor. Eine Begründung für diese Entscheidung oder eine Auseinandersetzung mit der ablehnenden Argumentation des Entwurfs 1958 findet sich nicht[435]. Auch vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform wurden die Auflagen bei Strafrestaussetzung inhaltlich nicht behandelt. Zwar finden sich allgemeine straftheoretische Überlegungen zum Institut der Strafrestaussetzung[436], die Übernahme der Auflagen- und Weisungsmöglichkeiten der (anfänglichen) Strafaussetzung wurde jedoch lediglich postuliert, ohne auf die Auflagen im einzelnen einzugehen oder deren spezielle Funktion bei der Haftentlassung zu erörtern[437]. Arbeit als möglicher Inhalt einer unbenannten Auflage wurde nicht thematisiert.

In der Literatur bezog man zu den Auflagen bei Strafrestaussetzung nur vereinzelt Stellung. In diesen Fällen wurde übereinstimmend betont, daß die Auflagen nach Strafrestaussetzung lediglich eine Hilfestellung für den Betroffenen darstellen dürften[438], da durch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe dem Sühnebedürfnis bereits genügt wurde[439]. Zwar wurde hier die Arbeitsleistung nicht ausdrücklich benannt, parallel zur Geldbuße müßte auch diese aus dem Kreis der zulässigen Auflagen auszuscheiden sein.

---

432 StGB-Entw AT 1958, Seite 82

433 StGB-Entw E1959, §§ 82 Abs. 4 S. 1, 77 Abs. 1 S. 2 Nr. 5

434 StGB-Entw E1960 §§ 79 Abs. 3 S. 1, 74 Abs. 2 Nr. 4

435 für den Entwurf 1960 StGB-Entw E1960, Begründung Seite 196

436 Sonderausschuß V, Seite 808 ff.

437 Sonderausschuß V, Seite 803

438 *Mittelbach* 1961, Seite 165; noch enger *Schröder* in Schönke / Schröder 1969, § 26 Rnr 23, der unter Bezugnahme auf den oben zitierten Entwurf 1958 Geldbußen und andere Auflagen, die vorwiegend dem Sühnebedürfnis dienen, für unzulässig hält

439 *Schröder* in Schönke / Schröder 1969, § 26 Rnr 23

10.3.3 Auflagen bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, die von der Großen Strafrechtskommission noch abgelehnt worden war[440], erfuhr in den Beratungen des Sonderausschusses eine wesentlich positivere Bewertung. Hier wie bei der Strafrestaussetzung wurde die Möglichkeit der Auflagenerteilung aber lediglich pauschal aus den Regelungen zur (anfänglichen) Strafaussetzung übernommen, ohne sie und speziell die Arbeitsauflage zu diskutieren[441]. Die Arbeitsauflage bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt wurde mit dem 2. StrRG[442] ab 01.01.1975 eingeführt[443]. Durch den Verweis auf § 56b StGB war klargestellt, daß die Arbeitsauflage auch bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt repressiven Charakter hat, zur Genugtuung der begangenen Tat dienen soll[444]. Wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung sollte auch diese Form der Arbeitsauflage insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn das Gericht Grund zu der Annahme hat, daß eine Zahlungsauflage nicht vom Betroffenen persönlich, sondern von Dritten erfüllt wird[445]. Insgesamt finden sich nur wenig Stellungnahmen zur Arbeitsauflage in diesem Verfahren. Teilweise wurden aus Verhältnismäßigkeitsgründen Bedenken gegen eine Arbeitsauflage im Zusammenhang mit §§ 59, 59a StGB erhoben[446].

Zum Teil wurde eine Arbeitsauflage im Verfahren nach § 59 ff. StGB als adäquate Lösung bei materiell schlecht gestellten Beschuldigten angesehen: im Mittelbereich zwischen (bedenklicher) Aussetzung einer kurzen Freiheitsstrafe und einer wegen Mittellosigkeit unangemessenen Geldstrafe könne eine "symbolische Sanktion" (Verwarnung mit Strafvorbehalt) mit einer "realen Sanktion" (Arbeitsauflage) verbunden werden. Scheitere diese, dann biete sich immer noch das unter größerem Druck stattfindende Verfahren nach Art. 293

---

440 *Sturm* in Sonderausschuß V, Seite 811

441 Sonderausschuß V, Seite 813; es wurde lediglich die Frage gestellt, ob es kriminalpolitisch sinnvoll sei, bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt Auflagen zuzulassen, Sonderausschuß V, Seite 833; auf diese Frage wurde in den weiteren Beratungen nicht mehr eingegangen

442 BGBl 1974 I, Seite 1942; zur Geschichte der Vorschriften *Rezbach* 1970, Seite 19 ff.; *Gribbohm* in LK 1993 Vor §§ 59 bis 59c Rnr 1; kritisch zum Gesetzgebungsverfahren *Baumann* 1970, Seite 8

443 §§ 59a Abs. 2, 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB

444 *Gribbohm* in LK 1993, § 59a Rnr 3

445 *Horn* in SK § 59a Rnr 4

446 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 59a Rnr 4, der lediglich gemeinnützige Leistungen in der Form finanzieller Opfer für zulässig hält; für die Zulässigkeit bis zur Höhe der vorbehaltenen Geldstrafe *Horn* in SK § 59a Rnr 5; *Pfohl* 1983, Seite 83

EGStGB an[447]. Diese Einschätzung scheint mit der Wahl der Begrifflichkeit den Charakter der Auflagen im Verfahren nach §§ 59 ff. StGB zu verkennen. Deren Stellung als Nebenanordnungen verbietet es, sie gegenüber der Verwarnung zur Hauptsanktion aufzuwerten.

Die seltene Anwendung des gesamten Rechtsinstituts der Verwarnung mit Strafvorbehalt[448] und die Tendenz der Praxis, auf das Verfahren nach §§ 153a ff. StPO auszuweichen[449], sind die Gründe dafür, daß die Arbeitsauflage in diesem Bereich ein Schattendasein führte[450] und nicht vertieft diskutiert wurde[451].

Seit 1994 ist es nicht mehr möglich, eine Arbeitsauflage neben einer Verwarnung mit Strafvorbehalt zu verhängen. Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz[452] wurde § 59a Abs. 2 StGB neu gefaßt und die Arbeitsauflage als mögliche Nebenentscheidung gestrichen. Begründet wird diese Änderung mit dem sanktionsähnlichen Charakter der Auflage. Das Verfahren nach § 59 StGB sei aber gerade dadurch gekennzeichnet, daß es der Verhängung einer Strafe nicht bedarf[453]. Auffallend ist, daß auch bei dieser Maßnahme des Gesetzgebers eine spezifische Auseinandersetzung mit der Arbeitsauflage nicht stattfindet[454].

---

447 *Dencker* 1986, Seite 404

448 *Horn* 1980, Seite 107; *Baumann* 1980, Seite 464 ff.; *Cremer* 1982, Seite 450; *Dencker* 1986, Seite 399; *Pfohl* 1983, Seite 84

449 *Gribbohm* in LK 1993, Vor §§ 59 bis 59c Rnr 1

450 *Albrecht Hans-Jörg* 1985, Seite 125

451 ausdrücklich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt eine gemeinnützige Arbeit - mit Einwilligung des Beschuldigten - aufzuerlegen, sprach sich der 59. Deutsche Juristentag aus; eine vertiefte Behandlung der Voraussetzungen und Inhalte der Arbeitssanktion fehlt allerdings auch hier, vgl. Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, O 189; zur Frage der Einwilligung des Betroffenen siehe unten Kapitel 3, 2.2

452 vom 28.19.1994, BGBl I, Seite 3186

453 BT-Dr 12 / 6853, Seite 23

454 der nur allgemeine Hinweis auf den sanktionsähnlichen Charakter der Arbeitsauflage stellt lediglich eine Bekräftigung der repressiven Zielrichtung dieser Maßnahme dar, die schon aus dem Gesetz selbst (§ 56b Abs. 1 S. 1 StGB) hervorgeht

10.4 Gemeinnützige Leistungen als Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO

Die Vorschrift des § 153a StPO wurde 1974 mit dem EGStGB eingeführt[455]. Begründungen zur Arbeitsauflage als Einstellungsvoraussetzung sucht man in den Gesetzesentwürfen vergebens[456]. Dominierendes Thema war hier meist - wenn auf die Einzelheiten der Einstellungsvoraussetzungen überhaupt eingegangen wurde - die Zahlung des Geldbetrages nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO[457]. Es kann vermutet werden, daß bei der Einführung des § 153a StPO die damals schon vorhandene Regelung des § 56b StGB global übernommen wurde[458].

10.5 Entwicklung im Jugendstrafrecht

Nach dem Zusammenbruch des "Dritten Reiches" bestand zunächst das RJGG fort. Auch in der Zeit vor dem Erlaß des JGG 1953 schien die Arbeitsauflage als Zuchtmittel im Rahmen der besonderen Verpflichtungen nach § 9 RJGG weiter angewendet worden zu sein. Wegen der Beseitigung von Kriegsschäden wurde ihr sogar eine besondere Sanktionseignung attestiert[459]. Wie vor 1945

---

455 BGBl. I, Seite 469; zur Geschichte dieser Vorschrift vgl. *Ahrens* 1976, Seite 13 ff.; *Kausch* 1980, Seite 45 ff.; mit der Einführung des § 153a StPO wurde auf eine Praxis reagiert, die schon vor 1974 die Einstellung des Verfahrens von der Zahlung von Geldbeträgen abhängig gemacht hatte, vgl. *Kausch* 1980, Seite 33 ff. mwN, bes. Seite 33 FN 68; über erteilte Arbeitsauflagen als Einstellungsvoraussetzung für die Zeit vor 1974 wird allerdings nicht berichtet

456 so im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. StVRG, BT-Dr VI / 3478, Seite 43 f., Seite 73 f., BT-Dr 7 / 551, Seite 43 ff.; Entwurf der Bundesregierung zum EGStGB, BT-Dr VI / 3250 Seite 283 ff, BT-Dr 7 / 550, Seite 297 ff. (zu den Alternativen Wiedergutmachung, Zahlung und Erfüllung der Unterhaltspflicht wird Stellung genommen, die Arbeitsauflage bleibt unerwähnt); Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Dr 7 / 1261, Seite 26 ff.

457 hierfür spricht auch eine Änderung im Gesetzgebungsverfahren: die Frist in § 153a Abs. 1 S. 2 StPO wurde auf Antrag des Bundesrates von 3 auf 6 Monate erhöht; obwohl der Bundesrat in seiner Anregung § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 StPO erwähnt, wird die verlängerte Frist mit der Berücksichtigung länger dauernde "Raten" begründet, vgl. BT-Dr VI / 3250, Seite 457 f.; die Vermutung liegt nahe, daß auch hier "nur" an die Geldbuße gedacht wurde

458 auf die übereinstimmende Formulierung weist *Rieß* in LR 1989, § 153 Rnr 48 hin, ohne dies in einen Begründungszusammenhang zu stellen; zu § 56b StGB siehe oben 10.3.1

459 *Potrykus* 1952, Seite 103: "Eine besondere Rolle werden in zerstörten Städten die Arbeitsauflagen spielen, z.B. die Verpflichtung eines Tanzsünders, eine bestimmte Stundenzahl an Schuttbeseitigungsarbeiten mitzuhelfen oder sonstige gemeinnützige Arbeiten zu verrichten";

konnte die Arbeitsauflage als selbständiges Zuchtmittel nach § 9 RJGG[460], bei dem Absehen von der Verfolgung nach §§ 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 RJGG und bei der Einstellung des Verfahrens durch den Richter nach § 31 Abs. 2 Satz 1 RJGG ergehen. Die Befugnis der Polizei, Arbeitsauflagen zu erteilen[461], bestand nach 1945 nicht mehr[462]. In welchem Umfang von den Arbeitsauflagen Gebrauch gemacht wurde, läßt sich aus heutiger Sicht nicht beurteilen[463].

Die Gesetzgebungsgeschichte des Jugendgerichtsgesetzes 1953[464] weist hinsichtlich der Arbeit als Sanktion einige Besonderheiten auf. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31.03.1952 war die Arbeitsauflage bei den selbständigen Sanktionen zunächst nicht benannt worden. Weder bei den Weisungen (§ 5) noch bei den abschließend aufgezählten besonderen Pflichten (§ 9) wurde die Arbeitsauflage erwähnt[465]. Dafür, daß der Entwurf die Arbeitsauflage nicht als besondere Pflicht ansehen wollte, spricht die vorgesehene Änderung des § 30 Abs. 1 Satz 2 RJGG. Hier wurde die Arbeitsauflage als Voraussetzung des Absehens von der Verfolgung *neben* den besonderen Pflichten genannt[466]. Die Begründung zu dieser Änderung stellte die Herausnahme der Arbeitsauflage aus den besonderen Pflichten nochmals klar[467]. Ohne Zuordnung zu einer Sanktionskategorie und ohne Änderung des RJGG wurde die Arbeitsauflage in § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und in § 52 des Entwurfs erwähnt[468]. Für die Arbeit als jugendstrafrechtliche Sanktion stellte der Entwurf der Bun-

---

Potrykus empfiehlt die Arbeitsauflage als Sanktion sogar in einer Musterverfügung nach §§ 30 Abs. 1, 9 RJGG, vgl. *Potrykus* 1952, Seite 823; eine entsprechende Empfehlung für die Rechtslage nach Erlaß des JGG 1953 gibt *Potrykus* 1955a, Seite 1105

460 so soll nach *Potrykus* 1952, Seite 429 der Vollstreckungsleiter im Rahmen seiner Befugnis, das Zuchtmittel der besonderen Pflichten zu ändern (§ 63 RJGG), die zu leistende Stundenzahl bei einer Arbeitsauflage dann erhöhen, wenn der Jugendliche "faul" war

461 siehe oben 9.2

462 *Potrykus* 1952, Seite 229 und Seite 359

463 *Potrykus* 1952, Seite 103 beklagt jedenfalls, daß die Praxis von den vielfältigen Möglichkeiten der besonderen Pflichten nicht genügend Gebrauch mache

464 hierzu *Potrykus* 1954a, Seite 440; *Potrykus* 1954b, Seite 821; *Pfeiffer* 1989, Seite 164

465 BT-Dr 3264, Seite 19 f.

466 BT-Dr 3264, Seite 26: "Besondere Pflichten auferlegen, eine Arbeitsauflage anordnen oder eine Ermahnung aussprechen kann auch der Jugendrichter" (§ 30 Abs. 1 Satz 2)

467 "Die Änderung des § 30 Abs. 1 ergibt sich daraus, daß in § 9 der Kreis der besonderen Pflichten abschließend umschrieben ist. Die Arbeitsauflage ist deshalb nicht mehr als Pflicht im Sinne dieser Vorschrift anzusehen", BT-Dr 3264, Seite 45

468 hier stehen bei der jugendgerichtlichen Verfügung Geld- und Arbeitsauflage nebeneinander

desregierung mit der Herausnahme der Arbeitsauflage aus den besonderen Pflichten eine Abwertung dar, die (etwa bei § 30 Abs. 1 S. 2) in Ansätzen auch systematisch durchgeführt wurde. Andererseits spricht nichts im Gesetzentwurf für eine Einordnung der Arbeitsauflage als Weisung. Diese steht in den verbleibenden Anwendungsfällen vielmehr zwischen den Kategorien der Weisungen und der besonderen Pflichten und scheint die größten Ähnlichkeiten mit der Geldauflage zu besitzen, mit der sie bei § 52 alternativ vorgesehen ist.

Die Änderungsanträge des Bundesrates zu diesem Entwurf brachten für die Arbeitsauflage eine Reihe von bedeutsamen Änderungen. Wegen der Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen Weisungen und besonderen Pflichten sollten diese zusammengefaßt werden, wobei nunmehr unter den besonderen Pflichten auch die Arbeitsauflage erwähnt wird. Begründet wird diese Änderung mit einem einzigen Satz:

> "Außerdem erscheint es angebracht, wie in § 30 Abs. 1 Satz 2 unter die besonderen Pflichten die Arbeitsauflage aufzunehmen"[469].

Die Bundesregierung folgte in ihrer Stellungnahme den Anregungen des Bundesrates zur Stellung der Arbeitsauflage. Die Arbeitsauflage wird jetzt als besondere Pflicht in § 5 Abs. 2 ausdrücklich genannt[470].

In den anschließenden Beratungen im Ausschuß für Rechtwesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) änderte sich die Stellung der Arbeitsauflage erneut. Mit dem Ziel einer genaueren Abgrenzung wurden im abschließenden Entwurf, der auch in dieser Form zum JGG 1953 wurde, Weisungen (§ 10) und besondere Pflichten (§ 15) getrennt[471], wobei die Arbeitsauflage nunmehr als Weisung erscheint (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4), während sie bei den besonderen Pflichten gestrichen wurde. Eine Begründung bezüglich der veränderten systematischen Stellung der Arbeit erfolgte nicht[472]. Daneben findet sich die Arbeitsauflage als mögliche Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1[473] und bei der jugendrichterlichen Verfügung (§ 75). In zahlreichen weiteren Fällen wurde die Möglichkeit der Verhängung einer Arbeitsauf-

469 BT-Dr 3264, Seite 53

470 BT-Dr 3264, Seite 62

471 BT-Dr 4437, Seite 3 f.

472 BT-Dr 4437, Seite 4

473 BT-Dr 4437, Seite 20

lage geschaffen[474], ohne daß auch nur in einem dieser Fälle eine Begründung für die Verwendung der Arbeitsauflage angegeben wurde[475].

Für die Arbeitsauflage brachte das Gesetzgebungsverfahren zum JGG 1953 insgesamt eine Aufwertung, gleichzeitig aber systematische Unklarheiten. Die Arbeitsauflage soll nunmehr als Erziehungsmaßregel die Lebensführung des Jugendlichen regeln, seine Erziehung fördern und sichern. Als Weisung soll sie in Abgrenzung zu den besonderen Pflichten nach § 15 JGG 1953 keine sühnende Wirkung haben[476]. Sie steht andererseits alternativ zur Geldauflage (§ 75) bzw. zu den besonderen Pflichten (§ 45 Abs. 1), ohne daß für diese Fälle eine andere Ausrichtung der Arbeitsauflage erkennbar wäre.

Nur zum Teil folgte der Gesetzgeber den Stimmen in der jugendstrafrechtlichen Literatur der damaligen Zeit. *Peters* schlug bereits 1947 die Systematik vor, die später dem JGG 1953 zugrundegelegt wurde. Weisungen und besondere Pflichten sollten nach ihrer Zielrichtung und nicht mehr - wie im RJGG 1943 - nach ihrer zeitlichen Einwirkungsdauer abgegrenzt werden. Mit den Weisungen sollte die Lebenshaltung und Lebensgestaltung gefördert und geformt werden[477], mit den besonderen Pflichten dem Jugendlichen als Last das Unrecht seiner Tat vor Augen geführt werden[478]. Für *Peters* stellten in dieser Systematik die Verpflichtungen, "bestimmte Arbeitsleistungen" zu erbringen, eine besondere Pflicht dar[479]. Damit übertrug *Peters* die von ihm bereits 1932 für die Nebenanordnungen bei Strafaussetzung aufgestellte Systematik der Unterscheidung in Führungs- und Erschwerungsanordnungen[480] auf die selbständigen Sanktionen des Jugendstrafrechts. Der Gesetzgeber folgte zwar der Differenzierung, ordnete die Arbeitsauflage aber als Weisung ein (s.o.).

---

474 so ausdrücklich bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 23 Abs. 1 S. 2), bei der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§§ 29 S. 2, 23 Abs. 1 S. 2), bei der Aussetzung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe (§§ 88 Abs. 5 S. 2, 23 Abs. 1 S. 2) sowie bei der Aussetzung des Restes einer unbestimmten Jugendstrafe (§§ 89 Abs. 3, 88 Abs. 5 S. 2, 23 Abs. 1 S. 2), jeweils in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4

475 BT-Dr Nr. 4437, Seite 3, 6f., 8, 11

476 so ausdrücklich der Bericht des Ausschusses, vgl. BT-Dr 4437, Seite 3; so auch *Sieverts* 1952, Seite 290; *Göbel* 1954, Seite 16; hierzu auch *Dallinger-Lackner* 1955, Seite 140

477 für die Arbeitsauflage als Weisung plastisch *Vins* 1955, Seite 100: "Dem arbeitsscheuen Bummelanten wird eine Arbeitsauflage gut tun"

478 *Peters* 1947, Seite 23

479 so in § 15 des Gesetzentwurf, *Peters* 1947, Seite 57

480 *Peters* 1932, Seite 183; falsch ist daher die Einschätzung *Pfeiffers,* daß es sich bei dieser Abgrenzung von *Peters* 1947 um ein "neues" Kriterium handelt, so *Pfeiffer* 1989, Seite 163

Angesichts der nur knappen theoretischen Begründung des Gesetzgebers verwundert es nicht, daß die Trennung von Weisungen und besonderen Pflichten im JGG 1953 in der Folgezeit als nicht gelungen bezeichnet wurde[481]. Die Arbeitsauflage wurde häufig als Beleg dafür angesehen, daß auch Weisungen sühnenden Charakter haben dürften, wenn nur der erzieherische Anspruch gewahrt bleibe[482]. Bei der Arbeitsauflage selbst sei die Gemeinnützigkeit der Arbeit zu wahren, die Arbeitsleistungen sei nach der Freizeit des Jugendlichen zu bemessen[483]. Die Betonung des Zwangscharakters der Arbeitsauflage[484] sei zu vermeiden, da der Jugendliche hierbei seine Sühne- und Einsatzbereitschaft unter Beweis stellen soll[485].

Die Änderungen des JGG im Jahre 1975 waren weitgehend formaler Natur. Wegen des Wegfalls der Übertretungen wurde die Möglichkeit der jugendrichterlichen Verfügung[486] und damit auch der Arbeitsauflage in diesem Zusammenhang gestrichen. Weiter erfolgte zum gleichen Zeitpunkt eine Umbenennung der Arbeitssanktion des Jugendstrafrechts. Die bisherige Formulierung des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ("einer Arbeitsauflage nachzukommen") wurde geändert in: "Arbeitsleistungen zu erbringen". Der Gesetzgeber bekräftigte in seiner Begründung die Einordnung der Arbeit als Weisung und stellte dies auch sprachlich klar[487], wollte mit der gleichzeitigen Umbenennung der besonderen Pflichten in Auflagen[488] Mißverständnisse vermeiden, die bei einer als Weisung verstandenen "Arbeitsauflage" und den sonstigen Auflagen als Zuchtmittel hätten entstehen können.

In der Folgezeit gehörte die Arbeitsweisung zu den zentralen Instrumenten, mit denen im Rahmen der Diversionsbewegung eine "innere Reform des

---

481 *Potrykus* 1954b, Seite 821 f.

482 *Potrykus* 1954b, Seite 821 f.; ähnlich *Dallinger / Lackner* 1955, Seite 142 f.

483 *Potrykus* 1954a, Seite 443; *Potrykus* 1955a, Seite 145

484 auf eine Nichterfüllung kann mit Arrest nach § 11 Abs. 3 JGG reagiert werden

485 *Potrykus* 1954a, Seite 443

486 weggefallen ab dem 01.01.1975, vgl. BT-Dr. 7 / 550, Seite 331

487 die Arbeit sei keine Auflage, weil das Erbringen von Arbeitsleistungen im Bereich des Jugendrechts wohl überwiegend der erzieherischen Beeinflussung der Lebensführung des Jugendlichen diene, so BT-Dr 7 / 550, Seite 328

488 als Grund hierfür wurde die Anpassung an den Sprachgebrauch des § 56b StGB angegeben, BT-Dr 7 / 550, Seite 328

Jugendstrafrechts" und damit eine Zurückdrängung bzw. Ersetzung von Jugendarrest und Geldbuße angestrebt wurde[489].

Die letzte wichtige Zäsur in der Geschichte der Arbeit als jugendstrafrechtliche Sanktion ist im Jahre 1990 anzusiedeln. Mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz vom 30.08.1990[490] hat es der Gesetzgeber ermöglicht, Arbeitsleistungen auch als Auflage gem. § 15 JGG zu verhängen[491]. Die Anordnung, Arbeitsleistung zu erbringen, kann nunmehr selbständig sowohl als Erziehungsmaßregel als auch in der Form des Zuchtmittels erfolgen. Von einer weiteren Änderung der Rechtslage sind Arbeitsleistungen indirekt betroffen. Die Möglichkeit, den Rest einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer zur Bewährung auszusetzen (§ 89 JGG) ist als Folgeentscheidung zur Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe ab 01.01.1996 entfallen. Die in dieser Norm vorgesehene Geltung der Bewährungsvorschriften hatte auch die - zumindest theoretische - Möglichkeit der Anordnungen von Arbeitsweisungen[492] umfaßt[493].

10.6 Diskussionen um eine allgemeine Arbeitsstrafe

Der Streifzug durch die Entwicklung der ambulanten Arbeit als strafrechtliche Sanktion endet mit einer Erweiterung der Perspektive. Angeregt durch die praktischen Erfolge der Modellprojekte mit der gemeinnützigen Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde in den letzten Jahren verstärkt die Forderung nach Ausweitung des Anwendungsgebietes der Arbeitsstrafe gestellt. Eine zentrale Rolle nahm hierbei die Diskussion um Arbeit als eigenständige Sanktion ein[494]. Inwieweit innerhalb dieser Debatte theoretische

---

489 hierzu grundlegend *Pfeiffer* 1989, Seite 141 ff.; kritisch *Plewig* 1985, Seite 59 f.; siehe hierzu auch Kapitel 1, 3.1.1 und 3.2.1

490 BGBl I, Seite 1853

491 zur Begründung näher oben Kapitel 1, 3.2.2

492 §§ 89 Abs. 3, 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG; ob in diesem Zusammenhang Arbeitsweisungen jemals in erheblichem Umfang angewendet worden sind, ist nicht bekannt; empirische Daten über diese Art von Arbeitssanktionen existieren nicht, die Untersuchungen von *Meyer, Fritz* 1956, Seite 69 f.; *von Hinüber* 1961, Seite 69 ff.; *Wachter* 1966, Seite 91; *Meyer-Wentrup* 1966, Seite 240 ff.; *Näther* 1967, Seite 30 ff.; *Höbbel* 1968, Seite 116 ff.; *Müller, Egon* 1969, Seite 131; *Rosig* 1970; *Lange, Peter* 1973, Seite 171 ff. geben darüber keinen Aufschluß

493 nach den oben in Kapitel 1, 3.4 entwickelten Grundsätzen war dagegen eine Anordnung einer Arbeitsauflage, die durch Einbeziehung von § 15 JGG formal möglich war, unzulässig

494 siehe hierzu Kapitel 1, 4

Begründungen geliefert und konkrete Vorschläge für die Durchführung gemacht werden, soll an anderer Stelle untersucht werden[495].

10.7 Zur Akzeptanz der gemeinnützigen Arbeit bei Justiz und Bevölkerung

Die augenblickliche Diskussion um eine erweiterte Anwendung der gemeinnützigen Arbeit[496] spiegelt auch ihre Akzeptanz wieder. Trotz unterschiedlicher Datenlage kann als erwiesen gelten, daß diese Art der Sanktionierung vor allem in der Justiz auf Zustimmung stößt. Schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Einstellung der Bevölkerung und der Betroffenen.

Verschiedene Befragungen vor allem zu den Maßnahmen des Jugendstrafrechts lassen darauf schließen, daß Arbeitssanktionen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, aber auch von Jugendgerichtshelfern positiv eingeschätzt werden[497]. Hervorgehoben wurde als Begründung, daß die Sanktion den Jugendlichen selbst treffe[498] und für ihn belastend sei[499].

Zur Einstellung der Bevölkerung zur gemeinnützigen Arbeit liegen Daten vor, die 1984 in Hamburg erhoben wurden[500]. Bei Erhebung von Sanktionsvorschlägen aus Opfersicht nahm die gemeinnützige Arbeit den höchsten Wert ein[501]. Allerdings sind hier Einschränkungen angebracht. In der erwähnten Befragung wurde mit gemeinnütziger Arbeit nur eine Tätigkeit gemeint, deren Erlös als Schadensersatz an das Opfer weitergeleitet wird[502]. Bedenken hinsichtlich der Verallgemeinerung der Befragungsergebnisse[503] bestehen vor

---

495 siehe hierzu unten Kapitel 3, 3 und 5

496 hierzu siehe auch Kapitel 1, 4

497 *Adam / Albrecht / Pfeiffer* 1986, Seite 78; *Köpcke* 1987, Seite 200; *Walter* 1982, Seite 31; zur Einschätzung von Jugendrichtern auch *Herz* 1991, Seite 150

498 *Ludwig, Wolfgang* 1989, Seite 100

499 *Hering, Eike* 1993, Seite 307; *Schreckling* 1990, Seite 60; zur Einschätzung der Jugendlichen *Karstedt-Henke* 1991, Seite 110

500 *Sessar / Beurkens / Boers* 1986, Seite 93; *Sessar* 1992; *Dassel* 1985

501 *Dassel* 1987, Seite 285; für die befragten Angehörigen der Justiz stand die gemeinnützige Arbeit nicht an erster Stelle der Opferbedürfnisse, *Sessar* 1992, Seite 209 f.

502 *Sessar* 1992, Seite 82

503 wie *Sessar* 1992 sie etwa auf Seite 83 vornimmt; kritisch auch *Sack* 1994, Seite 150 ff.; *Pfeiffer* 1993, Seite 54

allem deshalb, weil die heutigen Formen der gemeinnützigen Arbeit gerade kein Beschäftigungsverhältnis umfassen, bei dem ein Verdienst anfällt[504]. Insofern können diese Daten höchstens erste Indizien für eine positive Einschätzung der gemeinnützigen Arbeit durch die Bevölkerung sein. Deutlicher wird das Bild erst, wenn man die Ergebnisse anderer Befragungen hinzunimmt. Hiernach wird die gemeinnützige Arbeit als Sanktion von großen Teilen der Bevölkerung akzeptiert[505].

Auf der anderen Seite werden von den Betroffenen die Arbeitssanktionen als deutlicher Eingriff verstanden. Daten hierzu liegen vor allem aus dem Jugendbereich vor. Für befragte Jugendliche, die Erfahrungen mit Sanktionen haben, rangierte die Arbeitsweisung in ihrer Schwere noch vor Maßnahmen wie Jugendarrest oder Schadenswiedergutmachung[506]. Für das allgemeine Strafrecht liegen in Ansätzen andere Einschätzungen vor. Geldstrafenschuldner, die freie Arbeit leisten, gaben als Grund für ihre positive Bewertung der freien Arbeit an, daß sie durch diese Tätigkeit die Möglichkeit hätten, ihren Tagesablauf zu strukturieren, sinnvolle Arbeit zu leisten und zu anderen Personengruppen in Kontakt zu kommen[507].

Obwohl Vergleichsdaten in historischer Hinsicht nicht vorliegen, kann doch vermutet werden, daß der in jüngerer Zeit beobachtbare Aufschwung der gemeinnützigen Arbeit zu einem erheblichen Maße durch die positive Einschätzung dieser Maßnahmen in Justiz und Bevölkerung mitbeeinflußt wurde.

11. Zusammenfassung

Die im Altertum vorfindbaren Formen der Arbeitsstrafe[508] verfolgen das Ziel, die Arbeitskraft der Betroffenen für Zwecke des Staates verfügbar zu machen.

---

504 hierzu siehe oben Kapitel 1, 2 und 3

505 *Dijk / Mayhew / Kilias* 1990, Seite 84; *Bilsky / Mecklenburg / Pfeiffer / Wetzels* 1993, Seite 51 ff.; *Dassel* 1987, Seite 285; ähnlich *Kilchling* 1995, Seite 384 f., Seite 431 und Seite 435 ff.; hierzu auch *Kaiser* 1985, Seite 24 ff.; *Schädler* 1990, Seite 17; zu Einzelergebnissen in verschiedenen Deliktskonstellationen *Pfeiffer* 1993, Seite 55 ff.

506 *Karstedt-Henke* 1991, Seite 110; zu beachten ist, daß die Erhebungen vor dem Inkrafttreten des 1. JGGÄndG stattfanden; zu ähnlichen Ergebnissen kamen auch andere Erhebungen, vgl. *Witjes / Nießen / Bergschneider* 1989, Seite 233; für die Brücke München *Resch* 1992, Seite 134 und *Marks* 1981, Seite 284

507 *Block* 1990, Seite 118

508 siehe oben 3

Sie stellen meist Ersatzsanktionen für die Todesstrafe dar und sind systematisch als Leibesstrafen anzusehen. Erste Differenzierungen zeigen sich schon im späten römischen Recht. Arbeit als Strafe kommt hier wegen ihrer gesellschaftlichen Bewertung nur für Angehörige niederer Schichten in Betracht. Die zeitlich befristete Zwangsarbeit beabsichtigt eine nur befristete Degradierung der Betroffenen und läßt mit der Lockerung der Sicherungen erste Differenzierungen der mit der Arbeitsstrafe verbundenen Freiheitsentziehung erkennen. Die Arten der Arbeit bei der zeitlich befristeten Zwangsarbeit, die meist öffentlich ausgeführt werden, weisen einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft auf. Das daneben existierende Institut der Knechtschaft umfaßt zwar auch Arbeitsleistungen, ist mit seiner privatrechtlichen Orientierung (Arbeit für den Gläubiger, Ablösbarkeit durch Zahlung) aber nicht als Vorform späterer Arbeitsstrafen anzusehen.

Im deutschen Recht des Mittelalters[509] mit den dominierenden Strafformen der Todes- und Leibesstrafen hat die Arbeitsstrafe zunächst keine Bedeutung. Vor der Entstehung eines geordneten Gemeinwesens ist eine Arbeitssanktion im heutigen Sinne nicht denkbar. Die Arbeit ist bei der als Verlängerung der Schuldknechtschaft anzusehenden Strafknechtschaft zwar möglicherweise Sanktionsinhalt, sie tritt aber nur sekundär als Folge der prinzipiell privaten Gebundenheit des Betroffenen zugunsten des Gläubigers ein. Vom grundlegenden gesellschaftlichen Wandel, der sich im ausgehenden Mittelalter mit dem Erstarken staatlicher Gewalt und der Entwicklung städtischer Gemeinwesen anbahnt, wird auch die Arbeitsstrafe erfaßt. Bereits vor der Rezeption sind in den Stadtrechten Arbeitssanktionen als Teil vor allem der niedergerichtlichen Strafpraxis nachweisbar[510]. Arbeit wird als Schandstrafe verhängt, die den Betroffenen zeitlich befristet der Herabsetzung der übrigen Bevölkerung preisgibt. Verrichtet werden niedere Tätigkeiten in der Stadt, die für die Gemeinschaft nützlich, deren regelmäßige Erledigung aber nicht notwendig ist. Bereits in dieser Zeit sind erste Ansätze einer ambulanten Arbeitsstrafe erkennbar, da Sicherungen während der Arbeit und Freiheitsentziehung während der arbeitsfreien Zeit nicht zu den Wesensmerkmalen dieser Sanktion gehören. Eingesetzt wird diese Sanktion für leichte Straftaten und auch als Ersatz für nicht gezahlte Bußen.

---

509 siehe oben 4.1

510 siehe oben 4.3

Die grundlegenden Veränderungen, die im deutschen Recht mit der Rezeption eintraten, erfaßten zum Teil auch die Arbeitsstrafe[511]. Die bereits vor dieser Epoche bekannten Arbeitssanktionen für leichtere Straftaten fanden - teilweise auch als schimpfliche Strafen - ihre Fortsetzung. Die eigentlichen Neuerungen bestanden in einer erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Arbeitsstrafe. Diese kam nun als arbiträre Strafe oder als Milderung vor allem an Stelle von Prügelstrafe und Landesverweisung, aber auch als Ersatz für Lebens- und Leibesstrafen zur Anwendung. Nicht alle Formen der vereinfachend mit "opus publicum" umschriebenen Arbeitsstrafen waren mit Freiheitsentzug verbunden. Bei den Arten der zu verrichtenden Arbeiten kamen zu den Tätigkeiten im lokalen Bereich Arbeiten im Bergbau, an Festungen und auf Galeeren hinzu. Kennzeichnend ist, daß die Arbeitsstrafe ihren ausschließlich lokalen Bezug und damit ihren bisher eindeutigen Charakter verliert. Waren die "Strafarbeiten in der Stadt" in ihrer Vollstreckung und in ihren Ergebnissen für das Gemeinwesen sichtbar und nützlich, so lassen die neueren Formen eine andere Funktion erkennen. Der wirtschaftliche Nutzen kommt nunmehr dem Staat als Ganzem zugute, die Ausführung der Arbeiten ist für dessen Zwecke sogar notwendig. Die utilitaristische Begründung der Arbeitsstrafe wird verstärkt und ausgeweitet. Dagegen verlieren die öffentliche Vollstreckung und die Schimpflichkeit der Arbeiten an Bedeutung.

Mit der Entwicklung der Zuchthäuser tritt die Arbeitsstrafe in eine neue Phase ein[512]. Die allmähliche Wandlung der Zucht- und Arbeitshäuser von armenpolizeilich gesteuerten Anstalten zu Orten der Bestrafung führt zu einer Verschmelzung von Arbeitsstrafe mit Freiheitsentzug und Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang. Wohl auch aus Bewachungsgründen wird die Ableistung der Arbeitsstrafe zunehmend in die Zuchthäuser verlegt. Entscheidend ist, daß erst mit der "Verlegung" der Arbeitsstrafe in die Zuchthäuser das Ziel der Besserung der Betroffenen Bedeutung erlangte. Ermöglicht wurde diese Entwicklung durch eine geänderte Bewertung der Arbeit. Arbeiten an sich galt schon als Sanktionsziel, mit dem eine Besserung der Betroffenen erreicht werden sollte.

Für die Arbeitsstrafe ist das Zeitalter der Aufklärung eine Phase des quantitativen Aufschwungs, aber auch der theoretischen Reflexionen[513]. In dem Bemühen, die als zu hart empfundenen Strafen dieser Zeit zu mildern, wird die Arbeitsstrafe zum Ausweg, wobei diese meist mit Freiheitsentzug verbunden ist.

---

511 siehe oben 5

512 siehe oben 5.3

513 siehe oben 6

Die Arbeitsstrafe wird in der Literatur häufig behandelt, wobei die Abschrekkung des einzelnen und der Nutzen für den Staat die beherrschenden Gedanken darstellen. Geringere Bedeutung haben die ambulanten Formen der Arbeitsstrafen, obwohl mit den sächsischen Vorschriften von 1698 erstmals eine Kodifikation einer ambulanten Arbeitssanktion ("Handarbeitsstrafe") zu verzeichnen ist. Bemerkenswert ist, daß die Handarbeitsstrafe ihre Begründung vor allem aus der Schädlichkeit und Nutzlosigkeit der Freiheitsstrafe erfährt. Die Arten der zu verrichtenden Arbeiten sind nicht geregelt, sondern werden der örtlichen Praxis überlassen. Schon zu Beginn der Kodifikationsgeschichte der ambulanten Arbeitsstrafe wird eine Abstinenz in Fragen der Durchführung der Arbeit deutlich. Diese gehört auch in der weiteren Entwicklung zu den zentralen Kennzeichen der Regelungen zur Arbeitsstrafe.

Im 19. Jahrhundert wird die ambulante Arbeitsstrafe in mehreren Staaten gesetzlich eingeführt[514]. Sie dient als Ersatz für Gefängnis- und Geldstrafen sowie als Sanktion im Bereich des Forststrafrechts. Die Durchführung der Arbeiten ist den örtlichen Stellen übertragen, ihre Ergebnisse kommen zumindest mittelbar der lokalen Gemeinschaft zugute. Eine Neuerung stellt dar, daß die ambulante Arbeitsstrafe nach den Gesetzen einiger Staaten auf Personen beschränkt werden soll, die sich durch Handarbeit ernähren. Mindestens für diese Fälle stellt die ambulante Arbeitsstrafe eine Erweiterung des Sanktionenspektrums dar, denn nach den Vorstellungen der Zeit konnten diese Personen weder durch Geldstrafe (wegen Mittellosigkeit) noch durch Gefängnisstrafe (wegen der damit verbundenen mindestens physischen Existenzsicherung) wirksam bestraft werden.

Eine weitere Möglichkeit der ambulanten Arbeit wird 1856 durch die Nebenstrafe der Überweisung an die Landespolizeibehörde (ab 1871 § 362 RStGB) geschaffen[515]. Die Landespolizeibehörde konnte in bestimmten Übertretungsfällen den Betroffenen entweder im Arbeitshaus unterbringen oder ihn zu "gemeinnützigen Arbeiten" verwenden. Kennzeichend ist, daß weder die gesetzliche Einführung dieser Sanktionsalternative noch die hier erstmals in der Geschichte der ambulanten Arbeitsstrafe vorgenommene Benennung der Tätigkeiten als "gemeinnützig" begründet wird[516]. Aus den wenigen dokumentierten Praxisberichten wird deutlich, daß die Anwendung dieser Sanktionsalternative nur dann erwogen wurde, wenn in Arbeitshäusern nicht ausreichend

514 siehe oben 7.1

515 siehe oben 7.3

516 eine Rolle mag die Abgrenzung zur Erwerbsarbeit gespielt haben

Plätze für die Unterbringung der Betroffenen zur Verfügung standen. In diesen Fällen wurde die gemeinnützige Arbeit sogar als geeignetes Erziehungsmittel angesehen, weil der Betroffene in häuslicher Umgebung verbleiben konnte. Keine Rolle spielte hierbei die Art der zu verrichtenden Tätigkeit.

Die Diskussion um die ambulante Arbeitsstrafe Ende des 19. Jahrhunderts nimmt ihren Ausgangspunkt an der Kritik an der kurzen Freiheitsstrafe[517]. Nach eingehenden Debatten spricht sich der 23. Deutsche Juristentag 1895 für die Einführung der Strafarbeit an Stelle der Ersatzfreiheitsstrafe aus, wobei die Einzelheiten der "für öffentliche Zwecke" zu leistenden Arbeit nicht behandelt werden. Als Probleme werden die Beschaffung geeigneter Arbeitsgelegenheiten, die Kosten für die Beaufsichtigung sowie das Fehlen geeigneter Ersatzsanktionen angesehen. Die Diskussionen setzen sich in den Entwürfen zur Strafrechtsreform fort[518], wobei letztlich die Verwendung der "freien Arbeit" nur zur Tilgung von Geldstrafen und nicht als allgemeiner Ersatz für kurzfristige Freiheitsstrafen allgemeine Zustimmung findet. 1921 wird mit § 7 des Geldstrafengesetzes erstmals für das gesamte Reichsgebiet die Möglichkeit geschaffen, uneinbringliche Geldstrafen abzuarbeiten. Die Vorschrift, später als § 28b ins RStGB übernommen, wirkte sich praktisch allerdings kaum aus, vor allem deshalb, weil die erforderlichen Ausführungsvorschriften nicht geschaffen wurden.

Im Bereich der "vorläufigen Entlassung" war es nach § 24 RStGB zwar möglich, den Strafgefangenen bei ihrer vorzeitigen Entlassung Verpflichtungen aufzuerlegen[519]. Unter den gesetzlich nicht näher definierten Verpflichtungen scheint zunächst eine Arbeitsleistung nicht verstanden worden zu sein. Erst in den 30er Jahren wird in den untergesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit erwähnt, den Betroffenen Geldbußen aufzuerlegen. Entsprechend dieser Praxis sieht der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 die Möglichkeit der Geldauflage vor. Arbeit als Auflage war in den Entwürfen vor 1933 nicht enthalten. Eine in Teilen andere Entwicklung nahm die (anfängliche) Strafaussetzung zur Bewährung[520]. Als Gnadenentscheidung etwa seit der Jahrhundertwende praktiziert, sah man zunächst keine Notwendigkeit, den Betroffenen besondere Pflichten aufzuerlegen. Erst nachdem in Preußen die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße geschaffen worden war, wurde 1921 zunächst

517 hierzu oben 7.2

518 siehe oben 8.1

519 siehe oben 8.2.1

520 siehe oben 8.2.2

für den Bereich der zur Bewährung ausgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen die Möglichkeit der freien Arbeit als Bewährungsauflage eingeführt. Spätere Quellen deuten darauf hin, daß die Arbeit als Bewährungsauflage nicht auf den Randbereich der ausgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen beschränkt geblieben ist. Mit der Einführung der Geldbußen und der freien Arbeit als Bewährungsauflage werden so erstmals Möglichkeiten einer Sanktionierung durch Auflagen (nach *Peters* Erschwerungsanordnungen) geschaffen. Genauso wie die Geldbuße wird die freie Arbeit als vom Vergeltungsgedanken mitbestimmte Maßnahme betrachtet.

Im Jugendgerichtsgesetz 1923[521] wird die Arbeit als Sanktion nicht ausdrücklich erwähnt. Sie wird aber - wenigstens von Teilen der Literatur - als mögliche Konkretisierung der besonderen Verpflichtung angesehen, die entweder selbständig als Erziehungsmaßregel oder im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung verhängt werden kann. Unklar bleibt die dogmatische Einordnung der Arbeit. Wenigstens teilweise wird die Arbeitsauflage analog zum Allgemeinen Strafrecht als Erschwerungsanordnung mit Vergeltungscharakter verstanden. Festzustellen ist, daß auch im Jugendstrafrecht eine theoretische Diskussion der Arbeit und der Arbeitsinhalte nicht stattgefunden hat und daß darüber hinaus eine spezifisch auf das Jugendstrafrecht bezogene Begründung der ambulanten Arbeit als Sanktion fehlt.

In der Zeit der NS-Diktatur[522] ändert sich die Rechtslage im Allgemeinen Strafrecht nicht. In der Literatur wird zwar einerseits die stärkere Anwendung des § 28b StGB gefordert, andererseits werden Bedenken gegen die ambulante Strafarbeit vorgebracht, da diese der nationalsozialistischen Hochschätzung der Arbeit zuwider laufen würde. Größere Veränderungen ergeben sich in dieser Zeit im Jugendstrafrecht. Schon vor dem Erlaß des RJGG 1943 wird auf dem Erlaßweg die Anwendung der Arbeitsauflage als Ersatz für den Jugendarrest gestattet. Mit dieser soll der Jugendliche seine Einsatzbereitschaft dokumentieren. Bei den Arten der durchzuführenden Arbeiten werden ideologische Probleme deutlich: in keinem Falle sollen die Jugendlichen "ehrenvolle" Tätigkeiten verrichten, für die Angehörige der Hitler-Jugend oder des Arbeitsdienstes eingesetzt werden. Berichte aus der Praxis zeigen, daß die Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht mindestens in einigen Regionen zum Bestandteil der Jugendstrafrechtspraxis geworden ist. Im RJGG von 1943 wird die Arbeitsauflage erstmals im Jugendstrafrecht gesetzlich erwähnt. Von einer einheitlichen

521 hierzu oben 8.3

522 siehe oben 9

Stellung im Sanktionsgefüge des RJGG kann trotzdem keine Rede sein. Neben den benannten Fällen soll die Arbeitsauflage - nach den Richtlinien zum RJGG - auch noch im Rahmen der Zuchtmittel als besondere Pflicht angewendet werden können. Hiermit wird der ahndende Charakter der ambulanten Arbeit nochmals verdeutlicht.

In der Zeit nach 1945[523] wurde zunächst in Baden-Württemberg ein lokaler Versuch unternommen, die freie Arbeit in die Praxis umzusetzen. 1947/48 bestand die Möglichkeit, gnadenweise die Abarbeitung von Freiheitsstrafen zu gestatten. In den weiteren Diskussionen um die Strafrechtsreform wurde die freie Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung nur am Rande und mit unterschiedlichen Ergebnissen behandelt. Theoretische Gedanken fehlen, lediglich auf die mangelnde Praktikabilität des weitergeltenden § 28b StGB wird verwiesen. Der weitergehende Vorschlag des § 52 AE[524], der bei Geldstrafen eine Wahlmöglichkeit zwischen Zahlung und Abarbeitung vorsah, konnte die Entwicklung nicht wesentlich beeinflussen. Unter dem Eindruck der verstärkten Anwendung der Geldstrafe und der damit einhergehenden häufigeren Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgten die nächsten Anstöße für die gemeinnützige Arbeit aus der Praxis. In einzelnen Bundesländern wurde ab 1968 die Durchführung des § 28b StGB erprobt. Dies führte schließlich dazu, daß die Regelung des § 28b StGB beibehalten und als Art. 293 EGStGB in das reformierte Strafrecht übernommen wurde. Seit Anfang 1987 ist die Abarbeitung uneinbringlicher Geldstrafen in allen alten Bundesländern möglich; seit 1993 haben auch die neuen Bundesländer entsprechende Vorschriften erlassen.

Der Weg zur Arbeitsauflage bei der Strafaussetzung zur Bewährung ist von Zufälligkeiten und fehlenden Begründungen gekennzeichnet. Im Rahmen der (anfänglichen) Strafaussetzung[525] wurde zunächst 1953 die Möglichkeit der Auflagenerteilung geschaffen, ohne im offenen Katalog des § 24 StGB die Arbeit als Inhalt einer Auflage zu nennen. Die Entwürfe zur Strafrechtsreform umfaßten ab 1958 eine Leistungsauflage, die im wesentlichen mit den Bedürfnissen der Praxis begründet wurde. Die heutige Formulierung des § 56b StGB ("sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen") geht auf die Beratungen des Sonderausschusses zurück, wobei die Gemeinnützigkeit der Leistungen ohne jede theoretische Reflexion ihren Weg in den Entwurf und letztlich in das

523 siehe oben 10.1

524 hierzu oben 10.2

525 siehe oben 10.3.1

1. StrRG gefunden hat. Klargestellt wurde ab 1970 die ahndende Funktion der Auflagen.

Während die Strafrestaussetzung[526] bis 1953 als §§ 23 bis 26 StGB eigenständig geregelt worden war, erklärt § 26 StGB ab 1953 die wesentlichen Regelungen der (anfänglichen) Strafaussetzung auch für den Fall der bedingten Entlassung für anwendbar. Von dieser Verweisung sind auch die Auflagenmöglichkeiten umfaßt. Dies hatte zur Folge, daß die Auflagen bei der Strafrestaussetzung meist nur am Rande mitbehandelt wurden und eine eigenständige Diskussion um diese Maßnahmen nicht stattfand. Eine einzige Ausnahme ist festzustellen: der Entwurf eines Allgemeinen Teils 1958 lehnte die Auflagen bei Strafrestaussetzung ab, weil dem Sühnebedürfnis bereits durch Verbüßung von Freiheitsstrafe genügt worden sei. Diese Ansicht, die teilweise auch in der Literatur vertreten wurde, hat aber nicht verhindern können, daß die pauschale Verweisung auf die Auflagenmöglichkeit bei der (anfänglichen) Strafaussetzung in der weiteren Entwicklung erhalten blieb. Eine ähnliche Entwicklung ist bei dem 1975 eingeführten Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt festzustellen[527]. Auch hier wurde mit der Verweisung auf die Vorschriften der (anfänglichen) Strafaussetzung die Arbeitsauflage für anwendbar erklärt, ohne daß eine Begründung des Sinns dieser Sanktion in dem speziellen Verfahren erkennbar wäre. Seit 1994 ist die Arbeitssanktion bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht mehr möglich. In der Gesetzesänderung wird hierzu bemerkt, daß die repressive Funktion der Arbeitsauflage mit dem Verfahren der Verwarnung nicht harmoniere.

Das Jugendstrafrecht nach 1945[528] zeigt zunächst eine wechselvolle Entwicklung der Arbeit als Sanktion. Im Gesetzgebungsverfahren war die ambulante Arbeit als eigenständige Sanktion zunächst nicht vorgesehen, wurde dann auf Anregung des Bundesrates als besondere Pflicht aufgenommen, um schließlich nach den Beratungen des zuständigen Ausschusses als Weisung im Gesetz zu erscheinen. Die Begründungen und Diskussionen befaßten sich zwar allgemein mit dem Verhältnis von besonderen Pflichten und Weisungen, nicht aber mit der Arbeitsauflage. Der Gesetzgeber setzte sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch zu Äußerungen im Schrifttum, die die Arbeitsauflage überwiegend als Zuchtmittel verstanden wissen wollten, ohne sich jedoch mit diesen auseinanderzusetzen. In vielen anderen Bereichen (Strafaussetzung zur

526 hierzu siehe oben 10.3.2

527 siehe oben 10.3.3

528 siehe oben 10.5

Bewährung, Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe) wird im JGG 1953 die Arbeitsweisung für anwendbar erklärt, ohne daß hierzu eine eigenständige Begründung erkennbar wird. Die grundsätzliche Kritik an der gesetzlichen Unterscheidung des JGG 1953 zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln bezieht sich häufig auf die Arbeitsauflage, deren auch sühnende Wirkung betont wird. Der Gesetzgeber ändert schließlich 1990 die Einordnung der Arbeit als Sanktion des Jugendstrafrechts, die nunmehr sowohl als Weisung als auch in Form der Auflage verhängt werden kann. In der Praxis hat die Arbeitsleistung seit Beginn der Diversionsbewegung eine erhebliche Rolle bei dem Bemühen gespielt, stationäre Reaktionen des Jugendstrafrechts, insbesondere den Jugendarrest zurückzudrängen.

Die Entwicklung in jüngerer Zeit[529], besonders die Forderung nach einer selbständigen Arbeitsstrafe sind zurückzuführen auf den Aufschwung, der bei der Verhängung der Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht und bei der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafen in den letzten Jahren zu verzeichnen war.

Insgesamt bleibt festzuhalten: die Arbeitsstrafe tritt im Laufe ihrer langen Geschichte auch in ihren ambulanten Formen meist als Ersatz-, Alternativ- oder Nebensanktion auf. Frühe ambulante Arbeitsstrafen sind bereits ab dem 15. Jahrhundert dort vorzufinden, wo eine Sicherung der Betroffenen entbehrlich erscheint. Die selbständige Arbeitsstrafe verliert mit dem Ausbau der Freiheitsstrafe ihre Bedeutung. Mindestens seit Anfang des 19. Jahrhunderts überwiegend 'negative' Begründungen für die Rechtfertigung der Arbeitsstrafe, die meist der schädlichen und nutzlosen kurzen Freiheitsstrafe gegenübergestellt wird. Damit einher gehen spezifische Regelungsdefizite. Es bleibt offen, wie im einzelnen die Arbeit abgeleistet werden soll, die Ausgestaltung wird der Praxis vor Ort überlassen. Anstelle einer expliziten Rechtfertigung der ambulanten Arbeitssanktion durch die Inhalte der Arbeit scheint ab Mitte des 19. Jahrhunderts die - meist allerdings nicht weiter hinterfragte - Vokabel der "Gemeinnützigkeit", die gleichsam ihre Begründung in sich trägt, zu treten. Wenn sich Arbeit als Sanktion aus sich selbst heraus rechtfertigt, dann gilt dies erst recht für eine Arbeit für den "gemeinen Nutzen". Die eher versteckte Einordnung der Arbeit in das Sanktionensystem (als Bewährungsauflage oder als Ersatz für die uneinbringliche Geldstrafe) stellt sich dar als Tribut an die mehrdeutige gesellschaftliche Bewertung von Arbeit.

---

529 siehe oben 10.6

Kapitel 3: Systematik der Arbeit als strafrechtliche Sanktion

1. Einleitung

In der Beschreibung der nach dem geltenden Recht zulässigen Formen der Arbeit als strafrechtliche Sanktion[1] sowie in der historischen Betrachtung der ambulanten Arbeit als Sanktion[2] blieben zentrale Aspekte bislang ausgeblendet. In dem folgenden Teil soll versucht werden, die systematische Stellung dieser Sanktionsform zu beleuchten und damit die bisherigen Ausführungen zu ergänzen. Institutionelle (Dauer und Art der Arbeiten) und personelle Rahmenbedingungen (Rechtsstellung der Beteiligten) sind hierbei in gleicher Weise zu untersuchen wie die Begründungen bzw. Rechtfertigungen dieser Sanktionsart oder die Vergleichbarkeit bzw. Austauschbarkeit mit anderen Sanktionsformen. Die Suche nach den Strukturelementen muß an den einzelnen Formen der Arbeit im geltenden Strafrecht ansetzen; erst nach dieser Einzelbetrachtung wird sich herausstellen, ob und in welcher Weise ambulante Arbeit als strafrechtliche Sanktion durch allgemeine Merkmale charakterisiert werden kann.

2. Formale Struktur der Arbeit als Strafe im deutschen Strafrecht

2.1 Zeitgrenzen der Arbeit

Für die Schwere von Arbeit als Sanktion ist deren zeitliche Dauer ein wesentlicher Faktor. Um die Dimensionen der möglichen Inanspruchnahme der Betroffenen zu verdeutlichen, sollen im folgenden die Zeitgrenzen der Arbeit nach

---

1 siehe oben Kapitel 1

2 siehe oben Kapitel 2

ihren gesetzlichen Vorgaben analysiert werden. Es geht hierbei wiederum[3] um eine Betrachtung aus der Perspektive der sanktionenrechtlichen Institute, innerhalb derer Arbeit als Sanktion zulässig ist[4]. Zusätzliche Begrenzungen, die sich aus den Inhalten der geleisteten Arbeit selbst ergeben, bleiben zunächst ausgeklammert[5]. Ziel ist die Konkretisierung der zeitlichen Grenzen; wo eine Angabe in Stunden[6] nicht möglich erscheint, werden lediglich allgemeine Kriterien benannt.

2.1.1 Im Allgemeinen Strafrecht

(1) Als Auflage bei der Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO ist die Verpflichtung zur Erbringung "gemeinnütziger Leistungen" möglich. Das Gesetz selbst enthält keine Angaben hinsichtlich der zeitlichen Grenzen der Arbeitsverpflichtung[7]. Ein erster Anhaltspunkt bezüglich möglicher Obergrenzen scheint sich aus der Verfahrensvorschrift des § 153a Abs. 1 S. 2 StPO zu ergeben. Hier wird bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zur Erfüllung der Auflage eine Frist setzt, die in den Fällen der Arbeitsauflage höchstens sechs Monate betragen und einmalig[8] um drei Monate verlängert werden darf[9]. Für die Arbeitsauflage ergäbe sich daraus eine Obergrenze von in der Regel sechs, in Verlängerungsfällen von neun Monaten. Aus mehreren Gründen kann diese Fristbestimmung die zulässige Dauer einer Arbeitsauflage nach § 153a Abs. 1 StPO nicht markieren. Es wäre daraus nicht ersichtlich, welche tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit dem Betroffenen

---

3 ähnlich wie in Kapitel 1

4 hierzu näher oben Kapitel 1

5 hierzu näher unten Kapitel 4

6 die Angabe in Stunden hat sich mittlerweile - von den Fällen der Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 293 EGStGB ausgehend - zur dominierenden Ausdrucksform entwickelt

7 daß der Beschuldigte den Auflagen nach § 153a StPO zustimmen muß, macht eine Diskussion der zeitlichen Grenzen der Arbeitsauflage nicht überflüssig; Auflagen, die den Betroffenen unverhältnismäßig belasten, wären auch bei dessen Zustimmung rechtswidrig; die Zustimmung kann auch deshalb nur eine eingeschränkte Funktion besitzen, weil sich der Beschuldigte in einer für ihn erheblichen Drucksituation befindet; aus der Literatur sind Stellungnahmen zu den Zeitgrenzen der Arbeitsauflage nach § 153a StPO nicht zu ersehen; wenn die Verpflichtung zu "gemeinnützigen Leistungen" erwähnt wird, so bei *Weigend* 1984, Seite 26, so werden deren Obergrenzen nicht diskutiert

8 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 54

9 § 153a Abs. 1 S. 3 1. HS StPO

auferlegt werden kann, ob Wochenenden eingeplant werden dürfen etc. Eine schematische Übertragung des Umrechnungsmaßstabes aus dem Verfahren nach Art. 293 EGStGB[10] könnte diesen Mangel nicht beseitigen, weist vielmehr auf die Untauglichkeit dieser Grenzbestimmung hin. Würde man die Maßstäbe des Art. 293 EGStGB hier anlegen, so würde sich als zulässige Höchstgrenze der Arbeit in den Regelfällen eine Dauer von 1080 Stunden ergeben, in Verlängerungsfällen könnte die Dauer bis zu 1620 Stunden steigen[11]. Einer solchen Fristberechnung kann indessen aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Einmal würde dem Betroffenen damit aufgegeben, an sieben Tagen in der Woche je 6 Stunden Arbeit zu leisten, worauf die Arbeitsstellen im Regelfall nicht eingerichtet sind. Scheitern würden solche Auflagen damit schon an ihrer Erfüllbarkeit. Daneben würde dem Betroffenen keine Zeit verbleiben, zu einer entsprechenden Arbeitsstelle vermittelt zu werden. Schließlich würde mit einer solchen Fristberechnung das Verfahren nach § 153a StPO in seinem Gewicht noch jenseits der Verwarnung mit Strafvorbehalt liegen, das nur bei verwirkter Geldstrafe bis 180 Tagessätze anwendbar ist. Ähnliche Bedenken ergeben sich, wenn man zur Berechnung der Höchstfristen zwar den Umrechnungsmaßstab aus Art. 293 EGStGB beibehielte, die Arbeitszeit aber auf Wochentage beschränkte[12]. Die sich dann ergebende Netto-Arbeitsbelastung würde dann einer Geldstrafe von 120 (bzw. 180) Tagessätzen und damit einer Freiheitsstrafe von 4 bzw. 6 Monaten entsprechen. Auch mit diesen Höchstgrenzen wäre der sanktionenrechtliche Unterschied zur Verwarnung mit Strafvorbehalt eingeebnet[13]. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß durch die Fristbestimmungen des § 153a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO keine Konkretisierung der Höchstgrenzen der Arbeitsauflage erfolgen kann.

Auch aus dem Grundsatz, daß auch im Verfahren nach § 153a StPO an den Beschuldigten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen[14], er-

---

10 mit einer Arbeitzeit von 6 Stunden zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe, *Feuerhelm* 1991, Seite 31 ff.

11 pauschal berechnet aus 180 bzw. 270 Tagessätzen, was einer Frist von 6 bzw. 9 Monaten entsprechen würde und einer Tagesquote von 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit

12 danach würden die Obergrenzen der Arbeitsauflage bei 720 Stunden, in Verlängerungsfällen bei 1080 Stunden liegen, berechnet aus einer monatlichen Stundenzahl von 120 (4 Wochen à 5 Tage à 6 Stunden)

13 aus der hier vorgenommenen Einordnung des § 153a StPO in das Sanktionensystem ergeben sich auch die Höchstgrenzen einer Geldzahlungsauflage, siehe hierzu unten

14 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 39; *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 15; *Pfeiffer* in Pfeiffer / Fischer 1995, § 153a Rnr 2

gibt sich unmittelbar keine allgemeingültige Höchstdauer einer Arbeitsauflage. Im Hinblick auf die Geldzahlungsauflage wird dieser Grundsatz bei § 56b StGB dahingehend konkretisiert, daß die Auflage nicht außer Verhältnis zur Schuld des Betroffenen und zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen stehen darf[15]. Die Übertragung dieser Kriterien auf die Arbeitsauflage erbringt keine fixierbaren Zeitgrenzen; sieht man die wirtschaftlichen Verhältnisse als Äquivalent für die Leistungsfähigkeit eines Betroffenen, so deutet dieses Merkmal auf inhaltliche Bedingungen der Tätigkeit[16], aus denen sich die Unzumutbarkeit ergeben kann. Es bleibt zu prüfen, ob sich aus der Einordnung des Verfahrens nach § 153a StPO in das Sanktionensystem eine Festlegung der Obergrenzen der Arbeitsauflage ergibt[17]. Im Hinblick auf die Höhe einer Geldzahlungsauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO wird vertreten, daß sich die Bemessung der Geldzahlungsauflage nicht nach dem durch die Straftat bewirkten Schaden[18], sondern nach der Schuld des Betroffenen zu richten habe. Hierbei müsse das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO auf Fälle beschränkt bleiben, in denen bis zu 30 Tagessätze Geldstrafe schuldangemessen wären[19]. Im Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO seien dagegen Geldzahlungsauflagen in einer Höhe möglich, die 90 Tagessätzen Geldstrafe entsprechen würden[20]. Legt man an die oben genannten Zahlenangaben den Umrechnungsmaßstab der uneinbringlichen Geldstrafe an, so würde sich als Höchstgrenze einer zulässigen Arbeitsauflage nach § 153a Abs. 1 StPO eine Dauer von 180 Stunden ergeben, für die Arbeitsauflage nach § 153a Abs. 2 StPO eine Dauer von 540 Stunden. Allerdings ist hier eine weitere Einschränkung geboten. Eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen soll dem Betroffenen den Wert des Nettoeinkommens

---

15 OLG Stuttgart NJW 1954, Seite 522; OLG Hamm VRS 12, 1957, Seite 61; OLG Hamm VRS 37, 1969, Seite 262; HansOLG MDR 1971, Seite 66; LG Hagen StV 1985, Seite 465 (LS); OLG Düsseldorf NStE Nr. 1 zu § 56a StGB

16 hierzu unten Kapitel 4

17 hierzu für die Einordnung der Geldzahlungsauflage *Fünfsinn* 1987, Seite 97 ff.

18 an diesem Kriterium orientieren sich offenbar häufig die Entscheidungen in der Praxis, *Kunz* 1980, Seite 74; *Meinberg* 1985, Seite 125 f.

19 *Schöch* in AK-StPO 1992, § 153a Rnr 30; *Weigend* 1984, Seite 31; für eine Begrenzung der Geldzahlungsauflage auf DM 300,- *Kunz* 1980, Seite 104; *Kunz* 1984, Seite 325

20 *Schöch* in AK-StPO 1992, § 153a Rnr 16; für diese Einordnung der Einstellungen nach § 153a StPO spricht, daß Verurteilungen von nicht mehr als 90 Tagessätzen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 32 Abs. 2 Nr. 5a BZRG) und damit als leichte Bestrafungen gelten können, *Rebmann / Ulhig* 1985, § 32 Rnr 30; eine Freiheitsstrafe von drei Monaten stellt daneben die niedrigste erhöhte Mindeststrafe dar und markiert auch aus diesem Grund eine sanktionsrechtliche Zäsur in der Bewertung der Strafen

eines Monats entziehen. Hierbei werden auch Wochenenden einbezogen[21]. Auch wenn dieses Verfahren bei der Berechnung der Tagessatzhöhe Sinn hat, so ist dessen fiktive Berechnungsgrundlage bei der Übertragung auf die Arbeitsauflage fraglich. Der Betroffene wäre nicht in der Lage, 30 Tagessätze à sechs Stunden in einem Monat abzuarbeiten, jedenfalls dann nicht, wenn er pro Tag lediglich sechs Stunden Arbeit leisten kann. Aber auch wenn es dem Betroffenen ermöglicht wird, acht Stunden pro Tag zu arbeiten, ergibt sich eine Notwendigkeit der Herabsetzung. 30 Tagessätze einer Geldstrafe müßten dann einer Arbeitsbelastung entsprechen, die der Betroffene in einem Monat[22] erledigen kann. Bei 20 Arbeitstagen und der maximalen Arbeitsdauer von täglich sechs Stunden ergibt sich dann eine vorläufige Höchstgrenze von 120 Stunden Arbeit im Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO und eine von 360 Stunden im Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO.

Untergrenzen der Dauer einer Arbeitsauflage sind nicht ersichtlich. Fixierbare Stundenzahlen hierzu können weder aus dem Gesetz noch aus systematischen Erwägungen hergeleitet werden[23].

(2) Bei der Anordnung von Arbeit als Bewährungsauflage nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB fehlt es ebenfalls an der ausdrücklichen Formulierung von Zeitgrenzen der Arbeit. Allerdings scheint hier mit § 56b Abs. 1 S. 2 StGB eine Regelung zu existieren, die - zumindest qualitativ - eine Belastungsobergrenze beschreibt. Hiernach dürfen bei der Erteilung von Auflagen an den Verurteilten keine unzumutbare Anforderungen gestellt werden[24]. Die Umsetzung dieses Programmsatzes für die Dauer der Arbeitsauflage bereitet Probleme, vor allem deshalb, weil die zu § 56b Abs. 1 S. 2 StGB entwickelten Grundsätze die Höhe der Geldzahlungsauflage betreffen und deren Übertragung auf die Arbeitsauflage nicht bruchlos erfolgen kann.

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen gilt zunächst, daß die Geldzahlungsauflage an sich in der Regel keinen unzumutbaren Eingriff darstellt[25]. Unzumutbar sei die Geldzahlungsauflage nur dann, wenn die Höhe

---

21 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 40 Rnr 10

22 gerechnet mit 4 Wochen zu jeweils 5 Arbeitstagen

23 zu möglichen Untergrenzen einer Arbeitssanktion, die sich aus dem Sinn der übernommenen Tätigkeit ergeben, unten Kapitel 4, 3.4.3

24 ein Beispiel für eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze bei einer Geldzahlungsauflage bietet LG Hagen StV 1985, Seite 465 (LS)

25 OLG Hamm VRS 12, 1957, Seite 61

der Geldzahlungsauflage außer Verhältnis zum Umfang der Schuld des Betroffenen und zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen[26] stehe, wobei zu berücksichtigen sei, daß der Betroffene die Freiheitsstrafe nicht verbüßen müsse[27]. Die Höhe der Geldzahlungsauflage sei dabei durch die Höchstgrenzen der Geldstrafen nicht begrenzt[28]. Aus diesen Kriterien lassen sich handhabbare Begrenzungen für die Arbeitsauflage nicht entnehmen. Die Anforderung, die Höhe der Auflage dürfe nicht außer Verhältnis zur Schuld des Betroffenen stehen, stellt keine spezifische Anforderung des § 56b Abs. 1 S. 2 StGB dar, sondern wird bereits von der Funktionsbestimmung der Auflagen umfaßt[29]. Konkrete Zeitgrenzen ergeben sich daraus nicht.

Es bleibt zu prüfen, ob die Unzumutbarkeit einer Geldzahlungsauflage wegen Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch für die Arbeitsauflage Hinweise auf mögliche zeitliche Begrenzungen erbringen kann. Für die Geldzahlungsauflage bedeutet die Bezugnahme auf die Vermögensverhältnisse eine Berücksichtigung des gegenwärtigen materiellen Standards[30]. Eine unmittelbare Übertragung auf die Arbeitsauflage kommt deshalb nicht in Betracht. Die Arbeitsauflage ist zukunftsgerichtet und bezieht sich auf die Leistungen, die der Betroffene zu erbringen hat. Unzumutbar könnte eine Arbeitsauflage wegen ihrer Dauer allenfalls dann sein, wenn durch die zeitliche Beanspruchung der Betroffene nicht mehr in der Lage wäre, seinen materiellen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu verdienen. Dann wären die wirtschaftlichen Verhältnisse in ähnlicher Weise betroffen wie bei einer unangemessen hohen Geldzahlungsauflage. Da diese Einschränkungen individuell zu beurteilen sind und sich einer generalisierenden Betrachtung entziehen, können hieraus keine allgemein gültigen Zeitgrenzen einer Arbeitsauflage nach § 56b StGB abgeleitet werden.

---

26 OLG Stuttgart NJW 1954, Seite 522; OLG Hamm VRS 12, 1957, Seite 61; OLG Hamm VRS 37, 1969, Seite 262; HansOLG MDR 1971, Seite 66; LG Hagen StV 1985, Seite 465 (LS); OLG Düsseldorf NStE Nr. 1 zu § 56a StGB

27 OLG Braunschweig NdsRpfl 1968, Seite 89 f.

28 OLG Stuttgart NJW 1954, Seite 522; OLG Nürnberg GA 1959, Seite 157; a.A.: *Horn* in SK, § 56b Rnr 9; die Berechnung der Geldzahlungsauflage könne sich aber den Grundsätzen des § 40 StGB orientieren, so OLG Frankfurt StV 1989, Seite 250

29 § 56b Abs. 1 S. 1 StGB; die Auflagen sollen einen Ausgleich für das begangene Unrecht darstellen, *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 4

30 nur vereinzelt wurde vertreten, daß sich die Höhe der Geldzahlungsauflage auch an dem vom Betroffenen *erzielbaren* Einkommen orientieren könne, so *Granicky* 1965, Seite 223 und LG Verden, NdsRpfl 1975, Seite 147

Die zeitlichen Begrenzungen der Bewährungszeit (zwischen zwei und fünf Jahren, § 56a StGB) ergeben keine Anhaltspunkte für die Höchstdauer der Arbeitsauflage. Systematisch wird dies schon daran deutlich, daß § 56a StGB nur die Dauer der Bewährungs- und damit der Einwirkungszeit auf den Verurteilten[31] und nicht die mögliche Dauer von Auflagen strukturiert[32]. Die Dauer der Bewährungszeit ist so einzurichten, daß die Erfüllung von Auflagen möglich ist[33]. Eine Umkehrung des Satzes in der Weise, daß die Bewährungszeit durch Auflagen auszufüllen sei, ist unzulässig. Deutlich wird dies an einmaligen Auflagen wie der Geldzahlung und auch daran, daß ansonsten eine Arbeitsauflage mit der Mindestdauer von 2 Jahren[34] auszugestalten wäre, was die Unzumutbarkeitsgrenze überschreiten würde.

Auch aus der Dauer der Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, können keine Grenzen einer zulässigen Arbeitsauflage entnommen werden. Denkbar wäre es, die höchst zulässige Dauer einer solchen Arbeitsauflage an der Länge der Freiheitsstrafe auszurichten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde[35]. *Horn* vertritt für die Geldzahlungsauflage die Auffassung, daß diese zwingend so hoch sein müsse wie die Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung dem Betroffenen erspart bleibt, wobei die Umrechnung nach dem Tagessatzsystem vorzunehmen sei. Begründet wird diese Ansicht damit, daß der Auflage ausschließlich Genugtuungsfunktion zukomme und die Auflage diese Funktion wegen der Nichtvollstreckung der Freiheitsstrafe vollständig zu übernehmen habe[36]. Die Auffassung *Horns* überzeugt indessen selbst für die Geldzahlungsauflage nicht und eignet sich auch nicht zur Übertragung auf die Arbeitsauflage. Zunächst wird verkannt, daß § 56b Abs. 1 S. 1 StGB keineswegs die Erteilung von Auflagen zwingend vorschreibt. Wenn dem Gericht schon ein Ermessen bei der Erteilung von Auflagen insgesamt zusteht, so kann sich dieses nicht auf das "Ob" der Auflagenerteilung beschränken. Systemwidrig wäre es, das Gericht nach einer ermessensgeleiteten Entscheidung über das

---

31 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56a Rnr 2

32 nur in Ausnahmefällen, etwa bei Wegfall einer Auflage kann aus diesem Grunde eine Verlängerung der Bewährungszeit gerechtfertigt sein, OLG Düsseldorf NStE Nr. 1 zu § 56a StGB

33 *Gribbohm* in LK 1993, § 56a Rnr 2

34 dies würde bei Berücksichtigung des Maßstabes von Art. 293 EGStGB eine Stundendauer von 2880 Stunden bedeuten

35 etwa in der Weise, daß bei einer ausgesetzten Freiheitsstrafe von 9 Monaten die höchst zulässige Dauer einer Arbeitsauflage unter Zugrundelegung des Maßstabes von Art. 293 EGStGB 1620 Stunden betragen würde

36 *Horn* 1992b, Seite 539 f.

"Ob" der Auflagenerteilung nun bei der Höhe der Auflagen durch starre Vorgaben zu binden. Im übrigen schätzt *Horn* die Genugtuungsfunktion der Auflagen falsch ein. Diese besteht nur abgeleitet neben der primären Verurteilung zu Freiheitsstrafe. Auflagen sind nicht geeignet, die Funktionen der primären Verurteilung zu ersetzen[37]. Sie können lediglich ergänzend Genugtuungsaufgaben in den Fällen übernehmen, in denen die Verurteilung allein für den Betroffenen noch nicht fühlbar ist[38]. Für die Arbeitsauflage ergibt sich aus der Funktion der nur zusätzlichen Genugtuung, daß diese in ihrer Dauer unter der Zeit der Freiheitsstrafe liegen muß, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Absolute Zeitgrenzen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Nur wenig Ansatzpunkte für zeitliche Obergrenzen der Arbeitsauflage ergeben sich aus Entscheidungen von Gerichten[39]. Nach einer unveröffentlichten Entscheidung des OLG Frankfurt aus dem Jahre 1993 stellt eine Arbeitsauflage nach § 56b StGB im Umfang von 1250 Stunden[40] eine unzumutbare Anforderung für den Betroffenen dar und ist deshalb gesetzeswidrig[41].

Eine Bezifferung der Höchstdauer der Arbeitsauflagen scheint indessen möglich, wenn man die systematische Stellung der Auflagen nach § 56b StGB einbezieht. Aus dem Ziel der nur sekundären Sanktionierung neben der Verurteilung zu Freiheitsstrafe[42] können auch Einschränkungen bei der Schwere dieser Sanktionierung abgeleitet werden. Hierbei bietet sich an, die Grenzen,

---

37 die Ansicht *Horns* liefe auf eine vom Gesetz nicht vorgesehene Überschreitung der Genugtuungsfunktion hinaus; auch eine Geldzahlungsauflage wäre zwingend um den Teil der Genugtuung zu vermindern, die sich aus der Verurteilung zu Freiheitsstrafe selbst ergibt; der von *Horn* herangezogene Vergleich mit einem Mittäter, der zu einer gleich hohen Geldstrafe verurteilt wurde und deshalb eine höhere Genugtuung zu leisten habe als der zu einer ausgesetzten Freiheitsstrafe mit niedriger Geldzahlungsauflage Verurteilte, kann kein Gegenargument liefern; denn in diesem Falle wird verkannt, daß bereits die Verurteilung zu einer - wenn auch ausgesetzten - Freiheitsstrafe Genugtuungsfunktion hat und dieser Verurteilte im Falle schlechter Führung ein weitaus größeres Risiko hat als der Mittäter, der seine Geldstrafe bezahlt und sich im übrigen schlecht führt

38 denkbar in Fällen, in denen die Absolvierung der Bewährungszeit dem Verurteilten keinerlei Anstrengungen abverlangt

39 die im Verfahren nach § 305a StPO ergangen sind

40 was einer zeitlichen Beanspruchung von knapp 7 Monaten bei Zugrundelegung von 7 Tagen à 6 Stunden oder von 10 1/2 Monaten bei 5 Tagen à 6 Stunden Arbeit pro Woche bedeuten würde

41 OLG Frankfurt, Beschluß vom 16.06.1993 - 3 Ws 210/93 (unveröffentlicht); die Arbeitsauflage wurde anschließend auf 300 Stunden festgesetzt; dieser Umfang hatte auch in der Entscheidung des BVerfGE 83, Seite 119 ff. nicht zur Beanstandung geführt

42 siehe oben

die für die Auflagenerteilung im Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO ermittelt wurden[43], auf die Anordnungen bei § 56b StGB zu übertragen. Durch diese Art von Begrenzung wird der Charakter der Auflagen bei Strafaussetzung auch quantitativ deutlich. Ahndung und Genugtuung sind bei den Auflagen nach Strafaussetzung auf das Maß beschränkt, das - bei selbständiger Behandlung - eine Erledigung nach § 153a Abs. 2 StPO noch ermöglichen würde. Danach liegt die Höchstgrenze der Arbeitsauflage bei 360 Stunden[44].

(3) Nach Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung ist eine Arbeitsauflage nur bei der Aussetzung nach der Hälfte der verbüßten Freiheitsstrafe zulässig[45]. Für diese Fälle können bezüglich der zeitlichen Grenzen der Arbeitsauflage die oben zu § 56b StGB entwickelten Grundsätze übertragen werden. Auch hier können sich weder aus der angeordneten Bewährungszeit noch aus der Dauer des ausgesetzten Restes der Freiheitsstrafe zulässige Höchstgrenzen für die Dauer einer Arbeitsauflage ergeben. Eine Besonderheit besteht indessen: die Unzumutbarkeitsgrenze nach § 56b Abs. 1 S. 2 StGB liegt in diesen Verfahren niedriger als bei der anfänglichen Strafaussetzung zur Bewährung. Bei der Bemessung einer Auflage an der Schuld des Täters muß hier berücksichtigt werden, daß der Täter durch den Freiheitsentzug bereits einen Schuldausgleich geleistet hat. Da auch bei den Auflagen nach Strafrestaussetzung ein Mißverhältnis zur Schuld einen Verstoß gegen die Zumutbarkeitsklausel des § 56b Abs. 1 S. 2 StGB nach sich zieht, müssen Arbeitsauflagen nach Strafrestaussetzungen kürzer ausgestaltet sein als in Parallelfällen bei anfänglicher Strafaussetzung. Konkret bedeutet dies, daß die Arbeitsauflagen unter der Grenze von 360 Stunden[46] bleiben müssen. Eine weitere Konkretisierung erscheint nicht möglich, da diese von der Dauer des erlittenen Freiheitsentzuges und damit von dem Umfang des vor der Entlassung geleisteten Schuldausgleichs abhängt.

Die erörterten Grundsätze gelten in gleicher Weise für die gesetzliche wie für die gnadenweise Aussetzung eines Strafrestes[47]. Auch bei der - nur mit Einverständnis des Betroffenen zulässigen - gnadenweisen Aussetzung des Restes

---

43 siehe oben (1)

44 aus diesen Grundsätzen ergibt sich auch für die Geldzahlungsauflagen nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 StGB ein Beschränkung auf den Betrag, der einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen entsprechen würde

45 siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.4

46 siehe hierzu oben (2)

47 siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.5.3

einer Freiheitsstrafe nach der Hälfte der Strafzeit muß die Arbeitsauflage unterhalb der Grenze von 360 Stunden bleiben.

(4) Die Aussetzung des Restes einer Ersatzfreiheitsstrafe kann, wenn sie nach der Hälfte der Strafzeit erfolgt, mit einer Arbeitsauflage verbunden werden[48]. Auch in diesem Verfahren gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe. Dies hat für die Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe die praktische Konsequenz, daß der ausstehende Rest der Ersatzfreiheitsstrafe nicht analog dem Verfahren nach Art. 293 EGStGB in eine Arbeitsauflage umgerechnet werden darf. Systematisch ergibt sich hieraus das Verbot, das Verfahren nach Art. 293 EGStGB zweimal anzuwenden. Wenn der Betroffene keinen Antrag auf Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit stellt, so kann nicht die anteilig gleiche Dauer der Arbeit im Wege einer Auflage nach § 56b StGB (dann auch gegen seinen Willen) angeordnet werden. Die nur eingeschränkt zulässige Verhängung von Arbeitsauflagen[49] muß im Ergebnis die Dauer der umgerechneten verbleibenden Ersatzfreiheitsstrafe wesentlich unterschreiten[50]. In der Begründung wird dies schon daran deutlich, daß auch für die Arbeitsauflage nach Aussetzung eines Strafrestes ein eigener Ahndungszweck gegeben sein muß.

(5) Die Zeitgrenzen der Arbeitssanktion scheinen für das Verfahren der Vollstreckung uneinbringlicher Geldstrafen - insoweit handelt es sich um einen Ausnahmefall - unmittelbar aus dem Gesetz ersichtlich zu sein. Da nach dem Tagessatzsystem die Ersatzfreiheitsstrafe mit der Anzahl der Tagessätze der verhängten Geldstrafe gekoppelt ist, muß diese Verbindung auch für die Tilgung durch freie Arbeit gelten. Nach § 40 Abs. 1 StGB beträgt die Obergrenze der Geldstrafe 360 Tagessätze, die lediglich bei Gesamtstrafenbildung bis zur Obergrenze von 720 Tagessätzen überschritten werden darf[51]. Bei einem Tilgungsmaßstab von 6 Stunden freier Arbeit für einen Tag der Ersatzfreiheitsstrafe ergibt dies eine Obergrenze von 2160 Stunden, bei einer Gesamtstrafe von maximal 4320 Stunden. Gesetzliche Beschränkungen etwa in Form einer Zumutbarkeitsgrenze existieren nicht. Im Fall des Verfahrens nach Art. 293 EGStGB ist daher von besonderer Bedeutung, ob die Dauer der - auf Antrag

48 siehe oben Kapitel 1, 2.4.3

49 siehe oben Kapitel 1, 2.4.3

50 und darf im übrigen die Dauer von 360 Stunden nicht erreichen, siehe oben (2) und (3)

51 § 54 Abs. 2 S. 2 StGB

des Betroffenen zugelassenen - Arbeit aus den Inhalten der zu leistenden Tätigkeit weiter zu begrenzen ist[52].

In der Praxis liegt die durch die Geldstrafenschuldner abgeleistete Dauer der freien Arbeit deutlich unter diesen Obergrenzen. Aus einer repräsentativen Untersuchung der uneinbringlichen Geldstrafen aus den Jahren 1986 / 1987 ergaben sich Stundenzahlen zwischen minimal 6 und maximal 894 Stunden, wobei der Durchschnitt der Arbeitsdauer bei 132 Stunden lag[53].

(6) Keine direkten gesetzlichen Grenzen sind für die verschiedenen Formen einer Arbeitsweisung nach § 56c StGB ersichtlich[54]. Lediglich in § 56c Abs. 1 S. 2 StGB ist bestimmt, daß an die Lebensführung des Betroffenen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen. Die Formulierung allgemeiner Obergrenzen erscheint hier nicht möglich. Die konkrete Dauer einer Arbeitsanordnung muß sich an den individuellen Problemlagen der Betroffenen orientieren, wobei die Ausgestaltung der konkreten Tätigkeit eine besondere Bedeutung hat.

2.1.2 Im Jugendstrafrecht

Auch im Jugendstrafrecht muß bei der Suche nach den zeitlichen Grenzen der Arbeitssanktionen nach einzelnen Formen dieser Art von Reaktion unterschieden werden. Auszugehen ist hierbei von den Grundnormen der §§ 10 und 15 JGG.

(1) Arbeit als Gegenstand einer Weisung wird in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG benannt, ohne daß im Gesetz Zeitgrenzen angegeben sind. Es ist daher zu ermitteln, ob sich solche Bedingungen aus anderen Normen bzw. Grundsätzen des JGG ergeben. Hierbei könnte wiederum zunächst eine Verfahrensvorschrift einschlägig sein. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 1. HS JGG hat der Jugendrichter für die "Laufzeit" der Weisung eine Frist zu bestimmen, die für die Arbeitsweisung höchstens zwei Jahre betragen darf. Falls dies aus Gründen der Erziehung geboten ist, darf die Laufzeit bis auf 3 Jahre verlängert werden (§ 11 Abs. 2 JGG). Aus mehreren Gründen stellen diese Laufzeiten keine zulässigen Höchstgrenzen der Arbeitsweisung dar. Zum einen beziehen sich die Lauf-

---

52 siehe hierzu unten Kapitel 4, 3.4.3

53 die bei *Feuerhelm* 1991, Seite 79 mitgeteilten abgearbeiteten Tagessätze wurden mit der Tagessatzquote von 6 Stunden multipliziert

54 hierzu siehe oben Kapitel 1, 2.5.4

zeiten auf alle Weisungen[55]. Sie haben nur die Funktion, allgemeine Belastungsobergrenzen festzulegen und Weisungen auf unbestimmte Zeit auszuschließen[56]. Angesichts der ganz unterschiedlichen Eingriffsintensität der Weisungen markiert die zulässige Laufzeit nicht automatisch die zeitliche Höchstgrenze einer Weisung; deren noch tolerierbare Dauer muß sich vielmehr an der Zumutbarkeit (§ 10 Abs.1 S. 2 JGG) ausrichten. Zum anderen wäre eine Arbeitsweisung mit der Dauer von zwei Jahren fast automatisch zum Scheitern verurteilt, weil dem Betroffenen keine Zeit bliebe, zu einer Arbeitsstelle vermittelt zu werden oder auftauchende Arbeitsprobleme - etwa durch Wechsel der Arbeitsstelle - zu lösen.

Fraglich bleibt, ob sich aus dem Verbot, an die Lebensführung des Jugendlichen unzumutbare Anforderungen zu stellen, eine bezifferbare zeitliche Obergrenze der Arbeitsweisung ergibt. Die Regelung des § 10 Abs. 1 S. 2 JGG wird als Teil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begriffen[57] und soll eine physische oder psychische Überforderung des Jugendlichen verhindern[58]. Zur Ausfüllung dieses Grundsatzes wird vorgetragen, daß eine Arbeitsweisung die Stundenzahl einer Arbeitswoche[59] bzw. die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten dürfe[60]. Beide Zahlenangaben erscheinen jedoch in diesem Zusammenhang willkürlich und können aus der Regelung des § 10 Abs. 1 S. 2 JGG nicht abgeleitet werden. Die Überforderung eines Betroffenen hängt von individuellen Bedingungen sowie von der Art der Arbeit ab und ist schon aus diesem Grunde nicht generalisierend faßbar[61].

Einen anderen systematischen Ansatzpunkt bietet *Ostendorf*. Unter Hinweis auf die dem Betroffenen drohende Ersatzsanktion - Jugendarrest bis höchstens

---

55 ausgenommen sind lediglich die Weisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 und 6 JGG, für die - nunmehr - spezifische Laufzeiten von einem Jahr bzw. 6 Monaten angeordnet wurden, § 11 Abs. 1 S. 2 2. HS JGG

56 so schon *Schnitzerling, Martin* 1957, Seite 136; *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 2; *Eisenberg* 1989, Seite 19; *Eisenberg* 1995, § 11 Rnr 2

57 *Schaffstein* 1985, Seite 952; *Brunner, Rudolf* 1991, § 10 Rnr 9c

58 *Eisenberg* 1995, § 10 Rnr 14

59 *Eisenberg* 1995, § 10 Rnr 20

60 *Schüler-Springorum* 1986a, Seite 209 und *Brunner, Rudolf* 1991, § 10 Rnr 9c, beide unter Hinweis auf entsprechende Regelungen im österreichischen JGG

61 insoweit ähnlich *Böhm* 1996, Seite 165 f., der die Obergrenze einer Weisung nach erzieherischen Gesichtspunkten und nicht nach Kriterien der Anlaßtat festlegen will; ein generelles Votum gegen die Formulierung von Obergrenzen bei einzelnen Weisungen kann entgegen *Ostendorf* 1994, § 10 Rnr 7 aus dieser Bemerkung nicht entnommen werden

4 Wochen Dauer (§ 11 Abs. 3 JGG) - müsse für die Arbeitsweisung ebenfalls eine Höchstgrenze von 4 Wochen gelten[62]. Richtig erscheint, daß - zunächst unabhängig von der theoretischen Einordnung des Jugendarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG[63] - ein Bezug zwischen der primären Anordnung der Weisung und dem nachfolgenden Arrest nach § 11 Abs. 3 JGG bestehen muß. Dagegen, daß diese Beziehung quantifizierbar ist, spricht vor allem die Systematik des JGG. Während bei nicht erfüllten Auflagen dem Jugendrichter ausdrücklich die Befugnis eingeräumt wird, nach vollstrecktem Jugendarrest die Auflage für erledigt zu erklären[64], kennt das JGG keine vergleichbare Regelung für den Fall einer schuldhaft nicht erfüllten Weisung[65]. Dieser Unterschied ist auch begründet, schließlich mag der Ungehorsamsarrest eine ähnliche Funktion erfüllen können wie das Zuchtmittel der Auflage. Von den erzieherischen Zwekken der Weisung hebt er sich hingegen deutlich ab. Wenn also nach vollzogenem Ungehorsamsarrest das Ziel der Auflagen erreicht sein kann, der Zweck der Weisung aber wegen der fehlenden spezifischen Einwirkung auf den Jugendlichen nicht erfüllt ist, so deutet dies auf eine quantitative Unabhängigkeit von Arbeitweisung und Ungehorsamsarrest hin. Zwar ist *Ostendorf* zuzustimmen, daß auch die Weisungen und insbesondere die Arbeitsweisung als jugendstrafrechtliche Sanktion Eingriffscharakter haben[66], dieser ist jedoch mit dem Ungehorsamsarrest nicht vergleichbar. Der hergestellte Bezug zwischen Arbeitsweisung und Ungehorsamsarrest kann auch nicht mit Blick auf die Praxis der Arbeitsweisungen gerechtfertigt werden. Wenn diese Form der Erziehungsmaßregel vor 1990 häufig zur Tatschuldvergeltung und Ahndung

---

62 *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 3 a.E.

63 überwiegend wird der Arrest gem. § 11 Abs. 3 JGG als jugendstrafrechtlicher Sondertatbestand des Ungehorsams verstanden, so *Brunner, Rudolf* 1991, § 11 Rnr 4; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 85; *Itzel* 1987, Seite 37; *Miehe* 1964, Seite 43 f.; *Lackner* in Dallinger / Lackner 1965, § 11 Rnr 7; *Böhm* 1996, Seite 177 f.; *Eisenberg* 1989, Seite 17; für die Einordnung als korrigierende Ersatzmaßnahme *Möller* 1981, Seite 321; *Ostendorf* 1983, Seite 575; *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 11; *Werlich* 1985, Seite 152; *Dünkel* 1990a, Seite 360; für die Einordnung als eine der Ersatzfreiheitsstrafe ähnliche (Beuge-) Maßnahme *Hellmer* 1957, Seite 225; *Potrykus* 1955a, § 11 Anm. 4, 7 und 8; *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 11; *Feltes* 1993, Seite 111; *Laue* 1995, Seite 92; die Ansicht, wonach der Arrest nach § 11 Abs. 3 JGG eine bedingte Zusatzsanktion sei, so *Schnitzerling, Manfred* 1956, Seite 275 und *Schnitzerling, Martin* 1957, Seite 136 wird heute nicht mehr vertreten

64 § 15 Abs. 3 S. 3 JGG

65 der Jugendrichter ist hier auf Änderungs- und Befreiungsmöglichkeit aus erzieherischen Gründen beschränkt, § 11 Abs. 2 JGG

66 *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 3 aE

eingesetzt worden ist[67], so können daraus dogmatische Schlüsse für die heutige Einordnung der Arbeitsweisung nicht hergeleitet werden. Insgesamt ergibt sich aus dem geschilderten Ansatz keine zeitliche Obergrenze für die Arbeitsweisungen im Jugendstrafrecht. Ähnlich wie bei den Arbeitsweisungen nach § 56c StGB[68] muß die zeitliche Dauer an den individuellen Defiziten des Betroffenen ausgerichtet werden. Die Zeitgrenze von vier Wochen[69] mag einen Anhaltspunkt für die Bemessung von Arbeitsweisungen[70] darstellen, ein dogmatisches Verbot von Arbeitsweisungen, die vier Wochen überschreiten, läßt sich aus der Systematik des JGG nicht entnehmen.

In der Praxis scheinen relativ niedrige Stundenzahlen bei der Arbeitsweisung nach § 10 JGG zu dominieren. Eine Bestandsaufnahme aus dem Jahre 1980 ergab, daß die durch Urteil angeordneten Arbeitsweisungen im Durchschnitt 22,8 Stunden umfaßten[71]. Die Dauer der Arbeitsweisungen schwankt stark[72] und scheint sich in den letzten Jahren erhöht zu haben[73]. Zum Teil werden Arbeitsauflagen mit einer Dauer von bis zu 300 Stunden verhängt[74]. Im Zuge empirischer Bestandsaufnahmen sind einige Fälle extremer Belastungen für die Betroffenen bekannt geworden. So erging an einen Jugendlichen die Weisung, solange 20 Stunden pro Woche gemeinnützige Arbeit zu leisten, bis er eine feste Anstellung gefunden habe[75]. Das AG Freiburg verurteilte einen Ersttäter,

---

67 siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.2.1

68 siehe oben 2.1.1

69 bzw. eine Arbeitsdauer, die sich aus der Umrechnung von vier Wochen in Stunden ergäbe

70 etwa im Rahmen des Grundsatzes, daß an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen

71 *Heinz / Hügel* 1986, Seite 34; zu den Werten der Arbeitsweisung im Verfahren nach § 45 Abs. 1 a.F. und nach § 47 JGG siehe unten; ähnlich die Zahlen aus einzelnen Projekten: 20,2 Stunden pro Arbeitsweisung im Jahre 1989 in Bamberg, vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht 1992, Seite 65

72 *Heinz* 1987, Seite 145

73 *Hering / Sessar* 1990, Seite 123; *Heinz* 1987, Seite 145; die in anderen Untersuchungen vorhandenen Angaben zur Länge von Arbeitsweisungen (etwa *Resch* 1992, Seite 110 für die Brücke-Projekte; *Matheis* 1991, Seite 143 für die Praxis des LG Kaiserslautern) sind hier nur z.T. verwertbar, weil zumeist nicht zwischen den verschiedenen rechtlichen Formen der Arbeitsweisung - Anordnungen nach § 45 Abs. 3, § 47 oder nach § 10 JGG - getrennt wird

74 *Heinz / Huber* 1986, Seite 49; *Heinz* 1986a, Seite 32; bis 100 Stunden nach *Peterich* 1986, Seite 82; mehr als 120 Stunden in Bielefeld, *Meyer, Doris* 1986, Seite 88

75 *Meyer, Doris* 1986, Seite 88; zu Recht hält *Ostendorf* eine solche Arbeitsweisung für rechtswidrig, *Ostendorf* 1994, § 10 Rnr 13 aE; eine solche Weisung erinnert an alte, aus heutiger Sicht kaum verständliche Entscheidungen des AG Darmstadt; in einem Urteil vom April 1952 (ver-

der wegen Diebstahls und Erwerb von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch angeklagt war, zu einer Arbeitsweisung von 1600 Stunden, ableistbar in 'Raten' von mindestens 20 Stunden pro Woche[76]. Da diese Daten sämtlich vor der Änderung des JGG im Jahre 1990[77] erhoben worden sind, kann nicht beurteilt werden, wie sich die Dauer der Arbeitsweisung in den letzten Jahren entwikkelt hat[78].

(2) Wie in den bisher beschriebenen Fällen der Arbeitssanktion, so läßt sich auch bei der Arbeitsauflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG die zulässige Höchstdauer nicht unmittelbar aus dem Gesetz ersehen[79]. Auch hier lassen sich aus dem Verbot, an den Jugendlichen unzumutbare Anforderungen zu stellen (§ 15 Abs. 1 S. 2 JGG), keine allgemein gültigen Zeitgrenzen der Arbeitsauflage ableiten. Einen positiven Ansatzpunkt bietet hier[80] die Ersatzsanktion bei schuldhafter Nichterfüllung der Auflage. Der Jugendrichter kann in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 JGG Jugendarrest bis zu einer Höchstdauer von vier Wochen verhängen. Fraglich ist, ob sich aus dieser Dauer des möglichen Jugendarrestes eine entsprechende Höchstdauer der Arbeitsauflage ergibt[81]. Zu berücksichtigen ist, daß die Arbeitsauflage im Gegensatz zur Arbeitsweisung in ihrer Funktion als Zuchtmittel vor allem ahndende Ziele zu erfüllen hat. Arbeit als Auflage erschöpft sich also in ihrem Vollzug und hat - wenigstens primär - nicht die Aufgabe, den Jugendlichen auch in seiner übrigen Lebensführung zu beeinflussen. Hieraus ergibt sich, daß - gemessen an der Belastung des Betroffenen - ein im Höchstfall vier Wochen dauernder Jugendarrest dem Jugendlichen schwerere Nachteile zufügen würde als eine vierwö-

---

öffentlicht in EFJ 1953, Seite 77 f.) war zwei Jugendlichen die Auflage erteilt worden, bei einer kirchlichen Institution auf unbestimmte Zeit täglich zwei Stunden Gartenarbeiten zu verrichten; hier heißt es: "In gesetzlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Verhängung dieser Maßnahme auf unbestimmte Zeit, da das Jugendgerichtsgesetz in Bezug auf die Dauer keinerlei Grenzen festgesetzt hat" (AG Darmstadt a.a.O., Seite 78); ähnlich die Entscheidung AG Darmstadt EFJ 1954, Seite 14

76 AG Freiburg (19 Ds 58/89), zit. nach *Heinz* 1992a, Seite 393 FN 108

77 und damit vor der Einführung der Arbeitsauflage

78 dies gilt auch für die Frage, ob nunmehr häufiger sozialpädagogisch betreute Arbeiten abgeleistet werden

79 für den Fall der Arbeitsauflage fehlt es sogar an einer Bestimmung über die maximale Laufzeit der Auflagen, wie sie in § 11 Abs. 1 und 2 JGG für die Weisungen vorhanden ist

80 im Gegensatz zur Arbeitsweisung, siehe oben (1)

81 so wohl *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr. 3, wobei nicht deutlich wird, ob seine Argumentation in gleicher Weise auf die Arbeitsweisung wie auf die Arbeitsauflage bezogen ist

chige Arbeitsauflage. Aus dieser Perspektive scheint es angemessen, dem vierwöchigen Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 JGG eine Arbeitsauflage von maximal acht Wochen Dauer gleichzustellen[82]. Die weitere Prüfung, ob sich aus der Art der zu verrichtenden Tätigkeiten Einschränkungen dieser Höchstdauer ergeben, wird an anderer Stelle vorgenommen[83].

Praktische Erfahrungen über die Dauer der nach § 15 JGG durch Urteil verhängten Arbeitsauflagen liegen noch nicht vor. Aus den amtlichen Statistiken lassen sich Angaben hierüber nicht entnehmen[84].

(3) Mit einer Einstellung des Verfahrens können Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sowohl im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG als auch bei der Einstellung durch den Jugendrichter nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG verbunden werden. Für die Bestimmung der Höchstdauer dieser Arbeitssanktionen ist von Bedeutung, daß ein Jugendarrest bei schuldhafter Nichterfüllung in beiden Fällen ausdrücklich ausgeschlossen ist[85]. Im Verfahren nach § 47 JGG kann der Jugendrichter dem Jugendlichen eine Frist von bis zu sechs Monaten setzen, innerhalb derer der Betroffene der Auflage oder Weisung nachzukommen hat[86]. Als Indiz für die Höchstdauer einer Arbeitsweisung oder -auflage ist diese Bestimmung ungeeignet, da sie lediglich der Rechtsklarheit dienen soll und eine Ausfüllung durch Weisungen oder Auflagen nicht bezweckt[87]. Einen Anhaltspunkt für die zulässige Dauer der Arbeitssanktionen kann daher nur die Stellung der Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG und § 47 JGG im Sanktionenspektrum geben. Beide Verfahrensarten sollen Gelegenheit geben, leichte und mittelschwere Straftaten von Jugendlichen einer informellen Erledigung zuzuführen[88]. Wie bei der Anordnung der Arbeitssanktionen durch Urteil, so ist auch hier zu trennen. Wenn die Dauer der selbständigen Arbeitsweisung durch die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen bestimmt und nur von dem Verbot

---

82 eine weitergehende Angleichung in der Weise, aus der reinen Arbeitszeit des Jugendlichen von bis zu 8 Stunden täglich ein Verhältnis von eins zu drei und damit eine höchst zulässige Dauer der Arbeitsauflage von drei Monaten zu errechnen, würde der Tatsache nicht gerecht werden, daß die Arbeitsleistung als aktive Sühneleistung des Betroffenen diesen mehr fordert als andere, unter Umständen einmalige Tätigkeiten

83 siehe hierzu unten Kapitel 4, 3.4.3

84 zu den vorhandenen Angaben über die Häufigkeit der Arbeitsauflage siehe oben Kapitel 1, 3.2.2

85 § 45 Abs. 3 S. 3 bzw. § 47 Abs. 1 S. 6 JGG

86 § 47 Abs. 1 S. 2 JGG

87 *Brunner, Rudolf* 1991, § 47 Rnr 11a

88 *Ostendorf* 1994, Grdl. z. §§ 45 und 47 Rnr 4 mwN

begrenzt wird, an den Betroffenen unzumutbare Anforderungen zu stellen[89], dann muß die Festlegung absoluter Höchstgrenzen auch bei solchen Arbeitsweisungen entfallen, die im Rahmen der Einstellung des Verfahrens ergehen.

Anders stellt sich die Situation für die Arbeitsauflage dar. Hier ergibt sich aus der Stellung der Verfahren nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG, daß Arbeitsauflagen im Vergleich zur Anordnung dieser Sanktion durch Urteil eine niedrigere zeitliche Höchstgrenze haben müssen. Versucht man, diese geringere Dauer genauer einzugrenzen, so ist von Bedeutung, daß im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG verschiedene Maßnahmen, so die Erteilung einer Betreuungsweisung und der Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, ausgeschlossen sind. Beide Anordnungen eignen sich nicht für das Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG, weil sie den Jugendlichen zu sehr belasten und einer schnellen Erledigung des Verfahrens entgegenstehen[90]. Setzt man diese Vorgaben des Gesetzgebers auf die Arbeitsauflage um, so ergibt sich, daß lediglich ein geringer quantitativer Abschlag[91] gegenüber den durch Urteil angeordneten Sanktionen der Systematik des Gesetzes nicht gerecht würde. Eine deutlich geringere Belastung[92] des Jugendlichen wäre nur dann realisiert, wenn Arbeitsauflagen die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten.

In der Praxis scheinen die Arbeitsweisungen in den Verfahren nach § 45 Abs. 3 und nach § 47 JGG in ihrer Dauer deutlich unter den durch Urteil verhängten Arbeitsweisungen zu liegen[93]. Zu beachten ist auch hier, daß die vorliegenden Untersuchungen meist in der Zeit vor 1990 durchgeführt wurden, über die aktuelle Situation nach Einführung der Arbeitsauflage also nur beschränkt Auskunft geben können. In welchem Umfang die Arbeitsauflage in den Verfahren nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG genutzt wird, ist bislang nicht erhoben worden.

---

89 siehe oben (1)

90 so die Begründung zum 1. JGGÄndG, BT-Dr 11 / 5829, Seite 25; der Gesetzgeber geht dabei davon aus, daß Betreuungsweisung und sozialer Trainingskurs jeweils zwischen drei und sechs Monate dauern

91 etwa in der Weise, daß die Arbeitsauflage unter der Dauer von acht Wochen bleiben müsse

92 so das Ziel des Gesetzgebers, BT-Dr 11 / 5829, Seite 24

93 nach einer Untersuchung aus dem Jahre 1973 lag die Dauer der Arbeitsweisungen nach § 45 Abs. 1 aF JGG bei 10,5 Stunden, *Gréus* 1978, Seite 213; eine Bestandsaufnahme aus dem Jahre 1980 ergab für das Verfahren nach § 45 Abs. 1 aF eine durchschnittliche Dauer von 11 Stunden, für das Verfahren nach § 47 JGG eine Dauer von 15,8 Stunden, *Heinz / Hügel* 1986, Seite 34; zur Praxis in Köln *Hering / Sessar* 1990, Seite 123; ähnlich *Hock-Leydecker* 1994, Seite 135

(4) Im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung können dem verurteilten Jugendlichen Weisungen und Auflagen erteilt werden. Wie in anderen Fällen, so ergeben sich auch hier aus dem Gesetz unmittelbar keine Anhaltspunkte, welche zulässige Dauer Arbeitsweisung und Arbeitsauflage haben dürfen. Die Länge der Bewährungszeit[94] kann für die Höchstdauer der Arbeitssanktionen keinen Anhaltspunkt liefern, weil diese nicht in erster Linie der Erfüllung von Auflagen und Weisungen, sondern der Erprobung straffreien Lebens dient[95]. Die Dauer der ausgesetzten Jugendstrafe kann als Maß für die zulässige Dauer der Arbeitssanktionen ebenfalls nicht herangezogen werden, weil Jugendstrafe insoweit durch Weisungen und Auflagen nicht ersetzbar ist. Daneben haben Weisungen und Auflagen jeweils eigene Anordnungsvoraussetzungen[96]. Ähnlich wie bei der selbständigen Anordnung durch Urteil, so kann auch in den Bewährungsfällen aus dem Verbot, an den Jugendlichen unzumutbare Anforderungen zu stellen[97], keine allgemein gültige Begrenzung der Dauer der Arbeitssanktionen abgeleitet werden[98]. Wie bei der selbständigen Anordnung der Arbeitweisung[99], so muß auch bei ihrer Verwendung als Bewährungsmaßnahme die Fixierung einer absoluten zeitlichen Obergrenze entfallen, da die Arbeitsweisung auch hier durch den Zweck, individuelle Defizite zu beseitigen, dominiert wird[100].

Für die Arbeitsauflage ist indessen eine weitere Parallele zur selbständigen Anordnung von Bedeutung. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen kann der Jugendrichter bis zu vier Wochen Beugearrest verhängen[101]. Bei der Arbeitsauflage gilt es bei der Verwendung dieser Zeitvorgaben zu bedenken, daß ahndende Aspekte bereits bei der Verurteilung zu Jugendstrafe berücksichtigt wurden. Dies muß zu einer Einschränkung der Dauer der Arbeitsauflage führen, weil auch bei dieser die ahndende Zielset-

---

94 die gem. § 22 Abs. 1 JGG zwischen zwei und drei Jahren beträgt und nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder bis auf vier Jahre verlängert werden darf, § 22 Abs. 2 S. 2 JGG

95 *Ostendorf* 1994, § 22 Rnr 2

96 siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.4

97 §§ 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 2 JGG (für die Arbeitsweisung), §§ 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 1 S. 2 JGG (für die Arbeitsauflage)

98 siehe oben 2.1.1

99 siehe oben (1)

100 diese Funktion verbietet es, die Dauer der Arbeitsweisung mit der Dauer des bei Verstößen möglichen Beugearrestes gleichzusetzen, hierzu siehe oben (1)

101 § 23 Abs. 1 S. 4 JGG

zung im Vordergrund steht. Bezifferbar erscheint diese Einschränkung nicht. Es bleibt festzuhalten, daß die Dauer von Arbeitsauflagen im Rahmen der Vorbewährung unter acht Wochen liegen muß. Die weitgehende Übernahme der Zeitgrenzen aus dem Urteilsverfahren widerspricht nicht den Zielen des Grundverfahrens der Strafaussetzung, in dessen Rahmen es durchaus möglich ist, dem Betroffenen neben der Verhängung der Jugendstrafe mit Strafaussetzung eine Arbeitsauflage als "Denkzettel" mit Dauer von unter acht Wochen aufzuerlegen.

(5) Als Nebenanordnung bei der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe ist lediglich eine Arbeitsweisung zulässig. Eine Arbeitsauflage wäre gesetzwidrig, weil sie keinen Aufschluß über das Vorliegen von schädlichen Neigungen erbringen kann[102]. Wie bei der selbständigen Anordnung der Arbeitsweisung durch Urteil oder der Verhängung im Bewährungsverfahren kann auch hier eine Bezifferung der Höchstdauer der Arbeitsweisungen nicht erfolgen[103].

(6) Mit der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe können lediglich Arbeitsweisungen verbunden werden. Die Anordnung von Arbeitsauflagen muß entfallen, weil nach der ausschließlich prognostisch ausgerichteten Aussetzungsentscheidung[104] eine nachfolgende Ahndung durch Arbeitsauflagen unzulässig wäre[105]. Eine allgemeine Angabe zur Höchstdauer der Arbeitsweisung muß auch hier entfallen, weil diese Maßnahmen an den individuellen Defiziten des Jugendlichen auszurichten sind[106]. Wie bei der Strafaussetzung nach § 21 ff. JGG stellen weder die Dauer der Bewährungszeit noch die Länge des ausgesetzten Strafrestes zulässige Obergrenzen dar. Im Rahmen der Nebenentscheidungen nach § 88 Abs. 6 S. 1 JGG ist zu berücksichtigen, daß sich der Jugendliche in Haft befunden hat. Dies kann aber nicht zu einer generellen Aussage über die Höchstdauer der Arbeitsweisung führen, sondern ist bei der

---

102 siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.3

103 siehe hierzu oben (1)

104 richtigerweise wird man hier trotz der in das pflichtgemäße Ermessen des Jugendrichters gestellten Aussetzungsentscheidung eine Übernahme der Regelung des § 57 Abs. 2 StGB und damit die Berücksichtigung generalpräventiver und tatschuldvergeltender Gesichtspunkte ausschließen müssen, *Eisenberg* 1995, § 88 Rnr 9 aE mwN und oben Kapitel 1, 3.5

105 genauer hierzu oben Kapitel 1, 3.5

106 siehe oben (1)

individuellen Entscheidung über die Dauer der Arbeitsweisung zu berücksichtigen[107].

(7) Mit einer Einschränkung gelten die oben ermittelten Höchstgrenzen der Arbeitssanktion auch bei einer Anordnung im Rahmen der Vorbewährung[108]. Für die Arbeitsweisung gelten zunächst die allgemeinen Prinzipien[109]. Auch neben einer Verurteilung zu Jugendstrafe erscheint die Beeinflussung der Lebensführung des Jugendlichen durch die gemeinnützige Arbeit und die damit verbundene Belastung systemgerecht. Die Arbeitsauflage ist - wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung - nur in einer Dauer von unter acht Wochen zulässig, weil auch hier bei der Verurteilung zu Jugendstrafe die Straftat des Jugendlichen zumindest zum Teil bereits geahndet wurde.

(8) Für die übrigen Fälle zulässiger Arbeitsweisungen und -auflagen bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen: Arbeitsweisungen in Verfahren der Strafaussetzung nach dem Betäubungsmittelgesetz[110] sind zulässig, eine allgemeine Höchstgrenze kann hier wie bei der Verwendung der Arbeitsweisung im Gnadenverfahren[111] nicht festgelegt werden. Bei den im Gnadenverfahren zulässigen Arbeitsauflagen gilt die Zeitgrenze von acht Wochen, wobei zu beachten ist, daß Arbeitsauflagen nur mit Einverständnis des Jugendlichen auferlegt werden dürfen[112].

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Während eine allgemeine Höchstdauer der Arbeitsweisungen nicht beziffert werden kann, sind solche Grenzen für die Fälle der Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht durchaus zu finden. Entscheidendes Gewicht hat hierbei der Jugendarrest, der bei schuldhafter Nichterfüllung von Arbeitsweisung und Arbeitsauflage angeordnet werden kann. Unter

---

107 wurde mit einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 ff. eine Arbeitsweisung verbunden und soll nach Widerruf und Verbüßung der Jugendstrafe der Rest der Strafe zu Bewährung ausgesetzt werden, so ist - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - die erneute Verhängung einer Arbeitsweisung zwar nicht ausgeschlossen, bei der Bemessung der Dauer ist aber genau zu berücksichtigen, welcher Sozialisationserfolg durch die erste Anordnung der Arbeitsweisung zu erzielen war; wurde die Arbeitsweisung im ersten Verfahren nicht erfüllt, so wird sie regelmäßig auch nach Verbüßung der Jugendstrafe ausscheiden müssen, weil sie dann wohl nicht das geeignete Erziehungsmittel war

108 siehe oben Kapitel 1, 3.6.2

109 siehe oben (1)

110 siehe oben Kapitel 1, 3.7.2

111 siehe oben Kapitel 1, 3.7.3

112 siehe oben Kapitel 1, 3.7.3

Berücksichtigung dieser Ersatzsanktion ergibt sich für die Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht eine zulässige Dauer von maximal acht Wochen. Die Arbeitsauflage muß dagegen in den Fallgruppen die Frist von acht Wochen Dauer unterschreiten, in denen durch die Hauptsanktion bereits eine Ahndung der Straftat des Jugendlichen stattgefunden hat. Weit kürzere Zeitgrenzen gelten in den Verfahren nach §§ 45, 47 JGG; hier darf die Arbeitsauflage in einem Umfang von bis zu zwei Wochen angeordnet werden.

2.2 Einverständnis der Betroffenen

Ein weiteres Strukturmerkmal der augenblicklichen Regelungen zur Arbeit als strafrechtliche Sanktion stellt die Frage dar, ob die Betroffenen dieser Sanktion zustimmen müssen. Hierbei kann es nicht nur um die Frage einer formellen Einverständniserklärung gehen; zu fragen ist vielmehr weitergehend nach dem notwendigen Inhalt eines solchen Einverständnisses, dem Grad der Informiertheit der Betroffenen und schließlich nach der Möglichkeit und den Folgen einer Rücknahme dieser Erklärung.

Die Fälle augenblicklich zulässiger Arbeitssanktionen zerfallen in zwei Gruppen: in der Mehrzahl der Anwendungsfälle ist ein Einverständnis des Betroffenen nicht erforderlich. Daneben gibt es einige wenige Arten gemeinnütziger Arbeit, bei denen der Betroffene einwilligen muß. Ohne Einverständnis des Betroffenen kann Arbeit in folgenden Fällen auferlegt werden: im Allgemeinen Strafrecht als Auflage neben einer Strafaussetzung zur Bewährung und bei der Strafrestaussetzung nach der Hälfte der Freiheitsstrafe[113]. Im Jugendstrafrecht können die Erteilung von Arbeitsweisungen nach § 10 JGG und von Arbeitsauflagen nach § 15 JGG auch gegen den Willen des Jugendlichen erfolgen[114]. Ebenso muß der Betroffene bei einer Arbeitsweisung oder -auflage bei Strafaussetzung zur Bewährung, bei Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe und bei Strafrestaussetzung mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden sein.

Notwendige Zustimmungen zur Arbeit als Sanktion finden sich ausschließlich[115] im Allgemeinen Strafrecht, so bei der Auflage im Rahmen der Einstellung nach § 153a StPO sowie bei der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe

---

113 siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.4

114 kritsch hierzu *Gerken / Schumann* 1988, Seite 3

115 sieht man von den Fällen einer gnadenweisen Aussetzung einer Strafe zur Bewährung und der damit verbundenen Erteilung einer Arbeitsauflage ab, hierzu siehe oben Kapitel 1, 3.7.3

Art. 293 EGStGB, wo der Betroffene sein Einverständnis durch einen entsprechenden Antrag dokumentieren muß. Für die wenigen Fallgruppen mit erforderlichem Einverständnis geht aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht hervor, worauf im einzelnen sich die Zustimmung des Betroffenen zu beziehen hat. Im folgenden ist zwischen den Verfahren nach § 153a StPO (1) und der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 293 EGStGB (2) zu trennen.

(1) Die Erläuterungen zu § 153a StPO ergeben hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Zustimmung kein einheitliches Bild. Zum Teil wird lediglich allgemein darauf verwiesen, daß die Zustimmung des Betroffenen zur Einstellung nach § 153a StPO auch die Auflagen sowie die Fristbestimmung umfassen müsse[116]. Weit höhere Anforderungen scheint *Schoreit* zu stellen. Für ihn ist erforderlich, daß die Zustimmung sich auf "alle Einzelheiten der Auflage" bezieht[117]. Beide Ansichten können für den Fall der Arbeitsauflage den Umfang der Zustimmung nicht angemessen beschreiben. Die erste Ansicht wird den Anforderungen des § 153a StPO nicht gerecht. Das erforderliche Einverständnis des Betroffenen mit den Beeinträchtigungen, die eine Beendigung des Verfahrens mit sich bringt, wäre nicht erfüllt, würde lediglich eine Zustimmung dazu erteilt, daß Arbeitsleistungen zu erbringen sind und innerhalb welcher Frist diese zu erledigen sind, nicht jedoch, welche Dauer die Arbeit haben soll. Die Ansicht von *Schoreit* hingegen würde in der Praxis jede Art von Arbeitsauflage im Verfahren nach § 153a StPO unmöglich machen. Für keinen der Verfahrensbeteiligten sind im Stadium des Beschlusses nach § 153a StPO "alle Einzelheiten" der Arbeitsleistung, also jede Art der zu verrichtenden Einzeltätigkeit vorhersehbar. Da die konkreten Arbeitsstellen meist erst durch Vermittlung weiterer Instanzen[118] benannt werden, können Konkretisierungen hinsichtlich der Art der Tätigkeit in diesem Verfahrensstadium noch nicht erfolgen. Als wesentliches Element der Arbeitsauflage bleibt hingegen ihre Dauer. Auf diese muß sich die Zustimmung des Betroffenen beziehen.

Die Eigenart der Arbeitsauflage hat auch Folgen für die Frage, ob der Betroffene seine Zustimmung zur Arbeitsauflage widerrufen kann und welche Folgen sich daraus ergeben. Allgemein wird angenommen, daß die Zustimmung bis

---

116 *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 10

117 *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 29; ähnlich auch *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 33 ("Einzelheiten ... einschließlich der Leistungsmodalitäten") sowie *Pfeiffer* in Pfeiffer / Fischer 1995, § 153a Rnr 3

118 etwa der Gerichtshilfe oder durch Vereine der Straffälligenhilfe

zur Erfüllung der Auflage widerrufbar ist[119]. Für die Arbeitsauflage kann grundsätzlich nichts anderes gelten, allerdings ist zu beachten, daß ein Widerruf nach Vermittlung zu einer Arbeitsstelle bzw. nach Arbeitsaufnahme auch als Wunsch gedeutet werden kann, eine andere Art gemeinnütziger Arbeit zu leisten.

(2) Im Verfahren nach Art. 293 EGStGB manifestiert sich die Zustimmung des Betroffenen zur Ableistung der freien Arbeit schon in seinem Antrag. Da dieser das Vermittlungsverfahren zu einer konkreten Arbeitsstelle erst einleitet[120], kann sich diese Zustimmung auf die Art der zu leistenden Tätigkeit nicht beziehen. Diese ist spätestens in der erfolgreichen Vermittlung zu einer Arbeitsstelle zu sehen. Der Umfang der freien Arbeit ist von der Zustimmung des Betroffenen umfaßt, schließlich ist diesem bekannt, wie viele Tagessätze seiner Geldstrafe noch nicht bezahlt sind. Die Zustimmung des Geldstrafenschuldners ist während des gesamten Verfahrens widerruflich. Wie im Verfahren nach § 153a StPO ist bei entsprechenden Erklärungen des Betroffenen nach Vermittlung zu einer Arbeitsstelle zu prüfen, ob sich der Widerruf auf die gesamte Ableistung der freien Arbeit bezieht oder ob der Betroffene lediglich einen Wechsel der Tätigkeit anstrebt.

Probleme mit der Freiwilligkeit der Zustimmung des Betroffenen zur Arbeitsleistung tauchen weder in den Fällen des § 153a StPO noch bei der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe auf. In beiden Fällen drohen zwar weitere Rechtsnachteile, wenn die Betroffenen ihre Zustimmung verweigern bzw. einen Antrag auf Ableistung freier Arbeit nicht stellen. Die Zustimmung hält sich vor allem deshalb im Rahmen zulässiger Erklärungen, weil mit dieser ein Rechtsgut freigegeben wird, um andere Rechtsgüter, die dem Betroffenen wertvoller erscheinen, zu schützen[121]. Die Grenzen zulässiger Einwilligungen sind solange gewahrt, wie sich die Arbeitssanktion im Rahmen der zulässigen Grenzen bewegt und auf den Betroffenen kein unzulässiger Druck ausgeübt wird[122].

---

119 *Müller, Hermann* in KMR, § 153a Rnr 11; *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 35; aA LG Flensburg JurBüro 1985, Sp. 253 f., dort allerdings nur für die hier nicht relevante Frage, ob die Auferlegung der Kosten des Nebenklägers von der Zustimmung umfaßt war

120 zum Verfahren der Vermittlung zu konkreten Arbeitsstellen siehe unten 5

121 hierzu *Amelung* 1983, Seite 13 f.; *Weigend* 1989a, Seite 152, der ergänzend darauf hinweist, daß dem Betroffenen aus einer verweigerten Zustimmung im weiteren Verfahren keine Nachteile im Sinne etwa einer Strafschärfung entstehen dürften

122 für § 153a StPO *Schöch* in AK-StPO 1992, § 153a Rnr 18

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß in den Zustimmungsfällen die Erklärung der Betroffenen wegen des Inhalts der Arbeitssanktion notwendig eingeschränkt sein muß. Die Zustimmung muß sich lediglich auf die Art der Sanktion und auf die Dauer der vorgesehenen Arbeit beziehen. Sie braucht nicht die Einzelheiten der Ableistung selbst (Arbeitsstelle, Art der zu leistenden Tätigkeit) zu umfassen. In den Fällen eines Widerrufs der Zustimmung ist aus diesen Gründen zu prüfen, ob der Betroffene sein Einverständnis mit der Arbeitsleistung an sich aufheben will oder lediglich eine andere Art der Tätigkeit wünscht.

3. Funktionen und Zielbestimmungen der Arbeitssanktionen

Die vielfältig möglichen Formen der Arbeit als strafrechtliche Sanktion[123] erfordern eine zusammenfassende Übersicht zu den jeweiligen Funktionen der Arbeit. Da die Entstehungsgeschichte der heute vorfindbaren Formen der Arbeitssanktion insoweit keine eindeutigen Ergebnisse erbracht hat[124], sollen in diesem Teil die unmittelbar gesetzlich vorfindbaren bzw. aus der gesetzlichen Systematik erschließbaren aktuellen Begründungen bzw. Zielbestimmungen erörtert werden. Einbezogen, wenn auch davon abgegrenzt werden Stellungnahmen zu Begründungen und Funktionen der ambulanten Arbeit aus der rechtspolitischen Diskussion.

3.1 Die gesetzlichen Benennungen der Arbeitssanktion

Ein erster Ansatzpunkt für die Begründung der Arbeitssanktionen könnte sich aus deren gesetzlicher Benennung ergeben. Die Analyse der Wortwahl des Gesetzgebers zeigt einerseits viele Übereinstimmungen, andererseits auch wesentliche Unterschiede. Es scheint eine Einteilung in drei Gruppen zu existieren. Während im Allgemeinen Strafrecht bei der Einstellung nach § 153a StPO und in allen Fällen, in denen die Arbeitsauflage direkt oder durch Verweisung auf § 56b StGB ermöglicht wird, von "Erbringung gemeinnütziger Leistungen" die Rede ist (1), gebraucht das Jugendstrafrecht durchgängig die Formulierung

123 siehe hierzu im Überblick Kapitel 1, 5

124 siehe hierzu oben Kapitel 2, 11

"Erbringung von Arbeitsleistungen" (2). Eine Sonderstellung nimmt (3) die Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe ein, die in Art. 293 EGStGB mit "freier Arbeit" umschrieben ist.

Die Formulierung des Allgemeinen Strafrechts in § 153a StPO und § 56b StGB scheinen einerseits weiter, andererseits enger zu sein als die Benennung der Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht. Mit der gesetzlichen Formulierung im StGB könnten zumindest theoretisch neben der Arbeitsauflage auch noch andere Leistungspflichten verbunden werden[125], Voraussetzung wäre nur ihre "Gemeinnützigkeit". Dieses Attribut fehlt bei der gesetzlichen Benennung der Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht[126]. Die Bezeichnung der Arbeitssanktion im Geldstrafenverfahren ("Freie Arbeit") scheint demgegenüber lediglich auf das Antragserfordernis und damit auf das Einverständnis der Betroffenen Bezug zu nehmen[127]. Im Ergebnis können aus den unterschiedlichen Bezeichnungen der Arbeitssanktion Anhaltspunkte für eine sanktionenrechtliche Begründung nicht hergeleitet werden. Die Arbeitssanktionen des Jugendstrafrechts bleiben hinsichtlich ihrer Benennung völlig konturlos, während die Betonung der Gemeinnützigkeit im Allgemeinen Strafrecht nur auf die Verwertung der Arbeitsergebnisse hinweist und keinen Anhaltspunkt für die Begründung der Verwendung von Arbeit als Sanktion gibt. Ebenfalls ohne eigenen Begründungswert bleibt die Arbeit nach Art. 293 EGStGB mit der Bezugnahme auf die subjektiv-verfahrensbezogenen Voraussetzungen bei den Betroffenen.

Zahlreiche Diskussionsbeiträge in der Literatur betreffen die Bezeichnung der Arbeitssanktion. Es wird etwa gefordert, die Formen der Arbeit im Jugendstrafrecht in ihrer Benennung dem StGB ("gemeinnützige Leistungen") anzugleichen, um die Ausgleichsfunktion der Arbeit stärker zu betonen[128]. Die weiteren Benennungen differieren stark und nehmen entweder auf die Art der

---

125 so *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 13

126 zum Teil wird daraus der Schluß gezogen, daß im Jugendstrafrecht auch Arbeitsleistungen auferlegt werden können, die unmittelbar Privaten zugute kommen, so etwa *Pfohl* 1983, Seite 90; als Beispiel in älteren Stimmen wird etwa die Erntehilfe bei Bauern genannt, so *Riedel, Hermann* 1965, § 10 Anm. 3 und *Schaffstein* 1980, Seite 70; bei der Entscheidung des AG Darmstadt in EFJ 1953, Seite 78 handelte es sich um eine Arbeitsweisung, Erntehilfe bei einem Bauern zu leisten, der so verdiente Lohn mußte dann einer sozialen Einrichtung übergeben werden

127 ergänzend fordert Art. 293 Abs. 1 S. 3 EGStGB, daß die Arbeitsleistung unentgeltlich sein muß und nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen darf; auch hier werden - ähnlich wie beim Begriff der Gemeinnützigkeit - nur Verwertungsbedingungen der Arbeit, nicht aber ihre Begründung thematisiert

128 so *Adam* 1986, Seite 98

Verwertung der Arbeitsergebnisse ("soziale Arbeitsstunden"[129], "Sozialdienst"[130], "gemeinnützige Arbeitsstunden"[131], ja sogar "Sozialarbeit"[132]) oder auf die Form der Ableistung ("Freizeitarbeit"[133], "Freizeitstunden"[134], "öffentliche Arbeit"[135]) Bezug. Nur selten kommt in den vorgeschlagenen Begriffen zum Ausdruck, daß es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt ("Dienstleistungsstrafe"[136], "Strafdienst"[137]). Bezogen auf die inhaltliche Begründung der Arbeit als strafrechtliche Reaktion betonen die Vorschläge für das Jugendstrafrecht eher die mit dem Begriff des "Sozialen" allerdings recht diffus umschriebene Verwertung der Tätigkeit, während der Strafaspekt ausschließlich in den Bezeichnungen für die Arbeitssanktion im Allgemeinen Strafrecht erwähnt wird. Insgesamt gehen weder aus den bisherigen gesetzlichen Definitionen noch aus den rechtspolitischen Vorschlägen eindeutige Begründungen der Arbeitssanktion hervor.

3.2 Arbeit als Resozialisierungsmittel

Einige der Formen gemeinnütziger Arbeit sind in gesetzlichen Bestimmungen als spezialpräventive Maßnahmen definiert. Zu nennen ist hier vor allem die Arbeitsweisung nach § 10 JGG[138]. Die Arbeit soll danach an konkreten Defiziten des Jugendlichen anknüpfen und mit der Beeinflussung der Lebensführung einen Beitrag zur Beseitigung der Probleme leisten. Nicht erforderlich ist, daß

---

129 *Viehmann* 1992, Seite 457 im Zusammenhang mit der Forderung nach Aufhebung der Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln im Jugendstrafrecht

130 so die frühe Bezeichnung der Arbeitsweisungen bei den Brücke - Projekten, *Marks* 1981, Seite 271

131 *Stemmildt* 1990, Seite 168

132 so *Kalpers-Schwaderlapp* 1989, Seite 76 und *Hering / Sessar* 1990, Seite 123, wobei nicht einmal erwähnt wird, daß mit dem Begriff der Sozialarbeit herkömmlich ein ganzes Berufsfeld bezeichnet wird

133 *Fritschka* 1977, Seite 352

134 Arbeitsgruppe JGH in der DVJJ 1991, Seite 94

135 für das Allgemeine Strafrecht *de With* 1991, Seite 225

136 *Bemmann* 1975, Seite 211 ff. für das Allgemeine Strafrecht

137 *Mayer, Hellmuth* 1962, Seite 120 für das Allgemeine Strafrecht

138 sowie die Fallgruppen gemeinnütziger Arbeit, die durch Verweis auf § 10 JGG ermöglicht werden (siehe hierzu oben Kapitel 1, 5); ähnliches gilt auch für die - praktisch allerdings bedeutungslose - Arbeitsweisung im Allgemeinen Strafrecht nach § 56c StGB; zum praktischen Einsatz der Arbeitsweisung als ahndende Maßnahme siehe unten 3.3

es sich bei den Problemen des Betroffenen um solche aus dem Bereich des Arbeitsverhaltens handelt[139]. Mit der gesetzlichen Einordnung der Arbeitsweisung als Erziehungsmaßregel ist ausgeschlossen, daß Arbeit hier tatschuldvergeltend oder zur Sühne des begangenen Unrechts eingesetzt wird[140]. Festzuhalten bleibt, daß die positiv - spezialpräventiven Anforderungen an die Arbeitsweisung nur allgemein aus den abstrakten Aufgaben der Weisungen abzuleiten sind. Anhaltspunkte für spezifische Anforderungen sind aus dem Gesetz nicht ersichtlich.

Konkretisierungen sind möglich, wenn man die Beiträge aus dem Schrifttum einbezieht. Hier wird etwa betont, daß durch die Arbeitsweisung eine Chance zum sozialen Lernen[141] eröffnet sei, wenn die Ableistung der Arbeit in Gruppen erfolge[142]. Soziales Lernen sei dann möglich, wenn bei der Arbeitsweisung Kontakt zu Hilfsbedürftigen hergestellt werde[143]. Die Arbeitsleistung sei durch eine sozialkonstruktive Sinnstiftung beschreibbar[144]. Der Betroffene könne das Erlebnis des persönlichen Wertes sozialer Tätigkeit erfahren[145], ihm könnten Gemeinschafts- und Kontakterlebnisse vermittelt werden[146]. Die Arbeit im Krankenhaus oder im Altenheim könne für den Betroffenen einen "Erinnerungseffekt" und damit einen Erlebniswert enthalten[147]. Der Reifungsprozeß könne gestützt werden, wenn der Jugendliche mit sozial nützlichen Aktivitäten konfrontiert werde[148]. Bei der Durchführung sozialer Gruppenarbeit bestehe die

---

139 die engere Ansicht, wonach die Arbeitsweisung nur dann ergehen darf, wenn die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit ein Sozialisationsproblem darstellt, ist abzulehnen; ausführlicher hierzu oben Kapitel 1, 3.2.1

140 *Eisenberg* 1995, § 10 Rnr 6; würde man bei der Arbeitsweisung eine auch zum Teil tatschuldvergeltende Intention zulassen, wäre diese Maßnahme von der Arbeitsauflage nicht mehr abgrenzbar

141 *Marks* 1981, Seite 274

142 so *Hilse* 1984, Seite 168

143 *Fritschka* 1977, Seite 351 f.

144 *Jung* 1992b, Seite 189

145 *Bietz* 1981, Seite 216; ähnlich *Dölling* 1990, Seite 366; allgemein hierzu *Koch* 1977

146 *Brunner, Rudolf* 1991, § 10 Rnr 9; ähnlich *Riedl* 1972, Seite 59 zur Arbeitsauflage bei Strafaussetzung: der Verurteilte könne in neuer Umgebung zur Reflexion angehalten werden; kritisch zu *Brunner* die Stellungnahme vom *Ostendorf* 1994, § 10 Rnr 12

147 *Staeter* 1984b, Seite 503

148 *Pfeiffer* 1989, Seite 154

Chance, dem Betroffenen Hilfsangebote zu machen[149]. Als wesentlich für die spezialpräventive Eignung der Arbeitsweisung wird angesehen, daß die Ableistung der Tätigkeit gruppenpädagogisch betreut wird[150]. In der Praxis überwiegen jedoch Formen der Arbeitsleistung ohne sozialpädagogische Einflußnahme[151]. Auf einer anderen Ebene liegt der Gedanke, arbeitslose Betroffene in gezielte Arbeitsförderungsprojekte einzubeziehen. Die Arbeit könne dann die Funktion als "therapeutisches Hilfsmittel" übernehmen[152].

Demgegenüber melden andere Autoren Zweifel an der Resozialisierungsmöglichkeit durch Arbeit an. Die erzieherische Eignung von Arbeitsleistungen sei nicht erwiesen. Sie werde mit "kaum nachvollziehbarer Begründung schlicht behauptet"[153]. Die Erbringung von Arbeitsleistungen werde einseitig und heroisierend betrachtet[154], das Konzept der gemeinnützigen Arbeit insgesamt beruhe auf der "Utopie der resozialisierenden Kraft von Arbeit und Müh-

---

149 *Trenczek* 1991, Seite 363; *Mrozynski* 1976b, Seite 342; kritisch zur "Massenabfertigung von Arbeitsweisungen" *Meyer / Hassemer* 1990, Seite 38

150 so etwa *Stemmildt* 1990, Seite 168 f.; Beispiele für eine Ableistung in Gruppen bei *Maelicke* 1988, Seite 74 ff. für Bremen / Bremerhaven; *Riemann / Pfeiffer* 1990, Seite 41; Beispiele für pädagogische Begleitung bei den Brücke-Projekten bei *Resch* 1992, Seite 133; Einzelangaben finden sich in Projekt-Selbstbeschreibungen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992, Seite 22 ff.; interessant ist, daß als "pädagogische Begleitung" von Arbeits'auflagen' schon die Bereitstellung eines Sozialpädagogen als Kontaktperson während der Erfüllung von Arbeits'auflagen' bei externen Beschäftigungsstellen gelten soll, so z.B. Bundesarbeitsgemeinschaft a.a.O, Seite 36

151 bei einer Umfrage 1983 / 84 wurde festgestellt, daß über 90% der Arbeitsweisungen sozialpädagogisch nicht betreut werden, *Heinz / Huber* 1986, Seite 48; *Heinz* 1986a, Seite 32; niedriger liegen die Quoten einer Umfrage bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg 1983 und 1986: der Anteil der Betreuungsfälle soll danach von 23% 1983 auf 33% 1986 gestiegen sein, *Heinz* 1987, Seite 145; Zweifel an der Validität dieser Ergebnisse bestehen, zumal nicht eindeutig geklärt erscheint, welches Maß an Kontakt zum Betroffenen bereits einen Betreuungsfall ausmacht; zur Durchführung der Arbeitsweisungen auch *von Bernstorff* 1991, Seite 140 und die Projektbeschreibungen in Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992, Seite 22 ff.; in weiteren empirischen Forschungen wird zu klären sein, ob sich nach Einführung der Arbeitsauflagen 1990 der Anteil der sozialpädagogisch begleiteten Arbeitsweisungen erhöht hat

152 Arbeitsgruppe 4 (Arbeitsinitiativen durch Projekte) 1986, Seite 125; kritisch zur Eignung von Arbeitsauflagen zur Arbeitsförderung *Mrozynski* 1992, Seite 449

153 Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen 1991, Seite 295; ähnlich *Maeck* 1977, Seite 376 f.: es fehle an Belegen für den erzieherischen Wert von Arbeitsweisungen; *Ortner / Wetter* 1981, Seite 117 f.

154 *Ostendorf* 1994, § 10 Rnr 12

sal"[155]. Für arbeitslose Jugendliche könne die Anordnung von Arbeitsweisungen zum Aufbau von Arbeitsmotivation nur als "Zynismus" bezeichnet werden[156]. Konkreter wird die öffentliche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit als Gefahr für die Resozialisierung genannt, weil sie den Betroffenen demütige und ausgrenze[157].

Insgesamt kann aus der gesetzlichen Systematik nur der Hinweis entnommen werden, daß einige Formen der Arbeitssanktion durch positiv - spezialpräventive Aufgaben definiert sind, wobei sich diese Vorgaben nicht weiter differenzieren oder vertiefen lassen. Ansätze aus der Literatur betonen äußere Aspekte der Arbeitsleistung (Ableistung in Gruppen, sozialpädagogische Begleitung oder Kontakt mit Hilfsbedürftigen). Die Inhalte der Tätigkeit scheinen keine Rolle zu spielen. Die Kritik an den resozialisierenden Aufgaben der Arbeitsweisung ist global und betrifft die alltagstheoretische Rechtfertigung von Arbeit als Strafe. Auch hier spielen konkrete Tätigkeiten keine Rolle.

3.3 Genugtuung für begangenes Unrecht

Eine weitere gesetzliche Funktion von Arbeitssanktionen im geltenden Recht stellt die Genugtuung dar. Diese Aufgabe soll im Allgemeinen Strafrecht insbesondere von den Auflagen nach § 153a StPO und § 56b StGB[158] erfüllt werden. Ähnliche Funktionen hat die Arbeitsauflage nach § 15 JGG[159]. Bei den Maßnahmen des Allgemeinen Strafrechts wird hierunter die Aufgabe verstanden, das begangene Unrecht auszugleichen, die Verurteilung für den Betroffenen fühlbar zu machen und durch die Erfüllung der Auflage einen Beitrag zur

---

155 *Faugeron / Houchon* 1987, Seite 400; *Pelikan* 1989, Seite 386; ähnlich *Voß* 1989, Seite 11; *Stemmildt* 1990, Seite 168 f., der bei der Arbeitsweisung eine bürgerlich - mittelständige Ideologie sowie einen "trivialpädagogischen Hintergrund" kritisiert; ähnlich *Ludwig, Wolfgang* 1986, Seite 205, wonach in der Praxis viele Diversionsprojekte weniger sozialpädagogischer als vielmehr bürokratischer Effektivität verpflichtet seien; grundsätzlich weitergehend *Kupffer* 1968, Seite 768 ff.

156 *Voß* 1986, Seite 84

157 *Ostendorf* 1994, § 10 Rnr 12 aE; aus der Sicht der Praxis *Haase-Schur* 1987, Seite 121; *Marks / Schreckling* 1989, Seite 553; ähnlich *Hammerstein* in Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, O 81; dagegen *Pfeiffer* in Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages 1992, O 125

158 einschließlich der Fälle, in denen auf § 56b StGB verwiesen wird

159 sowie die Fallgruppen, in denen die Arbeitsauflage durch Verweis auf § 15 JGG für anwendbar erklärt wird

Wiederherstellung des Rechtsfriedens zu leisten, wobei die Proportionalität von Schuld und Strafe zu wahren ist[160]. Die Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht wird durch ihre Einordnung in das Sanktionensystem bestimmt. Als Zuchtmittel hat sie die Aufgabe, die Straftat des Jugendlichen zu ahnden[161] und darüber hinaus der Genugtuung des Verletzten und der Rechtsgemeinschaft zu dienen[162]. Die Genugtuungsfunktion der Arbeitsauflage bedarf dort besonderer Begründung, wo diese mit einer Strafrestaussetzung verbunden wird[163]. Dort hat nicht nur die Verurteilung des Betroffenen zu Freiheitsstrafe bereits Ahndungs- und Genugtuungsaufgaben, diese werden durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe weiter intensiviert. Für diese Art von Auflagen sind dann besondere Gründe dafür anzugeben, welche Genugtuungsbedürfnisse trotz Verurteilung und Verbüßung von Freiheitsstrafe noch bestehen[164]. Die Auflagen müssen auf die Straftat bezogen sein; keinesfalls zulässig ist es, diese an das Verhalten des Betroffenen im Vollzug anzuknüpfen.

Wenig Aussagen gibt es darüber, wie im Falle der Arbeitsauflagen Genugtuungs- und Ahndungsfunktion konkret beschrieben werden können. Zum Teil wird es als sinnvolle Folge der Arbeitsauflagen beschrieben, daß dem Betroffenen ein Teil seiner Freizeit entzogen wird[165]. Daneben werden die Auflagen allgemein als tatbezogene Sühneleistungen verstanden[166], wobei allerdings zweifelhaft ist, ob Sühneleistungen als Form persönlicher Problemverarbeitung von außen ohne Einverständnis des Betroffenen auferlegt werden können[167].

---

160 siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.2 mwN

161 *Brunner, Rudolf* 1991, § 13 Rnr 2; *Eisenberg* 1995, § 15 Rnr 3; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 102

162 *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 105 f.

163 im Allgemeinen Strafrecht ist eine solche Arbeitsauflage nur zulässig bei der Aussetzung der Strafe nach der Hälfte der Strafzeit gem. § 57 Abs. 2 StGB, siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.4.1; im Jugendstrafrecht ist eine solche Kombination nicht zulässig, vgl. Übersicht in Kapitel 1, 5

164 OLG Zweibrücken in OLGSt (alt), § 57, Seite 41; OLG Celle StV 1981, Seite 554; für unzulässig wird aus diesen Gründen die Auflage einer Geldbuße zugunsten der Staatskasse gehalten, so OLG Zweibrücken in OLGSt (alt), § 57, Seite 125

165 *Dölling* 1990, Seite 365; ähnlich für die USA *Galaway* 1985, Seite 487; systematisch kann sich hierin der Sinn der Arbeitsauflage allerdings nicht erschöpfen, schließlich wird von den Betroffenen nicht nur verlangt, daß er seine freie Zeit an einem fremdbestimmten Ort verbringt; wesentliches Kennzeichen der Arbeitsauflage ist gerade die darüberhinausgehende Verpflichtung zu aktiven Arbeitsleistungen

166 so *Brunner, Rudolf* 1991, § 15 Rnr 1

167 *Ostendorf* 1994, § 10 Rnr 12; das Sanktionenrecht bietet an anderer Stelle Raum zur Berücksichtigung freiwilliger Sühneleistungen des Betroffenen, so etwa in § 56b Abs. 3 StGB oder

Über diese Einzelpunkte hinaus bestehen keine Erkenntnisse darüber, wie Genugtuungs- und Ahndungsfunktion in der Praxis der Arbeitsauflagen realisiert werden sollen. Inhalte der Arbeit werden in diesem Zusammenhang nicht thematisiert, es bleibt sogar offen, ob die Verpflichtung zur Einhaltung des äußeren Rahmens einer gemeinnützigen Tätigkeit (Pünktlichkeit, Befolgung von Einzelanordnungen) zu den beschriebenen Aufgaben in Beziehung steht. Als Maßstab für die Erfüllung der Ahndungs- und Genugtuungsfunktion bleiben nur Merkmale der Tat und der Schuld übrig[168]. Die Arbeitsauflagen mit dieser repressiven Zielrichtung tragen somit deutlich retrospektive Züge. Der Vollzug der Tätigkeit bleibt auch bei den Arbeitsauflagen mit Ahndungs- und Genugtuungsfunktion ausgeblendet[169].

Am Rande sei erwähnt, daß in der Praxis nicht nur die beschriebenen Formen der Arbeitssanktion zu Zwecken der Genugtuung eingesetzt werden. Besonders die Arbeitsweisung des Jugendstrafrechts wurde in der Praxis - zumindest vor 1990 - auch dann angeordnet, wenn die Straftat des Jugendlichen geahndet werden sollte[170]. Noch weitergehend wird aus der Praxis in Aachen berichtet, daß gegen Jugendliche, die eine andere ambulante Maßnahme (Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung etc.) nicht erfüllen, Arbeitsstunden festgesetzt werden[171]. Arbeit wird hier zum deliktsunabhängigen Sanktionsmittel eigener Art.

---

in § 23 Abs. 2 JGG

168 etwa durch Festlegung der Stundenzahl proportional zur Schwere der Tat, so etwa *Galaway* 1985, Seite 487; für die Arbeitsweisung ähnlich *Pfeiffer* 1989, Seite 166 f.

169 zur Trennung der Begründungen zwischen der Anordnungs- und der Vollzugsebene siehe unten 3.4

170 für § 10 JGG sowie die Arbeitsweisung im Verfahren nach § 45 Abs. 1 aF JGG *Hering / Sessar* 1990, Seite 132 f.; *Gréus* 1978, Seite 212; *Ostendorf* 1990, Seite 650; für die Arbeitsweisung als Maßnahme mit Genugtuungsfunktion neben einem Täter-Opfer-Ausgleich *Schreckling* 1990, Seite 109; Beispiele bei *Beyer* 1989, Seite 130; für die Einbeziehung von repressiven Elementen auch bei der Arbeitsweisung *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 87 f.; eine solche Praxis war sicher schon im JGG vor 1990 bedenklich, geht aber mindestens seit der Einführung der Arbeitsauflagen an den Voraussetzungen der jugendstrafrechtlichen Sanktionen vorbei

171 *Auchter-Mainz* 1986, Seite 109; *Matenaer* 1986, Seite 114; im Allgemeinen Strafrecht wird hierzu die Ansicht vertreten, Auflagen dürften nur der Genugtuung der Tat, nicht der Ahndung von Zuwiderhandlungen während der Bewährungszeit dienen, OLG Zweibrücken JR 1991, Seite 290; *Horn* 1991, Seite 291

3.4 Arbeit ohne Begründung? - die Rechtfertigung der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB

Aus den gesetzlichen Regelungen und aus der Systematik der Sanktionen ergibt sich für die freie Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung keine Begründung. Weder in Art. 293 EGStGB, der nur die Grundzüge des Verfahrens regelt noch in den Ausführungsbestimmungen sind Ansätze einer straftheoretischen Rechtfertigung der Arbeit enthalten. Ihren formalen Grund hat diese Abstinenz zunächst darin, daß sich die freie Arbeit als Maßnahme des Vollstreckungsverfahrens darstellt und zusätzlich von einem Antrag des Betroffenen abhängig ist.

Sucht man dennoch nach Begründungen für den in den letzten Jahren zunehmenden Einsatz der freien Arbeit in diesem Rahmen, so finden sich diese häufig auf pragmatischer Ebene. An erster Stelle steht die Vermeidung der als nachteilig empfundenen Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen[172]. Zwar werden daneben spezialpräventive Effekte der freien Arbeit genannt, die das Bemühen um die Realisierung dieser Sanktionsalternative zusätzlich rechtfertigen[173]. Diese haben aber nur eine eingeschränkte Funktion[174], weil sie nicht als Anordnungsvoraussetzungen zu begreifen sind, sondern lediglich der Rechtfertigung von Modellprojekten dienen sollen[175].

Die straftheoretische Rechtfertigung der freien Arbeit könnte schließlich sich aus ihrer Stellung im Strafverfahren ergeben. So wird vertreten, daß unterschiedliche Stadien des Bestrafungsvorgangs jeweils eigenen Zwecken zu dienen hätten. Die Vollstreckung einer Strafe sei hierbei dem Ziel der Soziali-

---

172 *Baumann* 1979, Seite 292ff.; *Schädler 1983*, Seite 6 ff.; *Schädler* 1985, Seite 186 ff.; *Krieg / Löhr u.a.* 1984, Seite 25 ff.; *Albrecht, Hans-Jörg* 1985, Seite 124 ff.; *Pfohl* 1985, Seite 111 ff.; *Schall* 1985, Seite 104 ff.; *Rolinski* 1981; kritisch hierzu *Hennig* 1986, Seite 317; *Gerken / Henningsen* 1987, Seite 386 ff.; *Gerken / Henningsen* 1989, Seite 232; hierzu auch *Reiß* 1988, Seite 143

173 *Albrecht, Hans-Jörg* 1985, Seite 124; *Rössner* 1985, Seite 107 ff.; *Dölling* 1990, Seite 365 f.

174 dies wird auch an den publizierten "Erfolgsmeldungen" der freien Arbeit deutlich, die vor allem auf die durch die freie Arbeit ersparten Haftage Bezug nehmen, so etwa die Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz in ZfStrVo 1981, Seite 237 und ZfStrVo 1984, Seite 233

175 die positiv-spezialpräventive Begründung der gemeinnützigen Arbeit ist vor allem deshalb nur am Rande von Bedeutung, weil sich an ihr keine Veränderung der Dauer der Arbeit festmachen kann; diese bleibt grundsätzlich an die Anzahl der Tagessätze gekoppelt

sation des Betroffenen verpflichtet[176]. Für die freie Arbeit ergäbe sich aus einem solchen Modell die Notwendigkeit, die Ableistung der Arbeit so zu organisieren, daß sie den Betroffenen positive Lernerfahrungen vermittelt. Dennoch muß eine schematische Anwendung des oben geschilderten Modells der straftheoretischen Differenzierung der Verfahrensschritte scheitern. Der Gedanke, daß die Strafandrohung generalpräventiven Zwecken verpflichtet sei, die Strafverhängung vor allem der Vergeltung und dem Schuldausgleich diene und als Ziel des Vollzugs der Strafe die Resozialisierung dominiere, wurde nur für den Bereich der Freiheitsstrafen entwickelt. Eine generelle Übertragung auf andere Sanktionsarten stößt auf Bedenken. Dies wird schon am Beispiel der Geldstrafe deutlich. Die Vollziehung dieser Sanktion bis hin zur zwangsweisen Beitreibung des geschuldeten Betrages läßt sich mit positiv-spezialpräventiven Zwecken sicherlich nicht beschreiben[177]. Das Überwiegen des Resozialisierungsziels bei der freien Arbeit kann sich also nicht aus der allgemeinen Stellung im Strafverfahren, sondern höchstens aus der Eigenart der Sanktion ergeben. Hier allerdings bestehen gute Gründe, die freie Arbeit als Strafe zu verstehen, die in ihrem Vollzug der Resozialisierung des Betroffenen verpflichtet ist. Arbeit als Strafe - oder als strafähnliches Vollstreckungsersatzmittel - fordert von dem Betroffenen eine eigene Leistung, ein aktives Tun. Dies tangiert die Autonomie des Betroffenen viel stärker als die punktuelle[178] Entziehung von materiellen Gütern bei der Geldstrafe. Ähnlich wie bei der Freiheitsstrafe, die ebenfalls durch hohen Autonomieverlust gekennzeichnet ist, bedeutet diese Struktur im Gegenzug die Verpflichtung der Justiz, diese Strafen in einer Weise auszugestalten, daß sie den Betroffenen in seiner Person unterstützen und stärken[179].

---

176 *Bemmann* 1967, Seite 132 f.; *Bemmann* 1979, Seite 895; *Bemmann* 1988, Seite 452 f.; *Roxin* 1966, Seite 381 und 386 f.; *Müller-Dietz* 1968, Seite 122; kritisch *Schüler-Springorum* 1969, Seite 129 mwN

177 eine Rolle spielen mögen hier Aspekte der negativen Spezialprävention und am Rande auch der Generalprävention; zu den Strafzwecken der Geldstrafe *Stree* in Schönke/Schröder 1991, § 40 Rnr 4; *Streng, Franz* 1991, Seite 50

178 und sich nach den Regeln des Vollstreckungsrechts richtende

179 hier steht nicht entgegen, daß die ursprüngliche Sanktion bei ihrer Vollstreckung diese Zwecke nicht gehabt hätte; der Wechsel der Sanktionsart - auch im Vollstreckungsverfahren - erfolgt immer auch unter Berücksichtigung der Ziele der übernommenen Sanktion; deutlich wird dies am Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafe, die in ihrem Vollzug den Zielen der Freiheitsstrafe - und damit im *Bemmann'schen* Modell der Resozialisierung - und nicht den Zwecken der Geldstrafe verpflichtet ist; anders *Albrecht, Hans-Jörg* 1990a, Seite 47 und *Mrozynski* 1987a, Seite 273, die den strafenden Inhalt der Geldstrafe auch in der Ersatzsanktion der gemeinnützigen Arbeit fortgesetzt sehen; dies überzeugt schon deshalb nicht, weil nicht

3.5 Arbeit als symbolische Wiedergutmachung

Angesichts der kriminalpolitischen Wende hin zum Täter-Opfer-Ausgleich[180] scheinen auch die Arbeitsleistungen als strafrechtliche Sanktion vor einer teilweisen inhaltlichen Neubestimmung zu stehen. In vielen Beiträgen zum Täter-Opfer-Ausgleich werden (gemeinnützige) Arbeitsleistungen als Beispiel für eine mögliche "symbolische Wiedergutmachung" erwähnt[181]. Prüft man die augenblicklich möglichen Formen der Arbeitssanktion auf ihre Begründungsstruktur, so wird deutlich, daß Arbeit als Wiedergutmachungsleistung bislang nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Weder aus direkten gesetzlichen Bestimmungen noch aus der Systematik der Sanktionen lassen sich Argumente für eine symbolische Wiedergutmachung durch Arbeit erschließen[182].

Für die Diskussion um Arbeit als strafrechtliche Sanktion ist die restitutive Begründung der gemeinnützigen Arbeit in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Modellversuche zum Täter-Opfer-Ausgleich beziehen die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ein, um Lücken bzw. praktische Schwierigkeiten beim Täter-Opfer-Ausgleich zu beheben (1). Die weitergehenden Thesen in der sanktionenrechtlichen Reformdiskussion (2) können für die Fortentwicklung der Arbeitssanktion von erheblicher Bedeutung sein.

(1) In unterschiedlichen Formen sind gemeinnützige Tätigkeiten in Modellprojekten zum Täter-Opfer-Ausgleich vorgesehen[183]. Zum Teil wird eine gemeinnützige Arbeit als Ausgleichsmaßnahme dann verabredet, wenn das Opfer

---

zwischen der Anordnung (der Geldstrafe) und dem Vollzug (der Arbeit) getrennt wird

180 zur Bedeutung der Restitution in der Kriminalpolitik vgl. etwa *Schöch* 1992a, C 54 ff.; *Frehsee* 1987, Seite 1 ff.; zur Entwicklung der Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland *Hering, Eike* 1993, Seite 44 ff., jeweils mwN.; zur praktischen Entwicklung *Hartmann, Arthur* 1993, Seite 38 ff.

181 z.B. *Müller-Dietz* 1993, Seite 22; *Frehsee* 1987, Seite 9 f.; *Frehsee* 1985, Seite 131; *Schöch* 1992a, C 66 f.; in diesem Sinne auch § 2 AE-WGM, vgl. AE-WGM 1992, Seite 43 f.; *Schöch* 1992b, Seite 79; *Brandt* 1988, Seite 196; *Dünkel* 1986, Seite 140; *Wolff, Alexander* 1985, Seite 138; *Mrozynski* 1987b, Seite 175; hierzu auch *Brunner, Rudolf* 1976, Seite 275; *Fritschka* 1991, Seite 284; kritisch *Trenczek* 1989, Seite 468

182 sieht man von dem unspezifischen Gedanken ab, daß letztlich jede Art staatlicher Strafe eine Genugtuung und damit eine Art Wiedergutmachung für die Rechtsgemeinschaft bedeutet

183 nicht näher eingegangen wird hier auf Arbeitsleistungen, die der Täter direkt zugunsten des Opfers erbringt, so etwa bei Modell "Waage" in Köln, *Schreckling* 1991b, Seite 92; *Kawamura / Schreckling* 1989, Seite 83; in Dortmund, *Witjes / Nießen / Bergschneider* 1989, Seite 243; in München und Landshut, *Hartmann, Arthur* 1989, Seite 142; in Reutlingen, *Dünkel / Rössner* 1987, Seite 866; *Solte* 1993, Seite 215

zu einem Ausgleich mit dem Täter nicht bereit ist[184]. Weiter verbreitet sind mittlerweile sog. Opferfonds, bei denen das Opfer der Straftat aus Mitteln des Fonds entschädigt wird und der mittellose Täter das ihm zur Verfügung gestellte Darlehn durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit abträgt[185]. Abgeleistet wird die Arbeit meist in den Einsatzstellen, die auch für die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen nach Art. 293 EGStGB zur Verfügung stehen[186]. Am Rande sei erwähnt, daß in der Praxis in Fällen eines gescheiterten Täter-Opfer-Ausgleichs häufig Arbeitsleistungen als Auflage verhängt werden[187].

(2) In der Diskussion um den Täter-Opfer-Ausgleich spielen hinsichtlich der symbolischen Wiedergutmachung durch Arbeitsleistungen pragmatische Gesichtspunkte eine große Rolle. Das Gebot der Gleichbehandlung der Täter gebiete die Einbeziehung gemeinnütziger Arbeit. Einem Täter, bei dessen Tat

---

184 so für Kiel *Frehsee / Kröeger-Steffens* 1989, Seite 284; ähnlich das Modell im Allgemeinen Strafrecht in Tübingen, *Dünkel / Rössner* 1987, Seite 867; *Rössner* 1993, Seite 107; zur weiten Einbeziehung von symbolischer Wiedergutmachung "in jeder Form" *Rössner* 1993, Seite 149; ein Projektbericht über die 1985 begonnene Arbeit kommt 1989 für Tübingen zu dem Ergebnis, daß in keinem Fall des geglückten Ausgleichs ein Arbeitsleistung stattgefunden hat, vgl. *Hering, Rainer-Dieter* 1989, Seite 206; hierzu auch *Hartmann, Arthur* 1995, Seite 210 f.; die gemeinnützige Arbeit scheint hier vorwiegend zur theoretischen Absicherung der Projekte zu dienen

185 für Braunschweig *Staeter* 1984a, Seite 221; *Frehsee* 1982, Seite 133; *Hering, Rainer-Dieter* 1993, Seite 47; *Viet* 1986, Seite 146; *Viet* 1989, Seite 63; *Schultze* 1984, Seite 389; *Schöch* 1989, Seite 127 f.; *Dünkel / Rössner* 1987, Seite 865; für Hamburg *Biel* 1989, Seite 250 f.; *Schwenkel-Omar* 1989, Seite 272; für Reutlingen *Dünkel / Rössner* 1987, Seite 865; *Solte* 1993, Seite 215; *Solte* 1995, Seite 201; *Kuhn* 1987, Seite 315 f.; *Kuhn* 1989, Seite 534 ff.; *Schreckling* 1991a, Seite 85; für München *Hartmann, Arthur* 1989, Seite 142; *Hering, Rainer-Dieter* 1993, Seite 48 f.; *Kupp* 1989, Seite 161; *Zeiler* 1989, Seite 180; *Görlach* 1987, Seite 297 f.; *Scheuring* 1989, Seite 167; für Bielefeld *Epkenhaus / Beyer* 1989, Seite 220; für Bremerhaven Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992, Seite 130 f.; für Kiel *Frehsee / Kröeger-Steffens* 1989, Seite 284; nur selten werden symbolische Wiedergutmachungsleistungen und gemeinnützige Arbeit generell ausgenommen, so in Nürnberg / Fürth *Stöckel* 1993, Seite 155; *Dölling* 1994, Seite 160; oder in Modellbeschreibungen nicht thematisiert, so für Berlin *Degen / Detert* 1993, Seite 174 f.; übergreifend zu den Modellprojekten *Schöch / Bannenberg* 1991, Seite 467 f.; *Pfeiffer* 1992, Seite 341; *Bannenberg* 1993b, Seite 157; *Bannenberg* 1993c, Seite 91 ff., *Hartmann, Arthur* 1995, Seite 245 ff.; unklar insoweit *Bannenberg / Rössner* 1994, Seite 71; zu weitergehenden Modellen in den USA *Weigend* 1992b, Seite 112; *Frühauf* 1988, Seite 194 ff. mwN; für "Gemeinnützige Fonds" auch schon die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission "Diversion" abgedruckt in *Marks / Rössner* 1989, Seite 646

186 so ausdrücklich für Hamburg *Biel* 1989, Seite 250 f.; *Schwenkel-Omar* 1989, Seite 272

187 *Kupp* 1989, Seite 163; zur Praxis in Köln *Schreckling* 1990, Seite 109; gegen eine Verbindung des Täter-Opfer-Ausgleichs mit weiteren justitiellen Maßnahmen, etwa der Arbeitsauflage *Wandrey* 1993, Seite 34

ein persönliches Opfer nicht vorhanden, dessen Tat nur im Versuch stehengeblieben sei, bei dem sich im Verfahren herausstelle, daß das Opfer einem Ausgleich nicht zustimme oder der wegen Mittellosigkeit zu einem finanziellen Ausgleich nicht in der Lage sei, könne der Täter-Opfer-Ausgleich nicht versagt werden. Die Ausgleichsleistung müsse dann in Form einer symbolischen Wiedergutmachung erfolgen[188]. Vereinzelt wird die Einbeziehung von Arbeitsleistungen als indirekte Restitution abgelehnt, weil dieser Form der Sanktion der opferzentrierte Charakter fehle[189]. Aus straftheoretischer Sicht[190] wird für die gemeinnützige Arbeit als Wiedergutmachung vorgebracht, daß diese der Genugtuung des Opfers und der Resozialisierung des Täters diene[191] sowie die präventiven und repressiven Reaktionsbedürfnisse reduziere[192].

Neuen Auftrieb hat die Idee der symbolischen Wiedergutmachung durch gemeinnützige Arbeit durch den 1992 vorgelegten Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM) erhalten. Die gemeinnützige Arbeit wird als mögliche Wiedergutmachungsleistung ausdrücklich erwähnt[193]. Gerechtfertigt wird die Einbeziehung - subsidiärer - symbolischer Leistungen vor allem durch die Reichweite der mit dem Entwurf angestrebten Wiedergutmachung. Da keine Delikte ausgeschlossen werden, müßten gemeinschaftsbezogene Ausgleichsleistungen vor allem bei solchen Delikten möglich sein, bei denen ein personifizierbares Opfer nicht existiert[194]. Weitere Begründungen oder Ausführungen zur gemeinnützigen Arbeit finden sich in diesem Entwurf jedoch nicht[195].

---

188 *Schöch* 1992a, C 66 f.; *Dölling* 1992b, Seite 499; ähnlich auch *Dünkel* 1989, Seite 462 f.; so auch die Thesen und Beschlüsse des Arbeitskreises IX des 21. Jugendgerichtstages 1989, vgl. DVJJ 1990, Seite 545; gegen die Beschränkung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf Fälle mit persönlichem Opfer auch *Bannenberg* 1993c, Seite 262; als symbolische Wiedergutmachung wird neben der gemeinnützigen Arbeit auch die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung verstanden, *Schöch* 1992a, C 74; § 2 Abs. 1 Nr. 3 AE-WGM

189 *Janssen* 1984, Seite 365

190 hierzu auch Kapitel 4, 3.4.1

191 *Roxin* 1992b, Seite 374, der allerdings diese These weder belegt noch genauer begründet

192 *Schöch* 1989, Seite 126

193 § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AE-WGM

194 AE-WGM 1992, Seite 41 f.; ausgeschlossen soll nach dem Willen der Entwurfsverfasser die symbolische Wiedergutmachung lediglich dann sein, wenn diese nicht ausreichten, um den Rechtsfrieden wiederherzustellen, *Schöch* 1992a, C 67; hierzu auch *Dölling* 1992b, Seite 499

195 sieht man von der - mit negativem Ergebnis vorgenommenen - Behandlung der Frage ab, ob eine zeitliche Obergrenze der Arbeitsleistungen gesetzlich festgeschrieben werden sollte, AE-WGM 1992, Seite 43 f.

Insgesamt stellt die Idee, gemeinnützige Arbeit als Maßnahme der Wiedergutmachung zu begreifen, zwar durchaus eine Bereicherung der Diskussion um diese Sanktion dar. Zu einer grundsätzlichen Neuorientierung kann sie aber - jedenfalls nach dem augenblicklichen Stand - nicht führen. Dies hat seinen Grund vor allem darin, daß die gemeinnützige Arbeit nicht nur im Verfahren subsidiär sein soll, sondern auch in den theoretischen Begründungen nur am Rande behandelt wird. Bezeichnend dafür mag etwa sein, daß bei einer Auseinandersetzung mit der "Pädagogik" des Täter-Opfer-Ausgleichs die symbolische Wiedergutmachung nicht thematisiert wird[196]. Es scheint bisher nicht gelungen, direkte und symbolische Wiedergutmachung auf ein Argumentationsniveau zu bringen. Für eine verstärkte Begründung bestünde aber durchaus Anlaß. So scheint nicht geklärt, welche Anforderungen an die "Gemeinnützigkeit" der Arbeit als Wiedergutmachungsleistung zu stellen sind. Wenn sich die Gemeinschaftsbezogenheit der symbolischen Wiedergutmachung in der "Gemeinnützigkeit" der Arbeit manifestieren soll, dann müßte gerade dieses Merkmal auf seine Anforderungen hin untersucht werden. Lediglich auf das Verfahren nach Art. 293 EGStGB zu verweisen, reicht angesichts der dort anders gelagerten Begründung der Arbeitsleistungen[197] nicht aus.

3.6 Zusammenfassung

Insgesamt ergeben die gesetzlichen Begründungen der verschiedenen Formen der Arbeitssanktion ein heterogenes Bild, bei dem dennoch gleiche Elemente vorfindbar sind. Teilweise soll die gemeinnützige Arbeit aus positiv-spezialpräventiven Gründen angeordnet werden, in anderen Fällen steht die Ahndung bzw. Genugtuung im Vordergrund. Einen Sonderfall stellt die freie Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe dar, bei der eine gesetzliche Begründung fehlt. In allen diesen Fällen und sogar in den weiterführenden Ideen zur Rechtfertigung der Arbeitssanktion aus Gründen der Wiedergutmachung spielen Elemente der Arbeitsleistung selbst (abgesehen von einigen wenigen äußeren Rahmenbedingungen) keine Rolle. Bei der Verwertung der Arbeitsergebnisse scheint die Angabe des Begriffs der "Gemeinnützigkeit" ausreichend zu sein. Es verstärkt sich der Eindruck, der auch schon aus der Analyse der Entstehungsgeschichte der Formen gemeinnütziger Arbeit gewonnen wurde[198]. Ge-

---

196 so etwa bei *Zwinger* 1994, Seite 116 ff.

197 zur Begründung der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB siehe oben 3.4

198 siehe hierzu oben Kapitel 2, 11

meinnützige Arbeit als Sanktion rechtfertigt sich in hohem Maße aus sich selbst und scheint keine detaillierte Begründung auf Vollzugsebene zu benötigen.

4. Stellenwert der Arbeit im Sanktionsgefüge

Die bisher beschriebenen Elemente der Arbeit als strafrechtliche Sanktion konnten bereits einen ersten Eindruck von der Stellung dieser Sanktion im aktuellen Strafrecht geben. Ein wesentlicher Punkt fehlt jedoch bislang. Über die systematische Stellung der ambulanten Arbeit im geltenden Strafrecht können erst dann genauere Aussagen getroffen werden, wenn das Verhältnis der Arbeit zu anderen Sanktionen bestimmt wurde[199]. Dieser Versuch soll im folgenden unternommen werden, wobei die Perspektive nicht auf eine abstrakte Beurteilung der Sanktionsschwere[200], sondern auf das prozessual-praktische Verhältnis zu anderen Maßnahmen gerichtet ist. Untersuchungsgegenstand ist hier die Frage, in welcher Weise mit Teilleistungen der Betroffenen umzugehen ist und nach welchen Maßstäben bestehende Formen der Arbeitssanktion abänderbar bzw. durch andere Maßnahmen ersetzbar sind[201].

4.1 Teilleistungen / Änderungen im Rahmen des Art. 293 EGStGB

Im Verfahren zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 293 EGStGB lassen sich die Verfahrensregeln bei teilweiser Ableistung der freien Arbeit in einfacher Weise beschreiben. Die Dauer der Arbeit beruht auf einer schematischen Umrechnung aus der Länge der Ersatzfreiheitsstrafe[202], die wiederum

---

199 zur Bedeutung des Verhältnisses zu anderen Sanktionen *Albrecht, Hans-Jörg* 1990b, Seite 76

200 obwohl dieses Kriterium durchaus einen geeigneten Anhaltspunkt für die Einordnung einer Sanktion darstellt, scheint eine allgemeine Betrachtung problematisch, gerade weil gesetzliche Vorgaben zu den Ableistungsbedingungen fehlen

201 auch hier ist nach den Arbeitssanktionen im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht zu trennen

202 ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe bzw. ein Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe kann grundsätzlich durch eine Arbeitsleistung von sechs Stunden getilgt werden; zu den Zeitquoten in der Übersicht *Feuerhelm* 1991, Seite 31 ff.; Bayern und Sachsen, wo zuletzt höhere Quoten existierten (in Bayern sechs bis acht, *Weber, Klaus* 1986, Seite 163; in Sachsen acht Stunden) haben sich im Jahre 1995 der Regelung in den übrigen Ländern angeschlossen, auch hier wird nunmehr mit sechs Stunden Arbeit ein Tagessatz erledigt, zu den Länderregelungen siehe oben

nach gesetzlichen Vorgaben der Anzahl der bei der Geldstrafenverurteilung verhängten Tagessätze im Verhältnis 1 : 1 entspricht[203]. Arbeitet der Geldstrafenschuldner weniger als die vorgegebene Stundenzahl[204], so wird die verbleibende Dauer nach der für die Genehmigung der freien Arbeit maßgebenden Quote in Ersatzfreiheitsstrafe zurückgerechnet, die dann ihrerseits im normalen Verfahren vollstreckt wird[205]. Die Anrechnung erbrachter Arbeitsleistungen ist damit zwingend und von einem Ermessen nicht abhängig[206].

Die in Bayern und in Sachsen getroffenen Regelungen, wonach die Anrechnung erbrachter Arbeitsleistungen auf die Ersatzfreiheitsstrafe im Ermessen der Vollstreckungsbehörde liegen soll[207], widersprechen den Grundregeln des Art. 293 EGStGB[208]. In diesem Fall besitzt die gesetzliche Regelung im EGStGB Vorrang. Für Bayern ergibt sich eine Pflicht zur Anrechnung erbrachter Arbeitsleistungen, weil die zeitlich spätere Änderung von § 49 Abs. 1 S. 2 StVollStrO[209] eine Pflicht zur Anrechnung normiert und die Strafvoll-

---

Kapitel 1, 2.3

203 kritisch zu diesem Maßstab *Bruns* 1986, Seite 73; *Grebing* 1976, Seite 1111 f.; *Jescheck* 1975, Seite 36; *Jescheck* 1977, Seite 269 f.; *Seib* 1975, Seite 106; *Tröndle* 1974, Seite 575 ff.; *Tröndle* 1976, Seite 163; *Tröndle* in LK 1985, § 43 Rnr 4 f.; *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 43 Rnr 4; *Zipf* 1974, Seite 141; für eine Umrechnung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis 2 : 1 *Grebing* 1976, Seite 1111 f.; *Seib* 1975, Seite 106; für einen Umrechnungsmaßstab von 3 : 1 *Tröndle* 1974, Seite 578; für die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Umrechnung *Horn* 1977, Seite 100

204 zum praktischen Verfahren bei Art. 293 EGStGB *Feuerhelm* 1990a, Seite 49 ff.

205 § 43 StGB, §§ 459e, 459f StPO

206 dies gilt jedenfalls dann, wenn die ordnungsgemäße Ableistung der Arbeit von der Beschäftigungsstelle quittiert worden ist

207 für Bayern: IV S. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Gz. 4321 - II - 6316/82 vom 18.11.1986, BayJMBl 1986, Seite 191; für Sachsen: 5.2 der vorläufigen Regelung zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 28.05.1993 (unveröffentlicht)

208 materiell stellt diese Regelung den Versuch dar, den Betroffenen für einen Abbruch der gnadenweise gewährten Abarbeitung der Geldstrafe zusätzlich bestrafen zu können

209 die Bekanntmachung zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen in Bayern datiert vom 18.11.1986, in der Strafvollstreckungsordnung wurde die zwingend vorgeschriebene Anrechnung freier Arbeit bei § 49 Abs. 1 S. 2 mit AV vom 20.08.1987 mit Wirkung vom 01.11.1987 angeordnet (BAnz Nr. 159 vom 28.08.1987, Seite 11781 ff.); diese Regelung gilt auch in Bayern, BayJMBl 1987, Seite 115; in den ergänzenden Bestimmungen wird zwar auf die Verwaltungsvorschrift zur Tilgung von uneinbringlichen Geldstrafen von 1986 hingewiesen, ohne die zwingende Anrechnungspflicht aus § 49 Abs. 1 S. 2 StVollStrO zu beschränken, BayJMBl 1987, Seite 117

streckungsordnung als Verwaltungsvorschrift auch in Bayern gilt[210]. Im Ergebnis steht den Strafvollstreckungsbehörden in Bayern kein Ermessen bei der Anrechnung von Teilleistungen zu. Auch in Sachsen besteht eine Verpflichtung zur Berücksichtigung teilweise geleisteter Arbeit. Hier erfolgte der Erlaß der Verwaltungsvorschrift zu Art. 293 EGStGB zwar nach der letzten Änderung der StVollStrO[211]; die Regelungen der StVollStrO sind aber deshalb vorrangig, weil hinsichtlich dieser Inhalte eine ausdrückliche Übereinkunft zwischen den Ländern besteht, Inhalte der StVollStrO nur im allseitigen Einvernehmen zu ändern[212].

Eine zentrale Rolle im Verfahren der Anrechnung von Teilleistungen spielt die Quote, mit der Ersatzfreiheitsstrafe in freie Arbeit umgerechnet wird. Diese Quote bildet die Grundlage für die schematische Beurteilung von Teilleistungen bei der freien Arbeit, wobei hierdurch die formale Gleichstellung der Sanktionsmittel Geld, Arbeit und Freiheitsentzug hergestellt werden soll.

Aus der Stellung der freien Arbeit im Vollstreckungsverfahren wird deutlich, daß es Änderungen bei der Dauer der erforderlichen Arbeitsleistung nur in engen Grenzen geben kann[213]. Spezifische gesetzliche Vorschriften für diesen Bereich sind nicht vorhanden. Zwei Regelungen sind es, die materiell eine Änderung der Arbeitsdauer nach sich ziehen könnten: (1) das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459f StPO und (2) die Herabsetzung der Stundenquote nach den Verordnungen zur freien Arbeit.

(1) Nach § 459f StPO sieht das Gericht von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ab, wenn diese für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen würde. Ein solcher Umstand soll nicht schon dann vorliegen, wenn der Geldstrafenschuldner unverschuldet vermögenslos geworden ist[214]. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist vielmehr, daß die Vollstreckung der

---

210 BayJMBl 1987, Seite 115

211 die Verwaltungsvorschrift in Sachsen wurde am 28.05.1993 erlassen; die letzte Änderung der StVollStrO datiert vom 20.06.1991, BAnz 1991, Nr. 117, Seite 4260

212 *Jabel* in Pohlmann / Jabel 1981, Einleitung Rnr 5 mwN; die Übernahme der StVollStrO in Sachsen, mindestens aber die letzte Änderung 1991 (siehe oben) stellt eine Anerkennung dieser 1955 durch die Justizministerkonferenz beschlossenen Grundsätze auch durch die Landesjustizverwaltung Sachsen dar

213 gegen grundlegende Änderungen der Dauer der freien Arbeit spricht vor allem die Rechtskraft der Geldstrafe

214 OLG Düsseldorf MDR 1983, Seite 341; LG Aachen JurBüro 1990, Sp. 1204 f.; *Schädler* 1983, Seite 7

Ersatzfreiheitsstrafe für den Betroffenen eine außerhalb der Strafzwecke liegende Härte bedeuten würde. Diese Umstände müssen nach der Verurteilung zur Geldstrafe eingetreten sein[215]. Erforderlich ist weiter, daß eine günstige Prognose die Annahme rechtfertigt, daß schon durch die Verurteilung zur Geldstrafe Strafwirkung erzielt worden ist[216].

Fraglich ist, ob die Vorschrift des § 459f StPO auch für das Verfahren der freien Arbeit von Bedeutung sein kann. Dagegen könnte die Stellung des Betroffenen sprechen. Während er die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe als justitielle Maßnahme dulden muß, hat er der Ableistung freier Arbeit zugestimmt, sie sogar durch seinen Antrag erst in Gang gesetzt. Gegen diese Argumentation spricht entscheidend, daß der Antrag des Geldstrafenschuldners auf Ableistung der freien Arbeit zwar ein Einverständnis mit dieser Art Sanktion darstellt. Diese Erklärung kann aber nicht einen Verzicht auf die Berücksichtigung derjenigen außerordentlichen Umstände bedeuten, die nach der Verurteilung eingetreten sind und die nach § 459f StPO eine unbillige Härte darstellen[217]. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß alle Umstände, die im Vollstrekkungsverfahren der Ersatzfreiheitsstrafe zur Anwendung des § 459f StPO führen würden, auch nach Antragstellung oder nach Arbeitsaufnahme zu berücksichtigen sind[218].

---

215 LG Flensburg Rpfl 1983, Seite 327

216 BGHSt 27, Seite 93; OLG Düsseldorf MDR 1983, Seite 341; OLG Düsseldorf MDR 1985, Seite 76; OLG Düsseldorf VRS 77, 1989, Seite 455; OLG München GA 1984, Seite 187; LG Flensburg Rpfl 1983, Seite 327; LG Frankfurt StV 1983, Seite 292; *Tröndle* 1974, Seite 570; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 459f Rnr 2; *Fischer* in KK-StPO 1993, § 459f Rnr 2; *Wendisch* in LR 1989, § 459f Rnr 5 f.; nach anderer Ansicht soll es ausreichen, wenn der Betroffene ohne Verschulden die Geldstrafe nicht bezahlen kann, so *Müller* in KMR, § 459f Rnr 2; *Köhler, Michael* 1987, Seite 161; *von Selle* 1990, Seite 118 ff.; die Vorschrift spielt in der Praxis keine Rolle; in einer 1986 / 87 vorgenommen Untersuchung von fast 8000 uneinbringlichen Geldstrafen fanden sich nur 6 Fälle, in denen nach § 459f StPO verfahren wurde, *Feuerhelm* 1991, Seite 69; ähnlich *Albrecht, Hans-Jörg* 1980, Seite 252

217 der Begriff der unbilligen Härte im Rahmen des Verfahrens nach Art. 293 EGStGB ist lediglich insofern zu modifizieren, daß die besonderen Umstände, die zur Entscheidung nach § 459f StPO führen, auch in der Arbeitsfähigkeit des Betroffenen begründet sein können

218 mit einer solchen Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 459f StPO werden die Grundlagen des Geldstrafensystems nicht tangiert, schließlich kann das Gericht bei erneuter Änderung der Umstände die positive Entscheidung nach § 459f StPO widerrufen, *Wendisch* in LR 1989, § 459 f Rnr 8 mwN; im Verfahren hat das Gericht in diesen Fällen bei einer Anordnung nach § 459 f StPO seiner Entscheidung die Bemerkung hinzuzusetzen, daß mit dem Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe auch die Grundlage für die Ableistung freier Arbeit entfallen ist

(2) Materiell als Änderungsbefugnis stellt sich die Herabsetzung der Stundenquote dar, die bestimmt, nach welcher Dauer der freien Arbeit ein Tagessatz der Geldstrafe bzw. ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe erledigt ist. Die Verordnungen einiger Länder[219] sehen eine fakultative Herabsetzung der Stundenquote von sechs Stunden vor, wobei meist als Untergrenze die Quote von drei Stunden angegeben ist. Als Herabsetzungsgründe werden genannt: die Art der Tätigkeit[220] oder persönliche Verhältnisse des Betroffenen[221]. Auch wenn die beschriebenen Regelungen deshalb nur eingeschränkte Bedeutung haben, weil sie nicht bundesweit gelten[222], so haben sie doch eine erhebliche systematische Bedeutung. Es handelt sich hier um Vorschriften, die spezifische auf die Arbeitssanktion bezogene Regelungen treffen. Damit ist die Vorstellung verbunden, daß es verschiedene Formen von Arbeit gibt, die den Betroffenen unterschiedlich schwer belasten und deshalb einer sanktionenrechtlichen oder zumindest einer vollstreckungsrechtlichen Differenzierung bedürfen. Die praktische Bedeutung dieser Herabsetzungsbefugnis erscheint beschränkt. Zum einen wird sie kaum angewandt[223], zum anderen bleibt es auch nach einer Änderung der Stundenquote bei einem starren Verhältnis zwischen Geldstrafe und Arbeit.

Zur Bedeutung der Herabsetzungsmöglichkeiten bei der Stundenquote ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß nach den Länderregelungen ein Widerruf gewährter Ermäßigungen nicht vorgesehen ist[224]. Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, daß Herabsetzungsentscheidungen in jedem Falle unabänderbar wären. Entscheidend kommt es darauf an, ob die Anwendung einer geringeren

---

219 zum Nachweis der Länderregelungen siehe oben Kapitel 1, 2.3

220 hierunter sollen in Berlin Nacht- und Wochenendarbeit gefaßt werden, § 4 Abs. 1 der VO vom 06.12.1985, GVBl Berlin 1985, Seite 2416; diese Umstände werden seit der Änderungsverfügung 1995 auch in der bayerischen Verwaltungsvorschrift erwähnt, BayJMBl 1995, Seite 52

221 in Schleswig-Holstein soll die ermäßigte Stundenquote für schwerbehinderte Geldstrafenschuldner gelten, § 7 Abs. 1 der VO vom 20.03.1986, GVBl Schleswig-Holstein 1986, Seite 80 f.

222 so besteht nach der Verordnung im Saarland keine Möglichkeit, von der Quote von sechs Stunden Arbeit pro Tagessatz abzuweichen, § 3 Abs. 1, Amtsblatt des Saarlandes 1986, Seite 633

223 in einer Repräsentativuntersuchung zur Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen der Jahre 1986 / 1987 wurden nur in 29 von 862 Fällen (3,4%), in denen freie Arbeit abgeleistet wurde, die Stundenquote herabgesetzt, errechnet nach den Grunddaten der Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle, hierzu *Feuerhelm* 1991

224 tatsächlicher Hintergrund könnten Fälle sein, in denen nur vorübergehend Wochenendarbeit geleistet wird oder in denen die besonderen persönlichen Umstände, die zu einer Herabsetzung geführt haben, nicht mehr bestehen

Stundenquote rechtmäßig war. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt[225], so kann die Vollstreckungsbehörde die erteilte Ermäßigung zurücknehmen[226]. Problematischer erscheint, ob rechtmäßig erteilte Ermäßigungen widerrufen werden können. Obwohl das Verwaltungsverfahrensgesetz im Bereich der Geldstrafenvollstreckung nicht unmittelbar anwendbar ist[227], müssen die verwaltungsrechtlichen Grundsätze über den Widerruf rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakte auch für den Bereich der Justizverwaltungsakte[228] bei der Strafvollstreckung entsprechend gelten[229]. Hieraus ergibt sich, daß bei nachträglich eingetretenen Tatsachen ein Widerruf nur zulässig ist, wenn überwiegende Gründe[230] für die Aufhebung der Ermäßigung sprechen. Da solche für den Fall einer durch freie Arbeit erledigten Geldstrafe kaum vorstellbar sind[231], muß ein Widerruf einer getroffenen Herabsetzung der Stun-

---

225 lagen etwa keine besonderen persönlichen Umstände vor oder war keine Ableistung von Nacht- oder Wochenendarbeit geplant

226 der Grundgedanke des § 48 Abs. 3 VwVfG sieht eine Ausgleichspflicht für Vermögensnachteile dann vor, wenn der Betroffene auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, hierzu *Klappstein* in Knack 1994, § 48 Rnr 9.1 ff.; hier wird es für den sicher seltenen Fall, daß der Betroffene die Umstände nicht kannte, die zur Rechtswidrigkeit der Ermäßigung geführt haben, als Ausgleichsmaßnahme bei der geringeren Stundenzahl bleiben müssen

227 § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG

228 die Entscheidungen über die Stundenquote sind als Justizverwaltungsakte iSd §§ 23 ff. EGGVG anzusehen, hierzu siehe unten 7

229 für den insoweit parallelen Bereich des Strafvollzuges werden die normierten Widerrufsmöglichkeiten als Konkretisierung des Grundgedankens der §§ 48, 49 VwVfG angesehen, OLG Celle NStZ 1984, Seite 430; für eine allgemeine Geltung dieser Grundsätze auch in den Fällen, in denen das StVollG keine Widerrufsmöglichkeiten normiert hat *Hoffmann / Lesting* AK-StVollzG 1990, § 14 Rnr 8; siehe hierzu auch *Calliess / Müller-Dietz* 1994, § 14 Rnr 2

230 nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG müßte das öffentliche Interesse gefährdet sein, der Widerruf müßte danach zur Beseitigung oder Verhinderung eines unmittelbar drohenden Schadens für den Staat, die Allgemeinheit oder wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich sein, *Kopp* 1991, § 49 Rnr 39; *Sachs* in Stelkens / Bonk / Sachs 1993, § 49 Rn 39; *Klappstein* in Knack 1994, § 49 Rnr 6.3.2, jeweils mwN

231 überträgt man die für § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG aufgestellten Grundsätze auf die Fälle der freien Arbeit, so liegt ein unmittelbar drohender Schaden für den Staat schon deshalb nicht vor, weil dieser mit der Gestattung der freien Arbeit auf die Vereinnahmung der Beträge aus der Geldstrafe zu verzichten bereit war; ein Schaden für die Beschäftigungsstelle droht nicht, weil die Arbeit gerade zusätzlich sein muß; allenfalls könnte man an einen Schaden denken, der durch die teilweise Nichtvollstreckung der Geldstrafe oder die Nichtableistung der Arbeit im Vertrauen der Bevölkerung auf die Funktion der Strafrechtspflege entstehen könnte; falls ein solcher Schaden bei der dann dennoch zumindest teilweise erledigten freien Arbeit überhaupt angenommen werden sollte, so würde dieser Schaden durch den weiteren Bestand der Herabsetzungsentscheidung jedenfalls nicht unmittelbar drohen

denquote ausscheiden. Etwas anders gilt nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts nur dann, wenn sich die Vollstreckungsbehörde bei ihrer Korrektur der gesetzlichen Stundenquote einen Widerruf vorbehalten hat[232].

Insgesamt findet sich im Verfahren nach Art. 293 EGStGB eine formelle und durch eine Quote fixierte Umrechnung der freien Arbeit mit den Sanktionsmitteln Geld und Freiheitsentzug. Unter den Voraussetzungen des § 459f StPO kann auch im Verfahren der freien Arbeit von der Ableistung der Tätigkeit abgesehen werden. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Stundenquote in einigen Ländern weist auf eine interessante Differenzierung auch nach der Art der Arbeit hin. In der Praxis spielt sie jedoch keine Rolle. Wurde die Stundenquote zu Recht herabgesetzt, so kommt ein Widerruf dieser Maßnahme nur dann in Betracht, wenn sich die Vollstreckungsbehörde eine solche Änderung vorbehalten hat.

4.2 Änderungsbefugnis bei sonstigen Arbeitssanktionen im Allgemeinen Strafrecht

Die Betrachtung der Änderungsbefugnisse bei erteilten Arbeitssanktionen bezieht alle zulässigen Formen[233] der Arbeitsauflage bzw. -weisung mit ein. Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Verfahrens.

(1) Eine nach § 153a StPO erteilte Arbeitsauflage[234] kann in engen Grenzen nachträglich geändert werden. Die Aufhebung der Auflage ist möglich und bedarf nicht der Zustimmung des Beschuldigten. Dagegen ist eine solche Erklärung bei einer Änderung der Auflagen erforderlich[235]. Wichtig erscheint, daß die Befugnis der Staatsanwaltschaft, die Frist zur Erfüllung der Auflagen oder der Weisung um drei Monate zu verlängern[236], lediglich für das Verfahren Bedeutung hat. Mit einer Fristverlängerung kann dem Betroffenen die Erfüllung einer inhaltlich unverändert gebliebenen Arbeitsauflage erleichtert werden; soll hingegen die Dauer der Arbeitsauflage[237] verlängert werden, so

232 dies folgt aus dem Grundsatz des § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG

233 siehe hierzu im Überblick oben Kapitel 1, 5

234 hierzu genauer oben Kapitel 1, 2.1

235 § 153a Abs. 1 S. 3 StPO

236 § 153a Abs. 1 S. 3 1. HS 2. Alt. StPO

237 deren Höchstdauer beträgt im Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO 120 und im Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO 360 Stunden, siehe oben 2.1.1

bedarf diese Entscheidung deshalb der Zustimmung des Betroffenen, weil damit für ihn erweiterte Leistungspflichten begründet werden.

Fraglich ist, ob neben diesen allgemeinen Grundsätzen weitere spezifische Voraussetzungen für die Änderung von Arbeitsauflagen nach § 153a StPO erkennbar sind. Hierbei stellt sich die Frage, ob Arbeitsauflagen dann geändert werden können, wenn die Belastung durch die Tätigkeit von den diesbezüglichen Erwartungen der Verfahrensbeteiligten bei der vorläufigen Einstellung wesentlich abweicht. Zwei Fallgruppen sind zu unterscheiden.

(a) Stellt sich heraus, daß es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine besonders schwere oder belastende Tätigkeit handelt, so kann dieser Sachverhalt zu einer Änderung der Dauer der Arbeitsauflage zugunsten des Beschuldigten führen. Hierbei sind die Grundsätze anwendbar, die in einigen Verordnungen für das Verfahren nach Art. 293 EGStGB entwickelt wurden[238]. Sowohl die Art der Tätigkeit als auch persönliche Umstände des Betroffenen, die nach der Entscheidung gem. § 153a StPO eingetreten sind, können eine Herabsetzung rechtfertigen. Für die Art der Arbeiten resultiert dieses Ergebnis schon aus der Stellung der Verfahrensbeteiligten zum Sanktionsvollzug. Weder Staatsanwalt, noch Gericht oder gar der Beschuldigte wissen zum Zeitpunkt der Entscheidung, welche Arbeiten genau der Beschuldigte zu verrichten hat. Wegen der sehr unterschiedlich zu veranschlagenden Genugtuungs- und Ahndungsfunktion einzelner Tätigkeiten ist hier eine Korrekturmöglichkeit geboten[239].

(b) Schwieriger stellt sich die Lage dar, wenn aus den Gründen der Arbeitsinhalte eine Auflage nach § 153a StPO verlängert werden soll. Abgesehen davon, daß der Betroffene dieser Verlängerung zustimmen müßte, ist eine Änderung zuungunsten des Beschuldigten jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn etwa die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, die konkret ausgeübte Tätigkeit sei außergewöhnlich leicht, belaste den Betroffenen nicht und könne deswegen eine Genugtuung nicht bewirken. Die konkreten Anforderungen an die Auflage, durch eine Genugtuungsleistung das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, sind für die Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt der Entscheidung nach § 153a StPO nicht abschließend bewertbar. Lassen sich Staatsanwaltschaft und Gericht auf eine Arbeitsauflage ein, so kann die Bandbreite der möglicherweise zu verrichtenden Tätigkeiten nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen. Solange mit der Auflage lediglich die Dauer der Arbeit,

---

238 siehe oben 4.1

239 die in einer Herabsetzung der Dauer bei gleicher Tätigkeit oder in einem Wechsel der Arbeitsstelle und der zu verrichtenden Arbeit bei gleicher Dauer bestehen kann

nicht aber konkrete Tätigkeiten angeordnet werden, ist diese möglicherweise entstehende Varianz hinzunehmen, jedenfalls soweit sie den Betroffenen entlastet[240].

Änderungen im Verfahren nach § 153a StPO können auch darauf gerichtet sein, die zunächst vorgesehene Maßnahme gegen eine andere Auflage oder Weisung auszutauschen. Dies ist auch im Falle der Arbeitsauflage grundsätzlich möglich, wenn die neue Maßnahme in gleicher Weise geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen[241]. Auch bei nachträglicher Anordnung einer Arbeitsauflage sind deren Höchstgrenzen zu wahren[242]. Zu beachten ist, daß jeder Wechsel der Auflagenart unabhängig von der Frage der stärkeren Belastung[243] der Zustimmung des Betroffenen bedarf[244].

(2) Bewährungsauflagen können vom Gericht nachträglich geändert werden (§ 56e StGB). An dieser gesetzlichen Regelung knüpfen eine Reihe von Fragestellungen an, die für die Beurteilung der Arbeitssanktion insgesamt von erheblicher Bedeutung sind. Zunächst (a) gilt es zu klären, ob § 56e StGB auch zu einer Änderung der Auflagen zuungunsten des Verurteilten ermächtigt. Anschließend (b) sind Maßstäbe zu entwickeln, wie Änderungen zwischen Geldzahlungs- und Arbeitsauflage erfolgen können; insbesondere ist die Tauglichkeit einer Verrechnung auf der Basis des Tagessatzsystems der Geldstrafe zu prüfen. Abschließende Bemerkungen (c) betreffen das Verhältnis der Arbeitsauflage zur Schadenswiedergutmachung und zu den Weisungen.

---

240 die zur Geldzahlungsauflage vertretene Ansicht, wonach eine Erhöhung mit der Begründung möglich sein soll, die Vermögenslage des Betroffenen habe sich verbessert und deshalb sei mit dem bisherigen Betrag eine Genugtuung nicht eingetreten, so BGH NJW 1976, Seite 1544; *Gribbohm* in LK 1993, § 56e Rnr 6; *Meyer, Karlheinz* 1982, Seite 338 f.; a.A. *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56e Rnr 3 aE, ist vor allem aus systematischen Gründen bedenklich; wird der Ahndungs- und Genugtuungszweck der Auflagen ernstgenommen, so sind dessen Grundentscheidungen zum Zeitpunkt der Auflagenanordnung zu treffen; konsequent erscheint es in diesem Zusammenhang, daß die Regelungen zu Art. 293 EGStGB nur eine Herabsetzung der Stundenquote bei schwieriger Arbeit, nicht aber eine Verlängerung der Arbeitsdauer bei gegenteiliger Einschätzung vorsehen

241 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 51

242 siehe hierzu oben 2.1.1

243 die Frage des Verhältnisses der Arbeitsauflage zu den anderen Maßnahmen wird nach den gleichen Maßstäben bestimmt wie im Verfahren nach § 56b StGB, hierzu unten (2)

244 dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz, daß der Betroffene nicht nur der Einstellung an sich, sondern auch der Art und der Höhe bzw. der Dauer der Auflage zustimmen muß; zu den Voraussetzungen bei der Arbeitsauflage oben 2.2

(a) Im Rahmen der nachträglichen Modifizierung von Bewährungsauflagen stellt sich das Problem, ob die Anordnungen des Gerichts im späteren Verfahren auch zum Nachteil des Betroffenen geändert werden dürfen. Für die Arbeitsauflage bedeutet dies konkret die Frage, ob eine Verlängerung der Dauer der angeordneten Arbeit von der Ermächtigung des § 56e StGB umfaßt ist[245]. Vorliegende Stimmen aus Literatur und Rechtsprechung haben sich mit diesem Problem bezogen auf die Arbeitsauflage bislang nicht beschäftigt[246], es überwiegt die Behandlung der Frage bezogen auf die Geldzahlungsauflage. Von *Gribbohm* wird es zwar in diesem Zusammenhang als streitig bezeichnet, ob Auflagen zu Lasten des Verurteilten geändert werden dürfen[247], bei näherer Betrachtung scheint jedoch weitgehend Einigkeit zu bestehen[248]. Wenn *Stree* die Abänderbarkeit zu Lasten des Verurteilten ablehnt, weil das Gericht zum Urteilszeitpunkt abschließend beurteilen kann, welche Leistungen des Betroffenen zur Genugtuung ausreichen[249], so bedeutet diese Ansicht noch keine Entscheidung zur Frage, ob eine Abänderung in den Fällen erfolgen kann, in denen das Genugtuungsinteresse unverändert geblieben ist, lediglich neue Umstände bzw. Tatsachen eine Auflagenänderung rechtfertigen sollen. Hier soll nach der überwiegenden Ansicht eine Änderung auch zu Lasten des Betroffe-

---

245 eine weitere Veränderung zuungunsten des Betroffenen wäre in der Weise denkbar, daß nunmehr eine neue Arbeitsstelle zugewiesen wird, wo die Tätigkeit nach Ansicht des Gerichts für den Betroffenen belastender wäre

246 *Gribbohm* in LK 1993, § 56e Rnr 6 erwähnt zwar die Arbeitsauflage nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB, geht aber anschließend nur auf das Problem der Änderung der Geldzahlungsauflage ein

247 *Gribbohm* in LK 1993, § 56e Rnr 5

248 unterschiedlich beurteilt wird dagegen die Frage, ob das Verbot der reformatio in peius auch für die Auflagen nach § 56b StGB gilt, dafür *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 4; OLG Frankfurt NJW 1978, Seite 959 f.; dagegen BGH NJW 1982, Seite 1544; BayObLG bei Rüth 1983, Seite 247; OLG Karlsruhe Die Justiz 1979, Seite 211; OLG Düsseldorf JMBlNRW 1986, Seite 273; OLG Hamm, NJW 1978, Seite 1596 f.; OLG Hamburg MDR 1980, Seite 598 f.; OLG Koblenz NStZ 1981, Seite 154 (unter Aufgabe der entgegengesetzten Ansicht, siehe OLG Koblenz NJW 1977, 1074); OLG Stuttgart NJW 1954, Seite 611 f. (für den Rechtszustand vor 1975); *Gollwitzer* 1977, Seite 346 f.; *Horn* 1981, Seite 14; *Meyer, Karlheinz* 1982, Seite 338 f.; nimmt man richtigerweise an, daß die Befugnis des Berufungsgerichts nicht weiter gehen darf als die Änderungskompetenz des Gerichts 1. Instanz nach § 56e StGB, so etwa *Horn* 1981, Seite 14 oder ähnlich BGH NJW 1982, Seite 1544, so ergibt sich hieraus, daß eine Erhöhung des Genugtuungsinteresses durch das Berufungsgericht unzulässig wäre, was eine auf die materielle Geltung des Verschlechterungsverbotes hinausläuft, auch wenn es formell wegen geänderter Umstände etwa zu einer Erhöhung der Geldzahlungsauflage kommen kann

249 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56e Rnr 3; so auch *Jescheck* 1988, Seite 760 RN 44

nen möglich sein[250]. Eine Änderung sei aber dann ausgeschlossen, wenn sich nicht die Umstände, sondern lediglich die Bewertungsmaßstäbe des Gerichts geändert haben[251]. Konkret wurde für die Geldzahlungsauflage entschieden, daß eine Erhöhung des Betrages möglich sei, wenn der Betroffene entweder seine Vermögenslage falsch angegeben[252] oder wenn sich während der Bewährungszeit seine finanzielle Leistungsfähigkeit verbessert habe[253]. Nicht klar ist, welche Grenze zwischen der Änderung der Bewertungsmaßstäbe und dem Vorliegen neuer Tatsachen oder sogar der "neuen Einsicht" bei bekannten Tatsachen[254] liegen soll. So scheint die Verbesserung der Vermögensverhältnisse für *Stree* noch kein Umstand zu sein, der als neue Tatsache zu gelten hat[255], während die überwiegende Meinung dies wohl annimmt[256].

Ist schon für Geldzahlungsauflage die Grenzziehung in abstrakter Hinsicht schwierig, so scheidet eine Übertragung dieser Grundsätze auf die Arbeitsauflage aus. Deutlich wird dies am Begriff der Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Dieser Begriff hat bei der Geldzahlungs- und bei der Schadenswiedergutmachung einen Sinn, weil damit bereits vorhandene Güter abgeschöpft werden sollen. Die gemeinnützige Arbeit dagegen soll dem Betroffenen nicht nur zukünftig Teile seiner freien Zeit entziehen, sondern fordert von ihm darüber hinaus eine bestimmte Leistung, deren Einzelheiten aber noch nicht genau festliegen. Diese Abstraktion von den Arbeitsinhalten bedeutet, daß eine Verschärfung im Sinne einer Erhöhung der Stundenzahl ausgeschlossen ist, wenn die ausgeübte Tätigkeit nachträglich als besonders einfach oder leicht einge-

---

250 OLG Koblenz NJW 1977, Seite 1074; OLG Stuttgart, Seite 1220 f.; OLG Hamm NJW 1978, Seite 1596 f.; *Dreher* in Dreher / Tröndle 1995, § 56e Rnr 1; eine Verschlechterung will *Schall* 1977, Seite 1045 FN 2 generell ausgeschlossen wissen

251 *Dreher* in Dreher / Tröndle 1995, § 56e Rnr 1; *Hanack* in LK 1992, Vor § 61 Rnr 97; *Horn* 1981, Seite 14; da sich die Bewertungen des Gerichts auf die mögliche Genugtuung durch die Auflage beziehen, kann hier materiell kein Unterschied zur oben zitierten Ansicht *Strees* gesehen werden

252 *Gribbohm* in LK 1993, § 56e Rnr 6

253 BGH NJW 1982, Seite 1544; *Gribbohm* in LK 1993, § 56e Rnr 6; *Meyer, Karlheinz* 1982, Seite 338 f.; gerade diese Änderung ist aber wegen des Ahndungszwecks der Auflagen bedenklich, schließlich setzt das Gericht den Umfang der nötigen Genugtuung in seiner Grundentscheidung abschließend fest

254 OLG Koblenz NJW 1977, Seite 1074

255 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56e Rnr 3 aE

256 *Horn* in SK, § 56e Rnr 3 weist darauf hin, daß die Einschätzung des Tatrichters über die Genugtuungsfunktion der Auflage aus Urteilsgründen ersichtlich sein muß; hierzu auch OLG Frankfurt StV 1983, Seite 24, LG Kempten NJW 1978, Seite 839, 840

schätzt wird[257]. Da die Bewährungsauflagen und speziell die Vorschrift des § 56e StGB nicht eine andauernde Sanktionierung, sondern lediglich eine Anpassung einer einmal erfolgten Sanktionsentscheidung an geänderte äußere Umstände bezwecken, ist die Eigenart der Arbeitsauflage, die in einer zum Erlaßzeitpunkt nur vage festzulegenden Sanktionierungswirkung besteht, hinzunehmen. Die nachträgliche Verlängerung einer Arbeitsauflage ist unzulässig.

Aus den entwickelten allgemeinen Grundsätzen ergibt sich auch die Lösung eines Sonderproblems. Wird die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und erfolgt weder die Anordnung einer Auflage noch ein entsprechender Vorbehalt, dann ist die nachträgliche Auferlegung einer Arbeitsauflage unzulässig[258].

Die dargestellten Überlegungen ermöglichen auch Lösungen für weitere Einzelfragen.

- Bricht der Verurteilte schuldhaft die Arbeit ab, setzt sie aber an einer anderen Stelle fort, so rechtfertigt dieser Umstand keine Verschärfung der Arbeitsauflage und damit keine Verlängerung der Arbeitsdauer. Die Arbeitsauflage dient nicht dazu, Fehlverhalten während der Ableistung der Auflage zu bestrafen[259].
- Wird ein Verurteilter während des Laufes der Bewährungszeit arbeitslos, so rechtfertigt dies ebenfalls nicht die Verlängerung einer Arbeitsauflage. Der Freizeitverlust als ein Element der Genugtuungsfunktion wird zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung festgelegt und kann nicht abhängig sein von dem Maß, in dem einem Verurteilten Zeit zur Verfügung steht.
- Verrichtet der Betroffene seine Arbeit nicht in dem erwarteten Maße, so kann dieses Verhalten unterhalb der Widerrufsvoraussetzungen nicht zu einer Verlängerung führen.

---

257 auch die Veränderung von persönlichen Umständen, die zur Festlegung einer bestimmten Dauer der Arbeitsauflage geführt haben, rechtfertigt keine Verlängerung; auch hier wurden die Genugtuungsleistungen bei Auflagenanordnung mit dem Bezug auf die damaligen Umstände abschließend bewertet

258 so für die Geldzahlungsauflage OLG Frankfurt StV 1983, Seite 24; LG Kempten NJW 1978, Seite 840; anders OLG Hamm NJW 1978, Seite 1596 f.; eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß die Freiheitsstrafe im Berufungsverfahren gesenkt wird; dann ist im Sinne einer Summenbetrachtung der Belastungen, hierzu *Horn* 1981, Seite 14; *Meyer, Karlheinz* 1982, Seite 338 f. auch die nachträgliche Anordnung einer Arbeitsauflage zulässig; die Gesamtbeeinträchtigung der Sanktionen darf dann im Berufungsverfahren nicht gestiegen sein

259 *Horn* 1991, Seite 291

Keine Möglichkeit der Verschärfung bereits angeordneter Bewährungsauflagen und damit auch keine Verlängerung der Dauer von Arbeitsauflagen ist nach § 56f Abs. 2 StGB möglich. Hiernach sieht das Gericht vom Widerruf der Strafaussetzung ab, wenn es ausreicht, "weitere Auflagen ..." zu erteilen[260]. Hat der Betroffene gegen eine bereits erteilte Arbeitsauflage im Sinne des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB verstoßen[261], so rechtfertigt dies nicht eine Verlängerung dieser Maßnahme, da die abgeänderte Auflage den gleichen Genugtuungswert haben muß und keine Verschärfung darstellen darf[262]. Entgegen einzelnen Bedenken in der Literatur[263] können diese Grundsätze gerade bei der Arbeitsauflage bedeutsam sein. Sie verdeutlichen, daß dem Betroffenen bei Arbeitsstörungen vor einem Widerruf der Strafaussetzung zuerst eine neue Beschäftigungsstelle angeboten werden muß.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß eine nachträgliche Verschärfung zwar theoretisch möglich erscheint, in der Praxis aber wohl ausscheiden muß. Insbesondere die Leistungsfähigkeit des Betroffenen stellt in diesem Zusammenhang kein taugliches Kriterium dar[264]. Zulässig ist lediglich eine Modifizierung der Arbeitsauflage, wenn dem Betroffenen nach Ableistungsproblemen bei einer Arbeitsstelle eine andere Tätigkeit zugewiesen wird. Eine Verminderung der Stundenzahl kommt dann in Betracht, wenn die Tätigkeit den Betroffenen erwartungswidrig stark belastet[265].

(b) Bewährungsauflagen können nicht nur einer Binnenänderung unterworfen werden, § 56e StGB erlaubt auch, nachträglich die Art der Auflage zu wechseln[266]. Auch in diesen Fällen darf die Gesamtbelastung für den Verurteilten lediglich angepaßt, nicht aber zu seinen Ungunsten verschärft werden[267]. Dieser Grundsatz macht es erforderlich, die Arbeitsauflage in Beziehung zu

---

260 § 56f Abs. 2 Nr. 1 StGB

261 zu den Voraussetzungen der Arbeitsstörungen siehe unten 6

262 *Horn* SK, § 56f Rnr 28 aE; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56f Rnr 11; so auch OLG Zweibrücken JR 1991, Seite 290

263 *Horn* 1991, Seite 291

264 so etwa unzulässig verallgemeinernd *Horn* SK, § 56e Rnr 3

265 zu Verfahrens- und Rechtsschutzproblemen siehe unten 7

266 *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56e Rnr 1

267 siehe hierzu oben (a)

anderen Auflagen nach § 56b StGB zu setzen[268]. Auch wenn eine derartige Verrechnung einige Probleme aufwirft, so kann auf die Suche nach objektiven Maßstäben schon deshalb nicht verzichtet werden[269], weil die Auflagen ihre sanktionierende Funktion nur dann erfüllen können, wenn für den Betroffenen eindeutige und nachvollziehbare Belastungen entstehen[270]. Die Notwendigkeit eines Umrechnungsmaßstabes ergibt sich auch daraus, daß in der Praxis häufig Geldzahlungs- und Arbeitsauflage alternativ angeordnet werden[271] oder eine Umwandlung von einer in die andere Maßnahme stattfindet[272].

Im Verhältnis zwischen der Geldzahlungs- und der Arbeitsauflage kann auf das Tagessatzsystem der Geldstrafe zurückgegriffen werden[273]. Auszugehen ist hierbei von der materiellen Situation des Verurteilten; aus seinem Nettoeinkommen ist in entsprechender Anwendung von § 40 Abs. 2 StGB die Höhe eines Tagessatzes zu bestimmen. Die Umrechnung kann dann in der Weise erfolgen, daß bestehende Geldzahlungsauflagen in Tagessätzen ausgedrückt

---

268 ohne nähere Angabe von Gründen wird eine Umrechnung von Arbeits- in Geldzahlungsauflage abgelehnt von LG Baden-Baden NStE Nr. 1 zu § 56e StGB

269 es besteht kein Anlaß, der negativen Einschätzung von *Jagusch* ("Die Bewährungsauflagen sind vielgestaltig; ein objektiver Maßstab, der einzelne Maßnahmen gegeneinander abwägen könnte, ist nicht zu finden, weil sich die SzB (Strafaussetzung zur Bewährung, der Verf.) nicht in Zeit- oder Werteinheiten zerlegen läßt", *Jagusch* 1953, Seite 690) zu folgen; *Jagusch* verkennt, daß es nicht um eine Zerlegung der Aussetzungsentscheidung in Zeit- oder Werteinheiten gehen kann, sondern um die - zumindest in den Fällen der Geldzahlungs- und Arbeitsauflage - durchaus meßbaren Beeinträchtigungen beim Verurteilten

270 eine Ausnahme mag nur dort bestehen und auch akzeptiert werden können, wo dem Verurteilten die Wiedergutmachung des noch nicht umfassend bezifferbaren Schadens aufgegeben wird; hierzu OLG Hamm NJW 1976, Seite 527

271 so etwa in den Entscheidungen des OLG Frankfurt, Beschluß vom 16.06.1993 - 3 Ws 210/93 (unveröffentlicht; Anordnung einer Arbeitsauflage von 300 Stunden im Beschwerdeverfahren, ersatzweise kann der Verurteilte für jede Arbeitsstunde DM 20,- an die Staatskasse zahlen); SchlHOLG bei Lorenzen / Görl 1990, Seite 109; ähnlich die Entscheidung OLG Celle, NStZ 1990, Seite 248 (Auferlegung einer Geldzahlungsauflage im Beschwerdeverfahren mit der Gestattung, diese nach den Maßstäben des Art. 293 EGStGB zu tilgen), ablehnend zum letzten Punkt *Arloth* 1990, Seite 148; OLG Zweibrücken JR 1991, Seite 290 (DM 1000,- Geldzahlungsauflage oder 100 Stunden Arbeit)

272 OLG Celle NStZ 1990, Seite 248 mit Anm. *Arloth* 1990 (Umwandlung einer Arbeitsauflage von 80 Stunden in eine nicht bezifferte Geldzahlungsauflage); so auch der Sachverhalt der Entscheidung BVerfGE 83, Seite 119 (Änderung einer Geldzahlungsauflage von DM 10.000,- in 300 Stunden Arbeit)

273 *Horn* SK, § 56f Rnr 40 will dieses Verfahren bei der Anrechnung erbrachter Zahlungen nach § 56f Abs. 3 S. 2 StGB anwenden; das Tagessatzsystem kann nach BGH NJW 1990, Seite 1674 f. und nach *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56f Rnr 19 zumindest Anhaltspunkte geben

werden, aus denen unter Anwendung einer Stundenquote Arbeitsstunden zu errechnen sind.

Beispiel: Das Gericht will eine Geldzahlungsauflage von DM 2.000,- in eine Arbeitsauflage umwandeln. Ergäbe sich für den Betroffenen ein Nettoeinkommen von DM 1.800,- im Monat, so läßt sich hieraus die 'Tagessatzhöhe' von DM 60,- oder ein 'Stundenäquivalent' von DM 10,- ermitteln. Die im Rahmen einer Umwandlung angeordnete Arbeitsauflage dürfte dann 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nicht überschreiten.

Im umgekehrten Verfahren kann die Belastung eines Betroffenen durch eine Arbeitsauflage ebenfalls bei Berücksichtigung der Stundenquote in einer Anzahl Tagessätzen ausgedrückt werden. Multipliziert mit der Höhe des berechneten Tagessatzes ergibt sich hieraus die Höhe der im Ersetzungsverfahren zulässigen Geldzahlungsauflage.

Beispiel: Eine Arbeitsauflage von 150 Stunden ist in eine Geldzahlungsauflage umzuwandeln. Bei einem Nettoeinkommen von DM 1200,- ergäbe sich eine 'Tagessatzhöhe' von DM 40,- und ein 'Stundenäquivalent' von DM 6,67. Die höchste zulässige Geldauflage läge dann bei DM 1000,-.

Vom BGH wird die Verwendung des Tagessatzsystems bei nachträglichen Entscheidungen abgelehnt[274]. Wenn der BGH meint, die Verwendung dieses Instrumentariums müsse zu Schwierigkeiten führen, weil dann nicht nur die jetzigen, sondern auch die früheren materiellen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen seien[275], so sind dies keine grundsätzlich neuen Probleme. Auch jetzt muß das Gericht Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen beachten, hängt von diesen doch unter Umständen die Erfüllung der Genugtuungsfunktion ab. Dann kann es aber nur geringe Unterschied machen, ob die Berücksichtigung der materiellen Verhältnisse nur pauschal oder durch Errechnung einer Tagessatzhöhe erfolgt[276].

Fraglich ist hingegen, ob zur Verrechnung von Arbeit und Geld im Auflagenverfahren die Stundenquote aus dem Verfahren nach Art. 293 EGStGB angewendet werden kann. Hierbei entspricht ein Tagessatz sechs Stunden freier Arbeit[277]. Das LG Baden-Baden hat den Gedanken geäußert, daß die Arbeitsauf-

---

274 BGHSt 33, Seite 327 f.; die Entscheidung erging in einem Verfahren nach § 56f Abs. 3 S. 2 StGB; zur Anrechnung von Leistungen bei Widerruf der Strafaussetzung siehe unten 4.3

275 weitere Argumente des BGH betreffen das Anrechnungsverfahren nach § 56f Abs. 2 S. 3 StGB, hierzu siehe unten 4.3

276 zu einem Beispiel einer solchen Berechnung siehe unten

277 hierzu siehe oben Kapitel 1, 2.3

lage idR den Betroffenen mehr belaste als eine Geldzahlungsauflage[278]. Dieser Einschätzung ist im Grundsatz zu folgen, schließlich fordert die Arbeitsauflage nicht nur den Verzicht auf Freizeit, sondern darüber hinaus noch eine aktive Tätigkeit, während die Geldzahlungsauflage lediglich bereits vorhandene Güter entzieht. Dennoch kann dieser Gedanke nicht zu einer abweichenden Stundenquote beim Austausch von Geldzahlungs- und Arbeitsauflage führen. Die spezifische und deshalb auch erhöhte Belastung durch eine Arbeitsauflage ist keine Besonderheit des Verfahrens bei Strafaussetzung zur Bewährung[279].

Der Übernahme der Stundenquote aus dem Verfahren nach Art. 293 EGStGB könnte weiter entgegenstehen, daß beide Verfahren unterschiedlichen Zielen dienen. Während die freie Arbeit im Vollstreckungsverfahren der Geldstrafe nur Ersatzsanktion ist[280], hat die Arbeit als Bewährungsauflage eigene Ziele. Bezweckt wird die - wenn auch hinter der Verurteilung zu Freiheitsstrafe sekundäre - Genugtuung. Diese Erwägung spricht indessen mehr für als gegen die Verwendung einer Stundenquote. Wenn die Auflagenart geändert werden soll, dann wird eine feste Umrechnungsgröße dem Verfahrenszweck deshalb besonders gut gerecht, weil hiermit die ursprünglich getroffene Entscheidung über das Maß der Genugtuung für die Bemessung der neuen Auflage weiterverwendet, quasi verlängert wird[281].

Eine weitere Unterscheidung gilt es zu beachten. Im Verfahren nach Art. 293 EGStGB wird der Umrechnungssatz in zweifacher Hinsicht differenziert: bei besonderen persönlichen Umständen bzw. bei besonders schweren Arbeiten kann der Umrechnungsmaßstab auf bis zu drei Stunden pro Tagessatz herabgesetzt werden. Diese im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung angemessene Regelung ist auch im Rahmen der Bewertung der Arbeit im Zusammenhang mit Auflagen zu berücksichtigen[282]. Die herabgesetzten Stundenquoten können bei der Änderung von Auflagen in gleicher Weise einbezogen werden (siehe oben).

---

278 LG Baden-Baden NStE Nr. 1 zu § 56e StGB; ähnlich *Jensen* 1993, Seite 209 ff.

279 vom Normalmaß der Arbeitsauflage abweichende, besondere Belastungen sind durch eine Herabsetzung der Stundenquote zu berücksichtigen

280 und in ihrem Vollzug positiv-spezialpräventiven Zielen folgt, siehe oben 3.4

281 Änderungen aufgrund neuer Tatsachen können mit einer Korrektur der Auflagenbelastung erfolgen, siehe hierzu oben (1)

282 zur Frage, wie ein Betroffener eine Herabsetzung der Stundenquote bei Bewährungsauflagen erreichen kann, siehe unten 7.2.1

Veränderungen der materiellen Leistungsfähigkeit des Betroffenen sind beim Austausch der Auflagen zu beachten. Entscheidende Daten hierbei sind die Einkommensverhältnisse des Betroffenen zum Zeitpunkt der Verurteilung und zum Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung.

Beispiel: Es wurde eine Arbeitsauflage von 120 Stunden erteilt, der Betroffene hat ein Nettoeinkommen von DM 1350,- (DM 45,- / Tag). Stellt sich bei der Umwandlungsentscheidung in eine Geldzahlungsauflage heraus, daß er nur noch über netto DM 840,- (DM 28,- / Tag) verfügt, so liegt die zulässige Geldzahlungsauflage bei DM 560,- und nicht bei DM 900,-.

Beispiel: Es wurde eine Geldzahlungsauflage in Höhe von DM 2.800,- gegen einen Verurteilten angeordnet, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über ein Nettoeinkommen von DM 2.100,- (DM 70,- / Tag) verfügte. Hat sich zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Arbeitsauflage das Einkommen des Betroffenen auf monatlich DM 900,- (DM 30,- / Tag) verringert, so liegt die zulässige Dauer der Arbeitsauflage für den Verurteilten nicht bei 558 Stunden, wie eine schematische Verrechnung ergeben würde, sondern lediglich bei 240 Stunden.

Eine Einschränkung gilt es allerdings zu beachten. Verbesserungen der materiellen Situation des Betroffenen können bei der Umwandlung einer Arbeitsauflage in eine Geldzahlungsauflage[283] nicht zu einer Erhöhung des zu zahlenden Betrages führen. Das Genugtuungsbedürfnis ist in seinem Umfang an die Zeit der Entscheidung über die Maßnahme gebunden; zugrunde zu legen ist bei der Umwandlung daher das Einkommen, über das der Betroffene bei Anordnung der Arbeitsauflage verfügt hat[284].

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß im Verfahren der Auflagenänderung zwischen Geldzahlungs- und Arbeitsauflage das Tagessatzsystem der Geldstrafe entsprechend anwendbar ist. Flexibel angewandt, also unter Berücksichtigung evtl. veränderter persönlicher oder materieller Verhältnisse des Verurteilten und unter Einbeziehung einer Belastungsdifferenzierung bei der Art der Arbeiten, lassen sich damit präzise und am Sanktionszweck der Auflagen orientierte Ergebnisse finden.

(c) Im Verhältnis zwischen den Auflagen der Schadenswiedergutmachung[285] und der gemeinnützigen Arbeit kommt eine Übertragung der obigen Grundsät-

---

283 der umgekehrte Fall einer Umwandlung einer Geld- in eine Arbeitsauflage ist bei verbesserter materieller Situation des Betroffenen nicht vorstellbar

284 bei einer Binnenänderung einer Arbeitsauflage kann eine materielle Besserstellung des Betroffenen zu keiner Verlängerung der Auflage führen; Anknüpfungspunkt für den Umfang der Genugtuungsleistung bleibt auch hier die Grundentscheidung über die Bewährungsauflage

285 zur Änderung bei der Wiedergutmachungsauflage allgemein *Frehsee* 1987, Seite 257 f.

ze im Verhältnis zwischen Arbeits- und Geldzahlungsauflage nicht in Betracht. Auch wenn nach Anordnung einer Wiedergutmachung diese im Laufe des Verfahrens - etwa wegen des Eintritts einer Versicherung - gegenstandlos wird, so bleibt der Verurteilte letztlich mit dem Schadensbetrag belastet[286]. Allein dieser Umstand schließt bereits aus, den Betrag der geschuldeten Wiedergutmachung in Arbeitsleistungen umzurechnen[287]; der Betroffene würde durch eine solche Umrechnung deutlich schlechter gestellt als bei Erfüllung der Wiedergutmachungsauflage. Wird eine solche Auflage gegenstandslos, so blieben für die Umrechnung in eine Arbeitsauflage letztlich nur solche Elemente übrig, um die der Betroffene nunmehr besser gestellt ist. Für ihn entfiele der Druck, bei Nichterfüllung der Wiedergutmachungsauflage seine Strafe verbüßen zu müssen[288]. Dieser Umstand ist nicht quantifizierbar und entzieht sich einer schematischen Umrechnung[289].

Das Verhältnis von Arbeitsauflage und Weisungen (§ 56c StGB) braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden. Wegen unterschiedlicher Anordnungsvoraussetzungen kommt eine Ersetzung durch die jeweils andere Maßnahme nicht in Betracht.

(3) Für die - nur eingeschränkt zulässigen[290] - Formen der Arbeitsauflage nach Strafrestaussetzung[291] gelten die oben erläuterten Grundsätze entsprechend. Änderungen von Auflagen haben sich im Rahmen des dann - sicherlich nur

---

286 etwa durch den Regress der Versicherung

287 bei höherem Schaden scheidet die Umrechnung in Arbeitsleistungen nach dem Tagessatzsystem auch deshalb aus, weil die zulässige Dauer der Arbeitsauflage überschritten werden würde, hierzu siehe oben 2.1.1

288 bei einem Regreß etwa einer Versicherung müßte er zwar auch Vollstreckungsmaßnahmen erwarten, diese halten sich jedoch im Rahmen des zivilprozessualen Vollstreckungsrechts und können im Falle der Nichterfüllung keine Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter nach sich ziehen; anders *Frehsee* 1987, Seite 252 f., der es für zulässig hält, in solchen Fällen Leistungen an den Dritten als Wiedergutmachungsauflage anzuordnen, wenn das Leistungsziel unmittelbar als Schaden der Straftat erkennbar ist

289 gleiches gilt für einen weiteren Umstand: sieht man in der Wiedergutmachung auch ahndende Zwecke erfüllt, so würden auch diese beim Eintritt einer Versicherung und einer anschließenden Leistung des Betroffenen im Regreßwege entfallen; eine allgemeine Angabe, wie sich diese Funktion nunmehr in eine Arbeitsauflage umrechnen ließe, ist nicht möglich

290 siehe oben Kapitel 1, 2.4.1 und 2.5.3

291 die bereits zitierte Entscheidung des OLG Hamm NJW 1976, Seite 527 betraf einen Fall der Strafrestaussetzung; in der Entscheidung selbst wird auf diesen Umstand allerdings mit keinem Wort eingegangen

selten - noch bestehenden Genugtuungsinteresses zu halten. Auch hierfür stellt das Tagessatzsystem einen angemessenen Maßstab dar[292].

(4) Wurden im Verfahren nach Strafaussetzung Arbeitsleistungen nach § 56c StGB als Weisung angeordnet, so können diese gegen andere Weisungen ausgetauscht werden[293]. Voraussetzung ist nur, daß aufgrund neuer oder geänderter Umstände die Beeinflussung der Lebensführung des Verurteilten mit der neuen Weisung zweckdienlicher erscheint. Wegen der Anknüpfung an konkrete Defizite des Betroffenen erscheint es in Ausnahmefällen auch möglich, die Dauer der Arbeitsweisung zu verlängern, wenn etwa das Erziehungsziel der Weisung bislang nicht erreicht wurde.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die gesetzlich vorgesehenen Änderungsmöglichkeiten der Arbeitsauflagen im Allgemeinen Strafrecht durch Anwendung des Tagessatzsystems sinnvoll konkretisiert werden können. Im Rahmen des Verhältnisses zur Geldzahlungsauflage gilt der Grundsatz der Materialisierbarkeit der Arbeitsauflage. Zu seiner sinnvollen Anwendung gehört eine Variabilität der Umrechnungsquoten, die an den persönlichen Verhältnissen der Verurteilten oder an der Art der auszuführenden Tätigkeiten anknüpfen kann.

4.3 Teilleistungen bei Weisungen / Auflagen im Allgemeinen Strafrecht

Ein - praktisch bedeutsames - Sonderproblem stellt sich, wenn angeordnete Arbeitsauflagen nur zum Teil erfüllt werden. Vor dem Hintergrund des Verfahrens, in dem die Arbeitsleistungen angeordnet wurden, ist dann über die Frage zu entscheiden, ob solche Leistungen auf die nachfolgenden Sanktionen angerechnet werden können oder ob sogar weitergehend eine Erstattung in Frage kommt[294].

(1) Im Verfahren nach § 153a StPO ist die Frage der Erstattung von Leistungen gesetzlich geregelt. Hier schließt § 153a Abs. 1 S. 5 StPO eine Erstattung aus, wenn der Beschuldigte die Auflagen oder Weisungen nicht vollständig erfüllt

---

292 siehe oben (2)

293 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56e Rnr 2

294 besprochen und entschieden werden solche Fragen meist für die Geldzahlungsauflage; hier wie bei der Frage der Änderbarkeit von Auflagen muß daher eine Prüfung erfolgen, ob die bei angeordneter Geldzahlung entwickelten Grundsätze auch für Arbeitsleistungen anwendbar sind

hat[295]. Diese Regelung gilt auch für Arbeitsauflagen. Das Gesetz äußert sich hingegen nicht zur weitergehenden Frage, ob Arbeitsauflagen im Falle ihrer nur teilweisen Erfüllung auf die im späteren Verfahren angeordnete Sanktion anzurechnen sind. Die Lösung dieser Frage ergibt sich jedoch eindeutig aus dem Charakter der Auflagen in § 153a StPO. Eine teilweise Erfüllung einer Arbeitsauflage bedeutet eine Erbringung von Genugtuungsleistungen, die wegen ihrer Unvollständigkeit nicht in der Lage sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ganz zu beseitigen. Die Leistungen, die der Betroffene zur Genugtuung erbracht hat, sind im späteren Verfahren im Anrechnungsweg zu berücksichtigen[296]. Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Geldzahlungen, sondern auch für die Arbeitsauflagen im Verfahren nach § 153a StPO. Die für Bewährungsauflagen geltende Vorschrift (§ 56f Abs. 3 S. 2 StGB) ist hierbei analog anzuwenden[297]. Die Anrechnung hat auch bei der Arbeitsauflage unter Anwendung des Tagessatzsystems zu erfolgen[298].

(2) Für Teilleistungen bei Bewährungsauflagen verbietet § 56f Abs. 3 S. 1 StGB die Erstattung von Leistungen, wenn das Gericht die Strafaussetzung widerruft[299]. Eine Anrechnung auch von Arbeitsleistungen ist dagegen möglich (§ 56f Abs. 3 S. 2 StGB). Für die Arbeitsauflage ist von Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen die Anrechnung erfolgen muß und wie diese technisch durchzuführen ist.

Die Formulierung des Gesetzes (§ 56f Abs. 3 S. 2 StGB) stellt zunächst klar, daß die Anrechnung von Leistungen durch das Gericht nicht obligatorisch ist. Dennoch besteht Streit darüber, innerhalb welcher Grenzen eine Anrechnung versagt werden darf. Zum Teil wird darauf hingewiesen, daß die gesamte

---

295 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 59; richtigerweise wird man von diesem Verbot eine Ausnahme dann machen müssen, wenn der Beschuldigte verspätet, also nach Ablauf der ihm gem. § 153a Abs. 1 S. 2 StPO gesetzen Frist, eine Leistung erbringt, so für Geldzahlungen *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 40, a.A.: *Rieß* in LR 1989, § 153 Rnr 59

296 *Hanack* 1973, Seite 362; *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 40; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 46; *Pfeiffer* in Pfeiffer / Fischer 1995, § 153a Rnr 8; *Eckl* 1975, Seite 101 FN 26; die Gegenansicht von *Schmid* 1979, Seite 55 läßt den Charakter der Auflagen nach § 153a StPO außer Acht

297 ablehnend hierzu *Rieß* in LR 1989, § 153a StPO Rnr 59, der erbrachte Teilleistungen aber im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigen will; ähnlich *Schmid* 1979, Seite 55

298 zu den Einzelheiten siehe unten (2)

299 lediglich in einem Ausnahmefall kann sich die Frage der Erstattung von Leistungen stellen: erbringt der Verurteilte Leistungen nach Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses oder der nachträglichen Gesamtstrafenentscheidung, so soll nach *Neumann* 1978, Seite 83 f. ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Gelder bestehen

Anrechnung im Ermessen des Gerichts stehe[300]. Andererseits wird - wesentlich enger - formuliert, daß die Anrechnung in der Regel zu erfolgen habe und nur in wenigen Ausnahmefällen versagt werden dürfe[301]. Geht man von der Funktion der Auflagen aus, so darf eine Anrechnung nur dann unterbleiben, wenn ihre Erfüllung eine Genugtuung für das begangene Unrecht nicht hat erbringen können. Für die Geldzahlungsauflage ist dies etwa dann der Fall, wenn der Verurteilte die erbrachten Teilleistungen entweder nicht aus seinem Vermögen oder mit solchen Geldern erbracht hat, die ihrerseits aus einer Straftat stammen[302]. Für die Arbeitsauflage gilt: da die Erbringung der Arbeitsleistungen persönlich erfolgen muß, hat der Verurteilte im Umfang erbrachter Tätigkeiten auch Genugtuung geleistet. Das grundsätzlich bestehende Ermessen des Gerichts im Verfahren nach § 56f Abs. 3 S. 2 StGB reduziert sich bei der Arbeitsauflage auf die Pflicht, erbrachte Arbeitsleistungen anzurechnen. Unzulässig wäre es, die Anrechnung etwa deshalb zu versagen, weil die Leistung nur unter dem Druck des drohenden Widerrufs erfolgt ist[303] oder weil der Betroffene die Widerrufsgründe schuldhaft zu vertreten hat[304].

Zur Frage, wie die Anrechnung bei der Arbeitsauflage zu erfolgen habe, wurde in der Literatur bislang nur selten Stellung genommen[305]. *Ruß* bezeichnet es als Rechtsfehler, wenn bei Arbeitsleistungen mehr angerechnet würde als die "aufgewendete Arbeitszeit"[306]. Ein solches Vorgehen würde konkret bedeuten, daß

---

300 OLG Bamberg MDR 1973, Seite 254; BayObLG JR 1981, Seite 514 f.; OLG Koblenz VRS 71, 1986, Seite 180 f.; OLG Koblenz BA 1987, Seite 227 f.; OLG Celle NdsRpfl 1988, Seite 142; LG Göttingen NJW 1973, Seite 769 f.; LG Flensburg Rpfl 1983, Seite 82; *Hamann* 1979, Seite 448; *Lackner* in Lackner 1995, § 56f Rnr 14; *Bloy* 1981, Seite 516; *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56f Rnr 10a

301 *Janiszewski* 1981, Seite 333; *Frank* 1982, Seite 361; *Baumann* in Baumann / Weber 1985, Seite 700; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56f Rnr 19; *Jescheck* 1988, Seite 761; *Stree* 1986, Seite 163 f.; *Horn* SK, § 56f Rnr 39

302 *Frank* 1986, Seite 380; *Stree* 1986, Seite 163 f.

303 so aber die Argumentation des OLG Bamberg MDR 1973, Seite 154

304 *Frank* 1986, Seite 480 gegen BayObLG JR 1981, Seite 514 f.

305 *Horn* SK, § 56f Rnr 39 und *Hamann* 1979, Seite 448 erwähnen zwar die Anrechenbarkeit von Arbeitsleistungen, gehen aber auf Einzelheiten nicht ein; für die Anrechnung von Geldzahlungen besteht Streit, ob diese nach den Grundsätzen des Tagessatzsystems zu erfolgen habe, dafür: *Horn* SK § 56f Rnr 40; dagegen: BGHSt 33, Seite 327; OLG Celle NStZ 1992, Seite 336 f.; LG Frankfurt NJW 1970, Seite 2121 f.; *Stree* 1986, Seite 164; nach BGHSt 36, Seite 383 kann das Tagessatzsystem lediglich Anhaltspunkte für die Berechnung geben

306 *Ruß* in LK 1985, § 56f Rnr 15; abgeschwächt nunmehr *Gribbohm* in LK 1993, § 56f Rnr 55, wonach die aufgewendete Arbeitszeit einen Anhaltspunkt liefern soll

einem Betroffenen erst nach Ableistung von 24 Zeitstunden gemeinnütziger Arbeit ein Tag Freiheitsstrafe angerechnet würde. Er stünde damit erheblich schlechter als ein zu Geldstrafe Verurteilter, der durch sechs Stunden Arbeit einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe abwenden kann[307]. Zu einer solchen Benachteiligung besteht kein Anlaß; da der Genugtuungswert der Arbeitsleistung im Verfahren nach § 56b StGB sich nicht von dem anderer Arbeitssanktionen unterscheidet, ist vielmehr auch in diesem Verfahren der Umrechnungsmaßstab aus Art. 293 EGStGB heranzuziehen. Hiernach sind sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit im Anrechnungsverfahren einem Tag Freiheitsstrafe gleichzustellen. Sind besonders schwere, besonders belastende Tätigkeiten erbracht worden oder liegen beim Verurteilten besondere persönliche Verhältnisse vor, bei denen die geleistete Arbeit einen höheren Genugtuungswert hat, so kann die Anrechnungsquote bis auf drei Stunden herabgesetzt werden[308].

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn die Strafaussetzung zur Bewährung bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung gegenstandslos wird[309]. Auch hier hat die Anrechnung erbrachter Arbeitsleistungen in aller Regel zu erfolgen[310], wobei sich die Art der Anrechnung auch hier nach dem oben begründeten Maßstab zu richten hat. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Arbeitsauflage nach Strafrestaussetzung widerrufen wird[311].

Für die Arbeitsweisungen nach § 56c StGB[312] stellt sich die Frage, ob Teilleistungen im Falle des Widerrufs der Strafaussetzung auf die Strafe angerechnet werden können. Eine Berücksichtigung nach § 56f Abs. 3 S. 2 StGB scheidet aus, weil Weisungen in dieser Vorschrift nicht erwähnt werden. Gegen eine analoge Anwendung dieser Vorschrift spricht der Rechtscharakter der Weisun-

---

307 siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.3

308 der Fall, daß bei niedriger Freiheitsstrafe und hoher Arbeitsauflage nach Ableistung eines Teils der Arbeit trotz Widerrufs der Strafaussetzung keine Freiheitsstrafe mehr vollstreckt werden kann, muß theoretisch bleiben; Arbeitsauflagen von einer Dauer, die einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe entsprechen (1080 Stunden), liegen weit über der für Arbeitsauflagen zulässigen Höchstgrenze von 360 Stunden, siehe hierzu oben 2.1.1

309 nach § 58 Abs. 2 S. 2 StGB ist in diesem Fall § 56f Abs. 3 StGB entsprechend anzuwenden

310 BGHSt 33, Seite 326; BGHSt 36, Seite 381; BayObLG JR 1981, Seite 514 f.; BayObLG NStZ 1987, Seite 459; OLG Bamberg MDR 1988, Seite 600; *Stree* 1986, Seite 163; *Weber, Ulrich* 1991, Seite 35 f.; *Funck* 1988, Seite 878 f.; *Janiszewski* 1981, Seite 333

311 zur eingeschränkten Zulässigkeit von Arbeitsauflagen nach Strafrestaussetzung siehe oben Kapitel 1, 2.4 und 5

312 hierzu siehe oben Kapitel 1, 2.5.4

gen[313]. Diese dienen nicht der Genugtuung, sondern ausschließlich der Resozialisierung des Verurteilten[314]. Eine Anrechnung von Leistungen in analoger Anwendung von § 56f Abs. 3 S. 2 StGB wird dann befürwortet, wenn sich der Verurteilte in einem Heim oder einer Anstalt aufgehalten hat (§ 56c Abs. 3 Nr. 2 StGB). Dann gebiete die Gleichbehandlung mit einem Suchtkranken, dessen Aufenthalt in einer Therapieeinrichtung nach § 36 BtMG angerechnet wird, eine Berücksichtigung der Leistungen des Betroffenen[315]. Entscheidend sei dabei, daß der Verurteilte auch bei der Weisung Freiheitsbeschränkungen auf sich genommen habe. Im Falle der Arbeitsweisung spricht der vom Betroffenen erbrachte Aufwand an Zeit und Leistung entscheidend für die Möglichkeit, § 56f Abs. 3 S. 2 StGB analog anzuwenden. Zwar kann die Arbeitsweisung nicht in gleicher Weise vollzogen werden wie die Arbeitsauflage, sie folgt keinen repressiven Zielsetzungen. Dennoch ist bei teilweiser Erfüllung der Arbeitsweisung deutlich geworden, daß sich der Betroffene der beabsichtigten Beeinflussung seiner Lebensführung gestellt hat. Um dies honorieren zu können, ist die analoge Anwendung des § 56f Abs. 3 S. 2 StGB zu befürworten[316], die allerdings nur zu einer Ermessenentscheidung über die Anrechnung führt.

4.4 Änderungsbefugnis bei Weisungen / Auflagen im Jugendstrafrecht

Das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem hat unter anderem die Aufgabe, in besonderem Maße flexibel auf die Straftat des Jugendlichen zu reagieren. Bei den hier zahlreichen Möglichkeiten der Arbeitssanktion[317] stellt sich die Frage, ob und innerhalb welcher Grenzen sie nachträglich geändert werden können. Ausgegangen wird von den "Grundformen" der Arbeitsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG) und der Arbeitsauflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG). Hieran schließt sich die Darstellung der Änderungsmöglichkeiten in den übrigen Fällen der Arbeitssanktion an.

---

313 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56f Rnr 18

314 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56c Rnr 1

315 OLG Düsseldorf NJW 1986, Seite 1557 f.; LG Freiburg StV 1983, Seite 292; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56f Rnr 18; a.A.: LG Saarbrücken MDR 1989, Seite 763

316 wie bei der Arbeitsauflage wird grundsätzlich für sechs Stunden Arbeit ein Tag Freiheitsstrafe angerechnet, hierzu siehe oben

317 zu den zulässigen Formen der Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht siehe oben Kapitel 1, 5

(1) Für die durch Urteil angeordnete Arbeitsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG) ergibt sich eine Möglichkeit nachträglicher Änderung direkt aus dem Gesetz. Arbeitsweisungen können danach geändert werden, wenn dies "aus Gründen der Erziehung geboten ist" (§ 11 Abs. 1 JGG)[318]. Diese Befugnis resultiert aus dem Charakter der Weisungen, mit denen konkrete Erziehungsprobleme des Jugendlichen behoben werden sollen. Eine Änderung kommt dann in Betracht, wenn sich die persönlichen oder sozialen Verhältnisse des Jugendlichen geändert haben, wenn eine andere Situationsbeurteilung erforderlich ist oder wenn sich die Weisung als unzweckmäßig herausstellt[319]. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann können Weisungen modifiziert, kann aber auch die Weisungsart gewechselt werden.

Nicht einheitlich beurteilt wird die Frage, ob anläßlich einer Weisungsänderung auch eine Verschärfung dieser Maßnahme zulässig ist. Bei der Arbeitsweisung wäre dann eine Verlängerung ihrer Dauer denkbar. Während *Brunner* auch die Anordnung eingriffsintensiverer Weisungen für zulässig hält[320], weist *Ostendorf* darauf hin, daß das Vertrauensprinzip eine Schlechterstellung regelmäßig verbiete[321]. Die erste Ansicht betont, daß Rechtskraftargumente einer Verschärfung nicht entgegenstünden, weil im Falle der Weisungen nicht die konkrete Anordnung, sondern nur die Erziehung durch Weisung allgemein in Rechtskraft erwachse[322]. Nur selten werden diese Grundsätze auf die Arbeitsweisung übertragen; hierbei wird meist die Zulässigkeit einer Verlängerung einer Arbeitsweisung bestritten[323], ohne daß hier spezifische Argumente der Arbeitssanktion vorgetragen werden. Solche lassen sich indessen finden, weisen aber in zwei verschiedene Richtungen.

---

318 daneben ist unter den gleichen Voraussetzungen eine Aufhebung oder eine Verlängerung der Laufzeit möglich

319 *Eisenberg* 1995, § 10 Rnr 6; *Brunner, Rudolf* 1991, § 11 Rnr 2; *Lackner* in Dallinger / Lackner 1965, § 11 Rnr 3; *Semler / Möller* in Nix 1994, § 11 Rnr 2; *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 4

320 *Brunner, Rudolf* 1991, § 11 Rnr 3, wo diese Ansicht als "h.M." bezeichnet wird, ohne daß nähere Begründungen oder weitere Fundstellen angegeben werden; in diesem Sinne wohl auch *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 8; *Lackner* in Dallinger / Lackner 1965, § 11 Rnr 1

321 *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 4; in diesem Sinne auch *Semler / Möller* in Nix 1994, § 11 Rnr 3

322 *Grethlein* 1963, Seite 168; *Brunner, Rudolf* 1991, § 11 Rnr 2; *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 5; *Semler / Möller* in Nix 1994, § 11 Rnr 2; *Böhm* 1996, Seite 177; Bedenken gegen diese Argumente bei *Eisenberg* 1995, § 11 Rnr 5

323 so von *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 4 und von *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 7 aE

(a) Soweit die Arbeitsweisung in der Praxis auch zu Ahndungs- und Genugtuungszwecken[324] eingesetzt wurde und die Ableistung der Tätigkeiten sozialpädagogisch nicht begleitet war sowie die Inhalte der Arbeiten den einzelnen Arbeitsstellen überlassen waren, mußte eine Verlängerung gem. § 11 Abs. 2 JGG ausscheiden. Die Arbeitsweisung wurde so vor allem durch ihre Dauer definiert, die vom Jugendlichen als entscheidender Teil des Strafübels verstanden werden mußte. Nach diesen Überlegungen war eine Verlängerung einer so strukturierten Arbeitsweisung unzulässig[325].

(b) Hält man richtigerweise an der Funktion der Arbeitsweisung als Erziehungsmaßregel fest[326], so muß diese Einordnung auch Folgen für die Verlängerungsfähigkeit der Maßnahme haben. Eine an den Defiziten des Jugendlichen orientierte, in der Regel sozialpädagogisch begleitete und in Art und Ablauf der Tätigkeit jugendspezifisch ausgestaltete Arbeitsweisung kann durch die Dauer der angeordneten Beschäftigung nicht alleine gekennzeichnet werden. Als wesentliches Element kommt hier das Ziel hinzu, konkrete Sozialisationsprobleme des Betroffenen zu beheben. Wird dieses Ziel mit der ursprünglich angestrebten Arbeitsweisung nicht erreicht, so ist eine Verlängerung (etwa ein Anschlußkurs) nicht ausgeschlossen[327]. Wie bei anderen Erziehungsmaßregeln, so muß auch eine verlängerte Arbeitsweisung in Beziehung zur Anlaßtat stehen und insoweit angemessen sein[328].

Nicht ausgeschlossen ist eine weitere Änderung der Arbeitsweisung, die sich für den Betroffenen als "Verschärfung" der Maßnahme darstellen kann. Wird anläßlich einer - bei länger dauernden Weisung erforderlichen[329] - Überprüfung der Maßnahme deutlich, daß der angestrebte Erziehungserfolg bei der konkret

---

324 siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.2.1; eine solche Anwendung widersprach schon vor dem 1. JGGÄndG den Intentionen des Jugendstrafrechts

325 so auch *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 7, der allerdings hier nicht auf die grundsätzlichen Unterschiede in der Praxis der Arbeitsweisung eingeht

326 nach Einführung der Arbeitsauflage 1990 können selbst pragmatische Gründe für einen ahndenden Einsatz der Arbeitsweisung nicht mehr geltend gemacht werden

327 a.A. *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 7; mit den oben beschriebenen Inhalten weist die Arbeitsweisung eine Parallele zum sozialen Trainingskurs auf, bei dem eine Verlängerung bis zur Höchstdauer von im Regelfall sechs Monaten (§ 11 Abs. 1 S. 2 2. HS JGG) vor allem deshalb zulässig ist, weil die gesamte Einwirkung ausschließlich pädagogisch ausgerichtet ist, hierzu: *Busch / Hartmann* 1983, Seite 136 ff.

328 *Brunner, Rudolf* 1991, § 11 Rnr 3

329 *Eisenberg* 1995, § 11 Rnr 10; *Lackner* in Dallinger / Lackner 1965, § 11 Rnr 5; *Potrykus* 1954d, § 11 Anm. 1

ausgeübten Tätigkeit wahrscheinlich nicht eintreten wird, obwohl weiter bestehende Erziehungsdefizite eine Ableistung von gemeinnütziger Tätigkeit erfordern, so wäre die angemessene Reaktion der Wechsel der Arbeitsstelle. In diesem Verfahren wären dem Jugendlichen auch Arbeitsinhalte zuzumuten, die er als Verschlechterung seiner Situation begreifen würde.

Innerhalb dieser Grenzen ist auch ein Wechsel innerhalb von Weisungen möglich, wenn erzieherische Belange dies erfordern. So erscheint es unproblematisch, wenn eine Arbeitsweisung in eine Betreuungsweisung oder in die Anordnung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, geändert wird. Der umgekehrte Übergang von diesen Maßnahmen auf eine Arbeitsweisung ist ebenfalls zulässig, jedenfalls dann, wenn bei der Arbeitsweisung eine qualitativ ähnliche sozialpädagogische Betreuung realisiert wird[330]. Eines genauen Maßstabes für die Durchführung der Änderung bedarf es nicht, weil hier die Erziehungsbelange den entscheidenden Gesichtspunkt ausmachen. Allerdings hat der Jugendrichter die Erziehungserfolge bzw. die Bemühungen des Jugendlichen, die bei einer Teilerfüllung der Arbeitsweisung zu Tage getreten sind, zu berücksichtigen. Gemessen werden können diese auch an der zeitlichen Beanspruchung des Jugendlichen, die in Beziehung zu setzen ist zur neuen Weisung. Ein starrer Maßstab wäre dem Charakter der Arbeitsweisung als Erziehungsmaßregel unangemessen; dennoch gebietet die Rücksicht auf die Nachvollziehbarkeit der Sanktionen für den Jugendlichen, daß ihm deutlich gemacht wird, daß die verbrachte Zeit und die geleistete Arbeit nicht umsonst waren[331].

Die nach § 112a Nr. 3 JGG besonderen Änderungsmöglichkeiten von Weisungen bei Soldaten spielen für die Arbeitsweisung keine Rolle, da Arbeitsweisungen generell mit dem Wehrdienstverhältnis unvereinbar sind[332].

(2) Seit dem 1. JGGÄndG können die durch Urteil angeordneten Auflagen nachträglich geändert werden (§ 15 Abs. 3 S. 1 JGG), wenn "dies aus Gründen der Erziehung geboten ist". Ziel des Gesetzgebers ist es, auch im Bereich der

---

330 der Übergang auf eine nicht strukturierte und nicht jugendspezifisch ausgestaltete Arbeitsweisung, die im übrigen den Anforderungen des § 10 JGG nicht gerecht würde, dürfte als Übergang von der spezifischeren sozialpädagogischen Betreuung zu einer diffusen Einwirkung durch Arbeit nur schwer zu begründen sein; rein praktische Argumente (etwa: das Jugendamt kann den sozialen Trainingskurs nicht finanzieren) reichen hierfür nicht aus

331 nicht vergleichbar sind die Konstellationen der Teilleistung mit den Fällen, in denen der Jugendliche die Arbeit nicht aufnimmt; hier gilt es nichts zu "honorieren"

332 siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.7.1

Auflagen die Flexibilität der jugendrichterlichen Sanktionen zu erhöhen[333]. Bei der Umsetzung dieses Grundsatzes für die Arbeitsauflage sind verschiedene Fragen zu trennen. Zu klären ist zunächst, ob eine Arbeitsauflage bei einer Änderungsentscheidung verschärft werden darf. Anschließend ist das Verhältnis zwischen der Arbeitsauflage und anderen Anordnungen nach § 15 JGG von Interesse. Falls Änderungsmöglichkeiten bestehen, ist die Art der Umrechnung zu klären.

Die Frage, ob durch Urteil angeordnete Arbeitsauflagen nachträglich verschärft werden dürfen, hängt entscheidend davon ab, ob Auflagenänderungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 JGG dem Verschlechterungsverbot unterliegen. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß bis zum 1. JGGÄndG 1990 eine nachträgliche Auflagenänderung nicht zulässig war. Das Gericht konnte lediglich aus Gründen der Erziehung von Auflagen ganz oder teilweise befreien. Begründet wurde diese Regelung mit dem Ahndungscharakter der Zuchtmittel, der eine spätere Verschärfung ausschließt[334]. Fraglich ist, ob durch die Einführung der Änderungsmöglichkeit von Auflagen dieses Prinzip tangiert worden ist. Das scheint nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand unklar zu sein. Zum Teil wird mit Hinweis auf die nunmehr - fast - gleichlautende Vorschrift des § 11 Abs. 2 JGG angenommen, daß das Verschlechterungsverbot auch bei Auflagenänderung nicht gelte[335]. Andererseits wird angenommen, daß eine nachträgliche Auflage nicht eingriffsintensiver sein dürfe als die ursprüngliche Anordnung[336]. Speziell das Verbot der Verlängerung einer Arbeitsauflage wird von *Diemer* erwähnt[337]. Systematische und historische Gründe sprechen dafür, die Änderungsbefugnis des Gerichts nach § 15 Abs. 3 S. 1 JGG - jedenfalls bei Arbeits- und Geldzahlungsauflagen[338] - zu beschränken. Zunächst ist nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber im 1. JGGÄndG das geltende Verschlechte-

---

333 BT-Dr 11 / 5829, Seite 18

334 so *Lackner* in Dallinger / Lackner 1965, § 15 Rnr 16; *Grethlein* 1963, Seite 106 f.; im Ergebnis ebenso für die Geldzahlungsauflage *Grethlein* 1959, § 15 Anm. 5a

335 *Diemer* in DSS 1995, § 15 Rnr 22; nicht nachvollziehbar ist, aus welcher Begründung *Diemer* wenig später (Rnr 24 aE) das Verbot herleitet, Arbeitsauflagen zu verlängern

336 *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 19; so wohl auch (sprachlich mißverständlich) *Semler* in Nix 1994, § 15 Rnr 6 aE; lediglich Bedenken äußert *Eisenberg* 1995, § 15 Rnr 22

337 *Diemer* in DSS 1995, § 15 Rnr 24 aE

338 für die hier nicht zu untersuchende Auflage der Schadenswiedergutmachung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG mögen andere Grundsätze gelten

rungsverbot hat aufheben wollen[339]. Der Verweis auf das Gesetzesziel einer flexibleren Anwendung der Auflagen bedeutet nur, daß das Gericht nunmehr auf geänderte Verhältnisse eingehen kann, nicht jedoch, daß Änderungen des Genugtuungsbedürfnisses eine Verschärfung erlauben. Eine weitergehende Änderungsbefugnis der Auflagen würde auch der Systematik des Gesetzes nicht gerecht. Die Doppelfunktion der Auflagen umfaßt bei den Zuchtmitteln neben den erzieherischen Zielen die Aufgabe der Ahndung und Sühne der Tat[340]. Dieser Anteil der Auflagen wird vom erkennenden Gericht festgestellt und unterliegt daher nicht einer nachträglichen Änderung[341]. Aus diesem Grunde müssen sich Änderungen aus erzieherischen Gründen im Rahmen der Beschwerde halten, die durch die ursprünglichen Auflagen vorgegeben ist. Für die Arbeitsauflage bedeuten diese Grundsätze, daß eine Verlängerung der Dauer unzulässig ist[342]. Modifizierungen im Rahmen der gleichen Belastung des Jugendlichen, also etwa ein Wechsel der Arbeitsstelle sind hingegen möglich.

Nach dem 1. JGGÄndG möglich geworden ist nunmehr der Austausch verschiedener Auflagen untereinander. Der Gesetzgeber führt hier die Arbeitsauflage ausdrücklich an. So wird als Beispiel empfohlen,

> "eine gegenüber einem arbeitslosen Jugendlichen angeordnete Arbeitsauflage in eine Geldauflage umzuwandeln, wenn der Jugendliche inzwischen eine Arbeitsstelle gefunden hat und sich dort bewährt hat"[343].

Offengelassen wird, in welcher Weise der Austausch der Auflagen untereinander erfolgen soll, welche Maßstäbe hierfür anwendbar sind[344]. Gerade wegen

---

339 BT-Dr 11 / 5829, Seite 18; siehe hierzu auch die Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes 1964 der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., bei der zwar eine Änderungsmöglichkeit für besondere Pflichten vorgeschlagen wurde, deren Umfang aber ausdrücklich von der nachträglichen Weisungsänderung nach § 11 Abs. 1 JGG aF abgesetzt werden sollte, vgl. Denkschrift 1964, Seite 18

340 *Brunner, Rudolf* 1991, § 13 Rnr 2 mwN

341 hierfür spricht auch, daß bei einer Auflagenerteilung im Urteilsverfahren eine endgültige Sanktionierung angestrebt wird; zur Frage, ob sich aus dem stärker vorläufigen Charakter der Auflagen im Bewährungsverfahren ein anderes Ergebnis ergibt, siehe unten

342 dies gilt wegen des ahndenden Anteils der Arbeitsdauer auch dann, wenn das Gericht meint, die durch die Arbeitsauflage auch angestrebte erzieherische Beeinflussung des Betroffenen erfordere eine längere Tätigkeitsdauer

343 BT-Dr 11 / 5829, Seite 18; so auch *Böhm* 1996, Seite 187; *Böhm* 1991, Seite 536; *Frehsee* 1990, Seite 325; kritisch zu dieser Begründung des Entwurfs *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 19

344 so auch *Böhm* 1991, Seite 536 FN 23; *Frehsee* scheint die Maßstäbe des Art. 293 EGStGB übernehmen zu wollen, *Frehsee* 1990, Seite 325; in der kritischen Stellungnahme zur Wahl-

des im Rahmen der nachträglichen Auflagenänderung bestehenden Verschlechterungsverbotes ist es erforderlich, hierfür konkrete Vorgaben zu entwickeln. Auszugehen ist zunächst vom Verhältnis der Arbeitsauflage zur Anordnung, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Auch wenn für die Geldzahlungsauflage Unterschiede zur entsprechenden Sanktion des Allgemeinen Strafrechts bestehen[345], so muß sich die Höhe der Geldzahlungsauflage auch im Jugendstrafrecht sowohl nach dem Unrechtsvorwurf als auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Jugendlichen richten[346]. Fraglich ist, ob die Verrechnung beider Anordnungen sich am Tagessatzprinzip zu orientieren hat, nach dem im Allgemeinen Strafrecht der Austausch von Arbeits- und Geldzahlungsauflagen im Bewährungsverfahren hergestellt werden kann[347]. Dafür würde sprechen, daß auf diesem Wege ein Austausch unter Berücksichtigung der Rechtsbeeinträchtigungen des Betroffenen erfolgen kann. Hiernach würden sechs Stunden Arbeit - wie im Allgemeinen Strafrecht - einer Geldbuße in Höhe von 1/30 eines Monatseinkommens des Jugendlichen entsprechen[348].

Gegen diese schematische Übernahme der Verrechnung aus dem Allgemeinen Strafrecht bestehen jedoch einige Bedenken. Wenn schon für das Allgemeine Strafrecht gilt, daß Arbeitsleistungen den Betroffenen mehr belasten als eine Zahlung von Geld[349], so muß dieser Einwand erst recht für Jugendliche gelten[350], für die in der Regel das Eingebundensein in Schule und Ausbildung bedeutet, daß die ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel weniger als Äquivalent eigener Arbeitsleistungen, sondern als Ausdruck situationsspezifischer

---

möglichkeit des Jugendlichen zwischen Geldzahlungsauflage und Arbeitsauflage von *Ostendorf* 1994, Grdl. zu §§ 13 - 16, Rnr 11 wird der Umrechnungsmaßstab des Art. 293 EGStGB zwar erwähnt, unklar bleibt, wie *Ostendorf* die Anwendung dieser Regel beurteilt

345 im Jugendstrafrecht muß die Geldzahlung einer gemeinnützigen Einrichtung zugute kommen, hierzu *Eisenberg* 1995, § 15 Rnr 14 mwN

346 RL Nr. 4 zu § 15 JGG; *Diemer* in DSS 1995, § 15 Rnr 18; *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 16; OLG Hamm Zbl 1972, Seite 358

347 hierzu siehe oben 4.2

348 mit umfaßt wäre dann auch eine Differenzierung bei der Stundenquote nach der Art der Arbeit bzw. nach besonderen persönlichen Verhältnissen des Betroffenen

349 so LG Baden-Baden NStE Nr. 1 zu § 56e StGB

350 ähnlich *Walter* 1992b, Seite 470 f. sowie bereits *Grethlein* 1963, Seite 108, der annimmt, daß unfreiwillig verrichtete Arbeit bei Jugendlichen einen größeren Eingriff darstelle als erzwungene Geldzahlungen

Zuwendungen erscheinen[351]. Die Mehrbelastung durch Arbeit wird besonders deutlich, wenn von den Betroffenen eine nicht sozialpädagogisch begleitete, in ihrer Art zufällige und nur vom Etikett der Gemeinnützigkeit[352] geprägte Arbeit verlangt wird[353]. Zwar könnte diesen Umständen dadurch Rechnung getragen werden, daß die Verrechnungsquote aus dem Allgemeinen Strafrecht zugunsten des Wertes der Arbeitsleistung verändert wird. Aber selbst durch eine veränderte Quote[354] könnte den materiell unterschiedlichen Lebenslagen der Betroffenen[355] nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden. Insgesamt ergibt sich aus den dargestellten Überlegungen, daß eine starre Umrechnung zwischen Arbeits- und Geldzahlungsauflage im Jugendstrafrecht ausscheiden muß. Bei den individuell vorzunehmenden Entscheidungen kann das Tagessatzsystem in dem Maße eine Orientierung abgeben, wie die dem Betroffenen zur Verfügung stehenden Geldmittel ein Äquivalent für Arbeitsleistungen darstellen. Ansonsten müßte eine Messung der Beeinträchtigung an den Merkmalen des Freizeit- bzw. Konsumverzichts erfolgen, wobei auch hier allgemeine Maßstäbe nicht angegeben werden können. Das jeweils gefundene Ergebnis der Umrechnung ist mit den bestehenden erzieherischen Anforderungen zu vergleichen. Wenn schon das "Ob" der Änderung von Auflagen von erzieherischen Anforderungen abhängt, so gilt dies erst recht für den Umfang der nunmehr gefundenen neuen Auflage. Zu beachten ist allerdings, daß erzieherische Gründe im Ergebnis nur zu einer geringer belastenden Auflage[356] führen können; anderen Anordnungen stünde das Verschlechterungsverbot entgegen.

Das Verhältnis zwischen der Arbeitsauflage und den anderen Auflagen nach § 15 JGG läßt sich allgemein nur schwer bestimmen. Wegen der ganz unter-

---

351 da viele Jugendliche und einige Heranwachsende mit dem eigenen (Taschen-) Geld nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, trifft sie eine Geldzahlungsauflage weniger oder jedenfalls anders als einen Erwachsenen

352 hierzu unten Kapitel 4, 2

353 noch keine Erfahrungen sind darüber bekannt, in welchem Maße bei Arbeitsauflagen die einzelnen Tätigkeiten sozialpädagogisch betreut werden; die Vermutung liegt jedoch nahe, daß hier wie auch - zumindest früher - bei den Arbeitsweisungen im Regelfall ohne eine solche Anleitung und ohne jugendspezifische Ausgestaltung gearbeitet wird, zu entsprechenden Angaben für die Arbeitsweisungen siehe oben Kapitel 1, 3.2.1

354 zu denken wäre etwa an eine Gleichstellung von drei Stunden Arbeit mit einem Geldbetrag, der dem Jugendlichen aus eigenen Mitteln für einen Tag zur Verfügung steht

355 zu berücksichtigen ist, daß ein - sicherlich kleinerer - Teil der Betroffenen auch über eigene Arbeitseinkommen verfügen mag

356 und natürlich auch zur völligen Aufhebung der Maßnahme

schiedlichen Eingriffsintensität wird ein Austausch zwischen der Entschuldigung[357] und der Arbeitsauflage nicht in Frage kommen.

Im Verhältnis zur Schadenswiedergutmachung ist nach der Art der Restitution zu differenzieren[358]. Wenn diese vom Jugendlichen in Geld geleistet werden soll, dann stellen sich die gleichen Probleme wie im Allgemeinen Strafrecht[359]. Eine Umrechnung in eine Arbeitsauflage nach den Kriterien, die für das Verhältnis zur Geldzahlungsauflage geeignet sind (s.o.), würde auch hier außer Betracht lassen, daß der Betroffene den Schadensausgleich auch zivilrechtlich schuldet. Ersetzbar, aber nicht mit allgemeinen Maßstäben berechenbar wäre dann auch hier nur der Umstand, daß dem Jugendlichen keine Ersatzsanktion drohen kann. Die gleichen Probleme bestehen auch dann, wenn dem Jugendlichen auferlegt wurde, den Schaden durch eigene Tätigkeit wiedergutzumachen. Entfällt diese Auflage, so würde eine Übertragung des Zeitaufwandes, den der Jugendliche wahrscheinlich zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufwenden müßte, eine Mehrbelastung des Jugendlichen bedeuten. Auch hier könnte nur der weggefallene Vollstreckungsdruck Grundlage der Bemessung einer Arbeitsauflage sein[360]. Zu beachten ist allerdings, daß die Änderung einer Wiedergutmachungs- in eine Arbeitsauflage besonderer Begründung bedarf, weil auch im Falle der Änderung die Voraussetzungen der neuen Maßnahme vorliegen müssen. Die besondere präventive Eignung der Schadenswiedergutmachung[361] liegt bei der - durch stärker ahndende Elemente begründeten - Arbeitsauflage nicht vor[362]. Eine nachträgliche Anordnung einer Arbeitsauflage unter Aufhebung der Wiedergutmachungsanordnung wäre nur dann zulässig, wenn von der konkreten Arbeitsleistung der gleiche Prozeß der Verantwortungsübernahme zu erwarten ist wie bei der Restitution[363].

Der umgekehrte Fall scheint einfacher begründbar: erweist sich eine Arbeitsauflage als sinnlos, ergibt sich nun aber eine Möglichkeit zur Schadenswieder-

---

357 zu den Begründungen dieser Auflage *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 11

358 hierzu schon *Grethlein* 1963, Seite 107 ff.; aus neuerer Sicht *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 5; *Eisenberg* 1995, § 15 Rnr 4, jeweils mwN

359 siehe oben 4.3

360 hierzu siehe oben 4.3

361 hierzu *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 2 mwN

362 falsch wäre die pauschale Einschätzung, daß jede Art gemeinnütziger Arbeit auch als Form symbolischer Wiedergutmachung verstanden werden kann

363 bei der üblichen, nur durch die Gemeinnützigkeit bestimmten, im übrigen aber hinsichlich ihrer Inhalte zufälligen gemeinnützigen Arbeit muß dies nicht der Fall sein

gutmachung, so wird sich die Erforderlichkeit der spezifischeren Einwirkung durch die Restitution leichter begründen lassen. Zu beachten ist, daß in diesen Fällen die Schadenswiedergutmachung nicht auf den Umfang beschränkt bleiben muß, der mit der Arbeitsauflage vorgezeichnet ist. Das Verschlechterungsverbot hat hier keine unmittelbare Bedeutung, schließlich wird mit der Schadenswiedergutmachung dem Jugendlichen nur eine Leistung auferlegt, die er ohnehin schuldet[364].

(3) Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen können im Änderungsverfahren nach § 11 Abs. 2 bzw. nach § 15 Abs. 3 S. 1 JGG nicht gegeneinander ausgetauscht werden[365]. Die Änderungsvorschriften lassen ausdrücklich nur Änderungen innerhalb der jeweiligen Sanktionsart zu[366]. Begründen läßt sich dies mit den unterschiedlichen Sanktionszwecken von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln. Hat etwa das Gericht eine Arbeitsweisung verhängt und wird diese gegenstandslos, so kann nunmehr eine Arbeitsauflage schon deshalb nicht verhängt werden, weil das Ahndungsbedürfnis schon in der Hauptverhandlung erkennbar gewesen sein müßte. Hatten hier aber Erziehungsmaßregeln "ausgereicht" (§ 5 Abs. 2 JGG), so können primär ahndende Sanktionen nicht nachgeschoben werden. Auch der umgekehrte Fall wäre problematisch. Hat das Gericht eine Arbeitsauflage verhängt, so kann im Falle eines Änderungsbedarfs keine Arbeitsweisung erteilt werden. Hier hatte das Gericht sich zu einem Zuchtmittel als tatbezogenen Ordnungsruf entschlossen; wird nach-

---

364 von Bedeutung könnte höchstens sein, daß der Jugendliche nunmehr bei der Wiedergutmachungsauflage unter dem Druck des Ungehorsamsarrestes steht; dieser Umstand läßt aber eine schematisierte Änderung der Wiedergutmachungsauflage nicht zu

365 ebenso können Arbeitsauflagen nicht in andere Weisungen und Arbeitsweisungen nicht in andere Auflagen umgewandelt werden

366 *Eisenberg* 1995, § 11 Rnr 8; *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 6, § 15 Rnr 23; *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 4; a.A.: *Brunner, Rudolf* 1991, § 11 Rnr 3 und *Böttcher / Weber* 1990, Seite 566 für die Neuregelung des JGG nach 1990; schon vom Rechtszustand vor 1990 nicht umfaßt war die Ersetzung einer Weisung durch eine Geldauflage, wie sie *Potrykus* 1954d, § 11 Anm. 1 in einem Beispiel vorschlägt; soweit im Hinblick auf § 112a Nr. 3 JGG die Austauschbarkeit von Weisungen und Auflagen angenommen wird, so für § 112a JGG *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 4; *Dallinger* in Dallinger / Lackner 1965, § 112 Rnr 28; *Rzepka* in Nix 1994, § 112 Rnr 14, so ist dem zweierlei entgegenzuhalten: zum einen kann aus der Formulierung des § 112a JGG und der Systematik der Rechtsfolgen des JGG eine solche Austauschbarkeit nicht gefolgert werden, so *Diemer* in DSS 1995, § 112 Rnr 11; *Nothacker* 1985, Seite 178; zum anderen könnte sich aus einer Sonderregelung für Soldaten kaum ein allgemeines Prinzip des JGG ableiten lassen; für eine Austauschbarkeit von Weisungen und Auflagen de lege ferenda *Frehsee* 1990, Seite 326

träglich ein Erziehungsbedarf im Sinne einer Weisung festgestellt, so kann dieser nicht mehr mit Hilfe strafrechtlicher Sanktionen umgesetzt werden[367].

(4) Für die Formen der Arbeitsauflage und Arbeitsweisung, die im formlosen richterlichen Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG angeordnet werden, fehlt es an einer gesetzlichen Regelung der Änderungsmöglichkeit. Zum Teil wird hier angenommen, daß eine Maßnahme, die der Jugendrichter angeordnet hat, aus erzieherischen Gründen geändert werden kann[368]. Diese Ansicht erscheint durchaus sachgerecht; begründet werden kann die Änderungsbefugnis der Richters in diesem Verfahren mit dem Rechtsgedanken des § 11 Abs. 2 JGG[369] bzw. dem Grundsatz der Flexibilität jugendstrafrechtlicher Reaktionen. Es gelten insoweit zunächst die für das Urteilsverfahren entwickelten Grundsätze[370]. Eine Änderung der getroffenen Anordnung darf nur aus erzieherischen Gründen erfolgen, wobei eine Verschärfung bei einer Arbeitsauflage und somit einer Verlängerung ihrer Dauer nicht zulässig ist[371].

Für die Arbeitsweisung scheint es jedoch fraglich, ob auch diese vom Verlängerungsverbot umfaßt ist. Bei selbständiger Anordnung ist eine nachträgliche Erhöhung der Arbeitsdauer zumindest in Ausnahmefällen möglich[372]. Die Übertragung dieses Grundsatzes auf die Verfahren nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG bereitet indessen Schwierigkeiten. Die Auswahl der in diesem Verfahren zulässigen Maßnahmen und der damit verbundene Ausschluß von Betreuungsweisung und sozialem Trainingskurs weist darauf hin, daß länger andauernde

---

367 § 11 Abs. 2 JGG umfaßt nur die nachträgliche Änderung, nicht die nachträgliche erstmalige Anordnung von Weisungen; dies ergibt sich schon aus der Rechtskraft der Entscheidung, die im Falle unterlassener Auferlegung von Weisungen gerade den Verzicht auf diese Art von Reaktion dokumentiert, hierzu auch *Brunner, Rudolf* 1991, § 11 Rnr 2; *Grethlein* 1963, Seite 98 f. und 168

368 *Brunner, Rudolf* 1991, § 45 Rnr 31; *Rzepka* in Nix 1994, § 45 Rnr 49; unklar insoweit *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 27, der eine Änderungsmöglichkeit für Weisungen bejaht, dieses Thema aber bei den Auflagen (Rnr 28) nicht behandelt

369 eine direkte Anwendung des § 11 Abs. 2 JGG, wie sie wohl von *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 27, *Rzepka* in Nix 1994, § 45 Rnr 49 und von *Brunner, Rudolf* 1991, § 45 Rnr 31 (der hier § 11 Abs. 1 JGG zitiert) vertreten wird, muß ausscheiden; der Eindruck des Richters von den Sanktions- und Erziehungsbedürfnissen aufgrund einer Hauptverhandlung sind mit den Erkenntnissen im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG nicht zu vergleichen

370 siehe oben (1) bis (3)

371 so allgemein *Rzepka* in Nix 1994, § 45 Rnr 49

372 siehe oben (1)

Maßnahmen von diesem Erledigungsverfahren ausgeschlossen sein sollen[373]. Zwar weist eine sozialpädagogisch strukturierte und in Art und Ablauf der Arbeiten auf ein Erziehungsziel hin ausgerichtete Arbeitsweisung durchaus Parallelen zum sozialen Trainingskurs auf; will man die gesetzlichen Intentionen im Rahmen des § 45 Abs. 3 JGG berücksichtigen, so folgt hieraus, daß es sich bei diesen Arbeitsweisungen um kürzere Maßnahmen handeln muß, die sich in einer eher punktuellen Defizitbeseitigung durch Arbeitsleistungen erschöpfen. Die Grundsätze dieses Verfahrens sprechen daher gegen eine Verlängerungsmöglichkeit bei Arbeitsweisungen, auch wenn Staatsanwalt bzw. Jugendrichter der Ansicht sind, durch die bislang erledigten Tätigkeiten sei das Erziehungsziel noch nicht erreicht[374]. Im Ergebnis ist sowohl bei Arbeitsauflagen als auch bei Arbeitsweisungen in diesem Verfahren eine Verlängerung der Tätigkeitsdauer ausgeschlossen.

Bei einem Austausch von Arbeitsweisung oder -auflage gegen eine andere Reaktion gilt wie im Urteilsverfahren, daß diese dann auch nur aus der entsprechenden Sanktionsart ausgewählt werden darf. Weisungen dürfen nur durch Weisungen und Auflagen nur durch Auflagen ersetzt werden. Für die Umrechnung der Maßnahmen untereinander gelten die oben dargestellten Grundsätze[375].

Im Verfahren stellt sich die Frage, ob bei einer materiell zulässigen Änderung durch das Gericht eine Zustimmung des Staatsanwalts erforderlich ist[376]. Für die insoweit parallele Situation, daß der Jugendrichter eine andere Maßnahme als die durch den Staatsanwalt angeregte anordnen möchte, werden unterschiedliche Ansichten vertreten. Überwiegend wird angenommen, daß der Jugendrichter der Anregung des Staatsanwalts nicht folgen müsse, daß er vielmehr auch eine andere zulässige Maßnahme treffen kann[377]. Nach anderer

---

373 so auch der Gesetzgeber in BT-Dr 11 / 5829, Seite 24

374 für dieses Ergebnis spricht auch, daß es sich bei der Arbeitsweisung in den Verfahren nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG nicht um orginäre Maßnahmen beim Absehen von der Verfolgung bzw. bei der Einstellung handelt, die Weisungen wurden vielmehr lediglich durch Bezugnahme auf einzelne Teile von § 10 JGG für anwendbar erklärt; in solchen Verweisungsfällen dominieren in Konfliktfällen die Ziele des primären Verfahrens, hier also der §§ 45 Abs. 3, 47 JGG vor den Zwecken der einbezogenen Maßnahmen

375 siehe oben (1) und (2)

376 wenn beispielsweise der Jugendrichter auf Anregung des Staatsanwalts zunächst eine Arbeitsauflage angeordnet hat, diese dann aus erzieherischen Gründen durch eine Geldzahlungsauflage ersetzen möchte

377 *Brunner, Rudolf* 1991, § 45 Rnr 33; *Dallinger* in Dallinger / Lackner 1965, § 45 Rnr 28; *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 29; *Pentz* 1954, Seite 1351 f.

Ansicht steht dem Jugendrichter diese Kompetenz nicht zu, er muß sich dann entweder mit dem Staatsanwalt einigen oder den Antrag ablehnen[378]. Richtigerweise wird zu differenzieren sein: wenn jede Abweichung von der Anregung des Staatsanwalts seiner erneuten Zustimmung bedürfte[379], wäre eine beschleunigte Erledigung der Verfahren nicht zu erreichen. Andererseits kann der Staatsanwalt wohl kaum zu einer Einstellung nach § 45 Abs. 3 S. 2 JGG verpflichtet sein, wenn der Jugendrichter eine qualitativ andere Anordnung trifft[380]. Innerhalb der jeweiligen Sanktionsart ist allerdings weiter zu differenzieren. Da etwa die - isolierte - Entschuldigung gemessen an der Art der Rechtsbeeinträchtigung nicht mit einer länger dauerenden Arbeitsauflage oder einer höheren Geldzahlungsauflage verglichen werden kann, muß auch bei einer Binnenabweichung von der Erstanordnung sowie bei einer nachträglichen Änderungsentscheidung eine Zustimmung des Staatsanwalts dann erfolgen, wenn ein Wechsel zwischen isolierter Ermahnung / isolierter Entschuldigung einerseits und einer zulässigen Weisung / Auflage stattfinden soll.

(5) Bei einer Einstellung des Verfahrens nach Einreichung der Anklage (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 JGG) gelten hinsichtlich der nachträglichen Änderungsmöglichkeit von Arbeitssanktionen die gleichen Grundsätze wie bei der Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG[381]. Da die erforderliche Zustimmung des Staatsanwalts zur Einstellung[382] jeweils die Anordnung konkreter Maßnahmen umfaßt[383], bedürfen nachträgliche Änderungen jedenfalls dann der erneuten Zustimmung des Staatsanwalts, wenn - wegen der Schwere des Eingriffs - ein Wechsel zwischen Ermahnung und Entschuldigung auf der einen Seite und den übrigen Weisungen oder Auflagen auf der anderen Seite stattfinden soll[384].

---

378 *Ostendorf* 1994, § 45 Rnr 18; *Potrykus* 1955a, § 45 Anm. 6; *Rzepka* in Nix 1994, § 45 Rnr 47

379 wenn der Jugendrichter etwa statt des angeregten Verkehrsunterrichts in X den Verkehrsunterricht in Y anordnen möchte

380 etwa, wenn der Staatsanwalt eine längere Arbeitsauflage angeregt hat, der Jugendrichter dann aber lediglich eine Ermahnung ausgesprochen hat; in diesem Sinne aber wohl *Pentz* 1954, Seite 1352

381 zu den Maßstäben der Verrechnung zwischen Arbeitsauflage und Geldzahlungsauflage siehe oben (2)

382 diese ist lediglich bei der Einstellung im vereinfachten Verfahren entbehrlich, wenn der Staatsanwalt an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen hat, § 78 Abs. 2 S. 2 JGG

383 *Eisenberg* 1995, § 47 Rnr 19 aE

384 die Auffassung, daß jede Anordnung anderer Erziehungsmaßnahmen einer erneuten Zustimmung des Staatsanwalts bedürfe, so *Ostendorf* 1994, § 47 Rnr 11; *Brunner, Rudolf* 1991, § 47 Rnr 12; *Eisenberg* 1995, § 47 Rnr 19; *Diemer* in DSS 1995, § 47 Rnr 12; *Rzepka* in Nix 1994,

(6) Bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 ff. JGG ist lediglich die Verhängung einer Arbeitsweisung zulässig, Arbeitsauflagen sind ausgeschlossen[385]. Erteilte Arbeitsweisungen können nachträglich auferlegt und auch geändert werden[386]. Der Rahmen der zulässigen Änderung richtet sich nach den Vorschriften der Weisungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung[387]. Nach den zu § 10 JGG entwickelten Grundsätzen[388] ist bei einer Binnenänderung eine Verlängerung der Dauer der Arbeitsweisung in Ausnahmefällen zulässig. Ein Austausch mit anderen Weisungen, nicht dagegen mit Auflagen, kommt dann in Betracht, wenn erzieherische Belange dies erfordern, daneben aber auch, wenn die neuen Weisungen in höherem Maße Aufschluß über die Frage erwarten lassen, ob bei dem Betroffenen schädliche Neigungen vorliegen.

(7) Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sind auch im Verfahren nach Strafaussetzung zur Bewährung möglich[389]. Nachträgliche Entscheidungen können sich sowohl auf die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen als auch auf deren Änderung beziehen[390]. Wie bei anderen Arbeitssanktionen, so sind auch hier mehrere Fragen von Bedeutung. Zunächst geht es um das Problem, ob Arbeitsweisungen und -auflagen im Rahmen einer Änderung verschärft werden dürfen. Im Rahmen des Austauschs von Bewährungsmaßnahmen ist anschließend die Frage von Bedeutung, wie der Wechsel zwischen den Arbeitssanktionen und anderen Maßnahmen vorzunehmen ist.

Zum allgemeinen Problem, ob § 23 Abs. 1 S. 3 JGG auch eine nachträgliche Veränderung von Maßnahmen zuungunsten des Betroffenen ermöglicht, sind die Meinungen geteilt[391]. Entscheidend erscheint hierbei, daß dieses Problem

---

§ 47 Rnr 11 (jeweils unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Hamm MDR 1977, Seite 949 f., die jedoch schon deshalb nur eingeschränkt verwendbar ist, weil sie das Allgemeine Strafrecht betraf) ist - jedenfalls für nachträgliche Änderungen - zu eng; es besteht insoweit kein Bedürfnis, die Beteiligung des Staatsanwalts am Einstellungsverfahren gegenüber dem Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG zu stärken

385 zur Begründung siehe oben Kapitel 1, 3.3

386 §§ 29 S. 2, 23 Abs. 1 S. 3 JGG

387 siehe unten (7)

388 siehe oben (1)

389 siehe hierzu Kapitel 1, 3.4

390 § 23 Abs. 1 S. 3 JGG

391 eine Veränderungsmöglichkeit auch zuungunsten des Verurteilten vertreten *Brunner, Rudolf* 1991, § 23 Rnr 5; *Schendler* in Nix 1994, § 23 Rnr 5 und *Ostendorf* 1994, § 23 Rnr 11, dage-

meist nur allgemein und nicht differenziert nach einzelnen Bewährungsmaßnahmen besprochen wird. Bei den Arbeitssanktionen ist bezüglich der Art der Maßnahme zu unterscheiden: die Arbeitsweisungen haben wie im Falle ihrer Anordnung durch Urteil die Funktion, die Lebensführung des Verurteilten zu beeinflussen. Hieraus ergibt sich, daß wie im Falle des § 11 Abs. 2 JGG eine Änderung der Art der zu verrichtenden Arbeit nachträglich erfolgen kann, auch wenn sich diese für den Betroffenen als besonders belastend darstellt. Ebenso ist eine Verlängerung der Dauer einer Arbeitsweisung[392] und sogar eine nachträgliche erstmalige Anordnung nicht ausgeschlossen. Begrenzungen stellen hier lediglich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Verhältnis zur Anlaßtat dar.

Bezüglich der Arbeitsauflage, die auch im Bewährungsverfahren ihre Genugtuungsfunktion behält[393], müssen auch die gleichen Grundsätze gelten wie im Verfahren der selbständigen Anordnung[394]. Dies bedeutet: hat das Gericht - eventuell auch erst nach der Verurteilung aufgrund nachfolgend erforderlicher Ermittlungen - einen über die Verurteilung hinausgehenden Genugtuungsbedarf festgestellt, so tritt hinsichtlich der Dauer der Arbeitsauflage eine Bindung ein, die eine nachträgliche Verlängerung verbietet[395]. Eine Änderung der Art der Arbeitsstelle hingegen ist dann zulässig, wenn damit die erzieherischen Anteile der Arbeitsauflage besser erreicht werden können.

---

gen *Eisenberg* 1995, § 23 Rnr 9 (hinsichtlich der Auflagen) und differenzierend *Sonnen* in DSS 1995, § 23 Rnr 8

392 hierzu siehe oben (1)

393 zur Begründung siehe oben Kapitel 1, 3.4

394 siehe oben (2)

395 für die nachträgliche Auflagenerteilung im Bewährungsverfahren kann mit dieser Beschränkung auf die Möglichkeit einmaliger nachträglicher Anordnung von Auflagen die von *Ostendorf* 1994, § 23 Rnr 10 befürchtete etappenweise Sanktionierung zumindest eingeschränkt werden; im Falle der Strafaussetzung ist der Jugendrichter damit nicht gezwungen, Entscheidungen über die Auflagenerteilung mit der Strafaussetzung zu treffen; trifft er eine solche Entscheidung aber nachträglich - etwa aufgrund weiterer erforderlicher Ermittlungen -, so tritt damit hinsichtlich der Genugtuungs- und Ahndungsfunktion der Auflagen eine Bindung ein, die eine abermalige Verschärfung der Auflagen verbietet; eine solche einschränkende Auslegung der nachträglichen Anordnungsmöglichkeit ermöglicht einen Kompromiß zwischen der auch in diesem Verfahren bestehenden Ahndungs- und Genugtuungsfunktion der Auflage und dem Gebot, repressive Anteile einer Sanktionierung dem Betroffenen möglichst schnell und umfassend zu präsentieren

Die oben entwickelten Grundsätze müssen auch dann gelten, wenn nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 JGG weitere Auflagen oder Weisungen erteilt werden, um den Widerruf der Strafaussetzung zu vermeiden[396]. Ähnlich wie im Allgemeinen Strafrecht[397] stellt die Auferlegung von Maßnahmen zu Widerrufsvermeidung nur einen Spezialfall der allgemeinen Änderungsbefugnis von Auflagen und Weisungen dar. Da die Möglichkeit des § 26 Abs. 2 Nr. 1 JGG nur dem Ziel des erfolgreichen Verlaufs der Bewährungszeit dient, darf eine Auferlegung im Rahmen dieses Verfahrens keine eigene repressiven Funktionen haben[398]. Die neuen Maßnahmen dienen insbesondere nicht dazu, Verstöße gegen Weisungen und Auflagen zu ahnden oder gar eine neue Straftat zu sanktionieren. Für die Arbeitsauflage ergibt sich daraus eine Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Sie kommt vorwiegend dann in Betracht, wenn der Widerrufsgrund des gröblichen oder beharrlichen Auflagenverstoßes (§ 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG) vorliegt[399]. Dann ist die Genugtuungsfunktion der Auflage noch nicht erfüllt, worauf mit einer Änderung der Maßnahme reagiert werden kann[400].

Für die Arbeitsweisung gelten hingegen andere Grenzen. Hier ergibt sich aus der systematischen Einordnung der Weisungsanordnung zur Widerrufsvermeidung (s.o.), daß eine Verlängerung einer getroffenen Arbeitsweisung in diesem Verfahren jedenfalls dann möglich ist, wenn damit konkrete Defizite des Betroffenen behoben werden sollen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch hier eine nachträgliche Anordnung einer Arbeitsweisung möglich. In ihrem Anwen-

---

396 a.A. insoweit *Schendler* in Nix 1994, §§ 26, 26a Rnr 7 und *Brunner, Rudolf* 1991, § 26a Rnr 7, die allgemein "intensivere" Bewährungsmaßnahmen im Rahmen des § 26 Abs. 2 Nr. 1 JGG für zulässig halten

397 hierzu siehe oben 4.2

398 *Ostendorf* 1994, §§ 26-26a Rnr 11

399 zu undifferenziert *Eisenberg* 1995, § 26a Rnr 10, wonach § 26 Abs. 2 JGG für alle Widerrufsanlässe gelten soll

400 ein Zusammenhang mit anderen Widerrufsgründen wäre nur denkbar, wenn mit der nachträglichen Entscheidung über die Auflagenerteilung (s.o.) eine Entscheidung über Maßnahmen zur Widerrufsvermeidung gem. § 26 Abs. 2 JGG zusammenfällt; eine erstmalige Anordnung einer Auflage bei den übrigen Widerrufsgründen würde ansonsten gegen das Prinzip verstoßen, daß die Bewährungsauflage eine Genugtuungsfunktion nur bezüglich der begangenen Straftat hat; als ahndende Maßnahme nach einer erneuten Straftat gem. § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG wäre sie unzulässig; als alleinige Reaktion auf einen Weisungsverstoß ebenfalls, weil mit der Erteilung der Weisung das Gericht bereits über erforderliche Nebenanordnungen befunden hat und dabei lediglich eine Beeinflussung der Lebensführung für erforderlich gehalten hat

dungsbereich ist diese Maßnahme nicht auf einen Widerrufsgrund beschränkt[401].

Wie bei den selbständig angeordneten Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen ist ein Austausch dieser Maßnahmen gegeneinander auch im nachträglichen Änderungsverfahren unzulässig[402].

(8) Lediglich Arbeitsweisungen, nicht aber die Anordnung von Arbeitsauflagen sind zulässig bei der Aussetzung eines Strafrestes einer Jugendstrafe[403] sowie im Verfahren nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. §§ 35 ff. BtMG[404]. Die Erteilung von Arbeitsauflagen ist dann jeweils wegen ihres repressiven Charakters unzulässig. Die in diesen Verfahren mögliche nachträgliche Änderung von Arbeitsweisungen erfolgt nach den gleichen Prinzipien, die oben für Arbeitsweisungen im Verfahren bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe dargestellt wurden[405].

(9) Schließlich können Arbeitsweisungen und -auflagen im Rahmen der "Vorbewährung" angeordnet werden[406]. Innerhalb dieses Verfahrens erfolgen Änderungen unmittelbar nach den Grundvorschriften (§ 11 Abs. 2 JGG für die Arbeitsweisung, § 15 Abs. 3 S. 1 JGG für die Arbeitsauflage). Änderungen gegenüber den oben dargestellten Regeln ergeben sich nur insoweit, als auch bei den Änderungsentscheidungen die ahndende Funktion der Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit zu beachten ist. Im Ergebnis ist die Verlängerung getroffener Arbeitsauflagen unzulässig.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: nachträgliche Änderungsmöglichkeiten ergeben sich bei allen zulässigen Formen der Arbeitsweisung und Arbeitsauflage. Grundsätzlich gilt, daß bei allen Formen der Arbeitsauflage nachträgliche Verlängerungen unzulässig sind, während dies bei Arbeitsweisungen aufgrund ihres Charakters als Erziehungsmaßregel möglich erscheint[407]. Der Austausch

---

401 so erscheint es durchaus denkbar, daß sich in einer neuen Straftat oder durch erhebliche Auflagenverstöße Defizite des Jugendlichen manifestieren, die eine Bearbeitung durch eine Arbeitsweisung angezeigt erscheinen lassen

402 siehe hierzu oben (3)

403 hierzu siehe oben Kapitel 1, 3.5

404 siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.7.2

405 siehe hierzu oben (3)

406 hierzu siehe oben Kapitel 1, 3.6.2

407 hierbei wird allerdings die Anwendung der Arbeitsweisung in auch ahndender Funktion ausgeschlossen, hierzu siehe oben Kapitel 1, 3.2.1

mit anderen Weisungen oder Auflagen ist möglich, wobei ein Wechsel zwischen den Sanktionsarten ausgeschlossen ist. Während Arbeitsweisungen mit ihrer notwendigen Verbindung zur Behebung konkreter Sozialisationsdefizite einer individuell-erzieherisch begründbaren Änderung zugänglich sind, muß im Bereich der Auflagen eine Verrechnung insbesondere von Arbeitsauflagen und Geldzahlungsauflagen grundsätzlich auf materieller Basis erfolgen, wobei Korrekturen aufgrund erzieherischer Zielsetzungen möglich sind.

4.5 Teilleistungen bei Weisungen / Auflagen im Jugendstrafrecht

Werden angeordnete Tätigkeiten vom Betroffenen nur zum Teil erfüllt, so stellt sich das Problem der Anrechnung und z.T. sogar der Erstattung der erbrachten Leistungen. Dieses kann in verschiedenen Konstellationen auftauchen, umfaßt aber immer die Frage, wie die geleistete Arbeit im Vergleich zu anderen Sanktionen zu bewerten ist. Auch innerhalb dieses Komplexes sind Lösungen differenziert für die verschiedenen Formen der Arbeitssanktion zu entwickeln. Zum Teil wurden Probleme im Zusammenhang mit der teilweise geleisteten Arbeit bereits behandelt; sollen nach teilweise erfüllter Arbeitsauflage andere Sanktionen angeordnet werden, dann muß im Rahmen der Änderungsbefugnis eine Anrechnung dieser Teilleistungen erfolgen[408]. Hierbei ist im Verhältnis der Arbeits- zur Geldzahlungsauflage nach dem Prinzip der Materialisierbarkeit von Arbeitsleistungen zu verfahren, bei Weisungen kann die aufgewendete Zeit einen Anhaltspunkt geben[409].

Das Problem der Teilleistung von Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht stellt sich in zweifacher Weise. Zum einen geht es um die Frage, ob teilweise erfüllte Anordnungen bei der möglichen Verhängung von Jugendarrest zu berücksichtigen sind (1). Davon zu unterscheiden ist das Problem der Anrechenbarkeit dieser Teilleistungen bei später verhängter Jugendstrafe (2) sowie bei anderen Verfahrenskonstellationen (3).

(1) Bei den meisten Formen der Arbeitssanktion kann im Falle der Nichterfüllung der Anordnung Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG verhängt werden[410].

---

408 siehe oben 4.3

409 hierzu siehe oben 4.4

410 von den zulässigen Formen der Arbeitssanktion ist lediglich bei §§ 45, 47 JGG die Anordnung des Jugendarrestes ausgeschlossen, § 45 Abs. 3 S. 3 JGG bzw. § 47 Abs. 1 S. 6 JGG

Für diese Ersatzsanktion, deren allgemeine zeitliche Grenzen dem Gesetz zu entnehmen sind, stellt sich die Frage, ob bei ihrer Anwendung im konkreten Fall die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß der Betroffene Teilleistungen erbracht hat[411]. Noch keine Antwort auf diese Frage erbringt die Erkenntnis, daß die Anordnung des Jugendarrestes auch bei schuldhaften Verstößen des Betroffenen nicht zwingend ist[412], deren Anwendung also im Ermessen des Jugendrichters steht. Denkbar ist jedenfalls, daß das Gericht im Rahmen dieses Ermessens Teilleistungen zu berücksichtigen hat[413]. Hierfür spricht, daß der Betroffene sowohl bei der Arbeitsweisung als auch bei der Arbeitsauflage seinen Verpflichtungen zum Teil nachgekommen ist. Wenn bei der Arbeitsweisung die angestrebte Einwirkung auf die Lebensführung des Jugendlichen nicht vollständig erfolgt ist, so hat die teilweise Ableistung jedoch die Bereitschaft gezeigt, sich für die Erfüllung der Weisung zur Verfügung zu stellen. Noch deutlicher wird dies bei der Arbeitsauflage. Hier hat der Betroffene mit der Teilerfüllung einen bezifferbaren Anteil der Genugtuung geleistet, es steht lediglich deren vollständige Erfüllung aus. In beiden Fällen ist daher eine Berücksichtigung von Teilleistungen angezeigt, ein Ergebnis, das sich auch in alle zur Rechtsnatur des Jugendarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG vertretenen Ansichten einreihen läßt[414].

Die Möglichkeit der Anrechnung von Teilleistungen bei der Arbeitsweisung ergibt sich aus der schon oben[415] angestellten Überlegung, daß auch bei schuldhaftem Verhalten des Betroffenen die Tatsache der teilweisen Tätigkeit

---

411 *Weber, Klaus* 1990, Seite 348 plädiert für eine weitgehende Befreiung von den Anordnungen bei Teilerfüllung; hierzu mit praktischen Beispielen *Hinrichs* 1995, Seite 97 f.; zur Frage der schuldhaften Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen s.u. 7

412 *Eisenberg* 1995, § 11 Rnr 18 folgert daraus, daß diese Ersatzsanktion nur bei erheblichen Verstößen angezeigt ist; ähnlich *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 18; *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 17

413 ausgeblendet bleibt hier die sicher in vielen Fällen angemessene Möglichkeit, nach Teilleistung die angeordnete Maßnahme aufzuheben, *Eisenberg* 1995, § 11 Rnr 19

414 wenn nach der überwiegenden Meinung der Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG als strafrechtlicher Sondertatbestand des Ungehorsams charakterisiert wird, dann liegt bei Teilleistung auf der "Tatbestandsseite" eine geringere Zuwiderhandlung vor; bei einer Einordnung als Beugemaßnahme kann das Ziel nur darin bestehen, den nicht erfüllten Teil zu bewirken, hinsichtlich der erbrachten Leistungen ist die Maßnahme dann bereits erledigt; wird der Arrest hier als korrigierende Ersatzmaßnahme verstanden, so ergibt sich die Anrechnungspflicht schon daraus, daß es sich bei Teilerfüllung eben nur um eine Teil-Ersatzmaßnahme handeln kann; zu den Theorien *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 8 ff. mwN

415 siehe oben 4.4 (1)

honoriert werden sollte. Die Angabe eines Maßstabes[416], wie die Anrechnung konkret zu erfolgen habe, erscheint nicht möglich; wesentlicher Grund hierfür ist, daß die Verpflichtung zur Erfüllung der Weisung auch nach Verbüßung von Arrest nach § 11 Abs. 3 JGG bestehen bleibt[417].

Für die Arbeitsauflagen gilt: anders als bei der Arbeitsweisung ergibt sich hier die Pflicht zur Anrechnung von Teilleistungen nicht aus erzieherischen Prinzipien, sondern aus dem Charakter der Auflagen selbst. Wenn dem Jugendlichen mit dem Zuchtmittel mit zumindest auch ahndender und repressiver Zielsetzung das Unrecht seiner Tat vor allem durch die Dauer der Arbeitsauflage zum Bewußtsein gebracht werden soll, dann müssen zwingend Teilleistungen sowohl bei Änderung der Auflagen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 JGG[418] als auch bei der Anordnung von Jugendarrest berücksichtigt werden. Der Maßstab der Anrechnung ergibt sich aus der Höchstdauer beider Maßnahmen. Arbeitsauflagen sind bis zur Höchstdauer von acht Wochen zulässig[419], während der Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG auch bei den Auflagen vier Wochen nicht überschreiten darf. Konkret bedeutet dies, daß erbrachte Teilleistungen im Verhältnis von 2 : 1 bei der Anordnung von Jugendarrest anzurechnen sind. Sind also etwa von einer Arbeitsauflage in einer Dauer von vier Wochen zwei Wochen erledigt und steht wegen der schuldhaften Nichterfüllung des Restes die Anordnung von Jugendarrest an, so ist dessen Dauer auf eine Woche begrenzt[420].

Der ermittelte Maßstab zur Anrechnung erbrachter Arbeitsleistungen gilt nicht nur für die Formen selbständiger Arbeitsauflagen, sondern auch für die Fälle, in denen diese Arbeitssanktion als Folgeentscheidung zulässig ist[421]. Besonderheiten der jeweiligen Verfahrensarten, die eine Korrektur dieser Anrechnungsmaßstäbe erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

---

416 etwa in der Weise, daß für jeden Tag erbrachter Arbeitsleistungen sich die Dauer des möglichen Jugendarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG um einen Tag verringerte

417 bei den Auflagen besteht nach § 15 Abs. 3 S. 3 JGG ausdrücklich die Möglichkeit, die Auflage nach Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder zum Teil für erledigt zu erklären; eine solche Vorschrift fehlt bei den Weisungen

418 siehe oben 4.4 (2)

419 siehe oben 2.1.2

420 aus der Verpflichtung zur Anrechnung ergibt sich, daß nach Vollstreckung des Jugendarrestes die Auflage für erledigt zu erklären ist; die Ermessensvorschrift des § 15 Abs. 3 S. 3 JGG ist bei Auflagen, deren Genugtuungswirkung quantifizierbar ist, also bei Arbeits- und Geldzahlungsauflage in eine Verpflichtung umzudeuten

421 im Überblick hierzu oben Kapitel 1, 5

(2) Ein weiteres Anrechnungsproblem stellt sich bei den Arbeitssanktionen in den Fällen, in denen nach teilweiser Ableistung der Tätigkeit Jugendstrafe angeordnet wird. Solche Konstellationen können vor allem bei der Strafaussetzung zur Bewährung, aber in ähnlicher Weise auch bei der Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe praktisch werden[422].

Zunächst gilt, daß aufgrund ausdrücklicher Regelung in § 26 Abs. 3 S. 1 JGG eine Erstattung von Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Arbeitsweisungen oder -auflagen erbracht hat, ausgeschlossen ist. Dieser Grundsatz gilt nicht nur beim Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn die Aussetzung eines Strafrestes widerrufen wird[423].

Die weitergehende Frage ist jedoch, ob bei einem Widerruf der Strafaussetzung dem Betroffenen erbrachte Teil-Arbeitsleistungen durch eine Anrechnung auf die Strafe honoriert werden können. § 26 Abs. 3 S. 2 JGG trifft hierzu eine Regelung, die aber einige Fragen offenläßt. Nach wörtlicher Auslegung der Vorschrift stünde lediglich die Anrechnung von teilerfüllten Arbeitsauflagen im Ermessen des Gerichts, eine Berücksichtigung von Leistungen im Rahmen von Arbeitsweisungen wäre danach ausgeschlossen. Weiter ist zu fragen, ob sich bei erbrachten Arbeitsleistungen wegen der Art der Leistungen das Ermessen des Gerichts zu einer Anrechnungspflicht verdichtet.

Der Ausschluß der Anrechenbarkeit von Weisungen wird damit begründet, daß bei diesen Maßnahmen die Beeinflussung der Lebensführung angestrebt ist, was eine Anrechnung ausschließt[424]. Dagegen spricht sich *Ostendorf* für eine Anrechnung von Leistungen bei solchen Weisungen aus, die überwiegend repressive Funktionen haben[425]. Die Frage, ob sich für die Arbeitsweisungen eine Verpflichtung zur Anrechnung ergibt, weil diese Maßnahmen in der Praxis mit auch ahndender Zielsetzung eingesetzt werden[426], stellt sich nicht mehr[427].

---

422 eine solche Frage stellt sich bei der Anrechnung erbrachter Arbeitsleistungen nach Vorbewährung und Verweigerung einer Strafaussetzung nicht; die Vorbewährung kann nur wegen schlechter Prognose und nicht ausschließlich wegen nicht erfüllter Arbeitsleistungen scheitern

423 §§ 88 Abs. 6 S. 1, 26 Abs. 3 S. 1 JGG für die Jugendstrafe

424 *Brunner, Rudolf* 1991, § 26a Rnr 11; *Eisenberg* 1995, § 26a Rnr 25

425 *Ostendorf* 1994, §§ 26-26a Rnr 16 aE

426 siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.2.1

427 auch für diese Praxis hätte die Anrechnung von Teilleistungen wohl am eindeutigen Wortlaut von § 26 Abs. 3 S. 2 JGG scheitern müssen; gerade die Frage nach der Anrechenbarkeit von Teilleistungen bei Widerruf einer Strafaussetzung macht auch deutlich, wie fragwürdig die

Schließt man bei richtiger Anwendung der Arbeitsweisung eine Verwendung im repressiven Sinne aus[428], so entfällt hiermit die Anrechenbarkeit von solchen Teilleistungen, die der Betroffene im Rahmen einer Arbeitsweisung erbracht hat.

Für Arbeitsauflagen, deren grundsätzliche Anrechenbarkeit sich aus dem Wortlaut von § 26 Abs. 3 S. 2 JGG ergibt, stellt sich die Frage, ob dieses Ermessen begrenzt ist und sich zu einer Anrechnungspflicht verdichtet. Zum Teil wird eine Verpflichtung zur Anrechnung dann angenommen, wenn mit der Auflage Nachteile verhängt werden, die den Jugendlichen persönlich treffen[429]. Indessen sind gerade für die als Beispiel aufgeführte Geldzahlungsauflage Ausnahmen denkbar, weshalb eine allgemeine Pflicht zur Anrechnung gezahlter Teilbeträge abzulehnen ist. Das Gericht muß dann zur Ablehnung der Anrechnung befugt sein, wenn sich bei der Widerrufsentscheidung herausstellt, daß der Jugendliche die Teilbeträge nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bezahlt hat[430]. Anders stellt sich hingegen die Situation bei der Arbeitsauflage dar. Zweifellos ist die Anordnung einer gemeinnützigen Tätigkeit eine Auferlegung eines selbständigen Nachteils für den Verurteilten und nicht die Erfüllung einer ohnehin bestehenden Verpflichtung[431]. Da die Tätigkeit selbst persönlich geleistet wird und Umgehungsmöglichkeiten weitgehend ausgeschlossen sind, ergibt sich für die Arbeitsauflage - wie im Allgemeinen Strafrecht - die Verpflichtung, gelei-

---

Praxis vor Erlaß des 1. JGGÄndG war, mit Billigung der Untergerichte die Arbeitsweisung materiell als Auflage einzusetzen (hierzu etwa *Böhm* 1991, Seite 536); eine solche Verwendung der Arbeitsweisung überschritt nicht nur an die Systematik der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen, sondern bürdete dem Betroffenen bei der Verwendung der Arbeitsweisung als Bewährungsmaßnahme ein unangemessen großes Risiko im Falle des Scheiterns der Maßnahme auf

428 siehe oben Kapitel 1, 3.2.1

429 *Ostendorf* 1994, §§ 26-26a Rnr 16; nicht betroffen von der Anrechnungspflicht wäre damit etwa die Auflage der Schadenswiedergutmachung; ähnlich - für die Geldzahlungsauflage - *Sonnen* in DSS 1995, §§ 26,26a Rnr 19; anders, allerdings ohne nähere Begründung *Walter* 1983b, Seite 160

430 insoweit können die Grundsätze zur Anrechnung erbrachter Leistungen aus dem Allgemeinen Strafrecht herangezogen werden, siehe hierzu oben 4.3

431 auch hieran wird deutlich, wie problematisch eine pauschale Einordnung gemeinnütziger Arbeit in Wiedergutmachungsgedanken wäre, hierzu oben 3.5; würde man die Arbeit generell als symbolische Wiedergutmachung begreifen, so müßte konsequenterweise eine Anrechnung unterbleiben, weil hier nur eine bereits bestehende Pflicht erfüllt würde

stete Teile auf die Jugendstrafe anzurechnen. In Höhe der erfüllten Arbeitsstunden ist die Ahndungsfunktion der Auflage erledigt[432].

Weitergehend ist zu klären, nach welchen Grundsätzen bei Teilerfüllung der Auflage die Anrechnung zu erfolgen hat. Lediglich die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bei der Jugendstrafe in Abzug zu bringen[433], würde den Sanktionscharakter der Arbeitsauflage deutlich unterbewerten[434]. Ebenso scheint es unangemessen, die erfüllten Teile der Auflage nach einem Quotenverfahren anzurechnen[435], weil damit die - nur sekundäre - Genugtuungsfunktion der Auflage überschätzt würde. Hingegen spricht nichts dagegen, im Verhältnis zwischen Arbeitsauflage und Jugendstrafe eine Anrechnung nach den gleichen Maßstäben vorzunehmen wie bei der Anrechnung von Teilleistungen bei Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG[436]. Damit wären für je zwei Tage geleisteter Arbeit ein Tag Jugendstrafe anzurechnen. Die Verwendung dieses Anrechnungsmaßstabes rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß Jugendarrest und Jugendstrafe mit der Freiheitsentziehung die gleichen Rechtsbeeinträchtigungen aufweisen. Die Unterschiede zwischen beiden Sanktionsformen haben bei der Frage der Anrechnung kein entscheidendes Gewicht. Die anrechenbare Arbeitsleistung gilt dann nach ihrer Umrechnung in Jugendstrafe als verbüßte Strafe iSd § 88 Abs. 1 JGG[437].

(3) Die Frage der Anrechnung erbrachter Arbeitsleistungen kann sich auch im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG stellen. Wenn der Staatsanwalt hier nach er-

---

432 hält das Gericht die neben der Ahndungsfunktion bestehende Erziehungsaufgabe der Auflage nicht für erfüllt, so kann dies eine Anrechnung nicht hindern; das Gericht kann auf weiter bestehende Erziehungsdefizite in anderer Weise reagieren

433 wie es etwa *Ruß* in LK 1985, § 56f Rnr 15 für das Allgemeine Strafrecht vertritt

434 zur Kritik an dieser Ansicht siehe oben 4.3

435 etwa in der Weise, daß die verhängte Jugendstrafe und die gesamte Dauer der Arbeitsauflage gleichgesetzt werden und bei einer Erfüllung von einem Drittel der Arbeitauflage auch ein Drittel der Jugendstrafe durch Anrechnung erledigt wäre

436 siehe oben (1)

437 *Eisenberg* 1995, § 88 Rnr 4; ausführlich hierzu auch *Sonnen* in DSS 1995, § 88 Rnr 6 und *Ostendorf* 1994, § 88 Rnr 2; die Gegenansicht von *Brunner, Rudolf* 1991, § 88 Rnr 2 vermag nicht zu überzeugen; zum einen sind alle von ihm zum Beleg seiner Auslegung des JGG angeführten Entscheidungen zum Allgemeinen Strafrecht ergangen; zum anderen hat der Gesetzgeber mit seiner Neuregelung des § 57 Abs. 4 StGB im Jahre 1986 (23. StÄndG, BGBl I, Seite 393) diesen Streit im StGB gerade zugunsten einer umfassenden Anrechnung erbrachter Leistungen geklärt

brachter Teilleistung die Strafverfolgung wieder aufnimmt[438], so stellt sich bei der nachfolgenden Sanktionierung die Frage, wie mit Teilleistungen umzugehen ist. Für die Arbeitsauflage ist festzustellen, daß - wie in den anderen Fällen einer zulässigen Auflage - erbrachte Leistungen anzurechnen sind[439]. Die Anrechnung selbst kann sich hier in gleicher Weise durchgeführt werden wie in den anderen Verfahren[440]. Eine Verpflichtung zur Anrechnung bei teilerfüllten Arbeitsweisungen besteht wegen des Charakters dieser Maßnahme nicht; nicht ausgeschlossen werden kann jedoch, daß im Einzelfall die Honorierung der Leistungen des Jugendlichen erzieherisch angezeigt ist.

Nach Andeutungen in der Literatur soll bei erbrachten Teilleistungen nach § 45 Abs. 3 JGG und anschließender weiterer Strafverfolgung sogar eine Rückerstattung in Betracht kommen[441]. Wenn man Arbeitsleistungen im Strafverfahren für materialisierbar hält, stellt sich die Frage, ob und ggf. wie eine solche Rückabwicklung durchzuführen wäre[442]. Ob indessen überhaupt eine Pflicht zur Rückerstattung besteht, erscheint zweifelhaft. Die Regelung des § 153a Abs. 1 S. 5 StPO, die für das Allgemeine Strafrecht eine Rückerstattung ausschließt, ist auch im Rahmen des § 45 Abs. 3 JGG anwendbar. § 2 JGG steht dem nicht entgegen[443]. Im übrigen wäre selbst bei Nichtanwendung des § 153a

---

438 *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 32

439 so allgemein *Ostendorf* 1994, § 45 Rnr 21 aE; *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 32; *Brunner, Rudolf* 1991, § 45 Rnr 37, wobei aber nicht zwischen einzelnen Maßnahmen unterschieden wird; da es keine Argumente für eine bei § 45 Abs. 3 JGG gegenüber den allgemeinen Vorschriften erweiterte Anrechnungsmöglichkeit gibt, muß zumindest für die Geldzahlungsauflage eine Ausnahme auch hier dann gelten, wenn die gezahlten Teilbeträge nicht vom Beschuldigten selbst stammen

440 wegen des Verbots der Verhängung von Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG in diesem Verfahren kann eine Anrechnung auf Jugendarrest nur dann erfolgen, wenn im anschließenden Verfahren auf Jugendarrest nach § 16 JGG erkannt wurde

441 *Potrykus* 1954d, § 45 Anm. 6 aE; *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 32; *Ostendorf* 1994, § 45 Rnr 21; *Brunner, Rudolf* 1991, § 45 Rnr 37 aE

442 *Portykus* 1954d, § 45 Anm. 6 aE hält eine Rückerstattung bei der Arbeitsweisung nicht für durchführbar und plädiert daher für eine Anrechnung im weiteren Verfahren

443 zum einen hat das JGG für die Rückerstattung von Teilleistungen keine ausdrückliche Regelung getroffen, zum anderen stehen der Anwendung von § 153a Abs. 1 S. 5 StPO auch keine allgemeinen Grundsätze des JGG entgegen, hierzu allgemein *Eisenberg* 1995, § 2 Rnr 6; *Ostendorf* 1994, § 2 Rnr 4; ein Prinzip der Art, daß einem betroffenen Jugendlichen bei "fehlgeschlagenem Einstellungversuch" erbrachte Geld- oder Arbeitsleistungen in Geld zurückzuerstatten sind, bevor eine Sanktionierung in anderer Weise erfolgt, läßt sich aus den Erziehungs- bzw. Präventionszielen des Gesetzes nicht ableiten; Voraussehbarkeit und Verläßlichkeit der Sanktionierung mögen eine Anrechnung gebieten (s.o.), Gründe für eine Rücker-

Abs. 1 S. 5 StPO eine Anspruchsgrundlage für eine Rückerstattung nicht gegeben[444].

Für eine im Verfahren nach § 47 JGG erbrachte Teil-Arbeitsleistung ergeben sich bei einer Anrechnung auf Sanktionen im weiteren Verfahren keine Besonderheiten. Eine Rückerstattung scheidet auch hier aus.

Keine Regelung zur Anrechenbarkeit findet sich für das Verfahren der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach den §§ 27 ff. JGG. Dennoch sind hier Konstellationen denkbar, die eine Entscheidung erfordern. Werden dem Jugendlichen etwa mit einer Entscheidung nach § 27 JGG zugleich Arbeitsweisungen gem. § 29 S. 2 JGG auferlegt[445], so stellt sich im Fall der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 30 JGG die Frage nach dem Schicksal der erbrachten Arbeitsleistungen. Zunächst ist zu sagen, daß im Rahmen der §§ 27 ff. JGG nicht auf § 26 Abs. 3 JGG verwiesen wird. Ein automatisches Anrechnungsverbot für Weisungen ergibt sich hieraus jedoch nicht. Es ist vielmehr grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Anrechnung nach den Maßstäben, die oben allgemein entwickelt wurden[446], erfolgen kann[447].

4.6 Exkurs: Rückerstattungsfähigkeit erbrachter Arbeitsleistungen

In verschiedenen Konstellationen kann sich die Frage stellen, ob Leistungen, die ein Betroffener zur Erfüllung einer Arbeitssanktion erbracht hat, zu erstat-

---

stattungspflicht bestehen jedoch nicht

444 mit dem Weiterbetreiben des Verfahrens durch den Staatsanwalt ist nicht der Rechtsgrund für die Leistungen des Beschuldigten entfallen; § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB liegt nicht vor, weil der Rechtsgrund hier nicht in der speziellen Anordnung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG zu sehen ist, sondern vielmehr allgemein in der Anordnung von Rechtsnachteilen im Strafverfahren; dem Vertrauen des Jugendlichen, Leistungen nicht "umsonst" erbracht zu haben, kann durch Anrechnung (s.o.) entsprochen werden; der Rechtsgrund entfiele nur dann, wenn im anschließenden Verfahren der Jugendliche freigesprochen wird, hierzu siehe unten 4.6

445 die Anordnung von Arbeitsauflagen in diesem Verfahren ist nicht zulässig, siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.3

446 siehe oben (1)

447 entsprechendes hat zu gelten, wenn eine nach § 30 JGG verhängte Jugendstrafe erneut zur Bewährung ausgesetzt und mit Weisungen und Auflagen verbunden wird; eine Anrechnung kann ebenfalls dann erfolgen, wenn die Arbeitsweisungen teilweise erfüllt wurden, die Jugendstrafe nach § 30 JGG nicht zur Bewährung ausgesetzt wird

ten sind. Mehrere Probleme sind hierbei zu unterscheiden. Zunächst geht es um die Prüfung der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit von Arbeitsleistungen in verschiedenen Verfahrensstadien (1). Erst danach (2) können die Probleme erörtert werden, die mit der Rückabwicklung der erbrachten Arbeitsleistungen zusammenhängen.

(1) Im Allgemeinen Strafrecht könnte bei einer nach § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO erbrachten Arbeitsleistung eine Rückerstattung nur dann in Betracht kommen, wenn der Beschuldigte die Arbeitsauflage vollständig erfüllt hat[448], das Verfahren vor der endgültigen Einstellung nunmehr als Verbrechen weiterverfolgt wird[449], der Angeklagte in der anschließenden Hauptverhandlung aber freigesprochen wird. Eine Pflicht zur Rückabwicklung erbrachter Arbeitsleistungen ergibt sich jedenfalls nicht aus § 467 Abs. 1 StPO; von den notwendigen Auslagen sind nur solche Aufwendungen umfaßt, die vom Beschuldigten zu Verteidigungszwecken erbracht worden sind[450]. Arbeitsleistungen im Verfahren nach § 153a StPO gehören nicht hierzu. Eine Rückabwicklung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen scheidet ebenfalls aus, weil diese Regelungen eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzen (§ 1 StrEG), die im Falle des Freispruchs gerade nicht vorliegt[451]. Ein Anspruch des Betroffenen aus § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB dürfte wohl deshalb ausgeschlossen sein, weil die Leistung der Arbeit freiwillig erfolgte[452].

---

448 bei teilweiser Erfüllung und dem Fortgang des Verfahrens ist die Erstattung gesetzlich ausgeschlossen, § 153a Abs. 1 S. 5 StPO

449 für die Verfolgung als Verbrechen gilt die Sperrwirkung des § 153a StPO nicht, *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 69 mwN

450 *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 464a Rnr 5; *Schimansky* in KK-StPO 1993, § 464a Rnr 6; *Schäfer* in LR 1978, § 464a Rnr 15

451 die bei Freisprüchen entstandenen Schäden sind vom StrEG nicht umfaßt, *Schätzler* 1982, § 1 Rnr 8; *Meyer, Dieter* 1994, § 1 Rnr 21; für den Ausschluß der nach § 153a StPO erbrachten Leistungen generell *Meyer, Dieter* 1979, Seite 459 FN 7

452 zwar ist der rechtliche Grund für die Leistung im Strafverfahren mit dem Freispruch entfallen; der Anspruch dürfte aber nach § 814 BGB ausgeschlossen sein; der Betroffene mag sich in einer Zwangslage gefühlt haben, diese kann sich aber nur auf das gesamte Strafverfahren und nicht auf die mit seinem Einverständnis erfolgte vorläufige Einstellung bezogen haben; unmittelbar drohten dem Betroffenen jedenfalls keine Zwangsmittel, die er mit der Arbeitsleistung hat abwenden wollen, im Ergebnis so wohl auch *Meyer, Dieter* 1979, Seite 459 FN 7; allgemein zur Freiwilligkeit einer Leistung *Lorenz* in Staudinger 1994, § 814 Rnr 7; im übrigen kann der Betroffene aus der letztlich rechtsirrigen Einordnung des Vorgangs als Verbrechen keinen Vorteil ziehen

Bei Arbeitsauflagen nach § 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB kann sich die Frage der Rückabwicklung dann stellen, wenn nach geleisteter Arbeit in einem Wiederaufnahmeverfahren ein Freispruch erfolgt[453]. Hier kann eine Entschädigung nach den Vorschriften des StrEG (§§ 1, 7) in Frage kommen, wobei entscheidend ist, ob die geleistete gemeinnützige Arbeit als Vermögensschaden gelten kann[454]. Leistungen aufgrund einer Geldzahlungsauflage bei Strafaussetzung zur Bewährung sind von der Erstattungspflicht umfaßt[455]. Da sich die Arbeitsauflage in das Sanktionengefüge nur dann einordnen läßt, wenn man sie mit der Geldzahlungsauflage in Beziehung setzt und damit materialisiert, besteht eine grundsätzliche Erstattungspflicht auch bei erbrachten Arbeitsleistungen. Diese sind als Vermögensschäden nach § 7 StrEG anzusehen[456]. Bei der Berechnung des Anspruchsumfangs lassen sich die Grundsätze des Tagessatzprinzips heranziehen, das auch für eine Änderung der Arbeits- in eine Geldzahlungsauflage gilt[457]. Die dargestellten Prinzipien gelten auch für die Rückabwicklung anderer im Allgemeinen Strafrecht zulässiger Arbeitsauflagen[458].

Für eine nach § 56c StGB mögliche Arbeitsweisung können die oben aufgestellten Erstattungsgrundsätze nicht unmittelbar gelten. Die Weisung verfolgt das Ziel, dem Verurteilten Hilfestellung durch die Ableistung gemeinnütziger

---

453 erbringt ein Betroffener bereits vor Rechtskraft der Strafaussetzung Arbeitsleistungen und kommt es dann zu einer Aufhebung des - vorläufigen - Auflagenbeschlusses, so werden diese freiwillig erbrachten Tätigkeiten nicht erstattet; das StrEG ist nicht einschlägig und ein Anspruch aus § 812 BGB ist wegen der Freiwilligkeit der Arbeitsleistung ausgeschlossen

454 § 7 Abs. 1 StrEG beschränkt die Entschädigung bei allen Strafverfolgungsmaßnahmen, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind, auf Vermögensschäden

455 *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, StrEG (A 5) § 7 Rnr 2; *Meyer, Dieter* 1994, § 7 Rnr 12; *Meyer, Dieter* 1979, Seite 460 f.; *Peters* 1974, Seite 188

456 deutlich wird dies auch aus dem Charakter der Arbeitssanktionen, die dem Betroffenen nicht nur einen Teil seiner Freizeit entziehen sollen, sondern von ihm die aktive Erbringung von - unentgeltlichen - Leistungen verlangen; im übrigen ist eine Einbeziehung von Arbeitsleistungen in das StrEG auch deshalb geboten, um eine Schlechterstellung desjenigen Betroffenen bei Wiederaufnahme zu vermeiden, dessen Geldzahlungsauflage z.B. wegen Arbeitslosigkeit in eine Arbeitsauflage umgewandelt wurde

457 siehe hierzu oben 4.2 und 4.3; eine Berechnung nach dem Wert der geleisteten Arbeit (etwa aufgrund der geleisteten Stunden mal dem durchschnittlichen Stundenlohn z.B. einer Aushilfskraft im gärtnerischen Bereich) muß aus mehreren Gründen ausscheiden; zum einen wären mit dieser Berechnung erhebliche Ermittlungsprobleme verbunden; zum anderen geht es bei der Entschädigung um den Ausgleich der strafrechtlich veranlaßten Arbeitsleistung und damit um die Entschädigung der Rechtseinbußen beim Betroffenen und nicht um die Materialisierung einer bei der Beschäftigungsstelle evtl. eingetretenen Bereicherung

458 siehe hierzu die Übersicht in Kapitel 1, 5

Arbeit zu geben und damit zur Beseitigung vorhandener Defizite beizutragen. Diesem Zweck würde es widersprechen, wenn man die in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen als Vermögensschaden ansehen würde. Würde man nach diesem Gedanken die Erstattungsfähigkeit bei Arbeitsweisungen ausschließen, so bleibe unberücksichtigt, daß nach dem Ergebnis des Wiederaufnahmeverfahrens eine Weisung gerade nicht hätte ergehen dürfen. Die Weisungen stellen zwar keine repressiven Sanktionen dar, sind aber dennoch durch die Straftat veranlaßt. Liegt keine Straftat vor, so konnte der spezialpräventive Zweck der Maßnahme nicht erreicht werden. Im Falle erbrachter Arbeitsleistungen rechtfertigt sich daher grundsätzlich eine Einstufung als Vermögensschaden, auch wenn die Tätigkeiten in Erfüllung einer Weisung erfolgten. Bei der Berechnung der Anspruchsumfangs scheint allerdings eine schematische Behandlung, wie sie bei der Arbeitsauflage vorgenommen wurde (s.o.), unangemessen. Maßgebend könnte hingegen das Maß an Betreuung sein, das der Betroffene während der Ableistung der Arbeit erfahren hat. Je weniger intensiv die pädagogische Begleitung der Arbeit ist, umso mehr kann sich der Anspruchsumfang an das Tagessatzprinzip anlehnen.

Bei den Einstellungen im Jugendstrafrecht[459] können sich ebenfalls Fragen nach der Rückabwicklung erbrachter Arbeitsleistungen stellen[460]. Auch hier stellen Arbeitsleistungen, sowohl im Zusammenhang mit einer Arbeitsweisung als auch in Erfüllung einer Arbeitsauflage, keine notwendigen Auslagen des Jugendlichen dar[461]. Die Regelungen des StrEG können - wie bei § 153a StPO - nicht zur Anwendung kommen, weil es an einer Verurteilung als Grundlage der erbrachten Leistungen fehlt[462]. Ebenso scheidet wegen des vorläufigen Charakters der Verfahrenserledigung ein Anspruch nach § 812 BGB aus[463].

---

459 nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG

460 denkbar etwa bei der teilweisen Erfüllung einer Arbeitsauflage und anschließendem Freispruch oder bei vollständiger Erfüllung der Arbeitsverpflichtung, einer Anklage wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel nach § 47 Abs. 3 JGG und Freispruch in der Hauptverhandlung; wegen des notwendigen Geständnisses mögen diese Fälle selten sein, wobei nicht zu übersehen ist, daß gerade den Geständnissen des Jugendlichen in diesem Verfahren nur eine beschränkte Bedeutung zukommt, hierzu etwa *Ostendorf* 1994, § 45 Rnr 14

461 siehe oben

462 siehe oben

463 siehe oben; zwar hat in den angesprochenen Verfahren der Jugendliche den konkreten Maßnahmen nicht zugestimmt; unterstellt werden kann aber, daß die Nichtvollstreckbarkeit der Anordnungen bekannt ist und die Leistung insoweit freiwillig erfolgte

Bei den durch Urteil verhängten Arbeitssanktionen kommt bei späterem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren eine Rückabwicklung der erbrachten Arbeitsleistungen in Betracht. Das StrEG ist hier anwendbar, zumal es auch an anderen Erstattungsregelungen fehlt[464]. Die Entschädigungspflicht ergibt sich auch hier aus den §§ 1, 7 StrEG[465]. Umfang und Berechnung einer Rückerstattung richten sich nach den Grundsätzen im Allgemeinen Strafrecht (s.o.). Ohne Unterschied sind auf diese Weise auch Arbeitsauflagen und -weisungen rückabzuwickeln, die als Bewährungsanordnungen oder in anderen Verfahrensarten geleistet wurden[466].

(2) Bei der Entschädigung für erbrachte Arbeitsleistungen stellt sich zunächst die Frage, gegen wen sich der Anspruch richtet. Die Tätigkeit selbst erfolgt in externen Arbeitsstellen, denen auch die Ergebnisse der Arbeit zugute kommen. Für den Parallelfall der Rückabwicklung einer an eine gemeinnützige Institution gezahlte Geldauflage wird angenommen, daß die Forderung sich ausschließlich gegen den Staat richte, weil dieser die Zahlung der Geldauflage angeordnet habe[467], und weil zwischen dem Beschuldigten und dem Begünstigten der Geldauflage keinerlei Rechtsbeziehungen bestünden[468]. Auch bei der Arbeitsauflage, deren Rückabwicklung zu einer Entschädigung in Geld führt, gilt nichts anderes. Ansprüche nach dem StrEG richten sich gegen die

---

464 eine anderweitige Rückerstattungspflicht ergibt sich etwa für die Geldstrafe aus § 373 Abs.1 StPO, § 13 Abs. 1 EBAO

465 der Anspruch ist nicht durch § 6 Abs. 2 StrEG eingeschränkt, da diese Spezialregelung für das Jugendstrafrecht nur die Entschädigung bei erlittener Freiheitsentziehung betrifft

466 für den Fall einer Arbeitsweisung im Verfahren nach § 27 ff. JGG (zur Unzulässigkeit einer Arbeitsauflage in diesem Verfahren siehe oben Kapitel 1, 3.3) ist zu beachten, daß eine Rückabwicklung einer Arbeitsweisung nach § 465 Abs. 2 StPO nicht in Betracht kommen kann; die Weisungen nach § 29 S. 2 JGG haben zwar auch den Zweck, Auskunft über schädliche Neigungen des Jugendlichen zu geben; eine Anwendung des § 465 Abs. 2 StPO scheidet bei vollständig geleisteter Arbeitsweisung gleichwohl aus, weil diese Maßnahme dem Ermittlungszweck nicht überwiegend dient; die Beeinflussung der Lebensführung des Jugendlichen ist eine mindestens gleichwertige Aufgabe der Arbeitsweisung in diesem Verfahren

467 *Meyer, Dieter* 1979, Seite 460 f.; *Peters* 1974, Seite 187 f.

468 *Hamann* 1979, Seite 448 mwN; *Meyer, Dieter* 1979, Seite 461; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 11; *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 45 aE; *Gribbohm* in LK 1993, § 56b Rnr 12

Staatskasse[469]. Materiell ergibt sich diese Anspruchsrichtung vor allem daraus, daß ein Gericht diese Maßnahme angeordnet hat[470].

4.7 Aussetzung von Arbeitssanktionen zur Bewährung?

Für den systematischen Stellenwert der Arbeitssanktion ist nicht nur das Verhältnis zu den anderen Sanktionen von Bedeutung. Wichtig erscheint auch, ob nach dem geltenden Recht Möglichkeiten bestehen, Arbeitssanktionen zur Bewährung auszusetzen. Die Befunde zu diesem Bereich können wichtige Anregungen für die Forderung ergeben, die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion auszugestalten.

Ein Überblick über die möglichen Formen der Arbeitssanktion zeigt, daß in keiner dieser Fälle die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung gesetzlich normiert ist. Dies gilt sowohl für die anfängliche Aussetzung als auch für gleiche Entscheidungen bezüglich eines Sanktionsrestes. Im Ergebnis mag dieser Befund zum Teil an der rechtlichen Einbindung der Arbeitssanktionen in das System der unselbständigen Auflagen und Weisungen liegen, für die eine Aussetzungsmöglichkeit systemfremd wäre. Die gleiche Überlegung liegt wohl auch den selbständigen Weisungen und Auflagen des Jugendstrafrechts zugrunde.

Besondere Probleme bereitet die fehlende Aussetzungsmöglichkeit bei der freien Arbeit gem. Art. 293 EGStGB, besonders dann, wenn man - richtigerweise - den Rest einer Ersatzfreiheitsstrafe für aussetzungsfähig hält[471]. Dann scheint das Gleichgewicht zwischen Geldstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und freier Arbeit bedroht. Die Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafe wären insbesondere gegenüber den bei der freien Arbeit Tätigen durch die Aussetzung des Strafrestes bevorzugt. Trotz dieser Überlegungen kann auch die fehlende Aussetzungsmöglichkeit der freien Arbeit gem. Art. 293 EGStGB systemkonform interpretiert werden. Für die Strafrestaussetzung bei der Ersatzfreiheitsstrafe spricht, daß diese Ersatzsanktion - wegen des Umrechnungsmaßstabes des

---

469 so eindeutig die Formulierung des § 1 StrEG; § 15 StrEG bestimmt lediglich, welches Land im Einzelfall entschädigungspflichtig ist

470 an dieser Stelle braucht nicht entschieden zu werden, ob durch die Arbeitsleistung zwischen dem Beschuldigten und der Arbeitsstelle eine Rechtsbeziehung entstanden ist, was für die Zahlung einer Geldauflage an eine gemeinnützige Institution bestritten wird, siehe oben; zum Verhältnis der Beschäftigungsstellen zu den Betroffenen siehe unten 7

471 siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.4.3

§ 43 StGB[472] - den Betroffenen härter trifft als die Zahlung der Geldstrafe. Diese Begründung trägt die vorhandenen gesetzlichen Unterschiede auch im Vergleich von freier Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe. Während der Betroffene einen Tagessatz durch sechs Stunden Arbeit erledigen kann, wird er in der Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden in Anspruch genommen. Die hierdurch feststellbaren Belastungsunterschiede rechtfertigen die augenblickliche Situation.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß im Falle der Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständiger Sanktion auch eine Entscheidung über Aussetzungsmöglichkeiten getroffen werden muß[473]. Hierbei hätte eine Einführung auch nur der Strafrestaussetzung weitreichende Folgen, insbesondere im Verhältnis zur Geldstrafe.

4.8 Zusammenfassung

Wird gemeinnützige Arbeit als Sanktion ernstgenommen, dann muß im Allgemeinen Strafrecht ein weitgehend fester Bezug zu anderen Sanktionen geschaffen werden, der sowohl eine Anrechnung von Teilleistungen als auch einen Austausch mit anderen Sanktionen oder sogar eine Entschädigung für zu Unrecht erbrachte Arbeitsleistungen gestattet. Entscheidend für die praktische Durchführung sind zwei Prinzipien: die Materialisierung der Arbeit und die Anwendung des Tagessatzsystems. Hiervon ist - wenn auch eingeschränkt - im Jugendstrafrecht Gebrauch zu machen. Maßgebend sind hier allerdings auch Faktoren, die sich einer schematischen Beurteilung entziehen - so etwa die Sozialisationsdefizite des Betroffenen bei der Arbeitsweisung. Ein Vergleich mit anderen Sanktionen und eine Anrechnung von Teilleistungen kann bei der Arbeitsauflage im Jugendstrafrecht zwar auch bei Art. 293 EGStGB ansetzen, muß aber die besonderen Belastungen für Jugendliche berücksichtigen.

5. Die Beschäftigungsstellen

In allen Formen der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion werden den Betroffenen Arbeitsstellen zugewiesen, bei denen sie ihre Tätigkeit ableisten können. Die gesetzlichen Vorschriften machen zur Art der Arbeitsstellen

472 zur Kritik hieran siehe oben FN 203

473 zu dieser Frage wird bisher in der Diskussion um die gemeinnützige Arbeit (siehe oben Kapitel 1, 4) nicht Stellung genommen

keine Angaben. Für einen Teil der Formen der Arbeitssanktion ist lediglich bestimmt, daß es sich um eine "gemeinnützige" Arbeit handeln muß[474]. Angesichts dieser gesetzlichen Offenheit ist es umso wichtiger, wie die Praxis mit den Formen der Arbeitssanktion umgeht, d.h. zu welchen Beschäftigungsstellen die Betroffenen geschickt bzw. vermittelt werden und welche Tätigkeiten sie dort verrichten. Neben der Zusammenfassung bisher veröffentlichter Erfahrungen sollen in einem weiteren Schritt Strukturmerkmale ermittelt werden, die den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit im außerjustitiellen Bereich vorläufig charakterisieren[475].

5.1 Art der Einsatzstellen

In verschiedenen Projektkonzeptionen, Berichten und auch in einigen übergreifenden Untersuchungen wird über die Art der Einsatzstellen berichtet. Meist beziehen sich diese Materialien auf einzelne Formen der gemeinnützigen Arbeit, wobei die Informationen zu den Arbeitsweisungen im Jugendstrafrecht[476] und zur Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit gem. Art. 293 EGStGB im Allgemeinen Strafrecht[477] überwiegen.

Für die Arbeitsweisung nach § 10 JGG nennt *Heinz* aus einer Umfrage im Jahre 1984 folgende Arbeitsstellen:

> "Gartenanlagen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Kindertagesheime, Kindergärten, Spiel- und Lerngruppen, Jugendherbergen und -heime, Bauhöfe, Tierheime und -parks, freie Wohlfahrtsverbände, kirchliche Einrichtungen, Sportvereine, -stätten, Friedhöfe, Bahnhofsmissionen, Amtsgerichte (Akten sortieren, Reinigen, Schneeschippen), Büchereien, Landschafts-, Umweltschutz-, Straßenbauämter"[478].

---

474 zur Benennung siehe oben 3.2

475 ausführlich hierzu Kapitel 4, 3

476 hierzu *Marks* 1981, Seite 269 ff.; *Marks* 1982, Seite 126 ff.; *Pfeiffer* 1989, Seite 175 ff.; *Auchter-Mainz* 1986, Seite 106 ff.

477 hierzu *Zimmermann* 1982, Seite 113 ff.; *Schädler* 1983, Seite 5 ff.; *Block* 1990, Seite 97 ff.; *Feuerhelm* 1991, Seite 107 ff.

478 *Heinz* 1986a, Seite 31; eine ähnliche Aufstellung findet sich bei *Marks* 1984, Seite 330

Die weiteren Materialien über die Arten der Beschäftigungsstellen bei der Arbeitsweisung unterscheiden sich von der obigen Aufzählung nicht[479]. Für die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB werden etwa genannt:

> "Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten, Jugendheime, Krankenhäuser, Sanatorien, Behinderteneinrichtungen, Sanitätsorganisationen, Kirchengemeinden, Diakonisches Werk, Tierheime, Sportvereine, Museen, Feuerwehren, Forstämter, Naturschutzverbände, Stadtverwaltungen und Kurbetriebe"[480].

Auch in diesem Bereich sind die übrigen Analysen zu ähnlichen Ergebnissen gekommen[481]. Die gleichen Einrichtungen werden auch für die - seltenen[482] - Fälle genutzt, in denen eine Arbeitssanktion nach anderen Vorschriften verhängt wird.

Über die Häufigkeit der Frequentierung einzelner Beschäftigungsstellen liegen für die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB Angaben vor. Aus einer Untersuchung aus den Jahren 1987 / 1988 ergeben sich folgende Häufigkeiten:

---

479 so bei *Auchter-Mainz* 1986, Seite 111; *Marks* 1982, Seite 129; *Pfeiffer* 1989, Seite 183 f.; *Fritschka* 1977, Seite 352 f.

480 *Zimmermann* 1982, Seite 123

481 *Schall* 1985, Seite 105; *Feuerhelm* 1991, Seite 108; *Block* 1990, Seite 116 mit lediglich anderer Kategorisierung; *Schädler* 1983, Seite 8

482 siehe hierzu oben Kapitel 1

Tabelle 14: Arbeitsstellen bei der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB[483]

Arbeitsstellen	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
Gemeinde / Stadtverwaltung	166	16,0
Krankenhaus / Betreuungseinrichtung	301	29,0
Sportverein	49	4,7
Straffälligenhilfeverein	76	7,3
Caritativer Verein / Kirchengemeinde	273	26,3
Sonstige Arbeitsstelle[484]	173	16,7
Summe	1038[485]	100

Die Arbeit im Rahmen des Geldstrafenverfahrens wird nach den obigen Angaben überwiegend bei Krankenhäusern / Betreuungseinrichtungen sowie bei caritativen Vereinen / Kirchengemeinden abgeleistet.

Insgesamt zeigt sich, daß sich die Beschäftigungsstellen in allen Formen der Arbeitssanktion weitgehend decken und daß der Kreis der Organisationen weit gespannt ist. Er reicht von staatlichen oder kommunalen Stellen über Wohlfahrtseinrichtungen bis zu privatrechtlichen Vereinen. Bei der in letzter Zeit zunehmend privatrechtlichen Organisation von sozialen Einrichtungen[486] dürften auch andere juristische Personen des Privatrechts an der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit beteiligt sein.

---

483 *Feuerhelm* 1991, Seite 109

484 hierunter befanden sich u.a. folgende Beschäftigungsstellen: Tierheim / Wildpark (n = 32), Bereich Kunst und Kultur (n = 22), Selbsthilfeeinrichtungen (n = 21), *Feuerhelm* 1991, Seite 109 FN 41

485 wegen Arbeitsstellenwechsels überstieg die Anzahl der Nennungen bei den Beschäftigungsstellen die absolute Zahl der Verfahren, in denen Arbeit abgeleistet wurde, *Feuerhelm* 1991, Seite 109 FN 42

486 etwa von Krankenhäusern oder von Alten- und Pflegeheimen

5.2 Art der Tätigkeiten

Mit der Benennung der Beschäftigungsstellen ist für die konkret zu leistenden Arbeiten der Betroffenen nur wenig ausgesagt. Soweit aus den bisher veröffentlichten Erfahrungen Angaben zu den konkreten Tätigkeiten hervorgehen, soll im folgenden eine Analyse dieser Tätigkeiten erfolgen. Bedeutsam sind die konkreten Arbeiten auch deshalb, weil - zumindest bei einem Teil der zulässigen Formen der Arbeitssanktion - die Gemeinnützigkeit der Tätigkeiten gesetzlich vorgeschrieben ist[487].

Bei der Art der zu verrichtenden Arbeiten kann grundsätzlich zwischen handwerklichen und sozialen bzw. pflegerischen Tätigkeiten unterschieden werden[488]. Für die Arbeitweisung nach § 10 JGG wurden in einer Untersuchung im Jahre 1984 folgende Tätigkeiten genannt:

Handwerkliche Tätigkeiten:

"Hilfeleistung für Hausmeister, Aufräumungs-, Reinigungsarbeiten, Waldpflege, Wege und Plätze kehren, Schneeschippen, Anlegen von Wanderwegen, Hilfsarbeiten bei Bauarbeiten, Renovierungen, Reparaturen, Spielplatzbau, Herstellung von Spielmaterial, Wartung und Reinigung von Geräten, Wagenwaschen, Altkleider- und Altpapiersammlung"[489]

Soziale und pflegerische Tätigkeiten:

"Pflegedienst, Stationshilfen, Küchenarbeit, Wäscherei, Behindertenbetreuung, Kinderbetreuung, Schularbeitenhilfe, Einkauf, Hilfe im Haushalt, Vorlesen für ältere Menschen, Vorbereitung, Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen"[490].

Andere Berichte enthalten ähnliche Angaben[491]. Teilweise wird allerdings betont, daß sich in der Praxis die Arbeiten meist auf "einfache Tätigkeiten wie Saubermachen usw." beschränken[492]. Als ausgeschlossen wird in diesem Zusammenhang der Einsatz von Jugendlichen in der Sterbeabteilung eines Altenheims angesehen[493].

---

487 siehe hierzu oben 3.1

488 *Heinz* 1987, Seite 145

489 *Heinz* 1986a, Seite 32

490 *Heinz* 1986a, Seite 32

491 *Auchter-Mainz* 1986, Seite 111; *Heinz* 1987, Seite 145

492 *Fritschka* 1977, Seite 353

493 *Marks* 1981, Seite 276

Für die häufigste Arbeitssanktion im Allgemeinen Strafrecht - der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB - wird über ähnliche Tätigkeiten berichtet:

> "Der Einsatzbereich umfaßt z.B. bei den Forstämtern das Säubern des Waldes, das Ausbessern von Spazierwegen, das Ausheben von Gräben, die mechanische Unkrautbekämpfung sowie die Erhaltung von Schutzhütten, Grillplätzen oder Trimm-Dich-Pfaden. Ansonsten stehen meist Transport-, Instandhaltungs- und Aufräumarbeiten zur Verfügung. Auch zu gärtnerischen Aufgaben bei der Pflege von Außenanlagen sollen die arbeitswilligen Geldstrafenschuldner vielfach herangezogen werden. Für Frauen reicht die Tätigkeitspalette von Wasch- und Putzhilfen über die Mitarbeit in der Küche, bei der Essensausgabe oder in der Alt-Kleider-Sammelstelle bis zur Mithilfe beim Umbetten von Kindern, Alten und Kranken"[494].

Ähnliche Ergebnisse erbrachte die Befragung von *Block*. Danach werden vorwiegend Renovierungs-, Reparatur- und Hausmeisterarbeiten, Gartenarbeiten, die Pflege von Außenanlagen sowie Reinigungs- und Putzarbeiten geleistet[495].

Bei einem Vergleich der Arbeitsinhalte zwischen Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht fällt auf, daß sich die Tätigkeiten weitgehend entsprechen. Die Vermutung, daß bei den Arbeitsweisungen im Jugendstrafrecht in größerem Maße soziale und pflegerische Tätigkeiten durchgeführt werden, läßt sich nicht belegen. Die häufige Frequentierung von Krankenhäusern und Betreuungseinrichtungen im Verfahren nach Art. 293 EGStGB[496] legt vielmehr den Schluß nahe, daß auch bei Geldstrafenschuldnern soziale und pflegerische Tätigkeiten einen hohen Stellenwert besitzen[497].

Bezüglich der Gemeinnützigkeit[498] der Tätigkeiten ergeben sich aus den obigen Angaben keine unmittelbaren Erkenntnisse. Diese soll dann gegeben sein, wenn die Resultate der Arbeit der Allgemeinheit[499], d.h. einem nicht begrenztem Personenkreis zugute kommen. Für die oben angeführten Tätigkeiten ergibt sich eine solche Sinnstiftung nicht aus dem Vollzug der Tätigkeiten an sich. Diese könnten in anderem Zusammenhang auch zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken ausgeübt werden.

---

494 *Zimmermann* 1982, Seite 123

495 *Block* 1990, Seite 113

496 siehe oben Tabelle 14

497 darüberhinaus bestehen keine Erkenntnisse darüber, wie häufig die sozialen und pflegerischen Tätigkeiten, die *Heinz* 1986a, Seite 32 schildert, in der Praxis durchgeführt werden

498 siehe hierzu ausführlich unten Kapitel 4, 2

499 so etwa das Merkblatt zur Durchführung der Verordnung nach Art. 293 EGStGB in Baden-Württemberg, I 3a, abgedruckt bei *Kerner / Kästner* 1986, Seite 301; hierzu auch *Pfohl* 1983, Seite 59

5.3 Ableistung der Arbeitssanktion als Privatisierung der Strafvollstreckung

Schon aus den wenigen Bemerkungen über Arbeitsstellen und Tätigkeitsinhalte ergibt sich, daß der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit strukturelle Besonderheiten aufweist. Der Betroffene hält sich während der Ableistung bei einer Institution auf, die entweder privatrechtlich organisiert ist oder, falls es sich um eine staatliche Stelle handelt, jedenfalls nicht den Zweck verfolgt, Strafen zu vollziehen. Die konkreten Inhalte der Tätigkeit werden von Mitarbeitern der Arbeitsstelle, also von "Nicht-Strafvollstreckungs-Institutionen" ausgewählt und der Betroffene wird hierzu angewiesen. Schließlich kommen die Resultate der Arbeit nicht dem Staat in Gestalt der Vollstreckungsbehörde, sondern zunächst der jeweiligen Institution zugute. Es handelt sich um einen Vorgang, der mit dem Begriff der Privatisierung der Strafvollstreckung umschrieben werden kann[500]. Ein solches Phänomen kann in den meisten Fällen der Ableistung von Arbeitssanktionen beobachtet werden. Als Ausnahmen können nur solche Arbeitssanktionen des Jugendstrafrechts angesehen werden, in denen die Jugendgerichtshilfe die Sanktion in eigenen Arbeitsprojekten ableisten läßt[501].

Kontrovers diskutiert und praktisch erprobt werden Privatisierungsbestrebungen in vielen staatlichen Bereichen. In der Strafjustiz sind es vor allem Vergabe von Sicherungs-, Resozialisierungs- und Versorgungsaufgaben an private Träger. In den angelsächsischen Ländern werden darüber hinaus auch die private Führung von Strafanstalten und Formen elektronischer Überwachung erörtert[502]. Für die Formen der Arbeitssanktion fehlt es bislang an einer sol-

---

500 keinen unmittelbaren Einfluß auf die Verlagerung des Sanktionsvollzuges hat es, daß der Betroffene z.T. mit der Ableistung einverstanden sein muß, bei Art. 293 EGStGB sogar einen solchen Antrag gestellt haben muß

501 eine nur teilweise Privatisierung kann in den Projekten gesehen werden, in denen - etwa von Straffälligenhilfevereinen - Projekte "von außen" (etwa von Gemeindeverwaltungen) angeworben werden, die dann in Begleitung der Sozialarbeiter der Vereine mit den Betroffenen zusammen erledigt werden, hierzu *Feuerhelm* 1991, Seite 155; mindestens die Arbeitsergebnisse kommen auch hier "privaten", d.h. nicht mit der Strafvollstreckung befaßten Organisationen zugute; lediglich die Beaufsichtigung und Betreuung bei der Arbeit selbst liegt dann in der Hand von - zwar auch von einem privaten Verein angestellten - Mitarbeitern, deren Aufgabe die Straffälligenhilfe ist

502 vgl. etwa *Bohlander* 1991, Seite 293 ff.; *Weigend* 1989b, Seite 289 ff.

chen grundsätzlichen Diskussion[503]. Auch wenn - besonders im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung - das Kostenargument für die Rechtfertigung der freien Arbeit gebraucht wird[504], so steht es in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Begriff der Privatisierung.

Die mit der Privatisierung des Sanktionsvollzuges zusammenhängenden Fragen seien hier nur angedeutet. Kein Neuland wird grundsätzlich mit dem Phänomen betreten, daß komplementär zu den Rechtseinbußen beim Betroffenen ein Vorteil bei einer privaten Institution eintritt. Dieses Element ist auch bei der Geldzahlungsauflage an gemeinnützige Institutionen vorhanden[505]. Während bei diesen Sanktionen nur die Auswahl des Zahlungsempfängers ein Problem darstellt[506] und die Zuwendung an die Institution außerhalb der Strafjustiz einen - meist - einmaligen Akt darstellt[507], liegen die Probleme der Arbeitssanktion in ihrem Vollzug, d.h. in der längeren Dauer und in dem notwendigerweise durch einzelne Anweisungen charakterisierten Verhältnis[508]. Vor allem im Falle von Konflikten muß die Frage nach der Rechtsstellung der Beteiligten geklärt werden[509].

---

503 seinen Grund mag das darin haben, daß das Attribut der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit vor allem in der Öffentlichkeit weitere Rechtfertigungen entbehrlich macht

504 so etwa *Schädler* 1983, Seite 9 oder die Informationen des Hessischen Ministers der Justiz in ZfStrVO 1981, Seite 237 und ZfStrVO 1984, Seite 233

505 möglich ist diese Sanktion bei der Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO, bei der Strafaussetzung zur Bewährung, § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB sowie in den Fällen, in denen auf diese Vorschrift verwiesen wird; im Jugendstrafrecht als Auflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG sowie in Fällen, in denen § 15 JGG durch Verweisung einbezogen wird

506 siehe hierzu unten Kapitel 4, 2.2

507 die Zahlungsempfänger sollen daneben zunehmend zur Kontrolle der Auflagenerfüllung oder auch zu deren Bewirkung - etwa durch Mahnung - eingesetzt werden

508 keine Probleme wirft lediglich die Feststellung auf, daß durch die Ableistung der Arbeit kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet wird, so schon Art. 293 Abs. 2 S. 1 EGStGB und z.T. ausdrücklich die Verordnungen zu Art. 293 EGStGB, z.B. in Baden-Württemberg (§ 1 Abs. 3); *Zimmermann* 1982, Seite 120

509 siehe hierzu unten 7

6. Ersatzsanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung

Einen wichtigen systematischen Aspekt der verschiedenen Formen der Arbeitssanktion stellt die Frage dar, welche Anforderungen an den Betroffenen gestellt werden können. Im Unterschied zu anderen Sanktionen, bei denen der Inhalt der Rechtseinbuße beim Betroffenen durch die Benennung der Maßnahmen bereits ausreichend charakterisiert ist[510], ist mit der Verpflichtung, "Arbeitsleistungen" zu erbringen, eine nur vage Inhaltsbestimmung der Sanktion erfolgt. Notwendig ist eine genauere Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen (6.1) auch deshalb, weil sich an Schlecht- oder Nichterfüllung der Arbeit Ersatzsanktionen anschließen können. Deren Art und Voraussetzungen sind ebenfalls zu klären (6.2). Bedeutsam ist weiter, in welchen Verfahrensformen Ersatzsanktionen verhängt werden können (6.3).

6.1 Anforderungen an die Betroffenen

6.1.1 Die Bedeutung der Arbeitsleistungen

Zu den zentralen Fragen der Bewertung von Arbeitssanktionen gehört nicht nur der Umfang und die Arten der zu verrichtenden Tätigkeiten, sondern daneben auch die Frage, wie der Betroffene seine Arbeit zu verrichten hat. Hier gilt es zunächst zu klären, welche Bedeutung die Arbeitsergebnisse für die Erfüllung der Sanktion haben.

Bei einer Durchsicht der einschlägigen Bestimmungen ist festzustellen, daß es gesetzliche Regelungen zu den oben angegebenen Fragen nicht gibt. Lediglich in den untergesetzlichen Vorschriften zur freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB finden sich diesbezügliche Andeutungen. Es stellt sich die Frage, ob sich aus diesen Bestimmungen allgemeine Prinzipien für den Vollzug sämtlicher Formen der Arbeitssanktionen ableiten lassen.

Wenn in den Verordnungen, die von den Bundesländern zum Verfahren der Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit erlassen wurden[511], von Arbeitsleistungen die Rede ist, dann meist in einem negativen Sinn. Mangeln-

---

510 bei der Geldstrafe oder der Geldzahlungsauflage beispielsweise ist die geforderte Leistung dann klar bestimmt, wenn der Empfänger der Zahlung feststeht

511 siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.3

de Arbeitsleistung stellt einen Grund dar, nach dem die Gestattung der Ableistung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit widerrufen werden kann. Als Beispiel für die Formulierung einer solchen Vorschrift sei § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 02.07.1986 aus Baden-Württemberg[512] genannt:

> "Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Gestattung, wenn der Verurteilte ...
>
> (2) trotz Abmahnung des Beschäftigungsgebers mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an ihn gestellt werden können, ..."

Gleiche Formulierungen finden sich in den meisten anderen Verordnungen[513], in Bremen ist für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erforderlich, daß der Geldstrafenschuldner "wesentlich" hinter den Anforderungen zurückbleibt[514]. In Hamburg wird als weitere Widerrufsvoraussetzung genannt, daß der Betroffene "trotz Abmahnung der Beschäftigungsstelle schlechte Arbeit leistet"[515]. Während im Saarland und in Bayern "nicht ordnungsgemäße Arbeit" zu Sanktionen führt[516], treffen die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein keine Bestimmungen zur Bedeutung der Arbeitsleistung.

In den Ländern, die eine Widerrufsmöglichkeit bei mangelnder Arbeitsleistung vorsehen, ist die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser Mängel verteilt. Der Beschäftigungsstelle selbst obliegt zunächst die Bewertung der Arbeitsleistung, die zu einer entsprechenden Meldung an die Strafvollstreckungsbehörde bzw. an den dortigen Sozialdienst führen kann. Diese entscheidet dann aus ihrer Sicht, ob Mängel in der Leistung vorliegen. Das weitere Verfahren ist unterschiedlich geregelt. Während den Vollstreckungsbehörden in fünf Ländern bei der Entscheidung über den Widerruf ein Ermessen zugestanden wird[517], muß sich in sieben Ländern an die Feststellung mangelnder Arbeits-

---

512 Gbl 1986, Seite 291

513 in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (jeweils § 6 Abs. 1 b); in Hessen: § 6 Abs. 1 Nr. 2; in Sachsen-Anhalt: § 8 Abs. 1 Nr. 2; für Thüringen: § 7 Abs. 2 Nr. 2; zu den Fundstellen der Verordnungen siehe oben Kapitel 1 FN 71 f.

514 § 5 Abs. 2 Nr. 2; zu den Fundstellen der Verordnungen siehe oben Kapitel 1 FN 71 f.

515 § 4 Abs. 1 Nr. 2

516 in Bayern (IV 1 d); im Saarland (§ 5 Abs. 1 c); ähnlich die Formulierung in Sachsen, dort 5.1 d der vorläufigen Regelung vom 28.05.1993 (unveröffentlicht)

517 so die Vorschriften in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und in Thüringen

leistung ein Widerruf bzw. eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anschließen[518]. Die praktische Bedeutung eines Widerrufs wegen mangelnder Arbeitsleistung kann nicht exakt angegeben werden. In der Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle zu uneinbringlichen Geldstrafen[519] wurden zwar auch die Arbeitsstörungen untersucht. In nahezu jedem dritten Fall von Arbeitsstörungen, die zur Kenntnis der Vollstreckungsbehörde gelangt waren, wurde als Grund für die Störungen "Arbeitsunwilligkeit / mangelnde Arbeitsleistung" genannt[520]. Ob diese Feststellungen zum Widerruf der Gestattung führten, ist nicht exakt zu ermitteln[521].

Trotz der - teilweise - getroffenen Regelungen über die Bedeutung der Arbeitsleistung bleiben die genaueren Anforderungen an die Betroffenen diffus und weitgehend von den Anforderungen der Beschäftigungsstellen abhängig. Nicht als Konkretisierung, sondern als Steigerung der Unbestimmtheit ist es zu werten, wenn die Anforderungen an den Verurteilten von einer "Billigkeitskontrolle" abhängig gemacht werden. Der meist verwendete Begriff der 'Arbeitsleistung' verschleiert - jedenfalls in seiner konkreten Verwendung -, die genauen Erwartungen. Es wird nicht klar, ob von den Betroffenen konkrete Arbeitsergebnisse erwartet werden oder lediglich eine Anwesenheit und eine laufend ausgeführte Tätigkeit ausreichend ist[522]. Dem diffusen Begriff der Arbeitsleistung kommt trotz seiner Unbestimmtheit große Bedeutung zu; an eine negative Beurteilung kann sich Freiheitsentzug in Form der Ersatzfreiheitsstrafe anschließen.

Die in dieser Hinsicht dominante Stellung der Beschäftigungsstellen wird auch nicht dadurch geschmälert, daß in einigen Länderregelungen bestimmt ist, daß die Vollstreckungsbehörde mit der Gestattung der Tilgung durch freie Arbeit

---

518 so die Formulierungen der Verordnungen in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und auch die Verwaltungsvorschriften in Bayern und Sachsen; zu den Fundstellen siehe oben Kapitel 1, FN 71 f.

519 *Feuerhelm* 1991

520 bei 210 Fällen mit Arbeitsstörungen wurde dieser Grund in n = 63 Fällen angegeben; errechnet aus den Grunddaten der Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle

521 Arbeitsstörungen allgemein wurden in 8,8% der Widerrufsfälle als Grund angegeben; diese geringe Bedeutung auch der mangelnden Arbeitsleistung für die Widerrufe muß jedoch relativiert werden, weil sich unter den häufigen Abbrüchen der Arbeit, die zum Widerruf führten (43,3%) vermutlich ein nicht unerheblicher Teil der Fälle mangelnder Arbeitsleistung befinden, hierzu allgemein *Feuerhelm* 1991, Seite 139

522 etwa im Sinne einer "Dienstleistungsstrafe", so das Schlagwort von *Bemmann* 1975, Seite 211

auch den "Inhalt" der Tätigkeit zu bestimmen hat[523]. Sicherlich kann mit diesen Vorgaben nicht gemeint sein, daß die Staatsanwaltschaft vor Arbeitsaufnahme bereits einzelne Arbeitsschritte bezeichnen muß. Wenn also der Begriff des Arbeitsinhalts so gedeutet wird, daß hiermit nur ein Arbeitsbereich festgelegt sein muß[524], so bleibt innerhalb dieses Bereichs wiederum der Beschäftigungsstelle ein erheblicher Spielraum beim konkreten Einsatz des Verurteilten[525]. Nicht geklärt erscheint auch, welche Folgen sich daraus ergeben könnten, wenn die Beschäftigungsstelle den Verurteilten in anderer Weise einsetzt.

Die dominierende Stellung der Beschäftigungsstellen wird auch nicht dadurch eingeschränkt, daß die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten mit der Gestattung mitteilt, welchen Anrechnungsmaßstab sie für die Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe anwendet. Zwar hat die Staatsanwaltschaft in den meisten Ländern die Möglichkeit, die übliche Stundenquote von sechs Stunden freier Arbeit herabzusetzen[526], eine genaue Kenntnis von den einzelnen Arbeitsinhalten ergibt sich hieraus jedoch nicht. Es ist zu vermuten, daß diese Möglichkeit[527] nur pauschal (generelle Herabsetzung der Stundenquote bei bestimmten Beschäftigungsstellen) genutzt wird.

---

523 so vorgesehen in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen, jeweils § 3 Abs. 1 der Verordnungen; etwas enger die Formulierungen in Hessen und Thüringen, wonach die Vollstreckungsbehörde die "Art der Tätigkeit" festlegt, jeweils § 2 Abs. 3 der Verordnungen

524 etwa in dem Sinne, daß der Betroffene der Institution zu Ableistung "gärtnerischer Tätigkeiten" zugewiesen wird

525 kein Ausweg aus dem "Konkretisierungsdilemma" der freien Arbeit ist es, den Vollstreckungsbehörden vorzuschreiben, in der Gestattung neben der konkreten Beschäftigungsstelle den Ort der Tätigkeit anzugeben, so im Saarland (§ 3 Abs. 1); ähnlich hilflos muten die Versuche an, eine Konkretisierung mit der Angabe des "Einsatzplatzes" oder des "Arbeitsplatzes" vorzunehmen, so in Rheinland-Pfalz, Berlin, Hamburg, jeweils § 3 Abs. 1; auf eine solche Konkretisierung wird dagegen in Bayern (II.4), Sachsen (3.1), Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in Sachsen-Anhalt (jeweils § 3 Abs. 1) verzichtet, wo nur die Angabe einer Beschäftigungsstelle vorgesehen ist

526 diese Möglichkeit ist gegeben in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt (jeweils § 7 Abs. 1), Berlin (§ 4 Abs. 1), Bremen (§ 4), Hamburg (§ 2 Abs. 1), Niedersachsen (§ 6 Abs. 1), Hessen, Thüringen (jeweils § 2 Abs. 4), seit März 1995 in Bayern (BayJMBl 1995, Seite 52) und seit August 1995 in Sachsen (Verfügung vom 21.06.1995, unveröffentlicht) ; keine Herabsetzungsmöglichkeit besteht im Saarland

527 siehe oben FN 223

Während für die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB die Anforderungen an die Arbeitsleistung nur diffus erkennbar sind, so fehlen einschlägige Regelungen für alle anderen Formen der Arbeitssanktion. Weder im Allgemeinen Strafrecht bei den zahlreichen Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit noch bei den vielfältigen Möglichkeiten im Jugendstrafrecht existieren spezifische Vorschriften über die Anforderungen an die Arbeitsleistungen. Die allgemeinen Voraussetzungen für Ersatzsanktionen[528] sind für die Auflagen und Weisungen mit den gröblichen und beharrlichen Verstößen umschrieben[529]. Im Jugendstrafrecht kann Jugendarrest dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche Auflagen oder Weisungen schuldhaft nicht nachkommt[530]. Aus diesen Begriffen können für die Bewertung der Arbeitsleistungen keine Folgerungen gezogen werden.

Einen anderen Zugang zu den Anforderungen an die Arbeitsleistungen könnte sich aus der Systematik der Arbeitssanktionen ergeben. Die unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen von Weisungen und Auflagen[531] könnten auch für den Vollzug der Sanktionen Differenzierungen erfordern. Für die Arbeitsweisungen gilt, daß hier entscheidendes Gewicht nicht auf den Arbeitsergebnissen liegen kann. Die Weisung als Erziehungsmaßregel soll der Behebung von Defiziten dienen. Gerade wenn diese im Arbeitsbereich angesiedelt sind, so wäre es sinnwidrig, dem Betroffenen die gleiche Arbeitsleistung abverlangen wie einem Beschuldigten bzw. Verurteilten, der mit der Arbeit lediglich Genugtuung für das begangene Unrecht leisten soll. Begreift man Beeinflussung der Lebensführung oder Defizitbeseitigung als Prozeß, so muß dies im Zusammenhang mit Arbeitssanktionen den Verzicht auf das Erfordernis bedeuten, eine durchnormierte Leistungsnorm zu erfüllen. Es kommt hinzu, daß die Mitarbeiter der Beschäftigungsstellen oftmals nicht geschult sind, die Bedeutung von Leistungseinbrüchen beim Jugendlichen zu erkennen. Das Gesetz hat dem insofern Rechnung getragen, als vor einer Verhängung von Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG der Staatsanwalt, der Betroffene und ggf. auch die Jugendgerichtshilfe zu hören ist (§ 65 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG). Für die Arbeitsweisungen im Jugendstrafrecht bleibt als Ergebnis festzuhalten,

---

528 hierzu genauer unten 6.2

529 bei den Weisungen muß noch die Besorgnis hinzutreten, daß der Betroffene erneut Straftaten begehen wird (§ 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB, § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG)

530 § 11 Abs. 3 JGG

531 siehe hierzu oben Kapitel 1, 3.2

daß die Nichterfüllung von Leistungsanforderungen allein für den Jugendlichen keine nachteiligen Folgen haben darf.

Schwieriger zu beurteilen ist die Frage nach dem Stellenwert der Arbeitsergebnisse in anderen Fällen einer Arbeitssanktion. Bei den Arbeitsauflagen im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht könnte aus der angestrebten Genugtuungswirkung der Schluß gezogen werden, die Arbeitsergebnisse müßten einen ähnlichen Stellenwert haben wie bei der freien Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung. Dennoch ist zu unterscheiden: die angestrebte Genugtuung bedeutet nicht, daß die Ableistung der Tätigkeit an bestimmte Ergebnisse oder Leistungsstandards gebunden sein muß. Im Rahmen der Genugtuungsfunktion soll vielmehr die gesamte Arbeit mit den Elementen Zeitaufwand, Tätigkeitsaufwand und Ergebnisorientierung Inhalt der Sanktion sein. Hiernach könnte eine Nicht-Erfüllung von Leistungsstandards alleine einen Widerruf beispielsweise der Strafaussetzung nicht rechtfertigen. Hinzukommen müßten vielmehr weitere Elemente[532]. Für eine solche einschränkende Beurteilung der Bedeutung der Arbeitsleistung spricht im übrigen auch, daß es sich bei den Widerrufsentscheidungen um gebundene Entscheidungen handelt, lediglich der Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG ermöglicht ein Ermessen des Richters.

6.1.2 Allgemeine Anforderungen

Wenn schon für die zentrale Frage der Arbeitsleistung keine nähere inhaltliche Bestimmung anhand der gesetzlichen Vorschriften erfolgen kann, so bleibt zu untersuchen, ob wenigstens Randbedingungen der Arbeitsleistung fixiert werden können. Auszugehen ist hier wiederum von den Arbeitssanktionen im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung, weil in diesem Zusammenhang die Verordnungen zu Art. 293 EGStGB einigen Aufschluß geben können.

Die Ableistung der Arbeitssanktionen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Betroffenen bei den zugewiesenen Beschäftigungsstellen Tätigkeiten ausführen, die ihnen von den Mitarbeitern dieser Stellen zugewiesen werden. Folgerichtig treffen die meisten Verordnungen zur freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB Regelungen darüber, daß diesen Anweisungen zu folgen ist[533]. Allerdings zeigen sich Unterschiede sowohl in den Formulierungen als auch im Verfah-

---

532 zu den allgemeinen Anforderungen an die Arbeitssanktion siehe unten 6.1.2

533 zur Ausnahme in Niedersachsen siehe unten; keine derartige Regelung ist in den Verwaltungsvorschriften für Bayern und Sachsen enthalten

ren. Häufig gehen die Regelungen davon aus, daß der Verurteilte nach der Gestattung verpflichtet ist, den Anweisungen sowohl der Vollstreckungsbehörde als auch der Beschäftigungsstelle zu folgen:

> "Der Verurteilte hat den Weisungen der Vollstreckungsbehörde und hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen des Beschäftigungsgebers nachzukommen"[534].

Andere Vorschriften gehen zwar auch davon aus, daß der Geldstrafenschuldner den Anordnungen der Beschäftigungsstellen zu folgen hat, machen dies aber zum Gegenstand einer gesonderten Regelung:

> "Der Verurteilte hat den Weisungen der Vollstreckungsbehörde nachzukommen, die ihm auch auferlegt, den Anordnungen des Beschäftigungsgebers im Rahmen des Tätigkeitsverhältnisses zu entsprechen"[535].

Lediglich in der niedersächsischen Verordnung ist eine solche Pflicht nicht normiert; hier hat der Geldstrafenschuldner nur den Weisungen der Vollstreckungsbehörde nachzukommen[536].

Handelt der Geldstrafenschuldner dieser Pflicht zuwider, so kann sich daraus ein Widerruf der Gestattung, die Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit zu tilgen, ergeben. Allerdings machen alle Verordnungen hier Einschränkun-

---

534 so die Formulierungen in Brandenburg (§ 5), Bremen (§ 3), Hessen (§ 4), Nordrhein-Westfalen (§ 5), Thüringen (§ 3); in Mecklenburg-Vorpommern schließt sich an die gleiche Formulierung die Pflicht an, Kontakt mit "dem Gerichtshelfer" zu halten (§ 5 Abs. 1); ähnlich, bei wörtlicher Auslegung etwas weiter sind die Formulierungen in Baden-Württemberg (§ 5), Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 3), Rheinland-Pfalz (§ 4) und Sachsen-Anhalt (§ 6 Abs. 2 S. 2), bei denen der Hinweis fehlt, daß der Verurteilte den Anordnungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses nur dann nachkommen muß, wenn sie "ihm obliegende Pflichten" betreffen; inhaltlich umfassender, aber personal begrenzt scheinen die Pflichten in Hamburg zu sein; hier bestimmt § 3 Abs. 3: "Der Verurteilte soll bei der Arbeit von der Beschäftigungsstelle beaufsichtigt werden. Er hat den Weisungen des Aufsichtspersonals nachzukommen. ..."; die Beschränkung des Weisungsrechts auf das Aufsichtspersonal scheint eher auf eine nachlässige Formulierung des Verordnungsgebers zurückzuführen sein als auf eine sachliche Entscheidung

535 Berlin (§ 3 Abs. 2); Saarland (§ 3 Abs. 3)

536 Niedersachsen (§ 5 Abs. 1); nicht ersichtlich ist, ob durch diese Regelung eine stärkere Stellung des Betroffenen gegenüber der Beschäftigungsstelle anstrebt wird, zumal es denkbar erscheint, daß in Niedersachsen die Vollstreckungsbehörde auch ohne besondere Ermächtigung die Anweisung erteilt, allen Anordnungen der Beschäftigungsstelle Folge zu leisten; eine abweichende Praxis der Ableistung der freien Arbeit scheint sich für Niedersachsen aus dieser Regelung nicht ergeben zu haben

gen[537]. Nicht jeder Verstoß gegen die Anordnungen der Beschäftigungsstelle soll zum Widerruf führen, dieser muß vielmehr besonderes Gewicht haben. Umschrieben wird die besondere Qualität mit den Begriffen "gröblich", "beharrlich"[538] oder "erheblich"[539].

An weiteren allgemeinen Pflichten wird in den Verordnungen zu Art. 293 EGStGB nur noch zur Frage der Anwesenheit der Geldstrafenschuldner bei der Beschäftigungsstelle normiert. Die Anforderungen im einzelnen sind unterschiedlich ausgestaltet. Meist ist ein Widerruf der Gestattung für den Fall vorgesehen, daß der Betroffene "ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht"[540]. Etwas enger sehen andere Verordnungen einen Widerruf dann vor, wenn der Betroffene "wiederholt" nicht zur Arbeit erscheint[541]. Die Unterschiede in den einzelnen Länderregelungen sind trotz differierender Formulierung vermutlich nicht praxisrelevant, weil über den Begriff der hinreichenden / genügenden Entschuldigung die Möglichkeit besteht, flexibel auf Verstöße der Betroffenen zu reagieren.

Neben diesen Vorschriften ist ein Widerruf der Gestattung bzw. eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe dann vorgesehen, wenn der Betroffene gegen weitere Verhaltenspflichten verstößt. Diese sind nur allgemein benannt, müssen aber im Ergebnis die Beschäftigung für den Träger der Arbeitsstelle

---

537 die Verwaltungsvorschriften in Bayern und Sachsen treffen hierzu keine gesonderten Regelungen; hier kann die Vollstreckung fortgesetzt werden, wenn der Betroffene die Arbeit nicht ordnungsgemäß leistet, siehe oben

538 ein gröblicher oder beharrlicher Verstoß wird gefordert in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (jeweils § 6 Abs. 1 c), Bremen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3), Hessen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3), Niedersachsen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), Schleswig-Holstein (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), Thüringen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3); in Hamburg wird nur ein gröblicher Verstoß genannt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3); die Verordnungen beziehen sich mit der gewählten Formulierung auf die Widerrufsvoraussetzungen bei Auflagen und Weisungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung, hierzu siehe unten 6.2

539 so in Baden-Württemberg (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und Sachsen-Anhalt (§ 8 Abs. 1 Nr. 3); im Saarland reicht es aus, wenn der Betroffene Anweisungen der Vollstreckungsbehörde oder Anordnungen des Beschäftigungsgebers "nicht nachkommt" (§ 5 Abs. 1 d)

540 so in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (jeweils § 6 Abs. 1 a), Hamburg (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), Hessen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) und Thüringen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1); eine "hinreichende" Entschuldigung fordern Bremen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1), Saarland (§ 5 Abs. 1 b); ähnlich auch die Regelungen in Bayern (IV b) und Sachsen (5.1 c)

541 so in Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1), Berlin (§ 6 Abs. 1 a), Niedersachsen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), Schleswig-Holstein (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), Sachsen-Anhalt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1)

unzumutbar machen[542]. Unterschiede zwischen den einzelnen Ländervorschriften bestehen insoweit, als diese Verstöße zwar überwiegend schuldhaft begangen sein müssen[543], in anderen Verordnungen diese Anforderung jedoch fehlt[544].

Weitere allgemeine Anforderungen sind den Verordnungen zu Art. 293 EGStGB nicht zu entnehmen. Für den praktischen Ablauf der freien Arbeit scheinen die Regelungen ausreichend zu sein, schließlich lassen sich andere Verhaltensanforderungen wie etwa Pünktlichkeit mindestens über die Direktionsbefugnis der Beschäftigungsstelle vermitteln.

Ein Vergleich der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB mit anderen Formen der Arbeitssanktion zeigt, daß die Einzelheiten der anderen Arten der Arbeitsweisungen oder -auflagen nicht geregelt sind. Die Vorschriften zu den Ersatzsanktionen[545] bestimmen lediglich unspezifisch für alle Auflagen und Weisungen, daß ein Verstoß bei "gröblichen oder beharrlichen" Zuwiderhandlungen erfolgen kann. Im Jugendstrafrecht ist der Arrest nach § 11 Abs. 3 JGG dann möglich, wenn gegen die Auflage oder gegen die Weisung "schuldhaft" verstoßen wurde[546].

Insgesamt läßt sich festhalten: die Anforderungen an die Betroffenen sind bei den verschiedenen Formen der Arbeitssanktion lediglich im Verfahren nach Art. 293 EGStGB spezifisch normiert. Für alle anderen Arten der Arbeit als strafrechtliche Sanktion fehlen solche Bestimmungen. Aber auch dort, wo eigene Regelungen für die Arbeit getroffen wurden, bleiben die Anforderungen deshalb diffus, weil an entscheidenden Stellen allgemeine Begriffe gebraucht werden. Eine auch nur annähernde Beschreibung dessen, was im Vollzug der Arbeitssanktion passieren soll, kann auch nach den Verordnungen

---

542 so kann in Baden-Württemberg ein Widerruf erfolgen, wenn der Verurteilte "durch sonstiges schuldhaftes Verhalten seine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar macht" (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4)

543 so in Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4), Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (jeweils § 6 Abs. 1 d), Bremen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4), Hamburg (§ 4 Abs. 2 Nr. 5), Hessen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), Niedersachsen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), Schleswig-Holstein (§ 6 Abs. 2 Nr. 3), Sachsen-Anhalt (§ 8 Abs. 1 Nr. 4), Thüringen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

544 so in Bayern (IV 1 d), Sachsen (5.1 d), Berlin, Rheinland-Pfalz (jeweils § 6 Abs. 1 d) und im Saarland (§ 5 Abs. 1 e)

545 siehe unten 6.2

546 zur genaueren Prüfung dieser Voraussetzungen für die Arbeitssanktionen siehe unten 6.2

nicht gegeben werden. Es bleibt bei allgemeinsten Anforderungen (Erscheinen bei der Arbeitsstelle, Befolgen der Anordnungen der Beschäftigungsstelle).

6.2 Art und Umfang der Ersatzsanktionen

Im System der Arbeitssanktionen kann auf Zuwiderhandlungen der Betroffenen unterschiedlich reagiert werden. Sieht man von der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB ab, so können Verstöße jeweils entweder eine Änderung der Arbeitssanktion oder eine nachträgliche Auferlegung von Weisungen / Auflagen nach sich ziehen. Diese Reaktionsform auf Probleme ("Binnenänderung") ist grundsätzlich von der Ersatzsanktion im eigentlichen Sinne zu unterscheiden, bei der nunmehr zwingend in anderer Weise auf den Betroffenen eingewirkt wird. Die folgende Untersuchung beschränkt sich auf die "echten" Ersatzsanktionen[547].

6.2.1 Allgemeines Strafrecht

(1) Wird eine dem Beschuldigten gem. § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO auferlegte Arbeitsweisung nicht erfüllt, so setzt die Staatsanwaltschaft das Verfahren fort, wenn eine Änderung oder nachträgliche Auferlegung anderer Weisungen oder Auflagen nicht in Betracht kommt. Das Gesetz begnügt sich mit der Formulierung der "Nicht-Erfüllung", weitere gesetzliche Voraussetzungen sind nicht normiert. Es bleibt insbesondere offen, ob bereits jeder Verstoß oder gar jede geringfügige Verzögerung in der Ableistung der aufgegebenen Arbeitsstunden als Nichterfüllung zu werten ist[548].

(2) In den Fällen der Arbeitsauflage nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB ergibt sich die Ersatzsanktion aus dem Charakter der Auflage als Begleitmaßnahme zur Strafaussetzung zur Bewährung. In den Fällen, in denen gegen eine zulässige[549] Auflage 'gröblich oder beharrlich' verstoßen wird, widerruft das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB); der Be-

---

547 zu den Änderungen, auch zur Vermeidung von Ersatzsanktionen siehe oben 4.1, 4.3 und 4.4

548 zum Verfahren und zur Beurteilungskompetenz der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren siehe unten 6.3.1

549 *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56f Rnr 6 mwN; *Stree* 1960, Seite 215

troffene hat nun die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt wurde, zu verbüßen[550]. Erkenntnisse darüber, wann bei einer Arbeitsauflage ein gröblicher oder beharrlicher Verstoß vorliegt, können vorhandenen Materialien nicht entnommen werden. Veröffentlichte Entscheidungen und Stellungnahmen in der Literatur betreffen fast ausschließlich die Geldzahlungsauflage. Es ist zu prüfen, ob die hierzu entwickelten Grundsätze auch für die Arbeitsauflage gelten können.

Gröblich ist ein Verstoß dann, wenn er als erhebliche, als objektiv schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen eine zulässige Auflage einzustufen ist. Für einen Widerruf reicht die Feststellung eines objektiv vorliegenden Verstoßes alleine nicht aus, erforderlich ist eine schuldhafte Verursachung[551]. Bei der Geldzahlungsauflage kann ein gröblicher Verstoß nur vorliegen, wenn der Verurteilte durch eine Mahnung an seine Zahlungspflicht erinnert wurde[552]. Nach einer - allerdings kritisierten - Entscheidung des LG Mainz sollen bei einer Geldzahlungsauflage Zweifel an einer schwerwiegenden Zuwiderhandlung dann bestehen, wenn der Verurteilte ein Viertel der Geldbuße nicht bezahlt hat[553]. Eine schuldhafter Verstoß liegt nur dann vor, wenn der Betroffene seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, obwohl er in der Lage war, wenigstens Teile der Geldbuße zu bezahlen[554]. Das Gericht hat die Gründe der Nichterfüllung zu ermitteln[555], wobei den Verurteilten für seine Unfähigkeit zur Zahlung keine Beweislast trifft[556]. Ein beharrlicher Auflagenverstoß liegt dann vor, wenn der Verurteilte wiederholt mit ablehnender Haltung

---

550 für die Einführung einer Ersatzsanktion ähnlich dem Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG *Kratzsch* 1972, Seite 373 f.

551 OLG Hamm GA 59, Seite 59 f.; OLG Bremen StV 1990, Seite 118 f.; LG Aachen NJW 1957, Seite 1120 (LS); *Schmidt, H.W.* 1963, Seite 110; *Frank* 1982, Seite 354; *Terhorst* 1990, Seite 72; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56f Rnr 8; *Gribbohm* in LK 1993, § 56f Rnr 20; *Lackner* in Lackner 1995, § 56f Rnr 6

552 LG Karlsruhe NJW 1960, Seite 495; LG Mainz, MDR 1975, Seite 772 f.

553 LG Mainz, MDR 1975, Seite 772 f.; ablehnend zu dieser Entscheidung *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56f Rnr 4

554 OLG Oldenburg NJW 1961, Seite 1368; ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn ein arbeitsloser Verurteilter schuldhaft Arbeitsangebote ausschlägt, OLG Hamm, JMBlNRW 1979, Seite 247 f.

555 OLG Oldenburg, NJW 1961, Seite 1368; LG Köln, StV 1994, Seite 249 f. (für den Fall einer Auflage der Ratenzahlung zur Schadenswiedergutmachung)

556 OLG Hamm, StV 1993, Seite 259 f.

gegen seine Pflichten aus der Auflage zuwiderhandelt[557]. Gefordert wird darüber hinaus ein längerer Verstoß und für die Geldzahlungsauflage eine Mahnung[558]. Auch hier müssen die Feststellungen des Gerichts ergeben, daß der Betroffene zur Zahlung in der Lage gewesen wäre[559]. Bei einem Widerruf wegen eines gröblichen oder beharrlichen Verstoßes gegen eine Auflage kommt es auf Fragen der Prognose nicht an[560]. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß dem Verurteilten nunmehr eine negative Prognose zu stellen ist[561].

Auf den Widerruf einer Arbeitsauflage können diese Grundsätze nur eingeschränkt übertragen werden. Zunächst bedeutet die Forderung nach Prüfung der Zulässigkeit der Auflage im Widerrufsverfahren, daß die Arbeitsauflage nicht von unzulässigem Umfang gewesen sein darf[562] und daß die Beschäftigung selbst den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt haben muß[563]. Schwierigkeiten bereitet indessen die Qualifikation der Verstöße.

Als gröblich wäre ein Verstoß gegen eine Arbeitsauflage jedenfalls dann einzustufen, wenn der Verurteilte die Tätigkeit bei einer Arbeitsstelle völlig verweigert und er auch eine Arbeit bei einer anderen Beschäftigungsstelle nicht aufzunehmen bereit ist. Beide Teile dieser Widerrufsvoraussetzung muß der Verurteilte schuldhaft verursacht haben. Wichtig erscheint der Hinweis, daß das Gericht im Widerrufsverfahren die Gründe für die Verstöße selbst zu ermitteln und auch Feststellungen zum schuldhaften Verhalten des Verurteilten zu treffen hat. Den Betroffenen selbst trifft keine Obliegenheit, die Schuldlosigkeit seines Verstoßes darzutun. Allerdings kommt ein Widerruf auch dann noch in Betracht, wenn nur noch ein Teil der Arbeitsauflage nicht erfüllt ist. Bei einer zulässigen Arbeitsauflage ist die Genugtuungsfunktion erst nach Ableistung der vollen Stundenzahl erfüllt; für einen generellen Verzicht auf

---

557 *Frank* 1982, Seite 354; *Dreher* 1974b, Seite 53; *Terhorst* 1990, Seite 72

558 LG Mainz MDR 1975, Seite 772 f.; *Gribbohm* in LK 1993, § 56f Rnr 20

559 OLG Bremen StV 1990, Seite 118 f.

560 insoweit anders als bei den Weisungen, hierzu siehe unten

561 *Walter* 1983b, Seite 164 f.; a.A. für das Jugendstrafrecht *Ostendorf* 1994, §§ 26-26a Rnr 9

562 zu den Zeitgrenzen siehe oben 2.1.1

563 siehe hierzu unten Kapitel 4, 2

den Rest - etwa ein Viertel[564] - dieser Leistung des Betroffenen können keine Argumente gefunden werden[565].

Schwieriger erscheint die Beurteilung von Teil-Verweigerungen der Arbeit. Ist der Verurteilte etwa nicht bereit, die ihm zugewiesene Tätigkeit auszuführen, bietet aber die Ableistung der ihm aufgegebenen Stunden in einer anderen Art von Arbeit an, so wird in diesem Verhalten allein noch keine gröbliche Zuwiderhandlung gesehen werden können. Hier ist das Gericht verpflichtet, dem Betroffenen den Wechsel der Tätigkeitsart zu gestatten, wenn auch mit dieser Arbeit die angestrebte Genugtuungsfunktion der Arbeit erreicht werden kann. Ist der Beschäftigungsgeber seinerseits nicht bereit, den Verurteilten an der gewünschten Stelle einzusetzen, so liegt ein Wechsel der Arbeitsstelle nahe.

Für die Einstufung von Arbeitsstörungen als beharrlichen Verstoß gilt zunächst der allgemeine Grundsatz, daß nur wiederholte Zuwiderhandlungen in Frage kommen. Selbst wenn ein Verhalten eines Betroffenen diese Qualität aufweist, müssen die Verstöße darüber hinaus deutlich machen, daß die Erfüllung der Auflage und damit der Genugtuung schuldhaft verweigert wird[566]. Kurzfristige Arbeitsunterbrechungen, auch eine verspätete Arbeitsaufnahme rechtfertigen daher keinen Widerruf, solange hieraus nicht eine Ablehnung gegenüber der gesamten Arbeitsauflage deutlich wird. Verweigert der Betroffene wiederholt eine bestimmte Art von Tätigkeit bei einem Beschäftigungsgeber, führt aber andere aus, so sollte dies jedenfalls dann zu einem Wechsel der Arbeitsstelle führen, wenn die Erfüllung der angestrebten Genugtuung durch die ausgeführten Tätigkeiten nicht gewährleistet ist.

Generell kann festgehalten werden, daß Widerrufe nur dann in Betracht kommen, wenn der Verurteilte Arbeitsleistungen insgesamt schuldhaft ablehnt[567]. Der Verstoß gegen Einzelanordnungen kann nur Anlaß für Modifizierungen der Arbeitssanktion sein, rechtfertigt aber keinen Widerruf. Demgegenüber ist für die Arbeitsauflage eine formelle Mahnung als Widerrufsvoraussetzung nicht erforderlich. Da das Gericht in jedem Fall die Gründe für den Arbeitsverstoß zu ermitteln hat und dabei auch Kontakt mit dem Betroffenen

---

564 in dieser Richtung aber für die Geldzahlungsauflage LG Mainz, MDR 1975, Seite 772 f.

565 die Grenze dürfte dort liegen, wo eine Arbeitsleistung offensteht, die weniger als einem Tag Freiheitsstrafe entspricht; bei einer Anwendung des Maßstabes der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB liegt diese Grenze bei 6 Stunden

566 ähnlich allgemein *Frank* 1982, Seite 354

567 und zusätzlich eine Ersetzung durch andere Auflagen nicht in Betracht kommt

aufnehmen wird, wird diesem schon damit deutlich, daß das Gericht auf Erfüllung der Auflage besteht.

(3) Auch ein Verstoß gegen eine im Aussetzungsverfahren erlassene Weisung kann einen Widerruf und damit die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Voraussetzung ist hier neben einem gröblichen oder beharrlichen Verstoß[568] gegen eine zulässige[569] Weisung, daß durch dieses Verhalten "Anlaß zu der Besorgnis" besteht, "daß er erneut Straftaten begehen wird"[570]. Für die Einstufung der Verstöße gelten die zu den Auflagen genannten Voraussetzungen[571]. Die Prognose setzt dabei voraus, daß objektive und konkrete Verdachtsmomente für die Begehung von Straftaten vorhanden sind[572]. Dem Weisungsverstoß allein kommt hierbei keine Indizwirkung zu[573], es ist vielmehr eine Gesamtwürdigung des Verstoßes vorzunehmen[574]. Für eine nach § 56c StGB ergangene Arbeitsweisung bedeuten diese Grundsätze, daß eine Arbeitsverweigerung, auch wenn sie sich auf die gesamte Beeinflussung der Lebensführung durch den Arbeitseinsatz bezieht, alleine noch keinen Widerruf der Strafaussetzung nach sich ziehen kann. In noch stärkerem Maße als bei der Arbeitsauflage ist das Gericht bei Arbeitsstörungen gehalten, auf diese mit einer Änderung der Arbeitsstelle bzw. mit einer Änderung der Weisungsart zu reagieren.

(4) Bei der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB ergeben sich Art und Umfang der Ersatzsanktion unmittelbar aus dem Verfahren. Wenn die Gestattung zur Ableistung der freien Arbeit widerrufen wird, kommt es zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Hierbei werden bei Teilleistung die Anzahl der Tagessät-

---

568 der eine Bekanntmachung an den Verurteilten voraussetzt, OLG Düsseldorf, StV 1985, Seite 464 f.; zur Einstufung einer Einwilligungsrücknahme als Verstoß gegen eine Weisung nach § 56c Abs. 3 StGB BGHSt 36, Seite 97 ff. mit abl. Anm. *Terhorst* 1990, Seite 72

569 OLG Köln NStZ 1994, Seite 509 f.; OLG Karlsruhe, MDR 1981, Seite 689 (LS); für einen Widerruf nach bedingter Entlassung OLG Karlsruhe, Die Justiz 1984, Seite 427; OLG München, NStZ 1985, Seite 411 f.

570 § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB; zu den Voraussetzungen der befürchteten Straftat KG, JR 1983, Seite 423 f.

571 siehe oben (2)

572 OLG Hamm, MDR 1976, Seite 505; LG Hamburg, MDR 1976, Seite 946 f. (für einen Widerruf nach bedingter Entlassung)

573 OLG Karlsruhe, Die Justiz 1975, Seite 350 f.; OLG Zweibrücken OLGSt (alt), 1 zu § 56c; LG Bayreuth, NJW 1970, Seite 2122 f.; LG Kassel, NJW 1971, Seite 475 f.

574 OLG Frankfurt, MDR 1975, Seite 243; für den Widerruf nach bedingter Entlassung OLG Düsseldorf, StV 1983, Seite 70

ze abgerechnet, die der Betroffene durch Arbeit getilgt hat[575]. Zuständig für die Entscheidung über den Widerruf bzw. über die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ist die Vollstreckungsbehörde[576], wobei der Betroffene vor der Widerrufsentscheidung zu hören ist.

6.2.2 Jugendstrafrecht

Unterschiedliche Ersatzsanktionen stellt das Jugendstrafrecht für nichterfüllte Arbeitssanktionen zur Verfügung. Diese gilt es zunächst hinsichtlich ihrer Voraussetzungen zu beschreiben, anschließend in ihrem Verhältnis zueinander zu werten. Hierbei ist jeweils nach den verschiedenen Formen der Arbeitssanktion zu differenzieren.

Im Einstellungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG ist die Verhängung von Jugendarrest als Folge der Nichtbefolgung von Arbeitsweisung und -auflage ausdrücklich ausgeschlossen[577]. Als Ersatzsanktion ist hier die Fortsetzung des Verfahrens, das Wiederaufnehmen der Strafverfolgung zu betrachten[578]. In engem Rahmen kann auf Arbeitsstörungen mit Änderungen der Anordnungen nach § 45 Abs. 3 JGG reagiert werden[579]. Ähnliche Regelungen bestehen für die durch richterliche Einstellung (§ 47 JGG) angeordneten Arbeitsweisungen oder -auflagen. Auch hier ist der Jugendarrest als Ersatzsanktion ausdrücklich ausgeschlossen[580]. Keine gesetzlichen Anhaltspunkte ergeben sich dafür, welches Verhalten des Jugendlichen die Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigen kann. Gerade wegen der Änderungsbefugnis wird nicht jede Nicht- oder Schlechterfüllung der angeordneten Tätigkeit ausreichen. Erforderlich ist mindestens ein schuldhafter Verstoß gegen die Anordnungen.

---

575 die in Bayern und Sachsen nach den Verwaltungsvorschriften bestehenden, bedenklichen Regelung, die Anrechnung der Teilarbeit ins Ermessen der Vollstreckungsbehörde zu stellen, haben wegen der Geltung von § 49 Abs. 2 S. 2 StVollStrO keine Bedeutung, siehe oben 4.1

576 wobei diese Aufgabe von Rechtspflegern erledigt wird, hierzu siehe genauer unten 6.3.1; zu Möglichkeiten der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen *Bublies* 1992, Seite 178 ff.

577 § 45 Abs. 3 Satz 3 JGG

578 *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 32

579 siehe hierzu oben 4.4

580 § 47 Abs. 1 S. 6 JGG; siehe hierzu auch OLG Düsseldorf, MDR 1994, Seite 505

Bei den durch Urteil verhängten Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sieht das Gesetz den Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG als Ersatzsanktion vor[581], deren Erteilung im Ermessen des Jugendrichters steht. Voraussetzung ist für beide Formen der Arbeitssanktion, daß der Jugendliche nach Belehrung der Weisung bzw. der Auflage schuldhaft nicht nachkommt. Weitere gesetzliche Vorgaben sind nicht vorhanden. Bei der Diskussion über die Ersatzsanktion ist zu bedenken, daß der Jugendrichter auf Probleme bei der Ableistung der Weisung bzw. Auflage auch mit einer Änderung dieser Maßnahmen reagieren kann[582]. Aus diesem Grunde wird für den Arrest nach § 11 Abs. 3 JGG gefordert, daß dieser nur bei erheblichen Verstößen angeordnet werden dürfe[583]. Die Prüfung eines schuldhaften Verstoßes setze zunächst voraus, daß der Jugendliche die Belehrung über seine Pflichten verstanden habe[584]. Ein schuldhafter Verstoß liege dann nicht vor, wenn die Befolgung der Anordnungen dem Jugendlichen unzumutbar gewesen sei oder eine Pflichtenkollision den Verstoß verursacht habe[585]. Überträgt man diese allgemeinen Anforderungen an den Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG auf die Arbeitssanktionen, so wird zunächst klar, daß nicht jeder Abbruch der Tätigkeit bzw. jede "Schlecht-Leistung" der Arbeit einen Arrest nach sich ziehen kann. Der Jugendrichter hat mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe vielmehr zu klären, in welcher sozialen Situation der Jugendliche die ordnungsgemäße Erfüllung der Anordnungen nicht erbracht hat. Weiter sind die genauen inhaltlichen Anforderungen zu klären, die an den Jugendlichen an seiner Beschäftigungsstelle gestellt wurden. Erst wenn sich auf diesen Prüfungsebenen Anhaltspunkte für einen schuldhaften Verstoß ergeben haben, ist zu untersuchen, ob den Schwierigkeiten bei der Ableistung eine Verweigerungshaltung gegenüber der Weisung bzw. der Auflage generell zugrunde liegt. Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG kommt danach nur dann in Betracht, wenn der Verstoß sich nach diesen Kriterien als schuldhaft darstellt und andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.

---

581 für die Arbeitsauflage: §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 JGG

582 hierzu siehe oben 4.4

583 *Brunner, Rudolf* 1991, § 11 Rnr 4 unter Hinweis auf die nur für erhebliche Zuwiderhandlungen normierte unbedingte Berichtspflicht der Jugendgerichtshilfe gem. § 38 Abs. 2 S. 6 JGG; ebenso *Eisenberg* 1995, § 11 Rnr 18; zur Kritik am Arrest nach § 11 Abs. 3 JGG *Frehsee* 1990, Seite 326 mwN in FN 88

584 *Semler / Möller* in Nix 1994, § 11 Rnr 6

585 *Ostendorf* 1994, § 11 Rnr 17; *Eisenberg* 1995, § 11 Rnr 16; *Diemer* in DSS 1995, § 11 Rnr 13; *Kremer* 1984, Seite 111 f.

Obwohl die Anordnungsvoraussetzungen des Jugendarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG für Arbeitsweisung und Arbeitsauflage gleich sind, ist hier eine Differenzierung angebracht. Der schuldhafte Verstoß bei einer Arbeitsauflage muß erkennen lassen, daß die Ahndung abgelehnt wird. Bei einer Arbeitsweisung wäre als zusätzliche Voraussetzung zu nennen, daß der Jugendliche durch den Verstoß deutlich macht, daß er sich einer Beeinflussung seiner Lebensführung insgesamt entziehen will und dadurch neue Straffälligkeit droht. Sind diese spezifischen Elemente nicht nachweisbar, so kann nur eine Änderung der Maßnahme, nicht aber die Anordnung des Jugendarrestes erfolgen.

Genaue Angaben über die Häufigkeit des Jugendarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG als Folge nicht erfüllter Arbeitssanktionen existieren nicht. Aus Hamburg wird bezogen auf die Jahre 1987 und 1988 berichtet, daß es nur in 5% der Verurteilungen zu Arbeitsauflagen oder Geldbußen zur Vollstreckung eines Ungehorsamsarrestes gekommen war[586]. Dennoch scheinen diese Ersatzsanktionen einen erheblichen Anteil an den insgesamt vollzogenen Ungehorsamsarresten zu haben. Aus einem Bericht über ein Projekt zur Vermeidung von Ungehorsamsarresten aus Bremen geht hervor, daß in den weit überwiegenden Fällen eine Nichterfüllung von Arbeitsleistungen der Grund für einen bevorstehenden Arrest war[587]. Aus einer Auswertung der Arreste nach § 11 Abs. 3 JGG in der Jugendarrestanstalt Bremervörde im Jahre 1990 ergibt sich, daß die Nichterfüllung von Arbeitsauflagen hier über 50% der verbüßten Arreste ausmachte[588]. Der Einblick, den diese Daten über die Praxis des Jugendarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG geben, muß unvollständig bleiben, weil in den zitierten Untersuchungen lediglich die Ersatzsanktion zur Arbeitsweisung untersucht werden konnte. Detaillierte Angaben über die Praxis dieser Ersatzsanktion nach 1990 sind noch nicht bekannt[589].

---

586 *Hinrichs* 1990, Seite 334 f.; *Hinrichs* folgert aus den ermittelten Zahlen, daß die Gerichte keine Schwierigkeiten hätten, die Befolgung von Arbeitsweisungen und Geldzahlungsauflagen sicherzustellen und daß der überwiegende Teil der Betroffenen erfüllungsbereit sei, a.a.O., Seite 335 und 338; zur Praxis bei Nichterfüllung in Aachen *Matenaer* 1986, Seite 114

587 *Emig* 1991, Seite 52; genaue prozentuale Angaben lassen sich aus den mitgeteilten Zahlen allerdings nicht errechnen

588 *Kuil* 1992, Seite 332 f., (28 von 53 verbüßten Arresten); ebenso für Aachen, wo bei einem Ungehorsamsarrest-Vermeidungsprogramm ausschließlich Arbeitsweisungen erwähnt werden, *Matenaer* 1991, Seite 77; nach einer Befragung von Jugendlichen in den Jahren 1983/84 in Bremen verbüßten 42% Ungehorsamsarrest wegen nicht erfüllter Arbeitsauflagen, *Werlich* 1985, Seite 162

589 auch der jüngste Praxisbericht von *Hinrichs* 1995 enthält hierzu keine Angaben

Bei Arbeitssanktionen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind, hat der Jugendrichter mehrere Möglichkeiten, auf Nicht- bzw. Schlechterfüllung dieser Anordnungen durch den Jugendlichen zu reagieren. Zunächst können in den Fällen der Arbeitsweisung und der Arbeitsauflage die Anordnungen nachträglich geändert werden[590]. Im Falle schuldhafter Zuwiderhandlung ist die Verhängung von Jugendarrest nach § 11 Abs.3 JGG möglich[591]. Schließlich hat der Jugendrichter die Möglichkeit, die Strafaussetzung zu widerrufen[592], wobei vom Widerruf abzusehen ist, wenn die Erteilung "weiterer Weisungen oder Auflagen" ausreicht[593].

Die Voraussetzungen für einen Widerruf wegen Verstoßes gegen Weisungen und Auflagen sind in gleicher Weise wie im Allgemeinen Strafrecht geregelt[594]. Danach kann ein Widerruf bei einer Auflage nur erfolgen, wenn gegen diese gröblich oder beharrlich verstoßen wurde; bei Weisungen muß zu diesen Merkmalen hinzukommen, daß der Verstoß Anlaß zur Besorgnis gibt, der Jugendliche werde erneut Straftaten begehen[595]. Für die Arbeitssanktionen gelten daher zunächst die Grundsätze für den Widerruf der Strafaussetzung im Allgemeinen Strafrecht[596]; zu beachten ist allerdings, daß an den Jugendlichen gerade bei nicht betreuter Arbeit geringere Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsverhaltens gestellt werden dürfen. Es bedarf daher vor dem Widerruf hier einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob der Jugendliche die Arbeitsleistungen und damit die Ahndung der Tat oder die Beeinflussung seiner Lebensführung insgesamt ablehnt[597].

Fraglich ist, in welchem Verhältnis die geschilderten Ersatzsanktionen beim Verstoß gegen Bewährungsanordnungen zueinander stehen. Für den Jugend-

---

590 § 23 Abs. 1 S. 3 JGG; hierzu siehe oben 4.4

591 zu den Voraussetzungen siehe oben

592 § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 JGG

593 § 26 Abs. 2 Nr. 1 JGG

594 hierzu siehe oben

595 bei der Auslegung dieser Merkmale werden in den Kommentaren zum JGG keine Unterschiede zum Allgemeinen Strafrecht gemacht, so bei *Eisenberg* 1995, § 26a Rnr 8 f; *Sonnen* in DSS 1995, §§ 26, 26a Rnr 11 ff.; *Schendler* in Nix 1994, §§ 26, 26a Rnr 4 f.; *Brunner, Rudolf* 1991, § 26a Rnr 4 f.; die kritiklose Übertragung der Widerrufsgründe vom StGB ins JGG moniert *Molketin* 1981, Seite 266, der darauf hinweist, daß die Prognose bei Jugendlichen häufig günstiger ausfallen werde als bei Erwachsenen

596 siehe oben 6.2.1

597 gerade an diesem Punkt wird die Arbeit der Jugendgerichtshilfe besonders bedeutsam

arrest nach § 11 Abs. 3 JGG ist von Bedeutung, ob diese Ersatzsanktion dann ausgeschlossen ist, wenn die Verstöße des Betroffenen die Intensität der Widerrufsgründe erreicht haben[598]. Die Gegenansicht vertritt die Meinung, daß als Maßnahme zur Widerrufsvermeidung zusätzlich zu den in § 26 Abs. 2 JGG genannten Anordnungen auch ein Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG in Frage kommen könne[599]. Zwar scheint die abschließende Formulierung von § 26 Abs. 2 JGG gegen die Möglichkeit einer Anordnung von Jugendarrest zu sprechen, entscheidend für den Jugendarrest als Ersatzmaßnahme spricht jedoch, daß die abgestuften Ersatzsanktionen aufeinander aufbauen. Jeder Verstoß gegen Weisungen und Auflagen, der sich als Widerrufsgrund darstellt, muß auch die Voraussetzungen einer schuldhaften Zuwiderhandlung iSv § 11 Abs. 3 JGG erfüllen[600]. Da für die Arbeitssanktionen insoweit keine Besonderheiten bestehen, kann das Gericht auch bei Bejahung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 JGG Jugendarrest verhängen. Die gleichen Ersatzsanktionen stehen in den anderen Fällen zulässiger Arbeitssanktionen[601] zur Verfügung.

6.3 Zuständigkeiten und Verfahren

Die Erteilung von Ersatzsanktionen hängt materiell von der Einordnung einer Arbeitsstörung in eine allgemeine Begrifflichkeit ab, die spezifische Anforderungen für die Arbeitssanktion nicht enthält[602]. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, die Zuständigkeiten für die Erteilung von Ersatzsanktionen zu analysieren. Für die Arbeitssanktion ist von erheblicher Bedeutung, wer im konkreten Fall etwa zu beurteilen hat, ob eine Arbeitsstörung als "gröblich" oder "beharrlich" einzustufen ist.

---

598 in diesem Sinne wohl *Eisenberg* 1995, § 13 Rnr 13, die dort zitierte Entscheidung des LG Münster NJW 1970, Seite 2260 kann die Ansicht *Eisenbergs* nicht stützen, da sie vor der Einführung des Arrestes bei schuldhaftem Verstoß gegen Bewährungsanordnungen erging

599 so *Brunner, Rudolf* 1991, § 26a Rnr 8; *Sonnen* in DSS 1995, §§ 26, 26a Rnr 14; *Ostendorf* 1994, §§ 26, 26a Rnr 14

600 nach allgemeiner Ansicht gehört zu den Widerrufsgründen sowohl bei § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG ein jeweils schuldhafter Verstoß gegen die Anordnungen; die Widerrufsabwendung nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 JGG (Erteilung weiterer Weisungen oder Auflagen) hat insofern nur klarstellende Funktion; ihre Erteilung wäre auch nach § 23 Abs. 1 S. 3 JGG möglich

601 siehe die Übersicht in Kapitel 1, 5

602 siehe oben 6.2

6.3.1 Allgemeines Strafrecht

Im Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft für die Bestimmung der Arbeitsauflage, für die Art der Beschäftigungsstelle und für die Kontrolle der Erfüllung der Auflage zuständig. Im Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO hat das Gericht diese Aufgaben wahrzunehmen. Staatsanwaltschaft und Gericht können hierzu die Hilfe der Geschäftsstellen in Anspruch nehmen[603]. Dem Betroffenen kann aufgegeben werden, einen Nachweis über die Erfüllung der Auflage vorzulegen[604]. Da im Verfahren nach § 153a StPO weder der Rechtspfleger zuständig ist noch die Einschaltung der Gerichtshilfe vorgesehen ist[605], hat der Staatsanwalt bei § 153a Abs. 1 StPO und der Richter bei § 153a Abs. 2 StPO die Erfüllung der Arbeitsauflage ebenso wie die Bedeutung evtl. Arbeitsstörungen selbst zu prüfen.

Bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 56 ff. StGB ist zunächst das Gericht für die Auflagenerteilung nach § 56b StGB zuständig. Hierbei ist die Art und nach Möglichkeit auch der Ort der Tätigkeit anzugeben; es reicht nicht aus, nur die Stundenzahl der Arbeitsauflage anzugeben und die nähere Bestimmung der zu leistenden Arbeit dem Bewährungshelfer zu überlassen[606]. Die Aufgaben des Bewährungshelfers in Bezug auf die Arbeitsauflage sind nur allgemein umschrieben; er hat die Auflagenerfüllung zu überwachen[607] und dem Gericht bei gröblichen oder beharrlichen Verstößen Mitteilung zu

---

603 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr. 50; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr. 26; die Zuständigkeit für die Erteilung und Überwachung liegt beim Staatsanwalt selbst, eine Übertragung auf den Rechtspfleger ist aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen (§ 31 RpflG)

604 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr. 38; *Schmid* 1979, Seite 53

605 die in §§ 160 Abs. 2 S. 3 und 463d StPO zusammengefaßten Aufgaben der Gerichtshilfe umfassen nicht die Überwachung von Auflagen nach § 153a StPO; soweit eine Verstärkung der Tätigkeit der Gerichtshilfe im Rahmen dieser Vorschrift - namentlich beim Täter-Opfer-Ausgleich - gefordert wird, so etwa *Stöckel* 1978, Seite 302; *Hering / Rössner* 1984, Seite 225; *Sessar* 1985, Seite 237; *Wolff, Alexander* 1985, Seite 140 f.; *Dünkel / Rössner* 1987, Seite 867; *Hörster* 1982, Seite 93, bezieht sich dies immer auf die Vermittlung des Täter-Opfer-Ausgleichs und nicht auf die Überwachung der Auflagenerfüllung; eine solche Zuständigkeit wird allerdings teilweise für eine Reform der Gerichtshilfe gefordert, so *Wolter* 1987, Seite 89; gegen eine Einbeziehung von Überwachungsaufgaben *Schüler-Springorum* 1977, Seite 227 f.; generell gegen die Einbeziehung der Gerichtshilfe bei § 153a StPO *Schöch* 1983, Seite 135

606 so neben mehreren Entscheidungen des SchlHOLG (siehe oben Kapitel 1 FN 53) auch das OLG Frankfurt, Beschluß vom 10.07.1992 - 3 Ws 210 / 93 (unveröffentlicht)

607 § 56d Abs. 3 S. 2 StGB; kritisch hierzu im Hinblick auf die Arbeitsauflage nach § 56b StGB *Mutz* 1985, Seite 195 f.

machen[608]. Die formal untergeordnete Stellung der Bewährungshilfe wird daran deutlich, daß die wichtigsten Entscheidungen dem Gericht vorbehalten sind[609]. Im Falle der Bestellung eines Bewährungshelfers wird dieser durch seine Berichte zwar einen nicht unerheblichen praktischen Einfluß auf diese Entscheidungen haben, die Bewertung bleibt letztlich Sache des Gerichts[610].

Im Verfahren der Strafrestaussetzung zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe[611] wird die Entscheidung über die Erteilung von Auflagen von den Strafvollstreckungskammern getroffen[612]. Wird ein Bewährungshelfer bestellt[613], so ist dieser in gleicher Weise wie bei der Strafaussetzung nach §§ 56 ff. StGB für die Überwachung und Kontrolle der Arbeitsauflage zuständig. Auch hier bleiben die wichtigsten Entscheidungen Sache des Gerichts.

Bei der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB bestehen aufgrund der Länderregelungen keine einheitlichen Zuständigkeiten. Drei Organisationsformen sind zu unterscheiden[614]. Während in den meisten Ländern Gerichtshelfer damit betraut sind, die Betroffenen zu den Arbeitsstellen zu vermitteln und bei der Ableistung zu betreuen[615], haben in einigen anderen Regionen Straffälligenhilfevereine diese Aufgabe übernommen[616]. Einige Länder belassen diese Aufgabe

---

608 § 56d Abs. 3 S. 4 StGB

609 so die Änderung, Aufhebung oder nachträgliche Verhängung einer Arbeitsauflage, § 56e StGB sowie der Widerruf, § 56 f Abs. 1 StGB und die weitere Auflagenerteilung nach § 56f Abs. 2 StGB; alleine das Gericht ist zuständig in den auch für die Arbeitsauflage denkbaren Fällen, in denen das Gericht auf die Bestellung eines Bewährungshelfers verzichtet; teilweise wird hier über die Einschaltung der Gerichtshilfe zur Überwachung der Auflagen berichtet, so *Schüler-Springorum* 1977, Seite 228; *Lange, Hubertus* 1980, Seite 56; *Heinrich* 1968, Seite 290 f.; *Beese* 1965, Seite 180

610 da keine Zuständigkeit des Rechtspflegers begründet ist, hat das Gericht selbst die oben beschriebenen Aufgaben zu erledigen

611 §§ 57, 57a StGB

612 §§ 462a Abs. 1, 454 StPO

613 was bei Strafrestaussetzungen in erweiterter Form vorgesehen ist, § 57 Abs. 3 S. 2 StGB

614 zum folgenden ausführlich *Feuerhelm* 1991, Seite 153 ff.

615 so in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in einigen Teilen von Rheinland-Pfalz; in Brandenburg (§ 8) und Sachsen-Anhalt (§ 2 Abs. 3 S. 2) sollen die Sozialen Dienste der Justiz beteiligt werden (§ 8); in Mecklenburg-Vorpommern wird die Gerichtshilfe ausdrücklich erwähnt (§ 2); in Thüringen werden sowohl Gerichts- und Bewährungshilfe als auch Straffälligenhilfevereine genannt (§ 9); zu einzelnen Ländervorschriften auch *Block* 1993, Seite 97 ff.

616 so im Saarland, in Bremen und in einigen Teilen von Rheinland-Pfalz

bei den Rechtspflegern[617]. Diesen obliegen überall die Entscheidungen über Gestattung der freien Arbeit, über die Festlegung der Stundenquote und über den Widerruf der Vollstreckungsbehörde.

Es bleibt festzuhalten, daß für verschiedene Formen der Arbeitssanktion im Allgemeinen Strafrecht unterschiedliche Zuständigkeiten für die Grundentscheidungen (Anbahnung, Beurteilung des Erfolges) vorliegen. Ob eine bedeutsame Verletzung der Arbeitspflichten vorliegt, entscheidet bei Bewährungsauflagen letztlich der Richter, während im Rahmen der freien Arbeit der Rechtspfleger zuständig ist.

6.3.2 Jugendstrafrecht

Bei durch Urteil angeordneten Arbeitsweisungen ist der Jugendrichter zuständig für die Erteilung, Änderung, Befreiung und für Laufzeitverlängerungen der Maßnahme[618]. Die Erfüllung der Arbeitsweisung überwacht die Jugendgerichtshilfe, erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendrichter mit[619]. Zum Teil vermitteln sog. Diversionsprojekte, meist eingetragene Vereine, die Jugendlichen zu den Arbeitsstellen[620]. Für die Erteilung von Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG ist wiederum der Jugendrichter zuständig. Gleiche Zuständigkeiten bestehen für Arbeitsauflagen, die durch Urteil angeordnet werden. Auch hier existiert mit der Jugendgerichtshilfe eine vermittelnde Instanz, die die Überwachung der Erfüllung der Auflage besorgt. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ist der Rechtspfleger von der Vollstreckungsleitung in Jugendstrafsachen ausgeschlossen[621].

---

617 so in Bayern und Nordrhein-Westfalen; siehe auch § 31 Abs. 2 S. 1 RPflG

618 §§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 11 Abs. 2 JGG

619 § 38 Abs. 2 S. 5 und S. 6 JGG; RL III 1 zu §§ 82 - 85 JGG; diese Aufgaben obliegen der Bewährungshilfe, wenn gegen den Jugendlichen eine Bewährungszeit in Lauf gesetzt wurde, hierzu *Eisenberg* 1995, § 38 Rnr 18

620 so etwa bei den Brücke-Projekten, hierzu grundlegend *Pfeiffer* 1989, Seite 175 ff.; in jüngerer Zeit scheint sich ein Trend zur Umorganisation bei den Arbeitsweisungen anzudeuten: *Resch* berichtet, daß die Brücke Kiel im Bereich der Weisungen nur noch schwer vermittelbare Personen annimmt, während ansonsten die Vermittlungen der Jugendgerichtshilfe für ausreichend angesehen werden, *Resch* 1992, Seite 145; noch weitergehend *Sonnen* 1991, Seite 176, der nur die "betreute Arbeitsweisung" als Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ansieht; ähnlich *Viehmann* 1989, Seite 351

621 § 31 Abs. 5 RpflG

Im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG erteilt der Jugendrichter auf Anregung des Staatsanwalts die Weisungen bzw. Auflagen. Hinsichtlich der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe ist zu unterscheiden: wie bei der Anordnung durch Urteil ist diese bei der Erteilung einer Arbeitsweisung zwingend zu hören[622], bei einer Arbeitsauflage fehlt eine solche Vorschrift[623]. Für die Durchführung und Überwachung der Arbeit der Jugendlichen bleibt es beim allgemeinen Prinzip und damit bei der Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe[624]. Ob der Jugendliche die Arbeitssanktionen erfüllt hat, beurteilt grundsätzlich der Staatsanwalt[625], wobei dieser die Überwachung an den - ortsnäheren - Jugendrichter abgeben kann[626]. Bei Nichterfüllung der Weisungen bzw. Auflagen kann der Staatsanwalt das Verfahren weiter betreiben, die Anordnung von Jugendarrest scheidet nach zwingender gesetzlicher Anordnung aus[627]. Parallele Zuständigkeiten bestehen für den Jugendrichter im Verfahren nach § 47 JGG.

Bei der Strafaussetzung zur Bewährung ist das Gericht zur Entscheidung über die Auflagen- bzw. Weisungserteilung berufen[628]. In diesem Verfahren sind der Staatsanwalt, der Jugendliche und der Bewährungshelfer zu hören[629]. Mit der Bestellung eines Bewährungshelfers[630] ist zugleich die Instanz benannt, die für die Überwachung der Erfüllung von Weisungen und Auflagen zuständig ist[631]. Dem Jugendrichter obliegen die Entscheidungen über Widerruf, Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen nach § 26 Abs. 2 JGG und die Anordnung von Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 JGG[632]. Die jeweils gleichen Regelungen

---

622 § 38 Abs. 3 S. 3 1. HS JGG

623 kritisch hierzu *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr. 25, es bleibt hier bei der allgemeinen Mitwirkungsbefugnis der JGH nach § 38 Abs. 2 S. 2 JGG, die in der jugendstrafrechtlichen Praxis allgemein eine geringe Rolle spielt, hierzu *Hügel* 1986, Seite 48 ff.

624 § 38 Abs. 2 S. 5 JGG

625 *Brunner, Rudolf* 1991, § 45 Rnr. 37

626 *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 29 aE

627 § 45 Abs. 3 Satz 3 JGG

628 § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG

629 § 58 Abs. 1 S. 2 JGG; dies gilt ebenso für die Entscheidungen über den Widerruf, die Erteilung weiterer Auflagen nach § 26 Abs. 2 und für die Anordnung des Jugendarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG

630 § 24 Abs. 1 JGG

631 § 24 Abs. 3 S. 2 JGG; auch hier teilt der Bewährungshelfer dem Richter gröbliche und beharrliche Verstöße gegen die Weisungen und Auflagen mit, § 25 S. 4 JGG

632 hierbei kann aus Gründen der Ortsnähe das Verfahren an den Jugendrichter abgegeben werden, in dessen Bezirk sich der Betroffene aufhält, § 58 Abs. 3 S. 2 JGG

bestehen für Arbeitssanktionen im Verfahren nach § 27 ff. JGG und für die Arbeitsweisungen nach Strafrestaussetzungen[633].

Insgesamt zeigen die Zuständigkeitsverteilungen für die wichtigen Entscheidungen beim Ablauf der Arbeitssanktionen ein differenziertes Bild. Im Jugendstrafrecht ist eine zweistufige, durch jeweils eigene Beurteilungsmaßstäbe strukturierte Entscheidungshierarchie festzustellen, bei der hinter der Arbeit der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe die Entscheidungskompetenz des Jugendrichters, bei § 45 Abs. 3 JGG die des Staatsanwalts steht. Während das Jugendstrafrecht hier ein relativ einheitliches Bild bietet, sind bei den Arbeitssanktionen im Allgemeinen Strafrecht unterschiedliche Ebenen festzustellen. Teilweise haben Gericht oder Staatsanwaltschaft die Entscheidungen ohne Beteiligung weiterer Instanzen selbst zu treffen[634], in anderen Fällen steht die Bewährungshilfe als Institution zur Verfügung[635]. Strukturell völlig anders gelagert ist die freie Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung, bei der zwar größtenteils Sozialarbeiter zur Verfügung stehen, die Entscheidung über den Widerruf der Gestattung und damit letztlich über den Freiheitsentzug auf der Ebene des Rechtspflegers verbleibt. Zurückzuführen sind diese Unterschiede auf die jeweiligen Grundverfahren, für die eine Arbeitssanktion nur eine von vielen möglichen Nebenentscheidungen ist. Es bleibt bei der Feststellung, daß trotz gleicher Ableistungsbedingungen völlig verschiedene Zuständigkeiten bei der Beurteilung von Verstößen existieren.

7. Rechtsstellung der Beteiligten

Für die Systematik der Arbeit im heutigen Strafrecht sowie für die Perspektiven dieser Sanktion ist von erheblicher Bedeutung, wie sich die rechtliche Stellung der Verfahrensbeteiligten beschreiben läßt. Daß diese Frage eigens erörtert werden muß, liegt an der Struktur dieser Sanktion. Mit den externen Beschäftigungsstellen sind Institutionen beteiligt, die in der normalen Strafvollstreckung keine Bedeutung haben. Zur rechtlichen Einordnung der Beschäftigungsstellen kommen weitere Fragen hinzu, etwa die des Verhältnisses

633 hier ist an Stelle des erkennenden Richters nunmehr der Vollstreckungsleiter zuständig, §§ 88, 82 Abs. 1 S. 1 JGG

634 so bei § 153a StPO

635 so bei den Arbeitssanktionen im Rahmen des Bewährungsverfahrens, wobei hier die Einschaltung der Bewährungshilfe nicht zwingend erfolgen muß

des Betroffenen zur Arbeitsstelle. Diese Probleme sind deshalb so bedeutsam, weil die Beschäftigungsstellen im Zentrum dieser Sanktion stehen, ja erst den notwendigen Rahmen für die Sanktion lieferten. Für die Betroffenen ist die Klärung ihrer Rechtsstellung deshalb wichtig, weil hiervon die Möglichkeiten des Rechtsschutzes abhängen.

7.1 Die Beschäftigungsstellen

Für alle Formen der Arbeitssanktion gilt, daß die Rechtsstellung der Beschäftigungsgeber nicht geklärt ist. Weder die gesetzlichen Bestimmungen noch die ergänzenden Vorschriften enthalten hierzu Andeutungen, sieht man von den praktisch sicher wichtigen, systematisch aber doch randständigen Fragen ab, welche versicherungsrechtlichen Folgen die Beschäftigung eines Betroffenen hat[636]. Hier soll zunächst auf die Stellung der Beschäftigungsgeber im Verhältnis zur Justiz eingegangen werden. Die für die Betroffenen relevanten Bereiche auch im Verhältnis zu den Arbeitsstellen werden weiter unten behandelt.

Nur in bescheidenem Umfang kann auf Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Institutionen geäußert werden. So wird im Rahmen der Auflagen nach § 153a StPO angenommen, daß die Leistungsempfänger gebeten werden können, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht über die Erfüllung zu informieren; eine rechtliche Verpflichtung hierzu bestehe aber nicht[637]. Da Staatsanwaltschaft und Gericht über die Berücksichtigung gemeinnütziger Institutionen entscheiden, können von ihnen die Verfahrensmodalitäten in erheblichem Rahmen selbst bestimmt werden[638]. Für die Arbeitssanktionen bringen diese Thesen keinen Erkenntnisgewinn; Geldzahlungsauflage und gemeinnützige Arbeit

---

636 so werden etwa im Merkblatt zur Durchführung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 2. Juli 1986 aus Baden-Württemberg unter den Hinweisen für Beschäftigungsgeber und -nehmer (VI des Merkblattes) Fragen der Sozial- und Unfallversicherung sowie Haftungsprobleme behandelt; das Merkblatt ist abgedruckt bei *Kerner / Kästner* 1986, Seite 300 ff.

637 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr. 50; *Rieß* weist aber darauf hin, daß Stellen, die insoweit unzuverlässig sind, weiter nicht berücksichtigt werden sollten; für die Geldzahlungsauflage folgt dies aus der Ansicht, daß zwischen dem Beschuldigten und der begünstigten Einrichtung keinerlei Rechtsbeziehung bestehen soll, *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 45 aE; *Hamann* 1979, Seite 448; *Meyer, Dieter* 1979, Seite 461

638 aus der Praxis wird über Tendenzen berichtet, den gemeinnützigen Institutionen sogar die Mahnungen der Schuldner zu übertragen, siehe hierzu auch Kapitel 4, 2.2

sind besonders wegen des ganz unterschiedlichen Kontaktes zwischen Betroffenem und Leistungsempfänger strukturell nicht vergleichbar.

Für die weitere Prüfung bietet sich an, die Rechtsstellung der Beschäftigungsgeber mit derjenigen der Unternehmerbetriebe im Strafvollzug zu vergleichen. Für die Erfüllung der Arbeitspflicht des Gefangenen bei privaten Unternehmern, die Arbeitsgelegenheiten in den Anstalten anbieten, wird angenommen, daß vertragliche Beziehungen zwischen dem Gefangenen und dem Unternehmerbetrieb nicht existieren[639], weil der Staat die Entlohnung der Gefangenen übernimmt und die Unternehmerbetriebe das Entgelt für die überlassene Arbeitskraft der Gefangenen[640] vom Staat erhalten. Selbst die technische und fachliche Leitung der Arbeit (§ 149 Abs. 4 StVollzG) stellt keine Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dar, weil die Mitarbeiter der Unternehmerbetriebe nicht zur Aufsicht über die Gefangenen eingesetzt werden können, diese Aufgabe vielmehr dem Vollzugsdienst der Anstalt vorbehalten ist[641]. Eine ähnliche Struktur ist vorfindbar bei Außenarbeiten, die nicht auf einem freien Beschäftigungsverhältnis beruhen. Auch hier verbleibt die Beaufsichtigung der Gefangenen Sache der Vollzugsbediensteten[642]. Auf die gemeinnützige ambulante Arbeit können diese Grundsätze vor allem deshalb nicht übertragen werden, weil es bei der freien Arbeit an einer staatlichen, von der Justiz organisierten Überwachung der Betroffenen fehlt. Diese hat die Beschäftigungsstelle selbst durchzuführen[643].

Die Einordnung des Verhältnisses zwischen Vollstreckungsbehörde und Beschäftigungsstelle in allgemeine Kategorien des Verwaltungsrechts führt ebenfalls nicht zu befriedigenden Ergebnissen[644]. Die Mitarbeiter der Beschäftigungsstellen als Beliehene einzuordnen würde voraussetzen, daß sie für die Zeit der Ableistung der Tätigkeit der Betroffenen mit Hoheitsbefugnissen aus-

---

639 *Walter* 1991b, Rnr 477

640 *Walter* 1991b, Rnr 477

641 *Matzke* in Schwind / Böhm 1991, § 149 Rnr 6

642 *Kühling* in Schwind / Böhm 1991, § 11 Rnr 4

643 so erwähnt etwa die Verordnung zu Art. 293 EGStGB in Hamburg (§ 3 Abs. 3 S. 1) ausdrücklich die Pflicht der Beschäftigungsstelle zur Beaufsichtigung der Betroffenen

644 nicht gefolgt werden kann der von *Dagtoglou* 1970, Seite 534 im übrigen ohne nähere Begründung geäußerten These, daß die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, die im Rahmen gerichtlicher Tätigkeit mit Beteiligung Privater erledigt werden, aus der verwaltungsrechtlichen Systematik ausscheiden müsse

gestattet werden[645], wobei die Bestellung einer rechtlichen Ermächtigung bedarf[646]. Im Falle der gemeinnützigen Arbeit werden die Beschäftigungsstellen meist in einer "Werbeaktion" für die grundsätzliche Bereitschaft geworben, Betroffene zur Ableistung der Tätigkeiten aufzunehmen[647]. Diese Aktion alleine ist nicht als Beleihung anzusehen, weil mit der Aufnahme in eine Arbeitsstellenliste die Ableistung von Arbeiten erst grundsätzlich ermöglicht wird. Wenn die Vollstreckungsbehörde oder das Gericht einem Betroffenen gemeinnützige Arbeit bei einer konkreten Beschäftigungsstelle zuweist, so wird diese meist auf schriftlichem Wege von der Zuweisung unterrichtet[648]. Mit dieser Unterrichtung wird zwar nunmehr geklärt, daß sich die Bereitschaft der Stelle, einen Betroffenen zu beschäftigen, konkretisiert. Es besteht bei der Ableistung der Tätigkeit ein Recht der Stellen, dem Betroffenen Anordnungen zu erteilen[649]. Ob mit diesem Recht eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben und damit eine Beleihung verbunden ist, muß hingegen bezweifelt werden. Gegen die Konstruktion der Beleihung spricht, daß die Vollstreckungsbehörde im Falle des Art. 293 EGStGB mit der Zuweisung einer konkreten Stelle dem Betroffenen lediglich die Gelegenheit gibt, die beantragte und genehmigte freien Arbeit tatsächlich abzuleisten. Eine mit der Zuweisung eines Betroffenen verbundene Beleihung der Beschäftigungsstelle mit Rechten der Strafvollstrekkung erscheint auch deshalb zweifelhaft, weil die Erfüllung der Arbeitssanktion nicht erzwungen werden kann. Die Beschäftigungsstellen erhalten also nicht die Befugnis zur Strafvollstreckung, sie stellen ihren Organisationsrahmen lediglich für die Ableistung zur Verfügung. Anders könnte man nur dort argumentieren, wo die Arbeitsleistungen nicht nur Nebenanordnung, sondern Urteilsinhalt selbst ist. Bei den selbständigen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen des Jugendstrafrechts trifft die Justiz zweifelsohne eine Pflicht, Bedingungen für die Ableistung der Strafe - in diesen Fällen ist die Arbeit eine

---

645 *Wolff / Bachof / Stober* 1987, § 104 Rnr 2 ff; *Vogel* in Drews / Wacke / Vogel / Martens 1986, Seite 59; *Brohm* 1969, Seite 206; *Sauer* 1970, Seite 487; zu den unterschiedlichen Meinungen über die Bestimmung des Begriffs der Beleihung *Steiner* 1969, Seite 70 und *von Heimburg* 1982, Seite 30 ff.

646 *Wolff / Bachof / Stober* 1987, § 104 Rnr 6; *Achterberg* 1986, § 20 Rnr 54; *Steiner* 1969, Seite 73

647 *Schädler* 1983, Seite 8; *Zimmermann* 1982, Seite 121

648 so etwa III 1d S. 1 des Merkblattes zur Verordnung nach Art. 293 EGStGB aus Baden-Württemberg, abgedruckt bei *Kerner / Kästner* 1986, Seite 305

649 so ausdrücklich in vielen Verordnungen zu Art. 293 EGStGB, siehe oben 6.1.2

eigenständige Sanktion - zur Verfügung zu stellen[650]. Dennoch liegt eine Beleihung auch hier nicht vor, schon allein deshalb, weil mit der Beleihung auch regelmäßig eine Pflicht des Beliehenen zur Übernahme der hoheitlichen Aufgaben zusammenfällt[651]. Eine solche Pflicht besteht bei der gemeinnützigen Arbeit nicht. Die Beschäftigungsstellen können jederzeit ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Betroffenen zurücknehmen, ja sogar eine bereits begonnene Tätigkeit mit dem Hinweis abbrechen, daß die Tätigkeit ihr nicht mehr zuzumuten sei[652]. Bei einer solch losen Stellung zur Strafvollstreckung kann von einer Übertragung hoheitlicher Aufgaben nur schwerlich die Rede sein. Im übrigen wird die staatliche Funktion der Strafvollstreckung nicht selbständig wahrgenommen[653], weil die Anerkennung der Arbeitsleistung mit den entsprechenden Rechtsfolgen gerade im Aufgabenbereich der Vollstreckungsbehörde verbleibt. Auch von einer Aufsicht, die im Falle einer Beleihung Rechts-, aber auch Fachaufsicht sein kann[654], kann hier nicht gesprochen werden.

Die Tätigkeit der Beschäftigungsstellen könnte mit dem Begriff des Verwaltungshelfers beschreibbar sein. Um eine solche Tätigkeit handelt es sich dann, wenn ein Privater für eine Behörde unselbständig, meist im Einzelfall tätig ist und lediglich als Werkzeug zur Erledigung öffentlicher Aufgaben eingeschaltet wird[655]. Die Qualifizierung der Verwaltungshilfe als öffentlichrechtlich hängt somit in entscheidendem Maße davon ab, ob die Aufgabe, zu deren Heranziehung sie erfolgt, als hoheitliche Aufgabe einzuschätzen ist[656]. Auf die

---

650 dies gilt auch für Auflagen, bei denen der Grundsatz besteht, daß die Gerichte nur erfüllbare Auflagen anordnen dürfen, siehe oben; für die Arbeitsauflage besteht die Besonderheit, daß diese in einem spezifischen organisatorischen Rahmen stattfinden soll; hieraus ist die Verpflichtung ableitbar, Arbeitsstellen zur Verfügung zu halten

651 von *Ipsen* als "gesetzliche Indienstnahme" bezeichnet, die sich dadurch auszeichnet, daß der Staat gegenüber dem Privaten über Aufsichts- und Zwangsmittel verfügt, *Ipsen* 1950, Seite 151

652 so etwa § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zu Art. 293 EGStGB in Baden-Württemberg

653 hierzu *Steiner* 1970, Seite 531; *Steiner* 1975, Seite 222 ff.; *Reuß* 1976, Seite 929; *Leisner* 1968, Seite 194 f.

654 *Achterberg* 1986, § 20 Rnr 54; Wesensmerkmal dieser Pflicht ist es, daß die Behörde gegebenenfalls selbst tätig wird, wenn der Private die ihm übertragene Aufgabe nicht sachgerecht wahrnimmt, hierzu *Vogel* in Drews / Wacke / Vogel / Martens 1986, Seite 59 mwN; "Garantenstellung" des Staates, so *Gallwas* 1971, Seite 228 ff.

655 *Wolff / Bachof / Stober* 1987, § 104 Rnr 5; *Stober* 1982, Seite 741; *Steiner* 1975, Seite 233 ff.; *Ossenbühl* 1971, Seite 159 ff.

656 *Stober* 1982, Seite 741; *Ossenbühl* 1973, Seite 421 f.; BGH NJW 1971, Seite 2221

Form der Heranziehung des Verwaltungshelfers kommt es hierbei nicht an[657], vielmehr ist die Frage nach dem anwendbaren Rechtsgebiet danach zu klären, in welchem Verhältnis die Behörde und die private Organisation stehen[658]. Für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit gilt: unabhängig davon, wie die Zuweisung eines Betroffenen einzuschätzen ist, stellt sich das Verhältnis zwischen Vollstreckungsbehörde und Betroffenem als ein Verhältnis des öffentlichen Rechts dar. Hiervon ist auch die Beziehung zwischen Justiz und Beschäftigungsstelle umfaßt. Der Betroffene ist Adressat der Strafvollstreckung und als solcher mit der Tätigkeit der Behörde konfrontiert. Dies gilt mindestens in den Fällen der selbständigen Verurteilung zur gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht. Aber auch in den anderen Fällen der Arbeitssanktion[659], in denen die Pflicht zur gemeinnützigen Arbeit nur einer Nebenanordnung oder einer zugelassenen Alternative im Vollstreckungsverfahren entspringt, kann nichts anderes gelten. Auch hier ist die Ableistung der Arbeit die Erledigung einer strafrechtlichen Maßnahme. Hiergegen spricht nicht, daß in einigen Verordnungen zu Art. 293 EGStGB die Möglichkeit festgeschrieben ist, daß der Betroffene der Vollstreckungsbehörde selbst eine Arbeitsstelle benennt[660] oder daß der Betroffene sich eine bereits bekannte Arbeitsstelle aus der bei der Behörde ausliegenden Liste von Beschäftigungsgebern aussuchen darf. Auch in diesen Fällen ist die Zuweisung als entscheidender Akt zu werten, mit dem das Verhältnis zwischen Vollstreckungsbehörde und Betroffenem hinsichtlich der Arbeitsstelle konkretisiert und damit erst die Voraussetzung für eine eventuelle Erteilung von Ersatzsanktionen geschaffen wird. Die Beschäftigungsstellen können somit als "qualifizierte Justiz-Verwaltungshelfer" umschrieben werden[661]. Ihnen steht zwar ein Weisungsrecht gegenüber den Betroffenen bei

---

657 so aber teilweise die Rechtsprechung BGH NJW 1977, Seite 629 und LG München, NJW 1978, Seite 48

658 so *Stober* 1982, Seite 742

659 etwa der Bewährungsauflagen und der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB

660 so etwa in Baden-Württemberg § 2 Abs. 1 S. 2: "Zugleich gibt sie ihm Gelegenheit, eine Beschäftigungsstelle, bei der die freie Arbeit abgeleistet werden kann, zu benennen"

661 zu den Folgen insbesondere für den Rechtsschutz der Betroffenen siehe unten 7.2; es gehört nicht zu den Bedingungen eines Verwaltungshelfers, daß er im Namen der Behörde auftritt, so aber wohl *Brohm* 1969, Seite 207; es genügt, daß erkennbar wird, daß die Tätigkeit sich im Rahmen der Verwaltungshilfe bewegt, was im Falle der Ableistung gemeinnütziger Arbeit erfüllt ist; an der rechtlichen Einordnung der Beschäftigungsstellen ändert sich auch in den Fällen nichts, in denen die Ableistung der Arbeit im Gnadenweg ermöglicht wird, so etwa bei der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB in Bayern oder Sachsen, hierzu siehe oben Kapitel 1, 2.3

Einzelheiten der Ableistung zu; die Beurteilung der Arbeitsleistungen und auch eventueller Arbeitsstörungen bleibt der Vollstreckungsbehörde vorbehalten[662]. Die Tatsache, daß die Beschäftigungsstellen für ihre Tätigkeit der Beschäftigung von Betroffenen keinen Anspruch auf Entgelt gegenüber der Vollstreckungsbehörde haben, steht der obigen Annahme nicht entgegen, da der Wert der von den Betroffenen geleisteten Arbeit bei der Beschäftigungsstelle verbleibt. Die öffentlichrechtliche Ausrichtung der Rechtsstellung der Beschäftigungsgeber versteht sich schließlich in den Fällen von selbst, in denen die Tätigkeit bei staatlichen oder kommunalen Stellen[663] sowie bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgeleistet wird.

Bedenken gegen die Annahme einer Verwaltungshelferstellung der Beschäftigungsstellen können insofern auftauchen, als für die Verwaltungshilfe gefordert wird, daß dem Bürger gegenüber nur die Behörde, die die volle Entscheidungsfreiheit behält, auftritt[664] oder daß sich die Behörde des privaten Sachverstandes bedient, die relevante Entscheidung aber selbst trifft[665]. Bei den Arbeitssanktionen treten die Beschäftigungsstellen dem Betroffenen gegenüber in eigenem Namen auf; die Weisungsbefugnis bzgl. der zu erledigenden Arbeiten spielt eine nicht nur untergeordnete Rolle. Für die Annahme einer qualifizierten Stellung spricht, daß mit der Weisungsbefugnis wesentliche Teile der Sanktion bei der Beschäftigungsstelle verbleiben. Fraglich ist - und hier wird das Einordnungsproblem praktisch -, ob die einzelne Weisung dem Betroffenen gegenüber einen anfechtbaren Akt darstellt oder ob sich die Ableistung unterhalb der Zuweisung und eines evtl. Widerrufs als internes Verhältnis darstellbar ist. Auf dieses Problem wird unten (7.2.2) zurückzukommen sein.

7.2 Stellung und Rechtsschutz der Betroffenen

Eine für den Standort und die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion wichtige Frage stellt sich im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Betroffenen. Es ist insbesondere zu klären, wie die bislang vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen mit den Eigenarten der

---

662 zum Problem der Beurteilung von Leistungen der Betroffenen siehe auch *Sauer* 1970, Seite 491

663 etwa Gartenbau- oder Grünflächenämtern

664 so *von Heimburg* 1982, Seite 130

665 *von Heimburg* 1982, Seite 132

Arbeitssanktion harmonieren. Aus diesen Überlegungen werden sich Folgerungen für die allgemeine Charakterisierung der gemeinnützig Tätigen ergeben. Zu differenzieren ist hier einmal nach den verschiedenen Formen der möglichen Arbeitssanktion sowie nach der Art denkbarer Einwendungen.

Vorliegende Ansätze zur Klärung der Rechtsstellung der Betroffenen beschränken sich auf das Verfahren der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB und dort auf pragmatische und für die Strafrechtsdogmatik randständige Themen. So wurden auf Einwände der Literatur hin[666] arbeitsrechtliche Bestimmungen, die dem arbeitslosen Betroffenen bei Ableistung von freier Arbeit nach Art. 293 EGStGB Nachteile beim Arbeitslosengeld eingebracht haben[667], beseitigt[668]. Vertiefte Diskussionen über die Rechtsstellung der Betroffenen sind weder bei der Einführung der Arbeitssanktion als Bewährungsauflage noch in anderen Fällen der Erweiterung der Anwendungsfälle der Arbeitssanktionen bekannt[669]. Gleichfalls liegen gerichtliche Entscheidungen zu diesem Thema bislang nicht vor. Erklären läßt sich dieser Befund einmal mit der relativ seltenen Anwendung dieser Formen der Arbeitssanktion, aber sicher auch mit der geringen Beschwerdemacht der Betroffenen, verbunden mit der Befürchtung, im Zweifelsfall etwa bei einem Widerruf der Strafaussetzung mit schwereren Sanktionen konfrontiert zu werden.

Die Klärung der Rechtsstellung der Betroffenen ist auch nicht deshalb obsolet, weil in einigen Verfahrensarten das Einverständnis der Betroffenen Anordnungsvoraussetzung ist. Zum einen deckt das Einverständnis eben nicht alle Fallgruppen der gemeinnützigen Arbeit ab[670], andererseits können auch in diesen Fällen Konflikte bestehen, die formell geklärt werden müssen. Schließlich ist das Einverständnis als wesentliches Element der Bestimmung der Rechtsstellung auch deshalb ungeeignet, weil es sich bei den Formen der Arbeits-

---

666 etwa von *Schall* 1985, Seite 109 oder von *Schädler* 1983, Seite 8

667 so wurde die Tilgung der Geldstrafe als Einkommen im Sinne des § 115 Abs. 1 AFG gewertet oder die Zahlung des Arbeitslosengeldes eingestellt, wenn der Betroffene mehr als 19 Stunden pro Woche freie Arbeit leistete (§§ 101, 102 AFG), hierzu *Schall* 1985, Seite 109; *Uebele* 1987, Seite 201; *Schädler* 1983, Seite 8

668 mit dem 23. StrÄndG 1986 (BGBl I, Seite 393) wurde durch eine Änderung von § 103 Abs. 3 AFG klargestellt, daß derjenige, der freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB oder auf Anordnung im Gnadenweg leistet, der Arbeitsvermittlung weiter zur Verfügung steht; hierzu *Dölling* 1987, Seite 1046; *Groß* 1985, Seite 83 f.; mit dieser Bestimmung sind wohl auch Arbeitsauflagen nach § 56b StGB umfaßt, so mit ausführlicher Begründung *Firgau* 1989, Seite 111

669 siehe hierzu oben Kapitel 2, 8.2 und 10.3

670 siehe hierzu oben 2.2

sanktion und erst recht bei einer selbständigen Arbeitsstrafe um Formen staatlicher Sanktionen handelt, die innerhalb rechtsstaatlicher Grenzen zu vollziehen sind.

Bei den möglichen Einwendungen des Betroffenen im Rahmen der Anordnung und Vollziehung der Arbeitssanktion kann zwischen verschiedenen Ebenen differenziert werden. Allgemeine Fragen werden berührt, wenn sich der Betroffene nach Anordnung der Arbeitssanktion gegen die Anordnung der Sanktionsart, der Dauer der Arbeit oder gegen die Bestimmung der Arbeitsstelle wendet (7.2.1). Hiervon zu unterscheiden sind Konflikte, die im Vollzug der Tätigkeit selbst auftauchen; hier können vor allem konkrete Anordnungen der Beschäftigungsstelle Anlaß für Rechtsschutzfragen sein (7.2.2.). Weitere Fragen, die die Rechtsstellung betreffen, werden am Schluß erörtert (7.2.3).

7.2.1 Einwendungen gegen Rahmenbedingungen der Arbeitssanktion

(1) Bedingt durch die Grundstruktur der Einstellung durch den Staatsanwalt nach § 153a Abs. 1 StPO sollen dem Beschuldigten Rechtsbehelfe weder gegen die Erteilung der Auflage noch gegen die Nichtanerkennung erfüllter Auflagen sowie dann zur Verfügung stehen, wenn der Staatsanwalt § 153a Abs. 1 StPO nicht anwenden will. Es blieben dem Beschuldigten nur die Möglichkeiten der Gegenvorstellung und der Dienstaufsichtsbeschwerde[671]. Nach Ansicht von *Rieß* beschwere die Erteilung von Auflagen den Betroffenen nicht, weil er seine Zustimmung zur Auflage versagen bzw. widerrufen könne. Auch wenn der Beschuldigte die Auflage seiner Meinung nach erbracht hat, der Staatsanwalt eine Einstellung aber nicht vornimmt, soll der Betroffene das durch die Auflagenerfüllung entstandene Verfahrenshindernis erst im gerichtlichen Verfahren geltend machen können[672]. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Arbeitsauflage im Rahmen des § 153a StPO bereitet Schwierigkeiten. Noch durchaus einsichtig ist es, die Art der gewählten Auflage von besonderen Rechtsschutzmöglichkeiten freizuhalten und nur dem Zustimmungserfordernis zu unterwerfen. Wesentlich problematischer ist es dagegen, wenn der Staatsanwalt mit Zustimmung des Gerichts[673] und des Betroffenen eine vorläufige Einstellung vornimmt und dabei eine Auflage bestimmt, die in ihrer

---

671 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 86; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 38; *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 33

672 *Rieß* in LR 1989, § 153a Rnr 86

673 oder sogar ohne diese in den Fällen des § 153 Abs. 1 S. 2 StPO

Dauer nicht zulässig ist[674] oder die Ableistung einer anderen als einer gemeinnützigen Tätigkeit vorsieht. Sieht man in der vorläufigen Einstellung nach §§ 153 ff. StPO eine Prozeßhandlung und scheidet damit ein Rechtsschutz nach §§ 23 ff. EGGVG aus[675], so stünde dem Betroffenen nur der Weg offen, eine einmal erteilte Zustimmung zu widerrufen. Entsprechendes gilt, wenn trotz Ableistung der Arbeit der Staatsanwalt eine Einstellung nicht vornimmt. Hier wäre der Betroffene auf die Geltendmachung des Verfahrenshindernisses im späteren Verfahren angewiesen. Ob indessen in den geschilderten Zusammenhängen ein Rechtsschutz nach §§ 23 ff. EGGVG tatsächlich ausscheidet, erscheint zweifelhaft. Die hierzu getroffenen Entscheidungen betreffen ausschließlich die Frage, ob der Verletzte gegen die Einstellung vorgehen kann[676]. Hier wird argumentiert, daß das Verfahren nach § 172 ff. StPO abschließend sei[677] und bei der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO mit der Zustimmung des Gerichts eine richterliche Beteiligung gegeben war[678]. Überträgt man diese Grundsätze auf die Fragen der Arbeitsauflage, so scheint ein Ausschluß des Rechtsschutzes nicht zwingend. Zum einen steht dem Beschuldigten selbst theoretisch kein Verfahren zur Verfügung, das mit dem Klageerzwingungsverfahren des Verletzten verglichen werden kann. Weiter spricht für eine Anfechtungsmöglichkeit der Auflagenerteilung, daß bei den Einstellungen ohne richterliche Zustimmungspflicht von einer erfolgten gerichtlichen Befassung mit der Sache gerade nicht gesprochen werden kann[679]. Ein weiteres Argument schließt sich an. Hat der Beschuldigte Leistungen erbracht und erkennt der Staatsanwalt diese nicht an, so weist diese Fallgestaltung Parallelen zum Vollstreckungsrecht auf, wo eine Überprüfung der Entscheidungen der Strafvollstreckungsbehörde jedenfalls dann für möglich gehalten wird, wo eigene

---

674 hierzu siehe oben 2.1.1

675 so OLG Hamm NJW 1973, Seite 1090; OLG Hamm MDR 1983, Seite 256; OLH Hamm NStZ 1985, Seite 472; OLG Hamm JMBlNRW 1994, Seite 23; OLG Karlsruhe NJW 1976, Seite 1418; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 23 EGGVG Rnr 9 f.; hierzu auch OLG Stuttgart NJW 1972, Seite 2146 f.; *Altenhain* 1963, Seite 9 f.

676 siehe oben FN 675

677 *Kalsbach* 1967, Seite 90 f., *Altenhain* 1964, Seite 298; *Altenhain* 1965, Seite 757 f.; *Altenhain* 1966, Seite 362, jeweils mwN; hierzu auch *Kissel* 1994, § 23 EGGVG Rnr 40

678 *Katholnigg* 1995, § 23 EGGVG Rnr 15; *Meyer, Karlheinz* 1980, Seite 125; *Schäfer* in LR 1979, § 23 EGGVG Rnr 51a

679 ähnlich *Rieß* 1981, Seite 9 FN 114; wenn *Schäfer* in LR 1979, § 23 EGGVG Rnr 51a von besonderen Gründen spricht, die eine Nichtbeteiligung des Gerichts rechtfertigen, so mag das für den Regelfall der Einstellungen ohne gerichtliche Beteiligung gelten, ein Argument für das Ausscheiden des Rechtsschutzes in Konfliktfällen stellt dies nicht dar

Rechtsbehelfe nicht vorgesehen sind[680]. Obwohl hier durchaus Gründe für das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG sprechen[681], scheitert eine Anwendung daran, daß die Einstellung unzweifelhaft als Prozeßhandlung anzusehen ist[682]. De lege lata scheidet damit eine Überprüfung der Einstellungshandlungen im Rahmen des § 153a StPO aus.

(2) Eine andere Situation besteht bei den als Bewährungsauflagen angeordneten Arbeitssanktionen im Allgemeinen Strafrecht. Wendet sich der Betroffenen gegen die Anordnung einer Arbeitsauflage nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB, so kann er gegen den Beschluß, mit dem diese Entscheidung verhängt und verkündet wurde[683], Beschwerde einlegen[684]. Die Beschwerde ist weiter zulässig gegen nachträgliche Entscheidungen über Bewährungsauflagen[685] sowie für Bewährungsauflagen nach Strafrestaussetzung[686]. Diese Überprüfungsverfahren sind auf Gesetzesverstöße beschränkt, die umfassende Beurteilung der richterlichen Ermessensentscheidung ist dem Beschwerdegericht verwehrt[687]. Eine Aufhebung oder Änderung der Weisungen und Auflagen kann sich somit nur daraus ergeben, daß die angefochtene Maßnahme in der angewendeten Vorschrift keine ausreichende Rechtsgrundlage hat, ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeits- und Bestimmtheitsgrundsatz vorliegt, die Anordnung für den Betroffenen unzumutbar ist oder ein Fall der Ermessensüberschreitung vorliegt[688].

---

680 der Beschuldigte hat u.U. ein erhebliches Interesse daran, die Tatsache der erbrachten Leistung gerade nicht in einer öffentlichen Hauptverhandlung vorzutragen

681 zumal die Einstellung selbst durchaus als Justizverwaltungsakt angesehen werden kann, so auch OVG Lüneburg NJW 1972, Seite 74 f.; KG JVBl 62, 93; gegen das KG *Altenhain* 1965, Seite 757 f.

682 dies gilt umsomehr für die vorläufige Einstellung; für die Einstufung als Prozeßhandlung bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens *Altenhain* 1970, Seite 106; kritisch zum Begriff der Prozeßhandlung *Strubel / Sprenger* 1972, Seite 2734 f.; *Amelung* 1976, Seite 26

683 § 268a StPO

684 § 305a StPO

685 § 453 Abs. 2 StPO

686 §§ 462a, 453 StPO

687 OLG Hamburg MDR 1971, Seite 66; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 305a Rnr 1 und § 453 Rnr 11f.; *Gollwitzer* in LR 1988, § 305a Rnr 3; *Wendisch* in LR 1988, § 453 Rnr 15; *Engelhardt* in KK-StPO 1993, § 305a Rnr 9; *Fischer* in KK-StPO 1993, § 453 Rnr 8 f.

688 OLG Braunschweig NJW 1954, Seite 364; OLG Nürnberg NJW 1959, Seite 1451 f.; OLG Hamm MDR 1975, Seite 1041 (LS); OLG Hamm JMBlNRW 1977, Seite 256 f.; SchlHOLG in *Ernesti / Lorenzen* 1985, Seite 120; SchlHOLG in *Lorenzen / Thamm* 1992, Seite 229 f.;

Für die Arbeitsauflagen und -weisungen als Bewährungsanordnungen bedeuten diese Grundsätze, daß wesentliche Rahmenbedingungen im Beschwerdeverfahren überprüft werden können[689]. Überschreitet die Dauer der angeordneten Arbeitsauflage das zulässige Maß, so liegt ein Gesetzesverstoß vor. Entsprechendes gilt dann, wenn der Betroffenen einer Beschäftigungsstelle zugewiesen wird, bei der er nicht zu gemeinnützigen Tätigkeiten eingesetzt wird[690]. Einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz stellt es dar, wenn der Beschäftigungsgeber nicht genannt wird und diese Anordnung dem Bewährungshelfer übertragen wird[691]. Nicht gerügt werden kann dagegen, daß das Gericht eine Arbeitsauflage und keine andere Auflage angeordnet hat. Das Auswahlermessen ist nicht überprüfbar, jedenfalls soweit die Voraussetzungen für mehrere Auflagen vorliegen.

(3) Die Einwendungen gegen Rahmenbedingungen haben bei der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB nur eingeschränkte Bedeutung. Die Dauer der Arbeit steht bereits vor der Antragsstellung des Geldstrafenschuldners fest. Nach Gestattung der freien Arbeit und nach Zuweisung einer Arbeitsstelle sind hiergegen im Grundsatz keine Einwendungen möglich. Mehrere Ausnahmefälle gilt es aber zu diskutieren.

Mit der Gestattung trifft die Vollstreckungsbehörde zugleich eine Entscheidung über die Quote, mit der die zu tilgende Geldstrafe in Arbeit umgerechnet wird[692]. Fraglich ist, ob der Betroffene gegen die Festsetzung dieser Quote bzw. der daraus resultierenden Festlegung der Gesamt-Arbeitszeit mit förmlichen Rechtsbehelfen vorgehen kann. Zunächst gilt, daß gegen die Entscheidung des Rechtspflegers[693] die Entscheidung des Staatsanwalts herbeigeführt

---

Meyer-Goßner in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 453 Rnr 12

689 zu anderen Einwendungen siehe unten

690 ähnlich SchlHOLG bei *Ernesti / Lorenzen* 1986, Seite 98, wo die Verantwortung des Gerichts für die Gemeinnützigkeit der Arbeit betont wird

691 SchlHOLG OLGSt § 56b Nr. 2; OLG Frankfurt, Beschluß vom 10.07.1992 - 3 Ws 210 / 93 (unveröffentlicht)

692 so ausdrücklich etwa für Mecklenburg-Vorpommern §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7

693 der in allen Ländern zuständig ist, in denen Rechtsverordnungen nach Art. 293 EGStGB erlassen worden sind, *Jabel* 1983, Seite 142; *Reiß* 1985, Seite 135; in Bayern legt die entspr. Gnadenordnung fest, daß ebenfalls die Vollstreckungsbehörde diese Anordnungen trifft, I.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, BayJMBl 1986, Seite 190; ähnlich die Regelung in Sachsen, 2.2 der Verwaltungsvorschrift (unveröffentlicht)

werden kann[694]. Auf welche Weise sich der Betroffene gegen eine gleichlautende Entscheidung des Staatsanwalts wehren kann, erscheint nicht geklärt. Die gerichtliche Entscheidung nach § 458 StPO scheidet aus, obwohl mit der Festlegung der Stundenquote mindestens indirekt eine Tilgungsberechnung der Geldstrafe stattfindet. Die Entscheidung nach § 458 StPO ist nicht bei Einwendungen zulässig, die sich aus Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde ergeben[695]. Der Rechtsbehelf nach § 459h StPO scheidet ebenfalls aus. An sich spricht für § 459h StPO, daß mit der freien Arbeit die Erledigung der Geldstrafenvollstreckung angestrebt wird, für die § 459h StPO eine Spezialvorschrift ist[696]. Eine Entscheidung des Gerichts bei der Festlegung der Stundenquote nach § 459h StPO ist aber deshalb nicht möglich, weil sich die Einwendungen hier nicht gegen die in der Vorschrift ausdrücklich und abschließend aufgeführten Entscheidungen wenden[697]. Zwar erfolgt die Gestattung der freien Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, eine Entscheidung nach § 459e StPO stellt die Festlegung der Stundenquote jedoch nicht dar, weil hiermit gerade die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung freier Arbeit vermieden werden kann[698]. Eine Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der fraglichen Entscheidung ergibt sich dagegen aus den §§ 23 ff. EGGVG, für die das Beschwerdeverfahren nach § 21 StVollStrO das Vorverfahren iSd § 24 Abs. 2 EGGVG darstellt[699]. Zu beachten ist, daß die Entscheidung über die Stundenquote meist als Ermessensentscheidung ausgestaltet ist[700], woraus sich für das Oberlandesgericht im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG eine eingeschränkte

---

694 § 31 Abs. 6 S. 1 RPflG; die Erinnerung gem. § 11 RpflG ist hier ausgeschlossen, OLG Koblenz Rpfl 1976, Seite 128; für weitere Rechtsbehelfe ist eine förmliche Entscheidung des Staatsanwalts erforderlich, OLG Celle NdsRpfl 1977, Seite 128; *Meyer-Stolte* in Arnold / Meyer-Stolte 1994, § 31 Rnr 13

695 OLG Zweibrücken JR 1983, Seite 168; OLG Hamburg NJW 1975, Seite 1132; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 458 Rnr 11

696 *Fischer* in KK-StPO 1993, § 459h Rnr 1

697 *Wendisch* in LR 1988, § 459h Rnr 2 f.

698 in vielen Kommentaren zur StPO wird im Rahmen des § 459e StPO die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB zwar erwähnt, aber im Hinblick auf § 459h StPO nicht systematisch eingeordnet, so bei *Fischer* in KK-StPO 1993, § 459e Rnr 9; *Wendisch* in LR 1989, § 459e Rnr 15; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 459e Rnr 7

699 *Jabel* in Pohlmann / Jabel 1981, § 21 Rnr 2; *Katholnigg* 1995, § 23 EGGVG Rnr 7 mwN

700 so etwa in Bayern (I Nr. 2), vgl. BayJMBl 1995, Seite 52 oder in Bremen (§ 4 S. 2)

Überprüfungsmöglichkeit ergibt. Die Ermessensentscheidung der Vollstrekkungsbehörde ist der Nachprüfung entzogen[701].

Ein weiterer Konfliktfall ist denkbar. Lehnt die Vollstreckungsbehörde den Antrag des Betroffenen auf Ableistung freier Arbeit ab, so muß sich der Betroffene gegen diese Entscheidung zur Wehr setzen können. Die einschlägigen Länderverordnungen geben keine Auskunft über mögliche Rechtsbehelfe. Zunächst gilt, daß gegen die Ablehnung des Rechtspflegers die Entscheidung des Staatsanwalts herbeigeführt werden kann[702]. Lehnt auch dieser die Gestattung ab, so soll nach einzelnen Stimmen in der Literatur die Entscheidung des Gerichts nach § 459h StPO herbeigeführt werden können[703]. Begründet wird die Anwendbarkeit des Rechtsbehelfs damit, daß die Ablehnung des Gestattungsantrages mit den Entscheidungen nach §§ 459a, 459e StPO vergleichbar sei[704]. Indessen sind Zweifel angebracht. Die Aufgabe des § 459h StPO besteht darin, für die dort aufgezählten Fälle eine Überprüfung nach §§ 23 ff. EGGVG auszuschließen[705]. Daraus ergibt sich, daß es sich bei den in § 459h StPO aufgezählten Entscheidungen um eine abschließende Regelung handelt[706]. Um nach § 459h StPO angreifbar zu sein, müßte die Ablehnung der Gestattung eine Entscheidung nach §§ 459a, 459e StPO sein. § 459a StPO scheidet aus, dort geht es gerade um Erleichterungen der Zahlung, also um die Ermöglichung der Tilgung durch das ausgesprochene Sanktionsmittel. Gestattung der freien Arbeit und Zahlungserleichterungen sind auch deshalb systematisch nicht vergleichbar, weil die Entscheidung nach § 459a StPO von Amts wegen erfolgen kann[707], während die Gestattung der freien Arbeit von einem Antrag des Betroffenen abhängig ist. Einige Gründe scheinen jedoch dafür zu sprechen, die Gestattung der freien Arbeit als Entscheidung im Rahmen des § 459e StPO anzusehen und sie den Vollstreckungshindernissen aus § 459e Abs. 4 StPO gleichzustellen. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß die freie Arbeit in der Aufzählung der Vollstreckungshindernisse des § 459e Abs. 4 StPO fehlt. Indessen sehen einige Verordnungen zu Art. 293 EGStGB vor, daß ein fristge-

---

701 *Katholnigg* 1995, § 28 EGGVG Rnr 7 mwN; *Altenhain* 1960, Seite 197

702 § 31 Abs. 6 S. 1 RPflG

703 *Wetterich / Hamann* 1994, Rnr 283 aE; *Bringewat* 1993, § 459e Rnr 15

704 so *Wetterich / Hamann* 1994, Rnr 283 aE

705 *Bringewat* 1993, § 459h Rnr 1; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 459h Rnr 1; *Fischer* in KK-StPO 1993, § 459h Rnr 1; *Wendisch* in LR 1988, § 459h Rnr 3

706 so auch *Bringewat* 1993, § 459h Rnr 2

707 *Bringewat* 1993, § 459a Rnr 1

recht gestellter Antrag, über den noch nicht entschieden ist oder eine erteilte Gestattung die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe hemmen[708]. Auch wenn Vollstreckungshindernis und Vollstreckungshemmung systematisch durchaus unterschiedliche Bedeutung haben, so rechtfertigen die weitgehend gleichen Wirkungen für den Betroffenen es doch, die Gestattung und auch deren Ablehnung als Entscheidung im Rahmen des § 459e StPO anzusehen[709]. Damit ist für eine Ablehnung der Gestattung der Weg zur gerichtlichen Entscheidung nach § 459h StPO eröffnet.

Widerruft die Vollstreckungsbehörde die Gestattung der freien Arbeit, so wird mit dem Widerruf in der Praxis meist die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe verbunden[710]. Fraglich ist, ob in diesem Fällen der Betroffene die Rechtswidrigkeit des Widerrufs als Einwendung gegen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459h StPO geltend machen kann oder ob gegen den Widerruf das Verfahren nach §§ 23 EGGVG zulässig ist[711]. Für die einheitliche Anwendung des § 459h StPO spricht zwar der Sachzusammenhang mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe[712], dagegen aber, daß es durchaus möglich erscheint, daß die Vollstreckungsbehörde nach einem Widerruf mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wartet. Dem Betroffenen ist angesichts seiner durch den Widerruf begründeten Beschwer nicht zuzumuten, mit seinen Einwendungen bis zu einer Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu warten. Da die Anfechtbarkeit nur isolierter Widerrufe nach §§ 23 ff. EGGVG erhebliche Probleme aufwerfen würde[713], scheint es sachgerecht, in allen Widerrufs

---

708 so in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen (jeweils § 4), Hessen (§ 7), Rheinland-Pfalz (§ 5) und im Saarland (§ 2 Abs. 2), ähnlich in Bayern (II 3) und Sachsen (3.1)

709 kein Argument in diesem Zusammenhang stellt es dar, daß die freie Arbeit nunmehr in § 49 Abs.1 S. 2 StrVollStrO als Vollstreckungshindernis erwähnt wird (AV vom 20.08.1987, BAnz Nr. 159 vom 28.08.1987, Seite 11781 ff.); in dieser Vorschrift geht es um die Bewertung geleisteter Arbeit und nicht um das Verfahren bei Gestattung bzw. Ablehnung

710 in einigen Länderregelungen ist der Widerruf der Gestattung kein eigener Rechtsbegriff, sondern es ist nur von einer Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die Rede, so in Bremen (§ 5 Abs. 2) sowie in den Verwaltungsvorschriften in Bayern (IV) und Sachsen (5.1)

711 eine gerichtliche Überprüfung des Widerrufs scheint man in zumindest Baden-Württemberg für möglich zu halten, so jedenfalls der Hinweis im Merkblatt zur Durchführung der Verordnung VI, 2 b), abgedruckt bei *Kerner / Kästner* 1986, Seite 307, ohne daß auf Einzelheiten eingegangen wird

712 für die Anwendung des § 459h StPO *Wetterich / Hamann* 1994, Rnr 284 aE

713 insbesondere erscheint ungeklärt, wie nach zunächst isoliertem Widerruf und einer Anfechtung nach § 23 EGGVG mit diesem Verfahren umgegangen werden soll, wenn die Voll-

fällen dem Betroffenen die Möglichkeit der Überprüfung nach § 459h StPO zu eröffnen.

Hat ein Geldstrafenschuldner die uneinbringliche Geldstrafe teilweise durch freie Arbeit erledigt, rechnet ihm die Vollstreckungsbehörde jedoch die Teilleistungen bei der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht an[714], so kann der Betroffene nach § 458 StPO die Entscheidung des Gerichts herbeiführen[715]. Wenn dieser Rechtsbehelf bei bezahlter Geldstrafe eingreift[716], weil sich die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung insgesamt richten, so müssen diese Grundsätze auch bei teilweiser Erledigung der Geldstrafe durch freie Arbeit gelten. Gegen die gerichtlichen Entscheidungen nach § 459h StPO und § 458 StPO ist sofortige Beschwerde möglich[717].

Der Prüfungsumfang des Gerichts bei den Entscheidungen nach §§ 458, 459h StPO richtet sich danach, ob der Vollstreckungsbehörde bei der Widerrufsentscheidung Ermessen eingeräumt wurde oder nicht[718]. Legt man dieses Prinzip auch beim Widerruf der Gestattung freier Arbeit an, so führt das zum Ergebnis, daß in einigen Ländern das Gericht das Ermessen der Vollstreckungsbehörde respektieren muß[719], während in anderen Ländern eine vollständige Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung möglich ist[720]. Auch dieser Befund weist darauf hin, daß die systematische Einordnung der freien Arbeit

---

streckungsbehörde nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt und der Betroffene das Verfahren nach § 459h StPO beschreitet

714 die meisten Landesverordnungen sehen ähnlich wie Art. 293 Abs. 1 S. 2 EGStGB die Anrechnung zwingend vor; lediglich in Bayern und Sachsen wird die Anrechnung ins Ermessen der Vollstreckungsbehörde gestellt; zur Kritik an dieser Regelung siehe oben 4.1

715 nachdem der Staatsanwalt gem. § 31 Abs. 6 S. 1 RPflG über die Einwendung gegen die Anordnung des Rechtsfplegers entschieden hat

716 so *Wendisch* in LR 1988, § 458 Rnr 8

717 §§ 462 Abs. 1 und 3, 311 StPO

718 so allgemein auch *Fischer* in KK-StPO 1993, § 459h Rnr 2

719 in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (jeweils § 6 Abs. 1), im Saarland (§ 5 Abs. 1) und in Thüringen (§ 7 Abs. 1) stellt der Widerruf eine Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde dar

720 so nach ermessensfreier Widerrufsentscheidung in Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (jeweils § 6 Abs. 1), Bremen (§ 5 Abs. 2), Hamburg (§ 4 Abs. 1), Niedersachsen (§ 7 Abs. 1) und Sachsen-Anhalt (§ 8 Abs. 1)

ins Sanktionensystem bisher nicht vollständig gelungen ist und daher ein weiterer Vereinheitlichungsbedarf besteht[721].

(4) Besondere Probleme des Rechtsschutzes bestehen für die Ableistung freier Arbeit in Bayern und Sachsen, wo die Einzelheiten der Tätigkeiten nicht durch Rechtsverordnung nach Art. 293 Abs. 1 EGStGB, sondern lediglich durch Verwaltungsvorschrift geregelt sind[722]. Bevor auf die Einzelheiten des Rechtsschutzes der Geldstrafenschuldner eingegangen werden kann, ist eine Einordnung dieser Verwaltungsvorschriften nötig. In der kriminalpolitischen Diskussion wird aus den zitierten Anordnungen meist der Schluß gezogen, daß in diesen Ländern die freie Arbeit im Gnadenweg geregelt worden sei[723]. Nach dem Wortlaut der Vorschriften ist indessen nur die Anrechnung geleisteter Arbeit auf die Geldstrafe als Gnadenentscheidung ausgestaltet[724], während sich die Regelungen einer Qualifizierung der übrigen Akte - Belehrung, vorläufige Zurückstellung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, Zuweisung an eine Beschäftigungsstelle, Fortsetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe[725] - enthalten. Die Einordnung dieser Maßnahmen als rein strafprozessuale Entscheidungen der Strafvollstreckung muß ausscheiden, weil insoweit die §§ 459 bis 459 h StPO abschließende Regelungen für die Geldstrafenvollstreckung enthalten und für weitergehende Modifizierungen keine Rechtsgrundlage besteht[726]. Auf die Ermächtigung des Art. 293 Abs. 1 EGStGB kann sich die Verwaltungsvorschrift ebenfalls nicht stützen, weil diese nur den Erlaß formeller Rechtsverordnungen, nicht aber die Regelungsebene der Verwaltungsvorschrift legitimiert. So bleibt wohl in der Tat nur, in Erweiterung des Wortlautes der Verwaltungsvorschrift alle Entscheidungen im Zusammenhang

---

721 nicht ersichtlich ist, daß die Stellungnahmen gegen die Vereinheitlichung, so BT-Dr 10 / 5828, Seite 5 auch diese Folgen der unterschiedlichen Länderreglungen bedacht haben

722 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18.11.1986, Gz. 4321 - II - 6316 / 82, geändert durch Bekanntmachung vom 13.03.1995, BayJMBl 1995, Seite 52; für Sachsen: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit, vorläufige Regelung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 28.05.1993, geändert durch Verfügung vom 21.06.1995 (unveröffentlicht)

723 so z.B. *Schall* 1985, Seite 105

724 für Bayern: I Nr.1, für Sachsen: 2.1 der Verwaltungsvorschriften

725 siehe hierzu I Nr.1, II Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und IV der bayerischen und 3.1, 1.1 und 5.1 der sächsischen Verwaltungsvorschrift

726 insbesondere § 459f StPO kommt als Grundlage einer solchen Verwaltungsvorschrift nicht in Betracht, da bei der freien Arbeit gerade eine von den persönlichen Verhältnissen des Geldstrafenschuldners unabhängige Entscheidung über die freie Arbeit erfolgen soll

mit der Arbeit zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen als Gnadenentscheidungen anzusehen[727].

Für die Überprüfbarkeit der Rahmenbedingungen der Arbeit hat diese Einordnung folgende Konsequenzen: die Belehrung über die Möglichkeit der Ableistung der Arbeit[728] ist als vorbereitender Akt zur eigentlichen Gnadenentscheidung nicht justitiabel. Lehnt die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ab, so ist gegen diese Entscheidung eine Rechtsschutzmöglichkeit im Gegensatz zu den Ländern, in denen eine Verordnung existiert[729] nicht gegeben, weil es sich in der Sache um die Ablehnung einer beantragten Gnadenentscheidung handelt[730]. Das gleiche Ergebnis gilt für die Festlegung der Stundenzahl, die der Betroffenen je Tagessatz zu arbeiten hat[731], ja sogar für den Fall, daß dem Betroffenen eine andere als gemeinnützige Arbeit[732] zugewiesen wird.

Eine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung besteht jedoch in den Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörde nach vorangegangener Zuweisung einer Arbeitsstelle die Vollstreckung fortsetzt[733]. Als Widerruf einer Gnadenmaßnahme ist diese Entscheidung der gerichtlichen Kontrolle unterworfen[734]. Fraglich ist jedoch, ob hier der Rechtsweg nach § 23 EGGVG eröffnet ist oder ob - wie in den Ländern mit Verordnung nach Art. 293 EGStGB - Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 459h StPO gestellt werden kann. Entscheidend für den Rechtsbehelf des § 459h StPO[735] spricht, daß auch hier der Zu-

---

727 obwohl auch gegen diese Einordnungen Bedenken erhoben werden könnten: so wird die gemeinnützige Arbeit in der Bayerischen Gnadenordnung nicht erwähnt; eine formelle Umwandlung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 4 Abs. 1 BayGnO findet im Verfahren nicht statt; ob die in der BayGnO erwähnte vorübergehende Aussetzung einer Vollstreckung auch eine bedingte vorläufige Zurückstellung im Sinne des II Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift umfaßt, ist zweifelhaft

728 II Nr. 1 der bayerischen Verwaltungsvorschrift

729 hier kann eine Entscheidung des Gerichts nach § 459h StPO beantragt werden, siehe oben

730 BVerfGE 25, Seite 352; *Schätzler* 1992, Seite 126 ff. mwN

731 I Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift in Bayern, für Sachsen: 2.2 der vorläufigen Regelung

732 was in Bayern nach II Nr. 3 und in Sachsen nach 1.1 der Vorschriften erforderlich ist

733 IV der Verwaltungsvorschrift in Bayern, für Sachsen: 5.1; in den Länderverordnungen ist dieser Fall mit dem Begriff "Widerruf" umschrieben

734 BVerfGE 30, Seite 108; *Katholnigg* 1995, § 23 EGGVG Rnr 7 mwN; einschränkend hierzu *Schätzler* 1992, Seite 131 ff. mwN

735 und damit für einen Ausschluß des Verfahrens nach § 23 EGGVG, § 23 Abs. 3 EGGVG

sammenhang mit dem Vollstreckungshindernis nach § 459e Abs. 4 StPO besteht[736].

Insgesamt ergibt sich damit für die bayerische und für die sächsische Regelung eine nur eingeschränkte Überprüfbarkeit der Rahmenbedingungen. Auch wenn die Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung nur einen bescheidenen praktischen Stellenwert hat[737], so besteht auch hier ein dringender Vereinheitlichungsbedarf[738].

(5) Im Jugendstrafrecht ist beim Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG ein Rechtmittel gegen die Anordnung des Jugendrichters nicht gegeben, möglich ist nur eine Dienstaufsichtsbeschwerde[739]. Damit wäre auch im Falle von Arbeitsweisungen und -auflagen eine Anfechtbarkeit ausgeschlossen. Diese Regelung scheint noch problematischer als der Ausschluß von Rechtsmitteln bei § 153a StPO[740], denn im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG ist zwar ein Geständnis des Jugendlichen, nicht aber seine Zustimmung zur Anordnung des Jugendrichters erforderlich. Ausgeschlossen wäre damit eine Überprüfung selbst von Arbeitssanktionen, die an den Jugendlichen unzumutbare Anforderungen stellen oder auf andere Weise gesetzwidrig sind[741]. Diese Regelung ist unbefriedigend und änderungsbedürftig[742]. Soweit sich die bestehenden Regelungen auf erzieherische Gründe berufen, aufgrund derer einem Jugendlichen ein Rechtsmittel versagt sein soll[743], so kann diese Beschränkung bei gesetzwidrigen Anordnungen nach § 45 Abs. 3 JGG nicht gelten. Auch das

---

736 siehe oben (3)

737 *Feuerhelm* 1991, Seite 69 f.

738 zumal die Regelung des Art. 293 Abs. 1 EGStGB auch als Zeugnis des gesetzgeberischen Willens anzusehen ist, die freie Arbeit in einem rechtsförmigen Verfahren abzuwickeln

739 *Diemer* in DSS 1995, § 45 Rnr 28, wobei der Hinweis auf die Entscheidung des OLG Hamm MDR 1983, Seite 255 f. aus mehreren Gründen fehlgeht: einmal handelte es sich um eine Entscheidung zu § 153a StPO, bei der im Gegensatz zu § 45 Abs. 3 JGG eine Zustimmung des Betroffenen zur angeordneten Auflage nötig ist; zum anderen ergeht die Entscheidung bei § 153a StPO durch den Staatsanwalt, während bei § 45 Abs. 3 JGG der Jugendrichter die Anordnung erläßt; im übrigen bleibt offen, welche Bedeutung *Diemer* der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Anordnung des Jugendrichters einräumt; präziser *Eisenberg* 1995, § 45 Rnr 44, der die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Staatsanwalts nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG erwähnt

740 hierzu siehe oben (1)

741 zu vergleichbaren Fragen bei anderen Arbeitssanktionen des Jugendstrafrechts siehe unten

742 so unter Bezugnahme auf internationale Standards *Schüler-Springorum* 1987, Seite 839 f

743 analog dem Gedanken des § 55 Abs. 1 JGG, hierzu siehe unten

formlose Erziehungsverfahren muß den gesetzlichen Grundsätzen genügen. Mit der Forderung nach mindestens einer Prüfungsmöglichkeit im Hinblick auf Gesetzesverstöße wird nicht verkannt, daß im Falle einer gesetzwidrigen Arbeitsauflage nicht nur die Anordnung des Jugendrichters korrigiert werden müßte, sondern auch die Zustimmung bzw. die Anregung des Staatsanwalts betroffen ist.

Bei einer Einstellung nach § 47 JGG steht dem Betroffenen eine Beschwerde nach § 304 StPO dann zu, wenn mit der Einstellung nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG eine dort nicht vorgesehene Maßnahme verhängt wurde[744]. Fraglich ist, was diese Grundsätze konkret für die Arbeitsweisung bzw. Arbeitsauflage bedeuten. Richtigerweise wird man die Überprüfbarkeit nicht nur darauf beschränken können, daß von dem Jugendlichen überhaupt nicht vorgesehene Weisungen oder Auflagen verlangt werden. Nachprüfbar ist auch, ob die angeordnete Auflage gesetzeswidrig ist, also etwa eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Gesetzeswidrig wäre eine Arbeitssanktion insbesondere dann, wenn deren Dauer über die zulässigen Grenzen[745] hinausgeht. Ebenso wird man einen Verstoß annehmen können, wenn eine andere als gemeinnützige Tätigkeit verlangt wird. Da dem Gericht bei der Auswahl der Maßnahmen und bei der Anordnung im Einzelfall ein Ermessen zusteht, muß sich die Überprüfung im Beschwerdeverfahren auf Ermessensfehler beschränken[746].

Andere Bedingungen scheinen bei der selbständigen Anordnung von Arbeitsleistungen nach §§ 10, 15 JGG zu bestehen. Ausgeschlossen sind danach Anfechtungen von ausschließlich verhängten Weisungen oder Auflagen[747] wegen des Umfangs einer Maßnahme und deshalb, weil andere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen[748]. Anfechtbar bleiben die genannten Sanktionen in zwei Richtungen: einmal hinsichtlich der Schuldfrage und dann mit der Begründung, die Sanktion selbst sei gesetzwidrig[749]. Für die

---

744 LG Krefeld NJW 1976, Seite 815; *Eisenberg* 1995, § 47 Rnr 26; *Diemer* in DSS 1995, § 47 Rnr 13; *Ostendorf* 1994, § 47 Rnr 16

745 hierzu siehe oben 2.1.2

746 so auch *Ostendorf* 1994, § 47 Rnr 16

747 bei einer Verbindung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln mit anderen, härteren Maßnahmen gem. § 8 JGG gilt diese Beschränkung nicht, *Brunner, Rudolf* 1991, § 55 Rnr 9; *Ostendorf* 1994, § 55 Rnr 27, jeweils mwN

748 § 55 Abs. 1 S. 1 JGG

749 HansOLG Hamburg JR 1983, Seite 171; OLG Düsseldorf NJW 1961, Seite 891; OLG Frankfurt NJW 1963, Seite 969; *Ostendorf* 1994, § 55 Rnr 25; *Brunner, Rudolf* 1991, § 55 Rnr 11;

Arbeitssanktionen ergibt sich aus diesen Grundsätzen eine weitgehende Überprüfbarkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Arbeit. Die Überschreitung der zulässigen Dauer der Arbeitsanordnungen[750] macht diese zu einem für den Betroffenen unzumutbaren Eingriff und damit gesetzwidrig. Wegen des Ermessen des Gerichts können hingegen die Arbeitssanktionen nicht mit der Begründung angegriffen werden, daß der Umfang innerhalb des zulässigen Rahmens falsch gewählt sei[751]. Angreifbar sind Arbeitssanktionen mit der Begründung, die Maßnahmen verstoße gegen Grundrechte[752], die angeordnete Arbeitsweisung stelle sich als Arbeitsauflage dar[753] oder es werde dem Jugendlichen die Wahl zwischen Arbeitsweisung und Zahlungsauflage überlassen[754]. Ob der Einwand, die angeordnete Tätigkeit sei nicht gemeinnützig, zu einer Gesetzeswidrigkeit führt, scheint fraglich. In der Formulierung des Gesetzes wird die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit[755] weder bei der Arbeitsweisung noch bei der Arbeitsauflage erwähnt[756]. Dennoch ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Arbeitssanktion, daß die auferlegte Tätigkeit diesen Kriterien genügen muß[757]. Da diese Zielsetzung der Arbeit im Jugendstrafrecht zu deren wesentlichen Rahmenbedingungen gehört, würde ein Verstoß den Vorwurf der Gesetzeswidrigkeit begründen.

Die dargestellten Grundsätze gelten auch für nachträgliche Entscheidungen über Arbeitssanktionen[758]. Diese können mit der einfachen Beschwerde[759] angegriffen werden, wobei die Überprüfung nach den Maßstäben des § 55 Abs. 1

Eisenberg 1995, § 55 Rnr 48; *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 204; hierzu auch *Eisenberg* 1983, Seite 172; *Eisenberg* 1984b, Seite 123; aA *Schoreit* in DSS 1995, § 55 Rnr 7

750 hierzu siehe oben 2.1.2

751 es sei denn, es lägen hierbei weitere Ermessensfehler vor

752 *Schaffstein / Beulke* 1995, Seite 204

753 hierzu allgemein *Itzel* 1987, Seite 12 mwN in FN 80

754 eine solche Auswahlmöglichkeit kennt das JGG nicht, *Eisenberg* 1984b, Seite 123 mit zutreffender Kritik an der Entscheidung des LG Mainz, NStZ 1984, Seite 121

755 hierzu genauer siehe unten Kapitel 4, 2

756 hierzu auch oben 3.1

757 so auch *Brunner, Rudolf* 1991, § 10 Rnr 9b

758 nicht angefochten werden können nur Entscheidungen, mit denen die Änderung von Weisungen abgelehnt wird, § 65 Abs. 2 S. 1 JGG

759 § 304 StPO

JGG auf Gesetzesverstöße beschränkt ist[760]. Eine inhaltlich gleiche Regelung besteht für die Überprüfung von Arbeitsweisungen und -auflagen, die im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung ergangen sind[761] sowie für Auflagen und Weisungen nach Strafrestaussetzung[762].

(5) Werden im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung im Betäubungsmittelgesetz Arbeitsweisungen verhängt[763], so kann ebenfalls die Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahmen überprüft werden. Da keine anderen Rechtbehelfe existieren, kann das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG beschritten werden[764]. Diese Regelung gilt auch für Arbeitsweisungen im Verfahren nach dem BtMG im Jugendstrafrecht[765].

7.2.2 Einwendungen gegen Anordnungen der Beschäftigungsstellen

Die Ableistung der gemeinnützigen Arbeiten bei den Beschäftigungsstellen erfordert eine konkrete Einteilung der Betroffenen zu bestimmten Arbeiten. Ermöglicht wird die Ableistung der Tätigkeiten dadurch, daß der Betroffene den Anweisungen Folge leistet[766]. Ungeklärt ist bislang, welche Rechte den Betroffenen gegen Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen zustehen. Die Erörterung dieser Fragen ist auch nicht deshalb obsolet, weil zum Teil Institutionen bestehen, die in Fällen von Arbeitsstörungen eingreifen sollen (Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe). Diese Stellen stehen nicht

---

760 *Eisenberg* 1995, § 65 Rnr 16; *Eisenberg* 1988, Seite 524 f.; *Brunner, Rudolf* 1991, § 65 Rnr 8; *Ostendorf* 1994, § 65 Rnr 7; enger *Grethlein* 1959, § 65 Anm 4c

761 § 59 Abs. 2 S. 2 JGG

762 §§ 88 Abs. 6 S. 3, 59 Abs. 2 JGG; die nach § 83 Abs. 3 JGG für verschiedene jugendrichterliche Vollstreckungsentscheidungen vorgesehene sofortige Beschwerde wird hier von der speziellen Anordnung einer einfachen Beschwerde verdrängt, *Ostendorf* 1994, § 83 Rnr 8

763 die Erteilung von Arbeitsauflagen ist hier im Allgemeinen Strafrecht wie im Jugendstrafrecht unzulässig, siehe hierzu oben Kapitel 1, 2.5.2 und 3.7.2

764 OLG Hamm NStZ 1986, Seite 187; OLG Hamm StV 1988, Seite 24; *Kreuzer* 1986, Seite 334; *Körner* 1994, § 35 Rnr 132; die Beschwerde nach § 21 StVollstrO ist hierbei - wie bei der Ablehnung der Zurückstellung - als Vorverfahren iSd § 24 Abs. 2 EGGVG anzusehen, so für den Fall des § 35 Abs. 2 S. 2 BtMG *Körner* 1994, § 35 Rnr 139 mwN

765 *Eisenberg* 1995, § 82 Rnr 5b aE

766 in einigen Verordnungen zu Art. 293 EGStGB ist die Pflicht des Geldstrafenschuldners, den Anordnungen der Beschäftigungsstelle Folge zu leisten, ausdrücklich normiert, siehe hierzu oben 6.1.2

immer zur Verfügung[767]; im übrigen würde auch eine flächendeckende Arbeit dieser Stellen nicht von der Verpflichtung entlasten, die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen auszuloten.

(1) Im Fall der Arbeitsauflagen nach § 153a StPO wurde bereits oben festgestellt[768], daß Rechtsschutzmöglichkeiten de lege lata selbst bei einem Verstoß gegen Grundvoraussetzungen der Arbeitsauflage nicht bestehen. Dieser Ausschluß der Überprüfbarkeit gilt im Ergebnis auch für Einzelanordnungen im Rahmen der Ableistung der Arbeitsauflage. Hieran kann auch die Einordnung der Beschäftigungsstellen als "qualifizierte Verwaltungshelfer"[769] nichts ändern. Keine Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Zustimmung des Betroffenen. Diese Erklärung richtet sich auf die Auflage und die Erledigung des Strafverfahrens an sich und sicher nicht auf jede weiter folgende Einzelanordnung der Beschäftigungsstellen.

(2) Bei der freien Arbeit im Rahmen des Art. 293 EGStGB erscheint nach den oben erläuterten allgemeinen Grundsätzen[770] fraglich, ob der Betroffene sich mit förmlichen Rechtsbehelfen gegen Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen wehren kann. Aus formeller Sicht würde zunächst für eine Anfechtungsmöglichkeit sprechen, daß in einigen Landesverordnungen die Anordnungsbefugnis der Beschäftigungsstellen ausdrücklich festgelegt ist[771] und die Anordnungen der Arbeitsstellen sich damit rein formell als "verlängerte" Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde ansehen ließen. Auch wenn man einer solchen Sichtweise folgen würde, so wäre damit die Art der Anfechtungsmöglichkeit noch nicht entschieden. Ersichtlich wäre nur, daß die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nach § 459h StPO ausscheiden müßte, weil mindestens die Ausfüllung der freien Arbeit nicht mehr zu den Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde nach § 459e StPO gehören würde[772]. Damit wäre aber das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG noch nicht eröffnet; dieses setzt voraus, daß es sich bei den Einzelanordnungen um Maßnahmen einer Justizbehörde im Sinne dieser Vorschrift handeln muß. Die obige Einordnung der Beschäftigungsstellen als "qualifizierte Verwaltungshelfer" spricht für eine Anwendbar-

---

767 etwa in den Ländern, in denen eine freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB ausschließlich von den Rechtspflegern vermittelt wird

768 siehe oben 7.2.1 (1)

769 siehe oben 7.1

770 siehe oben 7.2.1

771 siehe oben 6.1.2

772 zur weiten Auslegung von § 459e StPO beim Widerruf der Gestattung siehe oben 7.2.1

keit der §§ 23 ff. EGGVG, mindestens dann, wenn diese als Justizbehörden im funktionellen Sinn[773] angesehen werden können. Fraglich, ob der Rechtsbehelf des § 23 EGGVG deshalb ausscheidet, weil das Auftreten einer staatlichen Stelle als "Behörde" erforderlich ist[774]. Hiergegen und für eine erweiternde Auslegung der §§ 23 ff. EGGVG spricht entscheidend, daß es für die Ableistung der freien Arbeit sinnwidrig wäre, den Rechtsschutz der Betroffenen von der eher zufälligen Zuordnung der Beschäftigungsstellen abhängig zu machen[775]. Die gleiche Arbeit mit der gleichen Zweckbestimmung kann entweder bei staatlichen oder bei privaten Organisationen geleistet werden[776]. Da in beiden Fällen die Strafvollstreckungsbehörden die Beschäftigungsstellen für die Ableistung der freien Arbeit angeworben haben[777] und die geleistete Dauer als Erledigung der Geldstrafe gelten lassen wollen, muß auch der Vollzug der Arbeit, d.h. die Einzelanordnung als verlängerte Tätigkeit der Strafvollstreckung angesehen werden[778]. Aus diesen strukturellen Gründen sind die Beschäftigungsstellen als Justizbehörden im Sinne des § 23 EGGVG anzusehen. Diese hier vorgenommene formelle Erweiterung des Justizbehördenbegriffes von § 23 EGGVG ist im Ergebnis nur als Konsequenz einer spezifischen Art von Sanktionsvollzug und als konsequente Übertragung des funktionalen Behördenbegriffs auf die Strafvollstreckung anzusehen.

Anfechtbar sind Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen nach § 23 EGGVG nur, wenn sie als Justizverwaltungsakte eingeordnet werden können. In Ab-

---

773 zum Begriff der Justizbehörde im funktionellen Sinn *Katholnigg* 1995, § 23 EGGVG Rnr 4; *Kissel* 1994, § 23 EGGVG Rnr 13, jeweils mwN; BGHSt 28, Seite 209; BVerwGE 47, Seite 262 ff.; OLG Stuttgart NJW 1972, Seite 2146; KG MDR 1980, Seite 677; VGH Kassel VerwRspr 28, 1977, Seite 1012; OLG Karlsruhe NJW 1976, Seite 1418; OLG Hamm NJW 1973, Seite 1090; OVG Münster NJW 1977, Seite 1790; KG NStZ 1993, Seite 46; OVG Koblenz NJW 1994, Seite 2109; *Altenhain* 1970, Seite 106; *Amelung* 1976, Seite 36 ff.; *Schenke* 1969, Seite 338 ff.

774 in diesem Sinne wohl *Kissel* 1994, § 23 EGGVG Rnr 13 mwN; ohne ausdrückliche Diskussion werden nur staatliche Stellen genannt z.B. bei OLG Karlsruhe NJW 1976, Seite 1418; OLG Stuttgart NJW 1972, Seite 2146

775 vgl. die strukturell ähnliche Argumentation des KG MDR 1980, Seite 677

776 siehe hierzu oben 5.1

777 hierzu siehe oben 7.1

778 als Parallele bietet sich hier die Fallgestaltung an, bei der die Polizei im Auftrag oder auf Ersuchen der Justizbehörden tätig wird; in diesen Fällen hindert die nachgeordnete, im Vollzug der Einzelmaßnahme aber durchaus vorhandene Selbständigkeit der Polizeitätigkeit die Annahme nicht, daß letztlich eine Maßnahme einer Justizbehörde iSd § 23 EGGVG vorliegt, BGHSt 28, Seite 209; *Marksworth* 1975, Seite 579; hier wie dort ist die Tätigkeit des unmittelbar Handelnden "der Strafjustiz dienstbar gemacht", so BVerwGE 47, Seite 263

grenzung vom Begriff des Verwaltungsaktes soll hierunter jedes hoheitliche Handeln einer Justizbehörde gesehen werden, mit dem eine einzelne Angelegenheit geregelt wird und dem unmittelbare Außenwirkung zukommt[779]. Für Einzelanordnungen im Rahmen der freien Arbeit bestehen an der Einordnung als Justizverwaltungsakt keine Zweifel. Die Beschäftigungsstelle konkretisiert mit den Weisungen die Möglichkeit der Betroffenen, durch die freie Arbeit die Geldstrafe zu tilgen. Geregelt wird damit eine einzelne Angelegenheit, nämlich die Ausfüllung der konkreten Gestattung. Auch eine Außenwirkung der Anordnung liegt vor, da der Geldstrafenschuldner von ihr unmittelbar betroffen ist, eine Zuwiderhandlung den Widerruf der Gestattung zur Folge haben kann. Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen sind damit nach den §§ 23 ff. EGGVG überprüfbar[780].

Eine wesentliche Einschränkung gilt es zu beachten. Beruht die angefochtene Maßnahme auf einer Ermessensentscheidung der Justizbehörde, so ist die Überprüfung im Verfahren nach § 23 EGGVG eingeschränkt[781]. Zwar bereitet die Einordnung von konkreten Arbeitsanordnungen unter den Ermessensbegriff vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil konkrete Ermächtigungsnormen nicht vorhanden sind und deshalb auch eine konkrete Auswahlmöglichkeit nicht normiert ist. In Anlehnung an die eingeschränkte Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen muß indessen auch beim Vollzug der freien Arbeit eine Einschränkung erfolgen. Sinn der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Einzelanordnungen kann es nur sein, den Betroffenen eine Möglichkeit zu schaffen, gegen erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen vorzugehen. Damit ist ausgeschlossen, bereits jede Anordnung, die ein Beschäftigungsgeber im Rahmen seiner "Direktionsbefugnis" erteilt, auf ihre Zweckmäßigkeit hin gerichtlich zu überprüfen[782]. Im gerichtlichen Verfahren kann damit die angefochtene Maß-

---

779 *Kissel* 1995, § 23 EGGVG Rnr 28 ff.; *Katholnigg* 1995, § 23 EGGVG Rnr 1 f., jeweils mwN

780 auch hier stellt die Entscheidung des Rechtspflegers und die daraufhin mögliche Beschwerde nach § 21 StVollstrO die Verfahren dar, die vor Anrufung des Gerichts zu erledigen sind

781 § 28 Abs. 3 EGGVG

782 nicht tauglich erscheint hingegen das Modell, das *Schüler-Springorum* 1986a, Seite 211 f. für die neuen ambulanten Maßnahmen im Jugendstrafrecht vorgeschlagen hat; danach sollten Maßnahmen im "Grundverhältnis" dem Richter überlassen bleiben, wohingegen die Ausfüllung des "Betriebsverhältnisses" den beteiligten Pädagogen vorbehalten sei; eine Übertragung auf die Anfechtbarkeit von Maßnahmen im Vollzug der freien Arbeit ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Durchführung der freien Arbeit keine besondere Fachkompetenz voraussetzt; im übrigen sollte selbst dann, wenn man diese Parallele bejahen würde, das sog. Betriebsverhältnis nicht zum rechtsfreien Raum verkommen, will man nicht Strukturen des im Strafvollzug zu Recht überwundenen besonderen Gewaltverhältnisses wiederbeleben

nahme nur daraufhin überprüft werden, ob sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, also etwa die von Art. 293 Abs. 2 S. 2 EGStGB angeordnete Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verletzt wurde oder ob sie an den Betroffenen unzumutbare Anforderungen stellt[783]. Ein Sonderfall stellt die Bestimmung dar, daß die freie Arbeit erwerbswirtschaftlichen Zwecken nicht dienen darf[784]. Da diese Bestimmung zu den wesentlichen Rahmenbedingungen der freien Arbeit gehört, muß auch eine Einzelanordnung auf eine mögliche Verletzung dieses Grundsatzes hin überprüft werden können.

In Bayern und Sachsen, wo die Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstrekkung nur durch Verwaltungsvorschrift geregelt wird, wurden für die Rahmenbedingungen der Arbeitsleistungen nur eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeiten festgestellt[785]. Fraglich ist, wie sich diese Sonderstellung bei Einzelanordnungen auswirkt. Zunächst ist festzustellen, daß die Rechtsform der Regelung der Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung die rechtliche Einordnung der Beschäftigungsstellen nicht berührt. Auch in Bayern und Sachsen wirken die Arbeitsstellen bei der Strafvollstreckung mit, konkretisieren insoweit die Zuweisung durch die Vollstreckungsbehörde[786]. Auch wenn die Einleitung der Arbeitsleistung als Gnadenentscheidung einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist, so kann dieser Konstruktion beim Ablauf der Tätigkeit keine einschränkende Bedeutung mehr zukommen[787]. Daraus folgt, daß auch in Bayern und Sachsen Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen im oben erläuterten Rahmen nach § 23 ff. EGGVG gerichtlich überprüfbar sind.

(3) Bei Arbeitsauflagen oder Arbeitsweisungen, die als Bewährungsanordnungen nach § 56b StGB ergehen, ist eine Anfechtung von Einzelanordnungen durch eine Beschwerde nach § 305a StPO ausgeschlossen, da dieser Rechtsbehelf nur die Möglichkeit bietet, ergangene Beschlüsse vor ihrer Vollziehung

---

783 insoweit wäre eine Harmonisierung mit anderen Formen der Arbeitssanktion hergestellt; für die Bewährungsauflagen ist klargestellt, daß unzumutbare Anforderungen als Gesetzesverstoß durch die Beschwerde nach § 305a StPO gerügt werden können, hierzu siehe oben 7.2.1

784 Art. 293 Abs. 1 S. 3 2. HS EGStGB

785 siehe oben 7.2.1

786 in Bayern II Nr. 4, in Sachsen 3.1 der Verwaltungsvorschriften

787 eine Parallele bietet sich an: bei gnadenweiser Herabsetzung der Dauer einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe sind alle weiteren Maßnahmen im Vollzug der verkürzten Strafe im normalen Verfahren anfechtbar

gerichtlich überprüfen zu lassen[788]. Ebenso muß eine Nachprüfung von Einzelanordnungen nach §§ 458, 459h StPO ausscheiden; diese Vorschriften beziehen sich ausschließlich auf die Durchführung der formellen Strafvollstrekkung. Eine Geltung für Auflagen oder Weisungen kommt nicht in Betracht, weil diese Maßnahmen nicht vollstreckt werden können[789]. Fraglich ist deshalb, ob sich der Verurteilte gegen Einzelmaßnahmen der Beschäftigungsstellen nach §§ 23 ff. EGGVG wehren kann. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß die formelle Einbindung der Arbeitsauflage in das strafrechtliche System nicht weiterhilft[790]. Die Überwachung der Auflagen und Weisungen obliegt dem Gericht, hierbei wirkt die Bewährungshilfe mit[791]. Die Frage nach der Angreifbarkeit von Einzelanordnungen im Rahmen von Arbeitssanktionen erübrigt sich nicht deshalb, weil der Betroffene seine Tätigkeit einstellen kann und im Rahmen des Widerrufes überprüft wird, ob es sich um einen Verstoß gegen eine zulässige Anordnungen gehandelt hat. Für den Verurteilten kann es durchaus von Bedeutung sein, bereits vor einem Widerrufsverfahren zu klären, ob er durch Anordnungen der Beschäftigungsstelle in seinen Rechten verletzt ist. Für die Anwendung des § 23 EGGVG sind mehrere Probleme von Bedeutung. Einmal geht es um die Frage, ob die Beschäftigungsstellen bei Einzelanordnungen als Justizbehörden anzusehen sind (a). Daran schließt sich die Frage an, ob die fraglichen Anordnungen als Justizverwaltungsakte zu werten sind (b). Schließlich ist (c) über den Umfang der Nachprüfbarkeit zu entscheiden.

(a) Für die Einordnung der Beschäftigungsstellen in das System des § 23 EGGVG würde es ausreichen, wenn sie sich durch die angefochtene Maßnahme als Justizbehörde im funktionellen Sinn darstellen würden[792]. Dies kann hier - wie bei der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB[793] - bejaht werden. Gegen diese Einordnung spricht auch nicht, daß die Beschäftigungsstellen bei den Bewährungsanordnungen nicht im Gebiet der Strafvollstreckung im ei-

---

788 dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 305a Abs. 1 S. 1 StPO sowie aus dem Grundsatz, daß die Maßnahmen, die nach § 268a StPO ergehen, nicht vollstreckt werden können

789 als Sanktion steht hinter diesen Anordnungen allerdings der mögliche Widerruf der Strafaussetzung, hierzu ausführlicher oben 6.2.1

790 keine Ausführungen zu diesem Problemkreis finden sich in den einschlägigen Abhandlungen zu den Rechtsproblemen der Bewährungshilfe, so etwa bei *Jung* 1990, Seite 511 ff. oder bei *Best, Peter* 1984, Seite 65 ff.

791 §§ 453b StPO, 56d Abs. 3 StGB; hierzu auch *Pfohl* 1983, Seite 62 f.

792 siehe oben 7.1

793 siehe oben (2)

gentlichen Sinn tätig werden. Zum einen wird häufig darauf verwiesen, daß sich die Ableistung bei den Bewährungsauflagen der Struktur der Ableistung der freien Arbeit zu bedienen habe[794], andererseits obliegt es der Justiz, die für die Durchführung von Auflagen erforderlichen Bedingungen zu schaffen[795]. Beide Aspekte zusammen rechtfertigen es, die Arbeitsstellen auch bei Bewährungsanordnungen als Justizbehörden anzusehen. (b) Auch für die Einordnung der Einzelanweisung als Justizverwaltungsakt bestehen keine Unterschiede zum Verfahren nach Art. 293 EGStGB. Die Beschäftigungsstellen konkretisieren mit ihren Anordnungen die vom Gericht - unabhängig vom Einverständnis des Betroffenen - getroffene Anordnung der Ableistung gemeinnütziger Tätigkeiten. Auch für den Umfang der Nachprüfbarkeit (c) kann auf die Anfechtung von Einzelanordnungen bei der freien Arbeit verwiesen werden. Entsprechend den dort entwickelten Grundsätzen ist die Überprüfungsbefugnis der Gerichte eingeschränkt, umfaßt aber mit den Gesetzesverstößen wesentliche Rechtsbeeinträchtigungen. Zu den überprüfbaren Beeinträchtigungen gehört bei den Bewährungsanordnungen auch der Einwand, daß die anzuordnende Tätigkeit nicht gemeinnützig sei.

(4) Zum Jugendstrafrecht ist zunächst festzustellen, daß Einzelanordnungen bei Arbeitssanktionen, deren Ableistung im Rahmen des § 45 Abs. 3 JGG erfolgen, ebenso wie die Rahmenbedingungen dieser Sanktion nicht angefochten werden können[796]. Für die übrigen Formen der Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht bestehen hinsichtlich der Überprüfung der Rahmenbedingungen jeweils gleiche materielle Möglichkeiten[797]. Fraglich ist, ob diese Gleichbehandlung auch bei der Frage der Überprüfbarkeit von Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen Platz greift. Hierfür spricht, daß sowohl hinsichtlich der Struktur der Stellen als auch bzgl. der Bedingungen der Ableistung - jedenfalls bei nicht betreuter Arbeit - keine Unterschiede zu den Arbeitssanktionen des Allgemeinen Strafrechts bestehen. Festzustellen ist zunächst, daß es spezielle Rechtsbehelfe für Einwendungen, die im Verlaufe der Ableistung von Arbeitsweisungen und -auflagen geltend gemacht werden können, nicht existieren. Es bleibt allerdings bei der Grundstruktur der Arbeitssanktionen, daß die Be-

---

794 *Schädler* 1985, Seite 189; *Zimmermann* 1982, Seite 124; *Schall* 1985, Seite 107 f.

795 vor allem deshalb, weil die Anordnung von Auflagen, deren Durchführung dem Betroffenen unmöglich ist, gegen das Gesetz verstößt

796 siehe hierzu oben 7.2.1

797 siehe oben 7.2.1

schäftigungsstellen als "qualifizierte Verwaltungshelfer"[798] an der Vollstrekkung der Sanktionen beteiligt sind und sich Einwendungen gegen deren Einzelanordnungen nach den Grundlagen der Vollstreckung richten. Dies bedeutet: soweit die Vollstreckung von Arbeitssanktionen als Justizverwaltungstätigkeit zu bewerten ist, können sich Betroffene gegen Einzelanordnungen mit einem Antrag nach § 23 EGGVG wehren. Dies ist der Fall bei isolierten Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen[799]. Hinsichtlich der Überprüfbarkeit gelten die gleichen Einschränkungen wie im Allgemeinen Strafrecht[800]. Eine andere Zuständigkeit und ein anderer Rechtsbehelf existiert für Einzelanweisungen im Rahmen von Strafaussetzungen. Gegen Einzelanordnungen bei der Arbeitsweisung im Rahmen von Strafaussetzung und Strafrestaussetzung, bei Arbeitsauflagen im Rahmen von Strafaussetzung sowie bei Einwendungen gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit Arbeitsweisungen bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe ist die Beschwerde möglich[801]. Bei der Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG sind die Rahmenbedingungen der Arbeitssanktionen überprüfbar; dies hat zur Folge, daß auch hier eine eingeschränkte Überprüfbarkeit von Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen möglich ist.

Bei den bislang angestellten Erwägungen wurde davon ausgegangen, daß die Tätigkeit der Betroffenen bei externen Arbeitsstellen ohne qualifizierte sozialpädagogische Betreuung stattfindet. Befunde zur Praxis der Arbeitssanktionen[802] haben indessen gezeigt, daß - wenn auch in einer Minderzahl der Fälle - Arbeitssanktionen als sog. betreutes Arbeiten[803] vollzogen werden. Auch bei diesen Arbeitssanktionen stellt sich die Frage der Überprüfbarkeit von Einzelanordnungen. Für die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen könnte hier von Belang sein, daß sich die Ableistung der Tätigkeiten in einem auf die Problemlagen der Betroffenen zugeschnittenen, quasi arbeitstherapeutisch

---

798 siehe hierzu oben 7.1

799 der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter nimmt Justizverwaltungstätigkeit wahr, wenn Auflagen und Weisungen vollstreckt werden; hierzu auch RL zu §§ 82 - 85, III 1 und IV 2

800 siehe oben 7.2.1

801 § 59 Abs. 2 JGG (bei Strafaussetzung) bzw. §§ 83 Abs. 3, 88 Abs. 6 S. 3, 59 Abs. 2 JGG (bei Strafrestaussetzung); §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 2 JGG (bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe)

802 siehe hierzu oben Kapitel 1

803 eine Strukturierung des Ablaufs und eine pädagogische Auswahl der Tätigkeiten gehört mindestens seit der Differenzierung der Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht durch das 1. JGGÄndG zu den Voraussetzungen der Arbeitsweisung, hierzu siehe oben Kapitel 1, 3.2.1

gestalteten Rahmen vollzieht. Fraglich ist, ob aufgrund dieser Bedingungen die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen eingeschränkt sind. Für eine verringerte Überprüfbarkeit von Einzelanordnungen würde sprechen, daß hier die gesamte Tätigkeit von dem Bemühen geprägt sein muß, dem Betroffenen Kompetenzen zu vermitteln und ihn helfend zu unterstützen. Entscheidend für die Beibehaltung der oben ermittelten Rechtsschutzstrukturen spricht jedoch, daß auch positiv-spezialpräventiv orientierte Anordnungen Eingriffscharakter haben können und sich auch sozialpädagogisch ausgefüllte Sanktionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu halten haben. Sozialpädagogisch begleitete oder arbeitstherapeutisch ausgerichtete Sanktionen enthalten keine weitergehende Eingriffsbefugnis als andere Maßnahmen. Innerhalb der Überprüfung der Einzelanordnung wird lediglich zu berücksichtigen sein, daß das Ermessen, die bei den nicht begleiteten Arbeitssanktionen mit dem Begriff der "Direktionsbefugnis" umschrieben wurde, bei den begleiteten Tätigkeiten sich in anderer Ausprägung darstellen kann. Im Ergebnis bleibt es bei der grundsätzlichen Überprüfbarkeit der Einzelanordnung auch in diesen Fällen.

Werden im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung nach den §§ 35 BtMG Arbeitsweisungen verhängt, so können hier Einzelanordnungen im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG überprüft werden, da andere Rechtsschutzmöglichkeiten nicht bestehen.

7.2.3 Sonstige Einwendungen

Weitere Konfliktfälle sind denkbar, wenn nach Ableistung eines Teils der Arbeitssanktion eine Anrechnung erbrachter Leistungen[804] unterbleibt. Auch in diesen Konstellationen stellt sich die Frage nach den Rechtschutzmöglichkeiten der Betroffenen.

(1) Wird nach erbrachten Teilleistungen im Rahmen des § 153a StPO das Verfahren fortgesetzt, so kann die unterbliebene Anrechnung mit den Mitteln angegriffen werden, die für die Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung vorgesehen sind. Unterbleibt nach Widerruf einer Strafaussetzung eine Anrechnung erbrachter Arbeitsleistungen[805], so unterliegt diese Entscheidung einer gesonderten Anfechtung. Zum Teil wird hier angenommen, daß hier eine einfache Beschwerde zulässig sei, wobei sich die Überprüfung der unterlasse-

804 inhaltlich hierzu oben 4.3 und 4.5

805 § 56f Abs. 3 S. 2 StGB

nen Anrechnung auf Gesetzesverstöße zu beschränken habe[806]; von anderen Gerichten wird dagegen eine unbeschränkte Überprüfung im Rahmen einer sofortigen Beschwerde angenommen, weil die Frage der Anrechnung erbrachter Leistungen als Annexentscheidung zum Aussetzungswiderruf zu betrachten sei[807]. Für die Anfechtung durch sofortige Beschwerde spricht, daß die Frage der Anrechnung erbrachter Leistungen sich unmittelbar auf die nach Widerruf zu verbüßende Strafe auswirkt und damit den gleichen Rechtsmitteln unterliegen muß wie die Frage des Widerrufes selbst. Die Überprüfung der unterbliebenen Anrechnung hat für die Arbeitssanktionen keine wesentlichen Folgen; bei der Entscheidung über die sofortige Beschwerde geht es um die Durchsetzung der bei den Arbeitssanktionen bestehenden Pflicht zur Anrechnung[808]. Bei dieser Entscheidung ist eine vollständige Überprüfung ohne weitere Auswirkungen. Eine inhaltlich gleiche Regelung gilt auch für die Überprüfung nicht erfolgter Anrechnungen von Arbeitsweisungen, die nach Strafrestaussetzung ergangen sind[809].

Im Verfahren nach Art. 293 EGStGB kann die Nichtanrechnung im Weg des § 458 StPO geltend gemacht werden, da hiermit unmittelbar das "Ob" der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in ihrer konkreten Höhe betroffen ist[810]. Die gleiche Regelung muß auch in Bayern und in Sachsen gelten, obwohl die Anrechnungsentscheidung nach den Verwaltungsvorschriften als "Gnadenentscheidung" bezeichnet wurde. Die auch in Bayern und Sachsen geltende Vorschrift des § 49 Abs. 1 S. 2 StVollstrO macht die Anrechnung geleisteter Arbeit zu einer gebundenen Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, neben der eine Ermessensanrechnung im Gnadenverfahren nach der Verwaltungsvorschriften eine Einschränkung der rechtlichen Überprüfbarkeit nicht zur Folge haben kann.

Im Jugendstrafrecht ergeben sich keine Besonderheiten. Die Nichtanrechnung ist bei Arbeitsleistungen nach den § 45 Abs. 3 und § 47 JGG mit den Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Gerichts im Hauptverfahren anfechtbar. Bei selbständigen Arbeitssanktionen nach §§ 10, 15 JGG kann die Nichtan-

---

806 § 453 Abs. 2 S. 1 und 2 StPO; so OLG Stuttgart MDR 1980, Seite 1037

807 so LG Stuttgart MDR 1981, Seite 335; OLG Hamburg MDR 1983, Seite 953

808 hierzu siehe oben 4.3

809 §§ 462a, 453 Abs. 2 S. 3 StPO

810 siehe oben 7.2.1

rechnung mit sofortiger Beschwerde überprüft werden[811]. Für die unterbliebene Anrechnung von Arbeitssanktionen, die als Bewährungsanordnungen ergangen sind, kommt ebenfalls eine Anfechtung mit sofortiger Beschwerde in Betracht[812]; es gelten insoweit die gleichen Überlegungen wie im Allgemeinen Strafrecht. Weiter ist die sofortige Beschwerde gegeben, wenn sich Betroffene gegen die Nichtanrechnung erbrachter Arbeitsleistungen im Rahmen von Arbeitsweisungen nach Strafaussetzung im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes wehren wollen[813].

7.3 Zusammenfassung

Die Analyse der Rechtsstellung der Beteiligten bei den verschiedenen Formen der Arbeitssanktion hat sich vor allem auf die Arbeitsstellen und die Betroffenen konzentriert. Hierbei läßt sich für die Organisationen, bei denen die Ableistung erfolgt, feststellen, daß eine Einordnung in bekannte Kategorien des Vollstreckungs- und Verwaltungsrecht schwerfällt. Ähnlichkeiten weisen die Beschäftigungsstellen mit den Verwaltungshelfern auf, wobei ihre Stellung hinsichtlich der konkreten Arbeitsanweisungen über diese hinausgeht. Wegen der Einbindung in den Sanktionenvollzug wird eine Bezeichnung als "qualifizierte Verwaltungshelfer" vorgeschlagen. Konsequenzen aus dieser Einordnung werden bei den Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen sichtbar. Faßt man mögliche Einwendungen der Beschuldigten gegen die Anordnung oder den Vollzug der Arbeitssanktion zusammen, so ergibt sich ein heterogenes Bild (Tabelle 15):

811 § 65 Abs. 2 S. 2 JGG

812 §§ 59 Abs. 3, 26 Abs. 2 S. 3 JGG

813 § 36 Abs. 4 BtMG, § 453 Abs. 2 S. 3 StPO

Tabelle 15: Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen bei den verschiedenen Formen der Arbeitssanktion

Art der Arbeitssanktion	Einwendungen gegen		
	Rahmenbedingungen (Dauer, Art der Arbeitsstelle)	Einzelanordnungen der Arbeitsstellen	Nicht-Anrechnung von Arbeitsleistungen
§ 153a StPO	-	-	Rechtsmittel im Hauptverfahren
§ 56b StGB (und in den Verweisungsfällen)	Beschwerde, § 305a StPO*	§ 23 EGGVG	sofortige Beschwerde, § 453 Abs. 2 S. 2 StPO
Art. 293 EGStGB	§ 459h StPO (gegen Ablehnung der Gestattung und Widerruf), § 23 EGGVG (gegen Festlegung der Stundenquote), in Bayern und Sachsen nur § 459h StPO gegen Widerruf	§ 23 EGGVG, auch in Bayern und Sachsen*	§ 458 StPO
§ 45 Abs. 3 JGG	-	-	Rechtsmittel im Hauptverfahren
§ 47 JGG	Beschwerde, § 304 StPO*	Beschwerde, § 304 StPO*	Rechtsmittel im Hauptverfahren
§§ 10, 15 JGG	§ 55 Abs. 1 JGG*	§ 23 EGGVG	sofortige Beschwerde bei Anordnung von Jugendarrest, §§ 65 Abs. 2 S. 2, 11 Abs. 3 JGG
Bewährungsanordnung, nachträgliche Entscheidung	Beschwerde, § 304 StPO*	Beschwerde, § 59 Abs. 2 JGG*	sofortige Beschwerde, § 59 Abs. 3 JGG
Arbeitsweisungen im Verfahren nach dem BtMG	§ 23 EGGVG	§ 23 EGGVG	sofortige Beschwerde, § 36 Abs. 4 BtMG

* hierbei kann nur die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung geltend gemacht werden

Die Übersicht macht deutlich, daß bei einer Sanktion, deren Ableistungsbedingungen weitgehend gleich sind, völlig unterschiedliche Rechtsmittelmöglichkeiten bestehen. Als unbefriedigend ist es anzusehen, daß bei den Arbeitssanktionen nach § 153a StPO und bei § 45 Abs. 3 JGG die Betroffenen bislang ohne Rechtsschutz bleiben. Hier ist ein Änderungsbedarf unverkennbar.

Kennzeichnend für die Arbeitssanktionen ist es weiter, daß meist für den Vollzug nur die Anrufung des Gerichts nach § 23 EGGVG zur Verfügung steht. Zwar scheint die ganz eigenständige Grundstruktur der Arbeitssanktion mit diesem Verfahren faßbar, nicht verkannt werden darf jedoch, daß mindestens bei einem Ausbau der Arbeitssanktionen eigene Rechtsschutzmöglichkeiten für den Vollzug der Sanktion zu entwickeln sind, die sich im Ergebnis als eine stärkere Formalisierung der Arbeitssanktion niederschlagen werden. Dringend veränderungsbedürftig ist daneben die Situation in Bayern und Sachsen bei der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen. Die dort vorfindbare eingeschränkte Rechtsstellung der Geldstrafenschuldner bei der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen mag für einen Erprobungszeitraum der Modellprojekte begründbar gewesen sein[814], für die dauerhafte Abwicklung der freien Arbeit ist sie völlig unangemessen.

8. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Vielzahl der bisher möglichen Anwendungsfälle von Arbeit als strafrechtlicher Sanktion korrespondiert mit einer Vielzahl von Rechtsproblemen. Dies läßt sich schon an formalen Bedingungen der Sanktion (Dauer und Einverständnis der Betroffene)[815] zeigen. Die Heterogenität setzt sich fort bei den Begründungen[816] der Sanktion. Hier stellt sich heraus, daß gerade durch die Einführung der Arbeitsauflage in das Jugendstrafrecht die Formen der Arbeitssanktion, die eine Genugtuung anstreben, inzwischen dominieren. Die ambulante Arbeit scheint sich hier auf dem Weg zur echten Strafe zu befinden.

Die Einpassung der bislang existierenden Formen der Arbeitssanktionen, die eine Ahndung und Genugtuung bezwecken, in die Systematik der übrigen Maßnahmen ist vor allem dann möglich, wenn man die Ableistung der Arbeit über

814 so *Weber, Klaus* 1986, Seite 164

815 siehe oben 2.1 und 2.2

816 siehe oben 3

die Verwendung des Tagessatzsystems materialisiert[817], wobei für die Verrechnung mit anderen Sanktionen im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht jeweils andere Maßstäbe zu gelten haben. Auf dieser Basis ist es möglich, auch die Ersatzsanktionen[818] an die gemeinnützige Arbeit anzupassen. Wird die gemeinnützige Arbeit hingegen als Weisung angeordnet, so muß sich die individuelle, an den Defiziten des Betroffenen ausgerichtete Ausgestaltung auch in ihrem Verhältnis zu anderen Sanktionen niederschlagen. Hier scheidet die Bestimmung allgemeiner Umrechnungsmaßstäbe aus.

Probleme mit der Rechtsstellung und besonders dem Rechtsschutz der Beteiligten lassen sich dann lösen, wenn die zentrale Stellung der Beschäftigungsstellen bei der gemeinnützigen Arbeit erkannt und entsprechend gewertet wird. Die Ableistung der Tätigkeit ist Teil des strafrechtlichen Sanktionenvollzuges, auch wenn privatrechtlich organisierte Beschäftigungsstellen beteiligt sind. Unter Berücksichtigung des Ermessens der jeweiligen Vollstreckungsbehörde und einer auf die Natur der Sanktion zurückgehenden Spielraums bei der Erledigung konkreter Arbeiten ist es vor allem das Verfahren nach § 23 EGGVG, das hier Rechtsschutzmöglichkeiten bietet. Unbefriedigend bleibt, daß die Rechtsschutzmöglichkeiten nicht vereinheitlicht sind. Besonders deutlich wird dies bei der freien Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung, wo bei den Regelungen im Gnadenverfahren der Rechtsschutz der Betroffenen wesentlich verkürzt ist.

Im Gegensatz zur beschriebenen Vielfalt der Formen gemeinnütziger Arbeit stehen die im wesentlichen gleiche Ableistungsbedingungen in der Praxis[819]. Dieser Befund führt zu einem zentralen Ergebnis dieses Untersuchungsteils: die Probleme der ambulanten Arbeit als strafrechtlicher Sanktion liegen nicht so sehr im praktischen Vollzug, sondern in der rechtlichen Einordnung dieser Sanktion.

---

817 siehe hierzu oben 4

818 siehe oben 6

819 siehe oben 5

Kapitel 4: Strukturbedingungen für die Praxis der Arbeitssanktionen

1. Einführung

Die Analyse der dogmatischen Stellung der verschiedenen Formen der Arbeitssanktion[1] hat die Probleme verdeutlicht, die im geltenden Recht mit der Einordnung in das Sanktionenrecht verbunden sind. Diese Schwierigkeiten haben zum Teil mit der sanktionenrechtlichen Einbindung der Arbeit zu tun, die in Form von Auflagen, Weisungen oder als eigenständige Sanktion möglich ist. An einigen Punkten, insbesondere bei den Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen[2], wurde darüber hinaus deutlich, daß die Eigenart der Arbeitssanktion sowie ihre konkreten Erledigungsbedingungen die Beurteilung ihrer Stellung erschwert. Die bisherigen Erörterungen haben die Ableistungsbedingungen der Arbeitssanktionen in nur wenigen Punkten erfassen können. Die Tätigkeiten werden von den Betroffenen bei externen Beschäftigungsstellen ausgeführt; die Mitarbeiter dieser Organisationen bestimmen die genauen Arbeitsinhalte und können den Betroffenen Anweisungen erteilen. Mit diesen Feststellungen erschöpft sich die - spärlich geführte - Diskussion um die Inhalte der Arbeitssanktionen[3]. Bislang wenig erörtert wird, ob sich die Anforderungen an die Inhalte der Arbeitssanktionen konkretisieren lassen. Dieser Versuch soll im folgenden Teil der Untersuchung unternommen werden. Als Anhaltspunkt bietet sich zunächst die Benennung der Arbeitssanktion als "gemeinnützig" an[4]. Die Ausführungen beziehen in diesem Teil aktuell vorfindbare Verwendungen des Gemeinnützigkeitsbegriffs im deutschen Recht mit ein. Ausgeklammert wird

---

1 siehe oben Kapitel 3

2 siehe oben Kapitel 3, 7.2

3 allgemein zur Bedeutung des Vollzuges von Sanktionen für ihre Begründung *Pieplow* 1991, Seite 188

4 hierzu *Albrecht, Hans-Jörg* 1990b, Seite 73; *Gerken / Henningsen* 1989, Seite 229 ff.; *Gerken* 1989, Seite 72

eine Analyse ähnlicher Begriffe wie des Gemeinwohls[5], der in unterschiedlichen Zusammenhängen etwa in der Allgemeinen Staatslehre[6], im Polizeirecht[7] oder im Enteignungsrecht[8] eine Rolle spielt.

Danach soll geprüft werden, ob jenseits der Schilderung von Beispielsfällen gemeinnütziger Tätigkeiten allgemeine Kriterien für die Durchführung der Arbeitssanktionen erstellt werden können. Hierbei spielen arbeitspsychologische sowie straftheoretische Überlegungen eine Rolle.

2. "Gemeinnützigkeit" als Rechtsbegriff

Im geltenden Strafrecht werden die meisten Formen der Arbeitssanktionen mit dem Begriff "gemeinnützige Leistungen" umschrieben[9]. Zu prüfen ist, ob diese Kennzeichnung eine ausreichende Konkretisierung der Arbeitsanordnungen darstellt. Auszugehen ist von einer Begriffsbestimmung, die die Verwendung der "Gemeinnützigkeit" als Rechtsbegriff auch in anderen Bereichen umfassen muß. Zunächst wird der steuerrechtliche Begriff der Gemeinnützigkeit diskutiert, vor allem deshalb, weil in diesem Rahmen eine gesetzliche Definition vorhanden ist (2.1). Anschließend wird die weitere Verwendung des Gemeinnützigkeitsbegriffs im Sanktionenrecht untersucht (2.2), ehe auf seine Bedeutung im Sozialhilferecht eingegangen wird (2.3). Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse soll die Tauglichkeit des Gemeinnützigkeitsbegriffs zur Kennzeichnung der Arbeitssanktionen zusammenfassend bewertet werden (2.4). Die Gemeinnützigkeit der Arbeit im Strafrecht ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil sie zu den wesentlichen und gerichtlich nachprüfbaren Rahmenbedingungen[10] gehört.

---

5 zum Begriff des Gemeinwohls aus historischer Sicht *Honsell* 1978, Seite 93 ff.; eine systematische Analyse bietet *Häberle* 1970

6 aus historischer Sicht zur Verwendung des Begriffs des gemeinen Nutzens *Merk* 1934, Seite 451 ff.; hierzu auch *Maier* 1980, Seite 60; *Odenheimer* 1957, Seite 164; zum Begriff des Gemeinwohls auch *Grimm, Dieter* 1994, Seite 659

7 *Martens* in Drews / Wacke / Vogel / Martens 1986, Seite 3 ff.

8 *Weber, Werner* 1954, Seite 381 ff.; *Schack* 1961, Seite 74 ff., jeweils mwN

9 siehe hierzu näher oben Kapitel 3, 3.1

10 siehe hierzu oben Kapitel 3, 7.2

2.1 Die Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit in § 52 AO

Einen genaueren Aufschluß über den Begriff der Gemeinnützigkeit scheint das Steuerrecht zu ermöglichen. In diesem Bereich diente die Gemeinnützigkeit zeitweise zur Kennzeichnung einer gesonderten gesetzlichen Regelung. Die Gemeinnützigkeitsverordnung, die von 1941[11] bis 1976[12] in Kraft war, hatte den Zweck, die steuerliche Begünstigung von Körperschaften zu definieren. Heute findet sich in der Abgabenordnung eine inhaltlich ähnliche Regelung. Auf den ersten Blick scheint eine Inhaltsbestimmung des Begriffs der Gemeinnützigkeit schon deshalb einfach, weil eine eigene Vorschrift der Abgabenordnung den Titel "Gemeinnützige Zwecke" trägt. § 52 der Abgabenordnung lautet:

> § 52 Gemeinnützige Zwecke
>
> (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
>
> (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:
>
> 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalsschutzes, des Heimatgedankens,
> 2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport,
> 3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
> 4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und

11 RStBl 1941, Seite 937 ff.

12 nach Neufassung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, BStBl 1954 I, Seite 6 wurden diese Regelungen durch die Abgabenordnung zum 01.01.1977 aufgehoben, siehe Art. 96 Nr. 6 EGAO, BGBl 1976 I, Seite 3380

des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

Die Vorschrift des § 52 AO entspricht in ihrer Struktur älteren Regelungen[13], lediglich der Beispielskatalog in Abs. 2 wurde in jüngerer Zeit erweitert[14]. Auffallend ist das unterschiedliche Abstraktionsniveau der beiden Absätze. Während die Förderung der Allgemeinheit in Abs. 1 nur eine sehr allgemeine Umschreibung der begünstigten Körperschaften darstellt, werden in Abs. 2 eine Vielzahl konkreter Zwecke beschrieben. Die - beispielhafte - Aufzählung in Abs. 2 scheint von einzelnen Interessengruppen dominiert; eine Gesamtlinie der steuerlichen Förderung läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen[15]. Reichen schon die Beispiele in § 52 Abs. 2 AO für eine Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit nicht aus, so ist bei Abs. 1 dieser Vorschrift zu bedenken, daß die Auffassungen darüber, was als gemeinnützig anerkannt werden kann, Wandlungen unterworfen sind[16]. Schon aus diesem Grunde ist eine eindeutige Eingrenzung nicht möglich. Als Minimalerkenntnis bleibt nur die Feststellung, daß im Rahmen des § 52 AO jedenfalls solche Institutionen nicht begünstigt werden können, deren Zweck nur auf die Förderung von Einzelpersonen ausgerichtet ist.

Der Vergleich mit ähnlichen Begriffen hilft bei einer Eingrenzung ebenfalls nur bedingt weiter. Die Gemeinnützigkeit weist Parallelen auf zu den Begriffen "Gemeinwohl" und "Wohl der Allgemeinheit"[17]. Überwiegend wird angenommen, daß diese Begriffe wegen ihrer Abstraktheit einer Konkretisierung für den einzelnen Rechtsbereich bedürfen[18]. Für das Steuerrecht gilt, daß der Staat zwar auch Aufgaben erfüllt, die dem allgemeinen Nutzen dienen; dies könne aber mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit in § 52 AO nicht gleichgesetzt werden, da der in der Abgabenordnung verwendete Begriff enger sei als der des gemeinen Wohls oder Nutzens[19].

---

13 § 17 StAnpG vom 16.10.1934, RGBl I, Seite 925, 928 f.; zur Verwendung des Begriffs der Gemeinnützigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus *Stolleis* 1974, Seite 282 ff.

14 aufgenommen wurde § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, Vereinsförderungsgesetz vom 18.12.1989, BGBl I 1989, Seite 2212; kritisch zu dem Entwurf dieses Gesetzes *Tipke* 1989, Seite 165 ff.

15 *Klein* in Klein / Orlopp 1995, § 52 Anm. 1, Seite 243; Gutachten 1988, Seite 15; kritisch zum Entwurf des Vereinsförderungsgesetzes aus dieser Sicht *Tipke* 1989, Seite 166 ff.

16 *Klein* in Klein / Orlopp 1995, § 52 Anm. 2, Seite 244; hierzu auch kritisch *Tipke* 1989, Seite 167

17 *Scholtz* in Koch / Scholtz 1993, § 52 Rnr 4

18 für den Begriff des Gemeinwohls: BVerfGE 24, Seite 403

19 BFH BStBl II 1973, Seite 691; BFH BStBl II 1977, Seite 214 f.

Insgesamt spricht viel für die schon fast resignierende Feststellung, daß es eine allgemein akzeptierte Auffassung über das, was gemeinnützig ist, nicht gibt[20]. Dieses Fazit weist darauf hin, daß die Begriffe der Gemeinnützigkeit oder der Förderung der Allgemeinheit in § 52 Abs. 1 AO einen Abstraktionsgrad aufweisen, der sich einer handhabbaren Umschreibung entzieht. Die angegebenen Definitionsschwierigkeiten führen in der steuerrechtlichen Praxis indessen nicht zu einer Lähmung in der Praxis der Steuerbegünstigung. Diagnostiziert wird vielmehr eine "permanente Begriffsausweitung"[21], die ihren Grund darin hat, daß einerseits Interessengruppen diesen Begriff zu besetzen versuchen und andererseits die allgemeine Begriffsbestimmung in § 52 Abs. 1 AO von historisch und gesellschaftlich bedingten Werturteilen abhängt[22].

Wichtig erscheint, daß mit Begriff der Gemeinnützigkeit allein keine Abgrenzung zu privatwirtschaftlicher, erwerbsorientierter Tätigkeit gelingen kann. Jedenfalls aus der Sicht der nur diffus umschreibbaren Voraussetzungen der "Förderung der Allgemeinheit" scheint ein zwingender Gegensatz zu eigenen, privaten Interessen nicht begriffsnotwendig zu sein. Konsequent wird so z.T. herausgestellt, daß auch eine vernünftige privatwirtschaftliche Betätigung letztlich dem allgemeinen Wohl diene[23]. Als entscheidendes Kriterium wird es daher angesehen, daß die Körperschaft, die den Steuervorteil anstrebt, ihre Zwekke in selbstloser Weise durchführt. Selbstlosigkeit ist dann gegeben, wenn die Körperschaft "nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke" - verfolgt[24]. Festzuhalten bleibt, daß die Selbstlosigkeit des Zweckes ein zusätzliches Erfordernis darstellt, das zur Anforderung der Gemeinnützigkeit hinzukommen muß und von diesem Begriff nicht umfaßt ist[25]. Auch wenn man versucht, den Grundgedanken der Begünstigung nach § 52 AO in der selbstlosen Förderung der Allgemeinheit zu sehen[26], dann ergibt die genauere Betrachtung vor allem des

---

20 so *Lang* in Tipke / Lang 1994, § 21, Rnr 3; ähnlich *Gerken / Henningsen* 1989, Seite 229

21 Gutachten 1988, Seite 81

22 *Scholtz* in Koch / Scholtz 1993, § 52 Rnr 4; *von Wallis* 1979, Seite 340; *Spanner* in Hübschmann / Hepp / Spitaler 1995, § 52 Rnr 18 f.

23 BFH BStBl 1973 II, Seite 691; *Lang* in Tipke / Lang 1994, § 21 Rnr 2; *Scholtz* in Koch / Scholtz 1993, § 52 Rnr 4;

24 § 55 Abs. 1 AO; in ähnlicher Weise setzt Art. 293 Abs. 1 S. 3 2. HS EGStGB voraus, daß die Arbeit nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen darf

25 auch wenn § 52 Abs. 1 AO auch den Begriff der Selbstlosigkeit der Förderung enthält, so stellt dieser Zusatz nur einen Verweis auf das zusätzliche Erfordernis des § 55 AO dar und ist nicht als begriffliche Anforderung an die Gemeinnützigkeit zu verstehen

26 so *von Wallis* 1979, Seite 339

Begriffes der Allgemeinheit, daß auch hier Kriterien für eine umfassende Definition nicht zur Verfügung stehen[27].

Auch die Grundgedanken der Gemeinnützigkeitsregelungen im Steuerrecht führen für eine Begriffsbestimmung nicht weiter. Ziel der Vorschriften ist, diejenigen Stellen, die Aufwendungen zum Wohle der Allgemeinheit tätigen, finanziell zu entlasten. Diese Begünstigung wird als Äquivalent dafür angesehen, daß der Staat durch die Tätigkeit des Privaten Aufwendungen erspart, die er sonst für das Gemeinwesen hätte erbringen müssen. Bei normaler Besteuerung würden die Mittel der gemeinnützig tätigen Institution geschmälert und damit die Bereitschaft zu selbstlosem Handeln geschwächt[28]. Mindestens in ihrem ersten Teil scheinen die Grundgedanken mit der augenblicklichen Rechtslage nur noch beschränkt übereinzustimmen. Trotz unscharfer Grenzen staatlicher Tätigkeitspflichten geht der Kreis der anerkannten gemeinnützigen Zwecke über Bereiche der Daseinsvorsorge hinaus[29].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das Steuerrecht zwar eine Vorschrift über "gemeinnützigen Zwecke" enthält, der Begriff der Gemeinnützigkeit aber dennoch in hohem Maße unbestimmt bleibt. Die Umschreibung der Gemeinnützigkeit mit "Förderung der Allgemeinheit" (§ 52 Abs. 1 AO) kann nicht trennscharf definiert werden; die in Abs. 2 der Vorschrift angeführten Beispiele zeigen in ihrer jüngsten Entwicklung eher Beispiele für durchsetzungsfähige Partikularinteressen als Indikatoren für eine Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit. Für das Steuerrecht mag von großer Bedeutung sein, daß die Gemeinnützigkeit kein festgeschriebenes Merkmal ist, sondern in jeder Steuerperiode von neuem anerkannt werden muß[30], wodurch sich die Folgen der Begriffsunsicherheiten bei § 52 Abs. 1 AO in der Praxis relativieren mögen. Hinzu kommt, daß die kasuistische Betrachtung der Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, die durch § 52 Abs. 2 AO schon angedeutet ist, durch weitere Ausführungsbestimmungen[31] verstärkt wird. Diese Struktur scheint die Handhabbarkeit des Begriffs der Gemeinnützigkeit für die Praxis sicherzustellen.

Für die Verwendung der Arbeit als strafrechtliche Sanktion können die Grundsätze des Steuerrechts keine taugliche Begriffsbestimmung bilden. Hierfür ist

---

27 *Spanner* in Hübschmann / Hepp / Spitaler 1995, § 52 Rnr 16

28 *Kießling / Buchna* 1994, Seite 13; *Gerken / Henningsen* 1989, Seite 230

29 besonders problematisch in diesem Zusammenhang ist die Förderung von Freizeitaktivitäten, die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannt sind

30 BFH BStBl II 1969, Seite 145; *Kießling / Buchna* 1994, Seite 15

31 vgl. den Anwendungserlaß zu § 52 AO und andere Materialien, abgedruckt in AO-Handbuch 1988, Seite 230 f.

neben der Unbestimmtheit der Definition entscheidend, daß die Bedeutung der Gemeinnützigkeit im Steuerrecht durch verschiedene Elemente relativiert wird. Zum einen verliert die Auslegung des Begriffs der Gemeinnützigkeit und des Synonyms der "Förderung der Allgemeinheit" an Bedeutung, weil zur Einstufung nach § 52 AO immer die Selbstlosigkeit der Körperschaft (§ 55 AO) hinzukommen muß; dieser Bedingung kann flexibel Rechnung getragen werden[32]. Zum anderen bleibt der grundsätzliche Einwand, daß schon die Bezüge der Gemeinnützigkeit differieren. In § 52 AO geht es um gemeinnützige Zwecke einer Körperschaft, also um satzungsgemäße Ziele; dies stellt ein wesentlich allgemeineres Kriterium dar als die Gemeinnützigkeit von konkreten Tätigkeiten, die im Strafrecht gefordert ist[33]. Weiter wird eine Übertragung der steuerrechtlichen Prinzipien dadurch erschwert, daß im Rahmen des Steuerrechts die Beurteilung der Gemeinnützigkeit an Körperschaften gebunden ist, womit eine Begünstigung von Privatpersonen ausgeschlossen wird[34]. Bei der gemeinnützigen Arbeit im strafrechtlichen Zusammenhang geht es dagegen immer um die Einstufung der Tätigkeit von Einzelpersonen.

Schließlich würde eine auch nur pragmatische Übertragung der Grundsätze des Steuerrechts auf das Strafrecht zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Sowohl aus Überwachungsgründen als auch aus grundsätzlichen Erwägungen wäre es wohl ausgeschlossen, die Ausübung einer Tätigkeit, die einem der nach § 52 AO förderungswürdigen Zweck dient, auch automatisch im strafrechtlichen Sinne genügen zu lassen[35]. Kein Ausweg wäre es, nur Tätigkeiten zuzulassen, die im Rahmen einer Organisation ausgeführt werden, wobei die Einrichtung den Kriterien des § 52 AO genügen oder formell nach § 52 AO anerkannt sein muß. Einerseits würde man damit die problematische weite Praxis der Förderung von Freizeitaktivitäten aus § 52 Abs. 4 AO mit all ihren Ungereimtheiten[36] übernehmen, andererseits würde man darauf verzichten, die Einzeltätigkeit hinsichtlich ihrer Gemeinnützigkeit zu werten. Schließlich ist § 52 AO für den Bereich der strafrechtlichen gemeinnützigen Arbeit auch deshalb nicht

---

32 insbesondere durch Einschränkung der Steuerbegünstigung, *Hofmann* in Kühn / Hofmann 1995, AO § 52 Anm. 2

33 dieser Unterschied wird häufig verkannt, so etwa auch bei *Scholtz* in Koch / Scholtz 1993, § 52 Rnr 4, wo ohne nähere Begründung behauptet wird, die Auslegung der Gemeinnützigkeit in § 19 BSHG (gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten, hierzu siehe unten 2.3) stimme weitgehend mit § 52 AO überein

34 *Kießling / Buchna* 1993, Seite 13

35 dann müßte etwa die Beschäftigung mit Modellflug bereits gemeinnützig sein, vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO

36 daß etwa eine Tätigkeit beim Schachverein, nicht aber beim Skatverein möglich wäre, hierzu allgemein Gutachten 1988, Seite 80 f.

unmittelbar anwendbar, weil dann staatliche Stellen als Beschäftigungsgeber ausscheiden müßten.

2.2 Geldbuße an gemeinnützige Einrichtungen

Einige strafrechtliche Regelungen sehen eine Geldzahlung des Betroffenen an gemeinnützige Einrichtungen vor[37]. Da hier der Begriff der Gemeinnützigkeit in strafrechtlichem Zusammenhang gebraucht wird, ist zunächst zu klären, welche Anforderungen hier an die Gemeinnützigkeit gestellt werden. Vor diesem Hintergrund kann die für die Arbeit als strafrechtliche Sanktion bedeutsame Frage erörtert werden, ob die für die Geldzahlung bestehenden Umstände auch für die gemeinnützige Arbeit Geltung beanspruchen können und so eine ausreichend präzise Umschreibung dieser wesentlichen Bedingung der Arbeitsleistung erfolgen kann.

Die Erläuterungen zu den hier einschlägigen gesetzlichen Regelungen nehmen meist eine Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit nicht vor[38]. Zum Teil wird angenommen, daß eine Einrichtung dann gemeinnützig sei, wenn durch deren Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert werde[39]. Ähnlich lautet eine frühe Begriffsbestimmung von *Händel*. Für ihn kann die Geldzahlung an jede private oder öffentliche Einrichtung erfolgen, die "soziale, wohltätige, kulturelle oder sonst als 'gemeinnützig' anzusehende Zwecke verfolgt"[40]. Nach allgemeiner Ansicht ist der Staat nicht als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der oben erwähnten Vorschriften anzusehen[41].

---

37 zentrale Vorschriften in diesem Zusammenhang sind § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB, § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG; hinzu kommen die Möglichkeiten, in denen auf § 56b StGB und auf § 15 JGG verwiesen wird

38 völlig übergangen wird der Begriff der Gemeinnützigkeit bei *Lackner* in Lackner 1995, § 56 Rnr 4a und bei *Pfeiffer* in Pfeiffer / Fischer 1995, § 153a Rnr 4; eine Definition fehlt etwa bei *Schöch* in AK-StPO 1992, § 153a Rnr 29; *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, § 153a Rnr 18; *Schoreit* in KK-StPO 1993, § 153a Rnr 18; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 11 f. sowie bei *Semler* in Nix 1994, § 15 Rnr 6

39 OLG Düsseldorf JMBlNRW 1962, Seite 191; OLG Köln NJW 1967, Seite 455; OLG Zweibrücken NStZ 1992, Seite 85; in diesem Sinne auch *Diemer* in DSS 1995, § 15 Rnr 19; *Eisenberg* 1995, § 15 Rnr 14; *Brunner / Dölling* 1996, § 15 Rnr 12; *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 17

40 *Händel* 1955, Seite 378; ähnlich *Gribbohm* in LK 1993, § 56b Rnr 12

41 OLG Hamm MDR 1954, Seite 245; OLG Köln NJW 1967, Seite 455; *Schnitzerling, Manfred* 1957, Seite 201 f.; *Ostendorf* 1992, Seite 85; hierzu auch OLG Düsseldorf JMBlNRW 1960, Seite 220 f.

Dies wird aus der alternativen Nennung der Staatskasse und der gemeinnützigen Einrichtung gefolgert[42].

Für die Bestimmung der Gemeinnützigkeit der begünstigten Einrichtung bei der Geldbuße spielen Verwaltungsvorschriften der Länder[43] eine erhebliche Rolle. Die Regelungen betreffen das Verfahren[44], geben aber zum Teil auch Definitionen der Gemeinnützigkeit wieder. Diese orientieren sich an der steuerrechtlichen Bestimmung der Gemeinnützigkeit, gehen aber häufig über § 52 AO[45] hinaus. So wird etwa für Nordrhein-Westfalen wie folgt definiert:

> "Der Begriff 'gemeinnützig' wird im strafrechtlichen Sinne weiter zu fassen sein, als er in § 52 AO umschrieben ist, und auch mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 53, 54 AO einschließen sowie auf Einrichtungen anzuwenden sein, deren

---

42 wobei wohl richtigerweise die getrennte Nennung der Staatskasse als möglicher Adressat von Zahlungen eine Reaktion auf Entscheidungen der Gerichte war, den Staat nicht als gemeinnützige Einrichtung anzusehen; hierzu *Gribbohm* in LK 1993, § 56b Rnr 14; *Breiholdt* 1964, Seite 558 f.

43 soweit ersichtlich, gelten z.Zt. folgende Regelungen: für Baden-Württemberg: Geldauflagen im Strafverfahren, AV d. JuM vom 14.12. 1973 (4005 - IV/305), in: Die Justiz 1973, Seite 35, siehe auch Die Justiz 1994, Seite 458; für Bayern: Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Gz. 4012 - II - 6518/72) vom 19.12.1974, in: BayJMBl 1975, Seite 3, Bay JMBl 1975, Seite 26; Änderungsbekanntmachung vom 31.08.1977, in: JMBl 1977, Seite 220; für Brandenburg: Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 09.06.1995, in: JMBl Brandenburg 1995, Seite 122 - 127; für Hessen: Liste gemeinnütziger Einrichtungen für die Zuwendung von Geldbeträgen, RdErl. d. MdJ v. 08.01.1988 (4012 - II/2 - 60/87), in: JMBl Hessen 1988, Seite 224 - 230; für Niedersachsen: Zuweisung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren, AV d. MJ vom 03.10.1992, in: NdsRpfl 1992, Seite 251 - 252; für Nordrhein-Westfalen: Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, AV d. JM vom 05.04.1993 (4100 - III A.210), in: JMBlNRW 1993, Seite 99; Berichtigung. Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, AV d. JM vom 05.04.1993 (4100 - III A.210), in: JMBlNRW 1993, Seite 133; für Rheinland-Pfalz: Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 06.03.1995 (4012 - 1 - 10/95), in: JBl 1995, Seite 82 - 83; für Sachsen-Anhalt: Gemeinnützige Einrichtungen als Empfänger von Geldbußen, AV des MJ vom 01.03.1991 - 4012.2 -, MBl LSA 1991, Seite 109; für Schleswig-Holstein: Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, AV d. JM vom 14.10.1974 - V/320/4012 - 26 SH, in: SchlHA 1974, Seite 202 - 203; für Thüringen: Geldauflagen in Strafsachen. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 14.08.1991 (4012 - 3 - 3/91), in: JMBl für Thüringen 1991, Seite 100 - 102

44 siehe unten

45 siehe hierzu oben 2.1

> Tätigkeit nur einem beschränkten Personenkreis nutzt, sofern durch die Erfüllung des Zwecks der Einrichtung Belange der Allgemeinheit gefördert werden"[46].

Zu beachten ist bei den Verwaltungsvorschriften, daß diese nur die Führung von Listen regeln, in die Einrichtungen eingetragen werden können, die sich um die Zuweisung von Geldbußen bewerben. Eintragungen werden dann vorgenommen, wenn die Einrichtung entweder eine Bescheinigung des Finanzamtes über ihre Steuerbefreiung vorlegt oder erklärt hat, daß sie nicht veranlagungspflichtig sei[47]. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Bestimmung der Gemeinnützigkeit in einem weitgehend steuerrechtlichen Sinne dar, wobei dann auch Institutionen, die steuerrechtlich nicht als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO, aber aus anderen Gründen steuerbefreit sind, einbezogen werden können. Diese steuerrechtlich an die Begünstigung nach §§ 52 - 54 AO angelehnte Ausrichtung der Geldbußenzuweisungen wird auch nicht durch die oben zitierte Bemerkung in der Verwaltungsvorschrift aus Nordrhein-Westfalen eingeschränkt, nach der die Zuweisung auch an Einrichtungen erfolgen könne, die nur einem beschränken Personenkreis nutze. Auch für diese Institutionen gilt die Pflicht, vor Aufnahme in die Liste die steuerrechtlichen Voraussetzungen (siehe oben) nachweisen zu müssen.

Trotzdem relativiert sich die steuerrechtliche Anbindung des Gemeinnützigkeitsbegriffs im Recht der Geldbußen. Die Richter und Staatsanwälte sind durch die Listen mit den möglichen Empfängern von Geldbußen nicht gebun-

---

46 Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift in Nordrhein-Westfalen, JMBlNRW 1985, Seite 186; ähnlich Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift in Brandenburg, JMBl 1995, Seite 122: "Gemeinnützige Einrichtungen sind über diejenigen im Sinne von § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO, § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG hinaus auch Einrichtungen in dem in § 52 Abgabenordnung umschriebenen Sinn sowie solche, die mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 53, 54 Abgabenordnung einschließen oder deren Tätigkeit nur einem beschränkten Personenkreis nutzt, sofern durch die Erfüllung des Zwecks der Einrichtung Belange der Allgemeinheit gefördert werden"; die Vorschrift scheint mindestens sprachlich mißlungen, wird doch nach dem Wortlaut eine Bestimmung der Gemeinnützigkeit nach den einschlägigen Vorschriften schon vorausgesetzt ("über ... hinaus")

47 in diesem Punkt differieren die Länderregelungen; soweit ersichtlich, genügt eine Erklärung darüber, nicht veranlagungspflichtig zu sein, in Baden-Württemberg (A I.1,a), Brandenburg (II.2b), Nordrhein-Westfalen (II.2b) und Schleswig-Holstein (I.1a), während in Hessen (3b), Niedersachsen (I.2a), Rheinland-Pfalz (1.3.2) und Thüringen (3b) ein Befreiungsbescheid oder mindestens eine diesbezügliche vorläufige Bescheinigung erforderlich ist; zu den Fundstellen der Verwaltungsvorschriften siehe oben FN 43

den[48] und können auch andere Einrichtungen berücksichtigen[49]. Daß hierbei eine Bindung an steuerrechtliche Kriterien besteht, ist nicht ersichtlich. Andererseits stellt die Gemeinnützigkeit der begünstigten Einrichtung eine wesentliche Bedingung der Geldbuße dar, die im Beschwerdeverfahren überprüft werden kann[50].

Weitere materielle Kriterien für die Bestimmung der Gemeinnützigkeit bei der Geldbußenzuwendung sind den Ländervorschriften nicht zu entnehmen. Hinweise auf die Funktion des Gemeinnützigkeitsbegriffs ergeben sich jedoch indirekt aus anderen Verfahrensbestimmungen. In Rheinland-Pfalz findet sich folgende Vorschrift: "Vor Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt"[51]. Auf den ersten Blick scheint mit dieser Vorschrift eine Distanzierung vom materiellen Begriff der Gemeinnützigkeit verbunden. Dennoch liegt die Annahme näher, daß hier lediglich eine Abgrenzung der Zuständigkeit von Justiz- und Steuerverwaltung ausgedrückt wird. Würde die Justizverwaltung anläßlich der Aufnahme einer Einrichtung in eine Liste auch deren Gemeinnützigkeit prüfen, so müßte diese Feststellung auch Folgen für die steuerrechtliche Behandlung der Organisation haben. Konflikte wären dort vorprogrammiert, wo die Steuerverwaltung bei der von ihr vorzunehmenden Prüfung zu anderen Ergebnissen kommen würde. In gleichem Zusammenhang ist zu sehen, daß die Justizverwaltung eine Einrichtung in die Neuauflage einer Liste dann nicht mehr aufnimmt, wenn diese "gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt"[52]. Auch diese Regelung deutet auf die Anlehnung, aber gleichzeitig auch auf die Distanzierung von der steuerrechtlichen Behandlung der Gemeinnützigkeit hin.

Die begünstigte Einrichtung hat über die Verwendung der Gelder Auskunft zu geben. So bestimmt etwa die Regelung in Rheinland-Pfalz, daß sich die Einrichtung verpflichten muß, jährlich auf Anforderung über die Verwendung der zugewiesenen Gelder Rechenschaft zu geben[53]. Um in die Liste aufgenommen zu werden, haben sich die Einrichtungen auch mit der Veröffentlichung von

---

48 hierauf weisen die Verwaltungsvorschriften der Länder ausdrücklich hin, so etwa Nr. 1.2 der Regelung in Rheinland-Pfalz

49 so auch*Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § 56b Rnr 7 aE; *Stree* in Schönke / Schröder 1991, § 56b Rnr 11; *Brunner / Dölling* 1996, § 15 Rnr 12; *Ostendorf* 1994, § 15 Rnr 17

50 eine solche Prüfung lag den oben in FN 39 zitierten Entscheidungen zugrunde

51 1.4 der Verwaltungsvorschrift vom 06.03.1995, JBl 1995, Seite 82; eine ähnliche Regelung findet sich in Thüringen, 4.1 der Verwaltungsvorschrift JMBl für Thüringen 1991, Seite 100

52 so in Rheinland-Pfalz, 1.9.1 der Verwaltungsvorschrift vom 06.03.1995, JBl 1995, Seite 82

53 1.3.6 der Verwaltungsvorschrift vom 06.03.1995, JBl 1995, Seite 82

Angaben über die Höhe der zugewiesenen Gelder und über die Verwendung dieser Mittel einverstanden zu erklären[54].

Nicht einheitlich sind die Länderregelungen über die Kontrolle der zugewiesenen Gelder. In Rheinland-Pfalz wird eine Institution dann nicht mehr in die Neuauflage einer Liste aufgenommen, wenn nach dem Inhalt des Rechenschaftsberichtes die Gelder "nicht überwiegend zu den gemeinnützigen Zwekken verwendet werden"[55]. Enger dagegen die Regelung in Thüringen, wo eine Eintragung in die Liste unterbleibt, wenn die "... Gelder nicht unmittelbar und ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden"[56]. Trotz dieser Unterschiede kann wohl nicht davon ausgegangen werden, daß die Länder materiell unterschiedliche Regelungen über die Verwendung der Gelder haben treffen wollen. Nicht geklärt erscheint, in welcher Weise diese Verwaltungsvorschriften in der Praxis Anwendung finden und wie genau der Verwendungsnachweis der Gelder gestaltet sein muß. Dennoch offenbaren sich hier Unklarheiten, die sich letztlich auch auf den Begriff der Gemeinnützigkeit beziehen. Bedeutsam erscheint, daß sich die Länder in ihren Verwaltungsvorschriften nicht auf die Definition der Gemeinnützigkeit der Einrichtungen beschränken[57], sondern die bedachten Institutionen auch hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel binden wollen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Gelder ihrerseits nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden[58]. Zwar ist auch hiermit eine genauere Abgrenzung des Gemeinnützigkeitsbegriffs nicht verbunden, erreicht werden soll - über die Rechenschaftspflicht und die Veröffentlichung eines Jahresberichts - eine genauere Bindung der mit den Geldbußen bedachten Institutionen.

Faßt man die erörterten Grundsätze zur Gemeinnützigkeit bei Geldzahlungsauflagen im Strafrecht zusammen, so wird deutlich, daß auch hier eine klare Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit nicht erfolgt. Die Regelung des § 52 AO[59] stellt hierzu keine Begrenzung dar, zumal die Verwaltungsvorschriften z.T. ausdrücklich auch Zuwendungen an mildtätige und kirchliche

---

54 soweit ersichtlich, werden die Ergebnisse dieser Auszählung nur in Rheinland-Pfalz der Allgemeinheit zugänglich gemacht, zuletzt JBl 1995, Seite 189 - 195; in den anderen Bundesländern werden diese Aufstellungen nur justizintern bekanntgegeben, so in Baden-Württemberg B II der Verwaltungsvorschrift vom 14.12.1973, Die Justiz 1974, Seite 36

55 1.9.6 der Verwaltungsvorschrift vom 06.03.1995, JBl 1995, Seite 82

56 6f) der Verwaltungsvorschrift vom 14.08.1991, JMBl für Thüringen , Seite 100

57 auch wenn diese sich vorwiegend in Verfahrensvorschriften niederschlägt

58 der Begriff der gemeinnützigen Zwecke ist auch hier wohl in der Weise auszulegen, daß neben gemeinnützigen auch mildtätige oder kirchliche Zwecke umfaßt sind

59 hierzu siehe oben 2.1

Institutionen (§§ 53, 54 AO) ermöglichen. Die Gemeinnützigkeit bei der Geldbuße definiert sich vielmehr in der Praxis über die Kriterien, nach denen eine Aufnahme in die Listen erfolgt. Hierbei kommt der Bescheinigung über die steuerrechtliche Begünstigung einer überragende Bedeutung zu[60]. Dennoch wäre es nur auf den ersten Blick richtig, die Abgrenzung der Gemeinnützigkeit bei der Geldbußenzuweisung vollständig am Steuerrecht auszurichten. Auch wenn man in Erweiterung des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs des § 52 AO[61] die möglichen Adressaten der Geldbußen mit "nach §§ 52 - 54 AO steuerbegünstigte Einrichtungen" umschreiben würde, so wäre damit eine umfassende Definition nicht erreicht. Nicht erfaßt wäre damit die Möglichkeit für Gericht und Staatsanwaltschaft, die Einrichtung nach eigenen Kriterien[62] auszusuchen. Insgesamt scheinen sich die Zuweisungsregelungen durch zwei zentrale Verfahrenselemente zu rechtfertigen. Die an die steuerrechtlichen Regelungen angelehnte Listenführung ermöglicht in Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht der bedachten Einrichtungen eine Legitimation vor allem durch die Prüfung der Mittelverwendung und die Zusammenfassung in Berichten, die mindestens den beteiligten Stellen der Justiz zur Kenntnis gegeben werden. Mit diesem Verfahren kann Legitimation durch eine quasi-öffentliche Kontrolle erreicht werden. Diese Kontrolle über die Veröffentlichung der Zuwendungsempfänger stellt den zentralen Verfahrensaspekt in den Fällen dar, in denen eine Einrichtung bedacht wurde, die nicht in den Listen der Justizverwaltung enthalten war[63]. Insgesamt orientiert sich die Gemeinnützigkeit bei der Geldbußenzuweisung überwiegend an der Steuerbefreiung nach §§ 52 - 54 AO. Wegen der daneben bestehenden Möglichkeit, auch andere Einrichtungen zu bedenken, ergibt selbst diese Abgrenzung keine eindeutige und für andere Rechtsbereiche taugliche Definition[64].

Für die gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion stellen die Grundsätze bei der Geldbußenzuwendung aus mehreren Gründen kein geeignetes Modell dar. Zum einen würde die Beschränkung auf nicht-staatliche Stellen, die

---

60 dies gilt auch für die Fälle, in denen die Länderregelungen eine Zuweisung an Einrichtungen gestatten, deren Tätigkeit nur Einzelpersonen nutzt, deren Zwecke aber die Allgemeinheit fördern, siehe oben; auch bei diesen Organisationen ist eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung erforderlich

61 hierzu siehe oben 2.1

62 die allerdings auch beim eingeschränkten Umfang der Beschwerdemöglichkeiten vollständig überpüft werden können

63 hierzu bestimmt 2.2 der Verwaltungsvorschrift von Rheinland-Pfalz, daß auch die Zuwendungen an diese Einrichtungen in die Listen aufzunehmen sind

64 zur Frage, ob Verfahrensaspekte der Geldbußenzuweisung für die Arbeitssanktion von Bedeutung sein können, siehe unten

bei der Geldbußenzuweisung an gemeinnützige Institutionen vorgenommen wird, bei der Arbeitssanktion keinen Sinn machen. Zum anderen stößt die im Bereich der Geldbußenzuweisung vorhandene und vor allem über das Verfahren abgesicherte quasi-steuerrechtliche Orientierung auf Übertragungsprobleme. Bislang werden Berichte über die Dauer der gemeinnützigen Arbeit und über die Organisationen, bei denen die Tätigkeit verrichtet wird, nicht veröffentlicht. Da mithin ein zentraler Legitimations- und Kontrollaspekt bei der Arbeitssanktion - wenigstens bislang - entfällt[65], würde die inhaltliche Diffusität der Steuerbegünstigung bei der Arbeitssanktion eine konkrete Bestimmung des Gemeinnützigkeitsbegriffs erschweren.

2.3 Gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sozialhilferecht (§ 19 Abs. 2 BSHG)

Die bislang vorgenommen Untersuchungen zum Rechtsbegriff der Gemeinnützigkeit bezogen sich auf Bereiche, in denen es um die Bewertung von Geldzahlungen oder die Einstufung von Organisationen im steuerrechtlichen Sinne ging. In der dritten untersuchten Verwendung des Gemeinnützigkeitsbegriffs resultiert die Hoffnung auf konkretere und für die Arbeitssanktion verwendbare Bestimmungen der Gemeinnützigkeit aus der Tatsache, daß im Rahmen von Regelungen im Sozialhilferecht die Gemeinnützigkeit ausdrücklich in Zusammenhang mit Arbeit verwendet wird.

Im Rahmen der Hilfe zur Arbeit[66] kann der zuständige Sozialhilfeträger dem Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten geben (§ 19 Abs. 2 HS 1 BSHG), wobei diese entweder nach der 1. Alternative dieser Vorschrift zu einem regulären, sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis führt[67] oder unter Fortführung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt als öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis ausgestaltet werden kann (2. Alternative)[68].

---

65 im Verfahren nach Art. 293 EGStGB werden von den Staatsanwaltschaften bzw. von der Gerichtshilfe zwar Listen mit Einsatzstellen geführt; diese Aufstellungen werden aber nicht veröffentlicht

66 so der Titel des Zweiten Unterabschnitts des Abschnitts 2 des BSHG

67 hierzu *Trenk-Hinterberger* 1984a, Seite 405 ff.;*Trenk-Hinterberger* 1984b, Seite 149 ff.

68 *Schulte / Hinterberger* 1986, Seite 202 f.; *Hartmann, Helmut* 1985a, Seite 153; *Krahmer* in LPK-BSHG 1994, § 19 Rnr 7; *Schellhorn* 1993, § 19 Rnr 14 und 17; *Schroeder-Printzen* 1993, Rnr 207 ff.; *Burdenski* 1987, Seite 78 ff.; die Heranziehung zu diesen Arbeiten stellt einen Verwaltungsakt dar, hierzu auch *Huber, Bertold* 1986, Seite 601 ff.; *Schulte* 1984, Seite 34 f.; aus-

Diese Vorschrift geht zurück auf § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht aus dem Jahre 1924[69]. Fürsorgearbeit und Pflichtarbeit als Formen der Arbeitsfürsorge setzten voraus, daß es sich bei den konkret auszuführenden Tätigkeiten um gemeinnützige Arbeiten handelte[70]. Beide Einsatzarten gehen auf den Grundgedanken zurück, daß hilfebedürftige Arbeitsfähige - aus fürsorgerechtlicher Sicht - zur Arbeit verpflichtet sind[71].

Voraussetzung für eine Heranziehung zur Arbeit ist nach dem aktuellen Sozialhilferecht, daß die angeordnete Tätigkeit als "zusätzlich" und "gemeinnützig" angesehen werden kann. Während über die Qualifizierung einer nach § 19 Abs. 2 BSHG angeordneten Arbeit als "zusätzlich" erhebliche Unklarheiten bestehen[72], scheinen die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit keine größeren Probleme zu bereiten[73]. Bezeichnend hierfür ist die Kommentierung dieser Vorschrift von *Kunz*[74]. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß sich die Einschätzung der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit im wesentlichen nach § 52 AO richte[75], ohne darauf einzugehen, daß dort nur die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, nicht aber einer Arbeit definiert wird. Bei *Kunz* schließt sich dann eine Aufzählung von Tätigkeitsfeldern[76] an, wobei als allgemeines Merkmal

---

führlich zu § 19 Abs. 2 HS 1 2. Alt. BSHG *Jacksch* 1991, Seite 13 ff.

69 RGBl I, Seite 100 ff.; § 19 RFV lautete: "Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeiten abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht."; zur Entstehung der Reichsfürsorgeverordnung *Sachße / Tennstedt* 1988, Seite 142 ff.; *Muthesius* 1928, Seite 14 ff.

70 *Muthesius* 1955, § 19 RFV Anm. 4; zu den später als Beispiel genannten Arbeiten siehe unten

71 *Muthesius* 1955, § 19 RFV, Anm 2b; hierzu auch *Sachße / Tennstedt* 1988, Seite 174 f.; zur historischen Entwicklung *Rudolph* 1995, Seite 56 ff. mwN

72 siehe hierzu etwa *Krahmer* in LPK - BSHG 1994, § 19 Rnr 9 ff. mwN

73 so ausdrücklich *Columbus* 1982, Seite 200; lediglich *Schulte* 1984, Seite 16 stellt die Frage, ob im Rahmen des § 19 Abs. 2 BSHG die Tätigkeit des Arbeitgebers dem allgemeinen Wohl dienen muß oder ob diese Anforderung an die konkrete Tätigkeit zu stellen ist

74 *Kunz* in Oestreicher / Schelter / Kunz 1994, § 19 Rnr 8

75 so auch *Burdenski* 1987, Seite 70; *Rudolph* 1995, Seite 95; enger insoweit *Schellhorn* 1993, § 19 Rnr 9; für ihn richtet sich - ohne Einschränkung - der Begriff der Gemeinnützigkeit nach dem Steuerrecht (§§ 51 ff. AO); offen bleibt und nicht weiter vertieft wird, wieso steuerrechtliche Begriffe die Funktion von Maßnahmen im Sozialhilferecht bestimmen sollen; es drängt sich der Verdacht auf, daß hier lediglich eine schematische Übertragung eines Rechtsbegriffs stattfindet, ohne die Begriffsbestimmung auf die Grundzüge und Ziele der konkreten Norm zu beziehen

76 *Kunz* nennt hier die "Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalsschutzes, des Heimatgedankens" sowie "die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports", *Kunz* in Östreicher / Schelter / Kunz 1994, § 19 Rnr 8; ähnlich insoweit die Kommentierung diese Vorschrift von

erwähnt wird, daß die gemeinnützige Arbeit nicht eigenwirtschaftlichen Zwekken dienen und nicht dazu führen darf, daß ein Ersatzarbeitsmarkt entsteht[77]. Andere Autoren verstehen unter "gemeinnützig" alle Tätigkeiten, die dem allgemeinen Wohl und nicht unmittelbar Privatinteressen dienen, wobei als wichtigstes Kriterien angesehen wird, daß mit der Arbeit auf dem Waren- und Dienstleistungsmarkt keine Konkurrenz zu Privatunternehmen entsteht[78]. Die Tätigkeit müsse auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Allgemeinheit gerichtet sein - so die nicht weiter erläuterte These von *Schulte / Hinterberger*[79]. Es bleibt offen, welche "Bedürfnisse" die "Allgemeinheit" hat, wer diese feststellt und vor allem, wie eine Tätigkeit auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse gerichtet sein kann. Im Gegensatz zu *Kunz* stellen diese Autoren auf die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit und nicht nur des Maßnahmeträgers ab, schränken also die Übertragung der Grundsätze des § 52 AO ein.

Einen tendenziell weiterführenden Ansatz vertritt *Schellhorn* in seiner Kommentierung des § 19 Abs. 2 BSHG[80]. Das Attribut der Gemeinnützigkeit sei in der Regel dann erfüllt, wenn Arbeiten im Rahmen der öffentlichen Verwaltung oder bei gemeinnützigen oder freien Einrichtungen und Organisationen im Sinne des § 17 Abs. 3 SGB I stattfinden. In die gleiche Richtung geht die Ansicht von *Schroeder-Printzen*, der bei der Arbeit in kommunalen Einrichtungen "aufgrund der auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage wahrgenommenen öffentlichen Daseinsvorsorge" stets die Gemeinnützigkeit als erfüllt ansieht[81]. Die Arbeiten müßten "ausschließlich und unmittelbar" allgemeine Belange fördern[82]. *Münder / Birk* fügen hinzu, daß es sich um Tätigkeiten handeln muß, die nicht profitabel organisiert werden können oder organisiert werden[83].

Waren schon die bislang referierten Begriffsbestimmungen nicht sehr präzise, so löst sich die Anforderung der Gemeinnützigkeit bei § 19 Abs. 2 BSHG auf, wenn man einem Ansatz von *Burdenski* folgt. Er plädiert für eine weite Aus-

---

Fichtner in Knopp / Fichtner 1992, § 19 Rnr 3, wobei dieser nach der Erwähnung von § 52 AO konkretere Beispiele aufführt, so die Reinigung von Straßen, städtischen Anlagen, Parks, Friedhöfen und Grünanlagen

77 so auch VG Berlin ZfSH/SGB 1984, Seite 374

78 *Krahmer* in LPK - BSHG 1994, § 19 Rnr 8; OVG NW ZfSH / SGB 1991, Seite 523

79 *Schulte / Hinterberger* 1986, Seite 202

80 *Schellhorn* 1993, § 19 Rnr 9

81 *Schroeder-Printzen* 1993, Rnr 209; ähnlich *Hartmann, Helmut* 1985a, Seite 156, der neben der Tätigkeit bei Verwaltungen die soziale Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Indiz für die Gemeinnützigkeit benennt

82 *Schroeder-Printzen* 1993, Rnr 209; mit ähnlicher Formulierung *Münder / Birk* 1985, Seite 57

83 *Münder / Birk* 1985, Seite 57

legung des Begriffs der Gemeinnützigkeit[84] und schließt folgende Feststellung an: "...; ein Grund für die relativ weite Auslegung ist, daß schon die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für schwervermittelbare arbeitslose Sozialhilfeempfänger selbst im Interesse der Allgemeinheit liegt"[85]. Abgesehen davon, daß eine solche Auffassung schon im System des BSHG bedenklich ist[86], würde damit der Begriff der Gemeinnützigkeit jede Art von Kontur verlieren. § 19 Abs. 2 BSHG ermöglicht die Heranziehung zur Arbeit im Einzelfall eben nur dann, wenn die konkrete Tätigkeit die Merkmale "zusätzlich" und "gemeinnützig" erfüllt. Das Attribut der Gemeinnützigkeit soll den Betroffenen vor dem Einsatz bei privatwirtschaftlich organisierten Arbeiten schützen; diese Schutzfunktion wird auch daran deutlich, daß Arbeiten, die dieser Einschätzung nicht genügen, für den Betroffenen unzumutbar sind[87]. Darüber hinaus kann eine Arbeitsverweigerung zu einer Verminderung der Unterstützungsleistungen nach § 25 Abs. 1 BSHG und damit zu einer Sanktionierung führen[88].

Veröffentlichte Entscheidungen zur gemeinnützigen Arbeit im Rahmen des Sozialhilferechts gehen über die Definitionsversuche der Literatur nicht hinaus. So wird entweder betont, daß durch die Gemeinnützigkeit die Konkurrenz zu Privatunternehmen auf dem Waren- und Dienstleistungsmarkt ausgeschlossen werden sollte[89] oder es werden Beispiele genannt. Konkret wurden etwa Garten- und Aufräumarbeiten in einem Stadtpark[90], bei einem Pflegeheim[91] oder die Beseitigung von im Winter gestreuten Granulat von öffentlichen Straßen[92] für gemeinnützig gehalten. Offen gelassen wurde die Gemeinnützigkeit bei Reinigungsarbeiten, bei der Archivierung von Krankenunterlagen oder bei der Beschäftigung im Zentrallager eines Krankenhauses[93]. Bemerkenswert sind

---

84 hierzu auch *Columbus* 1982, Seite 200

85 *Burdenski* 1987, Seite 71

86 erkennbar zielen die Regelungen der Hilfe zur Arbeit im BSHG (§§ 18 ff.) auf die konkrete Unterstützung Einzelner und nicht auf positive Effekte für die Allgemeinheit ab

87 VG Berlin ZfSH/SGB 1984, Seite 374; die Gemeinnützigkeit der Tätigkeiten stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und ist von den Gerichten in vollem Umfang nachprüfbar, *Krahmer* in LPK - BSHG 1994, § 19 Rnr 22

88 *Krahmer* in LPK - BSHG 1994, § 25 Rnr 3 mwN; *Rudolph* 1995, Seite 100; eine sanktionierende Wirkung der Regelung des § 25 Abs. 1 BSHG wird auch vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich zugestanden, so BVerwG NVwZ 1983, Seite 411; hierzu auch *Oetker, Hartmut* 1983, Seite 1175 ff.; *Jacksch* 1991, Seite 88 ff.; *Zulegg 1983, Seite 188 f.*

89 OVG NW ZfSH/SGB 1991, Seite 523

90 OVG NW ZfSH/SGB 1991, Seite 523

91 OVG Hamburg NVwZ 1982, Seite 520

92 VG Berlin ZfSH/SGB 1984, Seite 374

93 OVG Lüneburg FEVS 33, 1984, Seite 27; das OVG Lüneburg konnte in seiner Entscheidung die Frage der Gemeinnützigkeit dieser Tätigkeiten offenlassen, weil es schon das Merkmal der

Formulierungen des OVG Hamburg und des OVG Lüneburg aus den Jahren 1981 und 1982, wonach sich die Verpflichtung zu gemeinnützigen Arbeiten im Sozialhilferecht aus der Erwartung des Gesetzes ergebe, daß der Betroffene, der von der Allgemeinheit Unterstützung in Form von Sozialhilfe beziehe, an diese eine Gegenleistung erbringen soll[94]. Durch eine solche Interpretation des Begriffs der Gemeinnützigkeit verschwimmen spezifische Anforderungen völlig, zumal nicht ersichtlich ist, welche Abgrenzung sich aus einem Begriff der "Arbeiten für die Allgemeinheit" ergeben würden.

Faßt man die Kennzeichnungen zusammen, so gilt auch heute noch die Einschätzung von *Münder / Birk* aus dem Jahre 1985, daß es eine systematische Auseinandersetzung mit dem Gemeinnützigkeitsbegriff im Sozialhilferecht kaum gibt und die vorhandenen Ansätze sich im wesentlichen in der beispielshaften Aufzählung von Tätigkeiten erschöpfen[95]. Dennoch scheinen innerhalb dieser Struktur Wandlungen stattzufinden. Im Jahre 1955 erläuterte *Muthesius* die dem § 19 Abs. 2 BSHG ähnliche Vorschrift des § 19 RFV u.a. wie folgt:

> "Immer aber muß es sich um gemeinnützige Arbeit handeln, z.B. Enttrümmerung, Schaffung von Grünflächen, von Sportplätzen, ferner z.B. Entlastung einer hilfsbedürftigen kinderreichen Hausfrau durch Zuweisung einer Unterstützten als Haushaltshilfe."[96]

Interessant an der Aufzählung von *Muthesius* ist der letzte Teil des zitierten Satzes. Tätigkeiten bei Einzelpersonen tauchen als Beispiel für gemeinnützige Tätigkeiten in späteren Erläuterungen nicht mehr auf. Dieser Wandel deutet auf die Tendenz hin, gemeinnützige Arbeiten nur noch als Tätigkeiten bei Organisationen zu begreifen[97] und den unmittelbaren Einsatz bei Privatpersonen auszuschließen[98].

Nach einer Befragung aller Sozialhilfeträger in den Jahren 1983 / 1984 dominieren beim Arbeitseinsatz nach § 19 Abs. 2 BSHG die Tätigkeiten bei den Gartenbau- und Grünflächenämtern[99], wobei auch beobachtet wird, daß die Betroffenen entsprechend ihren spezifischen Qualifikationen eingesetzt werden[100].

Zusätzlichkeit der Arbeiten für nicht erfüllt hielt

94 OVG Hamburg NVwZ 1982, Seite 520; OVG Lüneburg FEVS 31, 1982, Seite 114

95 *Münder / Birk* 1985, Seite 57; ähnlich auch *Schulte* 1984, Seite 16

96 *Muthesius* 1955, § 19 RFV Anm. 5

97 die dann möglicherweise Einzelpersonen unterstützen mögen

98 siehe hierzu auch unten FN 100

99 Einzelangaben hierzu bei *Hartmann, Helmut* 1985a, Seite 155 und *Hartmann, Helmut* 1985b, Seite 150

100 *Hartmann, Helmut* 1985a, Seite 154 f.; als Beispiel für die letztgenannte Tendenz wird der Einsatz von arbeitslosen Pädagogen im Rahmen der Schularbeitenhilfe genannt; *Hartmann*

Neuere Bestandsaufnahmen haben ergeben, daß im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Arbeit (§ 19 Abs. 2 S. 2 2. Alt. BSHG) über 97% der Betroffenen zu unqualifizierten Hilfstätigkeiten herangezogen werden, wobei nach wie vor die meisten Arbeiten im Bereich Gartenbau und Landwirtschaft stattfinden[101].

Für die Heranziehung zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten nach §§ 19 Abs. 2, 20 BSHG werden folgende Ziele genannt: die Vermeidung der Arbeitsentwöhnung, die Gewöhnung an Arbeit und die Prüfung der Arbeitsbereitschaft[102]. Von der Praxis wird dieses Instrumentarium daneben aber auch als Test für einen vermuteten Mißbrauch von Sozialhilfe eingesetzt[103], was auch zur Einschätzung führt, diese Form der gemeinnützigen Arbeit stelle quasi ein Strafübel für die erhaltene Sozialhilfeleistung dar[104].

Insgesamt fehlt es auch im Bereich des Sozialhilferechts an eindeutigen Begriffsbestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Insofern ergeben sich für die gemeinnützige Arbeitsleistung nach dem BSHG kaum Unterschiede zu den übrigen untersuchten Verwendungen dieses Rechtsbegriffs[105]. Auffallend ist im Unterschied zur Regelung bei der Geldzahlungsauflage, daß im Sozialhilferecht die Tätigkeiten bei staatlichen Stellen als gemeinnützig gelten, in einigen Erläuterungen geradezu als Prototyp gemeinnütziger Leistungen erscheinen. Der auch hier - wie bei der Geldbuße - vorgenommene Bezug auf die steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit bleibt blaß, zumal nicht geklärt wird, ob tatsächlich der Gesamtbereich der als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften als Beschäftigungsgeber bei § 19 Abs. 2 BSHG in Frage kommen soll. Daß in der Praxis das Attribut der Gemeinnützigkeit nicht beliebig eingesetzt wird, liegt an der Struktur der Hilfe zur Arbeit. Die Sozialhilfeträger entscheiden nach ihrem Ermessen über die Anwendung des § 19 Abs. 2 BSHG[106] und wählen mit den gleichen Spielräumen auch die Institution aus, bei der gearbeitet werden soll. Hiermit werden letztlich die Auffassungen der Sozialhilfeträger, die im Rahmen behördlicher Hierarchie auch gesteuert werden können, für die praktische Definition der Gemeinnützigkeit entscheidend.

---

wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob in diesem Fällen die geleistete Arbeit noch gemeinnützig und zusätzlich sei, problematisiert aber später (Seite 156) diese Fälle nur bezüglich der Zusätzlichkeit der Arbeiten

101 *Pilgrim* 1990, Seite 21 ff.; *Rudolph* 1995, Seite 117 f.

102 *Hartmann, Helmut* 1985a, Seite 158; *Hartmann, Helmut* 1985b, Seite 153

103 *Hartmann, Helmut* 1985a, Seite 155

104 so *Rudolph* 1995, Seite 118

105 siehe oben 2.1 und 2.2

106 *Krahmer* in LPK-BSHG 1994, § 19 Rnr 7

Damit weist der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sozialhilferecht eine ähnliche Struktur auf wie bei den Geldbußenzahlungen im Strafrecht[107]. Die Gemeinnützigkeit wird nur vage umschrieben, bleibt aber als unbestimmter Rechtsbegriff von der Justiz überprüfbar. Die offensichtliche Unfähigkeit zur Definition, die Diffusität des Begriffs, wird von Verfahrensaspekten und der Möglichkeit der justitiellen Kontrolle überdeckt. Der insoweit theorielose Begriff der Gemeinnützigkeit wird aus seiner Beliebigkeit herausgehoben nur durch die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung. Letztlich bedeuten diese Elemente eine nur an wenigen Punkten vorgenommene Einschränkung des common sense über das, was als gemeinnützig gelten kann.

2.4 Gemeinnützigkeit als Kennzeichen der Arbeitssanktion

2.4.1 Zur Übertragbarkeit der Begriffsbestimmungen aus anderen Rechtsbereichen

Gemeinsam sind den oben vorgenommenen Untersuchungen zum Rechtsbegriff der Gemeinnützigkeit, daß sich in allen drei untersuchten Verwendungen eine allgemeine Definition nicht ermitteln ließ. Seinen Grund hat dies darin, daß auch der als Synonym gebrauchte Begriff der Förderung der Allgemeinheit in gleicher Weise unbestimmt geblieben ist. Im Steuerrecht[108] hat sich gezeigt, daß der Gemeinnützigkeitsbegriff neben der konturlosen Erklärung durch die Förderung der Allgemeinheit vor allem durch die Nennung von Beispielen strukturiert ist. Diese werden zum Teil durch das Gesetz selbst vorgegeben oder auch durch die Verwaltung weiter konkretisiert. Daneben trägt das steuerrechtliche Anerkennungsverfahren zur praktischen Ausfüllung des Begriffs bei. Die Geldbußenzuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen orientieren sich an den Voraussetzungen der Steuerbegünstigung, sind aber - wegen der Freiheit der Entscheidungsträger der Justiz bei der Auswahl der Zahlungsempfänger - nicht auf diese Institutionen beschränkt. Zwei Kontrollaspekte sind es, die wesentlich zur Handhabung des Gemeinnützigkeitsbegriffs in diesem Bereich beitragen. Die begünstigten Einrichtungen werden - auch mit Angaben über die Höhe der zugewandten Beträge - bekanntgemacht und müssen über die Verwendung der Gelder gegenüber der Justiz Rechenschaft ablegen. Daneben unterliegt die Gemeinnützigkeit der begünstigten Institution der gerichtlichen Kontrolle. Auch im Bereich der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit

107 siehe oben 2.2
108 siehe oben 2.1

nach § 19 Abs. 2 BSHG bleibt der Begriff der Gemeinnützigkeit unklar. Hier spielt die Abgrenzung von erwerbswirtschaftlich organisierter Arbeit eine entscheidende Rolle. Kennzeichnend ist hier die Einbeziehung von Tätigkeiten bei staatlichen und kommunalen Stellen. Die Verwendung des Gemeinnützigkeitsbegriffs wird auch in diesem Rechtsbereich durch die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung eingeschränkt. In allen drei untersuchten Rechtsgebieten gelingt keine allgemeine Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit, deren Verwendung wird vielmehr von Verfahrens- und Kontrollaspekten bestimmt. Trotz des im Hinblick auf eine allgemeine Definition negativen Ergebnisses können die ermittelten Erkenntnisse für die Gemeinnützigkeit im Rahmen der Arbeitssanktionen von Bedeutung sein.

Die Bestimmung der Gemeinnützigkeit für die Arbeitssanktionen des geltenden Strafrechts kann an die in anderen Rechtsgebieten gebotenen Erkenntnisse nicht anknüpfen. Ein Bedarf an Begriffsbestimmung besteht dennoch. Diese muß eine Einschränkung der geschuldeten Tätigkeiten an sich ergeben und für alle heute vorfindbaren und rechtlich zulässigen Formen der Arbeitssanktion[109] Geltung haben. Auch wenn die Arbeitssanktionen des Jugendstrafrechts[110] und die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB[111] nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht als "gemeinnützig" gekennzeichnet werden, so besteht jedoch Übereinstimmung darin, daß dieses Attribut für alle Formen der Arbeitssanktion von Bedeutung ist[112].

Für die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht sind die steuerrechtlichen Begriffsbestimmungen in § 52 AO[113] nicht geeignet. Diese sind einerseits zu eng, andererseits zu weit für die Verwendung im Strafrecht. Die Pflege und Betreuung einzelner Personengruppen, etwa von Kranken und Behinderten, würde mit einer Begriffsbestimmung nach § 52 AO nicht mehr umfaßt werden können. Keine Lösung bietet die Ausweitung der Gemeinnützigkeit auf die

---

109 siehe hierzu die Übersicht in Kapitel 1, 5

110 siehe hierzu oben Kapitel 3, 3.1

111 hier wird das Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Arbeiten in den untergesetzlichen Regelungen erwähnt, wobei überwiegend die Gemeinnützigkeit auf die Tätigkeit bezogen wird, so in Bayern der Titel der Verwaltungsvorschrift, in Sachsen 1.1, in den übrigen Ländern jeweils § 1 Abs. 2 der Verordnungen; lediglich in Hamburg wird unter freier Arbeit die Beschäftigung "bei einer Behörde oder einer gemeinnützigen Einrichtung" (§ 1 Abs. 1) verstanden; zu den Fundstellen der Rechtsvorschriften siehe oben Kapitel 1, FN 71 f.

112 für das Jugendstrafrecht fordert etwa *Adam* 1986, Seite 98 de lege ferenda, die Formulierung der Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht an die im Allgemeinen Strafrecht anzugleichen und auch hier "gemeinnützige" Leistungen zu ermöglichen

113 siehe oben 2.1

in §§ 53 - 54 AO umfaßten Tätigkeiten[114]. Hiermit würden zwar caritative Hilfstätigkeiten für Einzelne ermöglicht, andererseits blieben Unzulänglichkeiten, die sich aus § 52 AO selbst ergeben, erhalten. Der Charakter der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion würde nicht mehr gewahrt, wenn man sämtliche, nunmehr von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO erwähnten Freizeitzwecke genügen ließe.

Es bleibt zu prüfen, ob Benennungsvorschläge aus der rechtspolitischen Diskussion[115] das Begriffsdilemma der Gemeinnützigkeit auflösen könnten. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 1. JGGÄndG hatte die Deutsche Bewährungshilfe e.V. vorgeschlagen, in § 10 JGG die bisherige Nr. 4 ("Arbeitsleistungen zu erbringen") durch die Formulierung "an Vorhaben mitzuarbeiten, die der Hilfe für Dritte, namentlich benachteiligte Kinder und Jugendliche, dienen" zu ersetzen[116]. Als Kennzeichen für alle Formen der Arbeitssanktion ist diese Formulierung nicht geeignet[117]. Dies liegt vor allem am persönlichen Bezug des Vorschlags. Mit einer solchen Eingrenzung wären alle Formen der Arbeit, die auf eine Förderung bestimmter Gemeinschaftszwecke abzielen - etwa Tätigkeiten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes - von der Arbeitssanktion ausgeschlossen.

Weitere Vorschläge zur Benennung der Arbeitssanktion[118] können in verschiedene Gruppen eingeteilt werden. Bezeichnungen wie "soziale Arbeitsstunden", "Sozialdienst" oder sogar "Sozialarbeit" sind vor allem deshalb ungeeignet, weil sie eine Nähe zur professionellen Sozialarbeit suggerieren, die für viele der Hilfstätigkeiten[119], auch für Arbeitssanktionen im sozialen Bereich, verfehlt erscheint[120]. Kennzeichnungen der Sanktionen als "Freizeitarbeit" oder "Freizeitstunden" geben keinen Anhaltspunkt für die Verwertung der Arbeit; sie scheiden auch deshalb als übergreifende Kennzeichnung aus, weil ihre Verwendung bei arbeitslosen Betroffenen fast zynisch erscheinen muß. Die weiter verwendeten Begriffe "öffentliche Arbeit", "Dienstleistungsstrafe" und

---

114 wobei noch durchaus fraglich sein ist, ob die materiellen Grenzen, die § 53 AO für die Mildtätigkeit im Steuerrecht zieht, auch für die Bestimmung der Gemeinnützigkeit bei den Arbeitssanktionen von Bedeutung sein können

115 zum folgenden siehe oben Kapitel 3, 3.1

116 *Kerner / Marks / Rössner / Schreckling* 1990, Seite 173

117 nach *Kerner / Marks / Rössner / Schreckling* 1990, Seite 173 war der Vorschlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. auf § 10 JGG beschränkt; in § 15 JGG sollte die Formulierung "Arbeitsleistungen zu erbringen" bestehen bleiben

118 hierzu siehe oben Kapitel 3, 3.1

119 etwa für die häufig ausgeführten Arbeiten im gärtnerischen Bereich; zu den einzelnen Arbeitsfeldern siehe oben Kapitel 3, 5.2

120 sozialarbeiterische und sozialpflegerische Berufe setzen eine qualifizierte Ausbildung voraus

"Strafdienst" ermöglichen keine Aussage über die Verwertung der Arbeitsergebnisse und damit auch keine begriffliche Abgrenzung gegenüber erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten. Die teilweise vorgeschlagene Benennung mit "gemeinnützigen Arbeitsstunden" beläßt es bei der Gemeinnützigkeit, bringt aus terminologischer Sicht keinen Erkenntnisgewinn. Die früher in anderem Zusammenhang gebräuchliche Kennzeichnung einer unentgeltlichen Tätigkeit als "Gemeindearbeit"[121] läßt zwar eine Aussage über den Bezugsrahmen der Beschäftigung zu, erscheint aber bei Tätigkeiten mit überörtlichem Bezug[122] unzulänglich. Zwar weist dieser Begriff Parallelen zur Bezeichnung der Arbeitssanktion im angelsächsischen Raum auf ("community service order"[123]), ist aber auch deshalb für eine allgemeine Kennzeichnung problematisch, weil der Begriff der Gemeindebezogenheit in seinen theoretischen Implikationen weitgehend ungeklärt erscheint[124].

Eine Reformulierung der Arbeitssanktionen mit dem Begriff "Arbeit für wohltätige Zwecke" scheidet ebenfalls aus, da sich dieser parallel zur Begriffsbestimmung der Wohlfahrtspflege in § 66 AO nur auf die Hilfe für notleidende und gefährdete Menschen bezieht und damit allgemein fördernde Tätigkeiten ausschließen müßte.

Bleibt man - zumindest vorläufig - beim Begriff der Gemeinnützigkeit, so fällt schon ein semantisches Problem auf. Terminologisch scheint der Begriff 'Nutzen' einen nachweisbaren und für den Leistungsempfänger spürbaren Erfolg der Tätigkeit zu suggerieren. Für die Arbeitssanktion in ihrer heutigen Ausprägung - und im übrigen auch für die anderen Verwendungen dieses Begriffs - wäre eine solche Anforderung vielfach nicht zu verwirklichen. Realistischer erscheint es, wenn man mit der gesetzlichen Definition der gemeinnützigen

---

121 das prPVG vom 01.06.1931 sah in § 56 Abs. 2 vor, daß auf Antrag des Betroffenen an die Stelle einer Zwangshaft aufgrund eine nicht beitreibbaren Zwangsgeldes Gemeindearbeit treten konnte; hierzu *Friedrichs* 1932, § 56 Anm. 3; im Saarland war diese Regelung bis zum Erlaß des Saarländischen Polizeigesetzes vom 08.11.1989 (Abl. 1989, Seite 1750) in Kraft; ob die Gemeindearbeit im Polizeirecht jemals praktische Bedeutung erlangt hat, ist nicht bekannt

122 denkbar etwa bei Projekten des Umweltschutzes, die sich nicht nur örtlichen Bezügen verschrieben haben

123 *Huber, Barbara* 1978, Seite 352; *Huber, Barbara* 1980, Seite 638 ff.; *Huber, Barbara* 1983, Seite 197 und Seite 232 f.; *Huber, Barbara* 1990; *Fuchs* 1985, Seite 93 ff.; *Cartledge* 1986, Seite 14 ff.; *Blau* 1986, Seite 200 f.; *King* 1983, Seite 209; *Zindler* 1983, Seite 269 ff.; einen Überblick über die Situation in mehreren europäischen Staaten geben *Kalmthout / Tak* 1988

124 hierzu *Kreissl* 1987, Seite 269 ff.; *Jung* 1992a, Seite 63 ff.; *Smaus* 1989, Seite 37; allgemein zu gemeindebezogenen Sanktionen *van Zyl-Smit / Löschnig-Gspandl* 1994, Seite 307 ff.; kritisch *Voß* 1993, Seite 315 ("alltagspädagogische Eingriffe im 'sozialen Nahraum'"); *Beste / Voß* 1995, Seite 326

Zwecke in § 52 AO schon die "Förderung" der Allgemeinheit für ausreichend hält und damit nicht voraussetzt, daß ein spürbarer Nutzen für die Gemeinschaft / Allgemeinheit eintritt[125]. Diese Begriffsausweitung, die man schon fast als semantischen Etikettenschwindel bezeichnen könnte, scheint dem terminologischen Charme des Begriffs der Gemeinnützigkeit geschuldet und hat seinen weiteren Grund darin, daß in der deutschen Sprache kein ähnlich kurzer und prägnanter Ausdruck zur Verfügung steht, der zwar die Bezogenheit auf die Allgemeinheit erkennen läßt, nicht aber einen erkennbaren Erfolg voraussetzt.

Will man ein gemeinsames Kennzeichen der Arbeitssanktionen erreichen und soll dieser Begriff zumindest auch auf die Art der Arbeitsergebnisse hindeuten, so scheint die Übernahme der bisherigen Struktur der Begriffsverwendung bei der Gemeinnützigkeit nicht befriedigend. Hierbei fällt vor allem ins Gewicht, daß in den einschlägigen Rechtsgebieten die Gemeinnützigkeit durch Beispiele ihre praktische Struktur erfährt[126]. Schon für die Analyse der bisherigen Verwendung der Arbeitssanktion, erst recht aber für die Diskussionen um eine Ausweitung in Richtung auf eine selbständige Arbeitsstrafe muß ein Abstellen auf allgemeine, nicht näher definierbare Oberbegriffe und ein "Auffüllen" der praktischen Schwierigkeiten vor Ort durch einen Katalog von Beispielen unbefriedigend bleiben. Letztlich würde damit im Bereich der Arbeitssanktionen nur eine wie immer geartete Praxis gerechtfertigt. Die Funktion gesetzlicher Begriffe, Anleitung zu geben und Abgrenzung zu ermöglichen, entfiele.

2.4.2 Verfahrenskontrollen als Minimallösung?

Es bleibt zu untersuchen, ob die angedeuteten Probleme mit der Begriffsbestimmung der Arbeitssanktion dadurch wenn nicht gelöst, so doch handhabbarer gemacht werden können, daß man - wie bei der Geldbußenzuweisung an gemeinnützige Einrichtungen - im Verfahren Kontrollen einbaut, die einer willkürlichen Verwendung entgegenwirken. Eine von den Oberlandesgerichten oder von den Landesjustizverwaltungen erstellte Statistik mit einem Nachweis der Institutionen, bei denen Arbeit abgeleistet wurde und die Angabe der Stunden- oder Tageszahlen würde hier eine Durchschaubarkeit der praktischen

---

125 so für das Steuerrecht BFH BStBl II 1979, Seite 486; einschränkend hierzu *Scholtz* in Koch / Scholtz 1993, § 52 Rnr 9

126 siehe hierzu oben 2.1 bis 2.3

Seite der Arbeitssanktion erheblich erhöhen. Die Veröffentlichung dieser Angaben - analog dem Verfahren bei der Geldbußenzuweisung in Rheinland-Pfalz[127] - hätte den positiven Effekt, daß auch die Öffentlichkeit sich über die Verwendung der Arbeitssanktionen informieren könnte. Eine weitergehende Berichtspflicht über die Art der Tätigkeiten, die die Betroffenen konkret ausgeführt haben, wäre zwar sicherlich wünschenswert, scheint aber im Rahmen einer übergreifenden Statistik nicht realisierbar. Dennoch sollten die Beschäftigungsgeber dazu aufgefordert werden, in ihrer Bestätigung über die geleisteten Arbeitsstunden auch Angaben über die Art der konkret ausgeführten Tätigkeiten zu machen[128]. Zwar existieren in den Ländern bereits unterschiedliche Vorgaben über eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften[129]; diese ist aber auf das Verfahren nach Art. 293 EGStGB beschränkt. Im übrigen enthalten diese Länderstatistiken keine Angaben über die konkreten Beschäftigungsstellen und die dort jeweils abgeleisteten Arbeitsstunden. Die vorgeschlagene Berichtspflicht über den konkreten Einsatz der Arbeitssanktionen müßte sich auf alle angewendeten Formen der Arbeitssanktion erstrecken und diese auch hinsichtlich ihrer Art differenziert wiedergeben. Wenn aus Sicht der Praxis gegen diese Forderung eingewendet werden würde, daß dieses Verfahren die Arbeitsstellen belaste und daher zu einem Rückgang der Bereitschaft führen dürfte, Betroffene zu beschäftigen, so scheint dieser Einwand nicht stichhaltig. Für die Beschäftigungsstellen käme nur eine kurze Kennzeichnung der Art der geleisteten Arbeit hinzu, eine Aufgabe, die im Rahmen der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB von den Beschäftigungsstellen häufig heute schon geleistet wird. Die Zusammenstellung würde der Justiz obliegen und damit keinen Mehraufwand für die Beschäftigungsstellen ergeben. Im übrigen scheint es kaum vorstellbar, daß eine Organisation, die zur Aufnahme von Betroffenen bereit ist, diese Haltung nur deshalb ändert, weil die Justiz anläßlich der Aufnahme in eine der Arbeitssstellenlisten das Einverständnis erbittet, die gemachten Angaben über die konkrete Ableistung der Arbeiten zu veröffentlichen.

Die oben erörterte Forderung, regelmäßige länderbezogene Berichte über die Verwendung der Arbeitssanktionen in der Praxis zu veröffentlichen, würde zwar die Transparenz dieser Sanktionen in nicht unerheblichem Maße erhö-

---

127 siehe oben 2.2

128 im Verfahren der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB werden in einzelnen Ländern von den Staatsanwaltschaften Angaben über die Art der Tätigkeiten von den Beschäftigungsgebern bereits erbeten, so etwa in Bayern; ein entsprechendes Formular ist bei *Kerner / Kästner* 1986, Seite 332 abgedruckt

129 Nachweise hierzu bei *Feuerhelm* 1991, Seite 34 f.

hen, eine Eingrenzung dessen, was mit der Gemeinnützigkeit der Arbeiten gemeint ist, ließe sich dadurch indessen nicht erreichen. Das grundsätzliche Problem der Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffs bleibt erhalten.

2.4.3 Aspekte eines eigenen Gemeinnützigkeitsbegriffs bei der Arbeitssanktion

Versucht man dennoch, aus den vorstehenden Überlegungen und aus der bisherigen Verwendung der Arbeitssanktionen eine Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen, so müßten in dieser Definition zwei Elemente vorhanden sein. Neben der Tätigkeit für einzelne besonders bedürftige Personen müssen Arbeiten ermöglicht werden, die in einem abstrakteren Sinne für die Allgemeinheit förderlich sind. Die Umschreibung des ersten Bereichs erscheint mit dem Begriff der wohltätigen Zwecke erreichbar; hiermit wären Tätigkeiten[130] bezeichnet, die auf die Förderung notleidender oder gefährdeter Menschen gerichtet sind. Beim zweiten Bereich fällt eine Definition schwerer. Um eine uferlose und nicht mehr handhabbare Definition der Förderung der Allgemeinheit zu vermeiden, würde sich eine Benennung verschiedener Bereiche anbieten. Zulässig wären hier in Anlehnung an § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO Arbeiten, die auf eine Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalsschutz, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports gerichtet sind.

In den oben[131] referierten Grundsätzen der Gemeinnützigkeitsbegriffe wurde die Bedeutung eines weiteren Merkmals hervorgehoben, der nur teilweise[132] mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit unmittelbar zusammenhängt. Gemeinnützig sollen solche Institutionen sein, die ihre Zwecke selbstlos, d.h. ohne erwerbswirtschaftliche Zielsetzungen anstreben[133]. Besonders bei der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit nach § 19 Abs. 2 BSHG wird dieses Kriterium konkretisiert. Die ausgeübten Tätigkeiten dürfen nicht zur Konkurrenz mit Berufstätigkeiten führen und nicht dazu, daß ein Ersatzarbeitsmarkt entsteht[134]. Auch für die Arbeitssanktionen des Strafrechts ist dieses Kriterium von Bedeu-

---

130 in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Wohlfahrtspflege
131 2.1 bis 2.3
132 etwa bei § 52 AO
133 so schon Art. 293 Abs. 1 S. 3 2. HS EGStGB; siehe hierzu auch § 55 AO
134 siehe oben 2.3

tung. Allerdings ergeben sich hier erhebliche Probleme - jedenfalls, wenn man dieses Kriterium ernst nimmt. Fast alle der in der aktuellen Praxis der Arbeitssanktionen verrichteten Tätigkeiten werden auch gewerblich angeboten und ausgeführt. Dies gilt für alle pflegerischen Arbeiten, aber auch für die reinen Hilfstätigkeiten (Aufräumen von Parks etc.). Eine Einschränkung könnte hier weiterhelfen. Im Gegensatz zur gemeinnützigen Arbeit im Sozialhilferecht, bei der z.T. vertreten wird, daß nur solche Arbeiten ausgeführt werden dürfen, die erwerbswirtschaftlich nicht organisiert werden oder werden können[135], wird aus der Formulierung des Art. 293 Abs. 1 S. 3 2. HS EGStGB nur deutlich, daß die Arbeiten erwerbswirtschaftlichen Zwecken nicht dienen dürfen. Hiermit ist eine wesentliche Einschränkung verbunden. Arbeiten, die - auch und an anderer Stelle - erwerbswirtschaftlich organisiert werden, scheiden damit nicht unmittelbar aus. Mit dem Terminus des erwerbswirtschaftlichen Zweckes wird lediglich umschrieben, daß die konkret ausgeführte Arbeit nicht auf Einnahmeerzielung gerichtet sein darf. Die konkrete Beschäftigungsstelle darf eine materielle Besserstellung durch die verrichteten Tätigkeiten nicht anstreben. Zwei Aspekte gilt es hierbei zu unterscheiden: die Verwertung der Arbeitsergebnisse (1) und (2) die Äquivalente für die erbrachte Arbeitsleistung.

(1) Der Ausschluß der Gerichtetheit auf eine Einnahmeerzielung kann nicht bedeuten, daß jede Art von Besserstellung des Beschäftigungsgebers ausscheiden muß. Mit dem Einsatz der Betroffenen wird bei ordnungsgemäßer Arbeit in jedem Falle eine Besserstellung verbunden sein, sei es, daß Aufwendungen für geleistete Arbeiten erspart oder regelmäßig zu tätigende Aufgaben häufiger verrichtet werden. Würde man andererseits bei den Aufgaben fordern, daß mit diesen keinerlei Vorteil für den Beschäftigungsgeber verbunden sein darf, so würden für die Betroffenen nur sinnlose Arbeiten verbleiben. Hilfreich erscheint hier, im Rahmen von Organisationen, bei denen die Arbeiten verrichtet werden, an die unmittelbare Aufgabe der Institution, etwa an den Satzungszweck eines Vereins anzuknüpfen. Hält sich die konkret zu verrichtende Tätigkeit in diesem Rahmen, dann wäre sie als gemeinnützig in diesem Sinne einzustufen.

(2) Gibt es Äquivalente für die erbrachten Arbeitsleistungen, so scheint wichtig, daß diese wiederum dem unmittelbaren Zweck der Institution zugeführt werden. Ausgeschlossen wäre damit, daß über Zuwendungen, die der Institution aufgrund der Tätigkeit der Betroffenen zufließen, indirekt eine finanziel-

135 siehe oben 2.3; *Münder / Birk* 1985, Seite 57

le und damit auf Gewinn ausgerichtete Veränderung der Vermögenslage eintritt.

Einigkeit besteht darüber, daß die Tätigkeiten der Betroffenen nicht zum Einsparen von Arbeitsstellen oder zur Entlassung von Stammpersonal führen darf[136]. Umfassend kontrollierbar oder gar durch den Begriff der Arbeiten faßbar sind diese Kriterien nicht. Eine - auch dann eingeschränkte - Kontrolle wäre nur durch eine Überwachung der Einsatzstellen zu leisten. Nur mittelbar könnten solche negativen Effekte vermieden werden, wenn man bei einer statistischen Übersicht über die geleisteten Arbeiten die Art der Tätigkeiten auflistet. Eine umfassende Offenbarung der Personalsituation und des Personaleinsatzes der Institution gegenüber der Justiz wäre sicher unangemessen. Dennoch könnte die Justiz bei der Zuweisung der Arbeiten bzw. über die Führung der Listen der möglichen Arbeitsstellen auf mögliche negative Entwicklungen Einfluß nehmen.

Aus der Zielrichtung der Arbeit auf eine Förderung der Allgemeinheit in den oben beschriebenen Gebieten oder von bedürftigen Einzelpersonen ergibt sich ein weiteres Problem hinsichtlich der allgemeinen Anforderung an die Arbeitssanktionen. Müssen die angestrebten Zwecke der Arbeit (s.o.) unmittelbar durch die Arbeit gefördert werden oder reicht eine allgemeine Unterstützung dieses Zweckes aus? Würde man die Verwertung der Arbeitssanktionen im ersten Sinne verlangen, so schieden solche Tätigkeiten aus, die lediglich im Innenbereich der Institution stattfinden und durch die die eigentlichen Zwecke der Institution nur mittelbar gefördert werden. Wäre es etwa zulässig, einen Betroffenen bei einem Verband der Wohlfahrtspflege mit der Renovierung von Räumen zu beschäftigen, die lediglich dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Institution dienen[137]? Oder müßten die Tätigkeiten auf "Außenwirkung", also auf den unmittelbaren Zweck der Institution bezogen sein? Organisations- und tätigkeitsunabhängig läßt sich diese Frage sicher nicht beantworten. Als Leitlinie wird zu gelten haben, daß die ausgeführte Tätigkeit sich mindestens mittelbar auf die Zweckrichtung der Organisation zu richten hat. Auch bei Hilfstätigkeiten ist so der Zusammenhang mit der Zweckrichtung zu wahren[138].

---

136 die gleiche Gefahr stellt sich bei den Arbeiten nach § 19 Abs. 2 BSHG

137 noch problematischer wäre es, wenn es sich in diesem Zusammenhang um Renovierungsmaßnahmen handeln würde, die von der Institution etwa aufgrund von Mietverträgen geschuldet wären

138 diese Auslegungslinie wird schon der gesetzlichen Terminologie geschuldet; erforderlich sind "gemeinnützige Arbeiten" und nicht lediglich Arbeiten bei "gemeinnützigen Institutionen"; es

Bei den Ausführungen bislang wurde davon ausgegangen, daß die Betroffenen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Institution verrichten. Eine Arbeit, die der Betroffene alleine verrichtet, ist damit ausgeschlossen[139]. Gerechtfertigt wird diese Einschränkung durch zwei Gesichtspunkte, die beide dem Sanktionsaspekt der gemeinnützigen Arbeit geschuldet werden. Zum einen erscheint eine Tätigkeit innerhalb einer Institution deshalb notwendig, weil nur dann verläßlich eine Kontrolle über die geleisteten Stunden und die Art der Arbeit erfolgen kann. Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit der Ableistung innerhalb von Organisationen liegt bei der Arbeit selbst. Nur durch eine Anleitung und Strukturierung der Tätigkeit[140] können die Arbeitsbedingungen annähernd einheitlich und den Sanktionszwecken entsprechend gestaltet werden.

2.5 Zusammenfassung

Die Benennung der Arbeitssanktion als "gemeinnützige Tätigkeit" weist auf vielfältige Probleme dieser strafrechtlichen Maßnahme hin. Die Struktur des Gemeinnützigkeitsbegriffs in anderen Rechtsgebieten[141] kann angesichts der dort vorfindbaren Diffusität und der Auffassungsunterschiede keine klare Begriffsabgrenzung liefern. Dennoch scheinen einige Gründe dafür zu sprechen, den Begriff der Gemeinnützigkeit zur Kennzeichnung dieser Sanktionen beizubehalten. Ergänzt man den Gemeinnützigkeitsbegriff hier durch verschiedenen Elemente, so kann der wesentliche Vorteil dieser Kennzeichnung beibehalten werden. Nur mit Hilfe des Gemeinnützigkeitsbegriffs erscheint es möglich, auf den Verwertungsaspekt der Tätigkeiten hinzuweisen. Als gemeinnützig in diesem Sinne sind dann Arbeiten anzusehen, die entweder notleidenden oder gefährdeten Menschen dienen oder die Allgemeinheit auf den oben beschriebenen Gebieten fördern. Zu dieser begrifflichen Eingrenzung gehören Verfahrensabsicherungen, die Auskunft über die konkrete Zuweisung von Arbeiten geben. Erforderlich hierfür sind Angaben der Beschäftigungsgeber über die konkret geleisteten Arbeiten, aus denen Übersichten mit den Insti-

---

ist nicht davon auszugehen, daß durch die insoweit anders gefaßte Verwaltungsvorschrift zur freien Arbeit in Hamburg (s.o. FN 111) andere Tätigkeiten ermöglicht werden sollten

139 denkbar wäre es etwa, daß sich ein Verurteilter im Rahmen eines Anerbietens zu einer gemeinnützigen Arbeit bereit erklärt, dies aber auf eine Tätigkeit beschränkt, die er alleine für eine bedürftige oder notleidende Person erbringen möchte

140 siehe hierzu näher unten 3

141 siehe oben 2.1 bis 2.3

tutionen und der Dauer der dort jeweils geleisteten Arbeit erstellt werden[142]. Direkt zum Gemeinnützigkeitsbegriff gehört weiter, daß die Tätigkeiten dem Zweck der Organisation mindestens mittelbar dienen.

3. Ansätze zu einer inhaltlichen Strukturierung der Arbeit

3.1 Einführung

Die bisherigen Ausführungen über die verschiedenen Formen der Arbeitssanktion haben sich entweder mit dem rechtlichen Rahmen oder mit der Kennzeichnung der Sanktion beschäftigt. Besonders im Rahmen der rechtlich-systematischen Einordnung[143] ist deutlich geworden, daß die Tätigkeiten, die die Betroffenen im einzelnen verrichten, ganz unterschiedlicher Art sind. Diese Varianz der einzelnen Tätigkeitsfelder ist bei der juristischen Bewertung etwa im Zuge von Auflagenänderungen hinzunehmen[144]. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob weitere Anforderungen an die Tätigkeiten formulierbar sind. Mehrere Grundannahmen sind hierbei von Bedeutung. Einmal folgt schon aus dem Charakter der Arbeitssanktion als strafrechtliche Maßnahme, daß der Inhalt der Rechtsnachteile, die einem Betroffenen aufgegeben werden, möglichst genau zu umschreiben sind. Eine weitere Rechtfertigung einer Inhaltsbestimmung folgt aus dem - teilweise ausdrücklich normierten[145] - Verbot, an den Betroffenen unzumutbare Anforderungen zu stellen. Hierbei sind nicht nur die Rahmenbedingungen von Bedeutung; auch die Art der Arbeiten können die Sanktion insgesamt als unzumutbar erscheinen lassen[146]. Schließlich ergibt sich eine weitere Rechtfertigung der Suche nach konkreten Anforderungen aus pragmatischen Gründen. Bei der Anordnung der Arbeitssanktionen stehen meist mehrere Arbeitsstellen zur Auswahl. Nur wenn weitere konkretisierende

---

142 mit einer solchen Regelung würden Parallelen zur Geldbuße an gemeinnützige Einrichtungen deutlich, die jedoch nur begrenzt sind; zu den Strukturbedingungen der Arbeit siehe unten 3

143 siehe oben Kapitel 3

144 siehe oben Kapitel 3, 4.2 bis 4.5

145 so etwa bei den Arbeitsauflagen nach Strafaussetzung, § 56b Abs. 1 S. 2 StGB

146 auf diesen Aspekt gehen schon Entscheidungen des BVerfG ein; in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsweisung nach § 10 JGG (BVerfGE 74, Seite 102 ff.) weist das Gericht darauf hin, daß "bedrückende", "unnötig belastende" oder "schickanöse" Arbeiten ausgeschlossen sein müssen, BVerfGE 74, Seite 121; ähnlich die Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsauflage nach § 56b StGB, wo ebenfalls die Art und Weise der gemeinnützigen Leistungen als ein Maßstab für die Beurteilung herangezogen wurde, BVerfGE 83, Seite 127

Elemente der Arbeitssanktionen benannt werden können, scheint es möglich, die Entscheidungsträger der Justiz in die Lage zu versetzen, auch unter straftheoretischen Aspekten angemessene Beschäftigungsstellen auszuwählen.

Ansätze zu einer Inhaltsbestimmung der Arbeitssanktionen sind bislang nicht vorhanden. Wenn in Stellungnahmen zur gemeinnützigen Arbeit zu straftheoretischen Aspekten Stellung genommen wird, dann erfolgt dies regelmäßig pauschal und ohne Differenzierung hinsichtlich der Art der zu verrichtenden Tätigkeiten[147]. Die Arbeitsleistungen erscheinen in der augenblicklichen Diskussion als "black box", deren Rahmen nur mit dem Tätigsein des Betroffenen und der Gemeinnützigkeit der Arbeitsziele[148] beschrieben wird. Dagegen bietet schon das geltende Recht Ansatzpunkte für weitere Konkretisierungen. Art. 293 Abs. 2 S. 3 EGStGB ordnet an, daß im Bereich der freien Arbeit die Arbeitsschutzvorschriften[149] sinngemäße Anwendung finden. Diese Vorschrift kann als Ausdruck dafür angesehen werden, daß auch bei der Arbeit in strafrechtlichem Zusammenhang das Erleiden weiterer Rechtsnachteile vermieden werden soll. Sieht man diese Vorschrift in einem größeren Rahmen, dann folgt aus diesem Rechtsgedanken auch, daß andere - etwa psychische - Schäden durch den Vollzug der Arbeitssanktionen zu unterbleiben haben. Diese Überlegungen lassen es als notwendig erscheinen, die Anforderung der Schädigungsfreiheit in den Vollzug der Arbeitssanktionen einzubringen und zu konkretisieren.

Bei der Suche nach Strukturprinzipien für die Sanktionsdurchführung muß bereits an dieser Stelle auf eine weitere Differenzierung hingewiesen werden. Zu unterscheiden sein wird zwischen notwendigen Elementen und allgemeinen Zielvorgaben. Während eine Nichterfüllung im ersten Bereich als Gesetzwidrigkeit von einzelnen Betroffenen gerügt werden kann[150], stellen andere Merkmale nur allgemeine Gestaltungsprinzipien der Ableistung dar. Sie sind von der Justiz bei der Auswahl und Kontrolle der Beschäftigungsgeber zu beachten.

---

147 Beispiele hierfür sind die Stellungnahmen von *Rössner* 1985, Seite 108, wo der gemeinnützigen Arbeit wie der Schadenswiedergutmachung generell Funktionen der Konfliktschlichtung und Friedensstiftung beigemessen werden und *Dölling* 1990, Seite 365 f., wo ebenfalls eine Differenzierung hinsichtlich der Tätigkeiten nicht erfolgt; pauschal auch *Schlüchter* 1994, Seite 123; *Schüler-Springorum* 1991, Seite 195 ("Gemengelage" der Strafzwecke)

148 hierzu siehe oben 2.4

149 zur Struktur der Arbeitsschutzbestimmungen *Loritz* in Zöllner / Loritz 1992, Seite 307 f.; *Söllner* 1994, Seite 212; zum Verhältnis des Arbeitsschutzes zu den Prinzipien menschengerechter Arbeitsgestaltung *Zöllner* 1973, Seite 213 ff. und *Loritz* in Zöllner / Loritz 1992, Seite 309

150 zum Umfang der Rechtsschutzmöglichkeiten siehe oben Kapitel 3, 7.2

Grundsätzlich muß hier unterschieden werden zwischen den Arbeitssanktionen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen sollen und solchen, die als Weisungen die Funktion haben, dem Betroffenen konkrete Hilfestellungen bei der Bewältigung von Problemen zu geben. Der folgende Teil der Untersuchung beschränkt sich auf die Frage der Konkretisierbarkeit von Arbeitssanktionen mit repressivem Inhalt. Hierbei spielen zwei Aspekte eine Rolle. Zum einen haben diese Formen der Arbeitssanktion in der Praxis die weitaus größte Bedeutung. Andererseits scheinen zur Strukturierung der Weisungen bereits Erkenntnisse insbesondere aus der Sozialpädagogik zur Verfügung zu stehen[151].

Bei der Suche nach "Mindeststandards" der Arbeitssanktionen ist es im folgenden nötig, auf Erkenntnisse anderer Disziplinen über die Bedeutung und Strukturierung von Arbeit einzugehen. Dieser Weg erscheint notwendig, weil die strafrechtliche Sanktionsforschung in diesem Bereich bislang nicht systematisch tätig geworden ist. Auch wenn im Einzelfall bereits Erhebungen zur Akzeptanz insbesondere der freien Arbeit durchgeführt wurden[152], so lassen auch diese Erkenntnisse nur wenig Rückschlüsse auf die inhaltlichen Grenzen der Arbeit zu.

3.2 Reichweite und Grenzen arbeitspsychologischer Erkenntnisse

Im folgenden sollen Ansätze der Arbeitspsychologie dargestellt und im Hinblick auf ihre Verwertbarkeit für die Strukturierung der Arbeitssanktionen geprüft werden. Andere Disziplinen werden nicht systematisch einbezogen. Für die verschiedenen Formen der besonders in der Psychiatrie praktizierten Arbeitstherapie[153] verhindern zwei Elemente die Übertragbarkeit auf die Arbeitssanktionen. Einmal findet die Arbeitstherapie in Anstalten statt, was schon eine erhebliche Diskrepanz zur ambulanten Arbeit im Strafrecht deutlich werden läßt. Andererseits sind arbeitstherapeutische Ansätze - auf einer Diagnose aufbauend - auf ein explizit formuliertes Behandlungsziel ausgerichtet; für repressive Arbeitssanktionen scheinen Systematik und Erkenntnisse der Ar-

---

151 *Stemmildt* 1990, Seite 168 f.; *Maelicke* 1988, Seite 74 ff.; *Riemann / Pfeiffer* 1990, Seite 41; *Resch* 1992, Seite 133; *Barut / Demichieli / Zengin* 1993, Seite 390 ff.; *Gullatz* 1987, Seite 216; *Miegel* 1991, Seite 59 f.; *Mrozynski* 1976a, Seite 136 ff.; zu Arbeitsprojekten auch *Best, Peter* 1983; *Marks / Seyfried* 1985

152 zu erwähnen ist hier insbesondere die Befragung von *Block* 1990

153 hierzu *Harlfinger* 1968, Seite 29 ff.

beitstherapie deshalb irrelevant, weil das sanktionsrechtliche Ziel sich - wenigstens bei der Anordnung der Maßnahmen[154] - in der Ableistung der Tätigkeiten selbst erschöpft und darüber hinausgehende Ziele - zumindest unmittelbar - nicht angestrebt werden.

Eine Diskussion arbeitspsychologischer Konzepte und Befunde erscheint im Zusammenhang mit der Arbeitssanktion deshalb lohnend, weil sich die Arbeitspsychologie mit unterschiedlichsten konkreten Arbeitsabläufen und der Bewertung allgemeiner Strukturmerkmale beschäftigt. Hierin liegt eine Ähnlichkeit zur Arbeitssanktion, bei deren konkreter Ausgestaltung ebenfalls einer breiter Spielraum konkreter Tätigkeiten festzustellen ist[155].

Dennoch scheinen auch die Erträge der Arbeitspsychologie nur schwer auf die Strukturierung der Arbeitssanktionen übertragbar. Arbeitspsychologische Erkenntnisse wurden für den Bereich der Erwerbswirtschaft entwickelt und sollen in diesem Zusammenhang zu einer Optimierung der Arbeitsgestaltung beitragen. Wenn trotz dieser Einschränkungen im folgenden der Versuch unternommen wird, die (in 3.3) dargestellten arbeitspsychologische Grundbegriffe und Befunde auf die Strukturierung der Arbeitssanktionen zu übertragen (3.4), dann erfordert dieser Ansatz eine besonders intensive Diskussion um die Anwendbarkeit bzw. Übertragbarkeit dieser Inhalte. Hierbei wird auch die Frage erörtert werden, welchen Stellenwert die arbeitspsychologisch orientierten Strukturvorgaben für die Arbeitssanktionen besitzen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei, ob den Voraussetzungen der Ableistung lediglich Empfehlungscharakter zukommt oder ob ihnen der Status rechtlich relevanter Vollzugskriterien zuzumessen ist.

3.3 Konzepte der Arbeitspsychologie

Die Arbeitspsychologie hat sich innerhalb der letzten Jahrzehnte zu einem eigenständigen Fach innerhalb der Psychologie entwickelt[156]. Sie wird als Teil der angewandten Psychologie angesehen, aber auch als Bestandteil einer übergreifenden Arbeitswissenschaft betrachtet.

---

154 zu den straftheoretischen Dimensionen der Ableistung der Arbeit siehe unten 3.4.1

155 siehe hierzu oben Kapitel 3, 5.2

156 zu Entwicklungstendenzen in der Arbeitspsychologie *Neubauer* 1976, Seite 10 ff.; *Frieling / Sonntag* 1987, Seite 194 ff.; *Ulich* 1994, Seite 8 ff.

3.3.1 Gegenstand und Entwicklung der Arbeitspsychologie als Wissenschaft

Wie in anderen wissenschaftlichen Bereichen, so hat sich auch die Arbeitspsychologie erst allmählich aus allgemeinen Konzepten entwickelt und spezifische Fragestellungen untersucht. Hierbei sind verschiedene Grundströmungen von Bedeutung. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Arbeit[157] begann hier Ende des 19. Jahrhunderts mit vorwiegend betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Eine wesentliche Rolle hat dabei der Ingenieur *Frederick Winslow Taylor* gespielt[158]. Mit seiner Lehre von der "wissenschaftlichen Betriebsführung" zielte *Taylor* vor allem auf eine Erhöhung der Produktivität gewerblicher Unternehmen ab. Ein wichtiges Kennzeichen dieses Konzeptes ist die Trennung von Kopf- und Handarbeit und die Zerlegung (Partialisierung) des Produktionsprozesses in kleine Tätigkeitseinheiten. Nach seiner Vorstellung dient eine solche Betriebsorganisation nicht nur dem Unternehmen, sondern kann auch das Interesse der Arbeitenden nach höherem Lohn berücksichtigen[159].

Eine zweite Phase der Arbeitspsychologie, die mit dem Begriff der Psychotechnik[160] umschrieben wird, verbindet sich insbesondere mit *Hugo Münsterberg*. Wesentlich für seinen Ansatz sind zwei Grundgedanken. Zum einen betont er die Instrumentalität der Arbeitspsychologie, die über die Zwecke der Arbeitsgestaltung, über die Ziele nichts aussagen dürfe[161]. Andererseits werden erstmals Merkmale der Persönlichkeit und die Art der Arbeitstätigkeit in Beziehung gesetzt. Innere Befriedigung und harmonische Persönlichkeitsentwicklung stellen hierbei zentrale Begriffe dar[162]. Ihre praktische Aufgabe sah die Psychotechnik in der Entwicklung von Instrumenten (Eignungstests), mit denen die für die konkrete Arbeitsleistung geeigneten Persönlichkeiten gefunden werden sollten[163].

Aus heutiger Sicht stellen die Gedanken von *Kurt Lewin* eine bedeutsame Zäsur in der Entwicklung der Arbeitspsychologie dar. Zwar wird nach wie vor

---

157 hierzu aus der Sicht arbeitswissenschaftlicher Theoriebildung *Kleinbeck / Przygodda* 1993, Seite 78 ff.

158 hierzu *Ulich* 1994, Seite 6 ff.; *Semmer / Volpert* 1994, Seite 53; *Greif* 1993, Seite 17 ff.

159 *Ulich* 1991, Seite 15 f.; *Ulich* 1994, Seite 7 f.; *Volpert* 1974b, Seite 10 ff.; zum ökonomischen Menschenbild dieses Ansatzes *Schallberger* 1990, Seite 59

160 *Greif* 1993, Seite 21 ff.; *Frieling / Sonntag* 1987, Seite 198 ff.; *Ulich* 1994, Seite 13 ff.

161 *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 495; *Ulich* 1994, Seite 15

162 *Ulich* 1991, Seite 16 f.; *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 495

163 hierzu *Schallberger* 1990, Seite 60; zu den methodischen Grundeinstellungen dieser Richtung auch *Bungard* 1993, Seite 376 f.

betont, daß die Arbeitspsychologie keine neuen Ziele setze, andererseits betrachtet *Lewin* es als Aufgabe, aus der Sicht einer gerechten Gestaltung des Gemeinschaftslebens zu den Methoden und Zielen der angewandten Psychologie Stellung zu nehmen[164]. Hier sind erste Ansätze eines normativen Paradigmas erkennbar, das die Konzepte der Arbeitspsychologie in jüngerer Zeit entscheidend prägt. Über die Grenzen dieser Disziplin hinaus bekannt geworden ist *Lewin* mit seiner Charakterisierung der "zwei verschiedenen Gesichter der Arbeit", mit der er auf die Ambivalenz der Bewertung der Arbeit hinweist. Arbeit sei einerseits "Mühe, Last, Kraftaufwand", diene lediglich als Mittel zum Zwecke des Lebensunterhalts, sei "ein Ding ohne eigenen Lebenswert". "Darum Arbeit so kurz und bequem wie möglich". Andererseits gebe es einen nicht-instrumentellen Charakter der Arbeit, der sich im "Lebenswert" der Arbeit zeige. "Darum will man die Arbeit reich und weit, vielgestaltig und nicht krüppelhaft beengt ... Der Fortschritt der Arbeitsweise gehe also nicht auf möglichste Verkürzung der Arbeitszeit, sondern auf Steigerung des Lebenswertes der Arbeit, mache sie reicher und menschenwürdiger"[165].

Eine dritte Phase der Arbeitspsychologie wird mit dem Begriff der "Human-relations-Bewegung" gekennzeichnet[166]. Waren bislang höchstens Persönlichkeitseigenschaften des Arbeitenden von Interesse, so erweiterte sich nun das Spektrum. Soziale Bedürfnisse und deren Befriedigung wurden als wichtige Faktoren für die Arbeitsleistung angesehen[167]. Das Betriebsklima, die Rolle informeller Gruppen und die emotionale Bindung an den Betrieb werden nun zu zentralen Begriffen.

Wiederum eine Veränderung der Perspektive ist in jüngerer Zeit erfolgt, wobei eine Kennzeichnung für diese vierte Phase noch aussteht[168]. Im Zentrum des Interesses stehen nunmehr einerseits die Selbstverwirklichung bei der Arbeit, andererseits der Einfluß der Arbeitsbedingungen auf die als lebenslangen Prozeß angesehene Entwicklung der Beschäftigten[169].

---

164 *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 495; *Ulich* 1991, Seite 17

165 *Lewin* 1920, Seite 11 f.; *Ulich* 1991, Seite 17 f. bzw. *Ulich* 1994, Seite 18 f.; hierzu und zur Weiterentwicklung der arbeitspsychologischen Ansätze *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 495 f.; zur Ambivalenz der Bewertung von Arbeit *Wiendieck* 1994, Seite 11 ff.; *Semmer / Udris* 1993, Seite 133; *Luczak* 1993, Seite 2 ff.

166 *Ulich* 1994, Seite 35 ff.

167 *Volpert* 1974b, Seite 19 f.; *Schallberger* 1990, Seite 60

168 *Schallberger* 1990, Seite 61

169 *Schallberger* 1990, Seite 61

Insgesamt zeigt die Entwicklung arbeitspsychologischer Ansätze sowohl eine deutliche Erweiterung als auch eine qualitative Veränderung der Perspektive. Während im Taylorismus der Mensch als maschineähnlicher Faktor angesehen wird, gewinnt später der Arbeitende zunächst als Persönlichkeit und dann als soziales Wesen an Bedeutung. Trotz dieser Veränderungen bleibt die Arbeitsleistung zentraler Bezugspunkt. Erst in jüngerer Zeit wird mit dieser Vorstellung gebrochen und der Arbeitende ins Zentrum des Interesses gerückt. Deutlich wird dies auch an einer aktuellen Definition der Arbeitswissenschaft. Sie sieht ihre Aufgabe in:

> "der - jeweils systematischen - Analyse, Ordnung und Gestaltung der technischen, organisatorischen und sozialen Bedingungen von Arbeitsprozessen mit dem Ziel, daß die arbeitenden Menschen in produktiven und effizienten Arbeitsprozessen
>
> - schädigungslose, ausführbare, erträgliche und beeinträchtigungsfreie Arbeitsbedingungen vorfinden,
>
> - Standards sozialer Angemessenheit nach Arbeitsinhalt, Arbeitsaufgabe, Arbeitsumgebung sowie Entlohnung und Kooperation erfüllt sehen,
>
> - Handlungsspielräume entfalten, Fähigkeiten erwerben und in Kooperation mit anderen ihre Persönlichkeit entfalten und entwickeln können"[170].

Mit dieser Aufgabenbeschreibung scheint eine wichtige, im Laufe der Entwicklung unterschiedlich aufgefaßte Frage entschieden. Während insbesondere die Ansätze der Psychotechnik[171] betonten, daß ihr Fach keinen Einfluß auf die Ziele der Arbeitstätigkeiten nehmen dürfe, wird in neuerer Sicht für die Arbeitspsychologie eine eindeutige Zielbestimmung aus der Wissenschaft selbst vorgenommen[172]. Zum Zentralbegriff wird die "Humanität der Arbeit". Als Kriterien hierfür werden angegeben die Schädigungsfreiheit, die Beeinträchtigungslosigkeit, die Persönlichkeitsförderlichkeit und die Zumutbarkeit[173]. Ziel der Arbeitspsychologie ist nicht mehr die durch eignungsdiagnostische Verfahren optimierte Anpassung des Menschen an die Arbeit, sondern umgekehrt die menschengerechtere Organisation und Gestaltung der Tätigkeit[174]. Entscheidende Bedeutung hat hierbei die Vorstellung gewonnen, daß die Arbeit erheblichen Einfluß auf die Entwicklung der Persönlichkeit hat. *Rubinstein* faßte diese Erkenntnis bereits im Jahre 1946 wie folgt zusammen: "sie

---

170 *Luczak* 1993, Seite 5

171 siehe oben

172 kritisch hierzu *Herrmann* 1993, Seite 175; *Schönpflug* 1991, Seite 35 f. fordert die Arbeitspsychologie zu einem Diskurs über diese normativen Elemente auf

173 *Ulich* 1990, Seite 511; hierzu auch *Nitsch* 1990, Seite 13; *Volpert* 1990, Seite 23 f.

174 *Grote / Ulich* 1993, Seite 105

(die Arbeit, W.F.) ist ... das wichtigste Mittel zur Formung der Persönlichkeit. Im Prozeß der Arbeit wird nicht nur ein bestimmtes Produkt der Arbeitstätigkeit des Subjekts erzeugt, sondern dieses selbst wird in der Arbeit geformt"[175].

Der Einfluß der Erwerbstätigkeit auf die persönliche und soziale Entwicklung des Menschen läßt sich durch verschiedene Funktionen kennzeichnen[176]: Aktivität und Kompetenz bezeichnen den Prozeß der Qualifikation durch die Arbeit. Durch die Erwerbstätigkeit erfolgen wesentliche Zeitstrukturierungen in der Lebensplanung. Kooperation und Kontakt beschreiben die Arbeit als Feld von sozialen Kontakten. Hier können soziale Anerkennung und persönliche Identität erfahren werden.

Die oben skizzierten theoretischen Überlegungen haben unter dem Begriff der "persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung" zu einer Reihe von Konzepten und Modellen geführt, die heute als spezielle theoretische Perspektive der deutschen Arbeitspsychologie anzusehen sind[177]. Arbeitsgestaltung wird hierbei als Umstrukturierung von Arbeitsinhalten und Arbeitsabläufen verstanden. Ziel ist die Überwindung des tayloristischen Prinzips und konkret die Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Qualifikationen und Bedürfnisse der Mitarbeiter[178]. Die Humanisierung der Arbeit und der Organisationsprozesse wird zur unmittelbaren Aufgabe der Wissenschaft[179].

3.3.2 Das Konzept der persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung

Unter dem Begriff der persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung werden verschiedene Konzepte gefaßt, die im folgenden dargestellt werden sollen. Der Schwerpunkt wird hierbei nicht auf der Analyse der bestehenden Unterschiede liegen können[180]. Ziel ist es vielmehr, die Ansätze auf mögliche Konkretisierungen hin zu untersuchen.

---

175 *Rubinstein* 1946, Seite 707 f.

176 zum folgenden *Semmer / Udris* 1993, Seite 134

177 *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 493 f.; *Zapf / Ruch* 1991, Seite 175; *Greif* 1993, Seite 38 f.

178 *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 493

179 *Weinert* 1992, Seite 20; kritisch zum unpräzisen Umgang mit dem Begriff der Humanisierung *Frese* 1977, Seite 85; *Frese / Greif* 1978, Seite 216; hierzu auch *Groskurth* 1979, Seite 17; *Volpert* 1974b, Seite 5 ff.

180 zumal einige Differenzen zwischen verschiedenen Autoren lediglich terminologischer Art zu sein scheinen

Den Ausgangspunkt der Ansätze bildet das Ziel der Arbeitspsychologie, einen Beitrag zur Humanisierung der Arbeit zu leisten. *Ulich* als ein zentraler Vertreter dieser Richtung definiert hierzu folgendermaßen:

> "Als human werden Arbeitstätigkeiten bezeichnet, die die psychophysische Gesundheit der Arbeitstätigen nicht schädigen, ihr psychosoziales Wohlbefinden nicht - oder allenfalls vorübergehend - beeinträchtigen, ihren Bedürfnissen und Qualifikationen entsprechen, individuelle und /oder kollektive Einflußnahmen auf Arbeitsbedingungen und Arbeitssysteme ermöglichen und zur Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Entfaltung von Potentialen und Förderung vom Kompetenzen beizutragen vermögen"[181].

Drei Grundannahmen sind es, die diese Richtung der Arbeitspsychologie kennzeichnen[182]. Zum einen wird die Subjektstellung des Arbeitstätigen betont, andererseits wird die Entwicklung des Menschen als ein Prozeß angesehen, der sich über den gesamten menschlichen Lebenslauf erstreckt; schließlich wird die Notwendigkeit der Berücksichtigung interindividueller Unterschiede bei der Gestaltung von Arbeitstätigkeiten betont. Arbeit stellt danach eine zentrale Kategorie für die Entwicklung des Selbstbewußtseins dar, hat hohe Bedeutung für das Selbstkonzept, die Kontaktfähigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung des Arbeitenden; zu den relevanten Faktoren gehören neben dem materiellen Status die Rolle als Arbeitender, die Sozialkontakte, die Strukturierung des Tagesablaufs und die Lebensplanung[183]. Persönlichkeitsfördernde Arbeitsplätze zeichnen sich dadurch aus, daß gesundheitsschädliche und geisttötende Belastungen beseitigt sind, die Fähigkeiten des Menschen stets neu gefordert werden und Kooperation die Strukturen bestimmt[184].

Praktische Relevanz erhielten die Konzepte unter der Bezeichnung "neue Formen der Arbeitsgestaltung". Ab Mitte der 80er Jahre wurden theoretische und praktische Umstrukturierungen erprobt, die sich vor allem mit der Gruppenfabrikation befaßten; hierbei wurden teilautonome Arbeitsgruppen als fortschrittliche Form der Produktion gesehen[185].

---

181 *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 494; *Ulich* 1990, Seite 511; zu Konsequenzen hinsichtlich arbeitspsychologischer Interventionsmaßnahmen *Nachreiner / Müller / Ernst* 1987, Seite 364 f.; ähnlich die Kriterien anderer Modelle, siehe hierzu die Übersichten bei *Wiendieck* 1994, Seite 106 und bei *Frieling / Sonntag* 1987, Seite 82

182 hierzu *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 497 ff.

183 *Semmer* 1978, Seite 259 f. mwN

184 *Volpert* 1979, Seite 42

185 *Bruggemann* 1979, Seite 146 ff.; *Ulich / Groskurth / Bruggemann* 1973, Seite 84 ff.; *Schallberger* 1990, Seite 61; zu Aspekten der Gruppenarbeit *Antoni* 1993a, Seite 169 ff. und *Bungard / Antoni* 1993, Seite 377 ff.; kritisch zur inflationären Verwendung des Begriffs der Gruppenarbeit *Waidelich / Scheurer* 1993, Seite 144 ff.

Eine wesentliche Konkretisierung der Gestaltung von Arbeitsaufgaben erfolgte durch den Ansatz von *Volpert*[186], wobei der Begriff der Regulationserfordernisse einen zentralen Stellenwert einnimmt. Hierunter werden die Handlungsanforderungen verstanden, die von einer Arbeitsaufgabe an den Arbeitenden gestellt werden. Entwicklungsförderliche und damit anstrebenswerte Arbeitsaufgaben erfordern höhere Regulationserfordernisse, einen angemessen zeitlichen Spielraum sowie Angebote zur persönlich geprägten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben im Sinne einer "Strukturiertheit". Dies bedeutet dreierlei: soziale und technische Prozesse des Produktionsablaufs müssen vom Arbeitenden durchschaut und geistig nachvollzogen werden können, eigene Sichtweisen müssen entstehen können. Auf dieser Grundlage werden persönlich geprägte Arbeitsweisen entwickelt. Weiter ist eine vielfältig gestaltete Aktivität erforderlich, die verschiedene Sinnesaktivitäten beansprucht. Entwicklungsförderlich ist der konkrete Umgang mit realen Gegenständen und ein direkter Bezug zu sozialen Bedingungen. Hinzu kommt das Merkmal der zentrierten Variabilität, womit unterschiedliche Realisierungsbedingungen einer Tätigkeit bei gleicher Grundstruktur gemeint sind. Schließlich sollte eine Arbeitstätigkeit dem Prinzip der partizipativen Arbeitsgestaltung, d.h. der aufgabenübergreifenden Kommunikation und der Gelegenheit zur Reflexion gemeinsamer Handlungsziele verpflichtet sein[187].

Die Anforderungen an eine entwicklungsförderliche Arbeitsgestaltung lassen sich konkretisieren und auf drei Grundsätze zurückführen. Neben dem Prinzip der eigenen Entwicklungswege stehen die Grundmerkmale Gegenständlichkeit und Soziabilität der Arbeit:

---

186 *Volpert* 1974a, Seite 56 ff.; *Volpert* 1990, Seite 28 ff.; *Volpert* 1987, Seite 19 ff.; zu Theorien der Handlungsregulation *Oesterreich* 1981; hierzu auch *Frese* 1978, Seite 163 ff.; *Frese / Greif* 1978, Seite 221; zu den unterschiedlichen Regulationsebenen aus handlungspsychologischer Sicht *Volpert* 1979, Seite 25 ff.

187 zur kollektiven Selbstregulation *Alioth / Ulich* 1981, Seite 882

Tabelle 16: Aspekte der entwicklungsförderlichen Arbeitsgestaltung[188]

Prinzip der eigenen Entwicklungswege	Prinzip der Gegenständlichkeit	Prinzip der Sozialität
(1) Handlungsspielraum	(5) Möglichkeit zu körperlicher Aktivität	(9) Kooperation und Kommunikation
(2) Zeitspielraum	(6) Einsatz vielfältiger Sinnesqualitäten	
(3) Strukturierbarkeit des Aufgabenzusammenhangs	(7) Konkreter Bezug zu realen Gegenständen und sozialen Situationen	
(4) Abwesenheit von Regulationsbehinderungen der Tätigkeit	(8) Variabilität der Aufgabe	

Eine zentrale Rolle in diesem Modell spielt das Merkmal des Handlungsspielraums. Von anderen Autoren auch mit den Begriffen Freiheitsgrad, Tätigkeitsspielraum, Entscheidungsspielraum, Kontrolle, Kontrollspielraum oder Autonomie bezeichnet[189], meint er konkret die Möglichkeiten zur Beeinflussung des eigenen Handelns auf der Grundlage selbständiger Entscheidungen[190].

Einen wichtigen Hintergrund dieser These bilden Vorstellungen von der Motivationsstruktur des Menschen[191], die auch im Arbeitsprozeß Wirksamkeit entfalten und zu deren Berücksichtigung die Konzepte der Arbeitsgestaltung verpflichtet sind. Obwohl mittlerweile in vielfacher Weise differenziert, wird auch heute noch auf ein Grundmodell von *Maslow* (1954) zurückgegriffen[192]. Hiernach können fünf Bedürfnisebenen hierarchisch unterschieden werden. (1) Die physiologischen Bedürfnisse umfassen elementare Bedingungen wie Nahrung

188 nach *Volpert* 1990, Seite 27 ff.; *Grote / Ulich* 1993, Seite 106

189 so die Zusammenstellung von *Hacker / Richter* 1990, Seite 132; *Volpert* 1987, Seite 20

190 *Hacker / Richter* 1990, Seite 133 weisen darauf hin, daß der Begriff des Tätigkeitsspielraums auch Widersprüche enthalten könne und "... an sich noch kein Gütemerkmal von Arbeitsprozessen sei"; kritisch auch *Osterloh* 1985, Seite 258 f.; entwertet wird hierdurch die Bedeutung des Begriffs des Tätigkeits- bzw. Handlungsspielraums nicht; zu einer Verabsolutierung besteht kein Anlaß, schließlich wird dieses Merkmal im Modell von *Volpert* (s.o.) auch nur als ein Aspekt der Arbeitsgestaltung genannt

191 genauer zu Ansätzen bzgl. der Arbeitsmotivation siehe unten 3.3.4

192 *Ulich* 1994, Seite 41 f.; *Weinert* 1992, Seite 28 f.; *Semmer / Udris* 1993, Seite 137; *Schmale* 1995, Seite 244 ff.

und Schlaf, (2) Sicherheitsbedürfnisse sind mit dem Verlangen nach Beständigkeit, Schutz, Angstfreiheit und Sicherheit umschreibbar. Hierauf bauen sich die sozialen Bedürfnisse (3) auf, die mit zwischenmenschlicher Sympathie zusammenhängen. Mit den Bedürfnissen nach Wertschätzung (4) wird das Streben nach Erfolg, Kompetenz, Unabhängigkeit, also nach Verstärkung des Selbstwertgefühls umschrieben. Die letzte Stufe (5) nehmen die Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung ein; hierunter wird das Verlangen des Menschen nach Entfaltung seiner Fähigkeiten und Funktionsmöglichkeiten verstanden. Während die Nichtbefriedigung der Bedürfnisse (1) bis (4) einen Mangelzustand verursachen, ermöglicht nur die Befriedigung des Strebens nach Selbstverwirklichung (5) in den Augen *Maslows* eine Vervollkommnung der menschlichen Persönlichkeit. Für die Arbeitspsychologie ergab sich aus dem Bedürfnishierarchiemodell vor allem die Anregung, zwischen verschiedenen Grundbedürfnissen und dem Streben nach Selbstverwirklichung begrifflich zu unterscheiden; als begrenzt erwies sich das Modell vor allem deshalb, weil gerade die Ebene (5) nur allgemein umschrieben und wenig operationalisierbar war[193].

Für die Frage, wie die Anforderungen an die Arbeitsgestaltung in die betriebliche Praxis umgesetzt werden sollten, hat der Begriff der "vollständigen Aufgabe" zentrale Bedeutung erhalten. Das damit verbundene Konzept geht auf *Hellpach* (1922) zurück[194]. Er definiert folgendermaßen:

> "Zu einer Aufgabe gehören eigene Planung, Entwurf, wo nicht Entwurf der Aufgabe, so doch Entwurf ihrer Lösung mit freier Wahl unter verschiedenen Möglichkeiten, Entscheidung für eine und Verantwortungsübernahme für die Entscheidung, Übersicht und Einteilung der Durchführung, in der Durchführung das stets infinitesimale Abschätzen des Gelingens an der geistigen Zielvorstellung des Erzeugnisses, am Abschluß die Überzeugung: er sah, was er gemacht hatte und siehe, es war sehr gut (1. Moses 1, 31)"[195].

Mit dem ähnlichen Begriff der vollständigen Tätigkeit faßt man heute konkreter folgende Merkmale einer Arbeitsaufgabe zusammen: (1) Das selbständige Setzen von Zielen, die in übergeordnete Ziele eingebettet werden können, (2) die selbständige Handlungsvorbereitung, die Planung der Aufgabenerfüllung, (3) die Auswahl der Mittel zur Zielerreichung, (4) während der Ausführung eine Rückmeldung über den Prozeß (Ablauffeedback) und (5) Kontrolle

193 *Ulich* 1994, Seite 42
194 hierzu *Ulich* 1991, Seite 19 f.; *Ulich* 1994, Seite 20 ff.
195 *Hellpach* 1922, Seite 27

des Ergebnisses (Resultatfeedback)[196]. Der Idealtyp der vollständigen Tätigkeit wird deshalb als anstrebenswert angesehen, weil er häufige Aktivitäten erfordert, Anforderungsvielfalt auf individueller und kooperativer Ebene bietet sowie einen Tätigkeitsspielraum für Zielformulierungen sowie Entscheidungsprozesse umfaßt[197].

Der Begriff der vollständigen Aufgabe bzw. Tätigkeit hat vor allem deshalb für die Arbeitspsychologie zentrale Bedeutung, weil sich seine Funktion nicht in einer Zielbestimmung arbeitsgestalterischer Intervention erschöpft. Vielfältige empirische Untersuchungen lassen vielmehr den Schluß zu, daß mit dem Einsatz vollständiger Aufgaben positive Effekte verbunden sind. Zusammenfassend wird etwa festgestellt, daß mit dem Sinken vollständiger Aufgaben die Wahrscheinlichkeit des Auftretens psychosomatischer Beschwerden und eines erhöhten Krankenstandes steige, mit der Häufigkeit vollständiger Aufgaben dagegen die Monotonieerlebnisse sinken; bei bleibenden Lernanforderungen seien Frische, Angeregtheit und Arbeitsfreude ausgeprägter[198]. Allerdings können vollständige Aufgaben nicht als ein statischer Zustand begriffen werden, sie erfordern als Prozeß vielmehr eine aktive Mitgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen[199]. Erforderlich ist, daß sich die Arbeitenden im Sinne eines Zukunftsentwurfs Ziele zur Veränderung der Realität und der eigenen Person setzen[200].

Auch andere Autoren gehen von der Bedeutung der Arbeitsaufgabe aus, versuchen aber die Gestaltung von Arbeitsaufgaben begrifflich konkreter zu fassen[201]. Die Ziele, die mit diesen Gestaltungsmerkmalen angestrebt werden, korrespondieren mit spezifischen Realisierungsmitteln. In einer Übersicht lassen sich diese Elemente wie folgt darstellen:

---

196 *Ulich* 1993, Seite 194; ähnlich *Volpert* 1987, Seite 18
197 *Volpert* 1987, Seite 18; *Hacker / Richter* 1990, Seite 129
198 *Hacker / Richter* 1990, Seite 129
199 *Hacker / Richter* 1990, Seite 130 f.
200 *Hacker / Richter* 1990, Seite 132
201 *Ulich* 1993, Seite 192 f.

Tabelle 17: Merkmale der Aufgabengestaltung[202]

Gestaltungsmerkmal	Ziel / Absicht Vorteil / Wirkung	Realisierung durch ...
Ganzheitlichkeit	- Mitarbeiter erkennen Bedeutung und Stellenwert ihrer Tätigkeit - Mitarbeiter erhalten Rückmeldung über den eigenen Arbeitsfortschritt aus der Tätigkeit selbst	... umfassende Aufgabe mit der Möglichkeit, Ergebnisse der eigenen Tätigkeit auf Übereinstimmung mit der gestellten Anforderung zu prüfen
Anforderungsvielfalt	- unterschiedliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten können eingesetzt werden - Einseitige Beanspruchungen können vermieden werden	... Aufgaben mit planenden, ausführenden und kontrollierenden Elementen bzw. unterschiedlichen Anforderungen an Körperfunktionen und Sinnesorgane
Möglichkeit der sozialen Interaktion	- Schwierigkeiten können gemeinsam bewältigt werden - Gegenseitige Unterstützung hilft Belastungen besser ertragen	... Aufgaben, deren Bewältigung Kooperation nahelegt oder voraussetzt
Autonomie	- Stärkt Selbstwertgefühl und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung - Vermittelt die Erfahrung, nicht einfluß- und bedeutungslos zu sein	... Aufgaben mit Dispositions- und Entscheidungsmöglichkeiten
Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten	- Allgemeine geistige Flexibilität bleibt erhalten - Berufliche Qualifikationen werden erhalten und weiter entwickelt	... problemhaltige Aufgaben, zu deren Bewältigung vorhandene Qualifikationen erweitert bzw. neue Qualifikationen angeeignet werden müssen

202 *Ulich* 1993, Seite 192; hierzu auch *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 501; *Wiendieck* 1994, Seite 195 f.; zu Erweiterungen diese Modells für die Frage der Arbeitsmotivation siehe unten 3.3.4

Insgesamt zeigen die dargestellten Ansätze, daß die Arbeitspsychologie eine differenzierte Begrifflichkeit für die Gestaltung des Arbeitsprozesses entwikkelt hat. Nach diesem Überblick soll im folgenden auf einige zentrale Elemente genauer eingegangen werden.

3.3.3 Schädigungsfreiheit der Arbeit

Die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die den Arbeitenden eine schädigungsfreie Ableistung ihrer Tätigkeit ermöglichen, gehört zu den Grundaufgaben der Arbeitswissenschaft[203]. Arbeitsschutzbestimmungen zielen darauf ab, solche Bedingungen zu gewährleisten. Entscheidender Grund dafür, daß die Arbeitspsychologie sich mit dem Thema der Schädigungsfreiheit befaßt, ist eine Erweiterung des Schädigungsbegriffs über die rein physischen Schäden hinaus. Die Frage nach Zusammenhängen zwischen industriellen Arbeitsbedingungen und psychischen Störungen wurde insbesondere ab Mitte der 70er Jahre untersucht[204].

Mittlerweile wird in diesem Bereich als gesichert angesehen, daß es einen Zusammenhang zwischen bestimmten Arbeitsbedingungen, die sich auf die Rationalisierung von Arbeitstätigkeiten beziehen und psychischen Beeinträchtigungen bei den Arbeitenden gibt[205]. So treten etwa psychische Störungen häufiger bei unqualifizierten Arbeitern als bei qualifizierten Kräften auf[206]. Werden durch die Arbeit die psychophysischen Ressourcen überbeansprucht, dann entstehen physische oder psychophysische Schädigungen oder psychosoziale Beeinträchtigungen[207]. Betrachtet man einzelne Faktoren der Arbeitsbedingungen, so haben der Dispositionsspielraum bzgl. des Arbeitstempos und der Arbeitsmethoden sowie die Möglichkeit, eine große Anzahl von menschlichen Fähigkeiten bei der Arbeit einzusetzen, eine erhebliche Bedeutung. Sind die Arbeitenden hinsichtlich dieser Merkmale durch die Arbeitsbedingungen eingeengt, so steigt die Wahrscheinlichkeit der Einschränkung der physischen und psychischen Gesundheit[208].

---

203 *Luczak* 1993, Seite 5
204 *Frese* 1979, Seite 48 ff. mwN
205 *Frese* 1979, Seite 69; *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 500; *Greif* 1985, Seite 114
206 *Frese* 1978, Seite 159 mwN; *Frese* 1979, Seite 50; ähnlich *Semmer / Udris* 1993, Seite 148; bezogen auf die Schichtenverteilung *Frese* 1977, Seite 176 ff.
207 *Dunckel / Volpert* 1993, Seite 346
208 *Gardell* 1978, Seite 80 ff.

Die Diskussion um psychische, aber auch um physische Schädigungen und Beeinträchtigungen ist in der Arbeitspsychologie mit dem Begriff "Streß" verbunden. Unterschiedliche Definitionen[209] weisen insoweit Übereinstimmungen auf, als der Streßbegriff durch zwei Elemente gekennzeichnet ist. (1) Anforderungen der Umgebung oder der Tätigkeit, die auf eine Person einwirken und in einem angebbaren Zeitraum eine bestimmte Intensität überschreiten, werden als Belastungen oder Stressoren verstanden. Die daraus folgenden Reaktionen (2) werden als Beanspruchung, Streßreaktionen oder Streßfolgen bezeichnet[210]. Als wesentlich für die Wirkung der Stressoren wird das Gefühl der Bedrohung oder das Bestehen bereits aversiver Reize herausgestellt[211]. Daneben können soziale Faktoren (Konflikte mit dem Vorgesetzten), die Stellung als abhängig Beschäftigter sowie die zeitlichen Arbeitsbedingungen (Nacht- bzw. Schichtarbeit) eine Rolle spielen[212].

Wie in vielen Bereichen der Psychologie, so liegen auch zum Begriff 'Streß' unterschiedliche theoretische Erklärungsansätze vor. Neben reiz-reaktionsorientierten Theorien haben innerhalb der kognitiven Modelle vor allem handlungstheoretische Streßtheorien Bedeutung erlangt[213]. Der Vorteil der handlungstheoretischen Konzepte besteht vor allem darin, daß kognitive Bewertungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden können und die Streßreaktionen damit auch als von individuellen Merkmalen abhängig beschreibbar sind.

Aus handlungstheoretischer Sicht wird Streß als Diskrepanz zwischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten aufgefaßt[214]. Einen zentralen Stellenwert nimmt hier der Begriff der Kontrolle ein. Hierunter wird die Möglichkeit gefaßt, Bedingungen und Tätigkeiten entsprechend eigenen Zielen, Bedürfnissen und Interessen zu verändern[215]. Kontrolle über die Stressoren kann zum Abbau von Streß beitragen[216], wobei die subjektive Überzeugung oder Erwar-

---

209 *Semmer* 1984, Seite 17 ff.; *Greif* 1989, Seite 435; Übersichten bei *Antoni / Bungard* 1989, Seite 431 ff., bei *Wiendieck* 1994, Seite 68 ff. und bei *Ulich* 1994, Seite 397 ff.; zur Entwicklung der Terminologie *Schönpflug* 1987, Seite 133 f.

210 *Antoni / Bungard* 1989, Seite 432; *Wiendieck* 1994, Seite 61 ff.; hierzu auch *Schönpflug* 1987, Seite 131 ff.

211 *Frese* 1977, Seite 33

212 *Frese* 1979, Seite 67 ff.

213 hierzu im Überblick *Antoni / Bungard* 1989, Seite 436 ff.

214 *Semmer* 1978, Seite 265; *Semmer / Udris* 1993, Seite 146 f. auch zu anderen vertretenen Streßbegriffen

215 *Frese* 1977, Seite 34 ff.; *Frese* 1978, Seite 162; *Frese / Greif* 1978, Seite 217 ff.; *Schönpflug* 1987, Seite 145; zur Kontrolltheorie aus sozialpsychologischer Sicht *Frey / Bruhn / Kleinmann* 1991, Seite 101 ff.

216 hierzu näher unten

tung bestehen muß, Kontrolle ausüben zu können; auf die faktische Veränderung kommt es hierbei nicht an[217]. Zur Quelle möglicher sozialer Stressoren werden die Arbeitsaufgabe und die Arbeitsorganisation gezählt[218]. Arbeiter, die über weniger Kontrollmöglichkeiten verfügen, reagieren eher apathisch, depressiv und resignativ; Resignation und Apathie stellen sich ein, wenn eine Person die Vorstellung aufgibt, Kontrolle ausüben zu können[219]. Einen besonderen Stellenwert hat hierbei die partielle Kontrolle[220]. Diese ist definiert als generelle Erwartung, hohe Kontrolle ausüben zu können; sie korrespondiert in der konkreten Situation mit der Erfahrung objektiver Nichtkontrolle. Personen, die solchen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, haben nach Experimentaluntersuchungen ein hohes Risiko psychosomatischer Reaktionen[221]. Wiederholte Erfahrungen geringer Streßkontrolle führen zu besonders gravierenden Beeinträchtigungen[222]. Die daraus resultierenden Verhaltenstendenzen ähneln in ihrem Krankheitsbild der Depression[223]. Besonders bei chronischem Streß sind Zusammenhänge mit psychosomatischen Beschwerden trotz verschiedener methodischer Probleme nachgewiesen[224].

Semmer faßt den Zusammenhang zwischen Streß und Kontrolle wie folgt zusammen:

> "Es zeigt sich also, daß das Ausmaß von Streß vom Ausmaß der Kontrolle abhängt: Entweder erzeugt fehlende Kontrolle direkt Streß ..., oder Kontrolle reduziert Streß durch die Reduktion von Stressoren bzw. die bessere Anpassung von Stressoren einerseits und Person bzw. Tätigkeit andererseits ..., oder sie reduziert Streß durch das Wissen um potentielle Kontrollierbarkeit bei gegebenen Stressoren... ."[225].

Bezogen auf Merkmale der Arbeitstätigkeit wird für die Entstehung von Streß auf die Bedeutung der Anforderungen abgestellt. Hohe Arbeitsbelastungen haben nur dann Streß zur Folge, wenn mit ihnen niedrige Kontrollmöglich-

---

217 *Frese* 1978, Seite 162; *Frese* 1979, Seite 65 f.; hierzu auch *Schönpflug* 1987, Seite 156 ff.; *Frey / Bruhn / Kleinmann* 1991, Seite 102

218 *Krüger* 1992, Seite 23; *Greif* 1985, Seite 106 ff.

219 *Frese* 1978, Seite 176 f. mwN

220 *Wiendieck* 1994, Seite 71 ff.; zur Partialiserung von Arbeitstätigkeiten *Oesterreich* 1981, Seite 197 ff.

221 *Frese* 1978, Seite 177 f.

222 *Frese / Greif* 1978, Seite 218; von *Seligman* wurde hierzu der Begriff der gelernten Hilflosigkeit entwickelt

223 *Frese / Greif* 1978, Seite 219

224 *Semmer / Udris* 1993, Seite 154; *Ulich* 1994, Seite 400 f.

225 *Semmer* 1990, Seite 192; *Semmer / Udris* 1993, Seite 151 ff.; zu Problemen der Forschungsansätze *Schultz-Gambard* 1993, Seite 128 ff.

keiten einhergehen. In einer Übersicht lassen sich die Zusammenhänge wie folgt darstellen:

Tabelle 18: Anforderungs-Kontroll-Modell nach *Karasek*[226]:

	Anforderungen	
Kontrolle	gering	hoch
hoch	Ruhiger Job	Aktiver Job
niedrig	Passiver Job	"Streß-Job"

Neben den Anforderungen der Arbeitstätigkeit stehen weitere Dimensionen der Streßentstehung mit Kontrolle in Zusammenhang. Differenziert man hinsichtlich der Kontrolle Einzelereignis und Gesamtsituation, so kann die Kontrollierbarkeit eines Einzelereignisses u.U. dann ohne Bedeutung sein, wenn die Gesamtsituation - z.B. wegen der schlechten Arbeitsmarktchancen beim Arbeitsstellenwechsel - nicht beeinflußbar ist[227]. Die mangelnde Kontrollierbarkeit der Gesamtsituation stellt eine typische Bedingung für die Entstehung von chronischem Streß dar[228]. Wesentlich erscheint weiter das Merkmal des Kontrollverzichts, das in Bezug auf die Bedeutung der Gesamtsituation gesehen werden muß. Während ein Kontrollverzicht für Einzelereignisse auch positiv wirken kann, bewirkt dieses Verhalten bei hoher Bedeutung der Gesamtsituation keine Streßreduktion. Kann der Betroffene streßbezogene Ereignisse in einen Sinnzusammenhang einordnen, so sinken die Folgen fehlender Kontrolle[229].

Neben den Entstehungsbedingungen von Streß spielen in der Arbeitspsychologie diejenigen Elemente eine erhebliche Rolle, von denen eine Reduzierung der Folgen von Streß erwartet werden kann. An erster Stelle ist hier die soziale

226 zit. nach *Semmer / Udris* 1993, Seite 152; zu empirischen Bestätigungen dieses Modells *Ulich* 1994, Seite 401

227 *Semmer* 1990, Seite 196 f.

228 *Semmer* 1990, Seite 197; nicht hinreichend untersucht sind bislang die Beziehungen zwischen streßrelevanten Einzelereignissen und der Gesamtsituation der Betroffenen, *Semmer* 1990, Seite 200 mwN

229 *Semmer* 1990, Seite 197 ff.

Unterstützung zu nennen[230]. Sie vermindert die Folgen von Streß vor allem hinsichtlich Depressionen, Unzufriedenheit und Angst[231]. Die Erweiterung von Kontrollmöglichkeiten steht in direktem Zusammenhang mit dem psychischen Befinden der Arbeitenden[232]. In diesem Sinne können Strategien, die eine Veränderung von Arbeitsplätzen im Sinne der Erhöhung von Kontrolle und der Reduktion von Streß anstreben, als Beitrag zur Humanisierung der Arbeitswelt angesehen werden[233].

Zusammenfassend scheint es der Arbeitspsychologie gelungen, einige wesentliche Kriterien für die schädigungsfreie Strukturierung von Arbeitstätigkeiten anzugeben. Die größte Bedeutung nimmt die Kontrolle von Arbeitsbedingungen ein, bei deren Fehlen es zu Streßsymptomen und darüber vermittelt auch zu physischen und psychischen Störungen kommen kann. Auch wenn die gezeigten Ergebnisse bislang recht global formuliert sind und sicherlich weitere tätigkeits- und persönlichkeitsspezifische Differenzierungen nötig sind, so bestätigt sich aus dieser Sicht dennoch die hohe Bedeutung der Gestaltungsspielräume des Arbeitenden. Große Kontroll- und Entscheidungsspielräume mit Angeboten zum Kompetenzerwerb sind die Rahmenbedingungen, in denen Strategien zur Streßbewältigung erlernt und erprobt werden können[234]. Umgekehrt kann ihre Einschränkung zu "Störungen im Wohlbefinden und zu andauernden psychischen und körperlichen Beschwerden"[235] führen.

3.3.4 Arbeitszufriedenheit und Arbeitsmotivation

Arbeitszufriedenheit und Arbeitsmotivation stellen neben der Schädigungsfreiheit der Arbeit zentrale Dimensionen des Arbeitsprozesses dar. Für die Arbeitspsychologie besteht an beiden Begriffen ein doppeltes Interesse. Neben dem Bemühen um theoretische Einordnung von Arbeitszufriedenheit und Arbeitsmotivation steht die praktische Aufgabe, durch Arbeitsstrukturierungs-

---

230 zu unterschiedlichen Formen und Definitionen der sozialen Unterstützung *Udris* 1982, Seite 80 f.

231 *Frese* 1978, Seite 173; *Frese* 1979, Seite 68; *Udris* 1982, Seite 86, jeweils mwN

232 *Semmer* 1990, Seite 191 mwN

233 allgemein hierzu *Schönpflug* 1987, Seite 166 f.; praktische Umsetzungsprobleme können sich daraus ergeben, daß Umstrukturierungsmaßnahmen nicht von allen Beteiligten gewünscht werden oder sonst auf Widerstände stoßen, hierzu *Antoni / Bungard* 1989, Seite 457

234 *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 519 f.; hierzu auch *Frese* 1977, Seite 113 f.

235 *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 500

maßnahmen dem Motivationsverlust durch monotone[236] und repetive Aufgaben entgegenzuwirken[237]. Zudem besteht die Vermutung, daß auch Fehlzeiten von Arbeitnehmern in Betrieben mit dem Maß von Arbeitzufriedenheit zusammenhängen[238]. Der Entwicklung in der gesamten Arbeitspsychologie folgend[239] haben sich auch in diesem Bereich die Perspektiven von rein ökonomischen Fragestellungen abgewandt. Zunehmend werden die individuellen Einstellungen und Haltungen der Mitarbeiter ins Zentrum des Interesses gerückt[240].

Bei der theoretischen Beschäftigung mit dem Begriff der Arbeitszufriedenheit können verschiedene Modelle unterschieden werden[241]. *Herzberg* stellt in seiner Zwei-Faktoren-Theorie[242] Merkmalsgruppen auf, die auf unterschiedliche Weise zur Arbeitszufriedenheit beitragen. Die sog. Hygeniefaktoren, extrinsische oder Milieufaktoren (Lohn und Gehalt, Arbeitsplatzsicherheit, Qualität der mitmenschlichen Beziehungen)[243] können, werden sie verstärkt eingesetzt, nur zu einem neutralen Zustand der Arbeitzufriedenheit führen. Nur über die Beeinflussung anderer Faktoren kann eine positive Arbeitszufriedenheit entstehen[244]. Als Motivations- oder intrinsische Faktoren bezeichnet, umfassen sie Merkmale der Leistung und Anerkennung, der Selbstverantwortung und Kriterien der geistig-seelischen Entwicklung.

Als störend wurde im dargestellten Ansatz vor allem die unpräzise Formulierung der einzelnen Faktoren sowie die Nichtberücksichtigung interindividueller Unterschiede gesehen[245]. Erweiterungen brachten hier Konzepte, die Arbeitszufriedenheit im Sinne kognitiver Dissonanzmodelle zu erklären suchen. Hier-

---

236 zu den Begriffen der Monotonie und der Sättigung *Schönpflug* 1987, Seite 137 f.; *Frieling / Sonntag* 1987, Seite 181 ff.; *Bratenwerfer* 1970, Seite 194

237 *Kleinbeck* 1987, Seite 442

238 *Kleinbeck* 1987, Seite 444 hält die Annahme für bestätigt, daß ein wesentlicher Anteil von Faktoren, die Fehlzeiten bedingen, mit dem Ausprägungsgrad von Arbeitsmotivation zusammenhängt; kritisch hingegen *Frese* 1978, Seite 200 mwN; hierzu auch *Six / Kleinbeck* 1989, Seite 361 f. und Seite 389 ff.;

239 siehe hierzu oben 3.3.1

240 *Weinert* 1992, Seite 285 f.; *Kleinbeck* 1987, Seite 441 f.

241 Übersicht bei *Bruggemann / Groskurth / Ulich* 1975, Seite 65; hierzu auch *Frese* 1978, Seite 200 f; *Six / Kleinbeck* 1989, Seite 372 ff.; speziell zum Modell der Bedürfnishierarchie von *Maslow* (siehe oben 3.3.1) und zur Kritik hieran *Ulich / Groskurth / Bruggemann* 1973, Seite 94 ff.; *Semmer / Udris* 1993, Seite 137; *Six / Kleinbeck* 1989, Seite 380; *Wiendieck* 1994, Seite 116

242 hierzu *Weinert* 1992, Seite 291 f.; *Six / Kleinbeck* 1989, Seite 381 f.; *Wiendieck* 1994, Seite 117 ff.; *Schmale* 1995, Seite 239 ff.

243 *Weinert* 1992, Seite 273

244 hierzu *Ulich / Groskurth / Bruggemann* 1973, Seite 97

245 *Weinert* 1992, Seite 292 mwN

nach stellt Arbeitszufriedenheit einen Gleichgewichtszustand dar, der entsteht, wenn die Menge der erhaltenen Belohnungen (wobei nicht nur finanzielle Leistungen umfaßt sind) mindestens der Menge der erwarteten Belohnungen entspricht[246]. Ist dies nicht der Fall, so entstehen Spannungen oder Dissonanzen, die im Falle des Unterschreitens der erhaltenen Belohnungen als Arbeitsunzufriedenheit umschrieben werden können. Faßt man in diesem Sinne Arbeitszufriedenheit als motivationsdynamisches Modell auf, so ergeben sich unterschiedliche Verläufe:

Abbildung 1: Formen der Arbeitszufriedenheit[247]

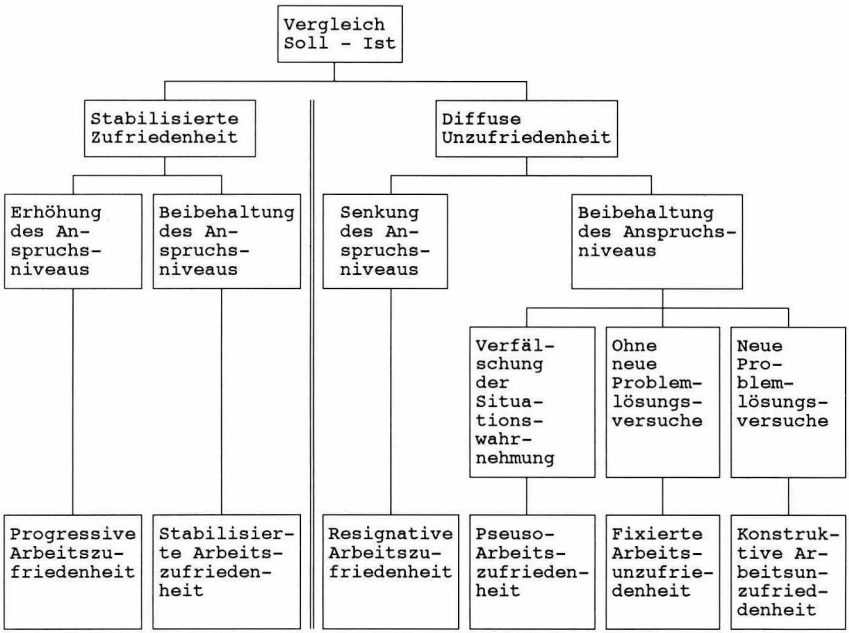

246 hierzu *Weinert* 1992, Seite 292 f.; *Six / Kleinbeck* 1989, Seite 384

247 *Bruggemann / Groskurth / Ulich* 1975, Seite 134 f.; hierzu auch *Semmer / Udris* 1993, Seite 144 f.; *Six / Kleinbeck* 1989, Seite 376; *Wiendieck* 1994, Seite 113; *Schmale* 1995, Seite 243

Als besonders problematisch hat sich in empirischen Untersuchungen die resignative Arbeitszufriedenheit herausgestellt, für die ein Zusammenhang mit selbstberichteten körperlichen und psychosomatischen Beschwerden nachgewiesen werden konnte[248]. Auch wenn bislang nicht alle in diesem Modell differenzierten Formen der Arbeits(un)zufriedenheit empirisch erfolgreich überprüft worden sind, besteht der Vorteil dieser Begrifflichkeit darin, den prozeßhaften Charakter der Arbeitszufriedenheit herauszustellen und auf die hohe Bedeutung hinzuweisen, die dem Anspruchsniveau der Arbeitenden zukommt[249].

Aus der Sicht handlungstheoretischer Ansätze[250] wird die Bedeutung der Handlungskontrolle auch für die Arbeitszufriedenheit betont. Dispositionsspielraum und die Fähigkeit, eine große Anzahl von Fähigkeiten bei der Arbeit einzusetzen, stehen in Zusammenhang mit der Arbeitszufriedenheit[251]. In konkreten Forschungen wurden etwa Organisationsstrukturen industrieller Fertigungen untersucht. Ein Übergang von Fließbandarbeiten zur Gruppenfabrikation hatte eine Erhöhung der Arbeitszufriedenheit zur Folge[252].

Ungeachtet der theoretischen Auseinandersetzungen um ein Modell der Arbeitszufriedenheit wurden aus empirischen Untersuchungen Merkmale ermittelt, die mit der Arbeitszufriedenheit in Zusammenhang stehen[253]. Als allgemeine Bedingungsfaktoren für Arbeitzufriedenheit werden angesehen: die Arbeitssituation muß den Arbeiter geistig fordern, den physischen und geistigen Bedürfnissen des Menschen entsprechen, das Gefühl des Erfolges vermitteln[254] sowie Möglichkeiten zur Anwendung und Erweiterung von Interessen und Fähigkeiten bieten. Positiv wirken sich weiter aus die Erfahrbarkeit der Achtung und Selbstwertschätzung durch Leistung, ein für das Individuum angemessenes Be- oder Entlohnungssystem sowie ein Führungsstil, der die Selbstverantwortung und die Eigeninitiative fördert[255]. Daneben hat das Ausmaß von sozialer Unterstützung und Hilfe positive Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit[256].

---

248 *Semmer / Udris* 1993, Seite 145
249 *Wiendieck* 1994, Seite 113 f.
250 siehe hierzu oben 3.3.1
251 *Gardell* 1978, Seite 61 ff.
252 *Bruggemann* 1979, Seite 173
253 *Weinert* 1992, Seite 295 ff.
254 allgemein zu positiven Emotionen als bislang vernachlässigtes Feld der Arbeitspsychologie *Frese* 1990, Seiten 288, 290, 293 ff.
255 *Weinert* 1992, Seite 296; über ein Beispiel einer Umstrukturierung berichten *Rost-Schaude / Kunstek / Klatt* 1979, Seite 113 ff.
256 *Krüger* 1992, Seite 25 mwN

Mit einem prinzipiell ähnlichen begrifflichen Instrumentarium wird der Begriff der Arbeitsmotivation erläutert. Bei den unterschiedlichen Ansätzen[257] wird als entscheidendes Merkmal das sog. Kontrollstreben[258] angesehen, womit das Ziel gemeint ist, mit hohen Regulationsbedingungen konfrontiert zu sein[259]. Während die Diskussionen um die Arbeitszufriedenheit sich vor allem durch diagnostisch-systematische Konzepte auszeichnen, werden mit dem Begriff der Arbeitsmotivation häufig Strategien zur Intervention verbunden. So wird etwa postuliert, daß für eine angestrebte Erhöhung der Arbeitsmotivation Tätigkeitsprozesse so zu organisieren bzw. zu verändern sind, daß sie (1) Selbstbestimmung und Selbstregulation bieten, (2) Verantwortlichkeiten geben, (3) Möglichkeit zu ständig neuem Lernen gewährleisten, (4) direktes Feedback und sofortige Evaluation erlauben, (5) einige einzigartige Qualitäten haben, die sie von anderen Arbeiten unterscheiden[260]. Andere Ansätze kommen zu ähnlichen Forderungen. *Frese* faßt Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmotivation in folgenden Prinzipien zusammen[261]: durch die Arbeitserweiterung wird ein Belastungswechsel bei prinzipiell gleichen Arbeiten angestrebt, Arbeitsbereicherung meint das Hinzufügen neuer und anderer Aufgaben. Ferner sind Möglichkeiten zum Arbeitsplatzwechsel und zur teilautonomen Gruppenarbeit zu schaffen.

Weite Verbreitung hat ein Ansatz zur Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit gefunden, der auf *Hackman und Lawler* (1971) zurückgeht. Die Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Arbeitssituation, Erlebnisdimensionen und Merkmalen der Arbeitsmotivation lassen sich wie folgt darstellen:

257 *Weinert* 1992, Seite 263 ff. und Übersicht Seite 273
258 *Oesterreich* 1981, Seite 113 ff.
259 *Volpert* 1987, Seite 31
260 *Weinert* 1992, Seite 284
261 *Frese* 1977, Seite 85 ff.; so auch *Kleinbeck* 1987, Seite 446 f.; *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 501; *Wiendieck* 1994, Seite 191 ff.

Abbildung 2: Modell der Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit[262]

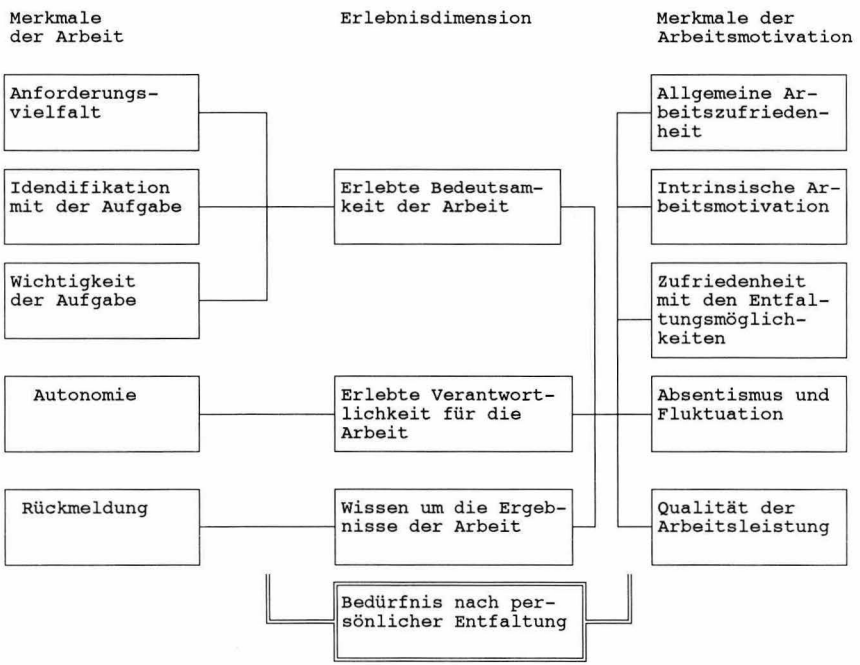

Als Vorteil dieses Modells wird es angesehen, daß interindividuelle Unterschiede an mehreren Stellen des Modells eingearbeitet sind. Diese beeinflussen die Transformation der Merkmalsdimensionen der Arbeit in die Erlebniszustände und auch die Wirkung auf die Kriterien der Arbeitszufriedenheit[263]. Einsetzbar ist dieses Modell zur Einschätzung der Motivations- und Zufriedenheitszustände, aber auch, um Schwachstellen zu erkennen und Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten. Die konkret möglichen Gestaltungsmaßnahmen ähneln denen anderer Konzepte: Kombinieren von unterschiedlichen Teilauf-

262 *Hackman und Lawler* 1971, zit. nach *Kleinbeck* 1987, Seite 448
263 *Kleinbeck* 1987, Seite 449

gaben, Bilden neuer Tätigkeitseinheiten zu einem geschlossenen Arbeitsvollzug, vertikale Aufgabenbereicherung im Sinne der Übernahme von Dispositions- und Kontrolltätigkeiten zur Vergrößerung der Autonomie und Verstärken von Rückmeldekanälen[264]. Während insgesamt alle Modelle ähnliche Maßnahmen zur Erhöhung von Arbeitszufriedenheit und Arbeitsmotivation vorschlagen, bestehen über zentrale Auswirkungen der Arbeitsmotivation keine klaren Erkenntnisse. So wird etwa unterschiedlich beurteilt, ob Zusammenhänge zwischen Arbeitsmotivation und Arbeitsleistung bestehen, ob also die Arbeitsleistung mit steigender Motivation zunimmt[265].

3.3.5 Zusammenfassung und Kritik: Folgen unzureichender Handlungsspielräume

In schon fast idealtypischer Weise werden in der Arbeitspsychologie die Arbeitsbedingungen in zwei Polen betrachtet, die durch die Begriffe der vollständigen[266] bzw. der partialisierten Handlung[267] umschrieben werden können. Die partialisierte Handlung bezeichnet isolierte (der Gesamtzusammenhang der Arbeit wird nicht erfaßt) und restringierte (Unterentwicklung umfassender Planungsvorgänge) Handlungsstrukturen. Der Arbeitende ist von Entscheidungen und Kontrolle ausgenommen. Damit werden intellektuelle Regulationsebenen unterfordert, andererseits sensumotorische und kognitiv-perzeptive Regulationsebenen überfordert[268]. Der Arbeiter muß sich auf die Entäußerung von angelernten Fertigkeiten beschränken, ohne aus der Tätigkeit einen Gewinn im Sinne eines höheren Maßes an Geschick und Fertigkeiten ziehen zu können. Hiermit wird das Interesse an der Arbeit verhindert. Der Herstellung der Produkte und deren Verwertung verliert an Sinn für die Betroffenen[269]. Dem stehen Arbeiten gegenüber, bei denen die Betroffenen über ein ausreichendes Maß an Kontrolle[270] oder Regulationsspielraum[271] verfügen. Diese zeichnen

---

264 *Kleinbeck* 1987, Seite 451 ff. darüberhinaus wird der Entlohnungsaspekt als zentraler Faktor für die Arbeitsmotivation herausgestellt, *Kleinbeck* 1987, Seite 471 ff.

265 während *Six / Kleinbeck* 1989, Seite 350 ff. von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Arbeitsmotivation und Leistung ausgehen, hält *Weinert* 1992, Seite 398 solche Verknüpfungen für bislang nicht nachgewiesen

266 siehe hierzu oben 3.3.2

267 *Volpert* 1974a, Seite 56 ff.; *Volpert* 1979, Seite 25 ff.; hierzu auch *Frese* 1978, Seite 163 ff.; *Frese / Greif* 1978, Seite 221

268 hierzu *Gleiss* 1978, Seite 155

269 *Gleiss* 1978, Seite 156

270 siehe oben 3.3.3; hierzu auch *Frese* 1979, Seite 63 f.

271 *Frese* 1978, Seite 166

sich durch Ausrichten, Orientieren und Entwerfen der Aktion, durch Entscheiden über Ausführungsweisen und eigenständige Herbeiführung des Entschlusses sowie durch Kontrolle des Ausführens aus[272].

Als negative Folgen fehlender Kontrolle werden angesehen: langfristig werden intellektuelle Fähigkeit abgebaut oder verkümmern[273]. Deutlich wird dies an verschiedenen Phänomenen, wie der geringeren Planungsfähigkeit, der verminderten Teilnahme an Aktivitäten, die komplizierte Handlungen erfordern und in vermindertem sozialen Engagement[274]. Obwohl weiterreichende Folgen im einzelnen umstritten sind, geht die Mehrzahl der Autoren davon aus, daß bei ganzheitlichen, komplexen Arbeitsaufgaben auch das Freizeitverhalten solchen Strukturen folgt[275]. Obwohl die empirischen Belege und die theoretischen Konzepte im einzelnen widersprüchlich sind, wird angenommen, daß durch die Erweiterung von Handlungsspielräumen und die Abnahme von Fremdregulierung auch die Fehlzeiten in den Betrieben verringert werden können[276]. Einige Erkenntnisse weisen darüber hinaus darauf hin, daß Produktionen in teilautonomen Gruppen zu höheren Arbeitsergebnissen führen[277].

Die dargestellten Konzepte zur arbeitspsychologischen Streßforschung[278] haben einige wesentliche Determinanten erhellt, unter denen an schädigungsfreien Arbeitsbedingungen Zweifel bestehen. Eine niedrige Beeinflussung von Arbeitsbedingungen im Sinne fehlender Kontrolle hat hier vor allem dann Bedeutung, wenn diese mit hohen Anforderungen an die Arbeitstätigkeit einhergehen. Im Prinzip sind die gleichen Dimensionen auch für die Merkmale der Arbeitszufriedenheit und Arbeitsmotivation[279] relevant, wobei hier die Bedürfnisse nach persönlicher Entfaltung, das Wissen um die Ergebnisse und die Bedeutung sowie die Verantwortlichkeit für die Arbeit besonderen Einfluß haben.

Ansätze partizipativer Arbeitsgestaltung müssen folgende Merkmale berücksichtigen: es ist erforderlich, alle von Arbeitsgestaltungsmaßnahmen Betroffe-

---

272 *Hacker* 1973, Seite 87; zu Bedingungen, in denen trotz vorhandener Handlungsspielräume diese nicht genutzt werden *Lantermann* 1991, Seite 85 ff.

273 *Greif* 1978, Seite 247 ff.; *Greif* 1979, Seite 78 ff.; hierzu auch *Kohn* 1985, Seite 45 f.

274 *Frese* 1978, Seite 181 mwN; *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 515

275 *Groskurth* 1979, Seite 13 f.; *Frese* 1979, Seite 60; *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 494; *Kohn* 1985, Seite 47; zu einer praktischen Untersuchung *Bruggemann* 1979, Seite 167 ff.; skeptisch zu allen Modellen, die einen Zusammenhang zwischen Arbeitsstrukturen und Freizeitverhalten beschreiben *Orendi* 1990, Seite 333; hierzu auch *Ulich* 1994, Seite 420 ff.

276 *Frese* 1978, Seite 215

277 *Ulich / Groskurth / Bruggemann* 1973, Seite 86

278 siehe oben 3.3.3

279 siehe oben 3.3.4

nen einzubeziehen; hierbei ist die Möglichkeit zu freier und kompetenter Meinungsäußerung einzuräumen[280]. Werden Maßnahmen zur persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung[281] ergriffen, so können dadurch Entwicklungspotentiale der Arbeitenden freigesetzt werden. Diese betreffen zentrale Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung wie die kognitive Kompetenz, die soziale Kompetenz, das Selbstkonzept und die Leistungsmotivation[282].

Kritisiert wird an den Ansätzen der handlungsstrukturell orientierten Arbeitspsychologie, daß persönliche Variablen bisher nur unzureichend berücksichtigt worden seien[283]. *Montada* etwa stellt hierzu folgende Fragen:

> "Warum sollte es nicht Menschen geben, die geistige und persönliche Anregung nicht eher in Engagements außerhalb der Arbeit, in der Familie, in Vereinen, in Initiativgruppen oder in erlebnisorientierten Tätigkeiten suchen? Und sollte es ausgeschlossen sein, daß eine als stumpfsinnig und restriktiv erlebte Tätigkeit die Suche nach Variationsmöglichkeiten innerhalb dieser Arbeiten, die Suche nach Kontakt und Austausch während der Arbeit, die Phantasietätigkeit während der Arbeit, die Suche nach alternativen Arbeiten oder aber Widerstand gegen diese Arbeiten anregt und damit vielleicht produktive Nebeneffekte "bedingt"?"[284]

Diese Kritik scheint nicht in der Lage, die insgesamt konzeptionell ausgereiften und zumindest in wichtigen Teilbereichen auch empirisch nachgeprüften Erkenntnisse der Modelle zur persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung ernsthaft in Frage zu stellen. Die Frage nach der individuellen Bedeutung der Arbeit und damit auch der individuell unterschiedlichen Wirkung von Arbeitsbedingungen gehört zu den Feldern, denen sich die Arbeitspsychologie verstärkt zuwenden muß[285]. Hierzu gehören auch Fragen nach dem Bedürfnis von Kontrolle, das etwa dann fehlen kann, wenn der Betroffene von der Einflußnahme überfordert ist, die Beeinflussung negativ sanktioniert wird oder andere Personen als fähiger angesehen werden[286].

Das Verdienst der Arbeitspsychologie in diesem Bereich liegt darin, allgemeine Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen und den Folgen für die Arbeitenden aufgezeigt zu haben. *Volpert* faßt die wesentliche Erkenntnis wie folgt zusammen:

---

280 *Dunckel / Volpert* 1993, Seite 350
281 siehe hierzu oben 3.3.2
282 *Ulich / Baitsch* 1987, Seite 509 ff.
283 *Wiendieck* 1994, Seite 80 f.
284 *Montada* 1991, Seite 64 f.
285 so weist etwa *Lantermann* 1991, Seite 88 zutreffend darauf hin, daß aus subjektiver Sicht eine Abwertung der Arbeit durchaus funktional sein kann, etwa bei drohender Arbeitslosigkeit
286 *Frey / Bruhn / Kleinmann* 1991, Seite 103

> "Der Arbeitsinhalt, insbesondere der Dispositionsspielraum bei der Arbeit, hat wesentlichen Einfluß auf die menschlichen Fähigkeiten, Motive und Verhaltensweisen"[287].

Positiv ist ferner zu bewerten, daß durch die vorgestellten Konzepte die Bedeutung ökonomischer Faktoren, insbesondere der Entlohnung erheblich relativiert wird. Weitere Differenzierungen wären allerdings nötig, um Wirkung und Gestaltung von Arbeitsbedingungen genauer erkennen zu können. Hierzu gehört etwa eine zeitliche Perspektive, die in den vorliegenden Modellen und Untersuchungen keine Rolle spielt[288]. So wäre im Rahmen der Schädigungsfreiheit etwa danach zu fragen, innerhalb welcher Zeitrahmen die Konfrontation mit Streßmerkmalen negative Folgen hervorrufen kann.

Trotz einiger Kritik können die normativen Vorgaben, die sich die Arbeitspsychologie gesetzt hat, nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Die Humanisierung der Arbeitsbedingungen selbst als Ziel der Arbeitspsychologie ist nicht anzuzweifeln, allerdings scheint ein Diskurs um den Inhalt des Humanisierungsbegriffs ein Bereich zu sein, dem sich diese Wissenschaft stellen muß[289]. Daß in der Praxis arbeitspsychologische Interventionsmaßnahmen häufig nicht in erster Linie humanitären Zielen, sondern meist wirtschaftlichen Vorgaben verpflichtet sind[290], entwertet nicht die Zielbestimmung der Arbeitspsychologie. Vielmehr weist dieser Umstand darauf hin, daß Anwendung- und Umsetzungsbedingungen eigene Themenbereiche der Arbeitspsychologie darstellen müssen.

3.4 Bedeutung arbeitspsychologischer Erkenntnisse für die Arbeitssanktionen

Die Aufgabe, die dargestellten Befunde der Arbeitspsychologie für die Arbeitssanktion nutzbar zu machen, sieht sich mit einer eigenartigen Situation konfrontiert. Einerseits werden Inhalte und Strukturen dieser Sanktionen in der

---

287 *Volpert* 1979, Seite 21

288 lediglich pauschal wird darauf hingewiesen, daß persönlichkeitsformende Wirkungen vor allem für langfristig ausgeübte Tätigkeiten erforscht wurden, *Grote / Ulich* 1993, Seite 106; zu diesen Defiziten auch *Kohn* 1985, Seite 53 f.

289 so wohl auch *Schönpflug* 1991, Seite 35 f.

290 *Nachreiner / Müller / Ernst* 1987, Seite 365 ff.

rechtsdogmatischen und kriminalpolitischen Diskussion weitgehend ausgeblendet[291], andererseits bietet die Arbeitspsychologie eine Fülle von Anregungen zur Strukturierung von Arbeit. Schon oben wurde vermutet, daß eine Übertragung der arbeitspsychologischen Befunde auf das Sanktionenrecht nicht bruchlos möglich sein wird[292]. Die Nutzbarmachung dieser Konzepte und Modelle muß verschiedenen Anforderungen genügen. Zunächst sind die straftheoretischen Vorgaben der Arbeitssanktion zu klären (3.4.1 und 3.4.2). Nur vor diesem Hintergrund kann die Frage der Bedeutung arbeitspsychologischer Vorgaben für die Arbeitssanktion diskutiert (3.4.3) und der hier notwendige weitere Forschungsbedarf konkretisiert werden (3.4.4).

3.4.1 Straftheoretische Aspekte des Vollzuges der Arbeitssanktionen

Die folgende Darstellung straftheoretischer Merkmale der Arbeitssanktion verfolgt das Ziel, Dimensionen der theoretischen Rechtfertigung von Strafe auf den Vollzug der Arbeitssanktionen zu beziehen. Hiermit sind zwei wesentliche Einschränkungen verbunden. Wie bereits oben angedeutet[293], soll sich auch hier die Erörterung auf solche Arbeitssanktionen beziehen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Arbeitsweisungen bleiben hier - wenigstens was die systematische Analyse angeht - ausgeblendet. Im übrigen beabsichtigt dieser Teil der Untersuchung nicht, die gängigen Straftheorien in Gegenstand und Entwicklung[294] erschöpfend darzustellen oder gar weiterzuentwickeln.

Ein möglicher Grund dafür, daß innerhalb der in den letzten Jahren zu beobachtenden Diskussion um die gemeinnützige Arbeit straftheoretische Aspekte bislang nur am Rande thematisiert worden sind[295], mag darin liegen, daß die Ableistung der Tätigkeit selbst bislang nur global und gleichsam als "black

---

291 siehe oben 3.1; im Hinblick auf die Arbeitssanktion scheint sich das Strafrecht in einer ähnlichen Situation zu befinden wie die Arbeitspsychologie in ihrer Entwicklung; der Tylorismus mit seinem ökonomischen Menschenbild maß nur dem Entgelt für die Arbeit einen Stellenwert zu, die Arbeitsinhalte wurden vernachlässigt; ähnlich stellt sich heute die Situation bei der Arbeitssanktion dar; auch hier spielen Inhalte der Arbeit und die Motivationslagen der Mitarbeiter keine Rolle; es überwiegen die allgemeinen Entlohnungsaspekte (Strafe erledigen), sowie allgemeine Verwertungsaspekte (Gemeinnützigkeit); damit wird die Arbeitssanktion um die eigentlichen Inhalte verkürzt; es findet letztlich eine Kapitulation vor der Bewertung der Arbeit statt, deren Ambivalenz aber geradezu eine Auseinandersetzung mit den Inhalten fordert

292 siehe oben 3.1

293 siehe oben 3.1

294 hierzu etwa *Roxin* 1994, Seite 39 ff.; *Streng, Franz* 1991, Seite 7 ff.; *Stratenwerth* 1995; *Calliess* 1974, Seite 156 jeweils mwN

295 siehe oben 3.1

box" behandelt worden ist. Die Vernachlässigung oder die lediglich als Aufzählung gebotene[296] Darstellung straftheoretischer Begründungen mag der Erkenntnis geschuldet sein, daß die Arbeit in der Praxis in verschiedenen Feldern vollzogen wird und deshalb auch einer allgemeinen Erörterung schwer zugänglich ist.

Bislang entwickelte Vorstellungen über die Verteilungen unterschiedlicher Strafzwecke auf verschiedene Verfahrensstadien[297] ermöglichen keine zufriedenstellende Antwort auf die straftheoretischen Vorgaben der Arbeitssanktion. Diese beschränken sich auf den Vollzug der Freiheitsstrafen und sind auf andere Sanktionen nicht übertragbar[298].

Trotz der insoweit dürftigen Ausgangslage erscheint es möglich, straftheoretische Aussagen über die Arbeitssanktion zu treffen. Voraussetzung ist allerdings, daß beim Vollzug der Arbeitssanktion verschiedene Dimensionen unterschieden werden. Jede Arbeitssanktion kann in ihrem Vollzug durch die **Dauer** der Maßnahme, durch die **Inhalte** der zu leistenden Tätigkeit und durch die **Resultate** der Arbeit gekennzeichnet werden. Die Dauer der Arbeitssanktion ist als wesentliches Merkmal durch die justitielle Entscheidung vorgegeben und konkretisiert sich zunächst in der Anwesenheitspflicht des Betroffenen bei der Beschäftigungsstelle. Die Tätigkeit selbst, die auszuführenden Verrichtungen sind meist durch die justitielle Entscheidung selbst noch nicht vorgegeben, zumal auch bei Nennung der Beschäftigungsstelle die Inhalte der Tätigkeit erst durch Anordnungen der Mitarbeiter dieser Institutionen konkretisiert werden. Beide Aspekte sind vor allem durch die institutionelle Unterscheidung eindeutig zu trennen. Mit dem dritten Merkmal werden die Arbeitsergebnisse bezeichnet. Jedes planmäßige Tätigwerden ist auf Veränderung der Außenwelt bezogen und hinterläßt Spuren[299]. Die Arbeitsresultate stellen eine eigene Dimension dar, auch wenn sie durch die justitielle Anordnung nur

---

296 *Dölling* 1990, Seite 365 f.

297 Zentralthese ist hier, daß die Strafandrohung generalpräventiven Zwecken verpflichtet sei, die Verurteilung vor allem der Vergeltung und dem Schuldausgleich diene und beim Vollzug der Strafe die Resozialisierung dominiere, so *Bemmann* 1967, Seite 132 f.; *Bemmann* 1979, Seite 895; *Bemmann* 1988, Seite 452 f.; *Roxin* 1966, Seite 381 und 386 f.; *Müller-Dietz* 1968, Seite 122; kritisch *Schüler-Springorum* 1969, Seite 129 mwN

298 siehe oben Kapitel 3, 3.4

299 deutlich wird dies schon terminologisch an der Kennzeichnung der Sanktion als "gemeinnützige Arbeit"; hier wäre das Resultat allgemein als Verbesserung des gemeinen Wohls oder (etwa im Falle von Umweltschutzmaßnahmen) mindestens als Verminderung von Beeinträchtigungen zu fassen

noch indirekt determiniert sind[300]. Als wesentlicher Teil des Vollzuges dieser Sanktion müssen aber auch die Ergebnisse der Arbeit mit straftheoretischen Merkmalen beschreibbar sein.

Die Dauer der Arbeitsleistung ist durch die Anordnung der Maßnahme vorgegeben. Betrachtet man dieses Merkmal unter straftheoretischen Aspekten, so fällt auf, daß sich hierin viele Funktionen fortsetzen, die auch den Erlaß der Entscheidung selbst betreffen. Eine positiv-spezialpräventive Aufgabe kann die Anordnung der Dauer der Arbeitssanktion nicht übernehmen; sie ist nicht darauf ausgerichtet, den Betroffenen durch helfende Unterstützung zu resozialisieren. Ausgeschlossen ist es, bei den repressiven Auflagen diese an den Bedürfnissen bzw. Defiziten des Betroffenen zu orientieren[301]. Lediglich im Jugendstrafrecht können über das Erziehungsziel, das bei allen Sanktionen zu beachten ist, resozialisierende Erwägungen auch bei der Entscheidung über die Dauer der Arbeitssanktion berücksichtigt werden. Primär sind dagegen bei der Bemessung der Dauer einer Arbeitssanktion Merkmale wie Tatschuldvergeltung und Genugtuung von Bedeutung, sie beeinflussen wesentlich die Länge der auferlegten Arbeit. Im präventiven Sinne ist die Dauer der Arbeit auch geeignet, einen Beitrag zur individuellen Abschreckung des Betroffenen zu leisten. Im Sinne der Spielraumtheorie ist die negative Spezialprävention hier sogar als notwendiges Element zur Konkretisierung des durch Schuldaspekte vorgegebenen Rahmens zu betrachten[302]. Darüber hinaus scheint es nicht ausgeschlossen, daß die Entscheidung über die Dauer der Arbeit auch durch Aspekte der Generalprävention beeinflußt werden kann. Die Länge einer Arbeitssanktion als Ausdruck für die Schwere der Sanktionierung kann sowohl einen Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens leisten als auch bei leichter und mittlerer Kriminalität abschreckend auf die Allgemeinheit wirken[303].

---

300 Anordnungen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit konstruieren lediglich eine Pflicht zur Anwesenheit und zum Tätigsein, stellen aber keine Verpflichtung zur Erzielung eines konkreten Erfolges dar, siehe hierzu oben Kapitel 3, 6.1.1; andere Vorstellung wurden z.T. in der rechtspolitischen Diskussion Ende des 19. Jahrhunderts vertreten, hierzu oben Kapitel 2, 7.1

301 dieser Befund gilt in gleicher Weise für die Auflagen des Allgemeinen Strafrechts wie für die Maßnahmen des Jugendstrafrechts; auch bei der freien Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung, bei der sich die Dauer nach den noch nicht getilgten Tagessätzen richtet, gilt für die Grundentscheidung, also die Verurteilung zu Geldstrafe nichts anderes

302 allgemein zur Spielraumtheorie *Streng* 1991, Seite 183 ff.; *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995 § 46 Rnr 10 f.; *Zipf* 1977a, Seite 2 f.; *Bruns* 1985, Seite 105 ff., *Schäfer* 1995, Seite 217 ff., jeweils mwN

303 in diesem Sinne allgemein auch *Dölling* 1990, Seite 366

Die beiden anderen Dimensionen der Arbeitsleistung, die Inhalte und die Ergebnisse der Tätigkeit sind straftheoretisch anders einzuordnen. Ausscheiden müssen hier negativ-spezialpräventive Funktionen. Eine Ausgestaltung konkreter Tätigkeiten im Hinblick auf eine Abschreckung des Täters von künftigen Taten durch Arbeit würde deshalb die Person des Täters herabwürdigen[304], weil damit dessen eigenes Tun, die eigene Gestaltung der Außenwelt zu einem aversiven Reiz degradiert würde. Dies gilt in gleicher Weise, vielleicht sogar noch deutlicher für die Resultate der Arbeit. Auch hier ist ein Hinwirken auf eine Abschreckung des Täters nicht begründbar[305]. Ebenfalls ausscheiden müssen Begründungen der negativen Generalprävention. Wollte man die Inhalte der Arbeitssanktion mit abschreckender Wirkung für die Allgemeinheit ausgestalten, so müßte wohl dies zu Arbeitsbedingungen führen, die gegen die Arbeitsschutzbestimmungen[306] verstoßen würden. Daneben wäre der Charakter der Arbeit als prinzipiell gemeinschaftsnützliche Tätigkeit verletzt.

Auch die Vergeltung bzw. Genugtuung kann bei der Tätigkeit an sich und bei den Resultaten der Arbeit keine Rolle mehr spielen. Ansonsten müßte bei der Art der Tätigkeit nach Schuldschwere differenziert werden können. Abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, Tätigkeiten nach Schuldschwere unterschiedlich beeinträchtigend zu gestalten, würde ein solches Ziel schon mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in Einklang stehen können. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß es sich bei Vergeltung / Genugtuung um objektive Merkmale und nicht um ein Kriterium der Strafempfänglichkeit der Betroffenen handelt. Für die Resultate einer Tätigkeit versteht sich der Ausschluß tatvergeltender Aspekte fast von selbst, folgt jedoch mindestens schon aus der Bezeichnung der Sanktionen als gemeinnützige Arbeit. Anders - und der augenblicklichen Konzeption der Arbeitssanktionen zuwiderlaufend - wäre es nur, wenn man Sanktionen für zulässig hielte, bei denen ein bestimmtes Strafpensum zum Sanktionsinhalt würde; dieses könnte dann - zumindest theoretisch - quantifizierbar und damit von der Schuld abhängig gemacht werden[307].

Sowohl Dauer als auch Inhalte und Resultate können aber Funktionen der positiven Generalprävention erfüllen. Das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit

---

304 und damit die Kriterien eines Verfassungsverstoßes erfüllen, siehe oben FN 146

305 auch würden solche Tätigkeitsgestaltungen wohl kaum die Anforderung der Gemeinnützigkeit erfüllen können

306 die nach Art. 293 Abs. 2 S. 2 EGStGB im Verfahren der freien Arbeit entsprechend gelten und auch bei den anderen Sanktionen zu berücksichtigen sind

307 in einem solchen Modell würden die Inhalte der Arbeit dann eine ähnliche Stellung erhalten wie heute die Dauer der Tätigkeit

kann durch eine Tätigkeit des Betroffenen, die als Folge des verletzten Rechtsgutes angesehen wird, durchaus eine Stärkung erfahren[308]. Auch scheint es nicht ausgeschlossen, daß alle Merkmale der Arbeitssanktion zur Befriedung der Rechtsgemeinschaft beitragen[309].

Zusammenfassend lassen sich die Zusammenhänge zwischen straftheoretischen Elementen und den drei wesentlichen Dimensionen der Arbeitssanktion wie folgt darstellen:

Tabelle 19: Straftheoretische Dimension repressiver Arbeitssanktionen

Dimensionen der Arbeit / Strafzwecke	Dauer	Inhalte	Resultate
Positive Spezialprävention	Allgem.StrafR - JGG +	++	+
Negative Spezialprävention	++	-	-
Positive Generalprävention	+	+	+
Negative Generalprävention	+	-	-
Genugtuung / Schuld-ausgleich	++	-	-

++ notwendiges Element; + Berücksichtigung möglich; - ausgeschlossen

Die positive bzw. negative Erwähnung einzelner straftheoretischer Dimensionen hat für die konkrete Begründung der verschiedenen Elemente der Arbeitssanktion unterschiedliche Bedeutung. Bei der Bestimmung der Inhalte und der angestrebten Resultate der Arbeit bedeutet die negative Kennzeichnung, daß diese Strafzwecke keine Rolle spielen dürfen; ihre Berücksichtigung würde die Arbeitssanktion außerhalb des geltenden Rechts stellen. Die Elemente der positiven Spezial- und Generalprävention können hingegen zur Begründung von

308 so auch *Dölling* 1990, Seite 365 f.
309 so auch *Rössner* 1985, Seite 108

Entscheidungen über Inhalt und angestrebte Resultate herangezogen werden. Dennoch besitzen auch diese eine unterschiedliche Wertigkeit. Während die positive Spezialprävention für die Inhalte der Arbeitssanktion konstitutiv ist[310], also zur Begründung herangezogen werden muß, kommt der positiven Generalprävention ein anderer Stellenwert zu. Sie kann im Rahmen mehrerer Möglichkeiten der Inhaltsbestimmung herangezogen werden; ihre Nichtberücksichtigung macht aber die konkrete Arbeitssanktion nicht rechtswidrig. Auch hinsichtlich der Dauer der Arbeitssanktion ist zu unterscheiden. Innerhalb der hier möglichen Strafzweckerwägungen besitzen Gründe der Genugtuung eine Bedeutung, die über die der anderen Elemente hinausgeht. Schon aus den gesetzlichen Vorgaben der einzelnen Formen der Arbeitssanktion[311] ergibt sich, daß diese Gründe zu den notwendigen Elementen der Arbeitssanktion zu zählen sind. Eine Arbeitssanktion, bei deren Bemessung keine Argumente der Genugtuung bzw. des Schuldausgleichs angestellt würden, wäre rechtswidrig. Die Ausfüllung des durch den Schuldausgleich vorgegebenen Rahmens erfolgt vor allem durch Aspekte der negativen Spezialprävention. In diesem Sinne stellt auch diese ein notwendiges Element bei der Bemessung der Dauer einer Arbeitssanktion dar[312].

Bei den straftheoretischen Elementen der Arbeitssanktion[313] gilt es eine weitere Differenzierung zu beachten. Obwohl die Arbeitssanktionen insgesamt strafrechtliche Maßnahmen darstellen, ist die Anbindung der einzelnen Elemente (Dauer, Inhalt, Ergebnis) beim Vollzug der Arbeitssanktionen an das Sanktionenrecht unterschiedlich. Die Dauer der Tätigkeit und die damit verbundene Anwesenheitspflicht des Betroffenen bei der Beschäftigungsstelle stellen Elemente dar, die direkt durch Entscheidungen der Justiz vorgegeben sind. Dieser enge Bezug zu sanktionsrechtlichen Normen wird sowohl bei den Inhalten der Tätigkeit als auch bei deren Resultaten deutlich erweitert, vor allem deshalb, weil die Art der Arbeiten und damit auch die zu erstellenden Ergebnisse bei Anordnung der gemeinnützigen Arbeit meist noch nicht bekannt sind. Die Arbeitsergebnisse selbst stellen nur noch einen sanktionenrechtlich bedingten Reflex dar. Dies wird vor allem daran deutlich, daß die Sanktion immer nur auf die Ableistung gemeinnütziger Arbeit von bestimmter Dauer und nicht auf die Erledigung eines bestimmten Strafpensums oder die Erstellung eines bestimm-

---

310 ähnlich Conférence Européenne 1988, Seite 13

311 siehe hierzu Kapitel 3, 3

312 dies gilt jedenfalls dann, wenn man in diesem Zusammenhang den Erwägungen der Spielraumtheorie folgt, hierzu siehe oben FN 302

313 siehe oben

ten Werkes gerichtet ist. Die Arbeitsergebnisse stellen somit aus sanktionstheoretischer Sicht zwar eine notwendige Folge der Arbeitssanktion dar, sind aber sanktionenrechtlich nur mittelbar vorgegeben. Straftheoretisch bedeutsam sind diese Unterscheidungen, weil die einzelnen Inhalte und damit auch die Ergebnisse der Arbeit von Mitarbeitern der Beschäftigungsstellen bestimmt werden. Umgekehrt folgt aus den unterschiedlich strukturierten Anbindungen der Elemente des Arbeitssanktionsvollzuges an das Strafrecht und die Strafzwecke, daß jedenfalls Inhalte und Resultate der Tätigkeit nicht in einem Raum angesiedelt werden können, der ausschließlich der "Direktionsbefugnis" der Beschäftigungsstelle zuzuordnen und damit von strafrechtlichen Zielvorstellungen frei ist. Aus der Verpflichtung, die straftheoretischen Vorgaben auch bei den Inhalten und den Ergebnissen zu berücksichtigen, folgen für die justitielle Praxis Schulungs- und Überwachungspflichten bzgl. der Beschäftigungsstellen[314].

Das dargestellte Modell kann nicht nur für die primär repressiv orientierten Arbeitsauflagen im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht herangezogen werden. Hinsichtlich des wesentlichen Teils, der straftheoretischen Einordnung von Inhalten und Resultaten der Arbeit, gilt es in gleicher Weise auch für die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB[315]. Nur bezüglich dieser beiden Dimensionen (Inhalte und Resultate) können die obigen Erkenntnisse auch für die unterschiedlichen Formen der Arbeitsweisung von Bedeutung sein. Hier hat schon die Entscheidung über die Dauer mit der Orientierung an den Defiziten des Betroffenen positiv-spezialpräventiven Vorgaben zu folgen.

3.4.2 Symbolische Wiedergutmachung als dominanter Strafzweck der Arbeitssanktionen?

Gesonderter Erörterung bedarf der Aspekt der Wiedergutmachung, der in neueren Stellungnahmen auch in Verbindung mit den Strafzwecken diskutiert wird[316] und darüber hinaus als Begründungselement für den Ausbau der gemeinnützigen Arbeit genannt wird[317]. Arbeitsleistungen werden in diesem Zusammenhang als Form symbolischer Wiedergutmachung begriffen[318]. Betrach-

---

314 hierzu näher siehe unten 3.4.3

315 hierzu bereits oben Kapitel 3, 3.4

316 hierzu siehe unten

317 so bei *Dölling* 1990, Seite 365; *Rössner* 1985, Seite 108; hierzu auch Conférende Européenne 1988, Seite 37

318 so etwa *Müller-Dietz* 1992, Seite 359; *Müller-Dietz* 1993, Seite 22; *Schöch* 1987, Seite 154; *Schöch* 1992a, C 66 f.; *Schöch* 1992b, Seite 79; *Brandt* 1988, Seite 196; *Dünkel* 1985, Sei-

tet man die straftheoretischen Begründungen zur Wiedergutmachung genauer, so wird deutlich, daß sich die gemeinnützige Arbeit einer solchen direkten Einordnung entzieht. Unabhängig davon, ob man die Wiedergutmachung als eigenen Strafzweck begreift[319] oder sie in die bekannte Systematik der Strafzwecke einordnet[320], wird die straftheoretische Einordnung restitutiver Maßnahmen durch zwei Aspekte geprägt. Spezialpräventiv soll die Konfrontation des Täters mit dem Opfer und die Erbringung von Wiedergutmachungsleistungen einen resozialisierenden Prozeß der Verantwortungsübernahme ermöglichen[321]; als Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens diene die Wiedergutmachungsleistung der Integrationsprävention[322]. Für die gemeinnützige Arbeit, bei der das Opfer durch die Allgemeinheit repräsentiert werden soll, ist insbesondere die Tauglichkeit der ersten Begründung fraglich. Der Täter steht hier keinem persönlichen Opfer mehr gegenüber, dessen Schäden er durch eigenes Tun ausgleicht. Die im Rahmen der resozialisierenden Funktion der Wiedergutmachung als zentralen Aspekt herausgestellte[323] persönliche oder zumindest über den Schaden vermittelte Konfrontation mit einem erkennbaren Opfer fehlt. Bislang nicht geklärt ist, welche Auswirkungen für die positiv-spezialpräventiven Funktionen der Wiedergutmachung die Anonymität der Allgemeinheit als Opfer hat[324]. Bezeichnend ist, daß die symbolische Wiedergutmachung vor allem aus pragmatischen Gründen gerechtfertigt wird[325]. Versucht man, die straftheoretische Abstinenz beim Thema symbolische Wiedergutmachung positiv

---

te 360 f.; *Dünkel* 1986, Seite 140; AE-WGM 1992, Seite 43 f.; *Bannenberg* 1993a, Seite 185; *Bannenberg / Rössner* 1993, Seite 321; *Kley-Struller* 1993, Seite 151; siehe hierzu auch *Mrozynski* 1987, Seite 273; *Albrecht, Hans-Jörg* 1990b, Seite 69; *Lampe* 1993, Seite 493; *Kerner* 1991, Seite 207; *Madlener* 1992, Seite 14; *Schüler-Springorum* 1991, Seite 233; siehe auch oben Kapitel 3, 3.5; interessant erscheint, daß die gemeinnützige Arbeit bei den Begleitforschungsprojekten keine Rolle spielt, etwa in der Übersicht bei *Dölling* 1993, Seite 80 ff.

319 so *Rössner* 1990, Seite 172; weitergehend für eine Einordnung als "aliud" zur Strafjustiz *Walter* 1994, Seite 63

320 so *Roxin* 1987, Seite 47 ff.; *Frehsee* 1991, Seite 54 f.; hierzu auch *Baumann* 1993, Seite 41; *Hartmann, Arthur* 1995, Seite 106 ff.; *Rixen* 1995, Seite 26 ff.; *Schüler-Springorum* 1991, Seite 227

321 so etwa *Rössner* 1990, Seite 167 ff.; kritisch *Stratenwerth* 1995, Seite 14

322 so z.B. *Roxin* 1994, Seite 65; hierzu insgesamt auch AE-WGM 1992, Seite 25 f.; kritisch hierzu *Stratenwerth* 1995, Seite 13 f.

323 so bei *Roxin* 1994, Seite 65; *Roxin* 1987, Seite 50; *Rössner* 1990, Seite 170; *Baumann* 1993, Seite 42

324 ohne nähere Begründung postuliert *Roxin* 1992b, Seite 374, daß die gemeinnützige Arbeit im Rahmen der Wiedergutmachung der Resozialisierung diene

325 etwa, wenn ein persönliches Opfer nicht vorhanden oder nicht mitwirkungsbereit ist, AE-WGM 1992, Seite 41 f.; ähnlich auch *Dünkel* 1986, Seite 140; *Albrecht, Hans-Jörg* 1990a, Seite 48; *Frehsee* 1993, Seite 20

zu wenden, so wird deutlich, daß es spezifische spezialpräventive Begründungen der gemeinnützigen Arbeit als symbolischer Wiedergutmachung nicht gibt; der Restitutionsgedanken scheint hier vielmehr in entscheidender Weise verwässert und kann durch die Verwertungsbestimmung der Arbeit ("gemeinnützig")[326] insoweit nicht ersetzt werden. Die Arbeitssanktion steht vielmehr in der Nähe anderer Sanktionen, die prinzipiell auch einen Prozeß der Verantwortungsübernahme ermöglichen sollen[327], ohne daß hieraus eine besondere Rechtfertigung der Sanktion erwächst[328]. Auch aus dem Prinzip der Freiwilligkeit, das für die theoretische Bedeutung der Wiedergutmachung betont wird[329], kann eine zentrale Begründung für die Einordnung der symbolischen Wiedergutmachung nicht erwachsen. Die Abgrenzung zwischen freiwilligen Leistungen an die Allgemeinheit und der Akzeptanz auferlegter Sanktionen bleibt in spezialpräventiver Hinsicht offen.

Es bleibt festzuhalten: aus dem Aspekt der - symbolischen - Wiedergutmachung können Argumente für eine besondere resozialisierende Eignung der gemeinnützigen Arbeit nicht hergeleitet werden. Diese müssen sich vielmehr aus der Sanktion selbst ergeben. Hierbei spielen die Ableistungsbedingungen, vor allem die Inhalte der Tätigkeit eine entscheidende Rolle[330].

Überschneidungen mit straftheoretischen Begründungen der Arbeitssanktion scheint es hingegen - auch bei den repressiven Arbeitssanktionen, die eine Freiwilligkeit des Betroffenen nicht voraussetzen - bei der positiven Generalprävention zu geben, die auch für die Wiedergutmachung als weitere zentrale straftheoretische Funktion[331] angesehen wird. Für die Allgemeinheit kann so-

---

326 siehe hierzu oben 2

327 die strafrechtlichen Sanktionen haben auch die Aufgabe, dem Täter durch Erleiden von Nachteilen eine individuelle Schuldübernahme zu ermöglichen; hier scheinen in der Tat Annäherungen an vergeltende Strafzwecke sichtbar, wie sie *Hirsch* 1993, Seite 45 im Rahmen der positiven Generalprävention den Befürwortern umfassender Wiedergutmachung vorwirft; gegen diesen Vorwurf *Roxin* 1992a, Seite 249 f.

328 Bedenken gegen die Einbeziehung der Allgemeinheit in die Opferrolle äußert *Baumann* 1993, Seite 42: "Hinzu kommt noch, daß bei der Einbeziehung der verletzten Rechtsgemeinschaft in die Opferrolle schnell wieder ein Umschlagen in strafzweckfreie = absolute Straftheorien zu befürchten wäre."

329 AE-WGM 1992, Seite 25; hierzu auch *Bianchi* 1988, Seite 135

330 deutlich wird dies an einem Vergleich mit der Geldzahlung an gemeinnützige Einrichtungen etwa nach § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO; eine gegenüber dieser Sanktion erhöhte spezialpräventive Eignung kann sich bei der gemeinnützigen Arbeit nur aus der Tätigkeit selbst ergeben; die Geldzahlung an gemeinnützige Einrichtungen wird aber etwa vom AE-WGM in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 als Wiedergutmachungsleistung aufgefaßt; der Entwurf geht in seiner Begründung auf die Abgrenzung zur negativen Spezialprävention nicht ein, AE-WGM 1992, Seite 43

331 siehe hierzu oben 3.4.1

wohl die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit als auch die direkte Schadenswiedergutmachung beim Opfer die grundsätzliche Normgeltung verstärken und für die Allgemeinheit den durch die Tat verletzten Rechtsfrieden wiederherstellen[332].

3.4.3 Folgerungen für die Gestaltung der Arbeitssanktionen

Die Prüfung straftheoretischer Elemente für die Arbeitssanktion hat das Ergebnis erbracht, daß von den Dimensionen des Vollzuges der Arbeitssanktionen die Dauer der angeordneten Tätigkeit vor allem durch Merkmale der Genugtuung und des Schuldausgleichs gekennzeichnet ist. Einen bedeutenden Stellenwert nehmen hier Begründungen der negativen Spezialprävention ein. Die anderen Strafzwecke mit Ausnahme der positiven Spezialprävention dürfen hier ebenfalls herangezogen werden. Für die Art der Tätigkeit sind resozialisierende Aspekte konstitutiv, während positiv-generalpräventive Gründe auch hier berücksichtigt werden können. Nur diese beiden Merkmale können schließlich Entscheidungen über die angestrebten Arbeitsergebnisse beeinflussen. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr zu klären, welche Konsequenzen aus den oben dargestellten Konzepten der Arbeitsgestaltung[333] für die Arbeitssanktionen zu ziehen sind.

Als wesentliche Kriterien für eine humane Arbeitsgestaltung lassen sich aus Sicht der Arbeitspsychologie vier Merkmale benennen: Schädigungsfreiheit, Zumutbarkeit, Beeinträchtigungslosigkeit und Persönlichkeitsförderlichkeit[334]. Alle diese Elemente sind für die Arbeitssanktion von - wenn auch unterschiedlicher - Bedeutung.

Die Schädigungsfreiheit der Arbeit stellt eine allgemeine Anforderung dar, die für alle Formen der Arbeitssanktion zu beachten ist. Für das Verfahren der freien Arbeit ergibt sich dies direkt aus Art. 293 Abs. 2 S. 2 EGStGB, wo die entsprechende Geltung der Arbeitsschutzvorschriften angeordnet wird. In gleicher Weise gelten das Prinzip der Schädigungsfreiheit und damit die Inhalte der Arbeitsschutzvorschriften auch bei den anderen Arbeitssanktionen. Fraglich ist, ob sich aus arbeitspsychologischen Erkenntnissen spezifische Anforderungen

---

332 hierzu *Roxin* 1987, Seite 48; AE-WGM 1992, Seite 26; Andeutungen hierzu können empirische Untersuchungen geben, die die Akzeptanz der gemeinnützigen Arbeit in der Bevölkerung überprüft haben, hierzu siehe oben Kapitel 2, 10.7

333 siehe oben 3.3

334 siehe oben 3.3.2

ergeben[335]. Befunde über den Zusammenhang zwischen chronischem oder besonders intensivem Streß und psychischen bzw. physischen Krankheiten scheinen darauf hinzudeuten, daß auch für die Arbeitssanktionen - plakativ ausgedrückt - solche Arbeiten ausscheiden müßten, die sich durch hohe Anforderungen bei niedriger Eigenkontrolle des Betroffenen auszeichnen[336]. Allerdings sind hier Einschränkungen geboten. Die beschriebenen Arbeitsbedingungen sind unter dem Kriterium der Schädigungsfreiheit nur dann bedeutsam, wenn sie länger andauernde Tätigkeiten dominieren. Da ein absolutes Maß sowohl der hierzu notwendigen Länge der Arbeit als auch der Intensität der beschriebenen Arbeitsbedingungen - wenigstens derzeit - nicht erkennbar ist, können den angegebenen Kriterien bei den meist kürzeren Arbeitssanktionen nicht automatisch Schädigungswirkungen zugeschrieben werden. Wohl nur in Fällen extrem langer Dauer einer Arbeitssanktion verbunden mit intensivem Streßerleben wird ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot angenommen werden können.

Angeordnete Arbeiten müssen für den Betroffenen zumutbar sein. Dieses Prinzip wird für einige Formen der Arbeitssanktion ausdrücklich normiert[337], hat aber darüber hinaus allgemeine Gültigkeit. Aus sanktionenrechtlicher Sicht kann die Dauer einer angeordneten Arbeit zur Unzumutbarkeit führen[338]. Die Zumutbarkeit von Arbeitssanktionen beschränkt sich aber nicht auf die zeitliche Dimension, auch die Inhalte der Tätigkeit selbst sind hierbei zu berücksichtigen[339]. Eine allgemeine Bestimmung dieses Kriteriums fällt aus zwei Gründen schwer. Einmal sind bei der Zumutbarkeit von Arbeiten individuelle Elemente zu berücksichtigen[340]. Andererseits scheint eine Beschreibung der Zumutbarkeit nur in negativer Hinsicht möglich. Die Unzumutbarkeit angeordneter Tätigkeiten kann sich etwa aus der Schwere der Arbeiten, also aus dem Maß der körperlichen oder psychischen Beanspruchung ergeben. Weiter ist denkbar, daß selbst das Feld, also die Inhalte der Arbeit, für den Betroffenen unzumutbar sind. Weitere allgemeine Konkretisierungen erscheinen nicht

---

335 siehe oben 3.3.3

336 siehe oben 3.3.3

337 so für die Arbeitsauflagen im Allgemeinen Strafrecht (§ 56b Abs. 1 S. 2 StGB), für die Arbeitsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 2 JGG) und die Arbeitsauflage (§ 15 Abs. 1 S. 2 JGG) im Jugendstrafrecht

338 siehe hierzu oben Kapitel 3, 2.1

339 darauf weist schon das Bundesverfassungsgericht in den beiden Entscheidungen zur Arbeitsweisung im Jugendstrafrecht und zur Arbeitsauflage im Allgemeinen Strafrecht hin, ohne jedoch genauere Kriterien aufzustellen, BVerfGE 74, Seite 121, BVerfGE 83, Seite 127

340 etwa die Leistungsfähigkeit, aber auch Haltung und Überzeugungen des Betroffenen

möglich, entscheidendes Gewicht werden Art und Gewicht der Arbeitsbedingungen im Einzelfall haben. Die Problematik der individuellen Bezüge der Zumutbarkeit könnten pragmatisch etwa dadurch gemildert werden, daß man den Betroffenen gestattet, nach begonnener Arbeit die Arbeitsstelle zu wechseln[341].

Die Anforderung, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen müsse dem Prinzip der Beeinträchtigungslosigkeit folgen, stellt ein spezifisch arbeitspsychologisches Kriterium dar. Es zielt ab auf die Freiheit von oder wenigstens auf die Beschränkung der Faktoren der Arbeit, die bei Betroffenen zwar noch keine Schädigungen hervorrufen, ihm aber physisch oder psychisch beeinträchtigen. Zu nennen wären hier Elemente wie Streß oder Monotonie[342]. Beide Merkmale lassen sich durchaus auch als - negative - Kriterien für die Gestaltung von Tätigkeitsbedingungen bei den Arbeitssanktionen verwenden. Vereinfachend ausgedrückt sind im Hinblick auf die negative Wirkung von Stressoren Arbeiten nicht geeignet, die den Betroffenen keine Eigenkontrolle gestatten[343] und gleichzeitig hohe Anforderungen an ihn stellen. Es wird nicht verkannt, daß es sich bei den Begriffen Streß und Monotonie um Kategorien handelt, die auch von subjektiven Einschätzungen abhängig sind. Weiter ist es denkbar, daß Streß oder Monotonie zwar feststellbar sind, wegen ihrer geringen Intensität[344] aber keine Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Umzusetzen sind diese Kriterien daher - wenigstens vorerst[345] - nur in eine allgemeine Zielvorgabe. Die Arbeitsbedingungen bei der Arbeitssanktion sind möglichst beeinträchtigungsfrei, d.h. frei von Streß oder Monotonie zu gestalten.

Das Prinzip der Persönlichkeitsförderlichkeit der Tätigkeit stellt den Zentralbegriff des Modells der Humanisierung von Arbeitsbedingungen dar[346]. Die etwa mit dem Begriff der 'vollständigen Arbeitsaufgabe' bezeichnete Struktur der Arbeit scheint vor allem deshalb auch für die Strukturierung von Arbeitssank-

---

341 keinen Ausweg scheint es darzustellen, wenn man den Betroffenen die Auswahl der Beschäftigungsstellen ermöglicht, da damit die künftigen Arbeitsinhalte meist noch nicht konkretisiert sind

342 siehe oben 3.3.3

343 kein Argument gegen die Verwendung des Streßkonzeptes stellt es dar, daß die Betroffenen wegen der ohne ihre Zustimmung gegen sie angeordneten Arbeitssanktion ohnehin über Kontroll-, d.h. Beeinflussungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gesamtsituation nicht verfügen, Kontrollverlust mithin eine notwendige Bedingung der Arbeitssanktion zu sein scheint; diese Feststellung enthebt allerdings das Sanktionenrecht nicht von der Aufgabe, die Arbeitsbedingungen jenseits dieses Zwangs bei der Arbeitsleistung selbst im Sinne der Reduzierung weiterer Streßbedingungen zu gestalten

344 etwa wegen der geringen Dauer der Arbeitssanktion

345 zu Aufgaben weiterer Forschung siehe unten 3.4.4

346 siehe oben 3.3.2

tionen geeignet, weil in diesem Modellen der Begriff der Entlohnung keine Rolle spielt. Nach dem Modell von *Volpert* können die Vorgaben einer vollständigen Tätigkeit mit den Merkmalen selbständige Zielfestlegung, Planung, Auswahl der Mittel, Ablauffeedback und Resultatfeedback beschrieben werden[347], zu denen die Gruppenarbeit als weiteres Gestaltungsmittel hinzuzuzählen ist. Für die Struktur der Arbeitssanktionen können die angegebenen Merkmale durchaus als Zielvorgaben verstanden werden, vor allem deshalb, weil die Inhalte der Tätigkeit resozialisierend auszugestalten sind[348]. Persönlichkeitsförderlichkeit und positive Spezialprävention erscheinen insoweit als ähnliche Begriffe.

Gegen die Verwendung der angegebenen Kriterien könnten verschiedene Gründe sprechen, die im folgenden diskutiert werden sollen. Zunächst könnte man einwenden, daß eine solche Gestaltung von Arbeitsbedingungen die Betroffenen ("Straftäter") bei Ableistung einer Sanktion möglicherweise besser stellen würde als die übrigen Arbeitnehmer, bei denen Prinzipien persönlichkeitsfördernder Arbeitsgestaltung nicht angewandt werden. Im Ergebnis kann dieser Überlegung nicht zu einer Abwertung der oben genannten Strukturmerkmale führen, schließlich handelt es sich bei den Formen gemeinnütziger Arbeit um staatliche Sanktionen, die eigenen Zielvorgaben entsprechen müssen. Angesichts der eindeutigen straftheoretischen Vorgaben scheint es nicht verantwortbar, die Strukturbedingungen dem Zufall zu überlassen.

Einschränkungen hinsichtlich der oben genannten Strukturbedingungen könnten sich weiter aus der Dauer der Arbeitssanktionen ergeben. Fraglich ist, ob kürzere Arbeitseinsätze[349] nach den oben genannten Prinzipien organisierbar sind. Dies erscheint jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn man die obigen Prinzipien der Dauer der Arbeitssanktion anpaßt. Als unverzichtbare Bestandteile wären zu nennen: eine Einführung in das Arbeitsfeld und die Arbeitsaufgaben, Besprechung der Realisierungsbedingungen sowie ein Austausch während des Ablaufs der Tätigkeit und nach Beendigung der Arbeiten[350]. Unter diesen Voraussetzungen scheint es nicht notwendig, aus Gründen des Vollzuges der Arbeitssanktionen verbindliche Mindestarbeitszeiten vorzusehen.

---

347 *Volpert* 1987, Seite 18; genauer hierzu siehe oben 3.3.2

348 siehe oben 3.4.1

349 zu den Zeitgrenzen der Arbeitssanktionen Kapitel 3, 2.1

350 wobei alle Zeiten, in denen Besprechungen über die Erledigung bzw. die Resultate der Arbeiten stattfinden, als Arbeitszeiten im Sinne der Sanktion zu gelten haben

Für die Gruppenorientierung der Arbeiten gilt folgendes: um einen unnötigen Stigmatisierungseffekt bei gemischten Arbeitsgruppen zu vermeiden, sollten bei den Beschäftigungsstellen jeweils mehrere Betroffene zu Gruppen zusammengefaßt werden[351]. Hierdurch eventuell entstehende Verzögerungen, die dadurch entstehen können, daß der Arbeitsbeginn verschiedener Betroffener koordiniert werden muß, sind angesichts des Vorteils von Gruppentätigkeit hinnehmbar.

Weitere praktische Probleme werden bei der Umsetzung der Arbeitsgestaltungsprinzipien sichtbar. Die Beschäftigungsstellen, bei denen bislang die Betroffenen zum Einsatz kommen, teilen diese nach eigenen Bedürfnissen zu verschiedenen Arbeiten ein[352]. Nicht ersichtlich ist, daß hierbei die Persönlichkeitsförderlichkeit der Tätigkeit eine Rolle spielt. Fraglich erscheint, in welcher Weise die Justiz auf die Beschäftigungsstellen einwirken kann, um diese zur Umsetzung der oben genannten Prinzipien anzuhalten. Denkbar ist auch bei Beibehaltung der augenblicklichen Strukturen, daß die Justiz die Beschäftigungsstellen mit Hilfe von Informationsmaterialien über die Anforderungen unterrichtet, die aus sanktionenrechtlicher Sicht bei der Beschäftigung der Betroffenen zu beachten sind. Daneben könnten regelmäßige Treffen zwischen Mitarbeitern der Stellen und Angehörigen der Justiz dazu beitragen, die Zielvorgaben bei der Ableistung umzusetzen[353]. Man mag dem hier vorgelegten Konzept vorwerfen, daß vermutlich einige Beschäftigungsstellen ihre Mitarbeitsbereitschaft aufkündigen werden, wenn sie bei der Arbeitseinteilung nicht mehr wie bisher weitgehend frei sind, sondern justitielle Vorgaben einhalten sollen. Dem ist zu entgegnen, daß eine Verkleinerung des Angebots von Arbeitsstellen jedenfalls dann hinzunehmen ist, wenn dadurch die Umsetzung der Strafzweckvorgaben erleichtert wird. Jedenfalls erscheint es nicht akzeptabel, Inhalte und Struktur der Arbeitsleistungen aus pragmatischen Gründen in einem straftheoretischen Freiraum zu belassen.

Auch wenn alle hier diskutierten arbeitspsychologischen Merkmale der Tätigkeitsgestaltung für die Inhalte der Arbeitssanktion von Bedeutung sind, so ist

---

351 in der Praxis scheinen z.T. Straffälligenhilfevereine, die freie Arbeit organisieren, bereits jetzt das Arbeiten in Gruppen zu organisieren, so etwa der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe e.V., der in Teilen von Rheinland-Pfalz tätig ist, hierzu *Feuerhelm* 1991, Seite 155

352 hierzu siehe oben Kapitel 3, 5.2

353 ein erweiterter Kontakt zwischen den Beschäftigungsstellen und der Justiz scheint durchaus möglich; so haben die Befragungen von *Block* 1990 ergeben, daß die Mitarbeiter bei den Beschäftigungsstellen ein erhebliches Interesse an Informationsveranstaltungen haben, *Block* 1990, Seite 117 f. und Seite 121; zur Notwendigkeit der Information der Stellen auch *Hassemer-Kreckl* 1983, Seite 371; Conférence Européenne 1988, Seite 12 f.

doch abschließend auf eine wichtige Differenzierung hinsichtlich ihres Stellenwertes hinzuweisen. **Schädigungsfreiheit und Zumutbarkeit** der Arbeiten stellen **zwingende Anforderungen** dar; ein Verstoß führt zur Rechtswidrigkeit des Vollzuges und kann mit den hierfür zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln angegriffen werden[354]. Die **Beeinträchtigungslosigkeit und die Persönlichkeitsförderlichkeit** dagegen haben eine andere Bedeutung. Sie sind lediglich als **Rahmenbedingungen** zu betrachten, auf deren Erfüllung die Justiz bei der Organisation des Vollzuges der Arbeitssanktionen hinzuwirken hat.

Ingesamt haben sich bereits aus den Konzepten und Modellen der Arbeitspsychologie wertvolle Anregungen für den Vollzug der Arbeitssanktionen ergeben. Für die weitere Differenzierung des hier nur grob umrissenen und kategorial entfalteten Rahmens scheinen vor allem weitere empirische Forschungen nötig zu sein. Hierfür sollen im folgenden Anregungen gegeben werden.

3.4.4 Bemerkungen zur Notwendigkeit weiterer empirischer Forschung

Hinsichtlich des Vollzuges der verschiedenen Formen der Arbeitssanktion bestehen erhebliche Forschungslücken. Zwar ist bekannt, daß die tatsächlich erbrachten Tätigkeiten in einer Vielzahl von Beschäftigungsstellen stattfinden und ganz unterschiedliche Arbeiten beinhalten[355], über die Strukturen dieser Beschäftigungen ist jedoch ebenso wenig bekannt wie über die Befindlichkeiten der Betroffenen und über die Auswirkungen der gemeinnützigen Arbeit[356]. Weitere Erhebungen sind zu verschiedenen Komplexen nötig. Zum einen fehlt es schon an einer differenzierten Beschreibung der den Betroffenen abverlangten Arbeitsleistungen. Im Hinblick auf die straftheoretischen Vorgaben[357] wäre darüber hinaus zu erheben, mit welchen Formen der Arbeitsgestaltung dem Ziel der positiven Spezialprävention näher zu kommen ist. Weitere Fragen schließen sich an. So wäre etwa zu klären, wie unterschiedliche persönliche Haltungen und andere interindividuelle Unterschiede mit den Wirkungen der Arbeitssanktion zusammenhängen.

Für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen kann - mindestens zum Teil - auf Verfahren zurückgegriffen werden, die in der Arbeitspsychologie mit dem

---

354 hierzu siehe oben Kapitel 3, 7.2

355 siehe hierzu oben Kapitel 3, 5.1 und 5.2

356 eine Ausnahme stellt insoweit die Befragung von *Block* dar, in der jedoch nur insgesamt 40 Betroffene interviewt wurden, *Block* 1990, Seite 99

357 siehe oben 3.4.1

Begriff der Arbeitsanalyse[358] bezeichnet werden. Das Ziel arbeitsanalytischer Verfahren läßt sich durch mehrere Teilbereiche beschreiben[359]. In der psychologischen Auftrags- und Bedingungsanalyse geht es um die objektiven Bedingungen der Arbeitstätigkeiten, um Elemente, die von der Person des Arbeiters unabhängig sind[360]. Die psychologische Tätigkeitsanalyse[361] dagegen will personenorientiert Arbeitsweisen und Gesetzmäßigkeiten der psychischen Tätigkeitsregulation ermitteln. Das Befinden und Erleben der Beschäftigten steht in einem dritten Bereich im Vordergrund, in dem die Auswirkungen der Arbeitsbedingungen erhoben werden.

Für die Praxis der Arbeitssanktion sind alle Teilgebiete der Arbeitsanalyse von Bedeutung. So werden in der Auftrags- und Bedingungsanalyse etwa Merkmale wie die arbeitsbedingte Kooperation und Kommunikation erhoben, in der psychologischen Tätigkeitsanalyse stellen die Anforderungsvielfalt bzw. -armut sowie Langeweile wegen Ereignisarmut bzw. Zeitdruck zentrale Begriffe dar. Besonders interessant scheinen die für die Wirkung von Arbeitstätigkeiten entwickelten Instrumente zu sein[362]. Hier können etwa mit dem Verfahren der "subjektiven Arbeitsanalyse (SAA)"[363] zentrale Bedingungen der subjektiven Wahrnehmung der Arbeitssituation durch die Beschäftigten erfaßt werden. Die Hauptdimensionen Handlungsspielraum, Transparenz, Verantwortung, Qualifikation, soziale Struktur und Arbeitsbelastung stellen auch für die gemeinnützige Arbeit wichtige Faktoren dar. Spezialverfahren stehen zur streßbezogenen Arbeitsanalyse[364] sowie zur Messung von Arbeitsmotivation[365] und Arbeitszufriedenheit[366] zur Verfügung. Die Verfahren insgesamt dienen der Vorbereitung von Interventionen[367], die für die Beschäftigten Möglichkeiten zur Persönlich-

---

358 hierzu *Oesterreich / Volpert* 1987, Seite 44 ff.; *Weinert* 1992, Seite 178 ff., *Semmer* 1984, Seite 90 ff., *Wiendieck* 1994, Seite 86 ff., *Frieling* 1993, Seite 252 ff., *Linke* 1981, Seite 177 ff., *Baars / Hacker u.a.* 1981, Seite 127 ff.; jeweils mwN; zum Überblick über aktuelle Methoden siehe *Schüpach* 1993, Seite 180 f.; zu Methodenproblemen *Semmer / Greif* 1981, Seite 39 ff.; *Frenz / Frey* 1981, Seite 76 ff. und *Frieling* 1990, Seite 227 ff.

359 zum folgenden *Ulich* 1994, Seite 61 ff. mwN

360 *Oesterreich / Volpert* 1987, Seite 47 ff.; *Volpert* 1990, Seite 30; *Landau / Rohmert* 1987, Seite 97 ff.; *Hacker / Mathern* 1980, Seite 38; *Hacker / Richter* 1990, Seite 133 und Seite 136 ff.; zur Erfassung von Freiheitsgraden und Handlungsspielraum *Volpert / Ludborzs / Muster* 1981, Seite 208 ff.;

361 *Ulich* 1994, Seite 79 ff.

362 zu einzelnen Verfahren *Ulich* 1994, Seite 89 ff.

363 hierzu *Ulich* 1994, Seite 93 ff.; *Ulich* 1981, Seite 333 ff.

364 hierzu Ulich 1994, Seite 106; *Dunckel / Semmer* 1987, Seite 163 ff., jeweils mwN

365 *Stern* 1981, Seite 223 ff.

366 *Weinert* 1992, Seite 303; *Neuberger / Allerbeck* 1978

367 zu Problemen der Evaluationsforschung in diesem Bereich *Antoni* 1993b, Seite 309 ff.

keitsentwicklung ("prospektive Arbeitsgestaltung"[368]) schaffen sollen. Die dargestellten Verfahren können vor allem deshalb für die weitere Sanktionenforschung von Vorteil sein, weil sie umfassend operationalisiert und bereits vielfach angewandt worden sind.

Eine Einschränkung gilt es allerdings zu beachten. Alle Analyseverfahren sind für Formen der Erwerbsarbeit entwickelt und überprüft worden. Für die Praxis der Arbeitssanktionen müßten diese daher überarbeitet und abgewandelt[369] werden. Dies gilt in besonderem Maße für Betroffene, die als Arbeitslose gemeinnützige Arbeit verrichten. Diese sind schon durch die Arbeitslosigkeit erhöhten psychischen Belastung ausgesetzt[370].

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß arbeitspsychologische Erkenntnisse sowohl auf der Ebene der straftheoretischen Konkretisierung der Arbeitsinhalte als auch für die Analyse und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten von Bedeutung sein können. Wohl selten hat die Sanktionsforschung einen Bereich vorgefunden, in dem zum Inhalt einer Sanktion bereits so umfangreiche theoretische Vorarbeiten und so differenzierte Untersuchungsinstrumente zur Verfügung standen. Beides gilt es zu nutzen. Nicht hinnehmbar scheint es jedenfalls, daß die Arbeitsleistung einerseits als strafrechtliche Maßnahme akzeptiert und deren Ausweitung gefordert wird[371], andererseits der Vollzug der Tätigkeit lediglich mit dem diffusen Verwertungsargument der "Gemeinnützigkeit"[372] verbunden und damit systematisch ausgeklammert wird.

3.4.5 Nochmals: die Zeitgrenzen der Arbeitssanktionen

Aus der systematischen Stellung der verschiedenen Formen der Arbeitssanktion konnten zeitliche Obergrenzen für solche Maßnahmen ermittelt werden, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen[373]. Hierbei fällt auf, daß sich die so bestimmten Zeitgrenzen für die meisten Formen der Arbeitssanktion in einem ähnlichen Rahmen halten. Bei einer Angabe in Stunden reicht die Höchstdauer von 120 Stunden (bei § 153a Abs. 1 StPO) bis zu 360 Stunden

368 *Ulich* 1990, Seite 512; *Ulich* 1993, Seite 190

369 die anwendungsspezifische Modifizierung von Instrumenten stellt keinen Widerspruch zu arbeitspsychologischen Grundannahmen dar, schließlich wird eine solche Anpassung auch innerhalb der Arbeitspsychologie gefordert, *Frei* 1981, Seite 26; *Ulich* 1994, Seite 59

370 *Frese / Mohr* 1978, Seite 282 ff. mwN

371 siehe oben Kapitel 1, 4

372 siehe oben 2

373 siehe oben Kapitel 3, 2.1

(bei § 56b StGB und bei § 153a Abs. 2 StPO) im Allgemeinen Strafrecht, während für das Jugendstrafrecht Obergrenzen von 60 Stunden (bei § 45 Abs. 3 JGG) bis zu 240 Stunden (§ 15 JGG) ermittelt werden konnten. Aus dem Rahmen fällt lediglich die freie Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstrekkung, bei der sich aufgrund der Begrenzungen der Geldstrafe Arbeitszeiten von bis 2160 (bei Gesamtstrafen sogar bis zu 4320 Stunden) ergeben können. Besonders für die letztgenannte Form der Arbeitssanktion stellt sich die Frage, ob sich aus den inhaltlichen Vorgaben der Arbeitsleistung, die oben erörtert worden sind, Einschränkungen der Höchstdauer der gemeinnützigen Tätigkeit ergeben[374].

Zunächst wäre denkbar, eine Zeitgrenze nach noch zumutbaren Belastungen für die Betroffenen zu ziehen. Gerichtliche Entscheidungen können hier nicht zu konkreten Angaben führen. Zwar hat etwa das OLG Frankfurt eine Arbeitsdauer von 1250 Stunden als unzumutbar angesehen[375], diese Entscheidung erging jedoch zu einer Arbeitsauflage nach § 56b StGB[376] und kann schon deshalb für die freie Arbeit keine genaue Bezifferung ergeben.

Möglich erscheint weiter, die noch zumutbare zeitliche Belastung durch empirische Befunde zu ermitteln. Im Ergebnis scheitert auch dieser Versuch. Die im Rahmen einer Untersuchung zur Praxis der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB erhobenen Daten der Kriminologischen Zentralstelle geben zwar Hinweise auf deutlich weniger erfolgreiche Abarbeitungen der Geldstrafe bei einer zu bewältigenden Arbeitsdauer von über 300 Stunden[377]. Diese Ergebnisse erlauben aber deshalb keine Festlegung exakter Zeitgrenzen, weil nicht geklärt werden konnte, auf welche Umstände die Widerrufe zurückzuführen waren.

Schließlich könnten die oben erörterten Konzepte der Arbeitspsychologie Hinweise auf Belastungsobergrenzen für die Arbeitssanktionen ergeben. Zentraler Gedanke hierbei ist, daß belastende Arbeitsbedingungen, wenn sie über einen längeren Zeitraum erduldet werden, zu Beeinträchtigungen und Schädigungen führen können[378]. Ansatzpunkte für eine Bezifferung der Zeitgrenzen ergeben

---

374 zu entsprechenden rechtspolitischen Vorschlägen siehe oben Kapitel 1, 4

375 OLG Frankfurt, Beschluß vom 16.06.1993 - 3 Ws 210/93 (unveröffentlicht)

376 für die Arbeitsauflage wurde bereits oben eine Obergrenze von 360 Stunden ermittelt, siehe Kapitel 3, 2.1.1 (2)

377 deutlich wird dies an den Widerrufsquoten: etwa 30% der Gestattungen werden widerrufen, wenn die Arbeitsdauer zur vollständigen Erledigung der Geldstrafe 90 Stunden beträgt, dagegen führen bei Zeiten von über 300 Stunden etwa 50% der Fälle zum Widerruf, *Feuerhelm* 1991, Seite 141

378 siehe oben 3.3.3

sich aus diesem Grundsatz jedoch nicht, zumal nicht geklärt erscheint, wie sich die Strukturierung der Tätigkeiten nach den Prinzipien der persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung auf die Belastung der Betroffenen auswirkt. Dieser Befund weist nochmals[379] auf die Notwendigkeit weiterer Forschungen hin, die sich insbesondere mit Belastungsintensitäten und Arbeitsbedingungen auseinandersetzen sollte. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können einen entscheidenden Beitrag für die Formulierung von zeitlichen Obergrenzen insbesondere für die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB erbringen.

Auch wenn solche Daten bislang nicht vorliegen, so sollen mögliche Konsequenzen hier zumindest perspektivisch angedeutet werden. Geht man davon aus, daß sich aus den Untersuchungen der praktischen Arbeitsbedingungen eine ähnliche Grenze wie bei den anderen Formen der Arbeitssanktion ermitteln ließe[380], so scheint mit einer eigenen Obergrenze das gesamte System der Geldstrafe betroffen. Geht man von einem vorläufigen Limit von 360 Stunden[381] aus, so wäre auf den ersten Blick die freie Arbeit auf solche uneinbringlichen Geldstrafen beschränkt, die 60 Tagessätze nicht überschreiten. Dennoch scheint eine solche Grenzziehung nicht zwingend. Begreift man die freie Arbeit als Maßnahme, die auf Vermeidung der wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sonst notwendigen Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gerichtet ist, so bietet sich an, die Konstruktion der Aussetzung eines Restes der Ersatzfreiheitsstrafe[382] einzubeziehen. Denkbar wäre es im oben diskutierten Modell einer Höchstgrenze von 60 Tagessätzen für die Ableistung der freien Arbeit, den Rest der Ersatzfreiheitsstrafe, der nach Ableistung dieser Arbeit noch offen ist, zur Bewährung auszusetzen. Lehnt man sich hierbei an den Zwei-Drittel-Zeitpunkt der Aussetzung eines Strafrestes an[383], so ergeben sich für die freie Arbeit neue Grenzen. Freie Arbeit wäre dann möglich, wenn die uneinbringliche Geldstrafe 90 Tagessätze nicht überschreitet. Werden hiervon 60 Tagessätze durch Arbeit erledigt, so könnte der Rest der Ersatzfreiheitsstrafe zur

379 siehe oben 3.4.4

380 also etwa 360 Stunden, siehe oben Kapitel 3, 2.1.1

381 dies würde bei der Tagesquote von 6 Stunden eine Erledigung einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen ermöglichen

382 hierzu oben Kapitel 1, 2.4.3

383 gegen die Einführung der Aussetzungsmöglichkeit nach der Hälfte der Strafe spricht § 57 Abs. 2 StGB, der als Grundentscheidung im Sanktionenrecht angesehen werden kann; die hiernach mögliche Berücksichtigung aller Strafzwecke (siehe oben Kapitel 1, 2.4.1) würde der Arbeitssanktion, die bei der konkreten Tätigkeit ausschließlich positiv-spezialpräventiven Zwecken dienen darf, widersprechen

Bewährung ausgesetzt werden[384]. Zu beachten ist, daß dieses Modell eine Einbeziehung von höheren Geldstrafen dann ermöglicht, wenn der noch offene, uneinbringlich gewordene Rest 90 Tagessätze nicht überschreitet.

Die Berücksichtigung einer Obergrenze der freien Arbeit von 360 Stunden würde im übrigen die Praxis nicht erheblich verändern. Aus den Daten der Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle ergibt sich, daß bei nur 1,3% derjenigen Personen, die freie Arbeit geleistet haben, noch mehr als 90 Tagessätze der Geldstrafe offen waren[385].

4. Zusammenfassung

Im vierten Teil der Untersuchungen zur gemeinnützigen Arbeit wurden zwei Komplexe behandelt, die in gleicher Weise in den bisherigen Diskussionen um die Arbeitssanktion vernachlässigt worden sind. Es fehlte bislang im Sanktionenrecht an einer Befassung sowohl mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit (1) als auch mit Inhalten und Strukturen der Arbeitstätigkeit selbst (2). Beide Aspekte sind indessen für die Arbeitssanktionen von erheblicher Bedeutung.

(1) Eine Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Die Analyse der Verwendung dieses Rechtsbegriffs im Steuer- und Sozialhilferecht sowie in den Bestimmungen über die Geldzahlungsauflage erbrachte das Ergebnis, daß in diesen Rechtsbereichen eindeutige Definitionen nicht vorhanden sind. Der zum Teil zur Erläuterung verwendete Begriff der Förderung der Allgemeinheit bleibt in ähnlicher Weise diffus. Konkretisiert wird der Begriff der Gemeinnützigkeit - zum Teil sogar in gesetzlichen Bestimmungen - durch die Nennung von Beispielen. Die praktische Verwendung des Gemeinnützigkeitsbegriffs wird daneben wesentlich von verschiedenen Verfahrens- und Kontrollmaßnahmen[386] geprägt. Wichtige Unterschiede in den untersuchten Rechtsbereichen haben sich bezüglich der Einbeziehung staatli-

---

384 diese Größenordnungen würden auch systematisch ins Bild des Sanktionenrechts passen; die Aussetzung eines Strafrestes nach zwei Dritteln ist gem. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB an die Mindestverbüßungszeit von zwei Monaten geknüpft; diese Zeitspanne würde einer Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagessätzen entsprechen

385 errechnet aus den bei *Feuerhelm* 1991, Seite 343 mitgeteilten Zahlen

386 zu nennen wären hier etwa im Steuerrecht die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Gemeinnützigkeit oder im Recht der Geldbußenzuweisungen die Führung von Listen derjenigen Institutionen, die sich um Geldzuweisungen bewerben sowie die Rechenschaftspflicht über die Verwendung der Gelder

cher Stellen ergeben. Während im Sozialhilferecht die Tätigkeit bei Behörden als gemeinnützige Arbeit aufgefaßt wird, scheidet der Staat als Adressat einer Geldauflage an gemeinnützige Einrichtungen aus.

Für die verschiedenen Formen der Arbeitssanktion wird trotz der geschilderten Probleme die Beibehaltung des Gemeinnützigkeitsbegriffs vorgeschlagen. Auch wenn dieser mit Auslegungsproblemen behaftet ist, so bietet er gegenüber allen anderen vorgeschlagenen Bezeichnungen den Vorteil, auf gesellschaftliche Verwertungsaspekte der ausgeübten Tätigkeit hinzuweisen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, auch die bisher nicht mit dieser Kennzeichnung versehenen Formen der Arbeitssanktion entsprechend umzubenennen. Hiervon sind vor allem die Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht[387] betroffen. Daneben empfiehlt es sich, die Kennzeichnung als gemeinnützige Arbeit im Verfahren nach Art. 293 EGStGB in diese Vorschrift aufzunehmen und nicht untergesetzlichen Regelungen zu überlassen[388].

Bei der Auslegung des Gemeinnützigkeitsbegriffs der Arbeitssanktionen sind folgende Grundsätze zu beachten. Gemeinnützig sind alle Tätigkeiten, die entweder notleidenden oder gefährdeten Menschen dienen oder die Allgemeinheit auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalsschutz, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports fördern. Zu dieser Definition gehören weitere Elemente. Die gemeinnützige Arbeit muß im Rahmen von Organisationen ausgeführt werden, wobei auch staatliche Stellen einbezogen sind. Die Inhalte der Tätigkeit müssen wenigstens mittelbar auf die gemeinnützigen Zwecke gerichtet sein. In Anlehnung an das Verfahren bei der Geldbußenzuweisung an gemeinnützige Einrichtungen sollten von der Justiz Angaben über die Frequentierung einzelner Beschäftigungsstellen erhoben und veröffentlicht werden, wobei die Dauer der bei den jeweiligen Organisationen geleisteten Arbeit einzubeziehen ist.

(2) In der sanktionenrechtlichen Diskussion um die gemeinnützige Arbeit werden deren Vollzugsbedingungen bislang weitgehend ausgeklammert. Angesichts einer Vielzahl von Beschäftigungsformen und konkreten Tätigkeiten sowie wegen der zunehmenden Bedeutung der Arbeitssanktionen im Jugendstraf-

---

387 zur Übersicht über die möglichen Formen der Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht siehe oben Kapitel 1, 5

388 in die einheitliche Benennung einzubeziehen wäre auch die hier nicht systematisch behandelte gemeinnützige Arbeit im Ordnungswidrigkeitenrecht, § 98 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OWiG

recht ist eine verstärkte Beschäftigung mit konkreten Ableistungsstrukturen besonders bei den repressiven Formen der gemeinnützigen Arbeit geboten.

Ansätze hierzu ergeben sich aus den Konzepten der Arbeitspsychologie zur persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung. Ausgehend von der These eines Zusammenhangs zwischen Arbeitsbedingungen und Persönlichkeitsentwicklung werden Aussagen in zwei Richtungen fixiert. Einerseits können Arbeitsbedingungen, die durch hohe Beanspruchung bei niedrigen Handlungsspielräumen gekennzeichnet sind, Streß auslösen und hierdurch zu physischen und psychischen Beeinträchtigungen beitragen, die bis hin zu ernsthaften Schädigungen reichen können. Andererseits bieten bestimmte Strukturen einer Arbeitstätigkeit die Chance für die Arbeitenden zur persönlichen Weiterentwicklung. Dies ist dann möglich, wenn die Kriterien der Schädigungsfreiheit, der Beeinträchtigungslosigkeit, der Zumutbarkeit und der Persönlichkeitsförderlichkeit erfüllt sind. Konkretisierungen insbesondere des letztgenannten Merkmals sind möglich, wenn man Modelle der "vollständigen Aufgabe" bzw. der "vollständigen Tätigkeit" heranzieht. Danach sollten Tätigkeiten das selbständige Setzen von Zielen und eine Planung der Aufgabenerfüllung sowie eine Auswahl der Mittel zur Zielerreichung ermöglichen. Zusätzlich sind Rückmeldungen über den Ablauf und die Resultate der Tätigkeit erforderlich. Solche Arbeitsgestaltungen tragen einerseits zur Erhöhung der Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit bei und ermöglichen eine bessere Bewältigung von Streßsituationen.

Für die repressiven Formen der Arbeitssanktion gewinnen die Konzepte der Arbeitspsychologie ihre Bedeutung erst vor dem Hintergrund straftheoretischer Erwägungen. Diese erfordern eine differenzierte Betrachtung einzelner Elemente der Arbeitssanktion. Im hier entwickelten Modell wird vorgeschlagen, für die straftheoretische Einordnung drei Merkmale zu unterscheiden. Die Dauer der Arbeit, die Inhalte der einzelnen Tätigkeit und die Resultate der Arbeit stellen Teilbereiche dar, mit denen insgesamt der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit charakterisiert werden kann. Aus verfassungsrechtlichen und aus weiteren sanktionsrechtlichen Vorgaben folgt, daß für die Inhalte und die Resultate der Tätigkeit positiv-spezialpräventive Vorgaben entscheidend sind. Daneben können hierbei Aufgaben der positiven Generalprävention erfüllt werden. Die Dauer der angeordneten Arbeiten wird geprägt durch Aspekte der Genugtuung bzw. des Schuldausgleichs. Hier können weitere Strafzweckerwägungen eine Rolle spielen, wobei - schon aufgrund gesetzlicher Vorgaben - resozialisierende Erwägungen im Allgemeinen Strafrecht ausgeschlossen und im Jugendstrafrecht lediglich von ergänzender Bedeutung sind.

Für die repressiven Formen der Arbeitssanktionen haben die vier erwähnten Anforderungen an die Tätigkeitsgestaltung (Schädigungsfreiheit, Zumutbarkeit, Beeinträchtigungslosigkeit und Persönlichkeitsförderlichkeit) unterschiedliche Bedeutung. Ein Verstoß gegen die ersten beiden Merkmale macht die Sanktionsdurchführung rechtswidrig und kann im Rahmen von Rechtsmitteln gerügt werden. Beeinträchtigungslosigkeit und Persönlichkeitsförderlichkeit stellen allgemeine Zielvorgaben der Ableistung dar; sie sind bei der Auswahl und Überwachung der Beschäftigungsstellen durch die Justiz zu beachten.

Nach diesem Modell der praktischen Ausgestaltung stellen die Arbeitssanktionen insgesamt eine Bereicherung des Sanktionenspektrums im unteren Bereich dar. Die Eigenart der gemeinnützigen Arbeit liegt gerade in der positiv-spezialpräventiven Ausrichtung ihrer Durchführung, die auch für die Formen gilt, bei deren Anordnung repressive Elemente dominieren. So ausgestaltet eröffnet die gemeinnützige Arbeit gerade im Gegensatz zu den Formen der Geldstrafe / Geldbuße die Möglichkeit einer spezifischen Einwirkung auf die Betroffenen.

Praktische Folgen ergeben sich aus diesem Modell vor allem für die Gestaltung der Inhalte der Arbeiten. Deren spezialpräventive Ausrichtung erfordert eine genaue Auswahl der Beschäftigungsstellen sowie eine Information der dortigen Mitarbeiter über die sanktionenrechtlichen Vorgaben der Ableistung. Auch wenn damit in der Praxis eine Verkleinerung des Stellenangebotes verbunden sein sollte, so verbieten es die geschilderten Anforderungen, die Ableistung der Tätigkeiten auch weiterhin als einen sanktionenrechtlichen Freiraum zu behandeln.

Das hier entwickelte Modell der Gestaltung der Arbeitssanktionen ist vor allem deshalb nur vorläufig, weil bislang zu wenig Daten über die Praxis vorliegen. Bei der in diesem Bereich nötigen weiteren empirischen Forschung können Instrumente der Arbeitspsychologie zur Analyse von Tätigkeiten und zur Auswirkung von Arbeit auf die Persönlichkeit der Betroffenen wichtige Anregungen geben.

Solche Untersuchungen sind auch notwendig, um die derzeit noch weit auseinanderliegenden zeitliche Obergrenzen der Arbeitssanktionen anzugleichen. Entscheidend ist hierbei die Belastung der Betroffenen. Zumindest vorläufig sprechen einige Argumente für die Begrenzung der freien Arbeit gem. Art. 293 EGStGB auf 360 Stunden. Einbezogen werden könnten auf diese Weise alle uneinbringlichen Geldstrafen, deren Strafrest 90 Tagessätze nicht überschreitet. Leistet der Betroffene in diesen Fällen die Höchstdauer der Arbeit, so kann der Rest der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Kapitel 5: Zusammenfassung und rechtspolitischer Ausblick

1. Zusammenfassung

Ziel dieser Untersuchung ist es, einen Beitrag zur Stellung der ambulanten Arbeit im strafrechtlichen Sanktionensystem zu leisten. Grundlage ist die These, daß die "gemeinnützige Arbeit" zwar Teil der rechtspolitischen Diskussion um einen Ausbau der ambulanten Sanktionen im Strafrecht ist, es aber gleichwohl an der Klärung wichtiger Grundfragen für die heutigen Formen dieser Sanktion fehlt. Die Defizite betreffen wesentliche Grundfragen wie die Zulässigkeit einzelner Formen der Arbeitssanktion, die (insbesondere zeitlichen) Rahmenbedingungen, das Verhältnis zu anderen Sanktionen, insbesondere zur Geldzahlungsauflage sowie die Rechtsstellung und die Rechtsschutzmöglichkeiten der Beteiligten. Im Bereich des Jugendstrafrechts kommen seit der Einführung der Arbeitsauflage Abgrenzungsprobleme zur Arbeitsweisung hinzu. Darüber hinaus fehlt es an weiteren Konkretisierungen. Weitgehend ungeklärt sind zentrale Dimensionen der praktischen Ableistung der Tätigkeiten. Dieser Befund betrifft sowohl den Begriff der Gemeinnützigkeit als auch die inhaltlichen Strukturen der Arbeiten. Eine Auseinandersetzung mit diesen zentralen Bereichen ist jedoch geboten, vor allem deshalb, weil Arbeitssanktionen in jüngerer Zeit vermehrt angewendet werden. Dies betrifft im Allgemeinen Strafrecht vor allem die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe zu; im Jugendstrafrecht ist seit dem 1. JGGÄndG ein deutlicher Anstieg der Häufigkeit dieser Sanktionen zu verzeichnen.

Die grundsätzliche Einbindung der ambulanten Arbeit in das Sanktionensystem ist bekannt. Während sie generell in der Form der Auflage bzw. Weisung verhängt werden kann, ist sie nur im Jugendstrafrecht als eigenständige Sanktion möglich. Im Allgemeinen Strafrecht findet sie darüber hinaus als Ersatzsanktion im Geldstrafenverfahren Verwendung. Schwieriger gestaltet sich der Versuch, einen **Überblick über die aktuell zulässigen Einzelformen** der Arbeitssanktion (Kapitel 1) zu geben. In vielen Fällen sind die ausdrücklich

als Bewährungsanordnungen normierten Maßnahmen durch Verweis in andere Rechtsinstitute einbezogen worden. Hier hängt die Zulässigkeit der Arbeitssanktionen von der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Grundverfahren ab. Legt man diese Maßstäbe an, so ergibt sich folgendes: **im Allgemeinen Strafrecht** sind Arbeitsleistungen **zulässig als Auflage** bei der Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt[1] und durch das Gericht[2], als Bewährungsauflage bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung[3], zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen[4], als Auflage bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe nach der Hälfte der Verbüßung[5] sowie bei der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach der Hälfte der Verbüßung[6]. Denkbar sind Arbeitsauflagen auch im Gnadenverfahren. Hier hat sich herausgestellt, daß lediglich die gnadenweise Herabsetzung des Umfangs einer bereits angeordneten Arbeitsauflage uneingeschränkt zulässig ist. Die Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zur Bewährung im Gnadenverfahren kann zwar mit einer Arbeitsauflage verbunden werden, bedarf aber wegen des Wechsels der Sanktionsart des Einverständnisses des Betroffenen. Bei der Aussetzung eines Strafrestes im Gnadenverfahren ist die Anordnung nur bis zum Zeitpunkt von zwei Dritteln der Verbüßung mit Einverständnis möglich.

Unzulässig sind Arbeitsauflagen dagegen in folgenden Zusammenhängen: bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe und einer Ersatzfreiheitsstrafe nach zwei Dritteln, generell bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, bei der Aussetzung von Freiheitsstrafe und Strafarrest im Wehrstrafrecht sowie bei der Aussetzung nach Anrechnung von Therapiezeiten im Betäubungsmittelrecht. In diesen Fällen widerspricht die Intention der Arbeitsauflage entweder den Grundsätzen des Grundverfahrens oder es können die repressiven Ziele der Anordnung nicht erreicht werden. Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 wurde schließlich die Arbeitsauflage bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt aufgehoben.

---

1 § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO

2 § 153a Abs. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO

3 § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB

4 Art. 293 EGStGB

5 §§ 57 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB

6 §§ 57 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB

Während es für die Arbeitsauflage wegen ihrer repressiven Zielsetzung Einschränkungen bei der Anwendbarkeit gibt, kann die auch im Allgemeinen Strafrecht als (unbenannte) Weisung denkbare **Arbeitsweisung**[7] in allen oben erwähnten Bereichen Anwendung finden.

Im **Jugendstrafrecht** findet sich eine ähnliche Struktur. Nach ihrer Zielsetzung stehen sich hier Arbeitsweisungen als Erziehungsmaßregeln und Arbeitsauflagen als Zuchtmittel gegenüber. Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen können selbständig durch Urteil angeordnet werden. Darüber hinaus bestehen wegen der auch im JGG vorfindbaren Verweisungstechnik Unklarheiten über die weiteren zulässigen Formen. Hier ergibt sich folgende Bilanz: Arbeitsauflagen sind **zulässig** nach Anordnung durch den Jugendrichter, wenn von der Verfolgung abgesehen werden soll[8], bei der Einstellung durch den Jugendrichter[9], bei der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung[10], im Rahmen der Vorbewährung[11] sowie im Gnadenverfahren, hier mit den gleichen Einschränkungen wie im Allgemeinen Strafrecht. **Unzulässig** ist eine Arbeitsauflage in folgenden Konstellationen: bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, bei der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe sowie bei einer Strafaussetzung nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes.

Für Arbeitsweisungen gilt ein erweitertes Anwendungsgebiet. Neben der selbständigen Anordnung durch Urteil sind diese in folgenden Fällen **zulässig**: bei Anordnung durch den Jugendrichter beim Absehen von der Verfolgung[12], bei der Einstellung durch den Jugendrichter[13], bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe[14], bei der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung[15], bei der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung[16], im Rahmen der

---

7 § 56c StGB

8 §§ 45 Abs. 3, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG

9 §§ 47 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG

10 §§ 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG

11 §§ 8 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG

12 §§ 45 Abs. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG

13 §§ 47 Abs. 1 Nr. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG

14 §§ 29 S. 2, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG

15 §§ 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG

16 §§ 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG

Vorbewährung[17], bei einer Strafaussetzung im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes[18] sowie als Anordnung im Gnadenverfahren.

Darüber hinaus sind Arbeitsleistungen aller Art nach Anregung durch den Staatsanwalt[19], als selbständige Anordnungen neben einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe sowie als Anordnung im Wehrstrafrecht **unzulässig**. Unzweckmäßig sind solche Maßnahmen neben einer nicht ausgesetzten Jugendstrafe.

Aus dieser Übersicht ergeben sich zwei grundlegende Eindrücke. Zum einen existieren zwar vielfältige Möglichkeiten, Arbeitsleistungen anzuordnen, diese durchziehen das gesamte Sanktionierungsverfahren. Andererseits fällt mindestens für das Allgemeine Strafrecht auf, daß dieser quantitativen Stellung nichts qualitativ Gleichwertiges gegenübersteht. Arbeit als Sanktion erscheint im gesamten Sanktionenspektrum eher versteckt und an untergeordneter Stelle. Möglicherweise stellt dieser Befund, also die Abwertung der Arbeit als Sanktion gegenüber anderen Maßnahmen, eine Folge der ambivalenten gesellschaftlichen Bewertung der Arbeit dar. Die gesetzgeberische Technik, Arbeitssanktionen durch teilweise mehrstufige Verweisungen in andere Institute einzubeziehen, weist auf zusätzliche Unklarheiten hin.

Arbeitssanktionen werden in der Praxis unterschiedlich häufig angewandt. Während sie im Allgemeinen Strafrecht nur im Rahmen der Geldstrafe eine erwähnenswerte Rolle spielen, scheint sich im Jugendstrafrecht die Verpflichtung zu Tätigkeiten besonders in der Form der Arbeitsauflage zur dominierenden Sanktion zu entwickeln.

Die **Entwicklung der ambulanten Arbeitssanktion** (Kapitel 2) läßt mehrere grundsätzliche Feststellungen zu. Arbeitssanktionen werden nach dem herrschenden Paradigma der letzten etwa 100 Jahre als Alternativ- oder Ersatzsanktionen für die kurze Freiheitsstrafe, meist aber für die Geldstrafe diskutiert. Praktische Bedeutung hat die Arbeitssanktion in diesen Formen nicht erlangen können. Dies gilt auch für die Arbeit als Nebenanordnung zu verschiedenen Formen der Strafaussetzung zur Bewährung, bei denen erste Anfänge in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts nachgewiesen werden können.

---

17 §§ 8 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG

18 §§ 38 Abs. 1 S. 5 BtMG, 23 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG

19 im Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG

Blickt man weiter zurück, so fällt auf, daß ambulante Formen von Arbeit als strafrechtliche Sanktion älter sind als bislang angenommen. Während meist die sächsischen Vorschriften zur Handarbeitsstrafe von 1698 als Beginn der ambulanten Arbeitssanktion genannt werden, so lassen sich solche Formen bereits früher nachweisen. **Strafarbeiten in der Stadt** sind mindestens **seit dem 15. Jahrhundert** Teil der niedergerichtlichen Strafpraxis[20] und gehen damit den mit der Rezeption eingeführten Formen des opus publicum noch voraus. Die Entwicklung städtischer Gemeinwesen im Mittelalter scheint die wesentliche Bedingung für die Entstehung dieser Sanktionsart darzustellen, vor allem deshalb, weil mit dem örtlichen Bezug ein Rahmen bestand, innerhalb dessen die Arbeiten stattfinden konnten. Diese Sanktionen wurden meist **als Schandstrafen** verstanden, bei denen die Betroffenen niedrige, für die örtliche Gemeinschaft nützliche, aber nicht unbedingt notwendige Arbeiten verrichten mußten. Eingesetzt wurden diese Sanktionen als primäre Sanktionen bei leichteren Straftaten, aber bereits zu dieser Zeit als Ersatz für nicht gezahlte Bußen. Von den Wandlungen nach der Zeit der Rezeption[21] wurde auch die Arbeitsstrafe erfaßt. Im gleichen Maße, wie die Schimpflichkeit der Arbeitssanktion und der lokale Bezug der Tätigkeiten an Bedeutung verlieren, treten **Aspekte des wirtschaftlichen Nutzens** der Arbeit hervor. Die mit dem Begriff des **opus publicum** zusammengefaßten Sanktionen werden nun als arbiträre Strafen und als Milderung anderer Sanktionsformen eingesetzt, wobei die Arbeitsstrafen häufig mit Freiheitsentzug verbunden sind. Der Ausbau der Freiheitsstrafen markiert zugleich den Wendepunkt in der Entwicklung der selbständigen Arbeitsstrafen, die nunmehr an Bedeutung verlieren.

Von den straftheoretischen Reflexionen der Aufklärungszeit[22] wird auch die Arbeitsstrafe umfaßt, bei der die Abschreckung des einzelnen und der Nutzen für den Staat als tragende Gründe genannt werden. Mit der sächsischen Handarbeitsstrafe **1698** beginnt die **Phase der Kodifizierung der Arbeitssanktion**, wobei diese ihre zentrale Rechtfertigung aus den negativen Wirkungen der Freiheitsstrafe erfährt. Schon bei dieser und auch bei den späteren Vorschriften des 19. Jahrhunderts[23] findet sich als zentrales Strukturelement eine Abstinenz in Vollzugsfragen. Die Organisation der Ableistung wird nicht geregelt, auch die Arten der Arbeiten werden nicht beschrieben. Statt dessen scheinen

---

20 siehe oben Kapitel 2, 4.3

21 siehe oben Kapitel 2, 5

22 siehe oben Kapitel 2, 6

23 siehe oben Kapitel 2, 7

die Formen der ambulanten Arbeitsstrafen sich auch mit dem Gedanken zu rechtfertigen, daß ihr Erfolg dem Gemeinwesen zugute kommt.

Die heute gebräuchliche **Kennzeichnung** der Arbeiten **als "gemeinnützig"**[24] geht auf Vorschriften in Zusammenhang mit der als Nebenstrafe verstandenen Überweisung an die Landespolizeibehörde zurück, die 1856 geschaffen wurde[25]. Für bestimmte Fälle von Übertretungen war die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten als Sanktionsalternative für die Unterbringung im Arbeitshaus vorgesehen. Aufschlüsse über die Definition der Gemeinnützigkeit ergeben sich allerdings weder aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm noch aus deren Anwendung. Nur vermutet werden kann, daß hier die Abgrenzung von erwerbswirtschaftlichen Arbeiten eine Rolle gespielt haben mag. Schon der Begriff der Gemeinnützigkeit scheint eine hohe Rechtfertigungskraft zu besitzen, die weitere Begründungen und Abgrenzungen entbehrlich macht.

Im Zusammenhang mit der Kritik an der kurzen Freiheitsstrafe wurde Ende des 19. Jahrhunderts auch die ambulante Arbeitsstrafe verstärkt diskutiert[26], wobei auch hier Aspekte des praktischen Vollzugs keine Rolle spielten. Als Zäsur in der Entwicklung zum heutigen Rechtszustand stellen sich die **30er Jahre** dieses Jahrhunderts dar. Zum einen wurde hier für das gesamte Reichsgebiet die **freie Arbeit** zur Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe zugelassen[27]. Etwa zeitgleich wurden Möglichkeiten geschaffen, **Arbeitsauflagen** bei der Aussetzung eines Strafrestes zu verhängen[28], wobei auch diese zunächst als Ersatz für die Geldbuße gedacht waren. Das JGG 1923 nannte zwar Arbeitsauflagen nicht explizit, jedoch wurden diese in der Literatur als mögliche Form der besonderen Verpflichtung verstanden, die entweder selbständig oder bei einer Strafaussetzung zur Bewährung verhängt werden konnten[29].

In der **NS-Zeit**[30] blieben die hier interessierenden Regelungen im Allgemeinen Strafrecht unverändert. Modifizierungen, die wegen der nationalsozialistischen Einstellung zur Arbeit diese auf Personen beschränken wollte, die einer solchen Sanktion "würdig" sind, wurden nicht umgesetzt. **Im RJGG** wird nun-

---

24 siehe hierzu auch Kapitel 4, 2

25 siehe oben Kapitel 2, 7.3

26 siehe oben Kapitel 2, 7.2

27 siehe oben Kapitel 2, 8.1

28 siehe oben Kapitel 2, 8.2

29 siehe oben Kapitel 2, 8.3

30 siehe oben Kapitel 2, 9

mehr zwar die - ahndende - **Arbeitsauflage** als mögliche Sanktion ausdrücklich **genannt**, Ausführungen über Begründung und Stellung dieser Sanktion fehlen jedoch weitgehend.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde lediglich im Rahmen einer Gnadenregelung in Baden-Württemberg die Abarbeitung von Freiheitsstrafen praktiziert[31]. In den weiteren Diskussionen um die **Strafrechtsreform** spielte die Arbeitssanktion eine untergeordnete Rolle[32]. Eine Ausnahme bildet lediglich der **Alternativentwurf 1966**[33]. Die hier vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zwischen Zahlung der Geldstrafe und Abarbeitung konnte die Entwicklung nicht entscheidend beeinflussen. Die **praktische Umsetzung** der nach wie vor möglichen Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit in Hamburg **ab 1968** führte zur Übernahme dieser Regelung in das reformierte Strafrecht. Art. 293 EGStGB stellt die Grundlage dar für weitere Länderregelungen, die seit 1987 für alle (alten) Bundesländer geschaffen wurden. Seit 1993 besteht zudem in allen neuen Bundesländern die Möglichkeit der freien Arbeit.

Bei der (anfänglichen) **Strafaussetzung zur Bewährung**[34] wird die Arbeitsauflage erst seit 1970 ausdrücklich genannt und ihr repressiver Charakter klargestellt. Praktiziert wurde sie dagegen schon nach der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung durch das 3.StrÄndG 1953, das die Möglichkeit der Auflagenerteilung in einem offenen Katalog vorsah. In den Beratungen zur Strafrechtsreform spielte die Arbeitsauflage eine nur untergeordnete Rolle. Die 1970 hier erstmals erfolgte Kennzeichnung der Leistungspflichten als "gemeinnützig"[35] geht auf Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zurück, wo allerdings eine theoretische Diskussion um diesen Begriff nicht stattfand. Als übergreifendes Ziel wurde lediglich formuliert, daß die Auferlegung von Leistungen ermöglicht werden sollte, die über die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung hinausgingen. Die in § 56b StGB normierte Arbeitsauflage steht in einer Reihe neben anderen Leistungspflichten. Diese Stellung hat in jüngerer Zeit eine Änderung erfahren. Durch die Neufassung des § 56b Abs. 2 StGB 1994 wurde eine Anwendung der Arbeitsauflage dann ausgeschlossen, wenn damit eine Wiedergutmachung des Schadens erschwert würde. Die **Ar-**

---

31 siehe oben Kapitel 2, 10.1

32 siehe oben Kapitel 2, 10.1

33 siehe oben Kapitel 2, 10.2

34 siehe oben Kapitel 2, 10.3

35 siehe hierzu auch Kapitel 4, 2

beitsauflage bei der Strafrestaussetzung folgte seit 1953 den Regelungen zur (anfänglichen) Aussetzung und wurde als eigene Sanktionsform nicht hinterfragt. Von 1975 bis 1994 waren Arbeitsauflagen bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt möglich[36].

Im Jugendstrafrecht führte das **JGG 1953**[37] nach unterschiedlichen Einordnungen in den Entwürfen zur Einführung der **Arbeitsweisung als Erziehungsmaßregel**. Auffallend ist auch hierbei, daß eigenständige Diskussionen um den Stellenwert der Arbeit als strafrechtliche Reaktion nicht ersichtlich sind. Dies gilt auch für die Übernahme der Weisungsmöglichkeiten in andere Institute des Jugendstrafrechts (Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, Einstellung des Verfahrens). Erhebliche praktische Bedeutung erlangte die Arbeitsweisung im Zuge der Diversionsbewegung, wobei zunehmend deren Einordnung als Erziehungsmaßregel kritisch hinterfragt wurde. Der insbesondere durch die gerichtliche Praxis vorgenommene **Einsatz** dieser Maßnahme **mit repressiver Zielsetzung** führte zu Forderungen nach Ergänzung des Gesetzes. Mit dem 1. JGGÄndG 1990 wurde die Arbeitsauflage auch als Zuchtmittel eingeführt, womit durch Verweisung diese Maßnahme auch bei den anderen jugendstrafrechtlichen Instituten (s.o.) einbezogen wurde. Die Begründung zum 1. JGGÄndG stellte im wesentlichen auf die Bedürfnisse der Praxis ab und wies darüber hinaus darauf hin, daß mit der Arbeitsauflage die Möglichkeit geschaffen werden sollte, flexibel besonders auf die materielle Lage der Betroffenen einzugehen und einen Wechsel zwischen Geldzahlungs- und Arbeitsauflage zu erleichtern. Weitere systematische Begründungen zur Arbeitsauflage finden sich nicht.

Die Betrachtung einzelner Elemente der Arbeitssanktionen (Kapitel 3) gibt einen Hinweis auf die Heterogenität der unterschiedlichen Formen der Arbeitssanktion und darauf, daß diese Maßnahmen schon in wesentlichen Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber offen gelassen worden sind. Betrachtet man zunächst die **Zeitgrenzen** der Arbeit[38], ein Element, aus dem sich für die Betroffenen die Belastung durch die Sanktion ergibt, so gilt die allgemeine Feststellung, daß direkte gesetzliche Zeitgrenzen für keine der aktuell vorfindbaren Formen der Arbeitssanktion existieren. Das noch genaueste Bild ergibt sich bei der Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 293 EGStGB). Hier setzen sich die Strukturen der Geldstrafe fort, was für die freie Arbeit hohe

36 siehe oben Kapitel 2, 10.3.3

37 siehe oben Kapitel 2, 10.5

38 siehe oben Kapitel 3, 2.1

Obergrenzen nach sich zieht[39]. Bei anderen Formen der Arbeitssanktion können die höchst zulässigen zeitlichen Belastungen vor allem aus der systematischen Stellung der jeweiligen Formen der Arbeitssanktion ermittelt werden. Im einzelnen gilt hier: eine Arbeitsauflage bei der Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO darf 120 Stunden nicht überschreiten. Die Grenze von 360 Stunden dagegen gilt für die Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO sowie für die Arbeitsauflage als Bewährungsanordnung nach § 56b StGB. Diese Dauer muß unterschritten werden bei Arbeitssanktionen, die nach Aussetzung des Strafrestes nach der Hälfte der Verbüßung verhängt werden. Dies gilt in gleicher Weise für die Aussetzung eines Strafrestes bei der Ersatzfreiheitsstrafe und bei Strafrestaussetzungen im Gnadenverfahren. Aus systematischer Sicht können Zeitgrenzen für Arbeitsweisungen nach § 56c StGB und nach § 10 JGG nicht angegeben werden. Selbständige Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht (§ 15 JGG) unterliegen einer Zeitgrenze von acht Wochen (240 Stunden). In den Verfahren nach §§ 45 Abs. 3 und 47 JGG sind die Arbeitsauflagen auf zwei Wochen (60 Stunden) beschränkt. Unter acht Wochen haben diese Maßnahmen bei der Strafaussetzung zur Bewährung und bei der Verhängung im Rahmen der Vorbewährung zu bleiben. Diese Zeitspanne markiert auch die Höchstgrenze für Arbeitsauflagen, die bei Jugendlichen im Gnadenverfahren verhängt werden.

Von einem **Einverständnis** der Betroffenen[40] sind nur die wenigsten Formen der Arbeitssanktion abhängig. Formal trifft diese Kategorie nur auf die Arbeit als Einstellungsvoraussetzung im Verfahren nach § 153a StPO zu. Qualifiziert ist diese subjektive Komponente bei der Arbeit im Rahmen des Geldstrafenverfahrens. Hier setzt der Betroffene durch seinen Antrag das Verfahren sogar erst in Gang. Aus der Struktur der Arbeitssanktion mit der Ableistung der Tätigkeiten in externen Beschäftigungsstellen ergibt sich, daß sich das Einverständnis nicht auf alle Einzelheiten der ausgeübten Tätigkeiten beziehen muß; hiervon muß lediglich die Tatsache der Arbeit selbst sowie deren Dauer umfaßt sein. Aus dieser eingeschränkten Reichweite des Einverständnisse ergibt sich, daß in Widerrufsfällen von der Justiz geprüft werden muß, ob sich der Widerruf nur auf die konkrete Tätigkeit bezieht oder die gesamte Sanktion umfaßt. Nur im zweiten Fall kann es zu den gesetzlich vorgesehenen weiteren Verfahrensschritten kommen.

---

39 siehe hierzu auch Kapitel 4, 3.4.5

40 siehe oben Kapitel 3, 2.2

Den vielfältigen Formen der ambulanten Arbeitssanktion stehen zwei dominante **sanktionsrechtliche Begründungsmuster** gegenüber[41]. Diese ergeben sich noch nicht aus den gesetzlichen Benennungen, sondern jeweils aus deren Einordnung in das Sanktionensystem. Soweit Arbeit als Weisung angeordnet wird, dient sie ausschließlich der Beeinflussung der Lebensführung. Als Auflage ist die Arbeitsleistung repressiv orientiert. Aus dieser Unterscheidung ergeben sich auch Anhaltspunkte für die seit dem 1. JGGÄndG notwendige dogmatische Unterscheidung zwischen beiden Formen. Auch die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB, die zunächst als doppelte Ersatzsanktion ohne Begründung zu sein scheint, läßt sich in sanktionenrechtliche Zielvorstellungen einordnen. Hier ergibt eine genauere Betrachtung, daß zwischen der sich aus der Geldstrafe ergebenden Dauer, die den allgemeinen Strafzwecken folgt, und der Vollziehung der Sanktion zu unterscheiden ist, die im Ergebnis resozialisierenden Anforderungen zu genügen hat[42].

Vor dem Hintergrund des historischen und im aktuellen Recht auch vorfindbaren Paradigmas, Arbeit als Ersatz für die Geldstrafen / Geldbußen zu begreifen, stellt das **Verhältnis der Arbeit zu anderen Sanktionen**[43] einen zentralen Aspekt dieser Sanktion dar. Obwohl der Austausch zwischen Geld- und Arbeitssanktion z.B. im Jugendstrafrecht sogar in der Begründungen zum 1. JGGÄndG ausdrücklich erwähnt wird, fehlt es bislang an Maßstäben für die praktische Durchführung. Auswege ergeben sich, wenn man grundsätzlich von der Materialisierbarkeit der Arbeit ausgeht. Hiermit können die Arbeitssanktionen, die der Genugtuung dienen, in das Sanktionensystem eingeordnet werden. Zentrale Determinanten der Umrechnung stellen das **Tagessatzsystem** und die mittlerweile herrschende Quote von 6 Stunden Arbeit pro Tagessatz Geldstrafe dar. Dieses Prinzip gilt für die repressiven Arbeitssanktionen des Allgemeinen Strafrechts uneingeschränkt. Im Jugendstrafrecht kann die Materialisierbarkeit der Arbeitsauflage einem allgemeinen Schema nicht folgen. Zentrale Frage für die konkrete Anwendung eines Umrechnungsmaßstabes zur Geldbuße ist hier, inwieweit die Einkünfte des Jugendlichen als Äquivalent für Arbeitsleistungen oder als sonstige Zuwendung zu sehen sind, wobei grundsätzlich zu bedenken ist, daß die Arbeitsleistung qualitativ den Betroffenen mehr belastet als eine Geldzahlung. Bei den Weisungen ergibt sich aus deren Charakter, daß eine schematische Verrechnung mit anderen Weisungen nicht

---

41 siehe oben Kapitel 3, 3

42 hierzu insgesamt Kapitel 4, 3.4.1

43 siehe oben Kapitel 3, 4

möglich ist. Zentral ist hier der Anspruch der Weisungen, mit Hilfe der Maßnahme zur Behebung konkreter Defizite beizutragen. Änderungen müssen diese Vorgaben mit einbeziehen und sind daher nicht allgemein zu kennzeichnen. Hat ein Betroffener die auferlegten Arbeitspflichten nur zum Teil erledigt, so sind diese Tätigkeiten anzurechnen. Bei den Arbeitsauflagen ergibt sich dies schon aus dem sanktionierenden Charakter der Maßnahmen. Maßstäbe hierfür können sich aus dem Prinzip der Materialisierbarkeit ergeben. Bei den Arbeitsweisungen ist zu differenzieren. Hier besteht keine Pflicht zur Anrechnung, jedoch können die bislang aufgewendete Zeit und die erbrachten Tätigkeiten ein Indiz dafür sein, daß das Ziel der erzieherischen Einwirkung zwar nicht vollständig erreicht wurde, der Betroffene sich der Anordnung aber zumindest gestellt hat. Die Arbeitsleistungen sollten dann honoriert werden. Insgesamt stellt das Prinzip der Materialisierbarkeit von Arbeitsleistungen ein Instrument dar, mit dem die Einordnung vieler Fälle der Arbeitssanktion gelingen kann[44].

Bei allen Formen der Arbeitssanktion existieren **Ersatzmaßnahmen**[45]. In den überwiegenden Fällen ist hier Freiheitsentzug, wenn auch in unterschiedlichen Ausgestaltungen vorgesehen. Eine Ausnahme bilden die Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens. Hier wird bei Nichterfüllung der Arbeitsauflage das Verfahren fortgesetzt. Außerdem können bei den Bewährungsanordnungen vor einem Widerruf der Strafaussetzung weitere Auflagen erteilt werden. Gemeinsam ist allen Formen der Arbeit, daß der Umfang von Leistungspflichten gesetzlich nicht normiert ist. Nur allgemeine Regelungen finden sich in den untergesetzlichen Vorschriften über die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB. Insgesamt besitzen die Beschäftigungsstellen bei der Einschätzung, ob ein Betroffener die Arbeitsanordnung erfüllt hat, einen erheblichen Spielraum. Für die Arbeitsweisungen ergibt sich schon aus ihrem Charakter als defizitbezogene Maßnahmen zur Lebensführung, daß sich eine schematische Beurteilung der Leistungsanforderungen verbietet. Auch bei den Arbeitsauflagen sollte die von den Beschäftigungsstellen festgestellte **Nichterfüllung von Leistungsstandards** allein nicht für die Anordnung von Ersatzsanktionen herangezogen werden. Der weitere Rahmen der Pflichten ist dadurch gekennzeichnet, daß die Mitarbeiter der Beschäftigungsstellen den Betroffenen Anweisungen erteilen dürfen. Generell gilt, daß von den zuständigen Stellen der Justiz vor Anordnung einer Ersatzsanktion sorgfältig zu prüfen ist, ob für den

---

44 dies reicht bis zu den Fällen der Rückabwicklung erbrachter Arbeitsleistungen nach dem StrEG, siehe oben Kapitel 3, 4.6

45 siehe oben Kapitel 3, 6

Betroffenen ein Wechsel der Arbeitsstelle in Frage kommt. Die Anordnung von Ersatzsanktionen ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene Arbeitsleistungen generell schuldhaft ablehnt.

Zu den dogmatisch bislang ungeklärten Bereichen der Arbeitssanktion gehört die **Rechtsstellung** der Beteiligten[46], wobei insbesondere die Einordnung **der Beschäftigungsstellen** Probleme bereitet. Diese Fragen sind nicht nur von theoretischem Interesse, von ihrer Klärung hängen auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen ab. Von Bedeutung ist zunächst, daß die Beschäftigungsstellen als justizfremde Organisationen Aufgaben der Strafvollstreckung übernehmen. Ihre Stellung kann mit herkömmlichen Begriffen des Verwaltungsrechts nur unzureichend beschrieben werden. Die Struktur des Verhältnisses zur Justiz (freiwillige Übernahme der Beschäftigung von Betroffenen, eigenes Weisungsrecht, aber auch die Möglichkeit, die Mitarbeit jederzeit zu beenden) schließt eine Einordnung in das Institut der Beleihung aus. Die hinsichtlich der Anerkennung der Arbeitsleistungen und der Anordnung von Ersatzsanktionen beherrschende Stellung der Justiz im Verfahren läßt zwar auf Ähnlichkeiten zur Figur des Verwaltungshelfers schließen. Einer solchen Einstufung steht jedoch das Weisungsrecht, das die Beschäftigungsstellen den Betroffenen gegenüber in eigenem Namen ausüben und das als zentrales Element der Arbeitssanktion gelten kann, entgegen. Die hier vorgeschlagene Bezeichnung der Beschäftigungsstellen als "**qualifizierte Verwaltungshelfer**" macht schon begrifflich auf diese Unterschiede aufmerksam.

Systematisch bislang weitgehend ungeklärt sind die **Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen**[47]. Die Einordnung der verschiedenen Formen der Arbeitssanktion und die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Arten von Einwendungen ergibt ein unklares, für die Betroffenen kaum zu überblickendes und in Teilen unbefriedigendes Bild. Die **Überprüfung von Rahmenbedingungen** (Dauer der Arbeitsleistung, Art der Arbeitsstelle) wird ermöglicht durch die Beschwerde nach § 304 StPO, mit der allerdings nur die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung geltend gemacht werden kann. Für selbständige Arbeitsweisungen im Jugendstrafrecht gilt § 55 Abs. 1 JGG. Bei der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB kann gegen die Ablehnung der Gestattung und gegen den Widerruf Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 459h StPO gestellt werden, während die Festlegung der Stundenquote nur im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG anfechtbar ist. Erheblich eingeschränkt

---

46 siehe oben Kapitel 3, 7

47 siehe oben Kapitel 3, 7.2

sind die Rechtsschutzmöglichkeiten in Bayern und Sachsen, wo die freie Arbeit als Gnadenverfahren durchgeführt wird. Hier ist es augenblicklich nicht möglich, gegen eine rechtswidrig versagte Zurückstellung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und gegen eine Verweigerung der Zuweisung einer Arbeitsstelle vorzugehen. Der gleiche Befund gilt hier für die Festlegung der Stundenquote und sogar für den Fall, daß die Vollstreckungsbehörde dem Betroffenen eine andere als gemeinnützige Arbeit zuweist. Für die Gesamtbeurteilung der Arbeitssanktionen wesentlich ist, ob den Betroffenen gegen Einzelanordnungen, die von den Beschäftigungsstellen ergehen, Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Mangels spezifischer Regelungen ist hier die Anwendbarkeit der §§ 23 ff. EGGVG zu bejahen. Die **Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen** ergehen im Rahmen der Erledigung strafrechtlicher Anordnungen und können daher als Justizverwaltungsakte gelten. Analog zur eingeschränkten Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen ist die Prüfung auf wesentliche Verstöße beschränkt. Dieses Verfahren gilt auch für die freie Arbeit in Bayern und Sachsen. Werden erbrachte Arbeitsleistungen nicht angerechnet, so gestalten sich die Einwendungsmöglichkeiten hiergegen verschieden. Bei der Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO sowie in den ähnlichen Fällen von §§ 45, 47 JGG ist der Betroffene mangels eigener Rechtsbehelfe darauf angewiesen, die zu Unrecht unterlassene Anrechnung im Hauptverfahren vorzubringen und gegebenenfalls mit den danach zulässigen Rechtsmitteln anzufechten. Bei Bewährungsanordnungen kann sofortige Beschwerde eingelegt werde, bei der freien Arbeit ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 458 StPO möglich. Ein Änderungsbedarf besteht im geschilderten System zunächst im Bereich der freien Arbeit in den Ländern, in denen bislang noch keine Verordnungen nach Art. 293 EGStGB existieren. Weiterhin erscheint der weitgehende Ausschluß der Rechtsmittel bei den Verfahrenseinstellungen problematisch. Schließlich ist für den zentralen inhaltlichen Bereich der Arbeitssanktion, für die Anfechtbarkeit von Einzelanordnungen der Beschäftigungsstellen, das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG nicht befriedigend.

Der **Begriff der Gemeinnützigkeit**[48] stellt für alle Formen der Arbeitssanktion eine wesentliche Kennzeichnung dar, zumal er auch für diejenigen Arten verwendet wird, bei denen eine solche Benennung nicht im Gesetz erfolgt. Der hohen Bedeutung dieses Begriffs für die ambulante Arbeit als Sanktion stehen erhebliche Schwierigkeiten bei der Definition gegenüber. Dieser Befund stützt

48 siehe oben Kapitel 4, 2

sich auf die Analyse dieses Begriffs in anderen Rechtsgebieten. Obwohl das Steuerrecht in § 52 AO sogar eine gesetzliche Definition der Gemeinnützigkeit zur Verfügung stellt, ist diese für die Arbeitssanktionen nicht unmittelbar nutzbar. Seinen Grund hat dies in der Umschreibung der Gemeinnützigkeit mit dem Begriff der Förderung der Allgemeinheit, der seinerseits nicht präzise definiert werden kann. Hinzu kommt in § 52 Abs. 2 AO eine Aufzählung von Beispielsgebieten, deren Übertragung auf die Verwendungszusammenhänge ambulanter Arbeitsstrafen ausscheidet. Dem zweiten untersuchten Feld, der Geldbußenzuwendung an gemeinnützige Einrichtungen im Strafrecht, können brauchbare Abgrenzungen des Gemeinnützigkeitsbegriffs ebenfalls nicht entnommen werden. Allerdings sind hier einige Verfahrensaspekte von Interesse. Vor allem die Veröffentlichung der Institutionen, die in diesem Verfahren bedacht worden sind und die Angabe der jeweils in einem Jahr zugewandten Geldbeträge ermöglichen eine Kontrolle der Sanktionsverwendung, die auch für die Arbeitssanktion bedeutsam sein kann. Während bei den Geldbußen staatliche Stellen nicht als gemeinnützige Einrichtungen gelten, stellen Tätigkeiten bei Behörden geradezu den Prototyp der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit im Sozialhilferecht (§ 19 Abs. 2 BSHG) dar. Trotzdem ist ein eigener Gemeinnützigkeitsbegriff im Sozialhilferecht nicht erkennbar, es bleibt häufig bei einer vagen Bezugnahme auf steuerrechtliche Vorschriften.

Für die Arbeitssanktionen wird trotz der beschriebenen Probleme für die **Beibehaltung des Gemeinnützigkeitsbegriffs** plädiert. Ein Verzicht auf diese Kennzeichnung würde es nicht erlauben, Verwertungsaspekte bereits begrifflich zu fassen, da alle anderen Bezeichnungsvorschläge wesentliche Nachteile bzw. nicht hinnehmbare Überschneidungen mit anderen Lebensbereichen aufweisen. Für einen eigenen Gemeinnützigkeitsbegriff der Arbeitssanktionen sind neben den oben erwähnten Kontrollen durch regelmäßige Veröffentlichung der Beschäftigungsstellen materiell zwei Komponenten wichtig. Umfaßt sein müssen wohltätige Aufgaben, also solche, die auf die Förderung notleidender oder gefährdeter Menschen gerichtet sind. Für die Umschreibung von Arbeiten, die der Allgemeinheit zugute kommen sollen, bieten sich die Bereiche an, die in § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO normiert sind. Zu diesem Begriff gehört es weiter, nur Tätigkeiten zuzulassen, die innerhalb von Organisationen durchgeführt werden, deren Zweck auf die Förderung der oben genannten Zwecke gerichtet ist.

Zu den Bereichen, die innerhalb der einzelnen Formen der Arbeitssanktion bislang am wenigsten diskutiert worden sind, gehören Fragen der Ableistung der Tätigkeiten selbst. Diese Lücken lassen sich im Sinne von **Strukturie-**

rungsvorgaben für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeiten[49] füllen, wenn einerseits straftheoretische Bedingungen des Vollzuges dieser Sanktionen beachtet werden und andererseits Erkenntnisse einbezogen werden, die andere Disziplinen für die Gestaltung von Arbeitstätigkeiten zur Verfügung stellen. Von besonderem Interesse sind Vollzugsbedingungen für die Formen der Arbeitssanktionen, die der Genugtuung dienen sollen. Hier ergibt eine Differenzierung des Vollzuges einer Arbeitssanktion in die Elemente der Dauer, der Inhalte und der Ergebnisse der Tätigkeit eindeutige Beziehungen zu einzelnen Strafzwecken. Für die Dauer angeordneter Arbeiten sind Aspekte von Schuldausgleich bzw. Genugtuung sowie daneben Elemente der negativen Spezialprävention entscheidend, aber auch alle anderen präventiven Strafzwekke können (bei der positiven Spezialprävention mit Einschränkungen) berücksichtigt werden. Demgegenüber dürfen die **Inhalte der Arbeit** weder durch Ziele der negativen Spezial-, noch der negativen Generalprävention oder durch Gründe des Schuldausgleichs beeinflußt werden. Konstitutiv sind hier vielmehr **Aspekte der positiven Spezialprävention**, zu denen Ziele der positiven Generalprävention hinzutreten können. Die angestrebten Ergebnisse der Arbeiten lassen sich in ähnlicher Weise einordnen. Der in Teilen der Literatur vorgenommenen Einordnung der gemeinnützigen Arbeit als Form der symbolischen Wiedergutmachung kommt bei den repressiven Arbeitssanktionen gegenüber den geschilderten Strafzwecken keine eigenständige Bedeutung zu.

Die in der **Arbeitspsychologie** diskutierten, konzeptionell entwickelten und in Teilen auch empirisch überprüften **Modelle persönlichkeitsfördernder Arbeitsgestaltung** können für die Arbeitssanktionen wesentliche Anregungen geben[50]. Die Kriterien der humanen Arbeitsgestaltung, die mit den Merkmalen Schädigungsfreiheit, Zumutbarkeit, Beeinträchtigungslosigkeit und Persönlichkeitsförderlichkeit umschrieben werden, sind auch für die Praxis der Arbeitssanktionen von Bedeutung. Hierbei sind Schädigungsfreiheit und Zumutbarkeit schon als Teil heute existierender gesetzlicher Vorgaben zu sehen, die aber aus arbeitspsychologischer Sicht konkretisiert werden können. So sind etwa im Sinne der Schädigungslosigkeit nicht nur solche Arbeiten unzulässig, die den Arbeitenden in die Gefahr von körperlichen Schädigungen bringen. Das gleiche muß auch für Arbeitsbedingungen gelten, die wegen intensivem Streßerleben psychische Schädigungen befürchten lassen. Eine qualitative Umorientierung der Praxis der Arbeitssanktionen ist erforderlich, wenn die Aspekte der

---

49 siehe oben Kapitel 4, 3

50 siehe oben Kapitel 4, 3.3 und 3.4

Persönlichkeitsförderlichkeit umgesetzt werden sollen. Angestrebt werden müßten dann Arbeiten, die mit dem Begriff der vollständigen Aufgabe umschrieben werden können und die folgende Merkmale enthalten sollten: selbständige oder mindestens vom Betroffenen beeinflußbare Zielfestlegung, Mitbestimmung bei der Planung und der Auswahl der Mittel sowie Ablauf- und Resultatfeedback. Hinzu kommt als wesentliches Merkmal die Arbeit in Gruppen. Bei Beibehaltung der allgemeinen Bedingungen der Arbeitssanktion, also der Ableistung der Tätigkeiten bei externen Beschäftigungsstellen, ergibt sich aus den oben bezeichneten Anforderungen eine Pflicht der Justiz zur verstärkten Zusammenarbeit mit den Beschäftigungsstellen. Diejenigen Teile der Justiz, die Arbeitssanktionen vermitteln und überwachen, haben in der Auswahl der Beschäftigungsstellen auf die Einhaltung der oben genannten Strukturbedingungen hinzuwirken. Die beschriebenen vier Elemente der Arbeitsgestaltung haben für die rechtliche Ausgestaltung der Arbeitssanktionen unterschiedliche Bedeutung. **Schädigungsfreiheit und Zumutbarkeit** sind **grundlegende Voraussetzungen**. Ein Verstoß hiergegen kann vom Betroffenen gerügt werden. Im Gegensatz dazu stellen die **Beeinträchtigungslosigkeit** und die **Persönlichkeitsförderlichkeit** der Arbeitsbedingungen nur **allgemeine Gestaltungsprinzipien** dar, die von der Justiz bei der Auswahl und Überwachung der Beschäftigungsstellen zu berücksichtigen sind.

Weitere **empirische Forschungen** scheinen unabdingbar. So sind etwa deskriptiv die Arbeitsbedingungen heutiger Arbeitssanktionen zu beschreiben. Für darüber hinausgehende Fragen kann auf Instrumente der Arbeitspsychologie zurückgegriffen werden, die anwendungsspezifisch abzuwandeln sind. Ziel weiterer Untersuchungen sollte vor allem sein, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Dauer von Arbeiten bei den Betroffenen eine Belastungsobergrenze darstellen und durch welche Art von Arbeitsstrukturen das straftheoretische Ziel der Arbeitsleistung erreicht werden kann.

Insgesamt ergibt sich aus den angestellten Überlegungen, daß die heute vorfindbaren Formen der Arbeitssanktion durchaus sinnvoll in das Sanktionensystem eingeordnet werden können. Dennoch ist an einigen Punkten ein Änderungsbedarf hervorgetreten. Dies gilt vor allem für die Formulierung von zeitlichen Obergrenzen. Hier ist es zunächst nötig, die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB zeitlich zu begrenzen. Bislang ist diese ausschließlich an der Bemessung der Geldstrafe orientiert. Auch wenn das grundsätzliche Verhältnis zwischen Geldstrafe und freier Arbeit (sechs Stunden Arbeit pro Tagessatz) beibehalten werden kann, so sprechen einige - wenn auch vorläufige - Überlegungen dafür, die freie Arbeit auf 360 Stunden zu begrenzen. Damit würde die

Funktion der freien Arbeit, uneinbringliche Geldstrafen zu tilgen, nicht ernsthaft in Frage gestellt[51]. Darüber hinaus würde deutlich, daß es sich bei der freien Arbeit um eine in der Qualität eigenständige Sanktion handelt, bei der spezifische Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Sieht man von dem skizzierten Änderungsbedarf bei den Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen ab (siehe oben), so erscheinen übergreifende gesetzliche Regelungen insbesondere zur Praxis der abzuleistenden Tätigkeiten nicht unmittelbar notwendig. Zwar könnten gesetzliche Vollzugsvorschriften die Bedeutung der Strukturvorgaben für die Praxis betonen und für Klarstellung der straftheoretischen Aspekte sorgen. Gegen eine solche Regelung spricht dagegen, daß die eigentlichen Inhalte der Tätigkeiten wegen ihrer Vielfalt ohnehin nicht im Rechtssinne regelbar sein werden. Im übrigen stellen die Arbeitssanktionen keine Maßnahmen dar, die - wie die Freiheitsstrafe - alle Lebensbezüge der Betroffenen umfassen. Straftheoretische Zielvorgaben und notwendige Strukturmerkmale der Arbeit können über die Auslegung vorhandener gesetzlicher Vorschriften einbezogen werden.

2. Folgerungen für die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion

Ziel der Studie war es nicht, einen Entwurf für die Ausgestaltung einer eigenständigen ambulanten Arbeitsstrafe im deutschen Strafrecht vorzulegen. Dennoch ergeben sich aus den angestellten Überlegungen einige Folgerungen in dieser Richtung.

Zum einen würde die Einführung einer solchen Sanktion voraussetzen, daß bislang vorhandene Probleme bei den augenblicklich vorfindbaren Formen befriedigend gelöst worden sind. Schließlich könnte es wohl nicht darum gehen, die bislang vorfindbaren Formen der Arbeitssanktion abzuschaffen.

Weitere Schwierigkeiten wären zu bewältigen. Auch eine selbständige Arbeitsstrafe müßte mit einer Ersatzsanktion versehen sein. Da diese nur als Geld- oder Freiheitsstrafe denkbar wäre, müßte dann eine Neubestimmung des Verhältnisses zwischen diesen Sanktionen stattfinden. Damit wäre letztlich eine Gesamtrevision des Sanktionenrechts verbunden.

---

51 siehe oben Kapitel 4, 3.4.5

Entscheidend aber dürfte sein, daß auch eine eigenständige Arbeitssanktion im allgemeinen Strafrecht einer eindeutigen straftheoretischen Begründung bedarf. Hinzu kommen müssen klare Vorgaben für die Ableistung der Arbeit. Besonders an dieser Stelle gewinnen die oben - besonders in Kapitel 4 - erarbeiteten Erkenntnisse allgemeine Bedeutung. Auch als eine auf der Anordnungsebene repressiv geprägte Sanktion sind im Vollzug Gestaltungsprinzipien zu beachten, die eine positiv-spezialpräventive Orientierung erfordern. In dieser Ausgestaltung kann die gemeinnützige Arbeit das Sanktionenrecht in sinnvoller Weise ergänzen, schließlich steht bislang im allgemeinen Strafrecht keine Sanktion für leichte und mittelschwere Straftaten zur Verfügung, die in ihrem Vollzug der Förderung der Betroffenen verpflichtet ist.

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur[1]

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADG	Arbeitgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer
AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, vorgelegt von Jürgen Baumann u.a., Tübingen: Mohr (Siebeck) 1966
AE-WGM	Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE), vorgelegt von Jürgen Baumann u.a., München: Beck 1992
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AK-StPO 1992	Wassermann, Rudolf (Hrsg.): Kommentar zur Strafprozeßordnung in drei Bänden. Reihe Alternativkommentare, Band 2, Teilband 1: §§ 94 - 212b, Neuwied: Luchterhand 1992
AK-StVollzG 1990	Bertram, Claus u.a.: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Reihe Alternativkommentare, 3. Auflage, Neuwied: Luchterhand 1990
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung

1 auf die Erläuterung der Aktenzeichen zitierter Entscheidungen wurde verzichtet

AöR	Archiv des öffentlichen Rechts, zit. nach Band, Jahr und Seite
ArbA	Arbeitsauflage
ArbW	Arbeitsweisung
Art.	Artikel
AV	Allgemeine Verfügung
BA	Blutalkohol
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen
BAnz	Bundesanzeiger
BayGnO	Bayerische Gnadenordnung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BayJMBl	Bayerisches Justiz-Ministerialblatt
BB	Betriebsberater
BBJ	Verein zur Förderung kultureller und beruflicher Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen e.V. Berlin
BewHi	Zeitschrift für Bewährungshilfe
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt (Teil I, Teil II)
BGH	Bundesgerichtshof
BlfGK	Blätter für Gefängniskunde, zit. nach Band, Jahrgang, Seite
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Deutscher Bundestag
BT-Dr	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zit. nach Band und Seite
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
DAR	Deutsches Autorecht
DBH	Deutsche Bewährungshilfe e.V.
DDR	Deutsche Demokratische Republik

Denkschrift 1921	Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Dritter Teil. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, Berlin: Beck u.a. 1920
Denkschrift 1964	Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der Strafrechtsreform. Im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. verfaßt von Dr. jur. Schüler-Springorum in Hamburg, in: MschrKrim 1964, S. 1 - 23
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DöV	Die öffentliche Verwaltung
Dr, Drucks.	Drucksache
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSS 1992	Diemer, Herbert / Schoreit, Armin / Sonnen, Bernd-Rüdiger: JGG. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Heidelberg: CF Müller 1992
DSS 1995	Diemer, Herbert / Schoreit, Armin / Sonnen, Bernd-Rüdiger: JGG. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, Heidelberg: CF Müller 1995
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVJJ-J	DVJJ-Journal, Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., bis 1989 DVJJ-Rundbrief, zit.: bis 1990 Heft-Nummer, Erscheinungsmonat, Seite, ab 1991: Jahrgang, Seite
EBAO	Einforderungs- und Beitreibungsordnung
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EJF	Albers, Hermine u.a. (Hrsg.): Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht, zit. nach Jahr und Seite

Entwurf 1855	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, in: Archiv für Preußisches Strafrecht, 3. Band, 1855, Seite 848 - 861
Entw-StGB AT 1958	Entwurf eines Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung (abgeschlossen im Dezember 1956), mit Begründung, Bonn: Bundesanzeiger 1958
erl.	erläutert
EzSt	Lemke, Michael (Hrsg.): EzSt. Entscheidungssammlung zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (Loseblattsammlung), Neuwied: Luchterhand, zit.: EzSt, Gesetz, §, Nr.
f., ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, zit. nach Band, Jahr, Seite
FN	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv
gA	Gemeinnützige Arbeit
GBl.	Gesetzblatt
Gegenentwurf 1911	Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Wilhelm Kahl, Karl von Lilienthal, Franz von Liszt und James Goldschmidt, Berlin: Guttentag 1911
GnO	Gnadenordnung
Grdl	Grundlagen
GS	Der Gerichtssaal, zit. nach Band, Jahr und Seite
Gutachten 1988	Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Gutachten der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Bonn: Stollfuss 1988
GVBl., GVOBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt

GV NW	Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
HambGVBL	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HRG	Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). I., III., IV. Band, Berlin: Erich Schmidt 1971, 1984, 1990
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.d.F.d.E.	in der Fassung des Entwurfes
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAA	Jugendarrestanstalt
JBl.	Justizblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGH	Jugendgerichtshilfe
Jdh.	Jahrhundert
JM	Justizministerium
JMBl.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
jur.	juristische/e
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVBl	Justizverwaltungsblatt
JZ	Juristenzeitung
K.	königlich/e, Königreich
KG	Kammergericht

KK-StPO 1993	Pfeiffer, Gerd (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 3. Auflage, München: Beck 1993
KMR	Fezer, Gerhard / Paulus, Rainer (Hrsg.): KMR - Kommentar zur Strafprozeßordnung, begründet von Theodor Kleinknecht u.a., fortgeführt von Hermann Müller u.a. (Loseblattsammlung), 8. Auflage 1990, Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand (11. Ergänzungslieferung 1993)
KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimPäd	Kriminalpädagogische Praxis, zit. nach Jahrgang, Heft und Seite
LG	Landgericht
LK 1985	Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar: Großkommentar. Band 2. §§ 32 - 60, 10. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1985
LK 1992	Jähnke, Burkhard / Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Odersky, Walter (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. 9. Lieferung: §§ 56 - 60, 11. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1993
LK 1993	Jähnke, Burkhard / Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Odersky, Walter (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. 2. Lieferung: Vor § 61, §§ 61 - 67, 11. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1992
LPK-BSHG	Birk, Ulrich-Arthur u.a.: Bundessozialhilfegesetz. Lehr- und Praxiskommentar (LPK-BSHG), 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos 1994
LR 1979	Dünnebier, Hanns u.a.: Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. Fünfter Band. GVG, EGGVG, Anhang, 23. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1979

LR 1988	Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar / Löwe-Rosenberg. Vierter Band, §§ 296 - 373a, 24. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1988
LR 1989	Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar / Löwe-Rosenberg. Zweiter Band. §§ 112 - 197, 24. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1989 Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar / Löwe-Rosenberg. Fünfter Band, §§ 374 - 474, Nachtrag; EGStPO, 24. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1989
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LS	Leitsatz
MBl	Ministerialblatt
MRK	Menschenrechtskonvention
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nds	Niedersachsen
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
n.F.	neue Fassung
Nieders.	niedersächsisches
Niederschriften 1	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 1. Band. Grundsatzfragen. 1. bis 13. Sitzung, Bonn: o.V.: 1956
Niederschriften 4	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 4. Band. Allgemeiner Teil, 38. bis 52. Sitzung, Bonn: o.V.: 1958
Niederschriften 12	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 12. Band. Zweite Lesung des Entwurfs, Bonn: o.V.: 1959

NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Rebmann, Kurt / Dahs, Hans / Miebach, Klaus: NStE. Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht. Systematisch geordnete Auswahl aller wichtigen Entscheidungen zum Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht, Nebenrecht und Strafvollzug (Loseblatt-Sammlung), München: Beck 1990
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Lemke, Michael: OLGSt. Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen, Neuwied, Darmstadt: Luchterhand 1986 (Loseblattwerk)
OLGSt (alt)	Kohlhaas, Max / Ullrich, Wolfgang (Hrsg.): OLGSt. Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht (Loseblatt-Sammlung), Berlin, Neuwied: Luchterhand 1964
o.J.	ohne Jahresangabe
o.O.	ohne Ortsangabe
o.V.	ohne Verlagsangabe
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVG NW	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
prFDG	Preußisches Forstdiebstahlsgesetz
prGS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
prJMBl	Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege
prPVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931

Psychosozial	Psychosozial. Zeitschrift für Analyse, Prävention und Therapie psychosozialer Konflikte und Krankheiten, zit. nach Jahrgang, Jahr, Heft und Seite
RdErl.	Runderlaß
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RFV	Verordnung über die Fürsorgepflicht (Reichsfürsorgeverordnung) vom 13.02.1924
RGBl	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJM	Reichsjustizministerium
RL	Richtlinie
Rnr.	Randnummer
RPfl	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegergesetz
RStBl	Reichssteuerblatt
S.	Satz
SAA	Subjektive Arbeitsanalyse
Sächs.	sächsisch/e
schädl.	schädlich/e
SchlHAnz	Schleswig-Holsteinische Anzeigen, zit. nach Jahr und Seite
SCHlHOLG	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SLH	Schleswig-Holstein
SK 1993	Rudolphi, Hans-Joachim / Horn, Eckhard / Samson, Erich: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1. Allgemeiner Teil (§§ 1 - 79b), Neuwied / Kriftel: Metzner 1993
sog.	sogenannte/r
Sonderausschuß IV	Bericht des Sonderausschusses "Strafrecht" des Deutschen Bundestages über die Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 in der IV. Wahlperiode, o.O., o.V., o.J.

Sonderausschuß V	Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, o.O., o.V., o.J.
Sp. / Sp	Spalte
StA	Staatsanwaltschaft
StAnpG	Steueranpassungsgesetz vom 16.10.1934, RGBl I, Seite 925
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-Entw 1913	Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Erster Teil. Entwurf der Strafrechtskommission 1913, Berlin: Beck u.a. 1920
StGB-Entw 1919	Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Zweiter Teil. Entwurf von 1919, Berlin: Beck u.a. 1920, in: Schubert, Werner / Regge, Jürgen (Hrsg.): Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1995, Seite 5 - 114 (Nachdruck)
StGB-Entw (Reichsratsvorlage) 1925	Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung (Reichsratsvorlage) 1925, Berlin: de Gruyter 1925, in: Materialien zur Strafrechtsreform 3. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), sowie in: Schubert, Werner / Regge, Jürgen (Hrsg.): Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1995 (Nachdruck), Seite 199 - 435
StGB-Entw. (Reichstagsvorlage) 1927	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1927 mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage), Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3390, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), sowie in: Schubert, Werner / Regge, Jürgen (Hrsg.): Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts.

	I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1995, Seite 43 - 692 (Nachdruck)
StGB-Entw. 1930	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1930 (Entwurf Kahl), Reichstag, V. Wahlperiode 1930, Drucksache Nr. 395, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 5. Band, Bonn 1954 (Nachdruck)
StGB-Entw 1935	Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Lesung 1935/36, zusammengestellt nach den Vorschlägen der Unterkommission nach dem Stand vom 1. Juli 1936, o.O., o.J., in: Regge, Jürgen / Schubert, Werner (Hrsg.): Entwürfe eines Strafgesetzbuchs. 1. Teil. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. II. Abteilung. NS-Zeit (1933 - 1939) - Strafgesetzbuch. Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1988, Seite 17 - 211 (Nachdruck)
StGB-Entw 1936	Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs (Dezember 1936), abgedruckt bei Regge, Jürgen / Schubert, Werner (Hrsg.): Entwürfe eines Strafgesetzbuchs. 1. Teil. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. II. Abteilung. NS-Zeit (1933 - 1939) - Strafgesetzbuch. Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1988
StGB-Entw E 1959	Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung zusammengestellt und überarbeitet vom Bundesministerium der Justiz (E 1959), in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 12. Band. Zweite Lesung des Entwurfs, Bonn: o.V.: 1958, Seite 549 - 644
StGB-Entw E 1960	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1960, mit Begründung, Bundesrat, Drucksache 270/60, o.O., o.V. 1960
StGB-Entw E 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962 (mit Begründung), Bundestagsvorlage, o.O., o.V. 1962
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StrRG	Strafrechtsreformgesetz

StuW	Steuer und Wirtschaft
StV	Strafverteidiger
StVollzG-Entw. (Reichsratsvorlage) 1927	Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung vom 13. Januar 1927 (Reichsratsvorlage), Erster Teil: Entwurf, Zweiter Teil: Begründung, Berlin: de Gruyter 1927, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 6. Band, Bonn 1954 (Nachdruck)
StVollzG-Entw. (Reichsratsvorlage) 1927	Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927 (Reichstagsvorlage), Reichstag, III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3628, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 6. Band, Bonn 1954 (Nachdruck)
ThürGnO	Thüringer Gnadenordnung vom 20.07.1995, in: JMBL Thüringen 1995, Seite 38 - 44
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TuP	Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
u.a.	und andere
UJ	Unsere Jugend
VEB	Volkseigener Betrieb
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Sammlung obergerichtlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zit. Band, Jahrgang, Seite
VG	Verwaltungsgericht
Vorentwurf StGB (1909)	Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, Berlin: Guttentag 1909
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WGM	Wiedergutmachung
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
Zbl	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZFJ	Zeitschrift für Jugendrecht

ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch, Monatszeitschrift für Sozialrecht, Sozialgesetzbuch (SGB), Arbeitsrecht, Sozialhilfe, Wohlfahrtspflege und verwandte Gebiete, Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaft
ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSSR/G	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Germanistische Abteilung, zit. nach Band, Jahrgang und Seite
ZSSR/R	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Romanistische Abteilung, zit. nach Band, Jahrgang und Seite
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, zit. nach Band, Jahrgang und Seite
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, zit. nach Band, Jahr und Seite
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Achterberg, Norbert: Allgemeines Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Heidelberg: CF Müller 1986

Adam, Hansjörg: Ohne Titel, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 93-98

Adam, Hansjörg / Albrecht, Hans-Jörg / Pfeiffer, Christian: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1986

Adams, Fritz: Die geschichtliche Entwicklung der subsidiären Freiheitsstrafe, Breslau: Frank & Weigert 1912

Ahrens, Wilfried: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153a II StPO. Eine empirische Analyse über neue Formen der Bekämpfung der Bagatellkriminalität, Göttingen: Schwartz 1976

Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen, Berlin: Duncker & Humblot 1980

Albrecht, Hans-Jörg: Alternativen zur Freiheitsstrafe: das Beispiel der Geldstrafe, in: MschrKrim 1981, Seite 265-278

Albrecht, Hans-Jörg: Ansätze und Perspektiven für die gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, in: BewHi 1985, Seite 121-134

Albrecht, Hans-Jörg: Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Mächler, Thomas (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit - Eine Alternative zur Freiheitsstrafe, Luzern: Caritas 1990, Seite 47-53, zit.: *Albrecht, Hans-Jörg* 1990a, Seite

Albrecht, Hans-Jörg: Gemeinnützige Arbeit - eine Alternative zur Freiheitsstrafe, in: Mächler, Thomas (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit - Eine Alternative zur Freiheitsstrafe, Luzern: Caritas 1990, Seite 67-76, zit.: *Albrecht, Hans-Jörg* 1990b, Seite

Albrecht, Hans-Jörg / Schädler, Wolfram: Die Gemeinnützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion? Entwicklungen, Stand, Perspektiven, in: ZRP 1988, Seite 278-283

Albrecht, Hans-Jörg / Kürzinger, Josef (Hrsg.): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Kolloquium aus Anlaß des 65. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser. 14. Januar 1994, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1994

Albrecht, Hans-Jörg / Schädler, Wolfram (Hrsg.): Community Service. A new option in punishing offenders in Europe, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1986

Albrecht, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch, 2. Auflage, München: Beck 1993

Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.): Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht, Berlin, New York: de Gruyter 1990

Albrecht, Peter-Alexis u.a. (Hrsg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln u.a.: Heymann 1993

Alioth, Andreas / Ulich, Eberhard: Gruppenarbeit und Mitbestimmung, in: Stoll, Francois (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Band 13: Anwendungen im Berufsleben, Zürich: Kindler 1981, Seite 863-885

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe, Frankfurt/M, Berlin: Metzner 1970

Altenhain, Gustav Adolf: Der Rechtsschutz gegen Verwaltungsmaßnahmen der Strafjustiz- und Vollzugsbehörden, in: JVBl 1960, Seite 193-197

Altenhain, Gustav Adolf: Die Rechtsprechung der Strafsenate zum Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte auf dem Gebiet des Strafrechts, in: DRiZ 1963, Seite 8-14

Altenhain, Gustav Adolf: Die Rechtsprechung der Strafsenate zum Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte auf dem Gebiet des Strafrechts, in: DRiZ 1964, Seite 297-303

Altenhain, Gustav Adolf: Die strafgerichtliche Rechtsprechung zum Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte, in: JZ 1965, Seite 756-761

Altenhain, Gustav Adolf: Die Rechtsprechung der Strafsenate zum Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte auf dem Gebiet des Strafrechts, in: DRiZ 1966, Seite 361-366

Altenhain, Gustav Adolf: Die Rechtsprechung der Strafsenate zum Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte auf dem Gebiet des Strafrechts, in: DRiZ 1970, Seite 105-110

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, vorgelegt von Jürgen Baumann u.a., Tübingen: Mohr (Siebeck) 1966 , zit.: AE, §

Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE), vorgelegt von Jürgen Baumann u.a., München: Beck 1992, zit.: AE-WGM

Amelung, Knut: Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe, Berlin: Duncker & Humblot 1976

Amelung, Knut: Die Einwilligung des Unfreien. Das Problem der Freiwilligkeit bei der Einwilligung eingesperrter Personen, in: ZStW 95, 1983, Seite 1-31

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung (Reichsratsvorlage) 1925, Berlin: de Gruyter 1925, in: Materialien zur Strafrechtsreform 3. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), sowie in: Schubert, Werner / Regge, Jürgen (Hrsg.): Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1995 (Nachdruck), Seite 199-435, zit.: StGB-Entw. (Reichsratsvorlage) 1925, § bzw. Seite

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugesgesetzes nebst Begründung vom 13. Januar 1927 (Reichsratsvorlage), Erster Teil: Entwurf, Zweiter Teil: Begründung, Berlin: de Gruyter 1927, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 6. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), zit.: StVollzG-Entw. (Reichsratsvorlage) 1927, § bzw. Seite

Anschütz, Gerhard / Thoma, Richard (Hrsg.): Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Zweiter Band, Tübingen: Mohr (Siebeck) 1932

Antoni, Conny Herbert: Gruppenarbeit - Ein Königsweg zu menschengerechterer Arbeit und höherer Produktivität, in: Gebert, Alfred / Winterfeld, Ulrich (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie vor Ort. Bericht über

die 34. Fachtagung der Sektion Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V., Bonn: Deutscher Psychologen Verlag 1993, Seite 169-183, zit.: *Antoni* 1993a, Seite

Antoni, Conny Herbert: Evaluationsforschung in der Arbeits- und Organisationspsychologie, in: Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993, Seite 309-327, zit.: *Antoni* 1993b, Seite

Antoni, Conny / Bungard, Walter: Beanspruchung und Belastung, in: Roth, Erwin (Hrsg.): Organisationspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts-, Organisations- und Arbeitspsychologie. Band 3, Göttingen u.a.: Hogrefe 1989, Seite 431-458

AO-Handbuch. Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung. Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts, Bonn: Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, München: Beck 1988

Appelius, Hugo: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der Internationalen Criminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Commission, Berlin: Guttentag 1892

Arbeitsgruppe 4 (Arbeitsinitiativen - Arbeit durch Projekte): Arbeitsgruppenergebnis, in: Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Zwänge und Chancen in der Justiz. Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. Bericht über die Beratungen und Ergebnisse der 12. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. vom 22. bis 25. September 1985 im Saalbau zu Essen, Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1986, Seite 125-127

Arbeitsgruppe JGH in der DVJJ: Jugendgerichtshilfe - Standort und Wandel, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe - Quo Vadis? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht. Symposium vom 2. bis 5. Juli 1990 in Frankfurt, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 85-102

Arbeitsgruppe TOA-Standards in der Deutschen Bewährungshilfe (Hrsg.): Täter, Opfer und VerMittler. Vom Umgang mit Problemen der Fallarbeit beim Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe e.V. 1989

Arbeitskreis III des 1. Bundestreffens der JugendgerichtshelferInnen vom 26.-28.09.91 in Berlin: Die Verfahrens- und Sanktionspraxis in der Bundesrepublik - Konsequenzen für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, in: DVJJ-J 1991, Seite 369

Arbeitskreis VI des 20. Deutschen Jugendgerichtstages "Polizei und Pillenknick: Mehr Strafverfolgung oder neue Funktionen? Gefahren und Chancen": Thesen, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 272-273

Arloth, Frank: Anmerkung zu BayObLG, Beschl. v. 23.11.1983 - RReg I St 308/83, in: StV 1984, Seite 255

Arloth, Frank: Anmerkung zu OLG Celle, Beschluß vom 4.7.1989 - 1 Ws 195/89, in: NStZ 1990, Seite 148-149

Arnold, Egon / Meyer-Stolte, Klaus: Rechtspflegergesetz. Kommentar, begründet von Egon Arnold, fortgeführt von Klaus Meyer-Stolte, Karl-Otto Herrmann, Heinz Hansens, 4. Auflage, Bielefeld: Gieseking 1994, zit.: *Bearbeiter* in Arnold / Meyer-Stolte 1994, § Rnr

Arzt, Gunther u.a. (Hrsg.): Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag am 22. Juni 1992, Bielefeld: Gieseking 1992

Asanger, Roland / Wenninger, Gerd (Hrsg.): Handwörterbuch Psychologie, 5. Auflage, Weinheim: Beltz, Psychologie-Verlags-Union 1994

Aschaffenburg, Gustav: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Einleitung in die Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung, 3. Auflage, Heidelberg: Winter 1923

Aschrott, Paul Felix: Zur Reform des deutschen Strafen- und Gefängniswesens, in: ZStW 8, 1888, Seite 1-50

Aschrott, Paul Felix: Strafen. Sichernde Maßnahmen. Schadensersatz, in: Aschrott, Paul Felix / Liszt, Franz von (Hrsg.): Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Band I: Allgemeiner Teil, Berlin: Guttentag 1910, Seite 66-178

Aschrott, Paul Felix / Kohlrausch, Eduard (Hrsg.): Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Berlin, Leipzig: de Gruyter 1926

Aschrott, Paul Felix / Liszt, Franz von (Hrsg.): Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Band I: Allgemeiner Teil, Berlin: Guttentag 1910

Auchter-Mainz, Elisabeth: Zusammenwirken von Justiz und Sozialpädagogik. Entscheidungskompetenz, Zusammenarbeit, Information, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 106 -112

Aufsattler, Werner / Oswald, Margit / Geisler, Werner / Graßhoff, Uta: Die Analyse richterlicher Entscheidungen über die Strafrestaussetzung nach § 57 I StGB, in: MschrKrim 1982, Seite 305-315

Baars, Angelika / Hacker, Winfried u.a.: Psychologische Arbeitsanalysen zur Erfassung der Persönlichkeitsförderlichkeit von Arbeitsinhalten, in: Frei, Felix / Ulich, Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981, Seite 127-164

Bachem, Julius: Die bedingte Verurtheilung, Köln: Bachem 1894

Bachem, Julius: Bedingte Verurtheilung oder bedingte Begnadigung?, Köln: Bachem 1896

Bär, Hanns: Die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldsachen, in: DAR 1988, Seite 361-371

Bamberger, Georg: Geldstrafe statt Gefängnis, Stuttgart: Enke 1917

Bannenberg, Britta: Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte im allgemeinen Strafrecht-Empirische Ergebnisse, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 183-212, zit.: *Bannenberg* 1993a, Seite

Bannenberg, Britta: Täter-Opfer-Ausgleich - Standortbestimmung und empirische Ergebnisse, in: DVJJ-J 1993, Seite 153-161, zit.: *Bannenberg* 1993b, Seite

Bannenberg, Britta: Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Forum 1993, zit.: *Bannenberg* 1993c, Seite

Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich im zukünftigen Strafrecht, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 319-339

Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter: Die Praxis des TOA in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht über eine projektübergreifende Auswertung von TOA-Ausgleichsfällen, in: Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Ausdehnung? Beiträge zu einer Standortbestimmung, Bonn: Forum 1994, Seite 65-90

Bar, Ludwig von: Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Berlin: Weidmann 1882

Bar, Ludwig von: Die Reform des Strafrechts, Berlin: Springer 1903

Barut, Murat / Demichieli, Alexandra / Zengin, Mehmet: Aus der Praxis: Das Angebot der Integrationshilfe Berlin e.V., in: DVJJ-J 1993, Seite 390-392

Bauer, Max: Die Nürnberger Jugendgerichtspraxis. Ein Beitrag zur "Erziehung" der Jugendlichen, in: DJ 1939, Seite 505-506

Baumann, Jürgen: Die Aufgabenkataloge im Strafrecht, in: GA 1958, Seite 193-204

Baumann, Jürgen: Beschränkung des Lebensstandards anstatt kurzfristiger Freiheitsstrafe, Neuwied u.a.: Luchterhand 1968

Baumann, Jürgen: Resozialisierungsgedanke und Rechtsgüterschutz im 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz, in: DRiZ 1970, Seite 2-9

Baumann, Jürgen: Die Chance des Art. 293 EGStGB: Freie gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, in: MschrKrim 1979, Seite 290-296

Baumann, Jürgen: Über die Denaturierung eines Rechtsinstituts (§ 59 StGB), in: JZ 1980, Seite 464-469

Baumann, Jürgen: Zur Repersonalisierung des Strafrechts, in: Küper, Wilfried / Welp, Jürgen (Hrsg.): Beiträge zur Rechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Heidelberg: CF Müller 1993, Seite 41-47

Baumann, Jürgen / Weber, Ulrich: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Ein Lehrbuch, 9. Auflage, Bielefeld: Gieseking 1985

BBJ Consult (Hrsg.): Die Praxis der Sozialhilfeträger bei der "Hilfe zur Arbeit". Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Untersuchung. BBJ Consult Info. Ausgabe II/1990, Berlin: BBJ Consult 1990

Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt/M: Insel 1966, zit.: *Beccaria* 1766, Seite

Beese, Hans: Beitrag der Gerichtshilfe für die Bewährung erwachsener Straffälliger, in: BewHi 1965, Seite 173-189

Behringer, Wolfgang: Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Dülmen, Richard von (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, Frankfurt/M: Fischer 1990, Seite 85-132

Bemmann, Günter: Für und wider die Vereinheitlichung der Freiheitsstrafe, in: GA 1967, Seite 129-144

Bemmann, Günter: Für eine Dienstleistungsstrafe, in: Grünwald, Gerald u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28.07. 1974, Göttingen: Schwartz 1975, Seite 211-218

Bemmann, Günter: Über das Ziel des Strafvollzuges, in: Kaufmann, Arthur u.a. (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München: Beck 1979, Seite 891-899

Bemmann, Günter: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen", in: BewHi 1988, Seite 448-456

Benda, Ernst u.a. (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1994

Bennecke, Hans: Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei, in: ZStW 10, 1890, Seite 321-391

Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, o.O., o.V., o.J., zit: Sonderausschuß V, Seite

Bericht des Sonderausschusses "Strafrecht" des Deutschen Bundestages über die Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 in der IV. Wahlperiode, o.O., o.V., o.J., zit.: *Redner* in Sonderausschuß IV, Seite

Bernstorff, Cornelius von: Möglichkeiten und Grenzen der ambulanten Maßnahmen gegen Ende des Jahres 1990, in: DVJJ-J 1991, Seite 137-142

Berolzheimer, Fritz: Die Entgeltung im Strafrechte, München: Beck 1903

Bertram, Claus u.a.: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Reihe Alternativkommentare, 3. Auflage, Neuwied: Luchterhand 1990, zit.: *Bearbeiter* in AK-StVollzG 1990

Best, Edmund: Studien über die Anwendung der fakultativ angedrohten Geldstrafe im Deutschen Reich, Gießen: Diss. jur. 1932, zit.: *Best, Edmund* 1932, Seite

Best, Peter: Arbeitsprojekte für Straffällige, in: BewHi 1983, Seite 118-124, zit.: *Best, Peter* 1983, Seite

Best, Peter: Der Berufsauftrag des Bewährungshelfers. Ausgewählte Rechtsfragen, in: Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege. Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg: Kriminalistik 1984, Seite 65-77, zit.: *Best, Peter* 1984, Seite

Best, Peter: Tilgung von Geldstrafen durch freie Arbeit. Ein Praxisbericht aus Niedersachsen, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 207-237, zit.: *Best, Peter* 1986, Seite

Beste, Hubert / Voß, Michael: Verformungen des Strafrechts durch private Sicherheitsdienste, in: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hrsg.): Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, Frankfurt/M u.a.: Lang 1995, Seite 313-327

Beyer, Jürgen: Bewertung von Ausgleichsergebnissen durch VermittlerInnen und Justiz, in: Arbeitsgruppe TOA-Standards in der Deutschen Bewährungshilfe (Hrsg.): Täter, Opfer und VerMittler. Vom Umgang mit Problemen der Fallarbeit beim Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe e.V. 1989, Seite 110-133

Bianchi, Herman: Alternativen zur Strafjustiz. Biblische Gerechtigkeit. Freistätten. Täter-Opfer-Ausgleich, Mainz: Matthias-Grünewald 1988

Biel, Christiane: Täter-Opfer-Ausgleich in Hamburg, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 247-251

Bietz, Hermann: Erziehung statt Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts, in: ZRP 1981, Seite 212-220

Bilsky, Wolfgang / Mecklenburg, Eberhard / Pfeiffer, Christian / Wetzels, Peter: Kriminalitätsfurcht und kriminelle Viktimisierung im Leben älterer Menschen in den alten und neuen Bundesländern. Zwischenbericht zur KFN-Opferbefragung 1992, Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 1993

Binding, Karl: Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Leipzig: Engelmann 1907

Bindzus, Dieter: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Landgerichtsbezirk Göttingen in den Jahren 1953-1957 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden, Göttingen: Diss. jur. 1966

Birk, Ulrich-Arthur u.a.: Bundessozialhilfegesetz. Lehr- und Praxiskommentar (LPK-BSHG), 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos 1994, zit.: *Bearbeiter* in LPK-BSHG 1994, § Rnr

Birkmeyer, Karl von: Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe, in: GS 67, 1906, Seite 401-423

Birkmeyer, Karl von u.a. (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil, III. Band, Berlin: Liebmann 1908

Birkmeyer, Karl von u.a. (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil, IV. Band, Berlin: Liebmann 1908

Birkmeyer, Karl von u.a. (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Besonderer Teil, II. Band, Berlin: Liebmann 1906

Birmanns, Martin: Nochmals: Bewährungsauflage eines Krankenhausdienstes für straffällige Kraftfahrer, in: NJW 1965, Seite 2001-2002

Blau, Günter: Die gemeinnützige Arbeit als Beispiel für einen grundlegenden Wandel des Sanktionenwesens, in: Hirsch, Hans-Joachim / Kaiser, Günther / Marquardt, Helmut (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin, New York: de Gruyter 1986, Seite 189-209

Block, Petra: Befragung von Vermittlern, Geldstrafenschuldnern und Mitarbeitern der Beschäftigungsstellen zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit, in: Jehle, Jörg-Martin / Feuerhelm, Wolfgang / Block, Petra: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1990, Seite 97-122

Block, Petra: Rechtliche Strukturen der sozialen Dienste in der Justiz, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1993

Bloy, René: Anmerkung zu BayObLG, Beschluß vom 18.2.1981 - RReg. 1 St. 8/81, in: JR 1981, Seite 515-517

Bockelmann, Paul: Wie würde sich ein konsequentes Täterstrafrecht auf ein neues Strafgesetzbuch auswirken?, in: Materialien zur Strafrechtsreform. 1. Band. Gutachten der Strafrechtslehrer, Bonn: o.V. 1954, Seite 29-53

Böhm, Alexander: Grenzen der Ermessensentscheidung des Vollstreckungsleiters, in: NJW 1977, Seite 2198-2200

Böhm, Alexander: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 17.05.1988 - 5 StR 153/88, in: JR 1989, Seite 297-299

Böhm, Alexander: Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, in: NJW 1991, Seite 534-538

Böhm, Alexander: Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion im Jugendstrafverfahren, in: Seebode, Manfred (Hrsg.): Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, Berlin, New York: de Gruyter 1992, Seite 777-794, zit.: *Böhm* 1992a, Seite

Böhm, Alexander: Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, in: NStZ 1992, Seite 528-530, zit.: *Böhm* 1992b, Seite

Böhm, Alexander: Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München: Beck 1996

Böhm, Alexander / Erhard, Christopher: Die Praxis der bedingten Strafrestaussetzung. Eine Untersuchung zur Anwendung des § 57 StGB in Hessen, in: MschrKrim 1984, Seite 365-378

Böhm, Alexander / Erhard, Christopher: Strafrestaussetzung und Legalbewährung. Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussetzungspraxis, Wiesbaden: Der Hessische Minister der Justiz 1988

Böhm, Alexander / Erhard, Christopher: Strafrestaussetzung und Legalbewährung. Ergänzungsuntersuchung. Die Rückfälligkeit der aus zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussetzungspraxis Entlassenen nach 6 bis 7 Jahren, Wiesbaden: Der Hessische Minister der Justiz 1991

Böllinger, Lorenz / Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft: Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger, Frankfurt/M: Suhrkamp 1993

Böttcher, Reinhard: Richter und Staatsanwälte in Konkurrenz um ihre Klientel, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 75-80

Böttcher, Reinhard: Kriminalpolitische Perspektiven: "Innere Reform" oder brauchen wir ein neues Jugendstrafrecht, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn: Forum 1990, Seite 639-646

Böttcher, Reinhard / Weber, Klaus: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, in: NStZ 1990, Seite 561-566

Bohlander, Michael: Electronic Monitoring - Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug?, in: ZfStrVO 1991, Seite 293-298

Bohne, Gotthold: Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. - 16. Jahrhunderts. Teil 1: Das Aufkommen der Freiheitsstrafe, Leipzig: Weicher 1922

Bohne, Gotthold: Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. - 16. Jahrhunderts. Teil 2: Der Vollzug der Freiheitsstrafe, Leipzig: Weicher 1925

Bohnert, Joachim: Die Reichweite der staatsanwaltschaftlichen Einstellung im Jugendstrafrecht, in: NJW 1980, Seite 1927-1931

Borchert, Achim: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Hamburg, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 195-200

Bosch, Friedrich Wilhelm: Anmerkung zu BVerfG, Beschluß v. 13.1.1987 - 2 BvR 209/84, in: FamRZ 1987, Seite 566-568

Bottke, Wilfried: Zur Ideologie und Technologie des Jugendstrafverfahrens, in: ZStW 95, 1983, Seite 69-103

Brandt, Ewald: Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpoenalisierungen im Kriminalrecht, Ammersbek: Verlag an der Lottbek Jensen 1988

Bratenwerfer, Hansgeorg: Psychische Beanspruchung und Ermüdung, in: Mayer, Arthur / Herwig, Bernhard (Hrsg.): Betriebspsychologie. Handbuch der Psychologie, 9. Band, 2. Auflage, Göttingen: Hogrefe 1970, Seite 169-209

Brauneder, Wilhelm: Das Strafrecht in den österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Köbler, Gerhard (Hrsg.): Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag dargelegt von Freunden, Schülern und Kollegen, Frankfurt/M u.a.: Lang 1987, Seite 1-28

Brause, Hans Peter: Gemeinnützige Arbeit in Hessen, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 201-206

Breiholdt, Peter: Geldbuße zugunsten der Staatskasse als Auflage bei der Strafaussetzung zur Bewährung?, in: MDR 1964, Seite 558-559

Breymann, Klaus: Diversion - für wen eigentlich? Diversion nach § 45 II JGG auf der Ebene der Staatsanwaltschaft nicht nur für Bagatellkriminalität, in: ZfJ 1985, Seite 14-22

Bringewat, Peter: Strafvollstreckung: Kommentar zu den §§ 449-463d StPO, Baden-Baden: Nomos 1993

Brohm, Winfried: Strukturen der Wirtschaftsverwaltung. Organisationsformen und Gestaltungsmöglichkeiten im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Stuttgart u.a.: Kohlhammer 1969

Bruckmeier, Karl / Thiem-Schräder, Brigitte: Junge Ausländer in der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe, in: BewHi 1982, Seite 262-272

Brückner, Wolfgang: Ehrenstrafen, in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). I. Band, Berlin: Erich Schmidt 1971, Sp. 851-853

Bruggemann, Agnes: Erfahrungen mit wichtigen Variablen und einigen Effekten beruflicher Sozialisation in einem Projekt zur "Humanisierung des Arbeitslebens", in: Groskurth, Peter (Hrsg.): Arbeit und Persönlichkeit: berufliche Sozialisation in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für Bildung, psychosoziale und gewerkschaftliche Praxis, Reinbek: Rowohlt 1979, Seite 146-175

Bruggemann, Agnes / Groskurth, Peter / Ulich, Eberhard: Arbeitszufriedenheit, Bern u.a.: Huber 1975

Brunner, Heinrich: Abspaltungen der Friedlosigkeit, in: ZSSR/G 11, 1890, Seite 62-100, zit.: *Brunner, Heinrich* 1890, Seite

Brunner, Rudolf: Die Auflage der Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht, in: Zbl 1976, Seite 269-279, zit.: *Brunner, Rudolf* 1976, Seite

Brunner, Rudolf: Bemerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1987 - BvR 209/84, in: ZfJ 1987, Seite 257-259, zit.: *Brunner, Rudolf* 1987, Seite

Brunner, Rudolf: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 9. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1991, zit.: *Brunner, Rudolf* 1991, § Rnr

Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 10. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1996, zit.: *Brunner / Dölling* 1996, § Rnr

Bruns, Hans-Jürgen: Die Strafaussetzung zur Bewährung, in: GA 1956, Seite 193-240

Bruns, Hans-Jürgen: Rechtsgrundlagen und Zulässigkeitsgrenzen strafrichterlicher Auflagen und Weisungen, Ungültigkeit der sozialtherapeutischen Generalklausel des StGB?, in: GA 1959, Seite 193-227, zit.: *Bruns* 1959a

Bruns, Hans-Jürgen: Zur rechtsdogmatischen Problematik strafrechtlicher Auflagen, in: NJW 1959, Seite 1393-1398, zit.: *Bruns* 1959b

Bruns, Hans-Jürgen: Das Recht der Strafzumessung. Eine systematische Darstellung für die Praxis, 2. Auflage, Köln u.a.: Heymann 1985

Bruns, Hans-Jürgen: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 21.03.1985 - 4 StR 53/85, in: JR 1986, Seite 71-75

Bublies, Werner: Die Aussetzung des Restes der Ersatzfreiheitsstrafe, Berlin: Duncker & Humblot 1989

Bublies, Werner: "Das Gefängnis darf kein Schuldturm sein - Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe", in: BewHi 1992, Seite 178-194

Buchwald, F.: Zum Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe, in: Süddeutsche Juristenzeitung 1948, Spalte 211-214

Büsing, Elke: Die Unterbringung im Arbeitshaus unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen, Göttingen: Diss. jur. 1968

Bumke, Erich (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch, Berlin: Franz Vahlen 1928

Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Zwischenbilanz und Perspektiven, 2. Auflage, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1986

Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen: Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen ("Mindeststandards"), in: DVJJ-J 1991, Seite 288-295

Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige. Standort und Standards, Bonn: Forum 1992

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Gutachten der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Bonn: Stollfuss 1988, zit.: Gutachten 1988, Seite

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Forschungsvorhaben "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht". Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse. Abschlußbericht, von Wolfgang Heinz und Christine Hügel, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1989

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe - Quo Vadis? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht. Symposium vom 2. bis 5. Juli 1990 in Frankfurt, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1. - 4. Oktober 1990, Bonn: Forum 1992

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht - Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung". Abschlußbericht, von Wolfgang Heinz und Renate Storz, Bonn: Forum 1992

Bundestagung Bewährungshilfe 1979: Berichte der Arbeitsgruppen, Gruppe VII: Das Strafvollstreckungsgericht im Zusammenwirken mit ambulanter und stationärer Praxis, in: BewHi 1980, Seite 43-45

Bundestagung Bewährungshilfe 1979: Berichte der Arbeitsgruppen, Gruppe XII: Weisungen nach § 10 JGG - erweiterte Möglichkeiten der Hilfe im Vorfeld der Jugendstrafe, in: BewHi 1980, Seite 58-62

Bundestagung Bewährungshilfe 1985, Arbeitsgruppe 5: Gemeinnützige Arbeit als Sanktion: Nur eine Notlösung oder eine Perspektive?, in: BewHi 1986, Seite 49-50

Bungard, Walter: Methodische Grundprobleme der Arbeits- und Organisationspsychologie, in: Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993, Seite 369-405

Bungard, Walter / Antoni, Conny Herbert: Gruppenorientierte Interventionstechniken, in: Schuler, Heinz (Hrsg.): Lehrbuch Organisationspsychologie. Bern u.a.: Huber 1993, Seite 377-404

Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993

Burdenski, Wolfhart: Die "Hilfe zur Arbeit" nach §§ 18-20, 25 BSHG. Gesetzgeberische Intention und ihre Durchsetzung in der Praxis, Frankfurt/M: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1987

Busch, Max / Hartmann, Gunhild: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes. Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz. Abschlußbericht, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1983

Busch, Max / Müller-Dietz, Heinz / Wetzstein, Hans (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag, Pfaffenweiler: Centaurus 1995

Calliess, Rolf-Peter: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ein Beitrag zur strafrechtsdogmatischen Grundlagendiskussion, Frankfurt/M: Fischer 1974

Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, 6. Auflage, München: Beck 1994, zit.: *Calliess / Müller-Dietz* 1994, § Rnr

Cartledge, Geoffrey D.: Community Service in England / Wales. Organization and Implementation of Community Service: An Evaluation and Assessment of its Outcomes, in: Albrecht, Hans-Jörg / Schädler, Wolfram (Hrsg.): Community Service. A new option in punishing offenders in Europe, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1986, Seite 15-38

Claasen, Karl-Peter: Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung im Jugendstrafrecht. Die Bremer Praxis der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, in: Gerken, Jutta / Schumann, Karl F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Pfaffenweiler: Centaurus 1988, Seite 126-136

Clostermann, Ludwig: Bewährungsfrist vor dem Urteil im Jugendstrafverfahren, in: DJ 1938, Seite 827-828

Columbus, Joachim: Arbeitspflicht für Asylbewerber?, in: ZAR 1982, Seite 148-157 und 199-202

Conférence Permanente Européenne de la Probation: Gemeinnützige Arbeit und die Aufgabe der Straffälligen- und Bewährungshilfe. Sechstes Seminar der Conférence Permanente Européenne de la Probation. 25. - 30. Oktober 1988, o.O., o.V., o.J., zit.: Conférende Européenne 1988, Seite

Conrad, Johannes / Lexis, Wilhelm / Elster, Ludwig / Loening, Edgar (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vierter Band. 3. Auflage, Jena: Gustav Fischer 1909

Cremer, Peter-Josef: Erlebt die Verwarnung mit Strafvorbehalt - §§ 59 ff. StGB - eine (Re-) Naissance?, in: NStZ 1982, Seite 449-453

Dagtoglou, Prodromos: Die Beteiligung Privater an Verwaltungsaufgaben, in: DöV 1970, Seite 532-537

Dallinger, Wilhelm / Lackner, Karl: Jugendgerichtsgesetz mit den ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, München, Berlin: Beck 1955

Dallinger, Wilhelm / Lackner, Karl: Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, 2. Auflage, München, Berlin: Beck 1965, zit.: *Bearbeiter* in Dallinger / Lackner 1965, § Rnr

Damian, Hanspeter: Die Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung, der (nachträglichen) Aussetzung des Strafrests und der staatlichen Bewährungshilfe, in: BewHi 1982, Seite 185-204

Damian, Hanspeter: Die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Aussetzung des Strafrestes. Grundzüge ihrer Entwicklung bis zum Dritten Strafrechtsänderungsgesetz, in: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Strafentlassenenhilfe aus Anlaß des 40. Jahrestages praktischer Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Forum 1990, Seite 55-90

Dammer, Rolf: "Kriminalpolitischer Stellenwert gemeinnütziger Arbeit in der Strafrechtspflege", in: BewHi 1985, Seite 141 -145

Dassel, Christiane: Täter-Opfer-Ausgleich, theoretische Grundlagen und Akzeptanz durch soziale Dienste der Justiz, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 274-290

Degen, Andreas / Detert, Horst: Der Täter-Opfer-Ausgleich und seine bisherige Entwicklung bei den Sozialen Diensten in Berlin, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 167-181

Deimling, Gerhard: Die Gründung Bridewells im Kontext der europäischen Armenfürsorge im 16. Jahrhundert, in: Häußling, Josef Maria / Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtspflege. Gedächtnisschrift für Max Busch (1922 - 1993), Pfaffenweiler: Centaurus 1995, Seite 42-84

Deimling, Gerhard (Hrsg.): Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa, Heidelberg: Kriminalistik 1989

Delaquis, Ernst: Einführung in das Gefängniswesen. Rückblick und Ausblick, in: ZStrR 37, 1924, Seite 340-356

Demski, Maria: Die Stellung des Richters bei der Anordnung der Bewährungsaussetzung nach den §§ 23, 24, 24a StGB, Münster: Diss. jur. 1955

Dencker, Friedrich: Ein Plädoyer für § 59 StGB, in: StV 1986, Seite 399-405

Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der Strafrechtsreform. Im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. verfaßt von Dr. jur. Schüler-Springorum in Hamburg, in: MschrKrim 1964, S. 1-23, zit.: Denkschrift 1964, Seite

Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Zwänge und Chancen in der Justiz. Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. Bericht über die Beratungen und Ergebnisse der 12. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. vom 22. bis 25. September 1985 im Saalbau zu Essen, Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1986

Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) 18. bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn: Forum Verlag 1990

DBH-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), in: BewHi 1988, Seite 240-248

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht. Bericht über die Verhandlungen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages in Saarbrücken vom 27. bis 30. September 1977, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1977

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 29. September bis 3. Oktober 1980, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1981

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1984

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn: Forum 1990

Diemer, Herbert / Schoreit, Armin / Sonnen, Bernd-Rüdiger: JGG. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Heidelberg: CF Müller 1992, zit.: *Bearbeiter* in DSS 1992, § Rnr

Diemer, Herbert / Schoreit, Armin / Sonnen, Bernd-Rüdiger: JGG. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, Heidelberg: CF Müller 1995, zit.: *Bearbeiter* in DSS 1995, § Rnr

Dijk, Jan J.M. van / Mayhew, Pat / Kilias, Martin: Experimences of Crime across the World. Key findings from the 1989 International Crime Survey, Deventer: Kluwer 1990

Dirnaichner, Udo: Der nordamerikanische Diversionsansatz und rechtliche Grenzen seiner Rezeption im bundesdeutschen Jugendstrafrecht, Frankfurt/M u.a.: Lang 1990

Dirnaichner, Udo: Grenzen der Diversionsbefugnis des Jugendstaatsanwalts gemäß § 45 II Satz 1 JGG, in: ZfJ 1991, Seite 12-18

Dölling, Dieter: Die Aussetzung des Restes der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung, in: NStZ 1981, Seite 86-90

Dölling, Dieter: Das Dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung, in: NJW 1987, Seite 1041-1049

Dölling, Dieter: Rechtsprobleme der Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1989, Seite 243-264

Dölling, Dieter: Die gemeinnützige Arbeit als eigenständige strafrechtliche Sanktion, in: Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) 18. bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1990, Seite 363-379

Dölling, Dieter: Die Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht, in: ZStW 104, 1992, Seite 259-289, zit.: *Dölling* 1992a

Dölling, Dieter: Der Täter-Opfer-Ausgleich. Möglichkeiten und Grenzen einer neuen kriminalrechtlichen Reaktionsform, in: JZ 1992, Seite 493-499, zit.: *Dölling* 1992b

Dölling, Dieter: Probleme der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 63-96

Dölling, Dieter: TOA-Modellprojekt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg. Ergebnisse der Begleitforschung, in: Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Ausdehnung? Beiträge zu einer Standortbestimmung, Bonn: Forum 1994, Seite 148-170

Doerr, Friedrich: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, in: ZStW 44, 1924, Seite 213-219

Dreher, Eduard: Die Behandlung der Bagatellkriminalität, in: Stratenwerth, Günter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, Berlin, New York: de Gruyter 1974, Seite 917-940, zit.: *Dreher* 1974a, Seite

Dreher, Eduard: Die Neuregelung des Sexualstrafrechts eine geglückte Reform?, in: JR 1974, Seite 45-57, zit.: *Dreher* 1974b, Seite

Dreher, Eduard / Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 47. Auflage des von Otto Schwarz begründeten Werkes, München: Beck 1995, zit.: *Tröndle* in Dreher / Tröndle 1995, § Rnr

Drews, Bill / Wacke, Gerhard / Vogel, Klaus / Martens, Wolfgang: Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, begründet unter dem Titel "Preußisches Polizeirecht" von Bill Drews, fortgeführt mit dem Titel "Allgemeines Polizeirecht" von Gerhard Wacke, von Klaus Vogel und Wolfgang Martens, 9. Auflage, Köln u.a.: Heymann 1986, zit.: *Bearbeiter* in Drews / Wacke / Vogel / Martens 1986, Seite

Dudek, Peter: Erziehung durch Arbeit. Arbeitslagerbewegung und freiwilliger Arbeitsdienst 1920 - 1935, Opladen: Westdeutscher Verlag 1988

Dülmen, Richard von (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III, Frankfurt/M: Fischer 1990

Dünkel, Frieder: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirisch vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971 - 1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel, Berlin: Duncker & Humblot 1980

Dünkel, Frieder: Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren im Europäischen Vergleich, in: BewHi 1985, Seite 358-373

Dünkel, Frieder: Möglichkeiten der Fortentwicklung der sozialen Dienste in der Justiz - eine international vergleichende Betrachtung zu Aufgabenstellungen und Organisationsstruktur, in: BewHi 1986, Seite 129-158

Dünkel, Frieder: Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung - neuere Entwicklungen des Strafrechts und der Strafrechtspraxis im internationalen Vergleich, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 394-463

Dünkel, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, Bonn: Forum 1990, zit.: *Dünkel* 1990a, Seite

Dünkel, Frieder: Zur Fortentwicklung von Bewährungshilfe und Strafentlassenenhilfe, in: BewHi 1990, Seite 189-200, zit.: *Dünkel* 1990b, Seite

Dünkel, Frieder: Das Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Vergleich, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1. - 4. Oktober 1990, Bonn: Forum 1992, Seite 92-122

Dünkel, Frieder / Ganz, Georg: Kriterien der richterlichen Entscheidung bei der Strafaussetzung nach § 57 StGB, in: MschrKrim 1985, Seite 157-175

Dünkel, Frieder / Rössner, Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz, in: ZStW 99, 1987, Seite 845-872

Dünkel, Frieder / Rosner, Anton: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Materialien und Analysen, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1982

Dünkel, Frieder / Spiess, Gerhard: Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht, in: BewHi 1992, Seite 117-138

Dünkel, Frieder / Spiess, Gerhard (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983

Dünnebier, Hanns u.a.: Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. Fünfter Band. GVG, EGGVG, Anhang, 23. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1979, zit.: *Bearbeiter* in LR 1979, § Rnr

Dunckel, Heiner / Semmer, Norbert: Streßbezogene Arbeitsanalyse: Ein Instrument zur Abschätzung von Belastungsschwerpunkten in Industriebetrieben, in: Sonntag, Karlheinz (Hrsg.): Arbeitsanalyse und Technikentwicklung. Beiträge über Einsatzmöglichkeiten arbeitsanalytischer Verfahren bei technisch-organisatorischen Änderungen, Köln: Wirtschaftsverlag Bachem 1987, Seite 163-177

Dunckel, Heiner / Volpert, Walter: Die Verantwortung der Arbeitspsycholog(inn)en in der interdisziplinären Kooperation, in: Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993, Seite 339-356

DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, Unterkommission II: Ermittlungsverfahren / Diversion, in: DVJJ-J 1992, Seite 17-22

Ebeling, Albert: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, Breslau-Neukirch: Kurtze 1934

Ebermayer, Ludwig: Gutachten über die Frage: Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch?, in: Verhandlungen des Neunundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Erster Band (Gutachten), Berlin: Guttentag 1908, S 259-312

Ebert, Udo: Talion und Spiegelung im Strafrecht, in: Küper, Wilfried (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, Berlin, New York: de Gruyter 1987, Seite 399-422

Eberth, Alexander / Müller, Eckhart: Betäubungsmittelrecht, München: Schweitzer 1982

Eckl, Peter: Neue Verfahrensweisen zur Behandlung der Kleinkriminalität, in: JR 1975, Seite 99-102

Ehrhardt, Justus: Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1934 und 1935. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, in: ZStW 56, 1937, Seite 577-601

Eichler, Hans: Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz. III. Vollstreckung und Vollzug, in: DJ 1944, Seite 2-9

Eisenberg, Ulrich: Anmerkung zu HansOLG Hamburg, Urteil vom 31.08.1982 - 2 Ss 63/82, in: JR 1983, Seite 172-173

Eisenberg, Ulrich: Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Berlin, New York: de Gruyter 1984, zit.: *Eisenberg* 1984a, Seite

Eisenberg, Ulrich: Anmerkung zu LG Mainz, Beschluß vom 15.08.1983 - 3 Js 5722/82 jug. - 3 Ns, in: NStZ 1984, Seite 122-123, zit.: *Eisenberg* 1984b, Seite

Eisenberg, Ulrich: Anmerkung zu LG Berlin, Beschluß vom 15.05.1987 - 523 Qs 28/87, in: NStZ 1987, Seite 561-562

Eisenberg, Ulrich: Anmerkung zu LG Freiburg, Beschluß vom 11.07.1986 - VI Qs 27/86, in: JR 1988, Seite 524-525

Eisenberg, Ulrich: Jugendarrest wegen schuldhafter Nichtbefolgung von Weisungen und Auflagen, in: ZfJ 1989, Seite 16-21

Eisenberg, Ulrich: Anmerkung zu LG Aachen, Beschluß vom 20.07.1990 - 91 Qs 18/90, in: NStZ 1991, Seite 450-452

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, 6. Auflage, München: Beck 1995, zit.: *Eisenberg* 1995, § Rnr

Eisenberg, Ulrich / Ohder, Claudius: Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, Berlin, New York: de Gruyter 1987

Eisenhardt, Thilo: Strafvollzug, Stuttgart u.a.: Kohlhammer 1978

Elster, Alexander / Lingemann, Heinrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Erster Band, Berlin, Leipzig: de Gruyter 1933

Emig, Olaf: Die Vermeidung von Ungehorsamsarresten. Jugendgerichtshilfe auf neuen Wegen, in: DVJJ-J 1991, Seite 51-55

Endriß, Rainer / Malek, Klaus: Betäubungsmittelstrafrecht, München: Beck 1986, zit.: *Endriß / Malek* 1986 Rnr

Engisch, Karl: Recht und Gnade, in: Freudenfeld, Burghard (Hrsg.): Schuld und Sühne. Dreizehn Vorträge über den deutschen Strafprozeß, München: Beck 1960, Seite 107-118

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Erster Teil. Entwurf der Strafrechtskommission 1913, Berlin: Beck u.a. 1920, zit.: StGB-Entw. 1913, §

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Dritter Teil. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, Berlin: Beck u.a. 1920, zit.: Denkschrift 1921, Seite

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Zweiter Teil. Entwurf von 1919, Berlin: Beck u.a. 1920, in: Schubert, Werner / Regge, Jürgen (Hrsg.): Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1995, Seite 5-114 (Nachdruck), zit.: StGB-Entw. 1919, §

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1927 mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage), Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3390, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), sowie in: Schubert, Werner / Regge, Jürgen (Hrsg.): Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1995, Seite 437-692 (Nachdruck), zit.: StGB-Entw. (Reichstagsvorlage) 1927, § bzw. Seite

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1930 (Entwurf Kahl), Reichstag, V. Wahlperiode 1930, Drucksache Nr. 395, in: Materialien

zur Strafrechtsreform, 5. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), zit.: StGB-Entw. 1930, §

Entwurf eines Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung (abgeschlossen im Dezember 1956), mit Begründung, Bonn: Bundesanzeiger 1958, zit.: Entw-StGB AT 1958, § bzw. Seite

Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Lesung 1935/36, zusammengestellt nach den Vorschlägen der Unterkommission nach dem Stand vom 1. Juli 1936, o.O., o.J., in: Regge, Jürgen / Schubert, Werner (Hrsg.): Entwürfe eines Strafgesetzbuchs. 1. Teil. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. II. Abteilung. NS-Zeit (1933 - 1939) - Strafgesetzbuch. Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1988, Seite 173-211 (Nachdruck) zit.: StGB-Entw 1935, §

Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs (Dezember 1936), abgedruckt bei Regge, Jürgen / Schubert, Werner (Hrsg.): Entwürfe eines Strafgesetzbuchs. 1. Teil. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. II. Abteilung. NS-Zeit (1933 - 1939) - Strafgesetzbuch. Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1988, Seite 409-469, zit.: StGB-Entw 1936, §

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, in: Archiv für Preußisches Strafrecht, 3. Band, 1855, Seite 848-861, zit.: Entwurf 1855, Seite

Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung zusammengestellt und überarbeitet vom Bundesministerium der Justiz (E 1959), in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 12. Band. Zweite Lesung des Entwurfs, Bonn: o.V.: 1958, Seite 549-644, zit.: StGB-Entw E 1959, §

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1960, mit Begründung, Bundesrat, Drucksache 270/60, o.O., o.V. 1960, zit.: StGB-Entw E 1960, § bzw. Seite

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962 (mit Begründung), Bundestagsvorlage, o.O., o.V. 1962, zit.: StGB-Entw E 1962, § bzw. Seite

Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927 (Reichstagsvorlage), Reichstag, III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3628, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 6. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), zit.: StVollzG-Entw. (Reichstagsvorlage) 1927, § bzw. Seite

Epkenhans, Birgit / Beyer, Jürgen: Außergerichtliche Konfliktschlichtung im Jugendamt der Stadt Bielefeld, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 208-222

Erbs, Georg / Kohlhaas, Max: Strechtliche Nebengesetze, begründet von Georg Erbs, vormals herausgegeben von Max Kohlhaas, bearbeitet von Friedrich Ambs u.a., Loseblattsammlung (bis zur 110. Ergänzungslieferung 1994), München: Beck 1994, zit.: *Bearbeiter* in Erbs / Kohlhaas 1994, Gesetz-Nr., §, Rnr

Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). I. Band, Berlin: Erich Schmidt 1971

Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). III. Band, Berlin: Erich Schmidt 1984

Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). IV. Band, Berlin: Erich Schmidt 1990

Ernesti, Günter / Lorenzen, Henning: Aus der Rechtsprechung der Strafsenate und der Senate für Bußgeldsachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Jahre 1984 (1. Teil), in: SchlHAnz 1985, Seite 113-120

Ernesti, Günter / Lorenzen, Henning: Aus der Rechtsprechung der Strafsenate und der Senate für Bußgeldsachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Jahre 1985 (1. Teil), in: SchlHAnz 1986, Seite 97-109

Eser, Albin / Kaiser, Günther / Madlener, Kurt (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. 2. Auflage, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1992

Eyrich, Heinz: Gedanken zur Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Europa, in: Eyrich, Heinz / Odersky, Walter / Säcker, Franz (Hrsg.): Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, München: Beck 1989, Seite 181-198

Eyrich, Heinz / Odersky, Walter / Säcker, Franz (Hrsg.): Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, München: Beck 1989

Faugeron, Claude / Houchon, Guy: Prison and the Penal System: From Penology to a Sociology of Penal Policies, in: International Journal of the Sociology of Law 1987, Seite 393-422

Felisch, Paul: Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich hinsichtlich der Geldstrafen a) die Zulassung und Begünstigung des freiwilligen Abverdienens

derselben? b) die Androhung des erzwungenen Abverdienens in einer Anstalt (Arbeitshaus) für den Fall, daß der Mangel guten Willens zur Tilgung der Strafe festgestellt ist?, in: Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages, hrsg. vom dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Erster Band, Berlin: Guttentag 1895, Seite 277-366

Feltes, Thomas: Der Jugendarrest. Aktuelle Probleme der "kurzen Freiheitsstrafe" im Jugendstrafrecht, in: NStZ 1993, Seite 105-112

Feuerbach, Paul Johann Anselm: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten, Gießen: Tasché und Müller 1804 (Neudruck Frankfurt/M: Keip 1988), zit.: *Feuerbach* 1804, Seite

Feuerhelm, Wolfgang: Ergebnisse einer Erhebung bei Staatsanwaltschaften und einer Aktenuntersuchung zu "Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe", in: Jehle, Jörg-Martin / Feuerhelm, Wolfgang / Block, Petra: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1990, Seite 47-95, zit.: *Feuerhelm* 1990a, Seite

Feuerhelm, Wolfgang: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Struktur und Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) 18. bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn: Forum Verlag 1990, Seite 381-398, zit.: *Feuerhelm* 1990b, Seite

Feuerhelm, Wolfgang: Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1991

Fezer, Gerhard / Paulus, Rainer (Hrsg.): KMR - Kommentar zur Strafprozeßordnung, begründet von Theodor Kleinknecht u.a., fortgeführt von Hermann Müller u.a. (Loseblattsammlung), 8. Auflage 1990, Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand (11. Ergänzungslieferung 1993), zit.: *Bearbeiter* in KMR, § Rnr

Finger, August: Zur Frage der Umgestaltung des heutigen Strafensystems, Wien: Manz 1890

Finkler, Franz: Vermögensstrafen und ihre Vollstreckung, in: Materialien zur Strafrechtsreform. 2. Band. I. Allgemeiner Teil. Rechtsvergleichende Arbeiten, Bonn: o.V. 1954, Seite 105-115

Firgau, Bernhard: Arbeitsauflagen nach § 56b StGB im Konflikt mit der Gewährung von Arbeitslosengeld nach §§ 100 ff. AFG, in: NStZ 1989, Seite 110-111

Flümann, Bernhard: Die Vorbewährung nach § 57 JGG. Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983

Foerster, Friedrich Wilhelm: Strafe und Erziehung - Sühne und Besserung (1913), in: Schaffstein, Friedrich / Miehe, Olaf (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1975, Seite 31-52, zit.: *Foerster* 1913, Seite

Foerster, Friedrich Wilhelm: Schuld und Sühne. Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge, Trier: Paulinus 1961

Forrer, Georg: Die Freiheitsstrafe in friderizianischen Preussen, Zürich: Diss. jur. 1975

Francke, Herbert: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, 2. Auflage, Berlin, München: Müller 1926

Frank, Christel / Harrer, Gerhardt (Hrsg.): Der Sachverständige im Strafrecht. Kriminalitätsverhütung, Berlin u.a.: Springer 1990

Frank, Ulrich: Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 57 StGB?, in: NJW 1978, Seite 141-143

Frank, Ulrich: Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Widerruf der Aussetzung des Strafrestes, in: MDR 1982, Seite 353-361

Frank, Ulrich: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.10.1985 - 4 StR 454/85 (BGHSt 33, Seite 326), in: JR 1986, Seite 378-380

Frauenstädt, Paul: Breslaus Strafrechtspflege im 14. - 16. Jahrhundert, in: ZStW 10, 1890, Seite 1-35, Seite 229-250

Frauenstädt, Paul: Zur Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland, in: ZStW 16/I, 1896, Seite 518-546

Frehsee, Detlev: Wiedergutmachung statt Strafe, in: KrimJ 1982, Seite 126-136

Frehsee, Detlev: Die Idee der Schadenswiedergutmachung durch den Täter. Übergreifende rechtliche Probleme und spezielle Lösungen im Jugendstraf-

recht und allgemeinen Strafrecht, in: Janssen, Helmut / Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte, Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1985, Seite 117-148

Frehsee, Detlev: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin: Duncker & Humblot 1987

Frehsee, Detlev: Der Ungehorsamsarrest - repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn: Forum 1990, Seite 314-329

Frehsee, Detlev: Täter-Opfer-Ausgleich aus rechtstheoretischer Perspektive, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 51-60

Frehsee, Detlev: Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht - Grundlagen, Perspektiven und Grenzen, in: Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege. Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht. Info 1993, 2. Auflage, Konstanz: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ 1993, Seite 9-26

Frehsee, Detlev / Kräger-Steffens, Brunhilde: Die Brücke Kiel e.V., in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 283-302

Frei, Felix: Psychologische Arbeitsanalyse - Eine Einführung zum Thema, in: Frei, Felix / Ulich, Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981, Seite 11-36

Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990

Frei, Felix / Ulich, Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981

Frenz, Hans-Georg / Frey, Siegfried: Die Analyse menschlicher Tätigkeit - Probleme der systematischen Verhaltensbeobachtung, in: Frei, Felix / Ulich,

Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981, Seite 57-92

Frese, Michael: Psychische Störungen bei Arbeitern. Zum Einfluß von gesellschaftlicher Stellung und Arbeitsplatzmerkmalen, Salzburg: Otto Müller 1977

Frese, Michael: Partialisierte Handlung und Kontrolle: Zwei Themen der industriellen Psychopathologie, in: Frese, Michael / Greif, Siegfried / Semmer, Norbert (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie, Bern u.a.: Huber 1978, Seite 159-183

Frese, Michael: Industrielle Psychopathologie, in: Groskurth, Peter (Hrsg.): Arbeit und Persönlichkeit: berufliche Sozialisation in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für Bildung, psychosoziale und gewerkschaftliche Praxis, Reinbek: Rowohlt 1979, Seite 47-72

Frese, Michael: Arbeit und Emotion - Ein Essay, in: Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990, Seite 285-301

Frese, Michael / Greif, Siegfried: "Humanisierung der Arbeit" und Stresskontrolle, in: Frese, Michael / Greif, Siegfried / Semmer, Norbert (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie, Bern u.a.: Huber 1978, Seite 216-231

Frese, Michael / Greif, Siegfried / Semmer, Norbert (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie, Bern u.a.: Huber 1978

Frese, Michael / Mohr, Giesela: Die psychopathologischen Folgen des Entzugs von Arbeit: Der Fall Arbeitslosigkeit, in: Frese, Michael / Greif, Siegfried / Semmer, Norbert (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie, Bern u.a.: Huber 1978, Seite 282-320

Freudenfeld, Burghard (Hrsg.): Schuld und Sühne. Dreizehn Vorträge über den deutschen Strafprozeß, München: Beck 1960

Freudenthal, Berthold: Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung, in: Holtzendorff, Franz von / Kohler, Josef (Hrsg.): Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Fünfter Band, 7. Auflage, München, Berlin, Leipzig: Duncker & Humblot, Guttentag 1914, Seite 75-113

Frey, Dieter / Bruhn, Christine / Kleinmann, Martin: Sozialpsychologisches Fundament - arbeits- und organisationspsychologisches Know-how. Brücken bauen!, in: Udris, Ivars / Grote, Gudela (Hrsg.): Psychologie und Arbeit. Arbeitspsychologie im Dialog, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1991, Seite 93-113

Frey, Erwin: Ausbau des Strafsystems?, in: ZStW 65, 1953, Seite 3-25

Friedmann, Otto: Gutachten über die Frage: Sind Änderungen des geltenden Rechtes erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe?, in: Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Gutachten. Zweiter Band, Berlin: Guttentag 1892, Seite 95-183

Friedrichs, Karl: Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 mit den Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931, einem Anhang und einem Verzeichnis der von der Polizeireform betroffenen Landes- und landschaftlichen Gesetzen, 2. Auflage, Berlin: Heymann 1932

Frieling, Ekkehart: Anspruch und Wirklichkeit von Humanisierungsprojekten, in: Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990, Seite 227-243

Frieling, Ekkehart: Analyse von Arbeitstätigkeiten - eine Problemanalyse, in: Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993, Seite 251-265

Frieling, Ekkehart / Sonntag, Karlheinz: Lehrbuch Arbeitspsychologie, Bern u.a.: Huber 1987

Frisch, Wolfgang / Schmid, Werner (Hrsg.): Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, Köln u.a.: Heymann 1978

Fritschka, Peter: Weisungen und Auflagen gegenüber Heranwachsenden aus der Sicht des Bewährungshelfers, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht. Bericht über die Verhandlungen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages in Saarbrücken vom 27. bis 30. September 1977, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1977, Seite 349-363

Fritschka, Peter: Überlegungen zur Veränderung des Rechtsfolgensystems im Jugendgerichtsgesetz, in: BewHi 1991, Seite 282-287

Frühauf, Ludwig: Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer. Eine neue Alternative in der strafrechtlichen Sanktionspraxis, Gelsenkirchen: Mannhold 1988

Fuchs, Claus: Der community service als Alternative zur Freiheitsstrafe. Pfaffenweiler: Centaurus 1985

Fünfsinn, Helmut: Die "Zumessung" der Geldauflage nach § 153a I Nr. 2 StPO, in: NStZ 1987, Seite 97-103

Fuld, Ludwig: Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen und ihr Ersatz, in: GS 43, 1890, Seite 444-469

Fumasoli, Georg: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, Zürich: Diss. jur. 1981

Funck, Albrecht: Anmerkung zu OLG Bamberg, Beschluß vom 03.11.1987 - Ws 393/87, in: MDR 1988, Seite 878-879

Galaway, Burt: Restitutive Justiz. Programme, Strategien und Angebote, in: Janssen, Helmut / Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte, Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1985, Seite 471-494

Gallwas, Hans-Ullrich: Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Strafrechtslehrer, Heft 29, Berlin, New York: de Gruyter 1971, Seite 211-233

Gardell, Bertil: Arbeitsgestaltung, intrinsische Arbeitszufriedenheit und Gesundheit, in: Frese, Michael / Greif, Siegfried / Semmer, Norbert (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie, Bern u.a.: Huber 1978, Seite 52-111

Gebert, Alfred / Winterfeld, Ulrich (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie vor Ort. Bericht über die 34. Fachtagung der Sektion Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V., Bonn: Deutscher Psychologen Verlag 1993

Gebhardt, Jörg: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht im antiken Rom und in der Gegenwart, Köln u.a.: Böhlau 1994

Geerds, Friedrich: Gnade, Recht und Kriminalpolitik, Tübingen: Mohr (Siebeck) 1960

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Wilhelm Kahl, Karl von Lilienthal, Franz von Liszt und James Goldschmidt, Berlin: Guttentag 1911, zit.: Gegenentwurf 1911, §

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von W. Kahl, Karl von Lilienthal, Franz von Liszt und James Goldschmidt. Begründung, Berlin: Guttentag 1911, zit.: Gegenentwurf 1911 Begründung, Seite

Geib, Gustav: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Erster Band. Geschichte, Leipzig: Hirzel 1861

Gemeinnützige und zusätzliche Arbeit in der Sozialhilfe. Bericht über eine Fachtagung des Deutschen Vereins vom 13. bis 15. Dezember 1983 in Frankfurt/Main, Frankfurt/M: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1984

Gennat, Georg: Das Strafensystem und seine Reform, Hamburg: Manke 1905

Geppert, Klaus: Das Opportunitätsprinzip, in: Jura 1986, Seite 309-319

Gerken, Ulrich: Die gemeinnützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion? (zu Albrecht-Schädler, ZRP 1988, 278), in: ZRP 1989, Seite 72

Gerken, Ulrich / Henningsen, Jörg: Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit. Ein Beitrag zur Diskussion um die Geldstrafe und ihre Surrogate, in: ZRP 1987, Seite 386-390

Gerken, Ulrich / Henningsen, Jörg: Arbeit als strafrechtliche Sanktion? Rechtliche und tatsächliche Aspekte gemeinnütziger Arbeit als strafrechtliche Sanktion, in: MschrKrim 1989, Seite 222-235

Gerken, Jutta / Schumann, Karl F.: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, in: Gerken, Jutta / Schumann, Karl F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Pfaffenweiler: Centaurus 1988, Seite 1-10

Gerken, Jutta / Schumann, Karl F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Pfaffenweiler: Centaurus 1988

Gerland, Heinrich: Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, in: Juristische Fakultät der Universität Jena (Hrsg.): Festschrift für Eduard Rosenthal zum siebzigsten Geburtstag, Jena: Fischer 1923, Seite 69-107

Gerland, Heinrich: Bemerkungen zum Begnadigungsrecht, in: Hegler, August (Hrsg.): Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Band II. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag 16. August 1930, Aalen: Scientia 1969 (Neudruck der Ausgabe Tübingen 1930), Seite 215-228, zit.: *Gerland* 1930, Seite

Gerstlacher, Carl Friderich: Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien. Zweytes Buch. Erster Teil. Von einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung, Stuttgart: Mezler 1760

Gillischewski: Über die bedingte Verurtheilung, in: GS 43, 1890, Seite 272-283

Ginsberg, Ludwig Eduard: Zur Frage der "bedingten Verurtheilung" und "bedingten Begnadigung". "Bedingte Verurteilung" und "Verweis", in: GS 63, 1904, Seite 241-354

Gleiss, Irma: Pathogene Anforderungsstrukturen der Arbeit - aus der Sicht des Tätigkeitsansatzes, in: Frese, Michael / Greif, Siegfried / Semmer, Norbert (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie, Bern u.a.: Huber 1978, Seite 123-158

Gleumes, Karl: Die Praxis der "Erziehung in Freiheit". Eine Untersuchung ambulanter Erziehungsmaßnahmen in zwei Jugendgerichtsbezirken, Bonn: Röhrscheid 1961

Göbel, Oswald: Grenzen jugendgerichtlicher Weisungen, in: NJW 1954, Seite 15-16

Görlach, Nikolaus: Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafverfahren, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 291-307

Görlich, Richard: Die vorläufige Entlassung, §§ 23 - 26 Reichsstrafgesetzbuch, Breslau: Schletter (Franck & Weigert) 1906

Görres, Franz-Peter: Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Die Praxis der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Osnabrück, in: Krimpäd 1989, Heft 29, Seite 23-27

Goldschmidt, James: Strafen (Haupt- und Nebenstrafen) und verwandte Maßregeln unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzuges, in: Birkmeyer, Karl von u.a. (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil, IV. Band, Berlin: Liebmann 1908, Seite 81-470

Gollwitzer, Walter: Anmerkung zu OLG Koblenz, Beschluß vom 22.10.1976 - 1 Ws 513/76, in: JR 1977, Seite 346-347

Goltdammer, Theodor G.: Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert. Theil II: Den besonderen Theil enthaltend, Berlin: Heymann (Nachdruck Frankfurt/M 1991), zit.: *Goltdammer* 1852, Seite

Granicky, Alfred: Zur Bemessung der Buße nach § 25 StGB, in: SchlHA 1965, Seite 223

Grasnick, Maria: Die verfassungsrechtlichen Schranken der Auflagen nach § 24 StGB, in: NJW 1959, Seite 1999-2002

Grau, Fritz: Verwarnung mit Strafvorbehalt, in: Gürtner, Franz (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Auflage, Berlin: Vahlen 1935, Seite 183-199

Grau, Fritz / Schäfer, Karl: Das deutsche Gnadenrecht. Teil I. Einführung und vollständige Zusammenstellung der gnadenrechtlichen Vorschriften des Großdeutschen Reiches, Berlin: de Gruyter 1939

Grebing, Gerhardt: Probleme der Tagessatz-Geldstrafe, in: ZStW 88, 1976, Seite 1049-1115

Grebing, Gerhardt: Die Geldstrafe in rechtsvergleichender Darstellung, in: Jescheck, Hans-Heinrich / Grebing, Gerhardt (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden: Nomos 1978, Seite 1183-1358

Greger, Reinhard: Das 23. Strafrechtsänderungsgesetz, in: JR 1986, Seite 353-358

Greif, Siegfried: Intelligenzabbau und Dequalifizierung durch Industriearbeit?, in: Frese, Michael / Greif, Siegfried / Semmer, Norbert (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie, Bern u.a.: Huber 1978, Seite 232-256

Greif, Siegfried: Altersabbau intellektueller Fähigkeiten und sozialer Kompetenzen - eine Folge reduzierter Arbeitsbedingungen?, in: Groskurth, Peter (Hrsg.): Arbeit und Persönlichkeit: berufliche Sozialisation in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für Bildung, psychosoziale und gewerkschaftliche Praxis, Reinbek: Rowohlt 1979, Seite 73-87

Greif, Siegfried: Arbeitsmarkt, Reproduktionsbedingungen und Streß am Arbeitsplatz, in: Hoff, Ernst-H. / Lappe, Lothar / Lempert, Wolfgang (Hrsg.): Arbeitsbiographie und Persönlichkeitsentwicklung, Bern u.a.: Huber 1985, Seite 99-117

Greif, Siegfried: Streß, in: Greif, Siegfried / Holling, Heinz / Nicholson, Nigel (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie. Internationales Handbuch in Schlüsselbegriffen, München: Psychologie Verlags Union 1989, Seite 432-439

Greif, Siegfried: Geschichte der Organisationspsychologie, in: Schuler, Heinz (Hrsg.): Lehrbuch Organisationspsychologie. Bern u.a.: Huber 1993, Seite 15-48

Greif, Siegfried / Holling, Heinz / Nicholson, Nigel (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie. Internationales Handbuch in Schlüsselbegriffen, München: Psychologie Verlags Union 1989

Grethlein, Gerhard: Jugendarrest, Jugendstrafe und Bewährung. Ist eine Koppelung zulässig und nützlich?, in: NJW 1957, Seite 1462-1464

Grethlein, Gerhard: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, Berlin: de Gruyter 1959

Grethlein, Gerhard: Problematik des Verschlechterungsverbotes im Hinblick auf die besonderen Maßnahmen des Jugendrechts, Neuwied: Luchterhand 1963

Gréus, Ralf: Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis, Heidelberg: Diss. jur. 1978

Grewe, Wilhelm: Gnade und Recht, Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1936

Grimm, Dieter: Verbände, in: Benda, Ernst u.a. (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1994, Seite 657-673, zit.: *Grimm, Dieter* 1994, Seite

Grimm, Jakob: Deutsche Rechtsalterthümer. Band II, Berlin: Akademie-Verlag 1956 (Nachdruck der 4. Auflage 1899), zit.: *Grimm, Jakob* 1956, Seite

Grobleben, Hugo: Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, in: GS 70, 1907, Seite 201-286

Grolman, Karl von: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 3. Auflage, Gießen: Heyer 1818

Groskurth, Peter: Berufliche Sozialisation als entscheidende Grundlage der Persönlichkeitsentwicklung, in: Groskurth, Peter (Hrsg.): Arbeit und Persönlichkeit: berufliche Sozialisation in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für Bildung, psychosoziale und gewerkschaftliche Praxis, Reinbek: Rowohlt 1979, Seite 7-19

Groskurth, Peter (Hrsg.): Arbeit und Persönlichkeit: berufliche Sozialisation in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für Bildung, psychosoziale und gewerkschaftliche Praxis, Reinbek: Rowohlt 1979

Groß, Karl-Heinz: Zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes, in: StV 1985, Seite 81-85

Grote, Gudela / Ulich, Eberhard: Die Untersuchungen von Wechselwirkungen zwischen Person und Arbeit: Arbeitspsychologische Grundlagenforschung oder angewandte Persönlichkeitspsychologie, in: Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993, Seite 103-125

Gruber, Ludwig: Erfahrungen über die bedingte Verurteilung, in: GS 44, 1891, Seite 357-386

Grünwald, Gerald: Das Rechtsfolgensystem des Alternativentwurfs, in: ZStW 80, 1968, Seite 89-118

Grünwald, Gerald u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28.07.1974, Göttingen: Schwartz 1975

Günter, Helmut: Tagung der Strafrechtslehrer in Hamburg, in: JZ 1965, Seite 70-73

Günther, Louis: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Ein Beitrag zur universal-historischen Entwicklung Desselben. Abteilung I: Die Kulturvölker des Altertums und das Deutsche Recht bis zur Carolina, Altenburg: Pierer, Stefan Geibel & Co. 1889

Gürtner, Franz (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Auflage, Berlin: Vahlen 1935

Gütt, Friedel B.: Die Bewährung bedingt verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender, Hamburg: Diss. jur. 1964

Gullatz, Günter: Das Uelzener Projekt "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger", in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 214-217

Gusy, Christoph: Arbeitszwang - Zwangsarbeit - Strafvollzug - BVerfGE 74, 102, in: JuS 1989, Seite 710-716

Gwinner, Heinrich: Der Einfluß des Standes im gemeinen Strafrecht, Breslau-Neukirch: Kurtze 1934

Haase-Schur, Ilse: Diversion zwischen Rechtsstaatlichkeit und Erziehung - das Beispiel Hamburg. Stand der Umsetzung und Umsetzungsprobleme. Der Bereich der Jugendhilfe, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 118-123

Haberer, Günter: Schandstrafen, in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). IV. Band, Berlin: Erich Schmidt 1990, Sp. 1353-1355

Hacker, Winfried: Allgemeine Arbeits- und Ingenieurpsychologie. Psychische Struktur und Regulation von Arbeitstätigkeiten, Berlin (DDR): VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften 1973

Hacker, Winfried / Mathern, Bärbel: Methoden zum Ermitteln tätigkeitsrelevanter kognitiver Prozesse und Repräsentationen bei industriellen Arbeitstätigkeiten, in: Volpert, Walter (Hrsg.): Beiträge zur Psychologischen Handlungstheorie, Bern u.a.: Hans Huber 1980, Seite 29-49

Hacker, Winfried / Richter, Peter: Psychische Regulation von Arbeitstätigkeiten - Ein Konzept in Entwicklung, in: Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990, Seite 125-142

Häberle, Peter: Öffentliches Interesse als juristisches Problem. Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Bad Homburg: Athenäum 1970

Händel, Konrad: Die Anwendung des § 24 Abs. 1 Ziff. 5 StGB in der Praxis, in: JR 1955, Seite 377-378

Häußling, Josef Maria / Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtspflege. Gedächtnisschrift für Max Busch (1922 - 1993), Pfaffenweiler: Centaurus 1995

Haft, Fritjof u.a. (Hrsg.): Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, Heidelberg: CF Müller 1993

Hamann, Helmut: Anrechnung von Leistungen und die Auswirkungen auf die Strafzeitberechnung, in: Rpfl 1979, Seite 448-450

Hampe, Theodor: Die Nürnberger Malefizbücher als Quellen der reichsstädtischen Sittengeschichte vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Bamberg: Buchner 1927

Hammerschick, Walter / Pelikan, Christa / Pilgram, Arno (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der "außergerichtliche Tatausgleich". Überlegungen anläßlich eines "Modellversuchs" im österreichischen (Erwachsenen-) Strafrecht, Baden-Baden: Nomos 1994

Hammerschlag, Heinz Erich: Die Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz, Breslau: Schletter (Franck & Weigert) 1927

Hanack, Ernst-Walter: Das Legalitätsprinzip und die Strafrechtsreform, in: Lackner, Karl u.a. (Hrsg.): Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, Berlin, New York: de Gruyter 1973, Seite 339-364

Harlfinger, Hanspeter: Arbeit als Mittel psychiatrischer Therapie, Stuttgart: Hippokrates 1968

Hartmann, Arthur: Begleitforschung für die Modellprojekte in München und Landshut - Rückblick, Ausblick, erste Ergebnisse, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 134-155, zit.: *Hartmann, Arthur* 1989, Seite

Hartmann, Arthur: Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach der JGG-Novelle, in: Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege. Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht. Info 1993, 2. Auflage, Konstanz: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ 1993, Seite 37-57, zit.: *Hartmann, Arthur* 1993, Seite

Hartmann, Arthur: Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-) Strafrecht, München: Fink 1995, zit.: *Hartmann, Arthur* 1995, Seite

Hartmann, Helmut: Gemeinnützige und zusätzliche Arbeit durch Sozialhilfeempfänger. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Praxis der Hilfe zur Arbeit nach §§ 18 ff. BSHG, in: NDV 1985, Seite 153-159, zit.: *Hartmann, Helmut* 1985a, Seite

Hartmann, Helmut: Die Praxis der Heranziehung von Sozialhilfeempfängern zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten, in: TuP 1985, Seite 148-153, zit.: *Hartmann, Helmut* 1985b, Seite

Harzer, Rudolf: Arbeitshaus und Strafanstalt. Das Ergebnis eines Vergleichs der Vollzugssysteme. Ein Beitrag zur Reform des Arbeitshauses, in: BlfGK 56, 1924/25, Seite 77-96

Hassemer-Kreckl, Elke: Modelle ambulanter Behandlung in der Bundesrepublik - Betreuungsweisungen nach dem JGG: Die "Brücke e.V." in München, in: Dünkel, Frieder / Spiess, Gerhard (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983, Seite 368-380

Hassenpflug, Helwig (Hrsg.): Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag am 11. Dezember 1979, Berlin, New York: de Gruyter 1980

Hausen, Peter: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen von über 1 Jahr bis zu 2 Jahren gemäß § 23 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG, Heidelberg: Diss. jur. 1980

Hegler, August: Die praktische Thätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpzov ab, Tübingen: Laupp 1899

Hegler, August (Hrsg.): Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Band II. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag 16. August 1930, Aalen: Scientia 1969 (Neudruck der Ausgabe Tübingen 1930)

Heilborn, Paul: Die kurze Freiheitsstrafe, Leipzig: Engelmann 1908

Heimburg, Sibylle von: Verwaltungsaufgaben und Private. Funktionen und Typen der Beteiligung Privater an öffentlichen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Baurechts, Berlin: Duncker & Humblot 1982

Heinitz, Ernst: Der Ausbau des Strafensystems, in: ZStW 65, 1953, Seite 26-52

Heinitz, Ernst: Der Entwurf des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vom kriminalpolitischen Standpunkt aus, in: ZStW 70, 1958, Seite 1-24

Heinrich, Werner: Gerichtshilfe und Bewährungen ohne Bewährungsaufsicht, in: BewHi 1968, Seite 290-291

Heinz, Wolfgang: Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen, in: BewHi 1977, Seite 296-314

Heinz, Wolfgang: Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung - Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelungen des 1. und 2. StrRG 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis, in: ZStW 94, 1982, Seite 632-668

Heinz, Wolfgang: Strafrechtliche Sozialkontrolle - Beständigkeit im Wandel?, in: BewHi 1984, Seite 13-37

Heinz, Wolfgang: Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland, in: Vogler, Theo (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2 Bände, Berlin: Duncker & Humblot 1985, Seite 955-976

Heinz, Wolfgang: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Überblick über die neuen ambulanten Maßnahmen, insbesondere über die durchführenden Einrichtungen, über die Häufigkeit des Vorkommens der Maßnahmen sowie über ihre Inhalte, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 22-43, zit: *Heinz* 1986a, Seite

Heinz, Wolfgang: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 162-195, zit: *Heinz* 1986b, Seite

Heinz, Wolfgang: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven, in: MschrKrim 1987, Seite 129-154

Heinz, Wolfgang: Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). Rückblick, Zwischenbilanz und Ausblick auf ein 2. JGGÄndG, in: ZRP 1991, Seite 183-189

Heinz, Wolfgang: Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1. - 4. Oktober 1990, Bonn: Forum 1992, Seite 369-414, zit.: *Heinz* 1992a

Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzgeberische Zielvorstellungen, kriminologische Grundlagen, Umsetzung in der Praxis, kriminalpolitische Folgerungen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht - Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung". Abschlußbericht, von Wolfgang Heinz und Renate Storz Bonn: Forum 1992, Seite 3-130, zit.: *Heinz* 1992b, Seite

Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren. Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen, in: ZStW 104, 1992, Seite 591-638, zit.: *Heinz* 1992c, Seite

Heinz, Wolfgang: Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren - Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten, in: MschrKrim 1993, Seite 355-375

Heinz, Wolfgang: Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden, in: Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln. 11. - 13. Oktober 1994. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz, Bonn: Forum 1995, Seite 99-143

Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege. Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht. Info 1993, 2. Auflage, Konstanz: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ 1993

Heinz, Wolfgang / Huber, Martina: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Eine Bestandsaufnahme, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige.

Zwischenbilanz und Perspektiven, 2. Auflage, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1986, Seite 37-55

Heinz, Wolfgang / Hügel, Christine: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986

Hellmer, Joachim: Erziehung und Strafe. Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre, Berlin: Duncker & Humblot 1957

Hellmer, Joachim: Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht. Versuch einer Grundlegung des Strafaussetzungsgedankens für die gerichtliche und fürsorgerische Praxis, Berlin u.a.: Luchterhand 1959

Hellpach, Willy: Sozialpsychologische Analyse des betriebstechnischen Tatbestandes "Gruppenfabrikation", in: Lang, Richard / Hellpach, Willy: Gruppenfabrikation, Berlin: Springer 1922, Seite 5-186

Hellwig, Albert: Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung durch die Gerichte, in: DRiZ 1921, Sp. 24-26

Hellwig, Albert: Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung in Preußen und im Reich nach den am 1. Juni 1922 geltenden Bestimmungen, Berlin: Müller 1922

Hellwig, Albert: Jugendgerichtsgesetz. Mit Einleitung und Erläuterungen, Berlin: Stilke 1923

Hellwig, Albert: Das Geldstrafengesetz. Die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6.2.1924, 3. Auflage, München, Berlin: H.W. Müller 1924

Hennig, Dietmar: Hart unter der Menschenwürde bei Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, in: BewHi 1986, Seite 314-317

Hentig, Hans von: Die Strafe. Band I: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge, Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1954

Hentig, Hans von: Die Strafe. Band II: Die modernen Erscheinungsformen, Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1955

Hering, Eike: Mechanismen justitieller Eskalation im Jugendstrafverfahren, Pfaffenweiler: Centaurus 1993, zit.: *Hering, Eike* 1993, Seite

Hering, Eike / Sessar, Klaus: Praktizierte Diversion. Das Modell "Lübeck" sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg, Pfaffenweiler: Centaurus 1990

Hering, Rainer-Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen - Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 201-207, zit.: *Hering, Rainer-Dieter* 1989, Seite

Hering, Rainer-Dieter: Gerichtshilfe und der Täter-Opfer-Ausgleich, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 39-62, zit.: *Hering, Rainer-Dieter* 1993, Seite

Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter: Die Opferperspektive in der Gerichtshilfe. Theoretische und praktische Aspekte einer konfliktregulierenden Strafrechtspflege, in: BewHi 1984, Seite 220-239

Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993

Herrmann, Theo: Zum Grundlagenwissenschaftsproblem der A&O-Psychologie, in: Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993, Seite 167-191

Hermanns, Jürgen: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983

Herren, Rüdiger / Kienapfel, Diethelm / Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.): Kultur. Kriminalität. Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 07.10.1977, Berlin: Duncker & Humblot 1977

Hertwig, Volker: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153a StPO in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis, Göttingen: Schwartz 1982

Herz, Ruth: Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Köln u.a.: Heymann 1987

Herz, Ruth: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht des Jugendrichters, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 149-151

Hessen / Ministerium der Justiz: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Information des Hessischen Ministers der Justiz vom 2.4.1981, in: ZfStrVO 1981, Seite 237

Hessen / Ministerium der Justiz: Zwischenbericht zum hessischen Projekt "Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe". Information des Hessischen Ministers der Justiz, in: ZfStrVO 1984, Seite 233

Hilse, Jürgen: Zur Umsetzbarkeit des Diversionsgedankens im Jugendgerichtsgesetz, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle, Köln u.a.: Heymann 1984, Seite 150-181

Hilse, Jürgen / Schalk, Klaus: Maßnahmen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes und die Möglichkeiten der Jugendgerichtshilfe, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln u.a.: Heymann 1982, Seite 339-389

Hinrichs, Klaus: Der Ungehorsamsarrest - repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn: Forum 1990, Seite 330-343

Hinrichs, Klaus: Praxis des Jugendarrestes, in: DVJJ-J 1995, Seite 96-103

Hinüber, Manfred von: Untersuchungen über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher, Göttingen: Diss. jur. 1961

Hippel, Robert von: Die Nebenstrafe der Überweisung an die Landespolizeibehörde im geltenden Rechte, Marburg: Diss. jur. 1888

Hippel, Robert von: Die Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland, in: GS 43, 1890, Seite 99-131

Hippel, Robert von: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Eine Darstellung des heutigen Deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen, Berlin: Liebmann 1895

Hippel, Robert von: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: ZStW 18, 1898, Seite 419-494, Seite 608-666

Hippel, Robert von: Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu (§ 361 Nr. 3-5, 7, 8 und 10 RStGB), in: Birkmeyer, Karl von u.a. (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Besonderer Teil, II. Band, Berlin: Liebmann 1906, Seite 107-240

Hippel, Robert von: Deutsches Strafrecht. Erster Band: Allgemeine Grundlagen, Berlin: Springer 1925

Hippel, Robert von: Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe, in: Bumke, Erich (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch, Berlin: Franz Vahlen 1928, Seite 1-15

Hirsch, Hans-Joachim: 25 Jahre Entwicklung des Strafrechts, in: 25 Jahre Rechtsentwicklung in Deutschland - 25 Jahre Juristische Fakultät der Universität Regensburg, München: Beck 1993, Seite 35-56

Hirsch, Hans-Joachim / Kaiser, Günther / Marquardt, Helmut (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin, New York: de Gruyter 1986

His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Erster Teil: Das Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig: Weicher 1920

His, Rudolf: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina, München, Berlin: Oldenbourg 1928

Hobe, Konrad: "Geringe Schuld" und "öffentliches Interesse" in den §§ 153 und 153a StPO, in: Kerner, Hans-Jürgen / Göppinger, Hans / Streng, Franz (Hrsg.): Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, Heidelberg: CF Müller 1983, Seite 629-646

Hock-Leydecker, Gertrud: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren. Eine empirische Untersuchung, Frankfurt/M: Haag + Herchen 1994

Höbbel, Dieter: Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht, zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallskriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten, Göttingen: Schwartz & Co. 1968

Höfer, Klaus: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. Empirische Untersuchung über die Zusammenhänge zwischen Haftverhalten, bedingter

Entlassung und Legalbewährung bei jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen, München: Goldmann 1977

Hörster, Brigitte: Die (soziale) Gerichtshilfe zur Persönlichkeitserforschung, in: JZ 1982, Seite 92-99

Hoff, Ernst-H. / Lappe, Lothar / Lempert, Wolfgang (Hrsg.): Arbeitsbiographie und Persönlichkeitsentwicklung, Bern u.a.: Huber 1985

Hohberg, Joseph: Ist die sachgemäße Ausgestaltung der Geldstrafe als Ersatz anderer Strafarten und zur Vermeidung kurzfristiger Freiheitsstrafen für eine neues Strafgesetz zu empfehlen?, Heidelberg: Diss. jur., Borna-Leipzig: Noske 1910

Hohmann, Alfred: Expertenbeitrag zur Arbeitsgruppe 5, in: Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Zwänge und Chancen in der Justiz. Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. Bericht über die Beratungen und Ergebnisse der 12. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. vom 22. bis 25. September 1985 im Saalbau zu Essen, Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1986, Seite 135-136

Holleis, Peter: "Erfolgsstatistik" der im Jahre 1976 mit zwei und drei Jahren Bewährungszeit sowie 1977 mit zwei Jahren Bewährungszeit gemäß §§ 88, 89 JGG aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau Entlassenen, in: BewHi 1981, Seite 56-64

Holleis, Peter: "Erfolgsstatistik" (der in den Jahren 1976 bis einschließlich 1978 aus der JVA Laufen-Lebenau Entlassenen), in: BewHi 1984, Seite 61-65

Holtz, Günter: Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, in: MDR 1976, Seite 632-635

Holtzendorff, Franz von: Die Deportationsstrafe im römischen Altertum. Hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwicklung dargestellt, Aalen: Scientia 1975 (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1859), zit.: *von Holtzendorff* 1859, Seite

Holtzendorff, Franz von (Hrsg.): Handbuch des deutschen Strafrechts. Zweiter Band: Die allgemeinen Lehren, Berlin: Habel 1871

Holtzendorff, Franz von / Jagemann, Eugen von (Hrsg.): Handbuch des Gefängniswesens, 1. Band, Hamburg: Richter 1888

Holtzendorff, Franz von / Jagemann, Eugen von (Hrsg.): Handbuch des Gefängniswesens, 2. Band, Hamburg: Richter 1888

Holtzendorff, Franz von / Kohler, Josef (Hrsg.): Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Fünfter Band, 7. Auflage, München, Berlin, Leipzig: Duncker & Humblot, Guttentag 1914

Holzschuh, Karl: Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts, Mainz: Diss. jur. 1957

Honsell, Thomas: Gemeinwohl und öffentliches Interesse im klassischen römischen Recht, in: ZSSR/R 95, 1978, Seite 93-137

Horn, Eckhard: Zwei Jahre neues Geldstrafensystem - eine Zwischenbilanz, in: JR 1977, Seite 95-100

Horn, Eckhard: Ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt noch zu retten?, in: NJW 1980, Seite 106-107

Horn, Eckhard: Die nachträgliche Auflage nach § 56e StGB, in: MDR 1981, Seite 13-15

Horn, Eckhard: "Bewährungsstrafe": Bewährung, sonst Strafe, in: ZRP 1990, Seite 81-82

Horn, Eckhard: Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Beschluß vom 19.11.1990 - 1 Ws 582/90, in: JR 1991, Seite 291-292

Horn, Eckhard: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, in: JZ 1992, Seite 828-832, zit.: *Horn* 1992a, Seite

Horn, Eckhard: Die Bemessung der Geldauflage nach § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB - tatsächlich eine Rechtsproblem, in: StV 1992, Seite 537-540, zit.: *Horn* 1992b, Seite

Hoyer: Arbeitsauflagen, ein wertvolles Zuchtmittel des Jugendrichters. Besonderheiten für die Alpen- und Donau-Reichsgaue, in: DJ 1942, Seite 807

Hoyos, Carl Graf / Zimolong, Bernhard (Hrsg.): Ingenieurpsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts-, Organisations- und Arbeitspsychologie. Band 2, Göttingen u.a.: Hogrefe 1990

Huber, Barbara: Die Geldstrafe in England und Wales, in: Jescheck, Hans-Heinrich / Grebing, Gerhardt (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden: Nomos 1978, Seite 341-395

Huber, Barbara: Community Service Order als Alternative zur Freiheitsstrafe, in: JZ 1980, Seite 638-643, zit.: *Huber, Barbara* 1980, Seite

Huber, Barbara: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in England und Wales, in: Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Band 1, Baden-Baden: Nomos 1983, Seite 157-258, zit.: *Huber, Barbara* 1983, Seite

Huber, Barbara: Die Praxis der gemeinnützigen Arbeit in England, in: Mächler, Thomas (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit - Eine Alternative zur Freiheitsstrafe, Luzern: Caritas 1990, Seite 31-38, zit.: *Huber, Barbara* 1990, Seite

Huber, Bertold: Das Heranziehen zur gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit - ein Verwaltungsakt?, in: ZfSH/SGB 1986, Seite 601-603, zit.: *Huber, Bertold* 1986, Seite

Hübschmann, Walter / Hepp, Ernst / Spitaler, Armin: Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, bearbeitet von Hartmut Söhn u.a. (Loseblattsammlung, 144. Lieferung), 9. Auflage, Köln: Otto Schmidt 1995, zit.: *Bearbeiter* in Hübschmann / Hepp / Spitaler 1995, § Rnr

Hügel, Christine: Ergebnisse der empirischen Untersuchung, in: Heinz, Wolfgang / Hügel, Christine: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 21-91

Hüser, Klaus: Begnadigung und Amnestie als kriminalpolitisches Instrument. Mit Untersuchungen aus dem Hamburger Bereich, Hamburg: Diss. jur. 1973

Hupfeld, Jörg: Jugendrichter und ihre Handlungsmöglichkeiten, in: DVJJ-J 1993, Seite 146-153

Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hrsg.): Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, Frankfurt/M u.a.: Lang 1995

Ipsen, Hans Peter: Gesetzliche Indienstnahme Privater für Verwaltungsaufgaben, in: Um Recht und Gerechtigkeit. Festgabe für Erich Kaufmann zum seinem 70. Geburtstag, 21. September 1950, Stuttgart, Köln: Kohlhammer 1950, Seite 141-161

Ipsen, Hans Peter (Hrsg.): Hamburger Festschrift für Friedrich Schack zu seinem 80. Geburtstag am 1. Oktober 1966, Hamburg: Metzner 1966, Seite 167-182

Itzel, Peter: Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Heidelberg: Kriminalistik 1987

Jabel, Hans-Peter: Der Rechtspfleger in der Strafvollstreckung, in: Rpfl 1983, Seite 140-142

Jacksch, Joachim: Die Heranziehung von Sozialhilfeempfängern zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 2 Halbsatz 1 Alt. 2 BSHG unter besonderer Berücksichtigung des Artikels 12 Abs. 2 GG, Frankfurt/M u.a.: Lang 1991

Jähnke, Burkhard / Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Odersky, Walter (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. 2. Lieferung: Vor § 61, §§ 61 - 67, 11. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1992

Jähnke, Burkhard / Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Odersky, Walter (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. 9. Lieferung: §§ 56 - 60, 11. Auflage, Berlin, New York 1993, zit.: *Bearbeiter* in LK 1993, § Rnr

Jagemann, Eugen von: Die internationale criminalistische Vereinigung (Union internationale de droit pénal), in: BlfGK 24, 1889, Seite 1-22

Jagusch, Heinrich: Über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23 - 25 StGB), in: JZ 1953, Seite 688-690

Jahn, Johanna: Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, Mainz: Diss. jur. 1967

Janiszewski, Horst: Überblick über neuere Entscheidungen in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen im ersten Halbjahr 1981, in: NStZ 1981, Seite 333-338

Janssen, Helmut: Täter / Opfer - Ausgleich: Ein Beitrag zur Entstigmatisierung von Tätern und Opfern - Theorie, Erfahrungen und Praxis der Programme in den USA, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1984, Seite 360-374

Janssen, Helmut: Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung. Eine empirische Studie zur Implementation kriminalpolitischer Programme. Frankfurt/M u.a.: Lang 1994

Janssen, Helmut / Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte, Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1985

Jehle, Jörg-Martin: Fragestellung, Anlage und Durchführung des Forschungsprojektes "Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe", in: Jehle, Jörg-Martin / Feuerhelm, Wolfgang / Block, Petra: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1990, Seite 29-45

Jehle, Jörg-Martin / Feuerhelm, Wolfgang / Block, Petra: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1990

Jensen, Ulrike: Gemeinnützige Arbeit: Bewährungsauflage mit Hürden, in: BewHi 1993, Seite 209-212

Jescheck, Hans-Heinrich: Die kriminalpolitische Konzeption des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (Allgemeiner Teil), in: ZStW 80, 1968, Seite 54-88

Jescheck, Hans-Heinrich: Strafrechtsreform in Deutschland. Allgemeiner Teil, in: ZStrR 91, 1975, Seite 1-44

Jescheck, Hans-Heinrich: Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik in rechtsvergleichender Sicht, in: Herren, Rüdiger / Kienapfel, Diethelm / Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.): Kultur. Kriminalität. Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 07.10.1977, Berlin: Duncker & Humblot 1977, Seite 257-276

Jescheck, Hans-Heinrich: Neue Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, in: ZStW 98, 1986, Seite 1-27

Jescheck, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Berlin, Dunker & Humblot 1988

Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Band 1, Baden-Baden: Nomos 1983

Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar: Großkommentar. Band 2. §§ 32 - 60, 10. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1985, zit: *Bearbeiter* in LK 1985, §, Rnr

Jescheck, Hans-Heinrich / Grebing, Gerhardt (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden: Nomos 1978

Jescheck, Hans-Heinrich / Ruß, Wolfgang / Willms, Günther: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Dritter Band, §§ 61 - 79b, 10. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1985, zit.: *Bearbeiter* in LK 1985, § Rnr

Joachimski, Jupp: Betäubungsmittelgesetz: BtMG. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung vom 1.3.1994 mit ergänzenden Bestimmungen, 6. Auflage, Stuttgart u.a.: Boorberg 1996, zit.: *Joachimski* 1996, § Rnr

Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln. 11. - 13. Oktober 1994. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz, Bonn: Forum 1995

Jung, Heike: Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionssystems, in: JuS 1986, Seite 741-745

Jung, Heike: Referat, in: Verhandlungen des Zehnten Österreichischen Juristentages. Wien 1988. II / 2. Abteilung Strafrecht. "Empfiehlt sich eine Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems". Referate und Diskussionsbeiträge zum Zehnten Österreichischen Juristentag, Wien: Manz 1988, Seite 1-50

Jung, Heike: Anmerkung zur Rechtsstellung des Bewährungshelfers, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kaiser, Günther (Hrsg.): Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Berlin u.a.: Springer 1990, Seite 511-521

Jung, Heike: Sanktionensysteme und Menschenrechte, Bern u.a.: Haupt 1992, zit.: *Jung* 1992a, Seite

Jung, Heike: Zur Reform des Jugendstrafrechts - eine Zwischenbilanz, in: JuS 1992, Seite 186-192, zit.: *Jung* 1992b, Seite

Jung, Heike (Hrsg.): Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights, Bonn: Forum 1989

Juristische Fakultät der Universität Jena (Hrsg.): Festschrift für Eduard Rosenthal zum siebzigsten Geburtstag, Jena: Fischer 1923

Kaiser, Günther: Die Rolle des Opfers als Initiator der Verbrechenskontrolle, in: Janssen, Helmut / Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte, Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1985, Seite 25-43

Kaiser, Günther: Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht wirklich veraltet?, in: Busch, Max / Müller-Dietz, Heinz / Wetzstein, Hans (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag, Pfaffenweiler: Centaurus 1995, Seite 9-24

Kaiser, Günther / Meinberg, Volker: "Tuschelverfahren" und "Millionärsschutzparagraph"? Empirische Erkenntnisse zur Einstellung nach § 153a I StPO am Beispiel Wirtschaftskriminalität, in: NStZ 1984, Seite 343-350

Kaiser, Günther / Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Juristischer Studienkurs, 4. Auflage, München: Beck 1994

Kaiser, Günther / Kury, Helmut / Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Victims and Criminal Justice. Legal Protection, Restitution and Support. Band 51, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1991

Kalmthout, Anton M. van / Tak, Peter J. P.: Sanctions-Systems in the Member-States of the Council of Europe. Deprivation of Liberty, Community Service and other Substitutes, 2 Bände, Deventer, Arnhem: Kluwer / Gouda Quint 1988

Kalpers-Schwaderlapp, Martina: Diversion to nothing. Eine vergleichende Rückfalluntersuchung der gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG eingestellten bzw. im förmlichen Jugendverfahren abgeurteilten einfachen Diebstahlsverfahren von Jugendlichen in den Landgerichtsbezirken Koblenz und Mainz, Mainz: Diss. jur. 1989

Kalsbach, Till: Die gerichtliche Nachprüfung von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, Berlin: de Gruyter 1967

Karstedt-Henke, Susanne: Diversion - ein Freibrief für Straftaten? Wie Jugendliche Sanktionserfahrungen einschätzen und welche Schlüsse sie daraus ziehen, in: DVJJ-J 1991, Seite 108-113

Kastenhuber, Günter: Zusammenarbeit zwischen Strafvollstreckungskammern, Bewährungshelfern und Führungsaufsichtsstellen, in: BewHi 1980, Seite 152-158

Katholnigg, Oskar: Strafgerichtsverfassungsrecht. Kommentar zu den allgemeinen und den die Strafrechtspflege regelnden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes, 2. Auflage, Köln u.a.: Heymann 1995

Kaufmann, Armin: Die Strafaussetzung zur Bewährung und das Verbot der reformatio in peius, in: JZ 1958, Seite 297-301, zit.: *Kaufmann, Armin* 1958, Seite

Kaufmann, Arthur: Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht, in: JZ 1967, Seite 553-560, zit.: *Kaufmann, Arthur* 1967, Seite

Kaufmann, Arthur u.a. (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München: Beck 1979

Kaufmann, Ekkehard: Opera publica, in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). III. Band, Berlin: Erich Schmidt 1984, Sp. 1248-1252, zit.: *Kaufmann, Ekkehard* 1984, Spalte

Kausch, Erhard: Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter? Untersuchungen zu § 153a StPO, Berlin: Duncker & Humblot 1980

Kawamura, Gabriele / Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich - eine professionelle soziale Intervention? Überlegungen zur Arbeitsmethodik vor dem Hintergrund der Waage-Fallpraxis, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 77-122

Kerner, Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich: Modeerscheinung auf ihrem Höhepunkt oder realistische Sanktionsalternative, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 206-209

Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Strafentlassenenhilfe aus Anlaß des

40. Jahrestages praktischer Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Forum 1990

Kerner, Hans-Jürgen / Göppinger, Hans / Streng, Franz (Hrsg.): Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, Heidelberg: CF Müller 1983

Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Ausdehnung? Beiträge zu einer Standortbestimmung, Bonn: Forum 1994

Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986

Kerner, Hans-Jürgen / Kaiser, Günther (Hrsg.): Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Berlin u.a.: Springer 1990

Kerner, Hans-Jürgen / Marks, Erich / Rössner, Dieter / Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, in: BewHi 1990, Seite 169-176

Kilchling, Michael: Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1995

Kiesow, Wilhelm: Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, Mannheim: Bensheimer 1923

Kießling, Heinz / Buchna, Johannes: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht. Die steuerliche Begünstigung für Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften - steuerliche Spendenbehandlung, 5. Auflage, Achim: Fleischer 1994

King, Joan F.S.: Unterschiedliche Formen der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in England und Wales, in: Dünkel, Frieder / Spiess, Gerhard (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983, Seite 196-220

Kirchenheim, Artur von: Bedingte Begnadigung, in: GS 43, 1890, Seite 51-70

Kissel, Otto Rudolf: Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 2. Auflage, München: Beck 1994

Klein, Alexander: Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung, 4. Auflage, Berlin: Vahlen 1924

Klein, Franz / Orlopp, Gerd: Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht, begründet von Franz Klein und Gerd Orlopp, erläutert von Franz Klein u.a., 5. Auflage, München: Beck 1995, zit.: *Bearbeiter* in Klein / Orlopp 1995, § Rnr

Kleinbeck, Uwe: Gestaltung von Motivationsbedingungen der Arbeit, in: Kleinbeck, Uwe / Rutenfranz, Joseph (Hrsg.): Arbeitspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts- und Organisationspsychologie. Band 1, Göttingen u.a.: Hogrefe 1987, Seite 440-492

Kleinbeck, Uwe / Przygodda, Martina: Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen experimenteller und angewandter Psychologie - braucht Zukunft Herkunft?, in: Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993, Seite 75-89

Kleinbeck, Uwe / Rutenfranz, Joseph (Hrsg.): Arbeitspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts und Organisationspsychologie. Band 1, Göttingen u.a.: Hogrefe 1987

Kleinheyer, Gerd: Bürger und Staat im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791 - 92), Bonn: Röhrscheid 1959

Kleinheyer, Gerd: Freiheitsstrafen und Strafen mit Freiheitsentzug, in: ZSSR/ G 107, 1990, Seite 102-131

Kleinknecht, Theodor / Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, erläutert von Theodor Kleinknecht und Karlheinz Meyer, fortgeführt von Lutz Meyer-Goßner, 42. Auflage des von Otto Schwarz begründeten Werkes, München: Beck 1995, zit.: *Meyer-Goßner* in Kleinknecht / Meyer-Goßner 1995, §, Rnr.

Kleinschrod, Gallus Aloys: Über die Strafe der öffentlichen Arbeiten, Würzburg: Rienner 1789

Kleinschrod, Gallus Aloys: Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten, München: Hübschmann 1802 (Neudruck Frankfurt/M: Keip 1988), zit. *Kleinschrod* 1802, Seite

Klemer, Gerhard: Die neue Jugendstrafrechtspflege. Zur Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes, in: Deutsches Recht, 13. Jahrgang 1943, Seite 1161-1170

Kley-Struller, Anna: Wiedergutmachung im Strafrecht, Bern u.a.: Lang 1993

Kluge, Karl-J. (Hrsg.): Kriminalpädagogik. Erster Band. Basisprobleme der Kriminalpädagogik, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1977

Knack, Hans Joachim u.a.: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Kommentar, begründet von Hans Joachim Knack, bearbeitet von Jost-Dietrich Busch u.a., 4. Auflage, Köln u.a.: Heymann 1994, zit.: *Bearbeiter* in Knack 1994, § Rnr

Knapp, Hermann: Das alte Nürnberger Kriminalrecht, nach Rats-Urkunden erläutert, Berlin: Guttentag 1896

Knapp, Hermann: Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. II. Band. Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht, Berlin: Guttentag 1907

Knopp, Anton / Fichtner, Otto (Hrsg.): Bundessozialhilfegesetz. Kommentar, 7. Auflage, München: Vahlen 1992, zit.: *Bearbeiter* in Knopp / Fichtner 1992, § Rnr

Koch, Karl / Scholtz, Rolf-Dieter (Hrsg.): Abgabenordnung. AO 1977, bearbeitet von Michael Baum u.a., 4. Auflage, Köln u.a.: Heymann 1993, zit.: *Bearbeiter* in Koch / Scholtz 1993, § Rnr

Koch, Paul: Möglichkeiten und Wege einer Resozialisierung durch Arbeit, in: Kluge, Karl-J. (Hrsg.): Kriminalpädagogik. Erster Band. Basisprobleme der Kriminalpädagogik, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1977, Seite 470-487

Köberer, Wolfgang: Schwimmende Gefängnisse, in: Böllinger, Lorenz / Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft: Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger, Frankfurt/M: Suhrkamp 1993, Seite 196-207

Köbler, Gerhard (Hrsg.): Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag dargelegt von Freunden, Schülern und Kollegen, Frankfurt/M u.a.: Lang 1987

Köhler, August: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Leipzig: Veit & Co. 1917, zit.: *Köhler, August* 1917, Seite

Köhler, Michael: Zur Kritik an der Zwangsarbeitsstrafe, in: GA 1987, Seite 145-161, zit.: *Köhler, Michael* 1987, Seite

Köhler, Michael: Zwangsarbeitsverbot und Jugendstrafrecht, in: JZ 1988, Seite 749-755, zit.: *Köhler, Michael* 1988, Seite

Köhnke, Hans-Eberhard: Modelle von Diversion, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1984, Seite 167-178

König, Manfred: Grundrechtsbindung und gerichtliche Nachprüfung von Gnadenakten, Tübingen: Diss. jur. 1961

König, Peter / Seitz, Helmut: Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, in: NStZ 1995, Seite 1-6

Köpcke, Ulf: Fragwürdigkeiten aktueller Diversionsstrategien - Zugleich eine Kritik der "Brücke" - Projekte, in: KrimJ 1982, Seite 289-302

Köpcke, Ulf: Jugendgerichtshilfe und ambulante Dienste, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 198-206

Körner, Hans Harald: Betäubungsmittelgesetz. Deutsches und internationales Betäubungsmittelrecht, 3. Auflage, München: Beck 1990

Körner, Hans Harald: Betäubungsmittelgesetz. Arzneimittelgesetz, 4. Auflage, München: Beck 1994

Köstlin, von: Empfiehlt sich hinsichtlich der Geldstrafen a) die Zulassung und Begünstigung des freiwilligen Abverdienens derselben? b) die Androhung des erzwungenen Abverdienens in einer Anstalt (Arbeitshaus) für den Fall, daß der Mangel guten Willens zur Tilgung der Strafe festgestellt ist?, in: Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages, 2. Band, Berlin: Guttentag 1895, Seite 403-404

Kohlhaas, Max: Gemeinnützige Arbeit an Stelle von Freiheitsstrafen? Ein Erfahrungsbericht, in: Deutsche Rechtszeitschrift 1948, Seite 484-486

Kohlhaas, Max: Bewährungsauflage eines Krankenhaushilfsdienstes für straffällige Kraftfahrer?, in: NJW 1965, Seite 1068-1069

Kohlhaas, Max / Ullrich, Wolfgang (Hrsg.): OLGSt. Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht (Loseblatt-Sammlung), Berlin, Neuwied: Luchterhand 1964, zit.: OLGSt (alt), §, Seite

Kohlrausch, Eduard: Für das Jugendgericht. Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht, in: ZStW 56, 1937, Seite 459-494

Kohn, Melvin L.: Arbeit und Persönlichkeit: ungelöste Probleme der Forschung, in: Hoff, Ernst-H. / Lappe, Lothar / Lempert, Wolfgang (Hrsg.): Arbeitsbiographie und Persönlichkeitsentwicklung, Bern u.a.: Huber 1985, Seite 41-73

Kopp, Ferdinand O.: Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage, München: Beck 1991

Kratzsch, Dietrich: Verstoß gegen Auflagen oder Weisungen-selbständiger Grund für den Widerruf einer Strafaussetzung?, in: JR 1972, Seite 369-374

Krauß, Karl: Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Cultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten, Freiburg i.B., Leipzig: Mohr 1895

Kreischer, Otmar R.: Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) in ihrer praktischen Bedeutung, Heidelberg: Diss. jur. 1970

Kreissl, Reinhard: Die Simulation sozialer Ordnung. Gemeindenahe Kriminalitätsbekämpfung, in: KrimJ 1987, Seite 269-284

Kreutziger, Bernd: Argumente für und wider die Todesstrafe(n). Ein Beitrag zur Beccaria-Rezeption im deutschsprachigen Raum des 18. Jahrhunderts, in: Deimling, Gerhard (Hrsg.): Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa, Heidelberg: Kriminalistik 1989, Seite 99-125

Kreuzer, Arthur: Arbeit in Strafrecht, Strafvollzug und Bewährungshilfe, in: Soziale Arbeit 1985, Seite 490-500

Kreuzer, Arthur: Anmerkung zu OLG Hamm, Beschluß vom 07.11.1985 - 1 VAs 89/85, in: NStZ 1986, Seite 334-336

Krieg, Hartmut / Löhr, Annegret u.a.: Weil Du arm bist, mußt Du sitzen, in: MschrKrim 1984, Seite 25-38

Kriegsmann, Hermann: Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg: Carl Winter 1912

Krohne, Karl: Gefängnisarbeit, in: Conrad, Johannes / Lexis, Wilhelm / Elster, Ludwig / Loening, Edgar (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vierter Band. 3. Auflage, Jena: Gustav Fischer 1909, Seite 531-547

Krüger, Winfried: Soziale Beziehungen am Arbeitsplatz: Belastung oder Stütze?, in: Psychosozial 15, 1992, Heft IV, Seite 23-32

Kruse, Hans: Jugendgerichtshilfe. Erfahrungen und Vorschläge aus der Praxis, in: ZStW 56, 1937, Seite 523-534, zit.: *Kruse, Hans* 1937, Seite

Kruse, Michael: Zum Anwendungsbereich des § 57 I JGG, in: ZRP 1993, Seite 221-226, zit.: *Kruse, Michael* 1993, Seite

Kube, Edwin: Täter-Opfer-Ausgleich. Wunschtraum oder Wirklichkeit?, in: DRiZ 1986, Seite 121-128

Kübel, Lothar / Wollentin, Ulrich: Vorbewährung erzieherisch notwendig, rechtlich zulässig?, in: BewHi 1970, Seite 215-221

Kühn, Rolf / Hofmann, Ruth: Abgabenordnung. Finanzgerichtsordnung. Nebengesetze, begründet von Rolf Kühn, erläutert von Ruth Hofmann, 17. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel 1995, zit.: *Hofmann* in Kühn / Hofmann 1995, Gesetz, § Anm.

Kühnlenz, Fritz: Die Arbeitsauflage in der Praxis des Jugendgerichts, in: DJ 1943, Seite 336-338

Kümmerlein, Heinz: Arbeitsauflagen, ein wertvolles Zuchtmittel des Jugendrichters, in: DJ 1942, Seite 806-807

Kümmerlein, Heinz: Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz, in: DJ 1943, Seite 529-538, 553-564

Kümmerlein, Heinz: Reichsjugendgerichtsgesetz. Textausgabe mit kurzen Erläuterungen, München, Berlin: Beck 1944

Küper, Wilfried (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, Berlin, New York: de Gruyter 1987

Küper, Wilfried / Welp, Jürgen (Hrsg.): Beiträge zur Rechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Heidelberg: CF Müller 1993

Kuhlen, Lothar: Diversion im Jugendstrafverfahren. Rechtliche Probleme von Alternativen im Jugendstrafverfahren, Heidelberg: C.F. Müller 1988

Kuhn, Anne: Projekt Handschlag, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 312-317

Kuhn, Annemarie: Das "Opfer" im Täter-Opfer-Ausgleich: Reflexionen und Erfahrungen, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 513-544

Kuil, Jürgen: Der Umgang mit Beugearrest in der JAA Bremervörde, in: DVJJ-J 1992, Seite 332-334

Kunert, Karl-Heinz: Gerichtliche Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe kraft Gesetzes. Zum 20. Strafrechtsänderungsgesetz vom 8.12. 1981, in: NStZ 1982, Seite 89-96

Kunkel, Wolfgang: Römische Rechtsgeschichte. Eine Einführung, 6. Auflage, Köln, Wien: Böhlau 1972

Kunz, Karl-Ludwig: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO). Eine empirische Untersuchung in kriminalpolitischer Absicht, Königstein: Athenäum 1980

Kunz, Karl-Ludwig: Das strafrechtliche Bagatellprinzip. Eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Untersuchung, Berlin: Duncker & Humblot 1984

Kunz, Karl-Ludwig: Vorbeugen statt verfolgen. Polizeiliche Prävention von Kriminalität - ein Konzept mit Zukunft?, Bern, Stuttgart: Haupt 1987

Kupffer, Heinrich: Der erzieherische Wert der Arbeit als ideologische Formel totalitärer Systeme, in: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. Monatsschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 64. Band, 1968, Seite 768-778

Kupp, Otto: Zur Praxis des Projektes Ausgleich in Landshut, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 156-163

Kury, Helmut (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln u.a.: Heymann 1982

Kury, Helmut (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle, Köln u.a.: Heymann 1984

Lackner, Karl: Die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung, in: JZ 1953, Seite 428-432

Lackner, Karl: Anmerkung zu KG vom 13.05.1964 - 1 Ss 58/64, in: JR 1965, Seite 30-31

Lackner, Karl: Der Alternativentwurf und die praktische Strafrechtspflege, in: JZ 1967, Seite 513-522

Lackner, Karl: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 21. Auflage des von Eduard Dreher und Hermann Maassen begründeten Werkes, erläutert von Karl Lackner und Kristian Kühl, München: Beck 1995, zit.: *Bearbeiter* in Lackner 1995, §, Rnr

Lammasch, Heinrich: Über Zweck und Mittel der Strafe, in: ZStW 9, 1889, Seite 423-451

Lammasch, Heinrich: Criminalpolitische Studien, in: GS 44, 1891, Seite 147-248

Lampe, Ernst-Joachim: Wiedergutmachung als "dritte Spur" des Strafrechts, in: GA 1993, Seite 485-494

Landau, Kurt / Rohmert, Walter: Aufgabenbezogene Analyse von Arbeitstätigkeiten, in: Kleinbeck, Uwe / Rutenfranz, Joseph (Hrsg.): Arbeitspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts- und Organisationspsychologie. Band 1, Göttingen u.a.: Hogrefe 1987, Seite 74-129

Landesvorstand des Arbeitskreises Juristen der CSU: Leitsätze zum Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug, in: Zbl 1982, Seite 821-829

Lang, Richard / Hellpach, Willy: Gruppenfabrikation, Berlin: Springer 1922

Lang-Hinrichsen, Dietrich: Das Strafensystem, in: Materialien zur Strafrechtsreform. 2. Band. I. Allgemeiner Teil. Rechtsvergleichende Arbeiten, Bonn: o.V. 1954, Seite 33-84

Lange, Peter: Rückfälligkeit und Jugendstrafe. Eine Untersuchung anhand von Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1962 - 1966 im Landgerichtsbezirk Göttingen zu Jugendstrafe verurteilt wurden oder gegen die eine Schuldfeststellung gemäß § 27 JGG getroffen wurde, Göttingen: Diss. jur. 1973, zit.: *Lange, Peter* 1973, Seite

Lange, Hubertus: Die Gerichtshilfe und ihr Einbau in das Erkenntnisverfahren des überkommenen Strafprozesses, Freiburg i.B.: Diss. jur. 1980, zit.: *Lange, Hubertus* 1980, Seite

Lantermann, Ernst - D.: Zwischen den Fronten? - Arbeit und Autonomie der Persönlichkeit, in: Udris, Ivars / Grote, Gudela (Hrsg.): Psychologie und Arbeit. Arbeitspsychologie im Dialog, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1991, Seite 74-92

Laubenthal, Klaus: Lebenslange Freiheitsstrafe. Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, Lübeck: Schmidt-Römhild 1987

Laue, Christian: Jugendarrest in Deutschland, in: DVJJ-J 1995, Seite 91-96

Lehmann, Jürgen: Das formlose Erziehungsverfahren und seine rechtlichen Grenzen, Gießen: Diss. jur. 1991

Leisner, Walter: Öffentliches Amt und Berufsfreiheit, in: AöR 93, 1968, Seite 161-199

Lemke, Michael: OLGSt. Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen, Neuwied, Darmstadt: Luchterhand 1986 (Loseblattwerk), zit.: OLGSt, Paragraph, Nr.

Levy, Ernst: Die römische Kapitalstrafe, Heidelberg: Winter 1931

Lewin, Kurt: Die Sozialisierung des Taylorsystems. Eine grundsätzliche Untersuchung zur Arbeits- und Berufspsychologie, Berlin-Fichtenau: Verlag Gesellschaft und Erziehung 1920

Libuda-Köster, Astrid: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltschaftlichen Entscheidens - Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.): Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handha-

bung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht, Berlin, New York: de Gruyter 1990, Seite 229-337

Liepmann, Moritz: Strafen, in: Aschrott, Paul Felix / Kohlrausch, Eduard (Hrsg.): Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Berlin, Leipzig: de Gruyter 1926, Seite 120-141

Lilienthal, Karl von: Gutachten über die Frage: Sind Änderungen des geltenden Rechtes erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe?, in: Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Gutachten. Zweiter Band, Berlin: Guttentag 1892, Seite 63-94

Linden, Georg: Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit in Nordrhein-Westfalen, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 238-247

Linke, Johannes: Die Arbeitsanalyse als Element einer Handlungsanalyse, in: Frei, Felix / Ulich, Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981, Seite 165-194

Liszt, Elsa von: Jugendgerichtsgesetz, in: Elster, Alexander / Lingemann, Heinrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Erster Band, Berlin, Leipzig: de Gruyter 1933, Seite 757-765, zit.: *von Liszt, Elsa* 1933, Seite

Liszt, Franz von: Welche Maßregeln können dem Gesetzgeber zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe empfohlen werden?, in: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Erster Jahrgang, Berlin: Guttentag 1889, Seite 45-51, zit.: *von Liszt, Franz* 1889, Seite

Liszt, Franz von: Die Gefängnisarbeit. Vortrag, gehalten am 26. Juli 1900, Berlin: Guttentag 1900, zit.: *von Liszt, Franz* 1900, Seite

Liszt, Franz von: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band, Berlin: Guttentag 1905, Seite 126-179, zit.: *von Liszt, Franz* 1905a, Seite

Liszt, Franz von: Kriminalpolitische Aufgaben (1889 bis 1892), in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band, Berlin: Guttentag 1905, Seite 290-467, zit.: *von Liszt, Franz* 1905b, Seite

Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band, Berlin: Guttentag 1905

Liszt, Franz von: Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, in: Birkmeyer, Karl von u.a. (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil, III. Band, Berlin: Liebmann 1908, S 1.-91, zit.: *von Liszt, Franz* 1908, Seite

Liszt, Franz von: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21./22. Auflage, Berlin, Leipzig: de Gruyter 1919, zit.: *von Liszt, Franz* 1919, Seite

Liszt, Franz von / Schmidt, Eberhard: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Erster Band. Einleitung und Allgemeiner Teil, 26. Auflage, Berlin, Leipzig: de Gruyter 1932, zit.: *von Liszt / Schmidt* 1932, Seite

Löhr, Holle-Eva: Diversion zwischen Rechtsstaatlichkeit und Erziehung - das Beispiel Hamburg. Inhaltliche Darstellung des Hamburger Diversionskonzeptes und rechtstheoretische Begründung. Diversion auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 103-110

Lorbeer, Frank: Probleme der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach §§ 27 ff. JGG. Gleichzeitig eine Untersuchung der Anwendung des § 27 JGG im OLG-Bezirk Hamburg in den Jahren 1960 bis 1970, Hamburg: Diss. jur. 1980

Lorenz, Werner: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse. §§ 812 - 882, 13. Bearbeitung, Berlin: Sellier, de Gruyter 1994, zit.: *Lorenz* in Staudinger 1994, § Rnr

Lorenzen, Henning / Görl, Heinrich: Aus der Rechtsprechung der Strafsenate und der Senate für Bußgeldsachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Jahr 1989 (1. Teil), in: SchlHAnz 1990, Seite 109-119

Lorenzen, Henning / Thamm, Thomas: Aus der Rechtsprechung der Strafsenate und der Senate für Bußgeldsachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Jahr 1992 (Teil 1), in: SchlHAnz 1992, Seite 221-231

Lucas, Hermann: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker. Zweiter Teil. Das materielle Strafrecht, 2. Aufl., Berlin: Liebmann 1907

Luczak, Holger: Arbeitswissenschaft, Berlin u.a.: Springer 1993

Ludwig, Heike: Zur Situation der Jugendgerichtshilfe und zum Aufbau ambulanter Maßnahmen in Thüringen, in: DVJJ-J 1995, Seite 58-62, zit.: *Ludwig, Heike* 1995, Seite

Ludwig, Wolfgang: Diversion, Justiz und kriminologische Forschung, in: KrimJ 1985, Seite 290-306, zit.: *Ludwig, Wolfgang* 1985, Seite

Ludwig, Wolfgang: Sozialpädagogik als "weiche Kontrolle"? Zur Genese und Entwicklung von Diversion im Jugendstrafrecht der USA und der Bundesrepublik, in: MschrKrim 1986, Seite 193-210, zit.: *Ludwig, Wolfgang* 1986, Seite

Ludwig, Wolfgang: Diversion: Strafe im neuen Gewand. Berlin, New York: de Gruyter 1989, zit.: *Ludwig, Wolfgang* 1989, Seite

Lüderssen, Klaus: Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs. Frankfurt/M: Metzner 1989

Luther, Horst: Schiedsstellen in den Gemeinden als Möglichkeit für eine außergerichtliche Konfliktlösung in den neuen Bundesländern, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift 1991, Seite 17-19

Maatz, Kurt Rüdiger: Die "Erstverbüßer-Regelung" im Regierungsentwurf eines neuen § 57 Abs. 2 StGB. Ein strafrechtsdogmatischer Beitrag zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafaussetzung zur Bewährung - Bundestags-Drucks. 10 / 2720, in: MDR 1985, Seite 797-803

Maatz, Kurt Rüdiger: Noch einmal: Zur Erstverbüßer-Regelung des § 57 II Nr. 1 StGB. Zugleich: Anmerkung zu OLG Stuttgart, Beschluß vom 19.10. 1987 (3 Ws 318/87), in: NStZ 1988, Seite 114-117

Madlener, Kurt: Die Wiedergutmachung im Spiegel der Rechtsvergleichung. Überblick und Einführung in das Kolloquium, in: Eser, Albin / Kaiser, Günther / Madlener, Kurt (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. 2. Auflage, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1992, Seite 9-42

Mächler, Thomas (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit - Eine Alternative zur Freiheitsstrafe, Luzern: Caritas 1990

Maeck, Manfred: Weisungen und Verpflichtungen gegenüber 18 - 20jährigen Straftätern, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht. Bericht über die Verhandlungen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages in Saarbrücken vom 27. bis 30. September 1977, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1977, Seite 364-383

Maelicke, Bernd: Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug, Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1988

Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Auflage, München: Beck 1980

Maihofer, Werner: Menschenbild und Strafrechtsreform. Universitätstage 1964. Gesellschaftliche Wirklichkeit im 20. Jahrhundert und Strafrechtsreform, Berlin: de Gruyter o.J., zit.: *Maihofer* 1964, Seite

Marks, Erich: Das Modell Brücke - ein Versuch, mehr pädagogische Hilfen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes zu realisieren, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 29. September bis 3. Oktober 1980, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1981, Seite 269-286

Marks, Erich: Entstehung und Praxis des Projektes Brücke Köln e.V., in: BewHi 1982, Seite 126-140

Marks, Erich: Vom Nutzen eines Ausbaues ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und einer Kriminalpolitik von unten, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1984, Seite 320-340

Marks, Erich: Strategien bei andauernder (?) Jugendarbeitslosigkeit, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Ju-

gendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 232-238

Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989

Marks, Erich / Schreckling, Jürgen: Anmerkungen zur aktuellen Lage und zum Handlungsbedarf im Bereich von Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 545-558

Marks, Erich / Seyfried, Erwin: Soziale Arbeit und alternative Ökonomie, in: BewHi 1985, Seite 252-266

Marksworth, Volker: Rechtsschutz gegen eigenverantwortliche Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei. Zugleich eine Stellungnahme zu dem Urteil des BVerwG vom 3.12.1974, in: DVBl 1975, Seite 575-579

Matenaer, Hermann: Zusammenwirken zwischen Justiz und Sozialpädagogik. Entscheidungskompetenz, Zusammenarbeit, Information - aus der Sicht der Jugendgerichtshilfe, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 113-115

Matenaer, Hermann: Zur aktuellen Situation der Jugendgerichtshilfe in der Bundesrepublik Deutschland - Bericht über die Arbeit eines Jugendamtes mit spezialisierter Jugendgerichtshilfe, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe - Quo Vadis? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht. Symposium vom 2. bis 5. Juli 1990 in Frankfurt, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 74-78

Materialien zur Strafrechtsreform. 1. Band. Gutachten der Strafrechtslehrer, Bonn: o.V. 1954

Materialien zur Strafrechtsreform. 2. Band. I. Allgemeiner Teil. Rechtsvergleichende Arbeiten, Bonn: o.V. 1954

Matheis, Bernhard: Intervenierende Diversion. Eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen in Jugendstrafverfahren im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, Mainz: Diss. jur. 1991

Maurach, Reinhart / Gössel, Karl Heinz / Zipf, Heinz: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 2. Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat. Ein Lehrbuch, 7. Auflage, Heidelberg: Müller 1989, zit.: *Maurach / Gössel / Zipf* 1989, §, Rnr

Maurer, Axel: Das Begnadigungsrecht im modernen Verfassungs- und Kriminalrecht, Frankfurt/M u.a.: Lang 1979

Mayer, Arthur / Herwig, Bernhard (Hrsg.): Betriebspsychologie. Handbuch der Psychologie. 9. Band, 2. Auflage, Göttingen: Hogrefe 1970

Mayer, Max Ernst: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Heidelberg: Winters Universitätsbuchhandlung 1915, zit.: *Mayer, Max Ernst* 1915, Seite

Mayer, Hellmuth: Strafrecht. Allgemeiner Teil, Stuttgart, Köln: Kohlhammer 1953, zit.: *Mayer, Hellmuth* 1953, Seite

Mayer, Hellmuth: Strafrechtsreform für heute und morgen, Berlin: Duncker & Humblot 1962, zit.: *Mayer, Hellmuth* 1962, Seite

Meinberg, Volker: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1985

Meixner, Robert: Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen, Erlangen: Diss. jur. 1936

Meng, Hellmut: Bewährungsauflagen in ihrer kriminalpädagogischen Bedeutung, in: BewHi 1954, Seite 69-79

Merk, Walther: Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, in: Merk, Walther (Hrsg.): Festschrift Alfred Schultze zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, Weimar: Böhlau Nachfolger 1934, Seite 451-520

Merk, Walther (Hrsg.): Festschrift Alfred Schultze zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, Weimar: Böhlau Nachfolger 1934

Merkel, Adolf: Empfiehlt sich hinsichtlich der Geldstrafen a) die Zulassung und Begünstigung des freiwilligen Abverdienens derselben? b) die Androhung des erzwungenen Abverdienens in einer Anstalt (Arbeitshaus) für den Fall, daß der Mangel guten Willens zur Tilgung der Strafe festgestellt ist?, in:

Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages. 2. Band, Berlin: Guttentag 1895, Seite 385-403

Merten, Detlef: Rechtsstaatlichkeit und Gnade, Berlin: Duncker & Humblot 1978

Meyer, Dieter: Geldstrafen und Geldauflagen als Vermögensschaden i.S.v. §§ 1, 7 StrEG, in: MDR 1979, Seite 459-461, zit.: *Meyer, Dieter* 1979, Seite

Meyer, Dieter: Strafrechtsentschädigung und Auslagenerstattung. Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) mit Erläuterung der Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen nach dem OWiG, der MRK und einen Überblick über das Auslagenerstattungsrecht der StPO und des OWiG, 3. Auflage, Neuwied u.a.: Luchterhand 1994, zit.: *Meyer, Dieter* 1994, § Rnr

Meyer, Doris: Neue Entwicklungen bei "klassischen Weisungen" (Probleme der Betreuungsweisung und der Arbeitsweisung bzw. -"auflage"), in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 85-92, zit.: *Meyer, Doris* 1986, Seite

Meyer, Doris: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz - insbesondere Betreuungsweisungen / soziale Trainingskurse / erzieherische Gruppenarbeit, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1989, Seite 203-215, zit.: *Meyer, Doris* 1989, Seite

Meyer, Doris / Hassemer, Elke: 10 Jahre Arbeit der Brücke-Projekte. Standort und Perspektiven, in: DVJJ-J Nr. 133, Dezember 1990, Seite 37-40

Meyer, Fritz: Rückfallsprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Bonn: Röhrscheid 1956, zit.: *Meyer, Fritz* 1956, Seite

Meyer, Karlheinz: Zur Anfechtung der durch Vollzug erledigten Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, in: Hassenpflug, Helwig (Hrsg.): Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag am 11. Dezember 1979, Berlin, New York: de Gruyter 1980, Seite 119-135, zit.: *Meyer, Karlheinz* 1980, Seite

Meyer, Karlheinz: Anmerkung zu BGH, Beschluß vom 16.02.1982 - 5 StR 1/82, in: JR 1982, Seite 338-339, zit.: *Meyer, Karlheinz* 1982, Seite

Meyer, Klaus: Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und West-Berlin, Münster: Diss. jur. 1963, zit.: *Meyer, Klaus* 1963, Seite

Meyer-Goßner, Lutz: Änderungen der Strafprozeßordnung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz, in: NJW 1993, Seite 498-501

Meyer-Wentrup, Hans-Erich: Die erneute Straffälligkeit nach Jugendstrafe. Eine katamnestische Untersuchung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1954 bis 1957 in Hamburg zu Jugendstrafe verurteilt sind oder gegen die ein Schuldspruch verhängt ist, Hamburg: Diss. jur. 1966

Miegel, Klaus-Jürgen: Aus der Praxis: Sozialpädagogische Arbeitsprojekte der Jugendgerichtshilfe Haltern, in: DVJJ-J 1991, Seite 59-60

Miehe, Olaf: Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht. Zugleich ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Kritik der jugendrichterlichen Zumessung, Göttingen: Schwartz & Co. 1964

Miehe, Olaf: Verfassungsrechtliche Grenzen jugendrichterlicher Weisungen, in: Schöch, Heinz (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, München: Fink 1987, Seite 112-136

Minden, Ralf von: Das vereinfachte Jugendverfahren. Eine rechtliche und empirische Untersuchung zu seiner Anwendung am Amtsgericht Bremen, in: Gerken, Jutta / Schumann, Karl F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Pfaffenweiler: Centaurus 1988, Seite 40-53

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Grundsätze"). Resolution der Generalversammlung aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/40/881), in: ZStW 99, 1987, Seite 253-287, zit.: Mindestgrundsätze 1987, Seite

Mittelbach, Hans: Die bedingte Entlassung (§ 26 StGB), in: JR 1961, Seite 165-169

Mittelstaedt, Otto: Gutachten über die Frage: Sind Änderungen des geltenden Rechts erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe?, in: Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Zweiter Band, Berlin: Guttentag 1891, Seite 49-69

Mittelstaedt, Otto: Schuld und Strafe. Zur Kritik der heutigen Reformbestrebungen, in: GS 46, 1892, Seite 237-260

Mittermaier, Wolfgang: Vorläufige Entlassung, in: Birkmeyer, Karl von u.a. (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil, IV. Band, Berlin: Liebmann 1908, Seite 507-574

Mittermaier, Wolfgang: Die Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, in: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1927 mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage), Anlage I: Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung, Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3390, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), Seite 31-53, zit.: *Mittermaier* 1927a, Seite

Mittermaier, Wolfgang: Die bedingte Verurteilung, in: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1927 mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage), Anlage I: Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung, Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3390, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), Seite 54-61, zit.: *Mittermaier* 1927b, Seite

Mittermaier, Wolfgang: Die Behandlung von Bettel und Landstreicherei, in: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1927 mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage), Anlage I: Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung, Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3390, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band, Bonn 1954 (Nachdruck), Seite 128-134, zit.: *Mittermaier* 1927c, Seite

Möller, Horst: Der Jugendarrest als Erziehungsmaßnahme - Grund zur Resignation?, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 29. September bis 3. Oktober 1980, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1981, Seite 311-322

Moers, Wilhelm von: Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, Bonn: Diss. jur. 1992

Mohr, Harald: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere Arbeitsweisungen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1989, Seite 197-202, zit.: *Mohr, Harald* 1989, Seite

Mohr, Karl: Die Bemessung der Geldstrafe, Breslau: Schletter (Franck & Weigert) 1913, zit.: *Mohr, Karl* 1913, Seite

Molketin, Rüdiger: § 26 Abs. 2 JGG - eine in der Praxis leider viel zu oft vernachlässigte Vorschrift, in: Zbl 1981, Seite 265-267

Mommsen, Theodor: Die Geschichte der Todesstrafe im römischen Staat (1896), in: Mommsen, Theodor: Reden und Aufsätze, Hildesheim, New York: Olms 1976 (Nachdruck der Ausgabe Berlin 1905), Seite 437-448, zit.: *Mommsen* 1896, Seite

Mommsen, Theodor: Römisches Strafrecht, Leipzig: Duncker & Humblot 1899

Mommsen, Theodor: Reden und Aufsätze, Hildesheim, New York: Olms 1976 (Nachdruck der Ausgabe Berlin 1905)

Montada, Leo: Entwicklungspsychologische Perspektiven in der Arbeitspsychologie, in: Udris, Ivars / Grote, Gudela (Hrsg.): Psychologie und Arbeit. Arbeitspsychologie im Dialog, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1991, Seite 49-73

Mrozynski, Peter: Die Arbeitserziehung arbeitsscheuer jugendlicher Straftäter außerhalb geschlossener Anstalten, Diss. jur. Hamburg 1976, zit.: *Mrozynski* 1976a, Seite

Mrozynski, Peter: Arbeit und Jugendkriminalität, in: RdJB 1976, Seite 337-344, zit.: *Mrozynski* 1976b, Seite

Mrozynski, Peter: Aussetzung des Strafrests und Resozialisierung, in: JR 1983, Seite 133-140, zit.: *Mrozynski* 1983a

Mrozynski, Peter: Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen, in: JR 1983, Seite 397-403, zit.: *Mrozynski* 1983b

Mrozynski, Peter: Resozialisierung jenseits der Grenzen des Strafrechts, in: BewHi 1985, Seite 36-49

Mrozynski, Peter: Sozialarbeit in der Justiz, in: Ergebnisse der 2. Landestagung der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Sozialarbeiter in der Justiz (ABBS) vom 26. bis 27. September 1986 in Eichstätt; Beihefte zum Rundbrief soziale Arbeit und Strafrecht Heft 5, 1986, Seite 2-18

Mrozynski, Peter: Offene Fragen der gemeinnützigen Arbeit Straffälliger, in: JR 1987, Seite 272-280, zit.: *Mrozynski* 1987a, Seite

Mrozynski, Peter: Sozialarbeit in der Justiz, in: BewHi 1987, Seite 172-187, zit.: *Mrozynski* 1987b, Seite

Mrozynski, Peter: Kinder- und jugendhilferechtliche Fragen jugendstrafrechtlicher Erziehungsmaßregeln, in: ZfJ 1992, Seite 445-453

Müller, Egon: Zum Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer. Ein Beitrag zur kriminologischen Wirkungslehre, Köln u.a.: Heymann 1969

Müller, Siegfried / Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung, Bielefeld: KT-Verlag 1986

Müller-Dietz, Heinz: Strafbegriff und Strafrechtspflege, Berlin: Duncker & Humblot 1968

Müller-Dietz, Heinz: Recht und Gnade, in: DRiZ 1987, Seite 474-481

Müller-Dietz, Heinz: Strafrechtstheoretische Überlegungen zur Wiedergutmachung, in: Eser, Albin / Kaiser, Günther / Madlener, Kurt (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. 2. Auflage, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1992, Seite 355-366

Müller-Dietz, Heinz: Was bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht - notwendige Begriffsbestimmungen, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 7-24

Münder, Johannes / Birk, Ulrich-Arthur: Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit. Möglichkeiten der Ämter - Gegenwehr der Betroffenen, 2. Auflage, Neuwied: Luchterhand 1985

Muthesius, Hans: Fürsorgerecht, Berlin: Springer 1928

Muthesius, Hans: Bundesrechtliche Grundlagen der öffentlichen Fürsorgepflicht, 5. Auflage, Köln, Berlin: Heymann 1955, zit.: *Muthesius* 1955, § Gesetz Anm.

Mutz, Jürgen: Arbeitslosigkeit - Probleme und Konsequenzen für die Strafrechtspflege, in: BewHi 1985, Seite 190-201

Mysegades, Hinnerk: Zur Problematik der Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe, Frankfurt/M u.a.: Lang 1988

Nachreiner, Friedhelm / Müller, Günter F. / Ernst, Gerhard: Methoden zur Planung und Bewertung arbeitspsychologischer Interventionsmaßnahmen, in: Kleinbeck, Uwe / Rutenfranz, Joseph (Hrsg.): Arbeitspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts- und Organisationspsychologie. Band 1, Göttingen u.a.: Hogrefe 1987, Seite 360-439

Näther, Jürgen: Die Lebensbewährung zu unbestimmter Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender. Eine Probeuntersuchung zur Prognosetabelle Fritz Meyers, Göttingen: Diss. jur. 1967

Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin: Dencker, Schenck 1933

Neef, F.: Poena arbitraria, in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). III. Band, Berlin: Erich Schmidt 1984, Sp. 1781-1785

Nerlich, Heinz: Die kriminalpolitischen Auswirkungen der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 20 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine kriminologische Arbeit, Heidelberg: Diss. jur. 1966

Neubauer, Walter F.: Entwicklungstendenzen der Arbeitspsychologie und der Arbeitspädagogik seit 1945, Linz: Universität 1976

Neuberger, Oswald / Allerbeck, Mechthild: Messung und Analyse von Arbeitszufriedenheit. Erfahrungen mit dem "Arbeitsbeschreibungsbogen (ABB)", Bern, Stuttgart: Huber 1978

Neumann, Erhard: Anrechnung und Rückerstattung der nach Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses erbrachten Geldbußen, in: DRiZ 1978, Seite 83-84

Neumann, Franz L. / Nipperdey, Hans Carl / Scheuner, Ulrich (Hrsg.): Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Zweiter Band, Berlin: Duncker & Humblot 1954

Neupert, Gerhard: Zur Anwendung der Vorbewährung in Berlin, in: BewHi 1970, Seite 221-223

Niedersachsen / Minister der Justiz: Modellversuch "Gemeinnützige Arbeit statt Haft" in Niedersachsen: Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministers vom 8.12.1983, in: ZfStrVO 1984, Seite 43-44

Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 1. Band. Grundsatzfragen. 1. bis 13. Sitzung, Bonn: o.V.: 1956, zit.: *Redner* in Niederschriften 1, Seite

Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 4. Band. Allgemeiner Teil, 38. bis 52. Sitzung, Bonn: o.V.: 1958, zit.: *Redner* in Niederschriften 4, Seite

Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 12. Band. Zweite Lesung des Entwurfs, Bonn: o.V.: 1958, zit.: *Redner* in Niederschriften 12, Seite

Niemeyer, Theodor: Schuldhaft, in: Conrad, Johannes / Lexis, Wilhelm / Elster, Ludwig / Loening, Edgar (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Siebenter Band. 3. Auflage, Jena: Gustav Fischer 1911, Seite 322-327

Nitsch, Jürgen R.: Zur Einheit von Arbeit und Leben - Eberhard Ulich und die Arbeitspsychologie, in: Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990, Seite 9-20

Nix, Christoph (Hrsg.): Kurzkommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, Weinheim, Basel: Beltz 1994, zit.: *Bearbeiter* in Nix 1994, § Rnr

Noetzel, Theodor: Freiwilliger Arbeitsdienst, in: Elster, Alexander / Lingemann, Heinrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 1. Band, Berlin, Leipzig: de Gruyter 1936, Seite 475-480

Nothacker, Gerhard: Das Absehen von der Verfolgung im Jugendstrafverfahren (§ 45 JGG), in: JZ 1982, Seite 57-64

Nothacker, Gerhard: "Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Eins systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien, Berlin: Duncker & Humblot 1985

Odenheimer, Max Jörg: Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur und an der Entstehung der Vorherrschaft

des staatlich gesetzten Rechts im deutschen und französischen Rechtsgebiet, Basel: Helbing und Lichtenhahn 1957

Oesterreich, Rainer: Handlungsregulation und Kontrolle, München u.a.: Urban & Schwarzenberg 1981

Oesterreich, Rainer / Volpert, Walter: Handlungstheoretisch orientierte Arbeitsanalyse, in: Kleinbeck, Uwe / Rutenfranz, Joseph (Hrsg.): Arbeitspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts- und Organisationspsychologie. Band 1, Göttingen u.a.: Hogrefe 1987, Seite 43-73

Oestreicher, Ernst / Schelter, Kurt / Kunz, Eduard (Hrsg.): Bundessozialhilfegesetz mit Recht der Kriegsopferfürsorge. Loseblattsammlung, Stand: November 1994, München: Beck 1994, zit.: *Bearbeiter* in Oestreicher / Schelter / Kunz 1994, § Rnr

Oetker, Friedrich: Strafe und Lohn, in: GS 70, 1907, Seite 321-369, zit.: *Oetker, Friedrich* 1907, Seite

Oetker, Friedrich: Die Geldstrafe nach dem Strafgesetzentwurf von 1919, in: GS 88, 1922, Seite 161-268, zit.: *Oetker, Friedrich* 1922, Seite

Oetker, Hartmut: Anwendbarkeit von § 25 Abs. 1 BSHG bei Verweigerung gemeinnütziger Arbeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 BSHG, in: DVBl 1983, Seite 1175-1179, zit.: *Oekter, Hartmut* 1983, Seite

Ohle, Karlheinz: Einflüsse unterschiedlicher institutioneller Regelungen auf die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung - Auswirkungen der Reform der Strafvollstreckung von 1975, in: Krimpäd1984, Heft 18, Seite 16-22

Olshausen, Justus: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Auflage, Berlin: Vahlen 1897

Oppenhoff, Friedrich Christian: Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nebst dem Gesetze und den Verordnungen über die Einführung desselben, 5. Ausgabe, Berlin: Reimer 1867

Orendi, Bennina: Sozialzeit statt Arbeitszeit und Freizeit?, in: Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990, Seite 329-340

Ortloff, Hermann: Beschränkung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, in: GS 63, 1904, Seite 1-40, 81-129

Ortner, Helmut (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse, Frankfurt: Fischer 1981

Ortner, Helmut / Wetter, Reinhard: Plädoyer für eine "befreiende Sozialarbeit". Gegen Sozialtechnik im Strafvollzug, in: Ortner, Helmut (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse, Frankfurt: Fischer 1981, Seite 106-122

Osenbrüggen, Eduard: Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen: Hurter 1860

Osenbrüggen, Eduard: Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen: Hurter 1868

Ossenbühl, Fritz: Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 29, Berlin, New York: de Gruyter 1971, Seite 137-209

Ossenbühl, Fritz: Probleme der Amtshaftung bei Versagen von Ampelanlagen - BGH, NJW 1971, 2220 und 1972, 1268, in: JuS 1973, Seite 421-425

Ostendorf, Heribert: Bewährung ohne Freiheitsstrafe - eine Falltür im Jugendstrafrecht?, in: NJW 1981, Seite 378-383

Ostendorf, Heribert: Wider die Verselbständigung des sog. Ungehorsamsarrestes zu einer zusätzlichen jugendgerichtlichen Sanktion, in: ZfJ 1983, Seite 563-576

Ostendorf, Heribert: Rezension zu "Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion" von Michael Pfohl, in: ZRP 1984, Seite 253

Ostendorf, Heribert: Anmerkung zu Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 13.01.1987 - 2 BvR 209/84, in: EzSt JGG § 10, Nr. 1, 1988, Seite 20-31, zit.: *Ostendorf* 1988, Seite

Ostendorf, Heribert: Maßloses Erziehungsstrafrecht oder gebändigtes Präventionsstrafrecht?, in: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln u.a.: Heymann 1989, Seite 91-110

Ostendorf, Heribert: Für eine Gesamtrevision des Jugendstrafrechts, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn: Forum 1990, Seite 647-655

Ostendorf, Heribert: Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Beschluß vom 29.04. 1991 - 1 Ws 61/91, in: NStZ 1992, Seite 85-86

Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 3. Auflage, Köln u.a.: Heymann 1994, zit.: *Ostendorf* 1994, § Rnr

Osterloh, Margit: Handlungsspielräume und Organisationsspielräume als Voraussetzungen einer persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung, in: Hoff, Ernst-H. / Lappe, Lothar / Lempert, Wolfgang (Hrsg.): Arbeitsbiographie und Persönlichkeitsentwicklung, Bern u.a.: Huber 1985, Seite 243-259

Papendorf, Knut / Schumann, Karl F. (Hrsg.): Kein schärfer Schwert, denn das für die Freiheit streitet! Eine Festschrift für Thomas Mathiesen, Bielefeld: AJZ 1993

Peitzsch, Wolfram: Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Criminalis Bavarici von 1751, München: Beck 1968

Pelikan, Christa: Das österreichische Modell der Konfliktregelung bei Jugendstraftaten - eine Praxis jenseits von Schuld und Sühne, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 347-371

Pentz, Adolf: Neue Zweifelsfragen nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: NJW 1954, Seite 1351-1353

Peterich, Petra: Entscheidungskriterien bei der Anordnung und inhaltliche Ausgestaltung der ambulanten Maßnahmen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 78-94

Peters, Karl: Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen, Berlin: Springer 1932

Peters, Karl: Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, Berlin: de Gruyter 1942

Peters, Karl: Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, 2. Auflage, Berlin: de Gruyter 1944

Peters, Karl: Werdendes Jugendstrafrecht. Gedanken, Entwurf und Begründung zur Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes, Bonn: Dümmler 1947

Peters, Karl: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14.06.1956 - 3 StR 37/56, in: JZ 1957, Seite 64-66

Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 3. Band. Wiederaufnahmerecht, Karlsruhe: CF Müller 1974

Pfeiffer, Christian: Das Projekt "Brücke e.V.", ein Beitrag zur "inneren Reform" des Jugendkriminalrechts und zur Sanktionsforschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel, in: KrimJ 1979, Seite 261-281

Pfeiffer, Christian: Ambulante Maßnahmen nach dem JGG. Erfahrungen, Entwicklungstendenzen und kriminalpolitische Perspektiven, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 44-58

Pfeiffer, Christian: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts, 2. Auflage, Köln u.a.: Heymann 1989

Pfeiffer, Christian: Täter-Opfer-Ausgleich - das Trojanische Pferd im Strafrecht? in: ZRP 1992, Seite 338-345

Pfeiffer, Christian: Opferperspektiven. Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: Albrecht, Peter-Alexis u.a. (Hrsg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln u.a.: Heymann 1993, Seite 53-80

Pfeiffer, Gerd (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 3. Auflage, München: Beck 1993, zit: *Bearbeiter* in: KK-StPO 1993, §, Rnr.

Pfeiffer, Gerd / Fischer, Thomas: Strafprozeßordnung. Kommentar, München: Beck 1995, zit.: *Bearbeiter* in Pfeiffer / Fischer 1995, § Rnr

Pflieger, Klaus: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Baden-Württemberg, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 151-158

Pfohl, Michael: Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der britischen Community Service Order, Berlin: Duncker & Humblot 1983

Pfohl, Michael: Entwicklung und Perspektiven der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion, in: BewHi 1985, Seite 110-120

Pieplow, Lukas: Erziehung als Chiffre, in: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln u.a.: Heymann 1989, Seite 5-57

Pieplow, Lukas: Täter-Opfer-Ausgleich bei schweren Straftaten, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 188-190

Pilgrim, Anneke: Die Praxis der "Hilfe zur Arbeit". Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Untersuchung in der alten Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der "Hilfe zur Arbeit" nach dem BSHG durch die Sozialhilfeträger, in: BBJ Consult (Hrsg.): Die Praxis der Sozialhilfeträger bei der "Hilfe zur Arbeit". Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Untersuchung. BBJ Consult Info. Ausgabe II/1990, Berlin: BBJ Consult 1990, Seite 3-38

Plewig, Hans-Joachim: Diversion statt Strafe?, in: KrimJ 1985, Seite 59-68

Pohl-Laukamp, Dagmar: Diversionspraxis in Lübeck, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1984, Seite 179-200

Pohlmann, Hans / Jabel, Hans-Peter: Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). Kommentar, 6. Auflage, Bielefeld: Gieseking 1981, zit.: *Bearbeiter* in Pohlmann / Jabel 1981, § Rnr

Potrykus, Gerhard: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, der Jugendpflege und des strafrechtlichen Jugendschutzes, 2. Auflage, Nürnberg, Düsseldorf: Stoytscheff 1952

Potrykus, Gerhard: Theorie und Praxis der "Erziehung in Freiheit", in: UJ 1954, Seite 437-445, zit.: *Potrykus* 1954a, Seite

Potrykus, Gerhard: Weitere Zweifelsfragen nach dem neuen Jugendgerichtsgesetz, in: NJW 1954, Seite 821-824, zit.: *Potrykus* 1954b, Seite

Potrykus, Gerhard: Über die bedingte Verurteilung nach §§ 27 ff. JGG, in: MDR 1954, Seite 456-459, zit.: *Potrykus* 1954c, Seite

Potrykus, Gerhard: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, der Jugendpflege und des strafrechtlichen Jugendschutzes, 3. Auflage, Darmstadt: Stoytscheff 1954, zit.: *Potrykus* 1954d

Potrykus, Gerhard: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, der Jugendpflege und des strafrechtlichen Jugendschutzes, 4. Auflage, Darmstadt: Stoytscheff 1955, zit.: *Potrykus* 1955a

Potrykus, Gerhard: Neueste Zweifelsfragen nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: NJW 1955, Seite 244-247, zit.: *Potrykus* 1955b, Seite

Potrykus, Gerhard: Das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz, in: NJW 1957, Seite 814-817

Potrykus, Gerhard: Jugendarrest und Schuldspruch (§ 27 JGG), in: JR 1961, Seite 407-408

Preis, Wolfgang: Verfassungsmäßigkeit strafrechtlicher Arbeitsauflagen?, in: BewHi 1990, Seite 159-165

Preisendanz, Holger: Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Beschluß vom 20.10. 1975 - Ws 482/75, in: JR 1976, Seite 467-469

Preisendanz, Holger: Strafgesetzbuch. Lehrkommentar mit Erläuterungen und Beispielen, ausgewählten Nebengesetze sowie einem Anhang über Jugendstrafrecht, 30. Auflage, Berlin: Schweitzer 1978, zit.: *Preisendanz* 1978, § Anm.

Quanter, Rudolf: Die Schand- und Ehrenstrafen in der deutschen Rechtspflege. Eine kriminalistische Studie, Dresden 1901 (Neudruck Aalen: Scientia 1970), zit.: *Quanter* 1901, Seite

Quanter, Rudolf: Die Leibes- und Lebenssstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten, 2. Auflage, Leipzig 1906 (Neudruck Aalen: Scientia 1970), zit.: *Quanter* 1906, Seite

Quistorp, Johann Christian: Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Deutschland üblichen Strafen gegeneinander, in: Quistorp, Johann Christian: Beyträge zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Rechts-Materien aus der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelehrtheit, 2. Aufl., Rostock, Leipzig: Koppen 1787, Seite 235-295

Quistorp, Johann Christian: Beyträge zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Rechts-Materien aus der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelehrtheit, 2. Aufl., Rostock, Leipzig: Koppen 1787

Radbruch, Gustav: Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches (1922), Tübingen Mohr (Siebeck) 1952, in: Regge, Jürgen / Schubert, Werner (Hrsg.): Entwürfe eines Strafgesetzbuchs. 1. Teil. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. II. Abteilung. NS-Zeit (1933 - 1939) - Strafgesetzbuch. Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1988, Seite 145-198 (Nachdruck), zit.: *Radbruch* 1922 § bzw. Seite

Radbruch, Gustav: Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I. 135), in: Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, XIV. Jahrgang 1922/23, Seite 249-264

Radbruch, Gustav: Die ersten Zuchthäuser und ihre geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: Radbruch, Gustav: Elegantiae Juris Criminalis. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrecht, 2. Auflage, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft 1950, Seite 116-129

Radbruch, Gustav: Elegantiae Juris Criminalis. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrechts, 2. Auflage, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft 1950

Radbruch, Gustav / Gwinner, Heinrich: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Stuttgart: Koehler 1951

Rauh, Moritz Friedrich: Die Vermögensstrafe des Reichsstrafrechts und ihre Reform, Breslau: Schletter (Franck & Weigert) 1912

Rautenberg, Erardo-Christoforo: Auf dem "flachen Land"... Möglichkeiten polizeilichen Tätigwerdens im Jugendstrafverfahren, in: Kriminalistik 1984, Seite 291-294

Rebmann, Kurt / Dahs, Hans / Miebach, Klaus: NStE. Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht. Systematisch geordnete Auswahl aller wichtigen Entscheidungen zum Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht, Nebenrecht und Strafvollzug (Loseblatt-Sammlung), München: Beck 1990, zit.: NStE, Nr zu §

Rebmann, Kurt / Uhlig, Sigmar: Bundeszentralregistergesetz. Gewerbezentralregister, Verkehrszentralregister und ergänzende Bestimmungen, München: Beck 1985

Regge, Jürgen / Schubert, Werner (Hrsg.): Entwürfe eines Strafgesetzbuchs. 1. Teil. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. II. Abteilung. NS-Zeit (1933 - 1939) - Strafgesetzbuch. Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1988

Regge, Jürgen / Schubert, Werner (Hrsg.): Entwürfe eines Strafgesetzbuchs. 2. Teil. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. II. Abteilung. NS-Zeit (1933 - 1939) - Strafgesetzbuch. Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1988

Rehder, Günter: Gemeinnützige - freie Arbeit in Berlin, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 169-177

Rein, Wilhelm: Das Kriminalrecht der Römer. Von Romulus bis auf Justitian, Aalen: Scientia 1962 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1844), zit.: *Rein* 1844, Seite

Reiß, Günter: Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit, in: Rpfl 1985, Seite 133-136

Reiß, Günter: Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit; zu Gerken-Henningsen, ZRP 87, 386 ff., in: ZRP 1988, Seite 143

Resch, Wolfgang J.: Alternativen zur Jugendstrafe in der Praxis. Ein Vergleich der bundesdeutschen Brücke-Projekte mit den niederländischen HALT-Projekten und "alternativen Sanktionen", Bonn: Forum 1992

Reuß, Wilhelm: Öffentliche Verwaltung durch Private, in: DVBl 1976, Seite 927-932

Rezbach, Peter: Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, Tübingen: Mohr (Paul Siebeck) 1970

Riedel, Hermann: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. (Loseblattausgabe). München: Scholz 1965

Riedl, Johann: Die Auflagen und Weisungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung, §§ 24a-d StGB. Eine Betrachtung der Rechtslage nach dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 1. September 1969, Tübingen: Diss. jur. 1972

Riemann, Axel / Pfeiffer, Friedhelm: 10 Jahre "Brücke Köln e.V." - Beitrag der Mitarbeiter, in: DVJJ-J Nr. 133, Dezember 1990, Seite 41-43

Rieß, Peter: Die Zukunft des Legalitätsprinzips, in: NStZ 1981, Seite 2-10

Rieß, Peter: Entwicklung und Bedeutung der Einstellungen nach § 153a StPO, in: ZRP 1983, Seite 93-99

Rieß, Peter: Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach § 153a StPO, in: ZRP 1985, Seite 212-216

Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar / Löwe-Rosenberg. Zweiter Band. §§ 112 - 197, 24. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1989, zit.: *Bearbeiter* in LR 1989, § Rnr

Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar / Löwe-Rosenberg. Vierter Band, §§ 296 - 373a, 24. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1988, zit.: *Bearbeiter* in LR 1988, § Rnr

Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar / Löwe-Rosenberg. Fünfter Band, §§ 374 - 474, Nachtrag, EGStPO, 24. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1989, zit.: *Bearbeiter* in LR 1989, § Rnr

Rietzsch, Otto: Die Strafen und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung, in: Gürtner, Franz (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Auflage, Berlin: Vahlen 1935, Seite 118-162

Rilinger, Rolf: Humiliores - Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit, München: Oldenbourg 1988

Rixen, Stephan: Der Wiedergutmachungsgedanke im Erwachsenenstrafrecht. Konzeption und Kritik des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung, Bonn - Bad Godesberg: Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V. 1995

Robra, Rainer: Referat, in: Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages, München: Beck 1992, Seite O7-O22

Roeder, John: Bedingte Strafaussetzung und Strafaussetzung für Fürsorge- und Anstaltszöglinge. Die Allerhöchsten Erlasse vom 23. Oktober 1895 und vom 6. November 1912 mit den dazugehörigen Gesetzesbestimmungen und Ministerialverfügungen, Halle: Karras 1912

Rössner, Dieter: Eine konstruktive Alternative zur Geld- und Freiheitsstrafe, in: BewHi 1985, Seite 105-109

Rössner, Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich und Kriminalitätsverhütung, in: Frank, Christel / Harrer, Gerhardt (Hrsg.): Der Sachverständige im Strafrecht. Kriminalitätsverhütung, Berlin u.a.: Springer 1990, Seite 164-174

Rössner, Dieter: Strafrechtsfolgen ohne Übelszufügung? Zur Reform der Sanktionen ohne Freiheitsentzug, in: NStZ 1992, Seite 409-415, zit.: *Rössner* 1992a

Rössner, Dieter: Erziehung und Strafe - die verkannte Zweispurigkeit des Jugendstrafrechts, in: Wolff, Jörg / Marek, Andrzej (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung, Bonn: Forum 1992, Seite 18-27, zit.: *Rössner* 1992b, Seite

Rössner, Dieter: Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt - Ergebnisse der Begleitforschung, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 99-152

Rohnfelder, Dieter: Die Bewährungshilfe. Eine kriminalpädagogische und kriminalpolitische Untersuchung der Gegebenheiten und Möglichkeiten, Frankfurt/M: Diss. jur 1974

Rolinski, Klaus: Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit?, in: MschrKrim 1981, Seite 52-62

Roos, Helmut: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Rheinland-Pfalz, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 248-253

Rosenfeld, Ernst: Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe gesetzt werden?, Berlin: Guttentag 1890

Rosenfeld, Ernst: Die Regelung der Geldstrafe, in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Dritter Jahrgang, Berlin: Guttentag 1892, Seite 135-220

Rosig, Hans-Georg: Rückfälligkeit und Bewährung bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung an 200 Probanden, die in den Jahren 1962 / 63 aus der Jugendstrafanstalt in Vechta entlassen wurden, Göttingen: Diss. jur. 1970

Rost-Schaude, Edith / Kunstek, Rolf / Klatt, Günther: Einführung neuer Arbeitsstrukturen im Betrieb - Die Gestaltung von bildungsförderlichen Arbeitsbedingungen, in: Groskurth, Peter (Hrsg.): Arbeit und Persönlichkeit: berufliche Sozialisation in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für Bildung, psychosoziale und gewerkschaftliche Praxis, Reinbek: Rowohlt 1979, Seite 113-145

Roth, Erwin (Hrsg.): Organisationspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts-, Organisations- und Arbeitspsychologie. Band 3, Göttingen u.a.: Hogrefe 1989

Roxin, Claus: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, in: JuS 1966, Seite 377-387

Roxin, Claus: Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativ-Entwürfen, in: JA 1980, Seite 545-552

Roxin, Claus: Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke, in: Schöch, Heinz (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, München: Fink 1987, Seite 37-55

Roxin, Claus: Zur Wiedergutmachung als einer "dritten Spur" im Sanktionensystem, in: Arzt, Gunther u.a. (Hrsg.): Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag am 22. Juni 1992, Bielefeld: Gieseking 1992, Seite 243-254, zit.: *Roxin* 1992a, Seite

Roxin, Claus: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Schlußbericht, in: Eser, Albin / Kaiser, Günther / Madlener, Kurt (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. 2. Auflage, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1992, Seite 367-375, zit.: *Roxin* 1992b, Seite

Roxin, Claus: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 1. Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 2. Auflage, München: Beck 1994

Rubinstein, Sergej Leonidovic: Grundlagen der Allgemeinen Psychologie. Moskau 1946, Übersetzung aus dem Russischen. 10. Auflage, Berlin (DDR): Volk und Wissen 1984, zit.: *Rubinstein* 1946, Seite

Rudolph, Andrea: Die Kooperation von Strafrecht und Sozialhilferecht bei der Disziplinierung von Armen mittels Arbeit. Vom Arbeitshaus bis zur gemeinnützigen Arbeit, Frankfurt/M u.a.: Lang 1995

Rudolphi, Hans-Joachim / Horn, Eckhard / Samson, Erich: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1. Allgemeiner Teil (§§ 1 - 79b), Neuwied / Kriftel: Metzner 1993, zit.: *Bearbeiter* in SK 1993, § Rnr

Rüping, Hinrich: Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 2. Auflage, München: Beck 1991

Rüth, Karl: Die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landgerichts in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldsachen, in: DAR 1983, Seite 241-257

Ruge, Bernd: Bedingte Entlassung und Bewährungshilfe. Eine kriminologische Untersuchung von 262 gemäß § 26 StGB in den Jahren 1954 - 1959 entlassenen Strafgefangenen, die in Hamburg von der Bewährungshilfe betreut wurden, Hamburg: Diss. jur. 1966

Rush, Benjamin: Untersuchung der Wirkung öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft, Leipzig: Gräffsche Buchhandlung 1792

Rzepka, Dorothea: Polizei und Diversion. Das Bielefelder Modell der Informationsverarbeitung, Frankfurt/M u.a.: Lang 1993

Sachs, Michael: Anmerkung zu BVerfG, Beschluß v. 14.11.1990 - 2 BvR 1462 / 87, in: JuS 1991, Seite 770

Sachse, Christoph / Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 1. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart u.a.: Kohlhammer 1980

Sachse, Christoph / Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 2. Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 - 1929, Stuttgart u.a.: Kohlhammer 1988

Sack, Fritz: Kriminologie im Europa - Europäische Kriminologie? Kriminologie als deutscher Sicht, in: Albrecht, Hans-Jörg / Kürzinger, Josef (Hrsg.): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Kolloquium aus Anlaß des 65. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser. 14. Januar 1994, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1994, Seite 121-165

Sauer, Hubert: Rechtsnatur der Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers beim Technischen Überwachungsverein über Bestehen oder Nichtbestehen der Fahrprüfung, in: DVBl 1970, Seite 486-491

Schack, Friedrich: Enteignung "nur zum Wohle der Allgemeinheit", in: BB 1961, Seite 74-78

Schädler, Wolfram: Das Projekt "Gemeinnützige Arbeit" - die nicht nur theoretische Chance des Art. 293 EGStGB, in: ZRP 1983, Seite 5-10

Schädler, Wolfram: Der "Weiße Fleck" im Sanktionensystem. Ein Beitrag zur Diskussion um Geldstrafe, freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe, in: ZRP 1985, Seite 186-192

Schädler, Wolfram: Täter-Opfer-Ausgleich - Das Mögliche entsteht, in: Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Land Bremen, Bremen: Steintor 1990, Seite 13-20

Schäfer, Gerhard: Praxis der Strafzumessung, 2. Auflage, München: Beck 1995

Schätzler, Johann-Georg: Gnade vor Recht, in: NJW 1975, Seite 1249-1255

Schätzler, Johann-Georg: StrEG. Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, 2. Auflage, München: Beck 1982, zit.: *Schätzler* 1982, § Rnr

Schätzler, Johann-Georg: Handbuch des Gnadenrechts. Gnade-Amnestie - Bewährung. Eine systematische Darstellung mit den Vorschriften des Bundes und der Länder, 2. Auflage, München: Beck 1992

Schaffstein, Friedrich: Nationalsozialistisches Strafrecht. Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers, in: ZStW 53, 1934, Seite 603-628

Schaffstein, Friedrich: Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, in: ZStW 79, 1967, Seite 209-249

Schaffstein, Friedrich: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 7. Auflage, Stuttgart u.a.: Kohlhammer 1980

Schaffstein, Friedrich: Überlegungen zur Diversion, in: Vogler, Theo (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2 Bände, Berlin: Duncker & Humblot 1985, Seite 937-954

Schaffstein, Friedrich: Anmerkung zu BVerfG, Beschluß vom 13.01.1987 - 2 BvR 209/84, in: NStZ 1987, Seite 502-503

Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 12. Auflage, Stuttgart u.a.: Kohlhammer 1995

Schaffstein, Friedrich / Miehe, Olaf (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1975

Schall, Hero: Bedeutung der zivilrechtlichen Verjährungseinrede bei Anordnung der Wiedergutmachungsauflage, in: NJW 1977, Seite 1045-1046

Schall, Hero: Die Sanktionsalternative der gemeinnützigen Arbeit als Surrogat der Geldstrafe, in: NStZ 1985, Seite 104-111

Schall, Hero: Auf der Suche nach strafrechtlichen Modifikationen und Alternativen, in: Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) 18. bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn: Forum Verlag 1990, Seite 339-361

Schallberger, Urs: Menschenbilder und das Bild menschengerechter Arbeit, in: Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990, Seite 56-70

Schellhorn, Walter: Das Bundessozialhilfegesetz. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft, begründet von Walter Schellhorn, Hans Jirasek und Paul Seipp, 14. Auflage, Neuwied: Luchterhand 1993, zit.: *Schellhorn* 1993, § Rnr

Schenke, Wolf Rüdiger: Rechtsschutz gegen Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei, in: Verwaltungsarchiv 60, 1969, Seite 332-355

Scherner, Karl Otto: Arme und Bettler in der Rechtstheorie des 17. Jahrhunderts. Der 'Tractus de mendicantibus validis' des Ahasver Fritsch, in: ZNR 1988, Seite 129-150

Scheuring, Axel: Zur Praxis des Projektes Ausgleich in München, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 164-171

Schild, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 2. Auflage, München: Callwey 1985

Schirach, Baldur von: Jugend vor dem Richter. Rede vor dem Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, gehalten am 13. März 1939, in: Das junge Deutschland 1939, Seite 153 ff, neu abgedruckt in DVJJ-J 1993, Seite 65-69, zit.: *von Schirach* 1939 Seite

Schlemmer, Mathilde: Der Arbeitszwang. Eine geschichtliche Betrachtung, in: Hochland 1958/1959, Seite 545-559

Schlotheim, Freiherr von: Zum Problem der freien Arbeit gemäß § 28b, § 10 I Ziffer 4 JGG, in: MschrKrim 1955, Seite 32-37, zit.: *von Schlotheim* 1955a, Seite

Schlotheim, Freiherr von: Ein Nachwort zum Problem der freien Arbeit, in: MschrKrim 1955, Seite 127-128, zit.: *von Schlotheim* 1955b, Seite

Schlüchter, Ellen: Plädoyer für den Erziehungsgedanken, Berlin, New York: de Gruyter 1994

Schlue, Helmuth: Die Geschichte des Bonner Zuchthauses und des Bonner Arbeitshauses, Bonn: Diss. jur. 1957

Schmale, Hugo: Psychologie der Arbeit, 2. Auflage, Stuttgart: Klett-Cotta 1995

Schmid, Michael J.: Teilweise oder verspätete Auflagenerfüllung nach § 153a StPO, in: JR 1979, Seite 53-55

Schmidhäuser, Eberhard: Strafrecht Allgemeiner Teil. Lehrbuch, 2. Auflage, Tübingen: Mohr (Paul Siebeck) 1975

Schmidt, Eberhard: Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zu Ausgang des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Freiheitsstrafe, Berlin: Guttentag 1915, zit.: *Schmidt, Eberhard* 1915, Seite

Schmidt, Eberhard: Begnadigung und Amnestie, in: Anschütz, Gerhard / Thoma, Richard (Hrsg.): Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Zweiter Band, Tübingen: Mohr (Siebeck) 1932, Seite 563-571, zit.: *Schmidt, Eberhard* 1932, Seite

Schmidt, Eberhard: Probleme staatlichen Strafens in der Gegenwart, in: SJZ 1946, Seite 204-209, zit.: *Schmidt, Eberhard* 1946, Seite

Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen: Vandenhoeck & Rupprecht 1965, zit.: *Schmidt, Eberhard* 1965, Seite

Schmidt, Eberhard: Freiheits-, Ersatzfreiheitsstrafe und Strafzumessung im Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs, in: NJW 1967, Seite 1929-1940, zit.: *Schmidt, Eberhard* 1967, Seite

Schmidt, Horst Alex: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Erfahrungen aus Schleswig-Holstein, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 263-275, zit.: *Schmidt, Horst Alex* 1986, Seite

Schmidt, H.W.: Zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 25 Abs. 2 StGB, in: SchlHA 1963, Seite 109-112, zit.: *Schmidt, H.W.* 1963, Seite

Schmidt, Richard: Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig: Duncker & Humblot 1895, zit.: *Schmidt, Richard* 1895, Seite

Schmidt-Räntsch, Günther: Die Arbeitsstrafe, Hamburg: Diss. jur. 1950

Schnitzerling, Manfred: Der Jugendarrest des § 11 Abs. 2 JGG, in: JZ 1956, Seite 274-275, zit.: *Schnitzerling, Manfred* 1956, Seite

Schnitzerling, Manfred: Von den Bewährungsauflagen und den Grenzen richterlicher Zuständigkeit, besonders aus verkehrsstrafrechtlicher Sicht, in: MDR 1957, Seite 201-203, zit.: *Schnitzerling, Manfred* 1957, Seite

Schnitzerling, Martin: Rechtsstaatprinzip und Jugendrechtsprobleme, in: UJ 1957, Seite 135-137, zit.: *Schnitzerling, Martin* 1957, Seite

Schöch, Heinz: Die Gerichtshilfe aus kriminologischer und verfahrensrechtlicher Sicht, in: Kerner, Hans-Jürgen / Göppinger, Hans / Streng, Franz (Hrsg.): Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, Heidelberg: CF Müller 1983, Seite 127-144

Schöch, Heinz: Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung Straffälliger in Freiheit, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle, Köln u.a.: Heymann 1984, Seite 29-54

Schöch, Heinz: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, in: Schöch, Heinz (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, München: Fink 1987, Seite 143-158

Schöch, Heinz: Staatliches Restitutionsverfahren und außerjustitielle Konfliktregelung, in: Jung, Heike (Hrsg.): Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights, Bonn: Forum 1989, Seite 125-135

Schöch, Heinz: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992, München: Beck 1992, zit.: *Schöch* 1992a

Schöch, Heinz: Vorläufige Ergebnisse der Diskussionen zu einem Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM) im Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, in: Eser, Albin / Kaiser, Günther / Madlener, Kurt (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. 2. Auflage, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1992, Seite 73-82, zit.: *Schöch* 1992b

Schöch, Heinz: Straßenbahnfall, in: Kaiser, Günther / Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Juristischer Studienkurs, 4. Auflage, München: Beck 1994, Seite 181-196

Schöch, Heinz / Bannenberg, Britta: Victim-Offender-Reconciliation in Germany - Stocktaking and Criminal-Political Consequences, in: Kaiser, Günther / Kury, Helmut / Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Victims and Criminal Justice. Legal Protection, Restitution and Support. Band 51, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1991, Seite 457-475

Schöch, Heinz (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, München: Fink 1987

Schölz, Joachim / Lingens, Eric: Wehrstrafgesetz, 3. Auflage, München: Beck 1988

Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch. Kommentar, begründet von Adolf Schönke, fortgeführt von Horst Schröder, 14. Auflage, München: Beck 1969, zit.: *Schröder* in Schönke / Schröder 1969, §, Rnr

Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch. Kommentar. Von Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser, Walter Stree, 24. Auflage, München: Beck 1991, zit.: *Bearbeiter* in Schönke / Schröder 1991, §, Rnr

Schönpflug, Wolfgang: Beanspruchung und Belastung bei der Arbeit, in: Kleinbeck, Uwe / Rutenfranz, Joseph (Hrsg.): Arbeitspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts- und Organisationspsychologie. Band 1, Göttingen u.a.: Hogrefe 1987, Seite 130-184

Schönpflug, Wolfgang: Allgemeine Psychologie: Grundstein der Arbeitspsychologie, in: Udris, Ivars / Grote, Gudela (Hrsg.): Psychologie und Arbeit. Arbeitspsychologie im Dialog, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1991, Seite 32-48

Scholz, Christian: Zur Grundstruktur eines neuen Jugenddevianzrechts. Anmerkungen zu den Vorschlägen der DVJJ für ein neues JGG, in: DVJJ-J 1992, Seite 301-317

Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln - Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojekts "Waage", Bonn: Bundesministerium der Justiz 1990

Schreckling, Jürgen: Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 1-149, zit.: *Schreckling* 1991a

Schreckling, Jürgen: Ausgleichsverläufe und -erfolg bei der "Waage" Köln, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 88-94, zit.: *Schreckling* 1991b

Schroeder-Printzen, Jörn: Sozialrecht für die kommunale Praxis. Materielle Grundlagen und Verfahren mit Mustern, 2. Auflage, Berlin: Erich Schmidt 1993, zit.: *Schroeder-Printzen* 1993, Rnr

Schubert, Werner: Die Strafrechtsreform in der Weimarer Zeit, in: Schubert, Werner / Regge, Jürgen (Hrsg.): Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1995, Seite VII-LXVII

Schubert, Werner (Hrsg.): Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911 - 1914). Reprint, Frankfurt/M: Keip 1990

Schubert, Werner (Hrsg.): Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Entwurf vom 14.2.1870 (Reichstagsvorlage) (Reprint), Frankfurt/M: Keip 1992

Schubert, Werner (Hrsg.): Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags. 1. Teil. Sitzungen vom Juli 1927 - März 1928. Sitzungen der deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenzen (1927 - 1930). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 3, Berlin, New York: de Gruyter 1995

Schubert, Werner / Regge, Jürgen (Hrsg.): Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1, Berlin, New York: de Gruyter 1995

Schüler-Springorum, Horst: Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, Göttingen: Schwartz & Co 1969

Schüler-Springorum, Horst: Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene, in: BewHi 1977, Seite 224-240

Schüler-Springorum, Horst: Kriminalpolitische Perspektiven neuer ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 204-214, zit.: *Schüler-Springorum* 1986a

Schüler-Springorum, Horst: Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, in: BewHi 1986, Seite 9-38, zit.: *Schüler-Springorum* 1986b

Schüler-Springorum, Horst: Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, in: ZStW 99, 1987, Seite 809-844

Schüler-Springorum, Horst: Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt/M: Suhrkamp 1991

Schüler-Springorum, Horst: Recht und Gesetz in der Jugendgerichtsbarkeit, in: Haft, Fritjof u.a. (Hrsg.): Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, Heidelberg: CF Müller 1993, Seite 645-658

Schünemann, Hans-Wilhelm: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über die verlaufs- und erfolgsrelevanten Faktoren des Vorlebens und der Bewährungszeit, durchgeführt an 180 zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden, Göttingen: Schwartz & Co. 1971

Schüpach, Heinz: Analyse und Bewertung von Arbeitstätigkeiten, in: Schuler, Heinz (Hrsg.): Lehrbuch Organisationspsychologie. Bern u.a.: Huber 1993, Seite 167-187

Schuler, Heinz (Hrsg.): Lehrbuch Organisationspsychologie. Bern u.a.: Huber 1993

Schulte, Bernd: Sozialhilfe und Arbeit, in: Gemeinnützige und zusätzliche Arbeit in der Sozialhilfe. Bericht über eine Fachtagung des Deutschen Vereins vom 13. bis 15. Dezember 1983 in Frankfurt/Main, Frankfurt/M: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1984, Seite 3-55

Schulte, Bernd / Trenk-Hinterberger, Peter: Sozialhilfe. Eine Einführung. 2. Auflage, Heidelberg: CF Müller 1986

Schultz-Gambard, Jürgen: Zum Problem der Drittvariablen in der arbeits- und organisationspsychologischen Forschung, in: Bungard, Walter / Herrmann, Theo (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie im Spannungsfeld zwischen Grundlagenorientierung und Anwendung, Bern u.a.: Huber 1993, Seite 127-144

Schultze, Wolfgang: Der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1984, Seite 387-394

Schumacher, Wilhelm: Die vorläufige Entlassung (§§ 23 - 26 StGB) unter besonderer Berücksichtigung der Entwürfe, Breslau-Neukirch: Kurzte 1934

Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und / oder Betreuungsweisung. Empirische Untersuchungen über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen, Bremen: Universität, Wissenschaftliche Einheit Kriminalpolitikforschung 1985

Schwarze, Friedrich Oskar von: Erfahrungen über das K. Sächs. Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838, in: Archiv des Criminalrechts. Neue Folge, 1853, Seite 259-340

Schwarze, Friedrich Oskar von: Die Beurlaubung von Sträflingen und die Polizeiaufsicht über (nach verbüßter Strafe) entlassene Sträflinge; im K. Sachsen, in: GS 15, 1863, Seite 371-378

Schwarze, Friedrich Oskar von: Die Beurlaubung von Strafgefangenen im Königreich Sachsen, in: GS 16, 1864, Seite 313-314

Schwenkel-Omar, Ilse: Täter-Opfer-Ausgleich im Hamburger Diversionsprogramm - Erfahrungen mit der Durchsetzung eines Reformvorschlages, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischen-

menschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 267-277

Schwind, Hans-Dieter: Kurzer Überblick über die Geschichte des Strafvollzuges, in: Schwind, Hans-Dieter / Blau, Günter (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, 2. Aufl., Berlin, New York: de Gruyter 1988, Seite 1-16

Schwind, Hans-Dieter / Blau, Günter (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, 2. Aufl., Berlin, New York: de Gruyter 1988

Schwind, Hans-Dieter / Böhm, Alexander (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Kommentar, 2. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1991, zit.: *Bearbeiter* in Schwind / Böhm 1991, § Rnr

Seebode, Manfred: Zweispurige Freiheitsstrafe. Grund und Grenzen der mit Freiheitsstrafe bewirkten Repression, in: Küper, Wilfried / Welp, Jürgen (Hrsg.): Beiträge zur Rechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Heidelberg: CF Müller 1993, Seite 405-428

Seebode, Manfred (Hrsg.): Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, Berlin, New York: de Gruyter 1992

Seeler, Hans-Joachim: Umfang und Grenzen des Gnadenrechts, in: MschrKrim 1965, Seite 13-20

Seelmann, Kurt: Zum Verhältnis von Strafzwecken und Sanktionen in der Strafrechtsliteratur der Aufklärung, in: ZStW 101, 1989, Seite 335-351

Seggelke, Günter: Die Entstehung der Freiheitsstrafe, Breslau: Schletter, Franck & Weigert 1928

Seib, Herbert: Die Strafzumessung nach Einführung der Tagessätze, in: DAR 1975, Seite 104-109

Selle, Dirk von: Der Begriff der unbilligen Härte in § 459f StPO, in: NStZ 1990, Seite 118-120

Sellert, Wolfgang / Rüping, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Band 1: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen: Scientia 1989

Semmer, Norbert: Psychologische Aspekte der beruflichen Rehabilitation, in: Frese, Michael / Greif, Siegfried / Semmer, Norbert (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie, Bern u.a.: Huber 1978, Seite 257-281

Semmer, Norbert: Zur Funktion qualitativer und quantitativer Methoden der Tätigkeitsanalyse, in: Frei, Felix / Ulich, Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981, Seite 39-55

Semmer, Norbert: Streßbezogene Tätigkeitsanalyse. Psychologische Untersuchungen zur Analyse von Streß am Arbeitsplatz, Weinheim, Basel: Beltz 1984

Semmer, Norbert: Streß und Kontrollverlust, in: Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990, Seite 190-207

Semmer, Norbert / Udris, Ivars: Bedeutung und Wirkung von Arbeit, in: Schuler, Heinz (Hrsg.): Lehrbuch Organisationspsychologie. Bern u.a.: Huber 1993, Seite 133-165

Semmer, Norbert / Volpert, Walter: Arbeitspsychologie, in: Asanger, Roland / Wenninger, Gerd (Hrsg.): Handwörterbuch Psychologie, 5. Auflage, Weinheim: Beltz, Psychologie-Verlags-Union 1994, Seite 52-60

Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Land Bremen, Bremen: Steintor 1990

Sessar, Klaus: Das Opfer als Faktor in der Arbeit von Bewährungs- und Gerichtshilfe. Konsequenzen für die Umstrukturierung der Institutionen, in: Janssen, Helmut / Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte, Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1985, Seite 211-246

Sessar, Klaus: Zur theoretischen Absicherung von Diversion unter Zuhilfenahme von Erfahrungen aus dem Lübecker Projekt, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 116-129

Sessar, Klaus: Wiedergutmachung oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Ein Forschungsbericht, Pfaffenweiler: Centaurus 1992

Sessar, Klaus / Beurskens, Andreas / Boers, Klaus: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma?, in: KrimJ 1986, Seite 86-104

Seuffert, Hermann: Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, München: Beck 1902

Sichart, Ernst: Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser, in: Holtzendorff, Franz von / Jagemann, Eugen von (Hrsg.): Handbuch des Gefängniswesens, 2. Band, Hamburg: Richter 1888, Seite 265-278

Sichart, Ernst: Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, in: ZStW 21, 1901, Seite 151-196

Siegert, Karl: Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, Tübingen: Mohr (Paul Siebeck) 1934

Sievering, Ulrich O. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Frankfurt/M: Haag und Herchen 1982

Sieverts, Rudolf: Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (II). Änderungen in System und Art der Rechtsfolgen des sachlichen Jugendstrafrechts - "Erziehungsregeln", "Zuchtmittel", "Jugendstrafe", in: UJ 1952, Seite 290-293

Sieverts, Rudolf / Schneider, Hans-Joachim (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, begründet von Alexander Elster und Heinrich Lingemann. Nachtrags- und Registerband, Erste Lieferung, 2. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1983

Simonson, A.: Für die bedingte Verurtheilung, Berlin: Vahlen 1890

Simson, Gerhard: Die bedingte Freilassung im modernen Recht, in: ZStW 67, 1955, Seite 48-76

Six, Bernd / Kleinbeck, Uwe: Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit, in: Roth, Erwin (Hrsg.): Organisationspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts-, Organisations- und Arbeitspsychologie. Band 3, Göttingen u.a.: Hogrefe 1989, Seite 348-398

Smaus, Gerlinda: Formale Gleichheit im Staat, materiale Ungleichheit in der Gesellschaft und Aporien einer gerechten Kriminalpolitik, in: Jung, Heike (Hrsg.): Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights, Bonn: Forum 1989, Seite 29-44

Söllner, Alfred: Grundriß des Arbeitsrechts, 11. Auflage, München: Vahlen 1994

Solte, Christian: Rechtspflege und praktische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Staatsanwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung des Jugendstrafrechts, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 213-219

Solte, Christian: Rechtspflege und praktische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung des Jugendstrafrechts, in: Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Ausdehnung? Beiträge zu einer Standortbestimmung, Bonn: Forum 1994, Seite 198-206

Sonnen, Bernd-Rüdiger: Funktionen der Jugendgerichtshilfe im Rahmen eines veränderten Jugendstrafrechts, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe - Quo Vadis? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht. Symposium vom 2. bis 5. Juli 1990 in Frankfurt, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 165-178

Sonntag, Karlheinz (Hrsg.): Arbeitsanalyse und Technikentwicklung. Beiträge über Einsatzmöglichkeiten arbeitsanalytischer Verfahren bei technisch-organisatorischen Änderungen, Köln: Wirtschaftsverlag Bachem 1987

Sontag, Karl Richard: Zur Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, in: GA Band 19, 1871, Seite 291-305

Speiermann, Joachim: Zur Reststrafenaussetzung. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Rechtsprechung, Konstanz: Hartung-Gorre 1995

Spieß, Gerhard: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern, in: MschrKrim 1981, Seite 296-309

Spieß, Gerhard: Die geburtenschwachen Jahrgänge: Bewährungsprobe für die Sozialarbeit in der Jugendgerichtsbarkeit, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 175-189

Spieß, Gerhard: Bewährungshilfe als Alternative zum Vollzug der Jugendstrafe: Erfahrungen und Kriterien, in: Krimpäd 1989, Heft 29, Seite 9-17

Staeter, Joachimfritz: Erfahrungsbericht über die Arbeit der Jugendstaatsanwälte in Braunschweig im Rahmen des Bundesmodellversuchs, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1984, Seite 219-229, zit.: *Staeter* 1984a

Staeter, Joachimfritz: Diversion zwischen Theorie und Praxis. Überlegungen nach zwei Jahren Diversionsmodell bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig, in: ZfJ 1984, Seite 498-507, zit.: *Staeter* 1984b

Stein, Wolfgang: Aus der Rechtsprechung in Strafsachen, in: BewHi 1988, Seite 484-492

Steiner, Udo: Der "beliehene Unternehmer" - VG Münster, NJW 1967, 171, in: JuS 1969, Seite 69-75

Steiner, Udo: Öffentliche Verwaltung durch Private, in: DöV 1970, Seite 526-532

Steiner, Udo: Öffentliche Verwaltung durch Private. Allgemeine Lehren, Hamburg: Heitmann & Co 1975

Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege. Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg: Kriminalistik 1984

Stelkens, Paul / Bonk, Heinz Joachim / Sachs, Michael: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 4. Auflage, München: Beck 1993, zit.: *Bearbeiter* in Stelkens / Bonk / Sachs 1993, § Rnr

Stemmildt, Frank: Jugendgerichtshilfe als sozialpädagogisches Angebot für mehrfach benachteiligte Jugendliche mit signifikant delinquentem Verhalten, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn: Forum 1990, Seite 166-179

Stern, Klaus: Möglichkeiten der Erfassung arbeitsmotivationaler Aspekte durch Aufgabenanalyse, in: Frei, Felix / Ulich, Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981, Seite 223-242

Stober, Rolf: Zur Abtretbarkeit öffentlichrechtlicher Forderungen an Private, in: JuS 1982, Seite 740-745

Stöckel, Heinz: Der Sozialdienst in der Justiz, in: Frisch, Wolfgang / Schmid, Werner (Hrsg.): Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, Köln u.a.: Heymann 1978, Seite 299-313

Stöckel, Heinz: Referat, in: Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages, München: Beck 1992, Seite O23-O38

Stöckel, Heinz: Modellversuch "Täter-Opfer-Ausgleich" - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, Bonn: Forum 1993, Seite 153-166

Stock, Ulrich: Die Strafe als Dienst am Volke. Der Ausgleichsgedanke in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, Tübingen: Mohr (Paul Siebeck) 1933

Stokar, D.: Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 5. Jahrgang, 1892, Seite 309-384

Stoll, Francois (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Band 13: Anwendungen im Berufsleben, Zürich: Kindler 1981

Stolleis, Michael: Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin: Schweitzer 1974

Stooss, Carl: Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrathes herausgegeben, Basel, Genf: Georg 1890

Stooss, Carl: Das sogenannte Abverdienen von Geldstrafen, in: ZStrR, 4. Jahrgang 1891, Seite 344-352

Stooss, Carl: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, im Auftrage des Bundesrathes vergleichend dargestellt, Erster Band, Basel, Genf: Georg 1892

Stooss, Carl: Kriminalpolitische Ansichten über die Geldstrafe, in: ZStrR 15, 1902, Seite 221-226

Stratenwerth, Günter: Was leistet die Lehre von den Strafzwecken? Überarbeitete Fassung eines Vortrages gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 19. Oktober 1994, Berlin, New York: des Gruyter 1995

Stratenwerth, Günter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, Berlin, New York: de Gruyter 1974

Stree, Walter: Deliktsfolgen und Grundgesetz. Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen, Tübingen: Mohr (Paul Siebeck) 1960

Stree, Walter: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.10.1985-4 StR 454/85, in: NStZ 1986, Seite 163-165

Streng, Adolf: Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg 1622 - 1872, Hamburg: Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft 1890, zit.: *Streng, Adolf* 1890, Seite

Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. Grundlagen und Anwendungen, Stuttgart: Kohlhammer 1991, zit.: *Streng, Franz* 1991, Seite

Streng, Franz: Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in der Reformdiskussion - ein Rückblick auf die Beratungen des AK V/3 beim 22. Deutschen Jugendgerichtstag, in: DVJJ-J 1993, Seite 138-142, zit.: *Streng, Franz* 1993, Seite

Strubel, Bernd-Jochen / Sprenger, Wolfgang: Die gerichtliche Nachprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Verfügungen, in: NJW 1972, Seite 1734-1739

Sturm, Richard: Die Strafrechtsreform. Zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts (Fassung 1. April 1970), in: JZ 1970, Seite 81-87

Sydow, Karl-Heinz: Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung, Bonn: Röhrscheid 1963

Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren. Empfehlungen der Adhoc-Kommission "Diversion" vom 5.2.1988, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 645-648

Terhorst, Bruno: Anmerkung zu BGH, Beschluß vom 01.02.1989 - 4 BJS 45/88 StB 48/88 (BGHSt 33, 97), in: JR 1990, Seite 72

Thesen und Beschlüsse des Arbeitskreises IX des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30.09.-04.10.1989 in Göttingen, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn: Forum 1990, Seite 545-546

Thesen und Ergebnisse der Arbeitskreise des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30.09.1992 in Regensburg, Arbeitskreis III/2: Neues zur Diversion - Kooperation und Rolle der Beteiligten, in: DVJJ-J 1992, Seite 283

Thesen und Ergebnisse der Arbeitskreise des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30.09.1992 in Regensburg, Arbeitskreis V/3: Sanktionen im Jugendstrafrecht. Verpflichtungen und Jugendstrafe, in: DVJJ-J 1992, Seite 290-291

Thesen und Ergebnisse der Arbeitskreise des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30.09.1992 in Regensburg, Arbeitskreis V/4: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe, in: DVJJ-J 1992, Seite 291-292

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch die Leistung gemeinnütziger unentgeltlicher Arbeit, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 178-194

Tilmann-Reinking, Martina: Richter und Staatsanwälte in Konkurrenz um ihre Klientel, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6. bis 10. Oktober 1986, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, Seite 86-94

Tipke, Klaus: Die deklassierte Gemeinnützigkeit. Geistig und sittlich auf dem Hund, in: StuW 1989, Seite 165-169

Tipke, Klaus / Lang, Joachim: Steuerrecht, begründet von Klaus Tipke, fortgeführt von Joachim Lang, 14. Auflage, Köln: Otto Schmidt 1994, zit.: *Bearbeiter* in Tipke / Lang 1994, § Rnr

Tögel, Siegfried: Frühformen der Strafaussetzung und der Strafentlassenenhilfe. Ein Rückblick auf Reformversuche in Preußen beim Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Strafentlassenenhilfe aus Anlaß des 40. Jahrestages praktischer Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Forum 1990, Seite 3-21

Tondorf, Günter: Anmerkung zu LG Bonn, Beschluß vom 27.12.1983 - 32 Qs 153 / 83, in: StV 1984, Seite 257-258

Traeger, Ludwig: Die Geldstrafe als Hauptstrafe, zugleich eine Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen StGB und des Gegenentwurfs, in: GS 78, 1911, Seite 241-330

Traphagen, Wilhelm: Die ersten Arbeitshäuser und ihre pädagogische Funktion, Göttingen: Diss. phil. 1935

Trenczek, Thomas: Vermittelnder Ausgleich strafrechtlich relevanter Konflikte - ein Modell kriminalrechtlicher Intervention? Erfahrungen und Perspektiven, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 464-505

Trenczek, Thomas: Jugend(gerichts)hilfe im Umbruch. Auch ein Plädoyer für ein besseres Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz, in: DVJJ-J 1991, Seite 360-368

Trenk-Hinterberger, Peter: Die Hilfe zur Arbeit nach §§ 19, 20 BSHG im Gefüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, in: NDV 1984, Seite 405-418, zit.: *Trenk-Hinterberger* 1984a, Seite

Trenk-Hinterberger, Peter: Arbeits- und sozialhilferechtliche Aspekte des sozialhilferechtlich gebotenen Einsatzes der Arbeitskraft, in: Gemeinnützige und zusätzliche Arbeit in der Sozialhilfe. Bericht über eine Fachtagung des Deutschen Vereins vom 13. bis 15. Dezember 1983 in Frankfurt/Main, Frankfurt/M: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1984, Seite 145-203, zit.: *Trenk-Hinterberger* 1984b, Seite

Trips, Günther: Bewährungshilfe bei Soldaten, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht, 1963, Seite 16-21

Tröndle, Herbert: Die Geldstrafe in der Praxis und Probleme ihrer Durchsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Tagessatzsystems, in: ZStW 86, 1974, Seite 545-594

Tröndle, Herbert: Anmerkung zu BayObLG, Beschluß vom 30.07.1995 - RReg 1 St 219/75, in: JR 1976, Seite 162-163

Uber, Giesbert: Arbeitszwang, Zwangsarbeit, Dienstpflichten, in: Ipsen, Hans Peter (Hrsg.): Hamburger Festschrift für Friedrich Schack zu seinem 80. Geburtstag am 1. Oktober 1966, Hamburg: Metzner 1966, Seite 167-182

Udris, Ivars: Soziale Unterstützung: Hilfe gegen Streß?, in: Psychosozial 5, 1982, Heft 1, Seite 78-91

Udris, Ivars / Grote, Gudela (Hrsg.): Psychologie und Arbeit. Arbeitspsychologie im Dialog, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1991

Uebele, Hans: Gemeinnützige Arbeit - doppelt bestraft?, in: BewHi 1987, Seite 201

Ulich, Eberhard: Subjektive Tätigkeitsanalyse als Voraussetzung autonomieorientierter Arbeitsgestaltung, in: Frei, Felix / Ulich, Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981, Seite 327-350

Ulich, Eberhard: Individualisierung und differentielle Arbeitsgestaltung, in: Hoyos, Carl Graf / Zimolong, Bernhard (Hrsg.): Ingenieurpsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts-, Organisations- und Arbeitspsychologie. Band 2, Göttingen u.a.: Hogrefe 1990, Seite 511-535

Ulich, Eberhard: Entwicklungspfade der Arbeitspsychologie - Oder: Wider das unhistorische Betreiben einer Wissenschaft, in: Udris, Ivars / Grote, Gudela (Hrsg.): Psychologie und Arbeit. Arbeitspsychologie im Dialog, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1991, Seite 13-31

Ulich, Eberhard: Gestaltung von Arbeitstätigkeiten, in: Schuler, Heinz (Hrsg.): Lehrbuch Organisationspsychologie. Bern u.a.: Huber 1993, Seite 189-208

Ulich, Eberhard: Arbeitspsychologie, 3. Auflage, Zürich: Verlag der Fachvereine, Stuttgart: Schäffer-Poeschel 1994

Ulich, Eberhard / Baitsch, Christoph: Arbeitsstrukturierung, in: Kleinbeck, Uwe / Rutenfranz, Joseph (Hrsg.): Arbeitspsychologie. Enzyklopädie der Psy-

chologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts- und Organisationspsychologie. Band 1, Göttingen u.a.: Hogrefe 1987, Seite 493-531

Ulich, Eberhard / Groskurth, Peter / Bruggemann, Agnes: Neue Formen der Arbeitsgestaltung. Möglichkeiten und Probleme einer Verbesserung der Qualität des Arbeitslebens, Frankfurt/M: Europäische Verlagsanstalt 1973

Ulsamer, Gerhard: Auflagen und Weisungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung, Freiburg: Diss. jur. 1962

Ulmschneider, Peter: Durchführung, Erfolg und rechtliche Grenzen der Bewährungsauflagen bei Jugendlichen, dargestellt an der tatsächlichen Praxis im Landgerichtsbezirk Stuttgart 1954 - 1960, Kiel: Diss. jur. 1966

Um Recht und Gerechtigkeit. Festgabe für Erich Kaufmann zum seinem 70. Geburtstag, 21. September 1950, Stuttgart, Köln: Kohlhammer 1950

Umhauer, Erich: Vorläufige Entlassung und Beurlaubung auf Wohlverhalten (bedingter Erlaß eines Strafrestes), in: Bumke, Erwin (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch, Berlin: Verlag von Franz Vahlen 1928, Seite 392-433

Velten, Gottfried: Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff. JGG), Bonn: Diss. jur. 1962

Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Stenographische Berichte. Band 359. Von der 323. Sitzung am 21. März 1923 bis zur 351. Sitzung am 11. Mai 1923, Berlin: Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt 1923, zit.: Verhandlungen des Reichstags Band 359, Seite

Verhandlungen des Einundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Zweiter Band, Berlin: Guttentag 1891

Verhandlungen des Zehnten Österreichischen Juristentages. Wien 1988. II / 2. Abteilung Strafrecht. "Empfiehlt sich eine Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems". Referate und Diskussionsbeiträge zum Zehnten Österreichischen Juristentag, Wien: Manz 1988

Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Gutachten. Zweiter Band, Berlin: Guttentag 1892

Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Vierter Band, Berlin: Guttentag 1893

Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben vom dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Erster Band, Berlin: Guttentag 1895

Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Gutachten. Zweiter Band (Verhandlungen), Berlin: Guttentag 1895

Verhandlungen des Neunundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Erster Band (Gutachten), Berlin: Guttentag 1908

Verhandlungen des neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages. Herausgegeben von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Band II (Sitzungsberichte), Teil O: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, München: Beck 1992

Viehmann, Horst: Anmerkungen zu Verlauf und Ergebnissen des Symposiums - Versuch einer Zusammenfassung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1989, Seite 338-354

Viehmann, Horst: Für ein neues Jugendkriminalrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1. - 4. Oktober 1990, Bonn: Forum 1992, Seite 436-461

Viet, Friedemann: Referat "Täter-Opfer-Ausgleich", in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bielefelder Symposium, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986, Seite 144-150

Viet, Friedemann: Der Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendgerichtshilfe Braunschweig. Eine kurze Darstellung aus der Praxis, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 59-64

Vins, Wilhelm: Weisungen und Pflichten. Von den Grenzen richterlicher Freiheit und Verantwortung, in: UJ 1955, Seite 97-104

Vogler, Theo (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2 Bände, Berlin: Duncker & Humblot 1985

Vogt, Hans-Günter: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung an 200 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden, Göttingen: Diss. jur. 1972

Volpert, Walter: Handlungsstrukturanalyse als Beitrag zur Qualifikationsforschung, Köln: Pahl-Rugenstein 1974, zit.: *Volpert* 1974a, Seite

Volpert, Walter: Die "Humanisierung der Arbeit" und die Arbeitswissenschaft, Köln: Pahl-Rugenstein 1974, zit.: *Volpert* 1974b, Seite

Volpert, Walter: Der Zusammenhang von Arbeit und Persönlichkeit aus handlungspsychologischer Sicht, in: Groskurth, Peter (Hrsg.): Arbeit und Persönlichkeit: berufliche Sozialisation in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für Bildung, psychosoziale und gewerkschaftliche Praxis, Reinbek: Rowohlt 1979, Seite 21-46

Volpert, Walter: Psychische Regulation von Arbeitstätigkeiten, in: Kleinbeck, Uwe / Rutenfranz, Joseph (Hrsg.): Arbeitspsychologie. Enzyklopädie der Psychologie. Themenbereich D. Praxisgebiete. Serie III. Wirtschafts- und Organisationspsychologie. Band 1, Göttingen u.a.: Hogrefe 1987, Seite 1-42

Volpert, Walter: Welche Arbeit ist gut für den Menschen? Notizen zum Thema Menschenbild und Arbeitsgestaltung, in: Frei, Felix / Udris, Ivars (Hrsg.): Das Bild der Arbeit, Bern u.a.: Huber 1990, Seite 23-40

Volpert, Walter (Hrsg.): Beiträge zur Psychologischen Handlungstheorie, Bern u.a.: Hans Huber 1980

Volpert, Walter / Ludborzs, Boris / Muster, Manfred: Lernrelevante Aspekte in der Aufgabenstruktur von Arbeitstätigkeiten - Probleme und Möglichkeiten der Analyse, in: Frei, Felix / Ulich, Eberhard (Hrsg.): Beiträge zur psychologischen Arbeitsanalyse, Bern u.a.: Huber 1981, Seite 195-222

Voltmer, Gerd: Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Tätigkeit. Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 254-262

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, Berlin: Guttentag 1909, zit.: Vorentwurf StGB (1909), §

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Allgemeiner Teil. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, Berlin: Guttentag 1909, zit.: Vorentwurf StGB (1909) Begründung, Seite

Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts. Unterkommission IV: Rechtsfolgensystem, in: DVJJ-J 1992, Seite 27-39

Voß, Michael: Diversion: Eine neue Form der sozialen Kontrolle, in: Müller, Siegfried / Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung, Bielefeld: KT-Verlag 1986, Seite 79-93

Voß, Michael: Diversion und Rechtssicherheit - ein Widerspruch?, in: ZfJ 1989, Seite 8-16

Voß, Michael: Effizienz und Rechtssicherheit im informellen Jugendstrafverfahren, in: Papendorf, Knut / Schumann, Karl F. (Hrsg.): Kein schärfer Schwert, denn das für die Freiheit streitet! Eine Festschrift für Thomas Mathiesen, Bielefeld: AJZ 1993, Seite 303-326

Wachter, Wolfram: Untersuchungen über Erfolg und Mißerfolg der Erziehung durch die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, Heidelberg: Diss. jur. 1966

Wacker, Hermann: Das Gefängniswesen, die staatliche Zwangserziehung der Jugendlichen und Arbeitshausstrafe in Baden, Breslau: Schletter (Franck & Weigert) 1899

Wächter, Carl Eberhard: Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen, wie jene zweckmäßig einzurichten, und diese solcher Einrichtung gemäß zu bestimmen und anzuwenden seyen?, Stuttgart: Buchdruckerei der Herzoglichen Hohen Carlsschule 1786, zit.: *Wächter, Carl Eberhard* 1786, Seite

Wächter, Carl Georg: Die Strafarten und Strafanstalten des Königsreichs Württemberg. Nach der älteren und neueren Gesetzgebung und Praxis dargestellt, Tübingen: Osiander 1832, zit.: *Wächter, Carl Georg* 1832, Seite

Wahl, Alfons: Bedingte Entlassung - Eine Brücke in die Freiheit, in: BewHi 1954, Seite 54-68, zit.: *Wahl* 1954a, Seite

Wahl, Alfons: Gnadenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart, Köln: Kohlhammer 1954, zit.: *Wahl* 1954b, Seite

Wahlberg, Wilhelm Emil: Die Strafmittel, in: Holtzendorff, Franz von (Hrsg.): Handbuch des deutschen Strafrechts. Zweiter Band: Die allgemeinen Lehren, Berlin: Habel 1871, Seite 431-544

Wahlberg, Wilhelm Emil: Die Gesamtentwicklung des Gefängniswesens und der Haftsysteme von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, in: Holtzendorff, Franz von / Jagemann, Eugen von (Hrsg.): Handbuch des Gefängniswesens, 1. Band, Hamburg: Richter 1888, Seite 79-141

Waidelich, Ute / Scheurer, Susanne: Gruppenarbeit - die Inflation eines Begriffs. Ein empirischer Vergleich von Effekten unterschiedlicher Arbeitsstrukturen, in: Gebert, Alfred / Winterfeld, Ulrich (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie vor Ort. Bericht über die 34. Fachtagung der Sektion Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V., Bonn: Deutscher Psychologen Verlag 1993, Seite 144-155

Wallis, Hugo von: Zu den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts, in: DStZ, Ausgabe A, 1979, Seite 339-342

Walter, Michael: Praxisorientierte kriminologische Forschung - Möglichkeiten und Gefahren, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 3, Köln u.a.: Heymann 1982, Seite 29-50

Walter, Michael: Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität. Zur kriminologischen, kriminalpolitischen und insbesondere dogmatischen Bedeutung von Diversion, in: ZStW 95, 1983, Seite 32-68, zit.: *Walter* 1983a, Seite

Walter, Michael: Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Sieverts, Rudolf / Schneider, Hans-Joachim (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, begründet von Alexander Elster und Heinrich Lingemann. Nachtrags- und Registerband, erste Lieferung, 2. Auflage, Berlin, New York: de Gruyter 1983, Seite 151-200, zit.: *Walter* 1983b, Seite

Walter, Michael: Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht, in: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln u.a.: Heymann 1989, Seite 59-89

Walter, Michael: Theoretische Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz

und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 61-70, zit.: *Walter* 1991a, Seite

Walter, Michael: Strafvollzug. Lehrbuch, Stuttgart u.a.: Boorberg 1991, zit.: *Walter* 1991b, Rnr

Walter, Michael: Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht - Abschied oder Reformulierung, in: Wolff, Jörg / Marek, Andrzej (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung, Bonn: Forum 1992, Seite 51-61, zit.: *Walter* 1992a

Walter, Michael: Über die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts. Vom besonderen Sanktionssystem zur Reduktion der Eingriffstatbestände, in: NStZ 1992, Seite 470-476, zit.: *Walter* 1992b

Walter, Michael: Über das Verhältnis des Täter-Opfer-Ausgleichs zum Kriminalrechtssystem, in: Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Ausdehnung? Beiträge zu einer Standortbestimmung, Bonn: Forum 1994, Seite 41-64

Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln u.a.: Heymann 1989

Walter, Michael / Pieplow, Lukas: Zur Zulässigkeit eines Vorbehalts der Vollstreckbarkeitsentscheidung, insbesondere einer "Vorbewährung" gemäß § 57 Jugendgerichtsgesetz. Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des KG vom 1.12.1986 - 4 Ws 266/86 -, in: NStZ 1988, Seite 165-170

Wandrey, Michael: Zum aktuellen Stand des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, in: Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege. Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht. Info 1993, 2. Auflage, Konstanz: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ 1993, Seite 27-35

Wassermann, Rudolf (Hrsg.): Kommentar zur Strafprozeßordnung in drei Bänden. Reihe Alternativkommentare, Band 2, Teilband 1: §§ 94 - 212b, Neuwied: Luchterhand 1992, zit.: *Bearbeiter* in AK-StPO 1992, § Rnr

Weber, Klaus: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Bayern, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Ar-

beit in der Strafrechtspflege, Bonn: Deutsche Bewährungshilfe 1986, Seite 159-168, zit.: *Weber, Klaus* 1986, Seite

Weber, Klaus: Der Ungehorsamsarrest - Repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn: Forum 1990, Seite 344-351, zit.: *Weber, Klaus* 1989, Seite

Weber, Ulrich: Anmerkung zu BGH, Beschluß vom 20.03.1990 - 1 StR 283/89, in: NStZ 1991, Seite 35-36, zit.: *Weber, Ulrich* 1991, Seite

Weber, Werner: Eigentum und Enteignung, in: Neumann, Franz L. / Nipperdey, Hans Carl / Scheuner, Ulrich (Hrsg.): Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Zweiter Band, Berlin: Duncker & Humblot 1954, Seite 331-399, zit.: *Weber, Werner* 1954, Seite

Weigend, Thomas: Strafzumessung durch den Staatsanwalt? Lösbare und unlösbare Probleme bei der Verfahrenseinstellung unter Auflagen (§ 153a StPO), in: KrimJ 1984, Seite 8-38

Weigend, Thomas: Freiwilligkeit als Funktionsvoraussetzung alternativer Konfliktregelung?, in: Jung, Heike (Hrsg.): Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights, Bonn: Forum 1989, Seite 149-159, zit.: *Weigend* 1989a, Seite

Weigend, Thomas: Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuigkeiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzuges, in: BewHi 1989, Seite 289-301, zit.: *Weigend* 1989b, Seite

Weigend, Thomas: Sanktionen ohne Freiheitsentzug, in: GA 1992, Seite 345-367, zit.: *Weigend* 1992a, Seite

Weigend, Thomas: "Restitution" in den USA, in: Eser, Albin / Kaiser, Günther / Madlener, Kurt (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. 2. Auflage, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1992, Seite 111-128, zit.: *Weigend* 1992b

Weinert, Ansfried B.: Lehrbuch der Organisationspsychologie. Menschliches Verhalten in Organisationen, 3. Auflage, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1992

Welcker, Karl Theodor: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt, Aalen: Scientia 1964 (Neudruck der Ausgabe Gießen 1813), zit.: *Welcker* 1813, Seite

Wenger, Peter: Steht die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG vor der Renaissance?, in: Busch, Max / Müller-Dietz, Heinz / Wetzstein, Hans (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag, Pfaffenweiler: Centaurus 1995, Seite 64-92

Werlich, Martina: Der Ungehorsamsarrest, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und / oder Betreuungsweisung. Empirische Untersuchungen über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen, Bremen: Universität, Wissenschaftliche Einheit Kriminalpolitikforschung 1985, Seite 140-169

Westphal, Karsten: Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG, Frankfurt/M u.a.: Lang 1995

Wetterich, Paul / Hamann, Helmut: Strafvollstreckung, 5. Auflage, München: Beck 1994, zit.: *Wetterich / Hamann* 1994, Rnr

Wettmann - Jungblut, Peter: "Stele inn rechter hungersnodtt". Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600 - 1850, in: Dülmen, Richard von (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III, Frankfurt/M: Fischer 1990, Seite 133-177

Weyel, Frank Heiner: Perspektiven für eine verfahrensrechtlich veränderte Stellung der Jugendgerichtshilfe, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe - Quo Vadis? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht. Symposium vom 2. bis 5. Juli 1990 in Frankfurt, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 117-123

Wiendieck, Gerd: Arbeits- und Organisationspsychologie, Berlin, München: Quintessenz 1994

Wilda, Wilhelm Eduard: Geschichte des deutschen Strafrechts. Erster Band. Das Strafrecht der Germanen, Aalen: Scientia 1960 (Neudruck der Ausgabe 1842), zit.: *Wilda* 1842, Seite

Winter, Diethelm: Verfassungsrechtliche Grenzen jugendrichterlichter Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, Hamburg: Diss. jur. 1966

With, Hans de: Statement, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn, Bonn: Bundesministerium der Justiz 1991, Seite 224-226

Witjes, W. / Nießen, Ingrid / Bergschneider, Franz: Implementation von Täter-Opfer-Ausgleich - Ein Versuch, Ausgleichsmaßnahmen systematisch und geplant in die Praxis einzuführen, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 223-246

Wittig, Klaus: Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen. Eine Untersuchung über den Lebenserfolg von 199 in den Jahren 1958 und 1959 vom Amtsgericht und Landgericht Heilbronn verurteilten 21- bis 39-jährigen Straftätern, bei denen die Vollstreckung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde, Göttingen: Diss. jur. 1969

Woldenberg, Andrea van den: Diversion im Spannungsfeld zwischen "Betreuungsjustiz" und Rechtsstaatlichkeit, Frankfurt/M u.a.: Lang 1993

Wolf, Erik: Das künftige Strafensystem und die Zumessungsgrundsätze, in: ZStW 54, 1935, Seite 544-574, zit.: *Wolf, Erik* 1935, Seite

Wolf, Thomas: Die Nichtbeachtung des Zwei-Drittel-Zeitpunktes in der Vollstreckung des strafgerichtlichen Freiheitsentzuges. Ein Beitrag zur Dogmatik der Reststrafenaussetzung zur Bewährung und zur Rechtstatsachenforschung, Marburg: Ellwert 1988, zit.: *Wolf, Thomas* 1988, Seite

Wolff, Alexander: "Gemeinnützige Leistungen". Ein vielseitiges Instrument zur Tilgung begangenen Unrechts, in: BewHi 1985, Seite 138-141, zit.: *Wolff, Alexander* 1985, Seite

Wolff, Hans J. / Bachof, Otto / Stober, Rolf: Verwaltungsrecht II. Besonderes Organisations- und Dienstrecht, begründet von Hans J. Wolff, fortgeführt von Otto Bachof, neubearbeitet von Rolf Stober, 5. Auflage, München: Beck 1987, zit.: *Wolff / Bachof / Stober* 1987, § Rnr

Wolff, Jörg: Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag, München: Beck 1992, zit.: *Wolff, Jörg* 1992, Seite

Wolff, Jörg / Marek, Andrzej (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung, Bonn: Forum 1992

Wollny, Eberhard: Bewährungshilfe schon vor der Strafaussetzung zur Bewährung?, in: BewHi 1970, Seite 17-23

Wolter, Jürgen: Strafverfahrensrecht und Strafprozeßreform, in: ZStW 99, 1987, Seite 49-92

Wulff. C.: Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen, ihre Einrichtung und Verwaltung. Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch, Hamburg: Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft 1900

Zapf, Dieter / Ruch, Luzian: Wie weiter mit der Arbeitspsychologie? Gedanken eines Wissenschaftlers und eines Praktikers, in: Udris, Ivars / Grote, Gudela (Hrsg.): Psychologie und Arbeit. Arbeitspsychologie im Dialog, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1991, Seite 172-185

Zeidler, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Joachim Faller, München: Beck 1984

Zeiler, Susanne: Erfahrungsbericht zum Projekt Ausgleich in Landshut, in: Marks, Erich / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum 1989, Seite 172-182

Ziegner-Gnüchtel, H.: Der Forstdiebstahl, in: ZStW 8, 1888, Seite 222-314

Zimmermann, Dieter: Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe - Das hessische Pilotprojekt "Gemeinnützige Arbeit", in: Sievering, Ulrich (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Frankfurt/M: Haag und Herchen 1982, Seite 59-78

Zimmermann, Dieter: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit: Das hessische Projekt "Gemeinnützige Arbeit", in: BewHi 1982, Seite 113-125

Zindler, Waltraut: Neuere Trends innerhalb der Bewährungshilfe in England und Wales, in: BewHi 1983, Seite 265-282

Zipf, Heinz: Die Geldstrafe in ihrer Funktion zur Eindämmung der kurzen Freiheitsstrafe, Berlin, Neuwied: Luchterhand 1966

Zipf, Heinz: Die Rechtsfolgen der Tat im neuen Strafgesetzbuch, in: JuS 1974, Seite 137-147

Zipf, Heinz: Die Strafzumessung. Eine systematische Darstellung für Strafrechtspraxis und Ausbildung, Heidelberg: CF Müller 1977, zit: *Zipf* 1977a, Seite

Zipf, Heinz: Anmerkung zu OLG Celle Beschluß vom 21.9.1976 - 1 Ws 267/76, in: JR 1977, Seite 122-124, zit.: *Zipf* 1977b, Seite

Zipf, Heinz: Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschluß vom 28.07.1987 - 3 Ws 406 - 407/87, in: JR 1988, Seite 292-294

Zöbeley, Günter: "Negative" Berufsfreiheit und Zwangsarbeitsverbot bei Strafaussetzung zur Bewährung, in: Zeidler, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Joachim Faller, München: Beck 1984, Seite 345-356

Zöllner, Wolfgang: Arbeitsrecht und menschengerechte Arbeitsgestaltung, in: RdA 1973, Seite 212-218

Zöllner, Wolfgang / Loritz, Karl-Georg: Arbeitsrecht. Ein Studienbuch, 4. Auflage, München: Beck 1992, zit.: *Bearbeiter* in Zöllner/Loritz 1992, Seite

Zucker, Alois: Einige criminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart, in: GS 44, 1891, Seite 1-108

Zugehör, Horst: Die Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis, Bonn: Diss. jur. 1964

Zulegg, Manfred: Gemeinnützige Arbeit und Sozialhilfe vor der Verfassung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1983, Seite 188-193

Zwinger, Georg: Außergerichtlicher Tatausgleich als "Pädagogik"?, in: Hammerschick, Walter / Pelikan, Christa / Pilgram, Arno (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der "außergerichtliche Tatausgleich". Überlegungen anläßlich eines "Modellversuchs" im österreichischen (Erwachsenen-) Strafrecht, Baden-Baden: Nomos 1994, Seite 161-166

Zyl Smit, Dirk von / Löschnig-Gspandl, Marianne: Rechtliche Grundlagen und Grenzen gemeindebezogener Sanktionen, in: MschrKrim 1994, Seite 307-315

25 Jahre Rechtsentwicklung in Deutschland - 25 Jahre Juristische Fakultät der Universität Regensburg, München: Beck 1993

59. Deutscher Juristentag: Die Beschlüsse, in: NJW 1992, Seite 3016-3026

Anhang

Anhang 1: Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

	Titel	Ort
Tabelle 1	Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO im Jahre 1992	Kapitel 1, Seite 9
Tabelle 2	Entwicklung der Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO von 1981 bis 1992 in einzelnen Bundesländern	Anhang 2
Tabelle 3	Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige in Köln	Kapitel 1, Seite 53
Tabelle 4	Anteile der Arbeitsweisung an verschiedenen Formen der Erledigung von Jugendstrafsachen im Jahre 1980	Kapitel 1, Seite 54
Tabelle 5	Die Arbeitsauflage (§ 15 JGG) im System der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht	Anhang 2
Tabelle 6	Die Arbeitsauflage (§ 15 JGG) im System der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bei Jugendlichen in einzelnen Bundesländern	Anhang 2
Tabelle 7	Die Arbeitsauflage (§ 15 JGG) im System der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden in einzelnen Bundesländern	Anhang 2
Tabelle 8	Die Arbeitsauflage und ihre Anteile an den Auflagen nach § 15 JGG bei Jugendlichen in einzelnen Bundesländern	Anhang 2
Tabelle 9	Die Arbeitsauflage und ihre Anteile an den Auflagen nach § 15 JGG bei Heranwachsenden in einzelnen Bundesländern	Anhang 2
Tabelle 10	Die Arbeitsauflage im System der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Deliktsgruppen	Anhang 2
Tabelle 11	Das Verhältnis der Geschlechter bei der Arbeitsauflage und bei weiteren Sanktionen des Jugendstrafrechts	Anhang 2
Tabelle 12	Die Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Allgemeinen Strafrecht	Kapitel 1, Seite 77 bis 78
Tabelle 13	Die Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht	Kapitel 1, Seite 79 bis 80

Tabelle 14	Arbeitsstellen bei der freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB	Kapitel 3, Seite 267
Tabelle 15	Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen bei den verschiedenen Formen der Arbeitssanktion	Kapitel 3, Seite 327
Tabelle 16	Aspekte der entwicklungsförderlichen Arbeitsgestaltung	Kapitel 4, Seite 370
Tabelle 17	Merkmale der Arbeitsgestaltung	Kapitel 4, Seite 373
Tabelle 18	Anforderungs-Kontroll-Modell nach *Karasek*	Kapitel 4, Seite 377
Tabelle 19	Straftheoretische Dimensionen repressiver Arbeitssanktionen	Kapitel 4, Seite 392

Verzeichnis der Abbildungen

	Titel	Ort
Abb. 1	Formen der Arbeitszufriedenheit	Kapitel 4, Seite 380
Abb. 2	Modell der Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit	Kapitel 4, Seite 383

Anhang 2: Tabellen

Tabelle 2: Entwicklung der Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO von 1981 bis 1994 in einzelnen Bundesländern

Land / Jahr		Wiedergut-machung		Geldbuße		Gemeinnützige Leistungen		Unterhalts-leistungen		§ 153 Abs. 1 gesamt
		n	%	n	%	n	%	n	%	100%
Baden-Württemberg	1981	95	0,5	19496	97,8	291	1,5	44	0,2	19926
	1982	87	0,4	21456	98,4	211	1,0	58	0,3	21812
	1983	69	0,3	22204	98,7	188	0,8	38	0,2	22499
	1984	73	0,3	20871	98,8	120	0,6	52	0,2	21116
	1985	91	0,4	20252	98,8	126	0,6	38	0,2	20507
	1986	137	0,7	20655	98,5	141	0,7	38	0,2	20971
	1987	117	0,5	21110	98,7	126	0,6	34	0,2	21387
	1988	88	0,4	21573	98,7	155	0,7	41	0,2	21857
	1989	86	0,4	21051	98,1	285	1,3	27	0,1	21449
	1990	83	0,3	21195	98,2	255	1,2	54	0,3	21587
	1991	119	0,6	21100	98,4	187	0,9	46	0,2	21452
	1992	112	0,6	19355	97,5	338	1,7	52	0,3	19857
	1993	105	0,5	20543	97,7	320	1,5	48	0,2	21016
	1994	118	0,6	20343	98,1	186	0,9	93	0,4	20740
Bayern	1981	56	0,2	22606	97,6	421	1,8	83	0,4	23166
	1982	53	0,2	23345	98,8	176	0,7	57	0,2	23631
	1983	28	0,1	25859	98,8	223	0,9	53	0,2	26163
	1984	42	0,1	28540	98,5	351	1,2	36	0,1	28969
	1985	57	0,2	29185	98,6	251	0,9	31	0,1	29524
	1986	38	0,1	29489	99,5	71	0,2	37	0,1	29635
	1987	40	0,1	28339	99,4	107	0,4	25	0,1	28511
	1988	47	0,2	28242	99,2	168	0,6	26	0,1	28483
	1989	41	0,1	29075	99,4	117	0,4	26	0,1	29259
	1990	51	0,2	33384	99,1	228	0,7	34	0,1	33697
	1991	42	0,1	31231	98,2	469	1,5	51	0,2	31793
	1992	28	0,1	35082	99,5	96	0,3	49	0,1	35255
	1993	36	0,1	44255	99,4	171	0,4	79	0,2	44541
	1994	58	0,1	48929	99,4	184	0,4	48	0,1	49219
Berlin[1]	1985	95	3,1	3003	96,5	12	0,4	1	0,0	3111
	1986	163	3,8	4051	95,0	26	0,6	23	0,5	4263
	1987	189	3,7	4854	95,2	27	0,5	30	0,6	5100
	1988	186	3,0	5859	95,6	49	0,8	34	0,6	6128
	1989	161	2,3	6716	96,7	33	0,5	35	0,5	6945
	1990	118	2,0	5615	96,8	28	0,5	37	0,6	5798
	1991	96	2,0	4575	96,5	20	0,4	49	1,0	4740
	1992	117	2,7	4178	96,0	13	0,3	42	1,0	4350
	1993	255	3,1	7876	96,1	18	0,2	44	0,5	8193
	1994	313	4,0	7362	93,7	31	0,4	149	1,9	7855
Brandenburg	1994	45	0,6	7320	98,4	67	0,9	4	0,1	7436

1 Die Angaben beziehen sich bis 1992 nur auf Berlin-West

Bremen	1981	6	0,7	812	97,7	7	0,8	6	0,7	831
	1982	13	1,5	845	97,6	8	0,9	-	-	866
	1983	14	1,4	1003	97,2	11	1,1	4	0,4	1032
	1984	20	1,4	1391	97,5	14	1,0	2	0,1	1427
	1985	38	3,0	1210	95,4	19	1,5	2	0,2	1269
	1986	29	2,1	1334	96,9	12	0,9	2	0,1	1377
	1987	43	3,1	1310	94,9	21	1,5	7	0,5	1381
	1988	71	4,7	1440	94,4	14	0,9	-	-	1525
	1989	61	3,3	1784	95,6	17	0,9	5	0,3	1867
	1990	55	2,4	2246	96,8	13	0,6	6	0,3	2320
	1991	67	3,1	2087	95,1	27	1,2	12	0,5	2194
	1992	52	2,3	2212	98,6	29	1,3	3	0,1	2244
	1993	62	2,8	2098	96,3	13	0,6	5	0,2	2178
	1994	92	3,7	2374	95,1	26	1,0	4	0,2	2496
Hamburg	1981	64	2,3	2625	94,5	47	1,7	41	1,5	2777
	1982	18	0,6	2724	97,1	43	1,5	20	0,7	2805
	1983	30	1,2	2358	96,7	38	1,6	12	0,5	2438
	1984	24	1,0	2240	96,8	32	1,4	17	0,7	2313
	1985	15	0,6	2646	97,8	40	1,5	5	0,2	2706
	1986	35	1,4	2396	97,3	28	1,1	4	0,2	2463
	1987	35	1,6	2078	96,2	43	2,0	5	0,2	2161
	1988	37	2,0	1804	96,3	24	1,3	8	0,4	1873
	1989	48	2,6	1786	95,5	32	1,7	4	0,2	1870
	1990[2]	46	2,3	1882	95,6	36	1,8	4	0,2	1968
	1991	43	2,1	1977	95,7	41	2,0	5	0,2	2066
	1992	43	1,9	2158	96,6	27	1,2	5	0,2	2233
	1993	35	1,4	2465	97,4	22	0,9	8	0,3	2530
	1994	69	2,4	2706	97,4	86	3,0	7	0,2	2868
Hessen	1988	167	1,1	15333	97,7	128	0,8	63	0,4	15691
	1989	159	1,1	14515	97,5	115	0,8	93	0,6	14882
	1990	189	1,3	14508	97,4	153	1,0	52	0,3	14902
	1991	189	1,2	15335	97,2	232	1,5	26	0,2	15782
	1992	163	1,0	15609	97,7	174	1,1	35	0,2	15981
	1993	163	1,1	14807	97,9	124	0,8	30	0,2	15124
	1994	186	1,0	18164	97,6	178	1,0	80	0,4	18608
Nieder-	1981	188	1,0	18200	97,3	144	0,8	174	0,9	18706
sachsen	1982	153	0,9	16965	97,9	117	0,7	99	0,6	17334
	1983	163	0,9	17732	95,9	94	0,5	76	0,4	18065
	1984	211	1,1	18718	97,7	146	0,8	87	0,5	19162
	1985	154	0,8	18883	98,3	115	0,6	53	0,3	19205
	1986	165	0,9	19117	98,1	146	0,7	55	0,3	19483
	1987	224	1,1	20579	97,9	163	0,8	47	0,2	21013
	1988	206	0,9	21907	98,2	140	0,6	47	0,2	22300
	1989	193	0,8	22761	98,5	107	0,5	48	0,2	23109
	1990	220	0,9	25130	98,5	121	0,5	44	0,2	25515
	1991	143	0,6	24729	98,8	94	0,4	63	0,3	25029
	1992	163	0,7	23521	98,7	79	0,3	61	0,3	23824
	1993	174	0,7	23849	98,3	172	0,7	73	0,3	24268
	1994	267	1,0	24867	97,3	332	1,3	96	0,4	25562

2 Angaben von 1990 wurden geschätzt

Nordrhein-Westfalen	1981	392	1,9	19441	93,6	695	3,3	244	1,2	20772
	1982	323	1,2	26084	95,8	624	2,3	201	0,7	27232
	1983	260	0,8	30290	97,1	509	1,6	131	0,4	31190
	1984	326	0,9	34525	97,5	436	1,2	111	0,4	35398
	1985	313	0,8	37504	97,6	508	1,3	88	0,2	38413
	1986	342	0,9	38545	97,5	544	1,4	109	0,3	39540
	1987	347	0,9	39320	98,1	346	0,9	74	0,2	40087
	1988	338	0,8	40975	98,2	334	0,8	87	0,2	41734
	1989	439	1,1	40372	98,0	308	0,7	89	0,2	41208
	1990	372	0,9	39593	98,1	299	0,7	86	0,2	40350
	1991	410	1,0	39153	97,6	440	1,1	103	0,3	40106
	1992	395	1,0	39016	97,6	462	1,2	116	0,3	39989
	1993	526	1,3	38562	97,2	474	1,2	126	0,3	39778
	1994	947	2,1	43086	96,3	478	1,1	244	0,5	44755
Rheinland-Pfalz	1981	51	0,5	9959	98,9	29	0,3	33	0,3	10072
	1982	23	0,2	9262	99,1	28	0,3	29	0,3	9342
	1983	40	0,4	9803	99,0	30	0,3	28	0,3	9901
	1984	34	0,4	9113	99,2	23	0,3	15	0,2	9185
	1985	50	0,6	8917	98,9	32	0,4	19	0,2	9018
	1986	49	0,5	9256	99,2	7	0,1	17	0,2	9329
	1987	37	0,4	9145	98,9	49	0,5	13	0,1	9244
	1988	56	0,6	9694	99,1	18	0,2	18	0,2	9786
	1989	59	0,6	9819	99,0	28	0,3	12	0,1	9918
	1990	82	0,8	10814	98,9	26	0,2	17	0,2	10939
	1991	67	0,6	10876	98,7	67	0,6	14	0,1	11024
	1992	50	0,5	10243	99,0	38	0,4	16	0,2	10347
	1993	35	0,4	9045	99,3	21	0,2	9	0,1	9110
	1994	48	0,5	9159	98,6	73	0,8	13	0,1	9293
Saarland	1981	6	0,3	2310	98,6	8	0,3	18	0,8	2342
	1982	4	0,2	2403	99,3	5	0,2	9	0,4	2421
	1983	8	0,3	2696	99,0	6	0,2	12	0,4	2722
	1984	16	0,6	2785	98,5	22	0,8	3	0,1	2826
	1985	18	0,7	2467	97,7	37	1,5	4	0,2	2526
	1986	12	0,4	2954	99,0	15	0,5	2	0,1	2983
	1987	30	1,2	2472	98,0	17	0,7	3	0,1	2522
	1988	44	1,5	2796	98,0	6	0,2	8	0,3	2854
	1989	45	1,9	2292	97,2	14	0,6	8	0,3	2359
	1990	26	1,0	2495	98,5	5	0,2	6	0,2	2532
	1991	36	1,4	2450	97,3	22	0,9	9	0,4	2517
	1992	35	1,6	2137	97,7	5	0,2	11	0,5	2188
	1993	40	2,6	1443	95,1	25	1,6	10	0,7	1518
	1994	66	4,1	1457	91,3	57	3,6	16	1,0	1596
Sachsen	1993	18	0,1	11904	99,0	71	0,6	26	0,2	12019
	1994	24	0,2	10508	98,5	46	0,4	93	0,9	10671
Sachsen-Anhalt	1993	35	0,8	4033	97,4	40	1,0	34	0,8	4142
	1994	175	2,6	6266	94,6	117	1,8	65	1,0	6623
Schleswig-Holstein	1989	61	0,7	9153	99,0	18	0,2	10	0,1	9242
	1990	41	0,5	7952	99,1	19	0,2	15	0,2	8027
	1991	85	1,3	6143	97,0	87	1,4	20	0,3	6335
	1992	128	2,0	6122	96,0	113	1,8	17	0,3	6380
	1993	133	1,9	6835	95,8	145	2,0	22	0,3	7135
	1994	195	2,5	7505	95,0	181	2,3	18	0,2	7899
Thüringen	1994	113	2,7	3886	94,2	97	2,4	31	0,8	4127

Bundes-	1981	858	0,9	95449	96,8	1642	1,7	643	0,7	98592
gebiet	1982	674	0,6	103084	97,8	1212	1,1	473	0,4	105443
gesamt[3]	1983	612	0,5	111945	98,2	1099	1,0	354	0,3	114010
	1984	746	0,6	118183	98,2	1144	1,0	323	0,3	120396
	1985	831	0,7	124067	98,2	1140	0,9	241	0,2	126279
	1986	970	0,7	127797	98,3	990	0,8	287	0,2	130044
	1987	1062	0,8	129207	98,3	899	0,7	238	0,2	131406
	1988	1240	0,8	149623	98,3	1036	0,7	332	0,2	152231
	1989	1353	0,8	159324	98,3	1074	0,7	357	0,2	162108
	1990	1283	0,8	164814	98,3	1183	0,7	355	0,2	167635
	1991	1297	0,8	159656	97,9	1686	1,0	398	0,2	163037
	1992	1286	0,8	159633	98,1	1374	0,8	407	0,3	162700
	1993	1617	0,8	187805	98,0	1616	0,8	514	0,3	191552
	1994	1994	1,2	213932	97,4	2139	1,0	961	0,4	219748

3 bis 1992 nur alte Bundesländer, hierbei 1981 bis 1984 ohne Schleswig-Holstein, Hessen und Berlin; 1985 bis 1987 ohne Schleswig-Holstein und Hessen; 1988 ohne Schleswig-Holstein; 1990 wurden die Angaben für Hamburg geschätzt; 1993 ohne Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen; 1994 ohne Mecklenburg-Vorpommern

Tabelle 5: Die Arbeitsauflage (§ 15 JGG) im System der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht[1]

alle Delikte	Arbeits-auflage		Geld-zahlungs-auflage		Wei-sungen		Jugend-arrest		Jugend-strafe o. Bew.[2]		Jugend-strafe m. Bew.		Insge-samt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Jugend- 1991 liche	6586	20,4	6185	19,2	12404	38,4	5751	17,8	1208	3,7	2381	7,4	32282	100
1992	9226	28,5	5884	18,2	10328	31,9	5755	17,8	1176	3,6	2446	7,5	32408	100
1993	11814	35,4	5522	16,6	8588	25,7	5970	17,9	1359	4,1	2732	8,2	33356	100
1994	13181	38,9	5265	15,5	7901	23,3	6175	18,2	1204	3,6	2836	8,4	33895	100
Heran-wachsende nach JStrR 1991	3982	9,8	15483	38,3	9102	22,5	5806	14,4	3489	8,6	5745	14,2	40446	100
1992	5779	14,7	13599	34,5	7507	19,0	5956	15,1	3612	9,2	5806	14,7	39431	100
1993	7116	18,1	12292	31,3	6760	17,2	6278	16,0	3886	9,9	6014	15,3	39308	100
1994	8025	21,1	11362	29,8	5920	15,6	6096	16,0	3268	8,6	6044	15,9	38070	100

1 in der Strafverfolgungsstatistik 1993 (Arbeitsunterlage), Tabellen 4.1 bis 4.4, Seite 212 ff. wurden von den Daten für Rheinland-Pfalz die Angaben zu den Arbeitsauflagen und den Entschuldigungen vertauscht; die hier zusammengefaßten Daten sind entsprechend korrigiert worden

2 einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, ohne Jugendstrafen nach § 30 Abs. 1 JGG

Verurteilungen nach JStR insgesamt							
1991	10568 14,5	21668 29,8	21506 29,6	11557 15,9	4697 6,5	8126 11,2	72728 100
1992	15005 20,9	19483 27,1	17835 24,8	11711 16,3	4788 6,7	8252 11,5	71839 100
1993	18930[3] 26,1	17814[4] 24,5	15348 21,1	12248 16,9	5245 7,2	8746 12,0	72664 100
1994	21206 29,5	16627 23,1	13821 19,2	12271 17,1	4472 6,2	8880 12,3	71965 100

3 Tabelle 4.4 der Strafverfolgungsstatistik 1993 (Arbeitsunterlage); die Angaben zur Arbeitsauflage stimmen hier nicht mit den entsprechenden Zahlen der Tabelle 4.3 (dort n = 18931) überein; worauf dieser Zählfehler zurückzuführen ist, kann nicht geklärt werden

4 Tabelle 4.4 der Strafverfolgungsstatistik 1993 (Arbeitsunterlage); die Angaben zur Geldzahlungsauflage stimmen hier nicht mit den entsprechenden Zahlen der Tabelle 4.3 (dort n = 17813) überein; worauf dieser Zählfehler zurückzuführen ist, kann nicht geklärt werden

Tabelle 6: Die Arbeitsauflage (§ 15 JGG) im System der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bei Jugendlichen in einzelnen Bundesländern[1]

alle Delikte		Arbeitsauflage[2] n	%	Geldzahlungsauflage n	%	Weisungen n	%	Jugendarrest n	%	Jugendstrafe o. Bew.[3] n	%	Jugendstrafe m. Bew. n	%	Insgesamt 100%
Baden-Württemberg	1991	846	17,6	1131	23,5	2053	42,7	453	9,4	219	4,6	338	7,0	4813
	1992	1527	30,9	1164	23,6	1554	31,5	466	9,4	187	3,8	337	6,8	4934
	1993	2107	40,0	1055	20,2	1392	26,4	464	8,8	198	3,8	391	7,4	5269
	1994	2293	44,9	897	17,5	1127	22,0	426	8,3	192	3,8	457	8,9	5112
Bayern	1991	637	10,8	1597	15,0	2525	42,7	1221	20,6	214	3,6	430	7,3	5913
	1992	1321	20,2	1741	26,6	2256	34,5	1359	21,1	218	3,3	484	7,4	6539
	1993	2088	31,5	1665	25,1	1740	26,3	1338	20,2	226	3,4	527	8,0	6624
	1994	2644	38,6	1545	22,5	1530	22,3	1446	21,1	168	2,5	493	7,2	6855
Berlin-West	1991	39	4,2	95	10,2	536	57,8	175	18,9	52	5,6	99	10,7	928
	1992	113	13,1	81	9,4	447	51,7	175	20,2	41	4,7	79	9,1	865
	1993	90	9,3	79	8,2	503	52,2	245	25,4	44	4,6	94	9,8	963
	1994	112	9,6	86	7,4	539	46,2	278	23,8	86	7,4	99	8,5	1166
Bremen	1991	13	7,1	30	16,4	56	30,6	25	13,7	7	3,8	28	15,3	183
	1992	45	26,9	18	10,8	31	18,6	34	20,4	9	5,4	27	16,2	167
	1993	55	29,7	19	10,3	25	13,5	26	14,1	11	5,9	34	18,4	185
	1994	49	25,1	14	7,2	45	23,1	18	9,2	9	4,6	34	17,4	195
Hamburg	1991	16	6,8	29	12,3	79	33,5	23	9,7	26	11,0	57	24,2	236
	1992	42	15,7	16	6,0	60	22,4	22	8,2	34	12,3	74	27,6	268
	1993	51	17,2	15	5,1	72	24,3	26	8,8	39	13,2	79	26,7	296
	1994	46	15,8	15	5,1	62	21,2	34	11,6	43	14,7	73	25,0	292
Hessen	1991	245	8,6	393	13,8	1619	56,9	477	16,8	127	4,5	174	6,1	2846
	1992[4]	451	14,5	265	8,5	1655	52,9	506	16,2	140	4,5	221	7,1	3120
	1993	1087	36,1	286	9,5	856	28,4	520	17,2	156	5,2	213	7,2	3015
	1994	1105	39,5	464	16,6	484	17,3	557	19,9	111	4,0	237	8,5	2799
Niedersachsen	1991	625	15,0	820	19,7	1872	45,0	675	16,2	120	2,9	194	4,7	4162
	1992	867	24,6	695	19,7	1356	38,5	502	14,3	85	2,4	167	4,7	3521
	1993	972	25,1	690	17,8	1514	39,0	626	16,1	119	3,1	200	5,2	3880
	1994	1468	33,0	667	15,0	1545	34,8	718	16,2	153	3,4	270	6,1	4443
Nordrhein-Westfalen	1991	3294	32,1	1378	13,4	2919	28,5	2291	22,4	345	3,4	801	7,8	10250
	1992	3794	38,0	1251	12,5	2327	23,3	2240	22,4	321	3,2	799	8,0	9989
	1993	4137	41,6	1161	11,7	2004	20,1	2234	22,5	411	4,1	836	8,4	9946
	1994	4206	42,9	1043	10,6	1952	19,9	2215	22,6	284	2,9	826	8,4	9798

1 Strafverfolgungsstatistik - Arbeitsunterlage - 1993, Tabelle 4.4; bei den Tabellen 4.1 bis 4.4, Seite 212 ff. wurden von den Daten für Rheinland-Pfalz die Angaben zu den Arbeitsauflagen und den Entschuldigungen vertauscht; die hier zusammengefaßten Daten sind entsprechend korrigiert worden

2 einschließlich der Fälle von Arbeitsauflagen zusammen mit Entschuldigung

3 einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, ohne Jugendstrafen nach § 30 Abs. 1 JGG

4 Zahlen für Hessen wurden geschätzt

Rheinland-Pfalz	1991	492	31,3	415	26,4	347	22,0	163	10,4	58	3,7	172	10,9	1574
	1992	625	39,1	398	24,9	299	18,7	147	9,2	40	2,5	159	9,9	1600
	1993	734	40,6	332	18,3	231	12,8	192	10,6	85	4,7	242	13,4	1810
	1994	660	36,1	334	18,3	372	20,3	214	11,7	96	5,2	237	13,0	1830
Saarland	1991	161	35,4	83	18,2	91	20,0	66	14,5	19	4,2	51	11,2	455
	1992	189	41,4	74	16,2	100	21,9	75	16,4	19	4,2	47	10,3	457
	1993	185	45,9	57	14,1	44	10,9	75	18,6	18	4,5	50	12,4	403
	1994	257	55,7	43	9,3	52	11,3	63	13,7	12	2,6	62	13,4	461
Schleswig-Holstein	1991	218	23,6	214	23,2	307	33,3	182	19,7	22	2,4	37	4,0	922
	1992	252	26,6	181	19,1	243	25,6	229	24,2	35	3,7	52	5,5	948
	1993	308	31,9	163	16,9	207	21,5	224	23,2	52	5,4	66	6,8	965
	1994	341	36,1	157	16,6	193	20,4	206	21,8	50	5,3	48	5,1	944
Alte Bundesländer ges.	1991	6586		6185		12404		5751		1208		2381		32282
			20,4		19,2		38,4		17,8		3,7		7,4	
	1992	9226		5884		10328		5755		1176		2446		32408
			28,5		18,2		31,9		17,8		3,6		7,5	
	1993	11814		5522		8588		5970		1359		2732		33356
			35,4		16,6		25,7		17,9		4,1		8,2	
	1994	13181		5265		7901		6175		1204		2836		33895
			38,9		15,5		23,3		18,2		3,6		8,4	

Tabelle 7: Die Arbeitsauflage (§ 15 JGG) im System der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden in einzelnen Bundesländern[1]

alle Delikte		Arbeitsauflage[2]		Geldzahlungsauflage		Weisungen		Jugendarrest		Jugendstrafe o. Bew.[3]		Jugendstrafe m. Bew.		Insgesamt
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	100%
Baden-Württemberg	1991	362	7,0	2095	40,7	1230	23,9	457	8,9	643	12,5	814	15,8	5153
	1992	734	14,5	1886	37,1	964	19,0	467	9,2	593	11,7	820	16,2	5077
	1993	1110	21,5	1639	31,7	859	16,6	482	9,3	699	13,5	869	16,8	5172
	1994	1272	25,0	1435	28,2	649	12,8	460	9,1	606	11,9	1005	19,8	5082
Bayern	1991	315	4,1	3178	41,8	1918	25,2	1476	19,4	582	7,7	1089	14,3	7598
	1992	816	10,2	2982	37,3	1708	21,4	1636	20,5	658	8,2	1162	14,5	7990
	1993	1254	16,1	2625	33,8	1453	18,7	1608	20,7	649	8,3	1196	15,4	7774
	1994	1361	18,7	2271	31,2	1250	17,2	1485	20,4	507	7,0	1193	16,4	7274
Berlin-West	1991	36	2,9	305	25,9	434	35,4	222	18,1	106	8,6	178	14,5	1226
	1992	72	5,8	321	25,7	349	27,9	302	24,2	102	8,1	164	13,1	1249
	1993	76	5,2	313	21,4	417	28,5	383	26,2	125	8,6	209	14,3	1461
	1994	103	6,9	289	19,4	341	22,9	376	25,2	188	12,6	192	12,9	1490
Bremen	1991	11	4,1	107	39,6	34	12,6	19	7,0	19	7,0	58	21,5	270
	1992	33	12,0	79	28,6	34	12,3	20	7,2	26	9,4	63	22,8	276
	1993	37	13,8	55	20,5	35	13,1	34	12,7	40	14,9	59	22,0	268
	1994	37	13,0	78	27,5	53	18,7	16	5,6	8	2,8	66	23,2	284
Hamburg	1991	35	4,9	248	35,0	167	23,6	32	4,5	98	13,8	121	17,1	708
	1992	66	10,2	201	31,1	129	19,9	44	6,8	73	11,3	113	17,5	647
	1993	66	10,8	168	27,5	112	18,4	44	7,2	111	18,2	106	17,4	610
	1994	79	13,5	152	25,9	108	18,4	53	9,0	78	13,3	104	17,7	586
Hessen	1991[4]	270	7,4	1343	36,1	1117	30,0	530	14,2	328	8,8	370	9,9	3725
	1992[5]	518	13,0	1175	29,4	1169	29,3	544	13,6	356	8,9	412	10,3	3992
	1993	695	18,3	1127	29,7	740	19,5	562	14,8	340	9,0	487	12,8	3793
	1994	922	25,1	1192	32,5	440	12,0	583	15,9	363	9,9	441	12,0	3669
Niedersachsen	1991	393	6,7	2599	44,4	1504	25,7	761	13,0	407	6,9	570	9,7	5857
	1992	624	12,4	2027	40,2	1120	22,2	667	13,2	336	6,7	526	10,4	5039
	1993	705	13,8	2035	39,7	1175	22,9	722	14,1	317	6,2	496	9,7	5123
	1994	1029	18,9	2006	36,9	1155	21,2	747	13,7	343	6,3	632	11,6	5443
Nordrhein-Westfalen	1991	1875	16,3	3748	32,5	2048	17,8	1842	16,0	973	8,4	1898	16,5	11519
	1992	2083	19,3	3264	30,2	1522	14,1	1726	16,0	1009	9,3	1894	17,5	10800
	1993	2311	21,5	2848	26,5	1538	14,3	1893	17,6	1151	10,7	1860	17,3	10762
	1994	2353	23,0	2665	26,1	1436	14,0	1861	18,2	777	7,6	1733	17,0	10222

1 Strafverfolgungsstatistik - Arbeitsunterlage - 1993, Tabelle 4.4; bei den Tabellen 4.1 bis 4.4, Seite 212 ff. wurden von den Daten für Rheinland-Pfalz die Angaben zu den Arbeitsauflagen und den Entschuldigungen vertauscht; die hier zusammengefaßten Daten sind entsprechend korrigiert worden

2 einschließlich der Fälle von Arbeitsauflagen zusammen mit Entschuldigung

3 einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, ohne Jugendstrafen nach § 30 Abs. 1 JGG

4 Zahlen für Arbeitsauflage wurden geschätzt

5 Zahlen für Hessen wurden geschätzt

Rheinland-Pfalz	1991	274	18,1	576	37,9	223	14,7	130	8,6	128	8,4	322	21,2	1518
	1992	333	20,2	580	35,2	179	10,9	137	8,3	147	8,9	389	23,6	1647
	1993	353	19,5	563	31,1	161	8,9	155	8,6	220	12,2	420	23,2	1808
	1994	348	19,6	531	29,9	246	13,9	159	9,0	209	11,8	397	22,4	1775
Saarland	1991	148	17,8	360	43,3	41	4,9	75	9,0	77	9,3	158	19,0	831
	1992	195	25,2	303	39,2	47	6,1	100	12,9	55	7,1	122	15,8	773
	1993	200	28,0	234	32,8	33	4,6	68	9,5	56	7,8	154	21,6	714
	1994	196	29,5	176	26,5	21	3,2	81	12,2	61	9,2	155	23,3	665
Schleswig-Holstein	1991	254	12,4	924	45,3	386	18,9	262	12,9	128	6,3	167	8,2	2041
	1992	304	15,7	781	40,2	286	14,7	313	16,1	147	7,6	141	7,3	1941
	1993	309	17,0	685	37,6	237	13,0	327	17,9	178	9,8	158	8,7	1823
	1994	325	20,6	567	35,9	221	14,0	275	17,4	128	8,1	126	8,0	1580
Alte Bundesländer ges.	1991	3982	9,8	15483	38,3	9102	22,5	5806	14,4	3489	8,6	5745	14,2	40446
	1992	5779	14,7	13599	34,5	7507	19,0	5956	15,1	3612	9,2	5806	14,7	39431
	1993	7116	18,1	12292	31,3	6760	17,2	6278	16,0	3886	10,8	6014	15,3	39308
	1994	8025	21,1	11362	29,8	5920	15,6	6096	16,0	3268	8,6	6044	15,9	38070

Tabelle 8: Die Arbeitsauflage und ihre Anteile an den Auflagen nach § 15 JGG bei Jugendlichen in einzelnen Bundesländern[1]

alle Delikte		Arbeitsauflage[2]		Geldzahlungs-auflage		Wiedergut-machung		Entschuldigung[3]		Auflagen insgesamt	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Baden-Württemberg	1991	846	39,1	1131	52,2	176	8,1	20	0,9	2165	100
	1992	1527	53,8	1164	41,0	137	4,8	19	0,7	2839	100
	1993	2107	63,5	1055	31,8	147	4,4	25	0,8	3317	100
	1994	2293	68,8	897	26,9	132	4,0	28	0,8	3331	100
Bayern	1991	637	26,8	1597	67,2	104	4,4	39	1,6	2374	100
	1992	1321	40,8	1741	53,8	144	4,5	36	1,1	3235	100
	1993	2088	52,9	1665	42,2	173	4,4	46	1,2	3946	100
	1994	2644	61,4	1545	35,9	109	2,5	36	0,8	4309	100
Berlin-West	1991	39	23,5	95	57,2	32	19,3	2	1,2	166	100
	1992	113	55,7	81	39,9	8	3,9	5	2,5	203	100
	1993	90	47,9	79	42,0	19	10,1	4	2,1	188	100
	1994	112	53,3	86	41,0	12	5,7	-	-	210	100
Bremen	1991	13	20,6	30	47,6	17	27,0	3	4,8	63	100
	1992	45	61,6	18	24,7	10	13,7	1	1,4	73	100
	1993	55	61,8	19	21,3	15	16,9	2	2,2	89	100
	1994	49	62,0	14	17,7	15	19,0	5	6,3	79	100
Hamburg	1991	16	30,2	29	54,7	4	7,5	5	9,4	53	100
	1992	42	66,7	16	25,4	4	6,3	1	1,6	63	100
	1993	51	75,0	15	22,1	2	2,9	3	4,4	68	100
	1994	46	67,6	15	22,1	7	10,3	6	8,8	68	100
Hessen	1991	245	35,6	393	57,0	44	6,4	7	1,0	689	100
	1992[4]	451	58,0	265	34,1	53	6,8	9	1,2	778	100
	1993	1087	75,6	286	19,0	58	4,0	43	3,0	1437	100
	1994	1005	68,3	464	28,7	42	2,6	25	1,5	1618	100
Niedersachsen	1991	625	40,1	820	52,6	72	4,6	45	2,9	1559	100
	1992	867	52,3	695	41,9	81	4,9	16	1,0	1658	100
	1993	972	55,5	690	39,4	72	4,1	19	1,1	1751	100
	1994	1468	65,9	667	29,9	87	3,9	9	0,4	2228	100
Nordrhein-Westfalen	1991	3294	68,1	1378	28,5	136	2,8	105	2,2	4834	100
	1992	3794	73,4	1251	24,2	114	2,2	93	1,8	5172	100
	1993	4137	76,3	1161	21,4	118	2,2	99	1,8	5424	100
	1994	4206	78,2	1043	19,4	115	2,1	74	1,4	5379	100

1 Strafverfolgungsstatistik - Arbeitsunterlage - 1993, Tabelle 4.4; bei den Tabellen 4.1 bis 4.4, Seite 212 ff. wurden von den Daten für Rheinland-Pfalz die Angaben zu den Arbeitsauflagen und den Entschuldigungen vertauscht; die hier zusammengefaßten Daten sind entsprechend korrigiert worden

2 einschließlich der Fälle von Arbeitsauflagen zusammen mit Entschuldigung

3 auch Fälle von Entschuldigung zusammen mit Arbeitsauflage

4 Zahlen für Hessen wurden geschätzt

Rheinland-Pfalz	1991	492	52,8	415	44,6	22	2,4	2	0,2	931	100
	1992	625	58,1	398	37,0	47	4,4	15	1,4	1075	100
	1993	734	65,9	332	29,8	44	3,9	16	1,4	1114	100
	1994	660	63,0	334	31,0	54	5,0	42	3,9	1077	100
Saarland	1991	161	65,4	83	33,7	2	0,8	2	0,8	246	100
	1992	189	69,5	74	27,2	8	2,9	2	0,7	272	100
	1993	185	74,9	57	23,1	4	1,6	2	0,8	247	100
	1994	257	84,0	43	14,1	6	2,0	-	-	306	100
Schleswig-Holstein	1991	218	47,6	214	46,7	24	5,2	10	2,2	458	100
	1992	252	54,4	181	39,1	26	5,6	13	2,8	463	100
	1993	308	60,6	163	32,1	36	7,1	7	1,4	508	100
	1994	341	64,7	157	29,8	29	5,5	8	1,5	527	100
Alte Bundesländer ges.	1991	6586	48,6	6185	45,7	633	4,7	240	1,8	13538	100
	1992	9226	58,3	5884	37,2	632	4,0	210	1,3	15831	100
	1993	11814	65,3	5522	30,5	688	3,8	266	1,5	18089	100
	1994	13181	68,9	5265	27,5	608	3,2	233	1,2	19132	100

Tabelle 9: Die Arbeitsauflage und ihre Anteile an den Auflagen nach § 15 JGG bei Heranwachsenden in einzelnen Bundesländern[1]

alle Delikte		Arbeitsauflage[2]		Geldzahlungs-auflage		Wiedergut-machung		Entschuldigung[3]		Auflagen insgesamt	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Baden-Württemberg	1991	362	13,6	2095	78,8	196	7,4	10	0,4	2658	100
	1992	735	25,6	1886	65,7	241	8,4	15	0,5	2870	100
	1993	1110	37,7	1639	55,7	184	6,3	12	0,4	2943	100
	1994	1272	44,0	1435	49,6	180	6,2	10	0,3	2891	100
Bayern	1991	315	8,6	3178	86,5	159	4,3	23	0,6	3674	100
	1992	816	20,3	2982	74,3	205	5,1	16	0,4	4015	100
	1993	1254	30,9	2625	64,7	168	4,1	30	0,7	4056	100
	1994	1361	35,9	2271	60,0	144	3,8	26	0,7	3787	100
Berlin-West	1991	36	9,8	305	83,1	26	7,1	1	0,3	367	100
	1992	72	17,3	321	77,3	22	5,3	-	-	415	100
	1993	76	18,6	313	76,5	20	4,9	-	-	409	100
	1994	103	25,4	289	71,4	13	3,2	-	-	405	100
Bremen	1991	11	8,3	107	81,1	12	9,1	2	1,5	132	100
	1992	33	26,4	79	63,2	13	10,4	-	-	125	100
	1993	37	36,3	55	53,9	9	8,8	1	1,0	102	100
	1994	37	28,5	78	60,0	15	11,5	1	0,8	130	100
Hamburg	1991	35	11,3	248	80,0	18	5,8	10	3,2	310	100
	1992	66	23,8	201	72,6	10	3,6	4	1,4	277	100
	1993	66	26,6	168	67,7	14	5,6	3	1,2	248	100
	1994	79	32,9	152	63,3	9	3,8	3	1,3	240	100
Hessen	1991	270	16,0	1343	79,4	72	4,3	6	0,4	1691	100
	1992[4]	518	29,4	1175	66,6	67	3,8	3	0,2	1763	100
	1993	695	36,9	1127	59,8	55	2,9	27	1,4	1885	100
	1994	922	42,1	1192	54,4	74	3,4	16	0,7	2192	100
Niedersachsen	1991	393	12,5	2599	82,9	128	3,7	15	0,5	3135	100
	1992	624	22,4	2027	72,8	128	4,6	6	0,2	2784	100
	1993	705	24,3	2035	70,2	144	5,0	19	0,7	2898	100
	1994	1029	32,4	2006	63,2	129	4,1	14	0,4	3175	100
Nordrhein-Westfalen	1991	1875	32,1	3748	64,3	199	3,4	60	1,0	5833	100
	1992	2083	37,9	3264	59,3	146	2,7	62	1,1	5502	100
	1993	2311	43,6	2848	53,7	145	2,7	47	0,9	5304	100
	1994	2353	45,6	2665	51,6	136	2,6	58	1,1	5160	100

1 Strafverfolgungsstatistik - Arbeitsunterlage - 1993, Tabelle 4.4; bei den Tabellen 4.1 bis 4.4, Seite 212 ff. wurden von den Daten für Rheinland-Pfalz die Angaben zu den Arbeitsauflagen und den Entschuldigungen vertauscht; die hier zusammengefaßten Daten sind entsprechend korrigiert worden

2 einschließlich der Fälle von Arbeitsauflagen zusammen mit Entschuldigung

3 auch Fälle von Entschuldigung zusammen mit Arbeitsauflage

4 Daten für Hessen geschätzt

Rheinland-Pfalz	1991	274	30,1	576	63,4	59	6,5	-	-	909	100
	1992	333	34,5	580	60,2	49	5,1	5	0,5	964	100
	1993	353	36,8	563	58,8	41	4,3	4	0,4	958	100
	1994	348	36,9	531	56,3	53	5,6	13	1,4	944	100
Saarland	1991	148	28,8	360	70,0	6	1,2	-	-	514	100
	1992	195	38,3	303	59,5	11	2,2	1	0,2	509	100
	1993	200	44,7	234	52,3	13	2,9	-	-	447	100
	1994	196	51,3	176	46,1	10	2,6	-	-	382	100
Schleswig-Holstein	1991	263	20,5	924	71,9	96	7,5	13	1,0	1286	100
	1992	304	26,3	781	67,4	69	6,0	16	1,4	1158	100
	1993	309	28,3	685	62,8	93	8,5	13	1,2	1091	100
	1994	325	33,9	567	59,1	64	6,7	7	0,7	959	100
Alte Bundesländer ges.	1991	3982	19,4	15483	75,5	971	4,7	140	0,7	20509	100
	1992	5779	28,4	13599	66,7	977	4,8	128	0,6	20382	100
	1993	7116	35,0	12292	60,4	886	4,4	156	0,8	20341	100
	1994	8025	39,6	11362	56,1	827	4,1	148	0,7	20265	100

Tabelle 10: Die Arbeitsauflage im System der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Deliktsgruppen[1]

		Arbeitsauflage		Geldzahlungsauflage		Weisungen		Jugendarrest		Jugendstrafe o. Bew.[2]		Jugendstrafe m. Bew.		Insgesamt[3] 100%
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	
Straftat im Straßenverkehr[4]	1991	1871	12,8	8108	55,3	4209	28,7	1064	7,3	194	1,3	328	2,2	14660
	1992	2595	19,1	7059	51,9	3503	25,8	1066	7,8	143	1,1	301	2,2	13593
	1993	3035	24,3	6151	49,2	2940	23,5	929	7,4	189	1,5	304	2,4	12499
	1994	3328	28,0	5646	47,5	2479	20,8	952	8,0	141	1,2	292	2,5	11893
Diebstahl und Unterschlagung[5]	1991	5215	17,4	5810	19,4	9553	31,9	5829	19,4	2123	7,1	3586	12,0	29980
	1992	7328	24,4	5424	18,1	7714	25,7	5784	19,3	2166	7,2	3515	11,7	30023
	1993	9123	29,9	5041	16,5	6456	21,2	6103	20,0	2282	7,5	3679	12,1	30477
	1994	9953	33,6	4699	15,8	5563	18,8	5859	19,8	1996	6,7	3711	12,5	29661
Sonst. Eigentums- und Vermögensdelikte[6]	1991	1499	13,6	2687	24,4	3114	28,3	1558	14,1	1087	9,9	1705	15,5	11016
	1992	2156	20,2	2328	21,8	2474	23,1	1568	14,7	1058	9,9	1746	16,4	10694
	1993	2741	24,3	2225	19,7	2190	19,4	1677	14,9	1225	10,9	1884	16,7	11278
	1994	3345	28,4	2154	18,3	2120	18,0	1838	15,6	1037	8,8	1842	15,7	11761
Sonstige Delikte	1991	1983	11,6	5063	29,7	4630	27,1	3106	18,2	1293	7,6	2507	14,7	17072
	1992	2926	16,7	4672	26,7	4144	23,6	3293	18,8	1421	8,1	2690	15,3	17529
	1993	4012	21,8	4416	24,0	3762	20,4	3539	19,2	1549	8,4	2879	15,6	18410
	1994	4580	24,6	4128	22,1	3659	19,6	3622	19,4	1298	7,0	3035	16,3	18650
Summe	1991	10568	14,5	21668	29,8	21506	29,6	11557	15,9	4697	6,5	8126	11,2	72728
	1992	15005	20,9	19483	27,1	17835	24,8	11711	16,3	4788	6,7	8252	11,5	71839
	1993	18931[7]	26,1	17833[8]	24,5	15348	21,1	12248	16,9	5245	7,2	8746	12,0	72664
	1994	21206	29,5	16627	23,1	13821	19,2	12271	17,1	4472	6,2	8880	12,3	71965

1 Strafverfolgungsstatistik - Arbeitsunterlage - 1993, Tabelle 4.3; bei den Tabellen 4.1 bis 4.4, Seite 212 ff. wurden von den Daten für Rheinland-Pfalz die Angaben zu den Arbeitsauflagen und den Entschuldigungen vertauscht; die hier zusammengefaßten Daten sind entsprechend korrigiert worden

2 einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, ohne Jugendstrafen nach § 30 Abs. 1 JGG

3 einschließlich Jugendstrafen nach § 30 JGG

4 §§ 142, 315b, 316, 222, 230 StGB; § 6 PflVersG; Taten nach dem StVG

5 §§ 242 - 248c StGB

6 §§ 249 - 305, 316a StGB

7 die Summe der Arbeitsauflagen in Tabelle 4.3 der Strafverfolgungsstatistik 1993 (Arbeitsunterlage) stimmt mit der Summe dieser Sanktion in der dortigen Tabelle 4.4 (dort n = 18930) nicht überein; worauf dieser Zählfehler zurückzuführen ist, kann nicht geklärt werden

8 auch hier liegen Zählfehler der Strafverfolgungsstatistik - Arbeitsunterlage - 1993 vor; wiedergegeben wurde hier der Summenwert der einzelnen Deliktsgruppen aus Tabelle 4.3 (ergänzt wurden die fehlenden Angaben aus Niedersachsen); nach den Summenangaben zur Geldzahlungsauflage in Tabelle 4.3 (plus Niedersachsen) ergäbe sich eine Gesamtzahl von n = 17813; legt man die Angaben der Tabelle 4.4 zugrunde (Jugendliche plus Heranwachsende plus Niedersachsen), so kommt man auf insgesamt n = 17814 Geldzahlungsauflagen

Tabelle 11: Das Verhältnis der Geschlechter bei der Arbeitsauflage und bei weiteren Sanktionen des Jugendstrafrechts[1]

		Arbeits-auflage		Geldzah-lungsauflage		Weisungen		Jugendarrest		Jugend-strafe o. Bew.[2]		Jugend-strafe m. Bew.	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Jugendliche männlich													
	1991	5701	86,6	5704	92,2	10848	87,5	5354	93,1	1184	98,0	2270	95,3
	1992	7881	85,4	5456	92,7	9048	87,6	5285	91,8	1149	97,7	2316	94,2
	1993	10173	86,1	5095	92,3	7583	88,3	5527	92,6	1312	96,5	2589	94,8
	1994	11289	85,6	4862	92,3	6925	87,6	5781	93,6	1179	97,9	2678	94,4
weiblich													
	1991	885	13,4	481	7,8	1556	12,5	397	6,9	24	2,0	111	4,7
	1992	1345	14,6	428	7,3	1280	12,4	470	8,2	27	2,3	130	5,3
	1993	1641	13,9	427	7,7	1005	11,7	443	7,4	47	3,5	143	5,2
	1994	1892	14,4	403	7,7	976	12,4	394	6,4	25	2,1	158	5,6
Jugendliche ges. 100%	1991	6586		6185		12404		5751		1208		2381	
	1992	9226		5884		10328		5755		1176		2446	
	1993	11814		5522		8588		5970		1359		2732	
	1994	13181		5265		7901		6175		1204		2836	
Heranwachsende nach JStR männlich													
	1991	3374	84,7	14161	91,5	7917	87,0	5437	93,6	3347	95,9	5373	93,5
	1992	5029	87,0	12386	91,1	6544	87,2	5579	93,7	3458	95,7	5401	93,0
	1993	6164	86,6	11312	92,0	5946	88,0	5873	93,5	3695	95,1	5590	92,9
	1994	6947	86,6	10459	92,1	5224	88,2	5754	94,4	3130	95,8	5658	93,6
weiblich													
	1991	608	15,3	1322	8,5	1185	13,0	369	6,4	142	4,1	372	6,5
	1992	750	13,0	1213	8,9	963	12,8	377	6,3	154	4,3	405	7,0
	1993	952	13,4	980	8,0	814	12,0	405	6,5	191	4,9	424	7,1
	1994	1078	13,4	903	7,9	696	11,8	342	5,6	138	4,2	386	6,4
Heranw. nach JStR ges. 100%	1991	3982		15483		9102		5806		3489		5745	
	1992	5779		13599		7507		5956		3612		5806	
	1993	7116		12292		6760		6278		3886		6014	
	1994	8025		11362		5920		6096		3268		6044	

1 Strafverfolgungsstatistik - Arbeitsunterlage - 1993, Tabelle 4.3; bei den Tabellen 4.1 bis 4.4, Seite 212 ff. wurden von den Daten für Rheinland-Pfalz die Angaben zu den Arbeitsauflagen und den Entschuldigungen vertauscht; die hier zusammengefaßten Daten sind entsprechend korrigiert worden

2 einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, ohne Jugendstrafen nach § 30 Abs. 1 JGG

Verurteilte nach JStR ges.													
männlich													
	1991	9075	85,9	19865	91,7	18765	87,3	10791	93,4	4531	96,5	7643	94,1
	1992	12910	86,0	17842	91,6	15592	87,4	10864	92,8	4607	96,2	7717	93,5
	1993	16337	86,3	16407	92,1	13529	88,1	11400	93,1	5007	95,5	8179	93,5
	1994	18236	86,0	15321	92,1	12149	87,9	11535	94,0	4309	96,4	8336	93,9
weiblich													
	1991	1493	14,1	1803	8,3	2741	12,7	766	6,6	166	3,5	483	5,9
	1992	2095	14,0	1641	8,4	2243	12,6	847	7,2	181	3,8	535	6,5
	1993	2593	13,7	1406	7,9	1819	11,9	848	6,9	238	4,5	567	6,5
	1994	2970	14,0	1306	7,9	1672	12,1	736	6,0	163	3,6	544	6,1
Verurteilte	1991	10568		21668		21506		11557		4697		8126	
nach JStR	1992	15005		19483		17835		11711		4788		8252	
ges.	1993	18930[3]		17814[4]		15348		12248		5245		8746	
100%	1994	21206		16627		13821		12271		4472		8880	

3 die Summe der Arbeitsauflagen in Tabelle 4.4 der Strafverfolgungsstatistik 1993 (Arbeitsunterlage) stimmt mit der Summe dieser Sanktion in der dortigen Tabelle 4.3 (dort n = 18931) nicht überein; worauf dieser Zählfehler zurückzuführen ist, kann nicht geklärt werden

4 auch hier liegen Zählfehler der Strafverfolgungsstatistik - Arbeitsunterlage - 1993 vor; wiedergegeben wurde hier der Summenwert der Addition von Jugendlichen und Heranwachsenden (plus Niedersachsen) aus Tabelle 4.4; nach den Summenangaben zur Geldzahlungsauflage in Tabelle 4.3 (plus Niedersachsen) ergäbe sich eine Gesamtzahl von n = 17813; legt man die Angaben der Summenspalte aus Tabelle 4.4 zugrunde, so kommt man auf insgesamt n = 17833 Geldzahlungsauflagen

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind erschienen:

I. Schriftenreihe "Kriminologie und Praxis" (KUP)

Band 1:
Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg (Hrsg.):
Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis.
1986. ISBN 3-926371-00-5 - vergriffen -

Band 2:
Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung.
1987. ISBN 3-926371-01-3 - vergriffen -

Band 3:
Rudolf Egg (Hrsg.):
Drogentherapie und Strafe.
1988. ISBN 3-926371-03-X - vergriffen -

Band 4:
Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege.
1989. ISBN 3-926371-06-4 - vergriffen -

Band 5:
Jörg-Martin Jehle (ed.):
Criminological Research and Planning in State and Supranational Institutions.
1990. ISBN 3-926371-07-2 DM 22,--

Band 6:
Wolfgang Feuerhelm:
Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung.
1991. ISBN 3-926371-09-9 DM 28,--

Band 7:
Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Individualprävention und Strafzumessung : ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie.
1992. ISBN 3-926371-11-0 - vergriffen -

Band 8:
Bundesministerium der Justiz und Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.):
Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege : Materialien und Diskussion einer Expertensitzung.
1992. ISBN 3-926371-12-9 DM 22,--

Band 9:
Rudolf Egg (Hrsg.):
Die Therapieregelungen des Betäubungsmittelrechts : deutsche und ausländische Erfahrungen.
1992. ISBN 3-926371-14-5 DM 28,--

Band 10:
Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Kriminologie als Lehrgebiet : kriminologische Aus-, Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Studienfächern und Berufsfeldern.
1992. ISBN 3-926371-15-3 DM 34,--

Band 11:
Petra Block:
Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz : eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften.
1993. ISBN 3-926371-16-1 DM 30,--

Band 12:
Martin Kurze:
Strafrechtspraxis und Drogentherapie : eine Implementationsstudie zu den Therapieregelungen des Betäubungsmittelrechts.
1994. - 2., erg. Aufl. - ISBN 3-926371-23-4 DM 32,--

Band 13:
Michael Gebauer und Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus : Probleme und Perspektiven.
1993. ISBN 3-926371-20-X - vergriffen -

Band 14:
Jörg-Martin Jehle und Werner Sohn (Hrsg.):
Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz.
1994. ISBN 3-926371-21-8 DM 38,--

Band 15:
Jörg-Martin Jehle and Chris Lewis (eds.):
Improving Criminal Justice Statistics : National and International Perspectives.
1995. ISBN 3-926371-24-2 DM 25,--

Band 16:
Axel Dessecker und Rudolf Egg (Hrsg.):
Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt : rechtliche, empirische und praktische Aspekte.
1995. ISBN 3-926371-25-0 - vergriffen -

Band 17:
Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Kriminalprävention und Strafjustiz.
1996. ISBN 3-926371-27-7 DM 35,--

Band 18:
Rudolf Egg (Hrsg.):
Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern : Chancen und Probleme.
1996. ISBN 3-926371-29-3 DM 28,--

Band 19
Axel Dessecker:
Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion : eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB.
1996. ISBN 3-926371-28-5 DM 28,--

Band 20
Rudolf Egg / Jörg-Martin Jehle / Erich Marks (Hrsg.):
Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz : Strukturen, Spezialisierung, Qualifizierung.
1996. ISBN 3-926371-31-5 DM 32,--

Band 21
Axel Dessecker:
Straftäter und Psychiatrie : eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren.
1997. ISBN 3-926371-32-3 DM 28,--

Neuauflage:
Band 11:
Petra Block:
Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz : eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften.
2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage.
1997. ISBN 3-926371-34-X DM 34,--

II. Schriftenreihe "Berichte · Materialien · Arbeitspapiere" (B · M · A)

Heft 1:
Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Der Kriminologische Dienst in der Bundesrepublik Deutschland.
1988. ISBN 3-926371-02-1 - vergriffen -

Heft 2:
Wolfgang Feuerhelm:
Geldstrafenvollstreckung und Gemeinnützige Arbeit : ein Zwischenbericht.
1988. ISBN 3-926371-04-8 - vergriffen -

Heft 3:
Rudolf Egg und Martin Kurze:
Drogentherapie in staatlich anerkannten Einrichtungen : Ergebnisse einer Umfrage.
1989. 3. Auflage, 1991. ISBN 3-926371-05-6 - vergriffen -

Heft 4:
Jörg-Martin Jehle, Wolfgang Feuerhelm und Petra Block:
Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe : Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung.
1990. ISBN 3-926371-08-0 DM 19,--

Heft 5:
Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie 1990.
1991. ISBN 3-926371-10-2 DM 22,--

Heft 6:
Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie 1991.
1992. ISBN 3-926371-13-7 DM 22,--

Heft 7:
Rudolf Egg (Hrsg.):
Sozialtherapie in den 90er Jahren : gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug.
1993. ISBN 3-926371-17-X DM 25,--

Heft 8:
Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie 1992.
1993. ISBN 3-926371-18-8 DM 28,--

Heft 9:
Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1994 · Folge 4.
1994. ISBN 3-926371-22-6 DM 28,--

Heft 10:
Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1995 · Folge 5.
Schwerpunkt Kriminalprävention.
1995. ISBN 3-926371-26-9 DM 28,--

Heft 11:
Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1996 · Folge 6.
Schwerpunkt Kriminalprävention.
1996. ISBN 3-926371-30-7 DM 28,--

Heft 12:
Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1997 · Folge 7.
Schwerpunkt Kriminalprävention.
1997. (im Druck)

In Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Sozialwissenschaften ist erschienen:

Informationszentrum Sozialwissenschaften und
Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.):
Kriminologie: Forschungsdokumentation; 1980 - 1986.
Bonn: Informationszentrum Sozialwissenschaften; Wiesbaden:
Kriminologische Zentralstelle, 1988. ISBN 3-8206-0069-8 DM 28,--

Die gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion gewinnt in der kriminalpolitischen Diskussion und in der Praxis der Strafrechtspflege zunehmend an Bedeutung. Im Gegensatz dazu bestehen erhebliche Erkenntnislücken über die Einordnung der gemeinnützigen Arbeit in das Sanktionensystem, über die Anforderungen an die konkrete Ableistung sowie über die straftheoretische Begründung dieser Sanktion.

Die vorliegende Untersuchung nimmt diese Frage auf und entwickelt Lösungsansätze für die verschiedenen Formen der Arbeitssanktion sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht. Auch für den bisher kaum diskutierten Bereich der Ableistung der Arbeit werden – unter Einbeziehung arbeitspsychologischer Ansätze – strafrechtliche Strukturvorgaben entwickelt.

Behandelt werden u.a. folgende Themenbereiche:

- Zulässigkeit einzelner Formen der Arbeitssanktionen
- Geschichte der Arbeit ohne Freiheitsentziehung als strafrechtliche Sanktion
- Rahmenbedingungen der Arbeitssanktion (zeitliche Grenzen, Voraussetzungen für einen Widerruf, Art und Grenzen der Ersatzsanktionen etc.)
- Verhältnis der gemeinnützigen Arbeit zu anderen Sanktionen, insbesondere zur Geldzahlungsauflage
- Probleme des Gemeinnützigkeitsbegriffs bei der Arbeitssanktion
- straftheoretische Vorgaben bei den Arbeitsauflagen

ISBN 3 – 926371 – 36 – 6

DM 48,—